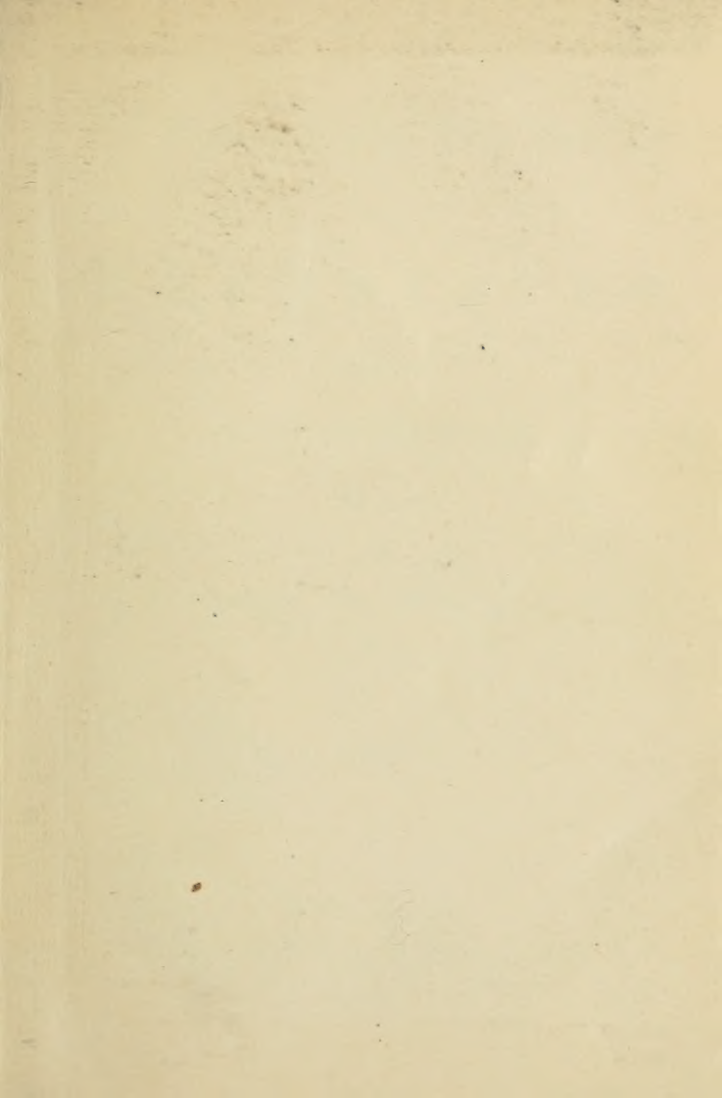
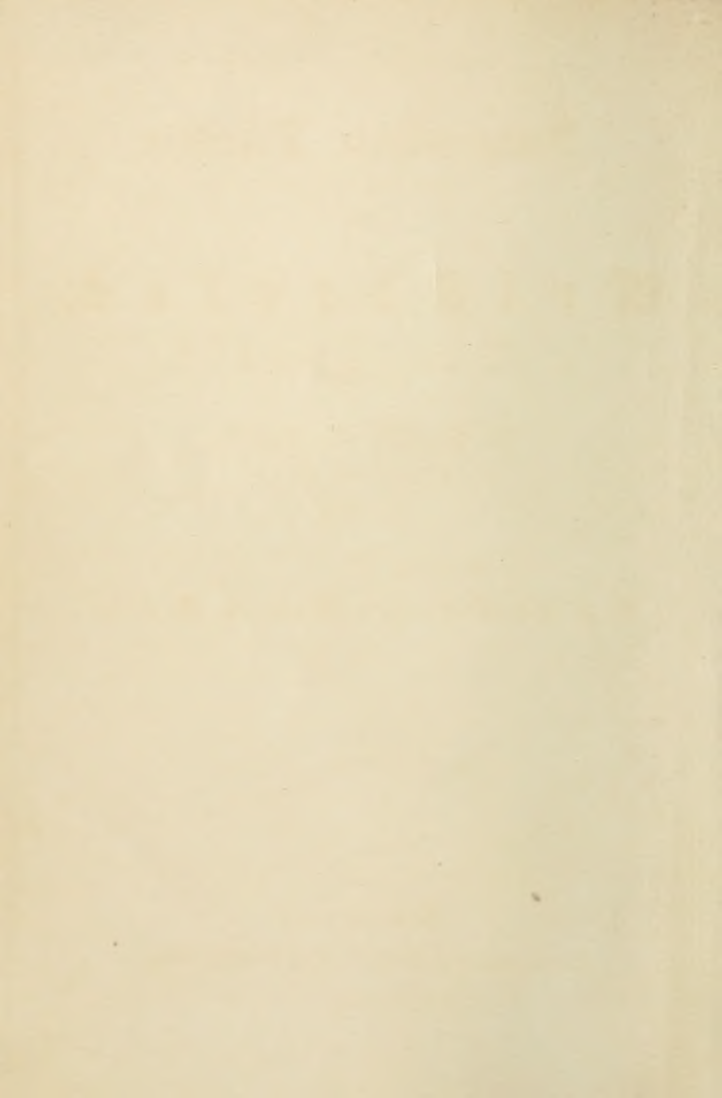
UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/ausgewhlteschr00aris





LGr
A717
.Gs

Ausgewählte Schriften

des

Aristoteles,

enthaltend

die Poetik; die Politik.

Uebersetzt

von

C. F. Schnitzer, Chr. Walz und K. Bell.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1859.

11818
5/1/91

I. Die Poetik,

übersetzt von

Dr. Christian Walz.

Zweite Auflage,

besorgt von

Dr. Karl Zell.

Vorwort.

Als man mir das Zutrauen schenkte mir die Besorgung der zweiten Auflage der vorliegenden Uebersetzung der Poetik des Aristoteles zu übertragen, so entsprach ich diesem Zutrauen mit Bereitwilligkeit. Es bestimmte mich dazu das Andenken an den verdienten, auch von mir sehr verehrten Verfasser dieser Uebersetzung, so wie nicht minder die sich mir hiebei ergebende Gelegenheit zu den aristotelischen Studien zurückzukehren. Was bei dieser zweiten Auflage von meiner Seite geschehen ist läßt sich auf folgende Punkte zurückführen.

In der Einleitung habe ich zwei neue Paragraphen eingeschaltet, welche mir zu dem Verständniß der aristotelischen Poetik beizutragen schienen, nämlich: §. 1. Ueber die Schriften des Aristoteles die sich auf Poesie beziehen; und §. 5: Ueber die Reinigung der Leidenschaften. Da der erste Herausgeber es für nöthig hielt über die Mimesis in einem besondern Abschnitte zu handeln, so schien es gerechtfertigt und fast nothwendig der vielbehandelten Katharsis der Tragödie gleichfalls einen Abschnitt zu widmen. Ich hoffe daß die hier gegebene Revision der bisherigen Erklärungen, die neueste von Bernays miteingeschlossen, so wie einige eigne, wie ich glaube neue, Bemerkungen über diesen Gegenstand nicht als ganz werthlos erscheinen werden.

Was die Uebersetzung betrifft, so würde ich, wenn ich eine eigne neue Uebersetzung zu geben gehabt hätte, vielleicht einen

etwas andern Weg eingeschlagen haben als der Verfasser der vorliegenden Uebersetzung eingeschlagen hat, ohne daß ich damit dem Werthe derselben die verdiente Anerkennung im Geringsten schmälern will. Ich hätte mich nämlich von einer wörtlichen Uebertragung etwas weiter entfernt und das Original, unbeschadet der Treue des Sinnes und des Eindruckes, freier nachzubilden mich bemüht. Da aber meine Aufgabe nicht war eine neue Uebersetzung zu geben, sondern nur die vorhandene zu revidieren, so habe ich mich auf einzelne Aenderungen derselben beschränkt, wo der Sinn des Originals oder der deutsche Ausdruck Verbesserungen zu fordern schien.

Von den Anmerkungen der ersten Auflage habe ich einige ganz entfernt, deren Inhalt in der erweiterten Einleitung ihre Berücksichtigung fand, so wie einige andere kritischen Inhaltes, da sie mir für den Leser der Uebersetzung nicht von Interesse und für den Kritiker nicht vollständig genug schienen. Wieder einige andre Anmerkungen schienen mir einer kleinen Abänderung zu bedürfen. Ueberdieß habe ich jedem einzelnen Kapitel eine kurze Inhaltsanzeige vorgesetzt, weil ich glaube daß dadurch das Verständniß des Zusammenhanges der Gedanken und somit des Inhaltes des ganzen Werkes wesentlich gefördert und erleichtert wird.

Die von mir in der Einleitung und in den Anmerkungen gemachten Zusätze sind zur Unterscheidung mit Einschließungszeichen ([]) versehen worden.

Freiburg im Breisgau im September 1858.

K. Zell.

Einleitung.

[§. 1. Aristoteles' Schriften welche sich auf Poesie beziehen.

Aristoteles theilt im Allgemeinen das gesammte Wissen ein in theoretisches und praktisches Wissen, je nachdem es nur die Erkenntniß der Wahrheit zum Gegenstand und Zweck hat oder außer der Erkenntniß noch eine wirkende Thätigkeit (Metaphys. A. ἔλαττ. p. 993. b. 20. Ed. Berol.). Da aber jede Thätigkeit entweder in einem bloßen Thun oder Handeln (πράττειν), oder außer diesem in dem Hervorbringen eines von der Thätigkeit getrennten Werkes, in einem Machen (ποιεῖν) besteht: so ist das praktische Wissen (im allgemeinern Sinne des Wortes) wieder entweder ein praktisches (im engern Sinne des Wortes) oder ein poetisches. Darnach ergibt sich bei Aristoteles folgende Eintheilung der Wissenschaft (Metaphys. E. 1 und 2): I. Theoretische Wissenschaft (ἐπιστήμη θεωρητική), mit den drei Haupttheilen: Physik; Mathematik; Lehre vom Sein, auch erste Philosophie und Theologik bei Aristoteles genannt, nach späterer Bezeichnung: Metaphysik). II. Praktische Wissenschaft (ἐπιστήμη πρακτική, φιλοσοφία περὶ τὰ ἀνθρώπινα, worunter begriffen sind: Ethik; Oekonomik; Politik). III. Poetische Wissenschaft (ἐπιστήμη ποιητική, Theorie und Anleitung zu den Künsten und Gewerben). Dazu kommt noch IV. die wissenschaftliche Betrachtung des Wissens selbst (ἐπιστήμη σκοποῦσα περὶ ἀποδείξεως καὶ ἐπιστήμης. Meta-

phys. K. 1. d. i. Dialektik und Analytik, oder Logik, das Organon).

Zu dem unter III. angeführten Gebiete der Wissenschaft gehören unter den Werken des Aristoteles seine Schriften über Rhetorik und über Poetik. Die griechischen Ausleger reihen die aristotelische Poetik den logischen Schriften an, nach den Topika und den sophistischen Ueberweisungen (Schol. in Aristot. Ed. Berol. p. 93. 40). Nach dem Einflusse der Poesie auf die Sitten und den Geist des Volkes überhaupt und insbesondere bei der Erziehung steht die Poetik, wie die Musik, in einer gewissen Beziehung zur Politik, so wie denn auch in dem zuletzt genannten Werke des Aristoteles bei der Abhandlung über Musik (Politic. VIII, 7. p. 1341. b. 40) auf die Poetik hingewiesen wird.

Aristoteles bethätigte sein Interesse für Poesie sowohl durch zahlreiche theoretische Werke als durch eigne praktische Leistungen auf diesem Gebiete. Von diesen beiderlei Werken soll hier, zur Beförderung einer richtigen Auffassung und Würdigung der unter dem Namen des Philosophen erhaltenen vorliegenden Poetik, in der Kürze gehandelt werden, und zwar zuerst von den theoretischen Werken.

Aristoteles selbst beruft sich an sechs Stellen seiner Werke auf seine Schriften über Poetik. Er thut dieses mit der Anführung: „in den Schriften über Poetik" (ἐν τοῖς περὶ ποιητικῆς, Rhetor. I, 11. III, 1. 2. 18. Polit. VIII, 7) und einmal: „in den Schriften über Poesie" (ἐν τοῖς περὶ ποιήσεως, Rhetor. III, 2. p. 1404. b. 28). Diese Weise der Anführung ist so allgemein gehalten daß sie auf — dem Inhalte nach hierher gehörende — Schriften mit verschiedenem Titel passen würde. Einige dieser Anführungen sowohl mit der Bezeichnung „über Poetik" als die „über Poesie" entsprechen Stellen in der erhaltenen hier übersetzten Poetik; zu einigen andern dieser Anführungen aber finden sich die entsprechenden Stellen in dieser Poetik nicht vor.

Wenn man die drei bekannten Verzeichnisse sämmtlicher Werke des Aristoteles durchnimmt: 1) bei Diogenes Laertius,

2) bei dem sogenannten Anonymus Menagii, 3) das Verzeichniß aus orientalischen Schriftstellern, und wenn man die Titel der dort angeführten, verloren gegangenen Schriften über Theorie und Geschichte der Poesie zusammenstellt und nach ihrem mutmaßlichen Inhalte ordnet, so erhält man folgendes Ergebniß [1]).

A. Schriften theoretischen Inhaltes: 1) Abhandlung über die rhetorische Kunst in zwei Büchern (πραγματεία τέχνης ῥητορικῆς, Diogen. V, 1, 12); 2) poetische Kunst, zwei Bücher (τέχνης ποιητικῆς β′, Anonym. Menag.); 3) über Poetik (περὶ ποιητικῆς, Diogen. II, 25, 46. Plutarch. Vit. Homer. c. 3, welche Beide das dritte Buch dieses Werkes anführen. Die unter 1—3 angeführten Titel wird man als auf ein und dasselbe Werk sich beziehend anzusehen haben). 4) Ueber Tragödien, ein Buch (περὶ τραγῳδιῶν α′, Diogen. l. c.).

B. Literarisch-historische und antiquarische Schriften: 5) Ueber Dichter, in drei Büchern (περὶ ποιητῶν α′, β′ γ′ Diog. l. c. Aristot. Poet. Ed. Ritter Praefat. p. IX.); 6) Kyklus über Dichter (Κύκλος περὶ ποιητῶν Anonym. Menag., wo Menage gelesen haben will: κύκλος ἢ περὶ ποιητῶν. Welcker Kykl. Dichter S. 48); 7) Didaskalien, ein Buch (Διδασκαλίαι α′ Diogen. Περὶ διδασκαλιῶν Anon. Menag.), ein chronologisches kritisches Verzeichniß des Repertoirs der attischen Bühne.

C. Exegetisch-kritisches: 8) schwierige Stellen aus Dichtern (Ἀπορήματα ποιητικά Anonym. Menag.); 9) schwierige Stellen aus Homer, sechs Bücher (Ἀπορήματα ὁμηρικά ς′. Diogen. Lehrs De Aristarch. stud. hom. p. 227. Ritter ad Aristot. Poet. c. 25. p. 265. Die bei Ammonius vit. Aristot. dem Aristoteles beigelegten Ὁμήρου προβλήματα wird man auf dieselbe Schrift zu beziehen haben); 10) eine Recension der Iliade (für seinen Zögling Alexander d. Gr. unternommen, bekannt unter der Bezeichnung ἡ ἐκ τοῦ νάρθηκος ἔκδοσις sive

1) Eine Zusammenstellung der hierher gehörenden, verloren gegangenen Werke des Aristoteles geben auch Buhle de deperdit. libris Aristot. in Commentat. soc. Gotting. Vol. XV. p. 85 und Egger Essai sur l'histoire de la critique chez les Grecs, Paris 1849, p. 134.

διόρθωσις, Wolf Prolegg. Hom. p. CLXXXIV. Osann Quaest. Homer. Partic. II. Gissae 1852. p. 17); 11) schwierige Stellen aus Hesiod, ein Buch (Ἀπορήματα Ἡσιόδου ά Anonym. Menag.); 12) desgleichen aus Archilochus, Euripides, Choerilus, drei Bücher (Ἀπορήματα Ἀρχιλόχου, Εὐριπίδου, Χοιρίλου, ά, β', γ'. Anonym. Menag.).

D. Nicht näher zu bestimmenden und vermischten Inhaltes: 13) Poetika, ein Buch (Ποιητικά ά, Diogen., nach Titze's Vermutung de Aristotel. operum serie p. 33 Betrachtungen über Poesie ohne systematische Anordnung; nach Ritter dagegen Praefat. ad Arist. Poetic. p. VIII. not. gar nicht auf die Dichtkunst sich beziehend, sondern handelnd περὶ τῶν ποιητικῶν αἰτίων, worunter sich Ritter causae efficientes zu denken scheint, obgleich bei Aristoteles dafür αἰτίαι ποιητικαὶ nicht als technischer Ausdruck vorkommt. Nach der Analogie der aristotelischen Schriftentitel Πολιτικά, Ἠθικά, Ἀναλυτικά, Τοπικά könnte man sich unter dem Titel Ποιητικά ein Werk von allgemeinerem, umfassenderem Inhalte denken, so daß es vielleicht dann dasselbe Werk bezeichnet mit den oben unter 1—3 angeführten Ueberschriften. Dasselbe gilt von dem Titel: 14) Poetikon, ein Buch (Ποιητικὸν ά, Anonym. Menag., analog dem aristotelischen Schriftentitel: Μεθοδικόν, Φυσικόν, Ὀπτικόν, Μηχανικόν); 15) Αἰτίαι ποιητικαί (Anonym. Menag. vgl. oben Nr. 13, nach Gräfenhans, Aristotel. poeta p. 5, Vermutung s. v. a. ἀπορήματα ποιητικά); 16) mehrere Abschnitte in dem XIX. Capitel der Probleme, als §. 6 über die Parakataloge in den Gesängen; §. 15 und 28 über die Dichtungsart der Nomen; §. 29 und 38 über Rhythmus und Melodie; §. 30 und 48 über tragische Chorgesänge. Das angeführte XIX. Capitel der Probleme findet sich erklärt bei Bojesen de Problematis Aristotelis Dissertatio. Hafniae 1836, p. 50—118 und Egger Essai sur l'histoire de la critique chez les Grecs. Paris 1849, p. 396—409. 477—484.

Aristoteles wendete aber der Poesie sein Interesse zu nicht blos durch theoretische Werke über dieselbe, sondern durch eigne poetische Hervorbringungen: er gehörte, wenn auch die Form

seiner philosophischen Schriften dieses nicht so wie es bei Platon der Fall ist zeigen, dennoch wie dieser sein Lehrer zu den Philosophen welche zugleich Dichter waren. Aristoteles poetische Werke sind bis auf ganz wenige Reste für uns verloren gegangen.

Ehe wir die poetischen Werke im engern Sinne des Wortes aufzählen, sind seine Dialogen zu erwähnen, da diese Gattung mit dem philosophischen Inhalte in ihrer Form ein poetisches Element mehr oder minder verbindet. Er schrieb deren mehrere, als: Eudemus, oder von der Seele; Gryllus, gegen die Kunst der Rhetorik; Nerinthus (oder Korinthios), in welcher ein korinthischer Landmann dieses Namens die Hauptperson war, der nach der Lectüre des platonischen Dialoges Gorgias sein Feld verließ und als Platon's Zuhörer sich ganz der Philosophie widmete; u. a.[1]) Wenn diese aristotelischen Dialogen ganz nach der Art der platonischen gewesen wären, so könnten sie um so eher zugleich als Beweis der poetischen Begabung ihres Verfassers angeführt werden; aber nach einer Andeutung zu schließen welche darüber der Kirchenvater Basilius gibt trat in ihnen das dramatische und mimische Element, dessen Entfaltung wir in den platonischen Dialogen bewundern, bei weitem nicht in dem Maße wie bei letztern hervor, und sie scheinen mehr nach Art von akademischen Disputationen geformt gewesen zu sein. Aber auch so muß die Darstellung viel belebter, der Stil der poetischen Ausdrucksweise näher gewesen sein als in den übrigen philosophischen Schriften des Aristoteles. Ein Beispiel davon gibt folgendes interessante Bruchstück aus dem Dialog Eudemus, welches uns Plutarch erhalten hat:[2])

1) Von den aristotelischen Dialogen handelt Bakius in Scholica hypomnemata Vol. II. De ortu dialogi Socratici deque eius imitatione p. 20 ff. und eine gute Zusammenstellung gibt Egger Essai sur l'histoire de la critique, p. 115—118. Die sofort anzudeutende Stelle des Basilius ist Epist. 167.

2) Plutarch. Consolat. ad Apoll. 115. B. Vol. VI. p. 765. Ed. Wyttenbach. Von dem Dialog Eudemus handelt genauer Cornel. van Heusde Diatrib. in locum philosoph. moral. De consolatione. Trajecti ad Rh. 1840, p. 34. Vgl. Zell Ferienschriften. Heidelberg 1857. Neue Folge. I. S. 356.

„Außerdem daß wir die Verstorbenen für glücklich und selig halten, gilt es auch als eine Versündigung wenn man etwas Unwahres von ihnen sagt oder sie schmäht, und zwar eben deßwegen weil sie in ihrem jetzigen Zustande bessere und höhere Wesen als wir sind. Dieser Glaube ist bei uns so alt daß Niemand die Zeit seines Anfanges kennt, noch denjenigen welcher ihn zuerst aufgebracht hat; sondern so glaubt man seit unvordenklichen Zeiten. Man nimmt wahr wie durch mündliche Ueberlieferung unter den Menschen ein darauf sich beziehender Ausspruch verbreitet ist. Was für einer? fragte er. Jener antwortete: der Ausspruch daß es am besten sei gar nicht geboren zu werden, daß es aber jedenfalls besser sei zu sterben als zu leben. Dieser Ausspruch ist schon Vielen durch höhere Offenbarung bezeugt worden. So erzählt man denn auch daß als Midas dem Silenos nachstellte und ihn einfieng er den Letztern gefragt und ausgeforscht habe darüber was für den Menschen besser und was überhaupt für ihn das Wünschenswertheste sei. Darauf habe Silenos Anfangs nicht antworten wollen, sondern habe gänzlich geschwiegen. Als aber Midas alle Mittel aufbot um ihn zum Sprechen zu bringen, so habe endlich Silenos, dazu genöthigt, also gesprochen: Ihr, eines mühevollen Dämons und eines schweren Geschickes Geschöpfe, denen nur einen Tag zu leben vergönnt ist, warum zwingt ihr mich zu sagen was nicht zu wissen euch besser ist? In Unwissenheit der eignen Uebel lebt man noch am schmerzlosesten. Für die Menschen ist es nicht das Beste daß sie geboren werden, und sei es auch daß ihnen alle natürlichen Vorzüge zu Theil werden. Vielmehr ist es für Alle, Männer und Frauen, das Beste gar nicht geboren zu werden; nach diesem ist das Zweite, aber der für uns möglichen Ausführung nach unter allem Uebrigen das Erste, wenn man geboren ist so bald als möglich zu sterben. Es ist offenbar daß Silenos diesen Ausspruch that weil der Zustand nach dem Tode besser ist als der Zustand im Leben."

Von den poetischen Werken des Philosophen sollen zuerst diejenigen angeführt werden von welchen sich nur die Ueberschriften erhalten haben; dann diejenigen von welchen uns

noch mehr oder minder erhebliche Bruchstücke übrig geblieben sind.

Außer einigen zweifelhaften und nicht näher zu bestimmenden Ueberschriften aristotelischer Werke gehören zu jener ersten Classe namentlich folgende:

1) Eine Sammlung elegischer Gedichte, von welchen das erste mit den Worten anfieng:

Tochter der Mutter die so mit schönen Kindern gesegnet

(Diogen. V, 12, 27). Welche Person hier angeredet wird ist nicht bekannt. Zu dieser Sammlung elegischer Gedichte hat wahrscheinlich auch das unten (S. 12) anzuführende Bruchstück an Eudemus gehört.

2) Eine Sammlung von epischen Gedichten in epischem Versmaße, von welchen das erste Stück anfieng mit den Worten:

Heiliger, hoch unter allen den Göttern geehrt, Ferntreffer

(Diogen. l. c.). Nach diesem Anfange zu schließen waren diese epischen Gedichte Hymnen in der Art der homerischen.

3) Enkomien oder Hymnen (Anonym. Menag.). Unter der Bezeichnung Enkomien ist hier jener Zweig der lyrischen Poesie zu verstehen welcher zur Ehren der Sieger in den Festspielen bestimmt war, gleich den Epinikien, aber doch von ihnen unterschieden wurde, und wovon sich unter den Fragmenten Pindar's einige Bruchstücke als Proben dieser Gattung erhalten haben (bei Bergk Poet. lyrici p. 259. VIII. Ἐγκώμια). Außerdem wurde dieselbe Bezeichnung auch für jedes ähnliche Lobgedicht gebraucht. Gleichbedeutend wird damit in diesem Titel die Bezeichnung ὕμνοι gesetzt; es muß dahin gestellt bleiben ob von Aristoteles selbst oder von spätern Grammatikern. Uebrigens wird dem Aristoteles auch ein theoretisches Werk über Enkomien beigelegt (Τέχνη ἐγκωμιαστική, Anonym. Menag.), welches jedoch, wenn es auch diese Dichtart behandelte, gewiß den Gegenstand im Allgemeinen und somit auch die Theorie der Lobreden und Lobschriften aller Art umfaßte.

4) Proömien bei den städtischen Dionysien und bei den Lenäen (Διονυσιακῶν ἀστικῶν καὶ Ληναίων προοίμια, Anonym. Menag.).

5) *Πυθικὸς α'* bei Diogen. V, 12, 26 nimmt Buhle (a. a. O. p. 90) als eine Sammlung von Hymnen zu Ehren des pythischen Apollon oder von Epinikien bei den pythischen Spielen. Allein diese Vermutung muß als ganz ungewiß gelten. Eben so müssen die Vermutungen Buhle's über die folgenden Titel, welche er auf poetische Werke des Aristoteles bezieht, für ganz unsicher und theilweise irrig gelten.

6) *Νόμος συστατικὸς* Diogen. *Νόμοι συστατικοί*, Anonym. Menag. sind nicht, wie Manche glaubten, Gedichte zu der lyrischen Gattung der Nomen gehörig, sondern eine Ordnung für die gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Zusammenkünfte (*συστάσεις*), welche nach allgemein bestehender Sitte die Häupter und Zuhörer der verschiedenen Philosophenschulen unter sich hatten. Alle Vorsteher von Philosophenschulen gaben solche Ordnungen (Plutarch. Symposiac. Exord.); anderwärts heißen sie *νόμοι συμποτικοί* (Athen. V, 2. p. 187). Bernays (Abhandlungen der histor.-philosoph. Gesellschaft zu Breslau. 1858. I. S. 198) vermutet der wahre Titel sei gewesen: *Συσσιτικὸς* nach Procl. ad Plat. Polit. p. 350. Ed. Bas.

7) *Παραβολαί* (Diogen. V, 12, 26). Mag dieses Werk eine Sammlung von Parabeln enthalten haben oder eine Theorie derselben, so gehört es jedenfalls vielmehr zu den rhetorischen Schriften. Denn in der Rhetorik (II, 20) handelt Aristoteles von der Parabel.

Von den noch vorhandenen Bruchstücken aristotelischer Gedichte[1]) haben wir folgende hier mitzutheilen:

1) Einige Verse zur Verherrlichung Platon's, aus einem elegischen Gedichte an Eudemus, den Zuhörer und Freund des Aristoteles, gerichtet, in Olympiodor's Commentar zu Platon's Gorgias erhalten. Aristoteles spricht hier von sich selbst (Bergk Poet. lyr. p. 504. n. 3):

Als er darauf hinkam dort zur kekropischen Stadt
Gründet' er einen Altar zu Ehren der Freundschaft des Mannes
Welchen zu nennen mit Lob bleibe den Bösen versagt;

---

1) Sie sind zusammengestellt in Bergk Poetae lyrici. Ed. II. p. 504—521.

Ihn, der allein und zuerst überzeugend die Sterblichen lehrte,
Wie durch der Gründe Beweis so durch sein Leben zugleich, 5
Daß wer tugendhaft sei zugleich glückselig auch werde,
Und daß auf anderem Weg Niemand erreiche das Ziel.

Der fünfte der obigen Verse kommt wiederholt vor in den zwei bei andern alten Schriftstellern angeführten Inschriften, welche angeblich auf dem von Aristoteles dem Platon zu Ehren errichteten Monumente (das eine Mal *βωμὸς* genannt, das andre Mal *σηκὸς*) gestanden haben sollen:

Diesen Altar hat geweiht Aristoteles, Platon zu ehren,
Ihn, den zu nennen mit Lob bleibe den Bösen versagt.

2) Dem Aristoteles wird ferner zugeschrieben eine Anzahl (48—62) Epigramme, Grabschriften griechischer Heroen, entnommen aus einem Werke das den Titel „Peplos" führte[1]. Daß unter dem Namen des Aristoteles ein solches Werk im Alterthum vorhanden war, darin stimmen die Zeugnisse der alten Schriftsteller überein. Hinsichtlich des Inhaltes desselben stimmen sie nicht ganz überein. Nach einer Nachricht enthielt es die Heroensagen namentlich der griechischen Helden vor Troja; nach einer andern war es von einem ausgedehnteren vermischten Inhalt. Eine Stimme (Tzetzes) hält den Verfasser dieses Werkes, gleichen Namens mit dem Philosophen, von Letzterm verschieden. Die Grabschriften der Heroen, mag sie nun der Verfasser des Peplos selbst gedichtet oder, was wahrscheinlicher ist, nur gesammelt haben, bestehen in der Regel alle (mit einer Ausnahme) aus einem einzigen Distichon, und beschränken sich auf die einfachste Meldung des Namens mit der Grabstätte oder der Todesart, in folgender Weise:

Auf Agamemnon zu Mykenä bestattet.
Sieh Agamemnon's Grab allhier, des hohen Atriden,
Der durch Aegisthus fiel und durch der Gattin Verrath.

Auf Achilleus, der auf der Insel Leuke verehrt wird.
Ihn, der göttlichen Thetis Sohn, den Peliden Achilleus,
Schließt vom Meer umbraust heiliges Eiland hier ein.

---

1) Vgl. Schneidewin in seinem Philologus 1846. I. und Bergk Poet. lyr. p. 505. n. 5.

Auf Patroklos neben Achilleus bestattet.
Dieß ist Patroklos' Grab, der neben Achilles bestattet,
Welchen durch Hektor's Arm Ares der mächtige traf.

3) Zu jenen S. 11 unter Nr. 3 angeführten „Enkomien oder Hymnen" des Aristoteles kann gehört haben folgende Stelle zum Preise der Göttin des Glückes, der Tyche, welche uns Stobäus erhalten hat und welche in dem gewöhnlichen Texte dieses Schriftstellers dem Dichter Aeschylus zugeschrieben, nach der Lesart andrer Handschriften aber, welchen Bergk folgt (Poet. lyr. p. 521. n. 8), dem Aristoteles beigelegt wird:

Tyche, die du Anfang,
Endziel auch der Sterblichen bist, statt Weisheit
Oft den Menschen hilfst und vertheilst die Ehren,
Und des Guten mehr als des Uebeln spendest.
Lieblich umspielt dein goldnes Gefieder die Freude.
Hoch beglückt deinen Günstling was deine Wage ihm zuwägt.
Oft auch zeigst du den Ausweg allein uns in Nöthen,
Und bringst glänzendes Licht in dem nächt'gen Dunkel vor allen Göttern[1]).

4) Hermias, Herrscher von Atarneus in Mysien, mit Aristoteles durch Bande der Verwandtschaft und Freundschaft vereinigt, bildete den Gegenstand einiger Gedichte des Philosophen. Obgleich Eunuch und früher Sklave war Hermias dennoch zu einer so hohen Stellung gelangt, und war, nach den Zeugnissen die sich sonst über ihn erhalten haben, ein Mann von ausgezeichneten Vorzügen, was schon sein Verhältniß zu Aristoteles beweist. Er scheint seine Unabhängigkeit gegen die persische Gewalt so viel als möglich behauptet zu haben; gerade dadurch bereitete er sich aber ein unglückliches Ende. Er fiel nach dem Willen des Königs von Persien, durch den Verrath eines griechischen Anführers in persischen Diensten. Sein Name erscheint in einem iambischen Verse welcher einem Gedichte des Aristoteles angehörte (Bergk Poet. lyr. p. 519. n. 6):

Obgleich Eunuch und Sklave herrschte Hermias;

außerdem aber noch in den folgenden beiden Gedichten.

---

1) Auch von Pindar hatte man einen Hymnus auf Tyche, von welchem sich Fragmente erhalten haben. Bergk Poet. lyr. p. 232. n. 14.

5) Für eine Statue des Hermias, welche ihm nach seinem Tode zu Delphi errichtet wurde, verfaßte Aristoteles folgende Aufschrift (Bergk Poet. lyr. p. 505. n. 4):

Diesen tödtete einst der mächtige König der Perser
Und überschritt ohne Scheu frevelnd das heilige Recht;
Nicht im offenen Kampf mit blutigem Speer ihn besiegend,
Nein, durch treulose List eines Betrügers allein.

6) Das andre Gedicht das den Namen des Hermias verherrlicht ist jenes berühmte treffliche Erzeugniß der aristotelischen Muse, gewöhnlich der Gattung der Skolien beigezählt, von Feinden des Aristoteles als Paean bezeichnet, indem sie daher einen der Klagpunkte bei der Anklage gegen Aristoteles wegen Irreligiosität hernahmen, weil er eine Form des Liedes die nur zum Lobe der Götter angewendet wurde zum Lobe eines sterblichen Menschen angewendet habe (Bergk Poet. lyr. p. 519. n. 7. Gräfenhan Aristotel. poeta. p. 17).

Tugend, schwer zu erringen
Unserm Geschlecht,
Du des Lebens herrlichster Preis!
Deiner Schönheit wegen, o Jungfrau,
Schien dem Hellenenvolke der Tod selbst,
Auch mühselige Kampfesarbeit,
Neidenswerthes Geschick.
Solche Frucht läßt du kosten die Seele,
Besser als Gold, als Eltern, als der liebliche Schlaf.
Deinetwegen kämpfte Herakles,
Kämpfte der Leda Zwillingspaar,
Dürstend nach deiner Herrlichkeit.
Liebe zu dir führt' einst den Peliden,
Führte den Ajas einst zum Hades.
Um den Reiz deiner holden Gestalt
Sank auch Atarneus' Sproß,
Hermias, in des Todes Nacht.
Darum preist ihn Gesang,
Und Unsterblichkeit geben die Musen
Ihm, Mnemosyne's Töchter,
Auch dem gastlichen Zeus zur Ehre
Und zum Ruhme der treuen Freundschaft[1]).]

---

1) Zell Ferienschriften I, 78.

§. 2. Inhalt der vorliegenden Poetik.

Die Schrift über die Poetik in ihrem jetzigen Zustand zerfällt in drei Theile:

I. Cap. 1—5 handelt von der Poesie im Allgemeinen. Aristoteles spricht über die verschiedenen Arten der Dichtkunst und der darstellenden Kunst überhaupt, über die verschiedenen Mittel der Darstellung, die Gegenstände, die auf die Entstehung der Dichtkunst einwirkenden Ursachen und über ihren natürlichen Entwicklungsgang, vermöge dessen aus dem Triebe nach Darstellung bei ernsteren Naturen die Tragödie, bei gemeineren die Komödie sich bildete; endlich über die Verwandtschaft der Tragödie und des Epos. Die Behandlung des Epos und der Komödie verschiebt er auf später, und wendet sich

II. zu dem am ausführlichsten behandelten Theile von der Tragödie Cap. 6—22. Er gibt Cap. 6 ihre Definition, und zählt ihre sechs Theile auf: Mythus (μῦθος), Charakter (ἤθη), Diction (λέξις), Gedanke (διάνοια), theatralische Ausrüstung (ὄψις), und Musik (μελοποιΐα). Die Seele des Ganzen ist der Mythus, dessen Beschaffenheit Cap. 7—10 auseinandergesetzt wird. Peripetien und Erkennungsscenen sind die Hauptmotive, welche der Composition des Mythus Leben geben, Cap. 11. In Rücksicht auf den äußern Bau hat die Tragödie vier Theile: Eingang (πρόλογος), Episode (ἐπεισόδιον), Ausgang (ἔξοδος) und Chorgesang (χορικὸν), Cap. 12. In Cap. 13 gibt A. praktische Regeln für die innere Anlage der Tragödie, namentlich: Cap. 14 für die Erregung von Mitleid und Furcht durch den Plan und durch die Durchführung der Handlung (des Mythus); Cap. 15 für die Schilderung der Charaktere; Cap. 16 für die Behandlung der Erkennungsscenen; Cap. 17 für die scenische Composition; Cap. 18 über die Verknüpfung und Lösung; Cap. 19 handelt über den Gedanken und über die Diction; Cap. 20—22 über den Ausdruck im Einzelnen.

III. Cap. 23—27 wird das Epos behandelt. Cap. 23 wird der Unterschied der epischen von der historischen Com=

position auseinandergesetzt; Cap. 24 der Unterschied zwischen Tragödie und Epos; Cap. 25 wird an dem Beispiel Homer's gezeigt wie der epische Stoff auf die wahrscheinlichste Weise zu behandeln sei. Er faßt sich aber kürzer als über die Tragödie, weil nach einer Aeußerung Cap. 5 das über die Tragödie Gesagte größtentheils auch vom Epos gelte, und nach Cap. 24 die Haupttheile der Tragödie, Peripetien, Erkennungen, Leidenschaften, Gedanken und Ausdruck, auch in dem Epos dieselben sind; Cap. 26 werden die Ausstellungen die man den Dichtern machen kann aufgeführt, und die Lösung derselben gegeben. Zum Schluß bringt er Cap. 27 noch ein Bedenken, ob die epische oder die tragische Dichtung den Vorzug verdiene, was zum Vortheil der Tragödie gelöst wird.

[Obgleich, wie schon aus dieser Inhaltsanzeige erhellt, der Philosoph aus dem Begriffe der Poesie und ihrer Arten ihre Gesetze ableitet und seinen Gegenstand vorzugsweise nur theoretisch betrachtet, so läßt es sich doch annehmen, nach dem Verhältnisse der schönen Künste zu der Gesammtbildung des Volkes, welches Aristoteles auch in seinem Werke über Politik hervorhebt, daß er zugleich den Zweck hatte auf den Zustand der Poesie in seiner Zeit einzuwirken. Daraus mag es sich erklären daß er vorzugsweise der dramatischen Poesie seine Aufmerksamkeit zuwendete, da die Bühne den allgemeinsten und wirksamsten Einfluß auf den Geschmack des Publikums ausübt, so wie ferner daß er häufig auf die dramatischen Dichter seiner Gegenwart Rücksicht nimmt. Ueber letztern Punkt s. G. G. Nitzschii Disputatio de Aristotele tragoediae suae potissimum aetatis existimatore. Kiliae 1846.]

§. 3. Form der Schrift.

Aus der gegebenen Anzeige des Inhalts erhellt genügend daß wir in der auf uns gekommenen Schrift nicht das Ganze der aristotelischen Arbeit besitzen, die sich nach der Ankündigung im ersten Capitel über das ganze Gebiet der Dichtkunst verbreiten sollte. Im Anfang des sechsten Capitels verspricht er

sogar ausdrücklich nach der Tragödie von dem Epos und von der Komödie zu handeln: auf letztere aber kommt er, außer einigen Seitenblicken, welche die Parallele mit der Tragödie veranlaßte, gar nicht zu sprechen, obwohl er sich in der Rhetorik I, 11 und II, 18 bei der Auseinandersetzung des Lächerlichen auf seine ausführliche Darstellung in der Poetik beruft; die lyrische Poesie ist vollends ganz mit Stillschweigen übergangen. Dieser mangelhafte Zustand der Schrift muß jedem aufmerksamen Leser von selbst in die Augen springen; wir können uns daher einer näheren Untersuchung über die Entstehung derselben nicht entschlagen.

Die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über diesen Punkt theilen sich in zwei Hauptclassen, deren eine dem Aristoteles die Abfassung der Schrift abspricht, die andere ihn als Verfasser anerkennt.

Zu der ersten Classe gehören die erst in neuester Zeit aufgestellten Ansichten von Ritter und Stahr.

Ritter[1]) nimmt an, ein Schüler der peripatetischen Schule, wenig begabt, mit ausgebreiteten, aber schlechten Kenntnissen in der Literatur, in die Grammatik kaum eingeweiht, habe lange nach Aristoteles, aber doch vor dem dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung (d. h. vor dem Zeitalter des Alexander von Aphrodisias), die Bemerkung gemacht, die zwei Bücher des Aristoteles über die Poetik passen nicht für seine Zeitgenossen, indem sie Manches enthalten was entbehrlich sei, und dagegen Manches was man ungern vermißt nicht enthalten. Um daher ein kurzes Compendium der Poetik zu liefern, habe er das Werk des Aristoteles excerpiert, zusammengezogen, davon weggeschnitten und Eigenes eingeschoben. — Allein diese Ansicht scheint sich mit dem Anblick des Buches, wie wir es jetzt haben, nicht zu reimen.

---

1) Aristotelis Poëtica. Ad codices antiquos recognitam, latine conversam, commentario illustratam edidit Franc. Ritter. Coloniae 1839. Gegenschriften: Spengel's Abhandlung über die Poetik des Aristoteles, in den Abhandl. der bayr. Akad. d. Wissensch. Histor. philolog. Classe II, 1. Düntzer Rettung der aristotelischen Poetik. Braunschw. 1840.

Wenn sich ein noch so geistesarmer Schüler der peripatetischen Schule berufen glaubte ein für sein Zeitalter mundgerechtes Compendium der aristotelischen Poetik zuzuschneiden, so läßt sich erwarten daß er seinen Lesern auf kleinem Raume ein Wenig von Allem geben wollte; es ist daher nicht zu begreifen wie dieser Epitomator dazu kam ein so ungleiches Verhältniß der einzelnen Theile einzuführen. Wie sollte er vollends so blöde gewesen sein daß er seinem Hauptwerke Cap. 6 nachschrieb, „über die Komödie werden wir später sprechen," und dennoch diesen Theil ganz übergieng; bei der Tragödie dagegen, die in seiner späten Zeit für seine Leser nicht mehr Interesse haben konnte als die übrigen Dichtungsarten, sich so weit einließ daß er noch zahlreiche Zusätze aus andern, zum Theil falsch von ihm verstandenen, Quellen dazu fügte? Ueberhaupt hat die Vermischung von Gelehrsamkeit und Albernheit wie sie Ritter bei diesem Compilator annimmt, den er in der Vorrede p. XXI in litteris multum, sed prave versatum, p. 194 eruditum, sed subineptum nennt, etwas Räthselhaftes, und die Art wie er ihm das Absurdeste aufbürdet ist oft ungerecht. So wird das Schwanken der Handschriften, welche Cap. 3 den Namen Chionides *Χωνίδου*, *Χωνύδου* und *Χονύδου* schreiben, gegen den armen Gelehrten als Beweis gebraucht daß er den Namen nicht einmal richtig schreiben konnte. Cap. 23 soll er die Namen für Tragödien die aus der kleinen Ilias des Lesches entstanden seien, *Ὅπλων κρίσις*, *Φιλοκτήτης*, *Νεοπτόλεμος*, *Εὐρύπυλος*, *Πτωχεία*, *Λάκαιναι*, *Ἰλίου πέρσις* und *Ἀπόπλους*, blos nach den Titeln welche die einzelnen Bücher der kleinen Ilias geführt haben aufgestellt haben, ohne von einer *Ὅπλων κρίσις* des Aeschylos, von einem *Αἴας μαστιγοφόρος* des Sophokles, von einem Philoktetes des Aeschylos, Sophokles und Euripides, von einem Neoptolemos des Nikomachos, den *Λάκαιναι* des Sophokles eine Notiz zu haben oder wenigstens zu nehmen: dagegen soll er *Εὐρύπυλος*, *Πτωχεία*, *Ἰλίου πέρσις*, *Ἀπόπλους* für Titel von Tragödien gehalten und als solche aufgeführt haben, während dergleichen Stücke nie existiert haben. Wir finden es sehr willkürlich einen Schriftsteller auf diese Art mit

Gewalt zum Schwachkopf zu stempeln. Wird ihm einmal ausgebreitete Literaturkenntniß zugestanden, so mußte er es wirklich künstlich angreifen wenn er von den zu allen Zeiten bekanntesten Stücken, einem Ajas des Sophokles, einem Philoktetes des Aeschylos, Sophokles und Euripides, gar keine Notiz haben sollte. Eben so schwer ist zu begreifen wie ein auch noch so geistloser Literator Titel von Tragödien die nie existierten, wie *Εὐρύπυλος, Πτωχεία, Ἰλίου πέρσις, Ἀπόπλους*, erfinden und bona fide in sein Compendium eingetragen haben sollte. Es scheint uns weit natürlicher anzunehmen daß außer der kurzen Erwähnung bei Aristoteles keine weitere Notiz über diese Stücke auf unsere Zeiten gekommen sei. Eine weitere Unbegreiflichkeit ist für uns wie man im zweiten Jahrhundert n. Chr., das man doch noch keineswegs ein barbarisches nennen kann, an dem Machwerk eines so albernen Menschen Geschmack finden und darüber das aristotelische Originalwerk in Vergessenheit gerathen lassen konnte. Hätten nicht die gelehrten Sophisten und Rhetoren jenes Zeitalters die von dem blöden Compilator eingeschwärzten Absurditäten aufdecken und rügen müssen?

Stahr [1]) betrachtet unsere Poetik als ein aus aristotelischen Vorträgen von einem Schüler aufgezeichnetes Heft, dessen Verfasser das ihn Interessierende sich ausführlicher oder kürzer anmerkte, Anderes wegließ, Einzelnes hinzuthat und überhaupt dem Vortrage nach subjectivem Belieben und individueller Neigung folgte. An Veröffentlichung dieser Notizen habe er nicht gedacht; darum seien sie aber doch nicht verloren gegangen, und als später die Nachfrage nach aristotelischen Schriften stark wurde, sei dieses Bruchstück und Flickwerk nicht das einzige gewesen was mit dem Namen des Stagiriten an der Stirne nach Pergamus und Alexandria in die Bibliotheken wanderte und um so lieber angenommen wurde da ein ächtes aristotelisches Werk über die Theorie der Dichtkunst nicht vorhanden war. — Auch dieser Ansicht vermögen wir nicht beizutreten. Nicht als ob uns die Vorstellung von dem nachgeschriebenen Hefte zu

1) In den Haller Jahrbüchern 1839, S. 1680.

modern klänge; denn Stahr erinnert passend an die Tradition von Kleanthes, der zu arm war um das zur Aufzeichnung des Zenon nothwendige Schreibmaterial zu kaufen; sondern darum weil sie für die Entstehung unseres Büchleins eine ganz ungewöhnliche Geschichte erdichtet, wodurch die obwaltenden Schwierigkeiten nicht einmal gelöst werden. Dieser Schüler war bei seinem Nachschreiben doch gar zu launisch wenn er das eine Mal ganz sklavisch aufzeichnet, „so viel möge über das oder das gesagt sein, eine Behandlung jedes einzelnen Punktes möchte wohl zu mühsam sein;" oder „über die Komödie wollen wir später sprechen" — Notizen die man sich doch nicht zur Unterstützung des Gedächtnisses macht —; sodann aber über die interessantesten Punkte, wie die κάθαρσις παθημάτων, von dem ganzen Abschnitt über die Komödie und über die Lyrik, auch nicht ein Wort der Aufzeichnung werth achtete. Außerdem widerspricht diese Annahme dem ausdrücklichen Zeugniß des Alexander von Aphrodisias, der unsere Schrift dem Aristoteles selbst zuschreibt.

Da wir uns dem bisher Gesagten zufolge mit der Ansicht welche unsere Schrift als eine nach aristotelischen Ideen von zweiter Hand bearbeitete und mehr oder weniger mit eigenen Zuthaten zersetzte betrachtet, nicht befreunden können, so sehen wir uns zu der Annahme hingeführt daß sie wirklich eine aristotelische Arbeit sei. Allein auch diese Annahme hat verschiedene Modificationen erhalten.

Am meisten Beifall fand die mit der eben besprochenen Stahr'schen Ansicht verwandte, von L. Castelvetro [1]) aufgestellte und von G. Hermann [2]) näher begründete Annahme, welche unser Büchlein als ein Stück des ersten rohen Entwurfes,

---

1) Poetica d'Aristotele, vulgarizzata et sposta per Ludov. Castelvetro. Basil. 1576. 4.

2) Aristotelis de arte poetica liber cum comment. G. Hermanni. Lips. 1802. Mit Uebergehung der vielen Anhänger dieser Ansicht nennen wir nur F. A. Wolf, der in seiner Darstellung der Alterthumswissenschaft im Museum Thl. I, S. 65 Anm. die Poetik für ein Fragment einer größeren Schrift, ja für ein Fragment eines ersten Entwurfes erklärt.

welchen Aristoteles später weiter ausgeführt habe, betrachtet. Auf seinen ersten Grund, daß nämlich im Anfange des Buches eine Behandlung der gesammten Dichtkunst und später eine Auseinandersetzung der Komödie angekündigt, aber nicht geleistet werde, legt Hermann selbst kein großes Gewicht, weil sich diese Erscheinung eben so gut dadurch erklären läßt daß die fehlenden Theile untergegangen seien. Für gewichtiger aber hält er zwei Stellen in welchen er Verbesserungen aus späterer Zeit zu erkennen glaubt. Die erste ist am Ende von Cap. 23, wo zuerst geschrieben war, aus der kleinen Ilias sei der Stoff zu acht Tragödien entnommen, später aber, als dem Aristoteles noch einige andere einfielen, habe er πλέον vor ὀκτὼ gesetzt, und noch zwei, *Σίνων καὶ Τρῳάδες*, beigesetzt. Allein mit Entschiedenheit zu behaupten diese Zusätze seien von Aristoteles selbst gemacht worden, scheint uns etwas kühn. Nimmt man einmal seine eigene verbessernde Hand an, so wäre von ihm zu erwarten gewesen daß er die neu hinzugefügten Stücke in die ihnen gebürende chronologische Ordnung eingereiht hätte; und warum sollte er in seinen Adversarien vor dem einmal geschriebenen, nun aber als falsch erkannten Worte so große Achtung gehabt haben daß er lieber πλέον vor ὀκτὼ setzte als ὀκτὼ ausstrich und es durch die bestimmte Zahl δέκα ersetzte? Ein solches Bestreben das überlieferte Wort zu erhalten und durch eine kleine Veränderung dem Zusammenhange anzupassen harmoniert viel mehr mit der Manier eines Interpolators, der die beiden letzten Stücke aus eigener Weisheit beifügte. — Die zweite Stelle ist Cap. 26, 26—32, wo er das was er früher ohne bestimmten Plan, wie es ihm gerade eingefallen, niedergeschrieben, kurz wiederholt und in Ordnung gebracht habe, um es nicht ausstreichen zu müssen. Allein dieser Abschnitt ist nicht blose Wiederholung des Vorherigen, sondern er enthält einiges Eigenthümliche. Wäre dieß aber auch nicht der Fall, so ist Recapitulation des früher weitläufig Ausgeführten nicht nothwendig das Resultat einer spätern Ueberarbeitung; es ist dieß vielmehr ein bei philosophischen Schriften, namentlich bei Lehrvorträgen, sehr gewöhnliches Verfahren.

Wenn uns schon dem Gesagten zufolge die angeführten Gründe für Hermann's Ansicht nicht gewinnen konnten, so glauben wir auch in der Schrift selbst mehrere Stellen gefunden zu haben welche sich mit dieser Ansicht nicht wohl vertragen. Am Schlusse von Cap. 1 heißt es: *Ταύτας μὲν οὖν λέγω τὰς διαφορὰς τῶν τεχνῶν, ἐν οἷς ποιοῦνται τὴν μίμησιν.* Am Schlusse von Cap. 3: *Περὶ μὲν οὖν τῶν διαφορῶν, καὶ πόσαι καὶ τίνες τῆς μιμήσεως, εἰρήσθω ταῦτα.* Am Ende von Cap. 4: *Περὶ μὲν οὖν τούτων τοσαῦτα ἔστω ἡμῖν εἰρημένα· πολὺ γὰρ ἂν ἴσως ἔργον εἴη διεξιέναι καθ' ἕκαστον.* Am Schlusse von Cap. 22: *Περὶ μὲν οὖν τραγῳδίας καὶ τῆς ἐν τῷ πράττειν μιμήσεως ἔστω ἡμῖν ἱκανὰ τὰ εἰρημένα.* Endlich schließt der uns erhaltene Abschnitt mit der Formel ab: *Περὶ μὲν οὖν τραγῳδίας καὶ ἐποποιΐας καὶ αὐτῶν καὶ τῶν εἰδῶν καὶ τῶν μερῶν αὐτῶν, καὶ πόσα καὶ τί διαφέρει, καὶ τοῦ εὖ ἢ μὴ τίνες αἰτίαι, καὶ περὶ ἐπιτιμήσεων καὶ λύσεων εἰρήσθω τοσαῦτα.* Das sind nach unserem Gefühle Ausdrücke die in einem Adversarium sonderbar klingen und unverkennbar auf Leser oder Zuhörer berechnet sind.

Ueberhaupt erscheint uns nicht nur die Einleitung in den fünf ersten Capiteln, sondern auch das was über die Tragödie und das Epos gesagt ist mit solchem Geiste und dem größern Theile nach mit solcher Ausführlichkeit behandelt daß wir es füglich für einen Theil des aristotelischen Hauptwerkes halten dürfen: nur dürfen wir nicht vergessen wie leicht es möglich war daß auch in dem erhaltenen Theile des jedenfalls verstümmelten Werkes hie und da ein Abschnitt ausfallen oder die Ordnung der Aufeinanderfolge zerstört werden konnte[1]). Nach fast allgemeiner Annahme ist die Stelle eines solchen Verlustes Cap. 6, 4, wo man eine Auseinandersetzung der wichtigen Lehre von der *κάθαρσις παθημάτων* um so mehr zu erwarten sich für berechtigt hält als Aristoteles selbst in der früher erschienenen

1) Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die gründliche Untersuchung von L. Spengel in den Abhandlungen der ersten Classe der Münchner Akademie II. Thl., 1. Abthl., S. 211—252, und auf unten Cap. 14.

Politik (VIII, 7) auf die weitere Ausführung die er davon in der Poetik geben werde verweist. Ob dieser Abschnitt während der hundertundneunzig Jahre welche die aristotelischen Schriften in dem Keller des Neleus von Skepsis moderten unleserlich geworden, und darum von den spätern Abschreibern übergangen worden sei, oder ob er ein ganzes Blatt das verloren gegangen eingenommen, wagen wir nicht zu bestimmen: jedenfalls aber sind bei den ungewöhnlichen Schicksalen denen die Werke dieses Schriftstellers unterworfen waren Lücken von größerem oder geringerem Umfang und Verrückung einzelner Blätter aus ihrer ursprünglichen Ordnung leichter zu erklären als bei andern Werken von deren ältester Geschichte wir nicht einmal so viele Nachrichten haben. Durch diese Betrachtungen werden wir unwillkürlich zu der Ansicht der ältesten Erklärer zurückgeführt, welche unsere Schrift für einen Theil des größeren aristotelischen Werkes ansahen: und es bleibt uns nur noch übrig zu untersuchen, unter welchen der sonst vorkommenden Titel sie zu subsumieren sei.

Petrus Victorius in seinem Commentar zu Aristoteles Rhetorik (Flor. 1548, p. 466) und in der Vorrede seines Commentars zur Poetik (Flor. 1560) ließ sich durch zwei Stellen, bei Diog. Laërt. II, 25, 46 und Plutarch de vita Homer. c. 3, in welchen das dritte Buch der Poetik des Aristoteles angeführt wird, zu der Annahme verleiten, das Werk habe aus drei Büchern bestanden, deren erstes das uns erhaltene sei. Allein der Inhalt dieser Stellen, welche Genealogien und märchenhafte Erzählungen aus dem Leben von Dichtern enthalten, ist ein dem Geiste unserer Schrift ganz fremder, wie er nicht in einer Theorie der Dichtkunst, wohl aber in den von Diog. Laërt. V, 22 erwähnten drei Büchern *περὶ ποιητῶν* gestanden haben kann. Auf ähnliche Weise wie die zwei Bücher der *τεχνῶν συναγωγὴ* (Diog. Laërt. V, 24) die historischen Vorstudien zu der Theorie der Rhetorik, die hundertundachtundfünfzig griechischen Politien und die *νόμιμα βαρβαρικὰ* die Vorbereitung für die Betrachtungen über die Politik enthalten, dürfen wir wohl die Bücher *περὶ ποιητῶν* als Sammlung des geschicht=

lichen Stoffes betrachten, aus dem sodann die Theorie der Poesie hervorwuchs. Es ist demnach nicht zu zweifeln daß an den beiden angeführten Stellen ἐν τῷ τρίτῳ περὶ ποιητῶν zu schreiben sei[1]), und damit fällt die Annahme von ursprünglichen drei Büchern der Poetik.

Robortell in seinem 1548 zu Florenz erschienenen Commentar zur Poetik hält dieselbe für einen Theil der bei Diog. Laërt. V, 24 erwähnten πραγματεία τέχνης ποιητικῆς, welche aus zwei Büchern bestand. Dagegen bemerkt Spengel a. a. O. S. 218, diese πραγματεία mit unserer Poetik zu verbinden sei dem Inhalt dieser, wie dem eigenen Zeugnisse des Aristoteles, der bei der Berufung auf seine Schrift nie diesen Namen gebraucht, völlig entgegen. Besonders macht Spengel darauf aufmerksam daß in dem Verzeichniß des Diogenes diese πραγματεία mitten unter lauter rhetorischen Schriften zu lesen ist, und daß der Anonymus bei Menage (T. II. p. 201), der dasselbe Verzeichniß mit einiger Abweichung und Verschiedenheit, wahrscheinlich aus der nämlichen Quelle mit Diogenes, bietet, von einer πραγματεία gar nichts sagt, sondern einfach τέχνης ποιητικῆς β′ aufführt. Daraus zieht er die Vermutung daß damit Abhandlungen rhetorischer Art bezeichnet werden, und einst geschrieben gewesen sei πραγματεῖαι τέχνης. τέχνης ποιητικῆς α′, β′, wovon ersteres von dem Anonymus, wie einiges Andere, übergangen worden sei. Bei dieser Verbesserung scheint die Voraussetzung zu Grunde zu liegen daß das Wort πραγματεία nur im gerichtlichen und rhetorischen Sinne gebraucht werde. Von einer rhetorischen Schrift braucht es zwar Dionys. Hal. de comp. verb. §. 9, p. 14 Schäf.; aber die Bedeutung des Wortes ist Abhandlung im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand. [In diesem Sinne kommt es ebenso wie das Zeitwort πραγματεύεσθαι bei Aristoteles selbst vor. Andronikus ordnete die Werke des Aristoteles nach πραγματεῖαι.] Besonders häufig wird es von historischen Arbeiten gebraucht. Somit finden wir in dem Worte πραγματεία keinen Grund zu

1) S. Spengel a. a. O. S. 213.

obiger Verbesserung, der wir um so weniger beitreten möchten da hierdurch das Auffallende daß die Poetik unter lauter rhetorischen Schriften aufgeführt ist nicht weggeräumt, und das ein volles Dutzend rhetorischer Schriften aufführende Verzeichniß willkürlich noch um eine Numer vermehrt wird. Setzen wir aber die Richtigkeit dieser Verbesserung, so sehen wir nicht ein warum Spengel nicht lieber diese zwei Bücher *τέχνης ποιητικῆς* auf unsere Poetik bezieht, als diejenige Schrift welche bei Diogenes V, 26 *ποιητικὰ α΄*, beim Anonymus *ποιητικὸν* genannt wird. Wenn Spengel gegen den Titel *πραγματεία* auch das als Grund anführt daß Aristoteles seine Poetik nie unter diesem Namen citiere, so spricht gegen das aus einem Buch bestehende *ποιητικὸν* eben so stark die in der Rhetorik I, 11. III, 1, dreimal in III, 2. III, 18 und in der Politik VIII, 7 übereinstimmende Citationsweise: *ἐν τοῖς περὶ ποιητικῆς* oder *ἐν τοῖς περὶ ποιήσεως*. Dieser Ausdruck weist unverkennbar auf ein aus mehrern Büchern bestehendes Werk hin, und hat ungleich mehr Gewicht als die Autorität des Simplicius (ad Categorias Tom. I. p. 43. a. 12. ed. Brandis.), der mit Beziehung auf eine verloren gegangene Stelle sagt: *ὁ Ἀριστοτέλης ἐν τῷ περὶ ποιητικῆς συνώνυμα εἶπεν εἶναι ὧν πλείω μὲν τὰ ὀνόματα, λόγος δὲ ὁ αὐτός.* Es ist wohl denkbar daß Simplicius mehr von der Poetik kannte als wir heut zu Tage, und deßwegen doch nur noch von einem Buch derselben wußte: und dieß wird uns wahrscheinlich wenn wir an der andern Stelle Zeile 25 f. vergleichen: *ἔνθα δὲ περὶ τὰς πλείους φωνὰς ἡ σπουδὴ καὶ τὴν πολυειδῆ ἑκάστου ὀνομασίαν, ὥσπερ ἐν τῷ περὶ ποιητικῆς καὶ τῷ τρίτῳ περὶ ῥητορικῆς τοῦ ἑτέρου συνωνύμου δεόμεθα, ὅπερ πολυώνυμον ὁ Σπεύσιππος ἐκάλει.* Hier, wo er das dritte Buch der Rhetorik neben der Poetik citiert, würde er gewiß auch das bestimmte Buch der letzteren angeführt haben, wenn er mehrere Bücher derselben gekannt hätte. Daraus aber schließen zu wollen daß es niemals mehrere Bücher derselben gegeben habe, wäre zu weit gegangen und widerspräche den Citationen des Aristoteles selbst. Aller Widerspruch aber verschwindet wenn wir annehmen daß Simplicius die Poetik nur

als Fragment kannte, daß dieses Fragment aber zu seiner Zeit noch größeren Umfang als h. z. T. gehabt habe. Wahrscheinlich gehörte die Stelle über die συνώνυμα zu Cap. 21 und 22 über die λέξις.

Somit erscheint uns nach reiflicher Prüfung der neuern Ansichten die älteste, von Robortelli aufgestellte, als die wahrscheinlichste, und wir halten unsere Poetik für ein Fragment der πραγματεία τέχνης ποιητικῆς, welche aus zwei Büchern bestanden hat. [Das Vorhandensein der oben im Anfang dieses §. 3 bezeichneten Lücken, wo von der Komödie und von dem Lächerlichen in dem vorliegenden Werke gehandelt worden war, kann als gewiß gelten. Dagegen sind manche andre von einzelnen Auslegern angenommene Lücken zweifelhaft. Am wenigsten solcher Lücken (nur diejenigen welche die Bemerkungen über die Komödie und das Lächerliche enthielten) nimmt an Rose (de Aristotelis librorum ordine, Berolin. 1854, p. 132), welcher die entgegenstehenden Behauptungen Andrer, namentlich Spengels, im Einzelnen zu widerlegen sucht.]

§. 4. Ueber die Nachahmung (μίμησις).

Die Meinung, Aristoteles setze das Wesen der Poesie in bloße Naturnachahmung oder Wiederholung der Naturerscheinungen und äußerer Lebensverhältnisse, ist von jeher die Quelle aller Mißverständnisse und der dadurch erzeugten ungünstigen Urteile über seine Dichtkunst gewesen. A. W. Schlegel[1]) z. B. nimmt kein Bedenken zu sagen: „wenn Aristoteles von der Redekunst nur die dem Verstande, ohne Einbildungskraft und Gefühl, zugängliche und einem äußern Zweck dienende Seite gefaßt hat, so kann es uns nicht befremden wenn er das Geheimniß der Poesie noch weit weniger ergründete, dieser Kunst welche von jedem anderen als ihrem unbedingten Zwecke, Schönes durch freie Dichtung zu erschaffen und in der Sprache darzustellen, losgesprochen ist.“ Wäre dieses Urteil begründet,

1) Ueber dramatische Kunst II, 1, S. 82.

so müßte man dem Aristoteles allerdings die Befähigung zur Abfassung einer Poetik ganz absprechen: allein dasselbe zeugt vielmehr von einer völligen Mißkennung der hellenischen Anschauungsweise und von ganz oberflächlicher Einsicht der aristotelischen Dichtkunst.

Was wir schöne Künste nennen, das nennen die Hellenen nachahmende Künste; allein sie sind weit entfernt das Wesen dieser Künste in eine sklavische Nachahmung des empirisch Gegebenen zu setzen; sondern vermöge des ihnen eigenthümlichen plastischen Triebes gewinnen bei ihnen auch die freien Schöpfungen der künstlerischen Phantasie, sobald sie concipiert sind, Leben und Gestalt: und wenn sie diese Gestalten zu verkörpern trachten, so ahmen sie allerdings nach, aber nicht eine sinnliche Erscheinung, sondern ein in der höchsten Steigerung ihrer Phantasie ihnen geoffenbartes Idealbild. Wir vermögen den in der geheimen Werkstätte des Genius vorgehenden Proceß des Erschaffens der Ideale nicht treffender zu schildern als es Cicero (Orator II, 9) von Phidias sagt: eius menti insedisse speciem pulcritudinis eximiam quandam, quam intuens in eaque defixus ad illius similitudinem artem et manus dirigeret.

Platon, der es zu der Hauptaufgabe seiner Philosophie macht das Wesen der Dinge, das in den Ideen besteht, anzuschauen, wurde durch diese seine Ideologie zur Geringschätzung des dichterischen Schaffens verleitet. Das Streben der Künstler die Idee in die Welt der Erscheinung einzuführen und zu verkörpern erscheint ihm als ein Werk des Truges und der Täuschung, wodurch das Göttliche, Reine, urbildlich Schöne in die niedrige Sphäre der Scheinwelt herabgezogen wird. Von diesem Gesichtspunkt aus spricht er von den nachahmenden Künsten mit solcher Geringschätzung daß er die Dichter aus seinem idealischen Staate verbannt wissen will. Seinem in dem Reich der Ideen seligen Geiste entspricht nicht das Verkörpern der Idee, was die Künstler erstreben, sondern umgekehrt die Entkleidung derselben von dem ihr anklebenden sinnlichen Schleier. Von ganz anderer Ansicht geht Aristoteles aus. Er verehrt die Werke der Kunst, weil sie der Ausdruck der ewigen Ideen sind:

und eben darum weil er in der Kunst die Idee des Schönen objectiviert glaubt ist es ihm eine würdige Aufgabe die in ihr zur Anschauung gebrachten Gesetze aufzusuchen. Wenn er daher die Poesie eine μίμησις nennt, so ist er weit entfernt sie blos auf Nachahmung der Natur oder der menschlichen Verhältnisse zu beschränken, sondern er begreift unter diesem Ausdruck eben sowohl ihr freies ideales Schaffen. Deutlich sagt er dieß in der Physik II, 8: „die Kunst ahmt theils die Natur nach, theils vollendet sie was die Natur nicht zu vollbringen vermag.“ Uebereinstimmend damit sagt er in der Poetik 15, 14: „die Dichter müssen es machen wie die guten Portraitmaler, welche die Menschen zwar ähnlich, aber doch idealisiert bilden: das dem Dichter vorschwebende Ideal aber soll stets den Vorrang behaupten[1]).“ Wenn er ferner Cap. 26, 1—3 sagt, man könne die Dinge auf dreierlei Weise darstellen, wie sie sind, wie sie zu sein scheinen und wie sie sein sollten, so erkennt er ein freies Gebiet für das dichterische Schaffen an, und den Dichter welcher sich auf diese Höhe erhebt setzt er über denjenigen welcher sich von dem Boden der Wirklichkeit nicht losreißen kann[2]). Ferner macht er einen Unterschied zwischen Poesie und Geschichte, und macht dem Dichter nicht blos schöne Benützung des geschichtlich überlieferten Stoffes, sondern auch eigene Erfindung zur Pflicht (C. 14, 10): und eben wegen dieser Freiheit, das Allgemeingültige und Wesentliche in die zum Zweck der ganzen Darstellung stimmende Ordnung zu stellen, und von Einzelnheiten welche für das zu entwerfende Gemälde von keiner Bedeutung sind abzusehen, nennt er die Dichtung Cap. 9, 3 philosophischer und idealischer als die Geschichte, welche sich an das Einzelne und Zufällige halten muß.

---

1) Cap. 26, 28.
2) Vgl. Cap. 26, 11.

[§. 5. Ueber die Reinigung der Leidenschaften[1]) (κάθαρσις παθημάτων).

Wie die Mimesis für die Poesie im Allgemeinen ein wichtiger Begriff ist, so ist dieses nicht minder für die Tragödie und deren Definition der Begriff der Katharsis oder Reinigung.

Wir wollen hier zuerst die aristotelische Definition der Tragödie betrachten, darauf nach einer kurzen Erörterung der übrigen Theile der Definition von der Katharsis handeln, und zwar so daß zuerst die Frage besprochen wird ob Aristoteles an einer andern Stelle als hier ausführlicher von der Katharsis gehandelt habe, und daß dann dieser Begriff selbst näher erklärt wird.

Aristoteles gibt von der Tragödie folgende Begriffsbestimmung (Cap. 6):

„Tragödie ist die Darstellung einer ernsten abgeschlossenen Handlung von einem gewissen Umfang, in wohl gefallender Sprache, mit einer nach ihren Theilen gesonderten Anwendung jeder Darstellungsart, durch handelnde Personen, nicht durch Erzählung, und welche durch Mitleid und Furcht die Reinigung solcher Gemütsaffectionen bewirkt."

Von den hier angegebenen Merkmalen der Tragödie kom-

---

1) Aus der übergroßen Zahl der Erklärer der in der aristotelischen Definition der Tragödie vorkommenden Katharsis genügt es für unsern Zweck folgende hier anzuführen, deren Ansichten hier näher besprochen werden sollen, als: Lessing hamburgische Dramaturgie, sämmtliche Werke, herausgegeben von Lachmann, Bd. VII. — Herder Adrastea. II. Werke für Literatur und Kunst, Bd. XVII, S. 211. — F. Raumer, über die Poetik des Aristoteles, in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1828, S. 113. — Eduard Müller, Geschichte der Theorie der Kunst bei den Alten, Breslau 1837, II. S. 53. — Weil, über die Wirkung der Tragödie nach Aristoteles, in den Verhandlungen der Versammlung der Philologen zu Basel 1847; ebend. 1848, S. 131. — Egger, Essai sur l'histoire de la critique chez les Grecs, suivi de la Poetique d'Aristote, Paris 1849, p. 180. — Bernays, Grundzüge der verlornen Abhandlung des Aristoteles über die Wirkung der Tragödie, in: Abhandlungen der historisch-philologischen Gesellschaft in Breslau, I. Bd., Breslau 1858, S. 133.

men die Merkmale: „Darstellung einer abgeschlossenen Handlung, von einem gewissen Umfang, in wohlgefälliger Sprache, mit einer nach ihren Theilen gesonderten Anwendung jeder Darstellungsart, durch handelnde Personen nnd nicht durch Erzählung“, derselben zu als Gattungsbegriff der dramatischen Poesie überhaupt: den specifischen Unterschied bilden die Merkmale: daß die Handlung eine ernste, würdige (*σπουδαία*) sein muß, und dabei eine solche deren Darstellung durch Erregung von Mitleid und Furcht die Reinigung solcher Gemütsaffectionen wie die beiden genannten bewirkt.

Von den erstern Merkmalen, welche der gesammten dramatischen Gattung der griechischen Poesie angehören, sind es zunächst zwei welche einer nähern Erklärung bedürfen und dieselbe auch von Aristoteles in den unmittelbar nach der Definition folgenden Sätzen erhalten. Unter der wohl gefallenden angenehmen Sprache (*ἡδυσμένος λόγος*) versteht er nämlich eine solche welche mit Rythmus (rythmischer Bewegung, Tanz), mit Harmonie (Musik) und mit Metrum (Versmaß) verbunden ist. Unter „der nach den Theilen der Tragödie gesonderten Anwendung jeder Darstellungsart“ versteht Aristoteles die Eigenthümlichkeit der dramatischen Poesie und der Tragödie insbesondre, wornach die Verbindung von Rythmus, Musik und Metrum nicht in allen Theilen derselben in gleicher Weise stattfindet, sondern in einem Theile (dem Dialog) nur das Metrum angewendet wird, in einem andern Theile (den Chorgesängen) außer dem Metrum zugleich Gesang und rythmische Bewegung von Seiten der darstellenden Personen.

Von den specifischen Merkmalen, welche die Tragödie nicht mit der dramatischen Gattung der griechischen Poesie theilt, sondern für sich als Artunterschied hat, kann das Merkmal der ernsten würdigen Handlung als für sich hinreichend klar gelten. Einer nähern Betrachtung aber bedarf das folgende Merkmal: „daß die Darstellung einer solchen Handlung durch Mitleid und Furcht die Reinigung solcher Gemütsaffectionen bewirken soll.“

Zuerst fragen wir, bei wem, in wessen Seele diese Reini=

gung durch Mitleid und Furcht vor sich gehen soll? Offenbar in der Seele der Zuschauer oder Leser der Tragödie. Man könnte diese Bemerkung als sich von selbst verstehend und ganz überflüssig betrachten, wenn nicht eine von der allgemein angenommenen Auslegung dieser Stelle ganz abweichende Erklärung eine berühmte Autorität für sich hätte. Goethe[1]) nämlich, von dem allgemeinen Satze ausgehend daß keine schöne Kunst auf die Moralität zu wirken habe, daß Tragödien den Geist keineswegs beschwichtigen, sondern das Gemüt vielmehr in Unruhe versetzen, kommt zu dem Resultate: Aristoteles habe hier, wo er von der Construction der Tragödie rede, an die entfernte moralische Wirkung welche eine Tragödie auf den Zuschauer vielleicht machen würde nicht denken können. Um mit dieser Ansicht die aristotelische Definition in Einklang zu bringen verlegt Goethe die Katharsis von dem Zuschauer hinweg in die tragischen Personen und gibt folgende Uebersetzung der Stelle: „die Tragödie ist eine Nachahmung einer bedeutenden und abgeschlossenen Handlung, die nach einem Verlauf von Mitleid und Furcht mit Ausgleichung solcher Leidenschaften ihr Geschäft abschließt." Es bedarf keiner weitern Auseinandersetzung daß diese Uebersetzung eben so unvereinbar mit dem griechischen Texte ist als mit andern Stellen des Aristoteles, wo er die durch die Tragödie bewirkten Affecte des Mitleides und der Furcht ausdrücklich dem Zuschauer zuschreibt (Poet. Cap. 14, 2). Auch gibt Goethe selbst irgendwo zu verstehen daß es ihm bei dieser Auslegung der aristotelischen Worte mehr darum zu thun war der theoretischen Ansicht über die Vollkommenheit eines jeden Kunstwerkes in und an sich selbst, ohne alle Beziehung auf die Moralität, auch hier Geltung zu verschaffen, als eine dem

---

1) Nachlese zu Aristoteles' Poetik (Kunst und Alterth. VI, 1. S. 85). Damit sind zu verbinden die Stellen aus dem Briefwechsel mit Zelter welche Bernays mittheilt, S. 187, Anm. 2. Vor Goethe hatte schon Herder denselben Gedanken angedeutet (Werke für Literatur und Kunst Bd. XVII, 211), wie Ed. Müller nachweist (Geschichte der Theorie der Kunst II, 381). Goethe scheint Herder's Priorität nicht bekannt oder erinnerlich gewesen zu sein, da er auf seinen neuen Fund einen gewissen Werth legt.

Sinne des Verfassers genau entsprechende, sprachlich richtige Uebersetzung zu geben. Er schreibt nämlich in einem Briefe an Zelter 29. Januar 1830: „Trügen wir unsre Ueberzeugung auch nur in den Aristoteles hinein, so hätten wir schon Recht: denn sie wäre ja auch ohne ihn vollkommen richtig und probat. Wer die Stelle anders auslegt mag sich's haben." Allerdings wenn man, wie Goethe beabsichtigt, der aristotelischen Katharsis der Affecte in der Tragödie durchaus jede moralische Bedeutung absprechen will, dann ist diese Goethe'sche Auslegung der sicherste Weg dazu und fast der einzige. Es bleibt nach allem diesem außer Zweifel: die in der aristotelischen Definition der Tragödie genannte Katharsis durch Mitleid und Furcht ist von der Wirkung zu verstehen welche in der Seele des Zuschauers hervorgebracht wird.

Diese Katharsis soll bei dem Zuschauer hervorgebracht werden durch Mitleid und Furcht. Hier ist nach Lessing's [1]) Bemerkung zunächst zu beachten das copulative Verhältniß dieser beiden letztern Worte. Beide Affecte werden durch die Tragödie zusammen und in Verbindung mit einander bewirkt. Es ist nicht so daß eine Tragödie etwa durch Furcht, eine andre durch Mitleid die Katharsis hervorbringe; wäre dieses die Meinung des Verfassers, so hätte er sich eher der disjunctiven Form (Mitleid oder Furcht) bedient. Die innige Verbindung des Mitleides und der Furcht bei der Wirkung welche die Tragödie hervorbringt wird um so mehr hervortreten wenn wir aus einer andern Stelle der aristotelischen Schriften (Rhetor. II, 5 und 8), wo der Philosoph die Natur dieser beiden Affecte untersucht und darstellt, die wesentlichen Gedanken hier im Auszuge mittheilen, wodurch zugleich das Verständniß der ganzen aristotelischen Auffassung der Tragödie an Deutlichkeit gewinnen wird.

Das Mitleid also ist nach Aristoteles ein Gefühl der Unlust (*λύπη τις*) bei der Wahrnehmung eines verderblichen oder schmerzlichen Uebels, welches einen Andern trifft der es nicht

1) Lessing a. a. O. S. 338.

verdient, und welches zugleich von der Art ist daß derjenige welcher dieses Gefühl empfindet das mögliche Eintreten eines ähnlichen Uebels für sich selbst oder seine Angehörigen befürchten kann. Derjenige also welchen wir bemitleiden muß mehr oder minder unsers Gleichen (ὅμοιος) sein, dabei aber doch wieder uns nicht zu nahe stehen. Denn in dem letztern Falle ist das Uebel welches ihn betrifft für uns mehr ein Gegenstand des Schreckens und der Furcht als des Mitleidens. Der Grad der Stärke des Mitleidens nimmt zu in dem Verhältnisse als das Uebel wodurch Jemand betroffen wird uns unverdient scheint, und je mehr die Wirkung des Uebels auf die davon betroffene Person äußerlich hervortritt und vor unsern Augen vorgeht. Was für Uebel und Unglücksfälle bei Andern man bemitleidet geht aus der oben angeführten Definition des Mitleidens hervor: alles dasjenige was, wenn wir es für uns selbst zu erwarten haben, ein Gegenstand der Furcht ist, das ist, wenn wir Andre dadurch getroffen sehen, für uns ein Gegenstand des Mitleidens. Die Furcht ist ein Gefühl der Unlust, hervorgebracht durch die Vorstellung eines uns bevorstehenden Verderben bringenden oder schmerzlichen Uebels. Furchtbar ist also Alles was in einem gewissen Grade Kraft hat uns eine solche Beschädigung wie die eben genannte zuzufügen, und überhaupt Alles was, wenn es einen Andern trifft, für uns ein Gegenstand des Mitleidens ist. Wenn man bei Jemanden das Gefühl der Furcht erregen will, auch in dem Falle wo nicht ein solches Uebel unmittelbar ihm bevorsteht und von selbst das Gefühl der Furcht sich einstellt, da muß man ihn in einen ähnlichen Zustand durch Vorstellungen von Uebeln die ihn treffen können versetzen. So z. B. kann man ihm sagen daß Andre, Mächtigere als er schon solche Uebel, solches Unglück erlitten haben; daß Andre in gleicher Lage mit ihm Solches erleiden oder erlitten haben; und zwar durch Personen von welchen sie es nicht erwartet hätten, oder zu einer Zeit oder in einem Grade wie sie es nicht erwartet hätten.

Nach dieser der Rhetorik des Aristoteles entnommenen Analyse der beiden passiven Gemütszustände des Mitleidens

und der Furcht fügen wir zu unserm Zwecke noch Folgendes hinzu. Die genannten beiden Affecte werden zunächst durch die Wirklichkeit in uns hervorgebracht: das Mitleid durch das unverdiente wirkliche Leiden wirklicher Personen welche sich unsrer Wahrnehmung darstellen, die Furcht durch die Erwartung wirklicher Uebel welche uns selbst bedrohen. Da aber die Vorstellung, der Gedanke, das eine Mal des unverdienten Leidens eines Andern, das andre Mal des uns bedrohenden Uebels, den Zustand des Mitleidens und der Furcht hervorbringt; da ferner auch außer der Wirklichkeit dieselben Vorstellungen in uns vermittelst der Phantasie durch die nachahmende Darstellung (Mimesis) der Poesie, namentlich der vollkommensten Form dieser nachahmenden Darstellung, durch die dramatische Poesie, mit fast gleicher Stärke wie durch die Wirklichkeit hervorgebracht werden können: so erregt die Tragödie diese Gemütszustände in dem Zuschauer auf die zuletzt angegebene Weise. Daß das Gefühl des Mitleidens durch eine solche, die Wirklichkeit nachahmende Darstellung erregt werden kann, läßt sich ohne Schwierigkeit denken. Dagegen kann es auffallen daß durch die nachahmende Darstellung und durch Dichtung Furcht erregt werden könne, da dieses Gefühl nur durch die uns bevorstehenden Gefahren erregt wird, wir aber hiebei nicht das Bewußtsein einer solchen Gefahr für uns haben. Diese Erscheinung erklärt außer der lebhaft erregten Phantasie, wodurch der Unterschied zwischen Wirklichkeit und Nachahmung der Wirklichkeit mehr oder minder aufgehoben wird, insbesondre das Gefühl des Mitleidens, zu welchem wir zuerst und am leichtesten durch die nachahmende Darstellung der Tragödie gebracht werden. Das eine andre Person in der Wirklichkeit oder in der poetischen Nachahmung der Wirklichkeit treffende unverdiente Unglück muß von der Art sein daß wir bewußt oder unbewußt die Vorstellung dabei haben daß uns und die Unsrigen ein ähnliches Unglück treffen könne. „Mit einem Worte (sagt Lessing), diese Furcht ist das auf uns bezogene Mitleid.“

Die Tragödie vollbringt (nach der Definition des Aristoteles) durch Mitleid und Furcht die Reinigung solcher Gemüts-

affectionen (*δι' ἐλέου καὶ φόβου περαίνουσα τὴν τῶν τοιούτων παθημάτων κάθαρσιν*). Nach dem Vorgange Lessing's versteht man gewöhnlich die Texteswortе *τῶν τοιούτων παθημάτων* „solcher Affecte (solcher Leidenschaften) wie Mitleid und Furcht sind"; und man nimmt an, Aristoteles wolle sagen: die Tragödie bewirke durch Mitleid und Furcht die Reinigung dieser Affecte und aller ähnlichen. Zu diesen ähnlichen Affecten werden dann einerseits, als dem Mitleid verwandt, alle so genannten philanthropischen Affecte, alle Affecte der Liebe gerechnet, so wie andrerseits, als der Furcht (der Unlust durch Vorstellung eines künftigen Uebels) verwandt, auch die Unlust über vergangenes und gegenwärtiges Leiden, somit Gram und Betrübniß aller Art und selbst die Affecte des Hasses. Richtiger und genauer ist dagegen die von Bernays [1]) nach Ritter's Vorgang gegebene Erklärung. Er faßt nämlich hier das Wort Pathema in seiner eigentlichen Bedeutung und in seinem Unterschiede von Pathos auf. Letzteres ist der Zustand eines Leidenden (*πάσχων*); ersteres ist der Zustand eines der einem gewissen Leiden leicht unterworfen ist (*παθητικός*). Kürzer gesagt, Pathos ist der Affect und Pathema ist die Affection. Solche Pathemata, solche Gemütsaffectionen bezeichnen demnach in der aristotelischen Definition, in Beziehung auf die unmittelbar vorher genannten Affecte „Mitleid und Furcht", Gemütsaffectionen (Gemütsdispositionen) aus welchen diese Affecte leicht hervorgehen, welche einen Hang zu solchen Affecten enthalten. Auf die Reinigung dieser Gemütsaffectionen ist also die Wirkung der Tragödie gerichtet, und zwar gerade durch die Erregung derselben Affecte des Mitleides und der Furcht welchen diese Gemütsstimmungen oder Gemütsaffectionen ausgesetzt sind.

Was ist nun aber diese „Reinigung der Gemütsaffectionen", diese Katharsis welche die Tragödie bei dem Zuschauer bewirken soll? Welches ist ihr Wesen? Worin besteht sie?

Ehe wir diese Fragen beantworten ist vorher noch die

---

1) Bernays a. a. O. S. 148. Vgl. Ritter Commentar. in Poet. Cap. 6, §. 2, p. 131.

Frage zu besprechen, ob Aristoteles selbst außer dieser Definition der Tragödie an einem andern Orte in der vorliegenden Poetik ausführlicher und genauer von jener Katharsis gehandelt hat. Es kommt hier zuerst in Betrachtung eine Aeußerung des Philosophen in der Politik (VIII, 7. p. 1341. b. 38), wo er sagt: man betreibe die Musik wegen eines dreifachen Zweckes, nämlich 1) der Bildung (παιδεία) wegen, 2) der Reinigung (κάθαρσις) wegen, und 3) zur Unterhaltung (διαγωγή), und dann hinzusetzt: „was die Katharsis sei werden wir hier nur einfach angeben, nachher aber in der Abhandlung über die Poetik deutlicher machen."

In diesen Worten sehen die Meisten eine Hinweisung auf eine solche Stelle in der Poetik wo Aristoteles in besondrer Behandlung Begriff und Wesen der Katharsis erörtert und erklärt habe. Da nun in der bisher besprochenen Definition der Tragödie (Cap. 6) nur eine einfache Erwähnung dieses Begriffes unter den Merkmalen der Definition vorkommt, so glaubt man die Stelle mit der ausführlichen Auseinandersetzung der Katharsis sei, wie manche andre Stellen dieser für uns nur unvollständig erhaltenen Poetik, ausgefallen und verloren gegangen. Einige andre Stimmen dagegen bezweifeln diesen behaupteten Verlust einer solchen Stelle in der aristotelischen Poetik, oder stellen ihn entschieden in Abrede. Diese Letztern gehen nämlich von der Ansicht aus, die ganze folgende Darstellung über die Tragödie, deren Wesen, Haupttheile, Erfordernisse, lasse den Leser hinlänglich erkennen was die Katharsis sei und worin sie bestehe. Zu jenen Erstern, welche den Ausfall einer besondern Auseinandersetzung darüber zu bezweifeln scheinen, gehört Lessing (a. a. O. S. 349) und theilweise Eduard Müller, welcher der Meinung ist, durch das in der Poetik, wie sie vorliegt, über die Tragödie Gesagte werde die tragische Katharsis hinreichend klar gemacht; doch könne Aristoteles im Verfolge dieses seines Werkes, wo von der lyrischen Poesie, namentlich auch von religiöser Poesie und Musik, gehandelt werden mußte, von der Katharsis, die ja hier vorzugsweise ihren Sitz habe, gehandelt haben (a. a. O. II. 386).

Den Letztern, welche dasselbe entschieden in Abrede stellen, gehören an: Düntzer (a. a. O. S. 135) und besonders Rose (De Aristotelis librorum ordine et auctoritate. Berolini 1855, p. 131), welcher insbesondere auf Cap. 9 und 13 der Poetik verweist. Allein obgleich an diesen und andern Stellen der Poetik manches auf jene Katharsis sich Beziehende vorkommt, und obgleich allerdings Alles was über die Erforderniſſe und Gesetze der Tragödie gesagt wird zugleich zeigt wodurch die Katharsis bewirkt wird, welche nach Aristoteles gerade zu dem Wesen der Tragödie gehört: so wird doch an keiner Stelle der Poetik ausdrücklich und besonders davon gehandelt was die Katharsis sei, noch wird eine Definition oder eine Erklärung ihres Wesens gegeben. Gerade das stellt aber die oben angeführte Stelle der Politik ausdrücklich in Aussicht. Es scheint also allerdings die Meinung derjenigen hinreichend begründet zu sein welche dafür halten, Aristoteles habe an einer Stelle der Poetik in einer besondern Auseinandersetzung von dem Wesen der Katharsis gehandelt, und diese Stelle sei verloren gegangen; oder er habe dieses jedenfalls im Sinne gehabt zu thun, habe aber, da er überhaupt die Poetik nicht ganz vollendet, auch diesen Abschnitt nicht zur Ausführung gebracht. Wir finden in der Poetik etwa nur noch eine Stelle an welcher eine Andeutung gegeben wird, wie das tragische Mitleid und die tragische Furcht, durch welche die Reinigung der betreffenden Gemütsaffectionen geschehen soll, beschaffen sei. Es wird nämlich an dieser Stelle (Cap. 14, 5) von Aristoteles ausgesprochen: der tragische Dichter habe durch die poetische Darstellung (Mimesis) Vergnügen (Gefühl der Lust, Befriedigung, ἡδονή) in dem Zuschauer zu bewirken.

Nach diesen Vorbemerkungen versuchen wir nun zu erklären, was die von Aristoteles in seiner Definition der Tragödie als eines der Merkmale derselben aufgenommene Katharsis sei und worin sie bestehe.

Vorerst ist so viel klar daß dieser Ausdruck Katharsis, d. i. Reinigung solcher Pathemata, solcher Gemütsaffectionen die dem Mitleid und der Furcht entsprechen, entweder in einem

allgemeinen, dem allgemeinen Sprachgebrauche entnommenen Sinne des Wortes verstanden werden kann, oder in einem besondern technischen Sinne und als eine besondere technische Bezeichnung. Wir wollen den vorliegenden Ausdruck nach dieser doppelten Richtung betrachten.

In ersterer Beziehung ist also im eigentlichen Sinne des Wortes rein (*καθαρός*) derjenige Körper welcher von fremdartigen Theilen frei ist, so daß diese weder auf seiner Oberfläche befindlich, noch mit seinen innern Bestandtheilen vermischt sind. Die Reinigung (*κάθαρσις, καθαρμὸς*) ist die Herstellung eines solchen Zustandes. Im figürlichen Sinne kann Reinigung bezeichnen die Entfernung alles dessen was dem Grade oder der Art nach an einer Sache ungehörig ist, die Herstellung des ächten ursprünglichen oder überhaupt eines bessern vollkommneren Zustandes. Wenn man diese Bedeutung des Wortes Katharsis bei der Erklärung der aristotelischen Definition der Tragödie anwendet, so ergibt sich die hier genannte Reinigung der Gemütsaffection des Mitleides und der Furcht durch die Erregung derselben Affecte des Mitleides und der Furcht als ein Mittel die genannten Gemütsaffectionen zu verbessern, zu vervollkommnen, zu veredeln. Gemütsaffectionen, Gemütsanlagen zu Affecten können nicht anders cultiviert und verbessert werden als dadurch daß man sie, aber auf die rechte Weise, in Thätigkeit, in Bewegung setzt. Die nachahmende Darstellung des menschlichen Lebens in der dramatischen Poesie macht nämlich ähnliche Eindrücke auf uns vermittelst der Phantasie wie das wirkliche Leben, und erregt in den entsprechenden Fällen in uns durch Sympathie die Affecte des Mitleides und der Furcht [1]. Wenn nun die Tragödie rechter Art ist, so sind auch diese von ihr erregten Affecte (*πάθη*) rechter Art, und wirken dahin daß die ganze Gemütsaffection, die Stimmung aus welcher die Affecte hervorgehen (die *παθήματα*), gleichfalls rechter Art werden oder bleiben. Die genannten Affecte und Gemütsaffectionen sind aber dann

1) *ἀκροώμενοι τῶν μιμήσεων γίνονται πάντες συμπαθεῖς.* Aristot. Polit. VIII, 5. p. 1340. a. 12.

rechter Art oder gereinigt wenn man nur dasjenige fürchtet und bemitleidet was zu fürchten und zu bemitleiden ist, und nur in der Weise wie es recht ist, oder mit andern Worten: wenn der Gegenstand und das Maß der Affecte einer guten und edlern Verfassung des menschlichen Gemütes angemessen ist. Beides ist aber bei den von der Tragödie erregten Affecten des Mitleides und der Furcht der Fall. Den Gegenstand derselben bildet eine wichtige würdige Handlung (σπουδαία πρᾶξις) und ähnliche Charaktere, beide von tieferer Bedeutung und allgemeiner Geltung. Ferner: die Handlung und die Personen der Tragödie bewirken zwar eine eindringende Erregung der Affecte in der Seele des Zuschauers und des Lesers. Da aber die Personen die wir bemitleiden nicht wirkliche, uns nahe stehende Personen sind, und da ebenso bei dem Affecte der Furcht nicht eine wirkliche, nahe bevorstehende Gefahr uns bedroht: so sind in diesem Falle diese Affecte zwar stark genug um eine erhöhte Lebensthätigkeit der Gefühle in uns hervorzubringen, aber doch nicht bis zu dem Grade daß wir dadurch überwältigt und niedergedrückt würden, noch auch daß das Gefühl der Unlust (λύπη), welches mit den genannten Affecten bei Erregungen durch die Wirklichkeit der Dinge verbunden ist, zu sehr vorwiege. Im Gegentheile sind vielmehr die durch die Tragödie erregten Gefühle des Mitleides und der Furcht mit einem angenehmen Gefühle (ἡδονή) verbunden. Diesen andern höhern Charakter bekommen diese beiden Affecte gerade dadurch daß sie durch ideelle Motive hervorgebracht werden, und nicht durch Vorfälle des alltäglichen wirklichen Lebens wobei wir durch materielle und persönliche Interessen unmittelbar betheiligt sind. Endlich: die Art wie die tragischen Personen höhern Charakters das Unglück das sie betrifft aufnehmen bereitet in uns vor und bewirkt theils unmittelbar eine ähnliche Stimmung für entsprechende ähnliche Lebensschicksale, theils veranlaßt sie in uns (namentlich durch den Chor der griechischen Tragödie) Gedanken und Entschlüsse welche mittelbar auf die Cultur unsrer Gefühle bessernd und erhebend einwirken.

In dieser Weise etwa können wir die von Aristoteles in

die Definition der Tragödie aufgenommene Katharsis schon von dem allgemeinen Sprachgebrauche aus erklären und analysieren. Wir glauben damit zugleich im Ganzen den Sinn in welchem der Philosoph selbst diese Katharsis auffaßte angedeutet zu haben. Der größte Theil der frühern Ausleger der aristotelischen Poetik und der aristotelischen Definition der Tragödie insbesondre stellt sich auf diesen Standpunkt des allgemeinen Sprachgebrauches, und gibt von da aus Erklärungen der tragischen Katharsis welche mehr oder minder mit der von uns oben angedeuteten Erklärung übereinstimmen und nur einzelne Seiten derselben mehr hervorheben und vorzugsweise geltend machen. Wir wollen aus der großen Anzahl dieser fast über Gebür gehäuften einzelnen Erklärungen einige Beispiele hier anführen, indem wir uns auf deutsche Gelehrte seit Lessing und auf Anführung nur der Resultate in den entscheidenden Hauptsätzen dabei beschränken [1]).

Lessing's Erklärung ist diese: „Da, es kurz zu sagen, diese Reinigung in nichts Anderem beruht als in der Verwandlung der Leidenschaften in tugendhafte Fertigkeiten, bei jeder Tugend aber, nach unserm Philosophen, sich diesseits und jenseits ein Extremum findet, zwischen welchen sie inne steht: so muß die Tragödie, wenn sie unser Mitleid in Tugend verwandeln soll, uns von beiden Extremis des Mitleids zu reinigen vermögend sein; welches auch von der Furcht zu verstehen." (Hamburg. Dramat. St. 78.)

Herder (Adrastea II. S. 300. Werke f. Literat. u. Kunst XVII. 211) reiht verschiedene Bemerkungen und Erklärungen aneinander, und sagt dabei: „Die Reinigung der Leidenschaften ist bei Aristoteles keine stoische, sondern, wie das Ende seiner Politik zeigt, eine heilige Vollendung. Wie durch Sühngesänge Gemüter gereinigt, Leidenschaften besänftigt, geordnet, schweigend gemacht werden, so sollte dieß in höherm Sinn, dem Platon zuwider, durch die Tragödie geschehen, die Aristoteles sich als eine Musik der Seele dachte."

G. Hermann (Commentar. ad Aristot. Poet. cap. 6. p. 115): „Was Aristoteles meint kann Jeder welcher der Aufführung einer

---

1) Eine reichhaltigere Zusammenstellung der verschiedenen Erklärungen der aristotelischen Katharsis gibt Weil a. a. O.

Tragödie angewohnt hat leicht wahrnehmen. Wir gehen weg von einer solchen Aufführung zwar mit bewegtem Gefühle, aber diese Gemütsbewegung hat durchaus nichts Niedriges, nichts Unmoralisches. Nur hat Aristoteles nicht den wahren Grund hievon angegeben. Denn eine solche Reinigung des Gemütes wird nicht durch Mitleid und Furcht bewirkt, sondern durch die Wirkung des Erhabnen. Aristoteles hätte dieses sollen vor jedem andern Merkmal in seiner Definition der Tragödie anführen; er hat es aber nirgends berührt. Durch das Erhabene (sublimitas) wird es nämlich bewirkt daß wir uns über Mitleid und Furcht erhöht und durch diese Gefühle nicht zu stark erschüttert fühlen. Gerade darin daß man durch Gemütsbewegungen zwar einen Eindruck empfängt, aber dadurch nicht überwältigt wird, liegt die Reinigung derselben."

F. Raumer (a. a. O. S. 134): „Die Reinigung ist keineswegs, wie Einige gedeutet haben, eine Vernichtung der Leidenschaften, sondern (übereinstimmend mit den ethischen Grundsätzen des Aristoteles) eine Hinführung auf das Mittlere, mit Ausschließung des Zuviel und Zuwenig. Wer stoisch und puritanisch alle Leidenschaften vernichten will zerstört wenn nicht jede Kunst, doch ohne Zweifel die tragische. Andrerseits war die Katharsis dem Aristoteles gewiß nicht blos eine quantitative, sondern auch eine qualitative Veränderung; nur kann und soll dieselbe nie an dem schlechthin Bösen, Häßlichen und Gemeinen (was von der wahren Kunst stets ausgeschlossen ist) versucht werden."

Eduard Müller (a. a. O. I. 62): „Erregung einer Lust, die von Mitleid und Furcht ausgeht, wird von Aristoteles an mehreren Stellen als Zweck der Tragödie bestimmt (Poet. 13, 13. 14, 4. 27, 15. Ed. Herm.) Wer sollte da noch zweifeln daß eben in der Umwandlung der Unlust (welche sonst mit Mitleid und Furcht verbunden ist) in Lust die Reinigung dieser und anderer Leidenschaften besteht, oder damit wenigstens im innigsten Zusammenhang steht?" Er führt dann weiter aus daß diese Umwandlung der Unlust und Lust in der Tragödie dadurch bewirkt werde daß es nicht wirkliche Leiden sind, sondern ideelle welche die Gefühle der Furcht und des Mitleids in uns erregen; nicht einzelne Uebel welche uns selbst bedrohen oder Jemanden aus unserer nähern Bekanntschaft bedrohen, nicht kleinliche persönliche Mißverhältnisse, sondern die großen allgemeinen Leiden der Menschheit.

Ritter (Commentar. ad Arist. Poet. p. 131) versteht

unter der tragischen Katharsis eine solche Behandlung der Affecte der Furcht und des Mitleides daß dadurch alles Uebermäßige, alles durch zu heftige Leidenschaft die rechte Verfassung des Gemütes Störende daraus entfernt werde. Dieses geschehe durch die Tragödie auf eine doppelte Weise: einmal dadurch daß der Zuschauer durch die Betrachtung der heroischen Charaktere, deren Leiden und Schicksale uns hier vorgestellt werden, sich erhoben fühle und der höhern geistigen Kraft der menschlichen Natur bewußt werde; ferner durch die Wahrnehmung daß die Schicksale und Leiden der in der Tragödie vorgestellten Personen, wenn auch nicht in diesem Maße, doch theilweise durch eigne Verschuldung derselben herbeigeführt worden sind; welche Wahrnehmung gleichfalls unsre Affecte des Mitleids und der Furcht mäßigt, so wie nicht minder zugleich unser intellectuelles und moralisches Vermögen erhöht und stärkt.

Wenn aber auch die bisher auseinander gesetzten Erklärung an der tragischen Katharsis aus dem allgemeinen Sprachgebrauche und aus den zunächst sich darbietenden Momenten der Sache selbst im Ganzen als dem Sinne des Aristoteles mehr oder minder entsprechend zu betrachten sind: so sind sie doch weder genau genug, noch sind damit alle Seiten dieses Merkmales der aristotelischen Definition der Tragödie erschöpft. Denn offenbar ist dieser Ausdruck nicht einfach nur nach dem allgemeinen Sprachgebrauch hier angewendet, sondern er hat, wie namentlich aus der später noch genauer zu besprechenden Stelle der Politik des Aristoteles (VIII, 7) hervorgeht, den Charakter einer speciellen technischen Bezeichnung, eines philosophischen Terminus. Nur hat aber Aristoteles nicht, wie Bernays (a. a. O. S. 138) behauptet, „Katharsis als einen erst von ihm geprägten Terminus hingestellt," sondern dieser Terminus war als solcher schon längst vor Aristoteles geprägt, und man kann mit ziemlicher Klarheit die Geschichte dieses Terminus nachweisen, wenn er auch erst durch unsern Philosophen schärfer aufgefaßt und in der angegebenen Weise zur Definition des Begriffes der Tragödie angewendet worden ist.

Wir finden nämlich diesen Terminus Katharsis schon in der pythagoreischen Askese und Lehre. Die Pythagoreer pflegten nach Anordnung ihres Meisters zu bestimmten Tageszeiten durch dazu geeignete Gesänge sich in die gehörige Gemütsverfassung zu setzen oder darin zu erhalten, die Seele zu beruhigen und zu erheben. Der Ausdruck für Letzteres war: „die Seele reinigen" und: „Reinigung" [1]). Dabei wird ausdrücklich berichtet daß dieser Terminus von Pythagoras herrühre [2]). Aber auch andern Uebungen, außer Musik und Poesie, welche auf die Seele gut einwirken wird gleichfalls eine Katharsis beigelegt [3]). Von derselben Wirkung der pythagoreischen Gesänge welche durch Katharsis bezeichnet wird wird als synonym wiederholt die Bezeichnung Epanorthosis (Aufrichtung, Berichtigung, Verbesserung) gebraucht [4]).

An diesen pythagoreischen Sprachgebrauch schließt sich Platon an. Auch bei ihm wird der Ausdruck Katharsis gebraucht von der Beruhigung, Mäßigung, Veredlung der Affecte und Leidenschaften, von der Beseitigung von Fehlern und Irrthümern durch Einwirkung von Kunst und Philosophie.

Die erste Stelle aus Platon [5]) welche wir zum Beweise hier anführen wollen gestattet zugleich die Vermutung daß vielleicht auch in der eleatischen Schule dieser Terminus Katharsis in gleicher Weise gebraucht wurde. In einer Eintheilung verschiedener Gewerbe und Beschäftigungen, welche in dem platonischen Dialoge „der Sophist" ein Gastfreund aus Elea

---

1) Jamblich. Vit. Pythag. p. 70. p. 110. Ed. Comelin. 1598. Vgl. die Nachweisungen bei Ed. Müller Geschichte der Theorie der Kunst. II, 57.

2) Jamblich. Vit. Pyth. p. 108. *εἰώθει οὐ παρέργως τοιαύτῃ χρῆσθαι καθάρσει· τοῦτο γὰρ προσηγόρευε τὴν διὰ τῆς μουσικῆς ἰατρείαν.*

3) p. 73. *ἄλλη κάθαρσις τῆς διανοίας . . . διὰ παντοδαπῶν ἐπιτηδευμάτων οὕτως ἠσκεῖτο παρ' αὐτῷ.*

4) Ibid. p. 111. 148. 169.

5) Plat. Sophist. cap. XIII. p. 226. B. p. 95. seqq. Ed. Stallbaum.

und Anhänger der eleatischen Philosophie unternimmt zu dem Zwecke um das Wesen und den Begriff eines Sophisten im Gegensatz zu dem Philosophen zu zeigen, werden alle Geschäfte und Thätigkeiten der Menschen welche in einem Sondern und Ausscheiden bestehen unter dem gemeinsamen Namen Diakritik zusammengefaßt, und dann die weitere Erörterung folgendermaßen fortgesetzt. Bei der Diakritik wird entweder etwas Schlechteres von etwas Besserem oder Gleichartiges von Gleichartigem gesondert. Die sondernde Thätigkeit der erstern Art ist Reinigung (Katharmos, Katharsis). Die Reinigung bezieht sich entweder auf den menschlichen Körper und andere äußere körperliche Dinge oder auf die menschliche Seele. Die Reinigung des menschlichen Körpers betrifft entweder nur dessen Oberfläche oder dessen Substanz. Die Reinigung des menschlichen Körpers der ersten Art ist die Aufgabe der Balaneutik (des Badens und Waschens); die Reinigung der andern Art ist Aufgabe der Jatrik (Heilkunde) und der Gymnastik, je nachdem Krankheiten aus dem Körper entfernt oder Fehlerhaftigkeit der Gliedmaßen verbessert werden sollen. Aehnlicher Weise hat die Katharsis der Seele entweder Krankheiten derselben zu beseitigen, wie Feigheit, Unmäßigkeit, Ungerechtigkeit, überhaupt moralische Schlechtigkeit (*πονηρία*); oder sie hat eine fehlerhafte Beschaffenheit der Seele, eine Mißgestaltung der Seele (Ametrie, analog der Entstellung und Häßlichkeit des Körpers) möglichst zu verbessern. Die erstere Art der Reinigung der Seele, entsprechend der Jatrik bei körperlichen Krankheiten, ist die Kolastik (die Kunst der rechten Zucht, der Disciplin). Die andre Art der Seelenreinigung ist auf Beseitigung der Unwissenheit und des Irrthums gerichtet, worin eben die Fehlerhaftigkeit und Mißgestalt der Seele besteht. Diese Art der Seelenreinigung, der Gymnastik entsprechend, ist die Didaskalik (Belehrung, Lehrkunst). Diese letztere Kunst bewirkt die Reinigung der Seele durch Mittheilung der rechten Bildung (*παιδεία*), und zwar durch Ermahnung (*νουθετητική*), oder durch Ueberweisung mit Gründen (*ἔλεγχος*). Letztere Reinigungsart ist die wichtigste und hauptsächlichste (*μεγίστη καὶ κυριωτάτη τῶν*

καθάρσεων p. 230. D.), und dieß ist die Aufgabe und der Vorzug der Philosophie.

Zu den Reinigungsmitteln der Seele, durch welche mittelst der rechten Zucht (Kolastik) die moralischen Krankheiten, die Ausartungen der Affecte und Leidenschaften, beseitigt werden, gehört gewiß auch die geeignete Einwirkung durch die schönen Künste, namentlich durch Musik und Poesie, wie die Pythagoreer sie anwendeten. Hievon ist bei jener kurzgefaßten Eintheilung der Katharsis in dem eben angeführten Dialog nicht die Rede, da eine solche weitere Auseinandersetzung dort nicht beabsichtigt werden konnte. Einiges hierher Gehörende und an die pythagoreische Lehre und Uebung hinsichtlich der Katharsis Anklingende findet sich aber in andern platonischen Dialogen, wovon das Hauptsächlichste hier kurz angeführt werden soll.

So kommt an einer Stelle der Politeia, wo von der Nothwendigkeit gehandelt wird die Musik mit der Gymnastik zu verbinden, die Aeußerung vor daß bei dem einseitigen Betreiben der Gymnastik allein ohne Musik die Wahrnehmungen, die Empfindungen des lernbegierigen Theiles der Seele nicht durchgereinigt werden [1]). In dem Dialog Phaedon wird der Gedanke ausgeführt: die ächte und wahre Tugend bestehe nicht darin daß man einen Affect durch einen andern nicht bessern vertreibe, wie Furcht durch Furcht, ein Gefühl der Lust durch ein anderes Gefühl der Lust, wie bei der Tapferkeit und bei der Mäßigkeit nach der gewöhnlichen Ansicht geschehe, sondern das Wahre an der Tugend im Gegensatz gegen das Schattenbild derselben sei eine Reinigung (*κάθαρσις*) aller solchen Affecte, und jede einzelne Tugend, wie die Tugend der Mäßigkeit, der Gerechtigkeit, der Tapferkeit, der Besonnenheit (*φρόνησις*), sei eine Reinigung (*καθαρμός*), ähnlich den Reinigungen bei den Weihungen (*τελεταί*) [2]).

1) De republ. III, 18. p. 411. D. p. 141. Ed. Stallbaum. *εἴ τι.. φιλομαθὲς ἐν τῇ ψυχῇ.. ἀσθενὲς.. γίγνεται.. οὐδὲ διακαθαιρομένων τῶν αἰσθήσεων αὐτοῦ.*

2) Plat. Phaedon. cap. 13. p. 69. B. p. 84. Ed. Stallbaum.

An diese pythagoreische und platonische Vorstellung und Ausdrucksweise über die ästhetisch-moralische Reinigung und solche Reinigungsmittel schließt sich Aristoteles an.

Zunächst sind aus diesem Gedankenkreise einige Stellen aus der Politik anzuführen, wo der Philosoph von der Stellung und Bedeutung der Musik in dem Jugendunterrichte spricht und dabei von den Wirkungen und Anwendungen der Musik überhaupt. Er führt zuerst (Polit. VIII, 6) die Behauptung aus: Vokal- und Instrumentalmusik gehöre in den Kreis des Unterrichtes der freigebornen Jugend, aber dem Grade der technischen Fertigkeit nach und der ganzen Art nach nur in so weit und bis dahin als die Uebung der Musik der Erziehung zur politischen Tugend (ἀρετὴ πολιτική) keinen Eintrag thue, sondern dieselbe befördere. Es seien daher keine Blasinstrumente, noch von den Saiteninstrumenten die zu künstlichen und schwierigen bei dem Unterrichte der Jugend anzuwenden. Dann fährt er also fort (p. 1341. a. 21.): „Die Pfeife (αὐλός) ist ferner nicht ethischer sondern orgiastischer Art, so daß man sie in solchen Momenten anzuwenden hat wo die Betrachtung der Sache eher Reinigung (Katharsis) als Unterricht verlangt.

Hier wird bei dieser Untersuchung über Musik das Wort „Katharsis" zum ersten Mal angewendet, und zwar ohne alle weitere Bemerkung, also als eine Bezeichnung welche jedem Leser bekannt ist, sei es aus dem allgemeinen Sprachgebrauche oder als philosophischer Terminus. Wenn daher Aristoteles weiter unten auf eine andere Stelle in der Poetik verweist, wo er genauer sage „was er Katharsis nenne", so kann dieses Letztere nur von einer philosophischen Erklärung des Begriffes und der Erscheinung der Katharsis zu verstehen sein, nicht aber von einer Angabe des Sinnes dieses Terminus im Allgemeinen, welchen er theils aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, theils aus den pythagoreischen und platonischen Schriften als bekannt voraussetzen konnte. Ueber jene oben als Katharsis bezeichnete Wirkung der Musik in Verbindung mit Poesie spricht er sich weiter unten in folgender Weise aus (Polit. VIII, 7. p. 1341. b. 32.):

„Wir nehmen die Eintheilung der Gesänge (τῶν μελῶν) an wie einige Philosophen sie geben, nämlich in ethische, praktische und enthusiastische, indem sie zugleich jeder dieser Gattungen von Liedern eine der verschiedenen Tonweisen [1]) als eigenthümlich zutheilen. Wir behaupten ferner daß man nicht wegen eines Vortheiles allein die Musik anwenden müsse, sondern wegen mehrerer: nämlich der Bildung wegen, der Katharsis wegen (was wir unter der Katharsis verstehen wollen wir hier einfach setzen, später aber in der Abhandlung der Poetik genauer sagen), drittens zur Unterhaltung, zur Erholung und um von der Anstrengung auszuruhen. Daraus erhellt daß man zwar alle Tonweisen anzuwenden hat, aber nicht alle auf dieselbe Art, sondern zur Bildung die am meisten ethischen Tonweisen; zum blosen Anhören, indem Andre die Musik anführen, die praktischen und enthusiastischen Tonweisen. Was von Affecten nämlich in einigen Gemütern in besonders starkem Grade hervortritt, das ist im Allgemeinen in allen Gemütern vorhanden und unterscheidet sich nur durch das Mehr oder Weniger; wie z. B. Mitleid, Furcht, ferner auch der Enthusiasmus [2]). Denn auch dieser zuletzt genannten Erregung sind Manche unterworfen. Bei solchen Personen sehen wir nun daß sie durch die heiligen Gesänge [3]), wenn man die Gesänge anwendet welche die Seele in Enthusiasmus versetzen, zur Ruhe kommen, indem sie dadurch gleichsam Heilung und eine Reinigung (Katharsis) erlangen. Dasselbe [4]) müssen nothwendig an sich erfahren die zum Affect des Mitleides und der Furcht Gestimmten, und überhaupt die zu Affecten Geneigten (παθητικούς), und alle Uebrigen, insofern sie in einer ähnlichen Gemütsverfassung sind; und allen diesen muß auf diesem Wege eine Reinigung und eine Erleichterung, verbunden mit einem angenehmen Gefühle (κουφίζεσθαι μεθ' ἡδονῆς), zu Theil werden. Aehnlicher Weise verursachen die kathartischen Gesänge [5]) den Menschen eine unschädliche Freude. Aus

---

1) Es sind die nationalen griechischen Tonweisen (Tonarten, ἁρμονίαι) gemeint: die dorische, phrygische, lydische.

2) Verzückung, Ekstase.

3) Als solche Gesänge werden kurz vorher von Aristoteles die uralten Gesänge bezeichnet welche dem Olympus zugeschrieben wurden.

4) Nämlich Heilung und Reinigung durch Gesänge und überhaupt durch Mittel welche Mitleid und Furcht erregen, ebenso wie die Ekstase (der Enthusiasmus) durch das Mittel der heiligen Gesänge geheiligt und gereinigt wird, welche sonst gerade die Ekstase erregen.

5) D. i. die oben genannten heiligen Gesänge, die Lieder des Olympus.

diesem Grunde muß man auch denjenigen welche sich mit Musik für das Theater beschäftigen und damit um den Preis ringen solche Harmonien und solche Gesänge[1]) gestatten. Der Zuschauer selbst ist aber dort von doppelter Art: theils freigeboren und gebildet, theils gemein aus der Classe niedriger Handwerker und Taglöhner. Auch diesen Letztern ist man musikalische Aufführungen und Schauspiele zu ihrer Erholung schuldig. Nun sind aber ihre Seelen gleichsam wie von der naturgemäßen Verfassung entfernt und gleichsam verkrümmt. Ebenso sind denn auch dafür entsprechend Ausschreitungen der Harmonien, stark gesteigerte und gleichsam von dem rechten Grade der Färbung abweichende Gesänge: denn Jedem macht doch nur dasjenige Vergnügen was seiner Natur angemessen ist. Gerade deßwegen muß man denjenigen welche ihre Aufführungen einem solchen Zuschauer gegenüber zu geben haben auch gestatten eine solche dem Zuschauer entsprechende Gattung von Musik anzuwenden."

Darauf hebt Aristoteles noch wiederholt hervor daß der ethische Charakter der dorischen Tonweise zukomme, und daß diese daher vorzugsweise bei dem Unterrichte der Jugend anzuwenden sei (während die in der eben mitgetheilten Stelle besprochene Musik von enthusiastischem und affectvollem Charakter der phrygischen Tonweise angehörte); endlich daß zur Erholung und für gewisse Lebensalter auch die (von dem platonischen Sokrates unbedingt verworfene) weichere und schlaffere lydische Tonart zuläßig sei.

Wenn man nun diese Stelle aus der Politik des Philosophen analysiert, um davon Anwendung zu machen zur Erkenntniß der Katharsis, welche in der Poetik desselben der Tragödie beigelegt wird, so erhalten wir folgendes Ergebniß:

1) Aristoteles constatiert die Wahrnehmung daß gewisse Lieder (heilige Gesänge, Lieder des Olympus) die Wirkung haben die Seele mancher Zuhörer in Enthusiasmus, d. i. in den Zustand des Verzücktseins, in den Zustand der Ekstase, zu versetzen; daß aber dieselben Lieder, da wo ein solcher Zustand schon vorhanden ist, das aufgeregte Gemüt wieder zur Ruhe und in die gesunde natürliche Stimmung zurückbringen; daß

1) Gesänge die eine unschädliche Freude erregen, wie die oben genannten kathartischen Gesänge.

also der Enthusiasmus durch dasselbe Mittel wodurch er herbeigeführt wurde auch wieder beseitigt wird. Dieselbe Wahrnehmung, daß die Personen welche in die höchste bis zur Raserei gesteigerte Aufregung des so genannten Korybantiasmus — bei Aristoteles Enthusiasmus genannt [1]) — versetzt worden sind gerade durch aufregende Tänze und Gesänge von ähnlichem Charakter zur Ruhe gebracht und geheilt werden, erwähnt auch Platon. Er stellt damit zusammen die Erscheinung daß ebenso unruhige und schreiende Kinder nicht durch Ruhe und Stille, sondern durch schaukelnde Bewegung und Gesang beschwichtigt werden (Plat. De Legg. VII, 2. p. 790). Dieselbe Beobachtung über die Wirkung der Musik bei ekstatischen Zuständen und wohl auch Erklärungsversuche dieser Erscheinung mußte Aristoteles bei den philosophischen Vorgängern finden von denen er die Eintheilung der Gesänge nach ihrem ästhetischen Charakter und nach ihrer Wirkung, in ethische, praktische und enthusiastische, annahm und wornach er selbst der Ausübung der Musik einen dreifachen Zweck beilegt: Bildung, Katharsis und Unterhaltung (*παιδεία, κάθαρσις, διαγωγή*) [2]).

2) Diese Wirkung solcher Gesänge auf das krankhaft aufgeregte Gemüt nennt Aristoteles, als mit einer bekannten Bezeichnung dafür: „Reinigung (Katharsis)"; „Heilung (*ἰατρεία*) und Reinigung."

3) Mit dem Zustande des Enthusiasmus stellt er zusammen, als ähnlichen Erscheinungen unterliegend, den Zustand der Seele wann sie sich im erregten Affecte der Furcht und des Mitleids und andrer Affecte befindet oder in einer dazu sehr geneigten Disposition. Auch diese Affecte ließen sich, deutet er an, durch ähnliche Mittel wie der Enthusiasmus, also durch solche Mittel welche diese Affecte unter andern Umständen

---

1) Ueber die gleiche Bedeutung dieser beiden Bezeichnungen s. Bernays S. 189. 5.

2) Polit. VIII, 7. p. 1341. b. 32. *τὴν διαίρεσιν ἀποδεχόμεθα τῶν μελῶν, ὡς διαιροῦσί τινες τῶν ἐν φιλοσοφίᾳ, τὰ μὲν ἠθικά, τὰ δὲ πρακτικά, τὰ δὲ ἐνθουσιαστικὰ τιθέντες.*

erregen, wieder auf das rechte Maß und in die rechte Verfassung bringen oder (wie er sich mit Beibehaltung der oben angeführten Bezeichnung ausdrückt) „reinigen".

4) Die Wirkung dieser Katharsis ist momentan; sie kann nur stattfinden in den Fällen und in den Zeitpunkten wann die Affecte erregt und wieder zu reinigen sind. Als gewöhnliches und regelmäßig fortgesetztes moralisches Bildungsmittel kann diese Katharsis nicht angewendet werden. Von diesem Gesichtspunkte aus setzt Aristoteles die Katharsis der Mathesis (dem Unterricht) entgegen (Polit. VIII, 6. p. 1341. a. 23.) und nennt die dorische Tonart und derartige Gesänge ethisch, im Gegensatz gegen die phrygische Tonart und die Gesänge des Olympus, welche er kathartisch nennt. Es beruht dieser Unterschied auf dem Unterschied zwischen Ethos und Pathos, dem bleibenden sittlichen Charakter und den vorübergehenden Gemütszuständen bei Erregung der Affecte, welche Gemütszustände zwar von dem bleibenden Charakter, dem Ethos, verschieden sind, aber dennoch zu dem allgemeinen Gebiete des Sittlichen gehören.

5) Unmittelbar nach den unter Nr. 3 angeführten Bemerkungen erwähnt Aristoteles die dramatische Musik und das Theater, um den Gedanken daran zu knüpfen daß, um die oben genannte Reinigung der Affecte auch hier zu bewirken, es gestattet sein müsse sich nach der Gemütsverfassung und dem Bildungsgrade der Zuschauer zu richten. Da Aristoteles unmittelbar vor dieser Erwähnung des Theaters die Erregung und Reinigung der Affecte des Mitleids und der Furcht hervorhob, die Erregung derselben aber zu der eigenthümlichen Wirkung der Tragödie gehört[1]), so muß man nach der natürlichen Ideenassociation annehmen daß der Philosoph bei dieser Erwähnung des Theaters vorzugsweise an die Tragödie dachte.

---

1) Und zwar nicht etwa nur nach der Theorie des Aristoteles, sondern nach allgemeiner Ansicht. Vgl. Plat. Phädr. p. 268. D. und die Erklärung der Stelle bei Ed. Müller Geschichte der Theorie der Kunst I, S. 103 und Bernays S. 179.

Auf diese Weise steht die oben mitgetheilte Stelle der Politik in ganz nahem Zusammenhange mit der aristotelischen Definition der Tragödie in der Poetik und der als Merkmal dort aufgenommenen Katharsis der Affecte.

Ferner ergibt sich aus der an jener Stelle der Politik bei der ersten Erwähnung der Katharsis als bekannt vorausgesetzten Bezeichnung daß Aristoteles diese Katharsis des Enthusiasmus durch die Lieder des Olympus, so wie die Katharsis der Affecte in demselben Sinne versteht in welchem diese Bezeichnung schon vor ihm bei den Pythagoreern und in den Schriften des Platon gebraucht worden war: von der Wiederherstellung des rechten Maßes und der rechten innern Beschaffenheit dieser Affecte; von ihrer richtigen Zucht, um sie mit der gesunden und edlern Natur des Menschen in Harmonie zu bringen und zu erhalten.

Mit der bisher durchgeführten Betrachtung des Wortes „Katharsis" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und ferner als philosophischer Terminus seit der pythagoreischen Schule ist die Erklärung desselben jedoch immer noch nicht ganz erschöpft. Es gibt noch zwei technische Gebrauchsweisen desselben Ausdruckes, welche von Auslegern der Poetik des Aristoteles mit demselben Terminus in der Definition der Tragödie in Verbindung gebracht und als dessen Quelle betrachtet worden sind. Katharsis ist nämlich bekanntlich ein technischer Terminus in der Medicin, ferner auch ein liturgisch-theologischer Terminus. Von diesen beiden ist daher noch in Beziehung auf die von Aristoteles der Tragödie beigelegte Katharsis hier zu handeln.

Katharsis als medicinischer Terminus, deßgleichen die entsprechenden Zeitwörter (*καθαίρειν, ἀποκαθαίρειν*) bedeuten, wie die in unserm Sprachgebrauch geläufigeren, daher übersetzten lateinischen Ausdrücke „purgieren" „Purgativ", die Entfernung krankhafter oder überflüssiger Stoffe aus dem Körper durch Ausleerung auf den natürlichen Wegen, sei es von selbst durch die eigne Kraft der Natur oder durch Anwendung

von Heilmitteln[1]). Eine der verschiedenen Auslegungen der tragischen Katharsis bei Aristoteles besteht nun darin daß man annimmt, der Philosoph habe diesen seinen philosophisch-ästhetischen Terminus aus dem medicinischen Sprachgebrauch herübergenommen und in einem metaphorischen Sinne angewendet. Darnach hätte man sich also die Katharsis der Affecte oder Gemütsaffectionen durch die Tragödie ganz analog der medicinischen Katharsis vorzustellen. Wie durch letztere krankhafte Stoffe aus dem Körper entfernt werden, so werden hier krankhafte Stimmungen der Seele bei erregten Affecten, und zwar durch eine Art homöopathischer Cur, nach dieser Ansicht aus dem leidenden Gemüte entfernt und dadurch ein angenehmes Gefühl der Erleichterung und Heilung bewirkt. Mit einem Worte: die Tragödie ist nach dieser Auslegung der aristotelischen Katharsis ein Purgativ des Gemütes. Außer ältern Auslegern der Poetik des Aristoteles ist diese Erklärung der Katharsis in der neuern und neusten Zeit von zwei Gelehrten wieder aufgenommen und vertheidigt worden, von Weil und von Bernays, und zwar von Letzterm auf eine in den Gegenstand eindringende und interessante Weise.

Weil (a. a. O. S. 139) geht bei der Erklärung der tragischen Katharsis aus von der Stelle des Aristoteles (Politika VIII, 6) über die Katharsis durch Musik und die kathartischen Gesänge, und bemerkt über diese zuletzt genannte Katharsis: „Im medicinischen Sinne ist das Wort Katharsis freilich genommen, wie das daneben stehende *ἰατρεία* beweist; allein daraus folgt nicht daß an eine moralische Läuterung und Erhebung zu denken ist: es wird vielmehr eine Wirkung bezeichnet der eines Purgatives ähnlich. Die Natur dieser Wirkung geht am deutlichsten aus dem beigefügten *κουφίζεσθαι* (erleichtert

---

1) Aristot. Problem. A. 42. p. 864. a. 30. *ὅταν γὰρ εἰς τὴν κοιλίαν εἰσέλθωσι* (sc. *τὰ φάρμακα*) *καὶ διαχυθῶσι, φέρονται καθ' οὕσπερ ἡ τροφὴ πόρους εἰς τὰς φλέβας, οὐ πεφθέντα δὲ ἀλλὰ κρατήσαντα ἐκπίπτει φέροντα τὰ ἐμπόδια αὐτοῖς· καὶ καλεῖται τοῦτο κάθαρσις.* Andre Beispiele gibt Bernays a. a. O. S. 181. Anm. 6.

werden) hervor.“ Darauf wird unter Bezugnahme auf eine Stelle in der Nikomacheischen Ethik (VII, 15) fortgefahren: „Mitleid und Furcht, für manche Gemüter auch Enthusiasmus und Ekstase, sind Bedürfnisse des Menschen; wir haben gleichsam Durst nach Erschütterungen: es fehlt uns etwas wenn wir längere Zeit ihrer entbehren mußten. Das ist nach Aristoteles und in Wahrheit die Quelle unsers Vergnügens an tragischen Vorstellungen: das ist es was er die Lust an Furcht und Mitleid nennt ... Die Erschütterung erleichtert und reinigt uns wie die Atmosphäre durch ein Gewitter, oder, um bei dem Bilde des Aristoteles zu bleiben, wie der Körper durch ein Purgativ gereinigt wird das ihn gewaltsam durchwühlt.“ Den Genitiv bei *περαίνουσα κάθαρσιν*, die Worte *τῶν τοιούτων παθημάτων*, nimmt Weil nicht als objectiven Genitiv, da nicht die Affecte, sondern die Menschen welche solche Affecte haben gereinigt würden, sondern als subjectiven Genitiv in dem Sinne: „die Reinigung welche durch solche Affecte bewirkt wird, die solchen Affecten eigenthümliche Wirkung.“

Bernays (Grundzüge der verlornen Abhandlung des Aristoteles u. s. w.) kommt hinsichtlich der Erklärung des Katharsis im Wesentlichen zu demselben Resultate, wenn auch seine Begründung und nähere Ausführung eine ganz andre ist. Auch nach Bernays ist nämlich sowohl an jener oben mitgetheilten Stelle der Politik als in der aristotelischen Definition der Tragödie, das Wort Katharsis in seiner medicinischen Bedeutung, als medicinische Metapher aufzufassen, und sowohl jene enthusiastischen Gesänge des Olympus in den Fällen des Korybantiasmus als auch die Tragödie gegenüber den Zuschauern wirken nach der Analogie eines medicinischen Purgatives. Durch eine Sollicitation, d. i. durch neue Erregung und Steigerung eben derselben aufgeregten Gemütszustände in welchen die Seele des zu behandelnden Individuums sich schon befindet, werde die vorhandene Aufregung überwältigt und gleichsam aus dem Gemüte hinausgetrieben. Es handle sich bei jener Katharsis der Ekstase, und daher analog auch bei der Katharsis in der Tragödie, nach der Ansicht des Aristoteles durchaus nicht

von moralischen Zuständen und darauf gerichteten Zwecken (meint Bernays), sondern lediglich von pathologischen Zuständen und deren Heilung. Mit Festhaltung der medicinischen Bedeutung des Wortes wird Katharsis erklärt als „eine von Körperlichem auf Gemütliches übertragene Bezeichnung für solche Behandlung eines Beklommenen welche das ihn beklemmende Element nicht zu verwandeln oder zurückzudrängen sucht, sondern es aufregen, hervortreiben und dadurch Erleichterung des Beklommenen bewirken will“ (S. 144). In Folge dieser Erklärung gibt Bernays von dem betreffenden Theile der Definition[1]) der Tragödie folgende umschreibende Uebersetzung (S. 148): „die Tragödie bewirkt durch [Erregung von] Mitleid und Furcht die erleichternde Entladung solcher [mitleidigen und furchtsamen] Gemütsaffectionen.“

Die Beweisgründe welche Bernays für diese Auffassung der Katharsis beibringt sind theils indirect und bestehen in Widerlegung der andern Erklärungen, theils sind sie directer Art. Was jene Widerlegung betrifft, so geht er davon aus daß Katharsis außer dem ganz allgemeinen Sinne von „Reinigung“ nur zweierlei bedeute: „eine durch bestimmte priesterliche Cerimonien bewirkte Sühnung der Schuld, eine Lustration oder eine durch ärztliche erleichternde Mittel bewirkte Hebung oder Linderung der Krankheit.“ Die beiden zuerst angegebenen Bedeutungen des Wortes sollen nach Bernays hier ganz unstatthaft sein, also bleibt nur die dritte zur Annahme übrig. Die erste allgemeine Bedeutung von Katharsis läßt er nicht gelten, „da sie eben wegen ihrer Allgemeinheit nichts aufkläre“; und die auf diese Bedeutung gegründete Erklärung Lessing's und Andrer, welche diese Reinigung in einem moralischen Sinne verstehen, von der Mäßigung, Besserung, Veredlung der Affecte oder Leidenschaften, verwirft er auf das Entschiedenste. Aus dem was Aristoteles an der oben aus der Politik (VIII, 6) mitgetheilten Stelle über das Theater sage gehe der unwiderlegliche

---

1) δι' ἐλέου καὶ φόβου περαίνουσα τὴν τῶν τοιούτων παθημάτων κάθαρσιν.

Beweis hervor, meint Bernays (S. 140), „wie fern es dem Aristoteles liege das Theater zu einer sittlichen Besserungsanstalt zu machen, wie rücksichtslos er vielmehr bemüht sei ihm den Charakter eines Vergnügungsortes für die verschiedenen Classen der Gesellschaft zu wahren.“ Gegen die andre Erklärung der aristotelischen Katharsis, als hergenommen von der religiösen Lustration, führt Bernays als Widerlegung nur an „die Unmöglichkeit daß Aristoteles hier, ganz gegen seine sonstige Weise, einen philosophischen Terminus aus den populären Cultusgebräuchen entlehnt habe, um sein eigentliches Ziel nun vollends zu verfehlen. Denn da er doch nicht die Cerimonien selbst, sondern höchstens die gemütlichen Wirkungen welche der Lustrierte empfindet, im Auge haben könnte, so würde er eine erklärungsbedürftige Gemütserscheinung durch Vergleichung mit einer andern um Nichts klareren haben erklären wollen (S. 142).

Diese beiden Widerlegungen kann man bei näherer Betrachtung nur als sehr ungenügend finden.

Zwar ist Lessing's Erklärung der tragischen Katharsis, wornach sie in nichts Anderm beruhen soll als „in der Verwandlung der Leidenschaften in tugendhafte Fertigkeiten“, wenn man diese Verwandlung als unmittelbar vorgehend versteht, unrichtig und daher jedenfalls ungenau. Denn die tugendhaften Fertigkeiten (ἕξεις) gehören dem Ethos, dem sittlichen Charakter an, und das Ethos wird, nach jener Auseinandersetzung des Aristoteles in der Politik, vielmehr durch fortgesetzte Anwendung ruhiger ästhetischer Eindrücke, durch Gesänge und Instrumentalmusik in der dorischen Tonart, gebessert und gebildet, welchen er gerade die „kathartischen Lieder“ entgegenstellt, da sie nur momentan und vorkommenden Falles die erregten Affecte beruhigen und läutern. Aber die Wirkung der Musik und des Theaters so ganz und gar von dem moralischen Gesichtspunkte zu trennen, was Bernays dem Aristoteles mit übergroßem Eifer zuschreibt, ist ganz gegen den Geist und die Auffassungsweise des Philosophen. Die ganze Abhandlung über Musik als Erziehungsmittel in dem achten Buche der

Politik zeigt daß Aristoteles bei den ästhetischen Eindrücken vorzugsweise den moralischen Gesichtspunkt festhält. Bei der Frage[1]) welche er dort untersucht: „ob die Musik zu dem sittlichen Charakter, zu dem Ethos beitrage", bejaht er dieses für den Fall wenn die Musik auf unsre innere Beschaffenheit, wenn sie in moralischer Beziehung wirke. Daß dieses Letztere wirklich der Fall sei wird nun aber gerade durch jene alten enthusiastischen Lieder des Olympus bewiesen, von denen Bernays behauptet daß der Philosoph bei ihrer etwas weiter unten von ihm geschilderten Wirkung lediglich nur einen rein pathologischen Gesichtspunkt festhalte, und daher auch bei der tragischen Katharsis. Das Pathos steht in der genauesten Beziehung zum Ethos, „der Enthusiasmus (sagt dort Aristoteles) ist ein Affect (Pathos) des sittlichen Zustandes der Seele" (p. 1340. a. 11).

Nicht minder ist es ganz irrthümlich wenn Bernays daraus daß Aristoteles bei dem Theater das Vergnügen hervorhebt und dasselbe einem jeden Theile des Publikums gewahrt wissen will schließt, es liege ihm die Betrachtung des Theaters von moralischer Seite so ganz fern. Bei der Betrachtung der Musik (Polit. VIII, 5) und ihrer dreifachen Anwendung bei der Jugenderziehung, zur Bildung, zur Katharsis der Affecte und zum Vergnügen, betrachtet der Philosoph auch diese zuletzt genannte Wirkung vorzugsweise vom moralischen Standpunkte, und denselben Standpunkt nahm er gewiß auch bei der Betrachtung und Beurteilung des Theaters ein. Er sagt unter Andern in jener Abhandlung: „bei der Unterhaltung müsse immer anerkanntermaßen das Vergnügen und das sittlich Schöne (τὸ καλὸν) beisammen sein" (p. 1339. b. 17); ferner: „da Musik Vergnügen verursacht, die Tugend aber besonders darin besteht daß man sich auf die rechte Weise freue, liebe und hasse, so geht daraus hervor daß man vor Allem lernen und sich angewöhnen muß richtig zu urteilen und nur an guten Sitten und schönen Handlungen sich zu freuen ... Wie man gewohnt ist bei nach-

---

1) Polit. VIII, 5. p. 1340. a. 6.

ahmenden Darstellungen sich zu freuen und zu betrüben, so verhält man sich auch nahezu der Wirklichkeit gegenüber. So z. B. wenn Jemand seine Freude daran hat das Bildniß einer Person zu sehen, und zwar aus keiner andern Ursache als der Aehnlichkeit wegen, so muß ihm nothwendig auch das Anschauen der Person selbst angenehm sein" (p. 1340. a. 14).

Was die Einwendung gegen diejenige Erklärung betrifft wornach das Wort der aristotelischen Katharsis von der priesterlichen Katharsis, der Lustration, hergenommen sein soll (wovon nachher noch die Rede sein wird): so ist einmal zu bemerken daß die Stellung des Aristoteles zur griechischen Volksreligion nicht so feindselig oder geringschätzend war daß er unbedingt und um jeden Preis vermieden haben sollte eine Bezeichnung oder eine Vorstellung dorther zu nehmen [1]); dann wollte er auch durch den Gebrauch dieser Bezeichnung „Katharsis", welche er, wie oben bemerkt, als ästhetisch-philosophischen Terminus nicht zuerst neu anwendete, sondern schon vorfand, die betreffende Erscheinung nur benennen, nicht erklären. Dieses Letztere kündigt er an jener Stelle der Poetik als eine besondre, von ihm an einem andern Ort zu lösende, Aufgabe an.

Als directe Beweise für die Nothwendigkeit daß die bei Aristoteles genannte Katharsis der Tragödie im medicinischen Sinne zu verstehen sei macht Bernays ohngefähr folgende Gedanken geltend.

Aristoteles spricht von der Katharsis durch Musik und Poesie in solchen Ausdrücken welche offenbar auf die medicinische Bedeutung des Wortes hinweisen. An der Stelle der Politik wo er von der Wirkung der heiligen Gesänge, der Lieder des Olympus, auf die im Zustande des Enthusiasmus befindlichen Personen spricht gebraucht er die Ausdrücke: sie erlangten dadurch gleichsam Heilung und Reinigung (ὥσπερ ἰατρείας τυχόντας καὶ καθάρσεως VIII, 7. p. 1342. a. 10). Kurz darauf wird von der Anwendung ähnlicher Mittel bei

---

1) Vgl. Zell Ferienschriften. Neue Folge I. „Aristoteles im Verhältnisse zur griechischen Volksreligion".

Personen die durch die Affecte der Furcht, des Mitleids und andre Affecte aufgeregt sind gesagt: allen diesen werde dadurch eine gewisse Reinigung zu Theil, und sie würden erleichtert in Verbindung mit einem angenehmen Gefühl (*πᾶσι γίγνεσθαί τινα κάθαρσιν καὶ κουφίζεσθαι μεθ᾽ ἡδονῆς* p. 1342. a. 15). Bernays spricht sich über diese Stellen so aus: „Faßt man Katharsis in der medicinischen Bedeutung, so schickt sich Alles aufs Beste. Dann ist *κάθαρσις* nur eine besondere Art der allgemeinen und deßhalb auch an erster Stelle genannten *ἰατρεία*; die Verzückten kommen durch orgiastische Lieder zur Ruhe, wie Kranke durch ärztliche Behandlung; und zwar nicht durch jede beliebige, sondern durch eine solche Behandlung welche kathartische, den Krankheitsstoff ausstoßende Mittel anwendet. Nun ist die räthselhafte pathologische Gemütserscheinung in der That verdeutlicht: denn sie wird versinnlicht durch den Vergleich mit pathologischen körperlichen Erscheinungen. Und bald darauf, wo in unverkennbarem Hinblick auf die Tragödie von allen leicht afficierbaren Personen, denen eine der orgiastischen ähnliche Katharsis in Aussicht gestellt ist, mit Namen nur die „Mitleidigen und Furchtsamen" erwähnt, die Uebrigen kurzweg unter *παθητικοὶ* zusammengestellt werden, weiß Aristoteles kein passenderes Nebenwort zu *κάθαρσις* aufzuspüren als „Erleichterung" (*κουφίζεσθαι μεθ᾽ ἡδονῆς*), die, wie Jedermann sieht, nichts mit Moral zu schaffen haben kann, da in der augenblicklichen Erleichterung nicht einmal eine Zurückführung auf den Normalzustand liegt, und die andrerseits so wenig hedonisch an sich ist daß Aristoteles, um diesen ihm allerdings unentbehrlichen Begriff nicht zu missen, erst *μεθ᾽ ἡδονῆς* hinzufügen muß. Er kann also mit „Erleichterung" abermals nur eine Versinnlichung des Vorgangs im Gemüt durch Hindeutung auf analoge körperliche Erscheinungen bezwecken wollen."

Auch den Umstand führt Bernays zur Empfehlung der medicinischen Auffassung des Terminus Katharsis an daß Aristoteles der Sohn eines Arztes gewesen sei und selbst eine Zeit lang die Heilkunst praktisch ausgeübt haben soll; so daß ihm um so mehr medicinische Anschauungen und Begriffe als nahe liegend zu betrachten seien. Als von besonderm Gewicht sieht aber Bernays einige Stellen in den Schriften der Neuplatoniker Jamblichos und Proklos an, welche denselben Gegenstand behandeln. Wenn es ein Mangel der Abhandlung des genannten

Verfassers ist daß er dem Gebrauche des Terminus Katharsis in der Zeit vor Aristoteles nicht sorgfältig genug nachgeforscht hat, so ist die Hervorhebung und Beleuchtung dieser Stellen aus den beiden Neuplatonikern ein wesentliches Verdienst der Abhandlung.

Jamblichos, um den Gebrauch des Phallus und unzüchtiger Reden bei gewissen Götterfesten zu rechtfertigen, spricht an einer Stelle (De Mysteriis p. 22. Ed. Gale) den Gedanken aus: wenn die Vermögen der menschlichen Gemütsaffectionen (*αἱ δυνάμεις τῶν παθημάτων*) ganz und durchaus zurückgedrängt würden, so brächen sie später nur um so stärker aus. Dagegen wenn man ihnen einen gewissen abgemessenen Spielraum lasse, so kämen sie dadurch befriedigt und gereinigt zur Ruhe (*πληροῦνται καὶ ἐντεῦθεν ἀποκαθαιρόμεναι … ἀναπαύονται*). Daher mäßigten und reinigten wir auch durch das Anschauen fremder Affecte unsre eignen Affecte (*τὰ οἰκεῖα πάθη καὶ μετριώτερα ἀπεργαζόμεθα καὶ ἀποκαθαίρομεν*). Hierin will nun Bernays die der aristotelischen Katharsis zu Grunde liegende Ansicht („die Sollicitationstheorie") erkennen, und nimmt an, Jamblichos habe sie von Aristoteles entlehnt, und zwar aus dem verloren gegangenen Theile der Poetik, wo von der Katharsis ausführlicher gehandelt worden sei. Derselben Quelle schreibt er den Inhalt der folgenden beiden Stellen des Proklos und Jamblichos zu. Proklos nämlich, in seinem Commentar zu Platon's Republik (p. 360. Ed. Basil.), behandelt die Frage: warum Platon die Komödie und Tragödie aus seinem Idealstaate ausschließe, da dieselbe doch eine „Abfindung" (*ἀφοσίωσις*) der Affecte bewirkten, welche letztere man nun einmal nicht ganz unterdrücken könne und welche zeitweise einer gewissen Bewegung (*κίνησις*) bedürften; wenn diese Bewegung befriedigt sei (*πληρουμένη*), so trete für die übrige Zeit Ruhe ein. Diese der platonischen Verwerfung des Theaters entgegengesetzte Empfehlung desselben, und zwar durch die Sollicitation (*κίνησις*) der Affecte und die Abfindung (*ἀφοσίωσις*) derselben, gehe über Proklos' Begabung (behauptet Bernays) und müsse von Aristoteles sein; und zwar gleichfalls aus dem verlornen

Abschnitte der Poetik, woselbst über Katharsis gehandelt worden war, da in der übrig gebliebenen Poetik Platon nicht genannt werde. Diese Vermutung wird von Bernays noch dadurch begründet daß gleich nachher bei Proklos Aristoteles als Bekämpfer jener platonischen unbedingten Verwerfung des Theaters ausdrücklich genannt werde. Proklos seinerseits vertheidigt die Ansicht Platon's und bemerkt dabei: die theatralischen Vorstellungen erreichten den angegebenen Zweck nicht, sondern regten die Affecte nur noch mehr auf. Wenn man auch zugeben könne daß der Gesetzgeber gewisse „Ableitungen" (*ἀπεράσεις*) der Affecte beschaffe, so gehe doch der Eindruck welchen das Theater mache weit darüber hinaus und sei keineswegs eine blose „Abfindung" (*ἀφοσίωσις*).

Jamblichos endlich, in der oben angeführten Schrift, aber an einer andern Stelle (De Myster. S. III. c. 9), bespricht die Art wie die Lieder des Olympos und ähnliche wirken, welche Affecte erregen, aber auch wieder beruhigen. Indem von dieser Erscheinung im Gegensatz gegen die natürliche und naturwissenschaftliche Erklärung eine theologische aus einem übernatürlichen Grunde gegeben wird, kommt dabei der Schlußsatz vor: die genannte Einwirkung der enthusiastischen oder orgiastischen Lieder habe man nicht eine Ableitung (*ἀπέρασιν* liest Bernays statt *ἀφαίρεσιν*), Reinigung (*ἀποκάθαρσιν*) und Heilung (*ἰατρείαν*) zu nennen; denn jener Enthusiasmus sei nicht, wie man bei dieser Vorstellungsart von seiner Heilung annehme, ein krankhafter Zustand (*νόσημα*), eine krankhafte Ueberfüllung (*περίττωμα, πλεονασμὸς*), sondern vielmehr eine Veränderung göttlicher Art (*θεία μεταβολή*).

Obgleich in der näheren Auseinandersetzung über die hier angeführten Stellen der beiden Neuplatoniker Bernays mit der größten Zuversicht behauptet, es seien in diesen Stellen Reste der verloren gegangenen Abhandlung des Aristoteles über die Katharsis enthalten, so scheint uns dieser Beweis dennoch nicht so evident hergestellt als der Verfasser annimmt. Wenn auch diese Stellen mit Rücksicht auf Aristoteles' Ansichten und Aeußerungen über diesen Gegenstand geschrieben sind: so ist nicht

ausgemacht daß Aristoteles ausschließlich und nicht auch noch Andre neben ihm berücksichtigt werden, daß man hier nur aristotelische Gedanken und Ausdrücke habe, und zwar gerade aus dem verloren gegangenen Theile der Poetik. Aristoteles' Name wird nur an einer jener drei Stellen, bei Proklos (p. 362. Bernays S. 165), aber gerade in einer Weise genannt woraus hervorgeht daß Proklos nicht aus ihm allein schöpft, noch ihn allein im Auge hat. Es wird nämlich dort gesagt: die unbedingte Verwerfung des Theaters von Seiten Platon's, ungeachtet man doch den menschlichen Affecten einen gewissen bedingten Spielraum lassen müsse, habe sowohl dem Aristoteles vielen Grund zum Tadel gegeben als den übrigen Verfechtern jener poetischen Gattungen (der Tragödie und Komödie). Außer einer verloren gegangenen Stelle der Poetik kann überdieß dabei auch die Stelle der Politik (VIII, 7. p. 1342. a. 16) gemeint sein, wo Aristoteles für das Theater spricht und zwar den Platon nicht namentlich anführt, wo aber für jeden nur einigermaßen unterrichteten Leser die Polemik gegen denselben unverkennbar ist. Der Terminus Katharsis, welcher bei Aristoteles für diese Sache die stehende Bezeichnung ist, kommt an den Stellen der Neuplatoniker welche Excerpte aus der aristotelischen Poetik enthalten sollen nirgends vor; statt dessen, außer andern ganz verschiedenartigen Ausdrücken, das zusammengesetzte Wort Apokatharsis, welches allerdings für das Purgieren im medicinischen Sinne gewöhnlich ist, doch aber auch in dem allgemeinen Sinne von „Reinigung“, wie das einfache Wort, vorkommt. Bernays erklärt diese Abweichung daher: weil die Neuplatoniker gewöhnt gewesen seien das Wort Katharsis vorzugsweise nur im asketischen Sinne zu gebrauchen, so habe man hier statt dieses aristotelischen Terminus das zusammengesetzte Wort zur Bezeichnung des aristotelischen Begriffes angewendet. Aber wenn von den beiden Neuplatonikern wirklich nur Aristoteles excerpiert und widerlegt werden sollte, und zwar ein bestimmtes einzelnes Werk desselben, so ist doch nicht leicht einzusehen warum man nicht den von dem zu widerlegenden Schriftsteller gebrauchten stehenden Terminus beibehalten haben sollte, besonders da

gerade in dieser Verbindung durchaus kein Mißverständniß entstehen konnte. Hinsichtlich der von Bernays behaupteten ausschließlich medicinischen Bedeutung der aristotelischen Katharsis ist außerdem der nicht gerade für diese Behauptung sprechende Umstand nicht zu übersehen daß an den angeführten Stellen der Neuplatoniker, mit und neben dem Ausdrucke der nur die medicinische Evacuation auch hier bedeuten soll, von demselben Vorgange im Gemüte auch Bezeichnungen von gerade entgegengesetzter Bedeutung (erfüllen, erfüllt sein) gebraucht werden[1]).

Wenn wir aber auch zugeben daß wir an jenen drei Stellen des Jamblichos und Proklos Gedanken und Ausdrücke aus des Aristoteles Poetik haben (was wir nicht für durchaus unzulässig, nur nicht für gewiß und bewiesen halten): so geht doch jedenfalls auch aus diesen Stellen der Neuplatoniker und der dort geführten Discussion hervor daß Aristoteles die von ihm angenommene Katharsis der Affecte durch Musik und Poesie und namentlich durch das Theater nicht ausschließlich von dem pathologischen Standpunkt aus betrachtete und darin lediglich ein medicinisches Verhältniß sah, sondern daß im Gegentheil, wenn ihm auch eine Analogie mit körperlichen pathologischen Zuständen und deren Heilung dabei vorschwebte, die moralische Seite der Sache für ihn die Hauptsache war und er als Zweck dieser Reinigung der Affecte die sittliche Erziehung und Vervollkommnung im Auge hatte.

Nach der bisherigen Besprechung des Begriffes und Gebrauches des Wortes Katharsis, nach seiner allgemeinen und nach seiner medicinischen Bedeutung, zu dem Zwecke um die aristotelische Katharsis richtig aufzufassen, ist jetzt noch von dem liturgisch-theologischen Sinne und Gebrauche desselben Wortes zu demselben Zwecke zu handeln.

Es war bei den Griechen (wie nicht minder bei den

1) *αἱ δυνάμεις τῶν παθημάτων ἀποπληροῦνται* Jamblich. De Myst. p. 22. *κίνησις ἐκπληρουμένη* Procl. p. 360. *ἀποπιμπλάναι (ἐμπιμπλάναι) τὰ πάθη.* Ibid.

Römern) der religiöse Gebrauch, die religiöse Institution, bei vielfachen Veranlassungen und in vielfältiger Form gewisse Cerimonien vorzunehmen (bestehend in Waschungen, Besprengungen, Räucherungen mit Opfern, Gesängen und Gebeten), welchen man die Kraft zuschrieb die Menschen von Befleckungen im rituellen Sinne (wie Berührung eines Todten und Anderes dergleichen), von einer Sündenschuld, von solchen Krankheiten die man göttlicher Strafe oder dämonischer Einwirkung zuschrieb, zu befreien. Alle diese Cerimonien werden unter dem Namen Reinigung (Katharsis, Katharmos, Lustratio) zusammengefaßt.

Solche Reinigungscerimonien, eine solche Katharsis wurde insbesondere vorgenommen zur Heilung von Geistesstörungen, namentlich zur Heilung des ekstatischen Zustandes, der Verrücktheit, die man mit dem Namen Korybantiasmos, Enthusiasmos bezeichnete. Diese Katharsis wurde gewöhnlich von Frauen (*καθάρτριαι*) vorgenommen, und der Haupttheil derselben bestand in wild aufgeregter orgiastischer Musik des phrygischen Blasinstrumentes (Aulos), in Gesängen und Tänzen von ähnlichem Charakter [1]). Es war dieselbe orgiastische Musik, dieselben Lieder des Olympus welche gerade diese exaltierte Stimmung und diesen ekstatischen Zustand in andern Fällen hervorbrachten. Diese Art der Heilung, durch das Mittel der religiösen oder liturgischen Katharsis, hebt Aristoteles in seiner Betrachtung der Musik als Unterrichtsgegenstand und als Erziehungsmittel (Polit. VIII, 5—7) unter den Wirkungen derselben, wie wir oben schon dargelegt haben, besonders hervor. Er führt das orgiastische Spiel des Aulos an, welches anzuwenden sei wo eine Katharsis nöthig werde; er nennt „die heiligen Lieder", die „kathartischen Lieder", durch welche solche Patienten „gleichsam Heilung erlangen und eine Katharsis". Von jener religiösen Katharsis, als Heilungsmittel bei ekstatischen Zuständen, und der dabei gemachten Beobachtung geht Aristoteles aus bei seiner Theorie der tragischen Katharsis. Wie dort der ekstatische

1) Plat. Legg. VII, 2. p. 790. p. 244. Ed. Ast.

Zustand des Enthusiasmus durch neue enthusiastische Eindrücke zu dem normalen Zustand zurückgeführt wird, so werden die durch die Tragödie aufgeregte Gemütsaffectionen des Mitleides und der Furcht auch wieder durch die Tragödie zu der rechten Stimmung und dem normalen Zustand zurückgeführt. Was lag bei dieser Zusammenstellung und Begründung dem Aristoteles näher als daß er, wenn er von der Wirkung der Tragödie die Bezeichnung „Katharsis" gebraucht, diese Bezeichnung von jener analogen Heilungsart des Enthusiasmus herübernahm welche durch die Cerimonien der religiösen Katharsis geschah und wofür eben dieses Wort Katharsis die gewöhnliche und allgemein bekannte Benennung war? Wie auch Aristoteles sonst noch den von ihm aufgestellten Begriff der Reinigung der Affecte nach den verschiedenen Seiten der Sache und nach den verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Katharsis" gewendet und erweitert haben mag, so scheint der Ausgangspunkt dieser Theorie, welche in der oft genannten Stelle seiner Politika liegt, unabweislich zu fordern daß die aristotelische Katharsis, als ästhetisch-moralischer Terminus, von dem theologisch-liturgischen Gebiete, von der religiösen Katharsis des Korybantiasmus anfänglich herübergenommen worden ist. Lambinus, welcher den ursprünglichen Sinn des aristotelischen Terminus so auffaßte, scheint damit das Richtige getroffen zu haben; jedenfalls ist diese Erklärung nicht mit einigen satirischen Seitenblicken widerlegt, wie Bernays (S. 142) zu glauben scheint. Die Behauptung von Reiz in einer Anmerkung zu der betreffenden Stelle der Politik, auf dessen Autorität sich Bernays beruft, als habe die Cerimonie der Katharsis nur statt gefunden zur Reinigung von Schuld, bei der Einweihung in die Mysterien und vor einem Opfer, ist unrichtig, da dieselbe Cerimonie auch bei Geisteskrankheiten unzweifelhaft vorkam. Dieß beweist nicht nur das bei Platon und bei Aristoteles selbst angeführte Beispiel der Heilung des Enthusiasmus durch „kathartische" Gesänge, sondern auch andre Zeugnisse [1]). Insbesondre fragen

1) S. Stallbaum ad Platon. Cratyl. p. 110.

wir aber jeden unbefangenen Beurteiler, in welchem Sinne ein griechischer Leser diesen Terminus verstanden haben wird, an der Stelle in Aristoteles Politik (VIII, 6. p. 1341. a.), wo er zuerst ohne alle weitere Erklärung, demnach als bekannt vorausgesetzt, vorkommt in folgenden Worten: „der Aulos ist nicht ethisch, vielmehr orgiastisch, so daß man denselben in solchen Momenten anzuwenden hat wo eher eine Katharsis als Unterricht erfordert wird.“ Wird der griechische Leser hier ein medicinisches Purgativ verstanden haben, oder die bekannte Ceremonie der Katharsis, bei welcher, wenn sie zur Heilung des kurz vorher (Cap. 5. p. 1340. a. 10) von Aristoteles erwähnten Enthusiasmus oder Korybantiasmus angewendet wurde, die phrygische Flöte (oder vielmehr Pfeife) niemals fehlte?

Wir fassen zum Schlusse die Ergebnisse der ganzen bisherigen Auseinandersetzung über die in der aristotelischen Definition der Tragödie genannte Katharsis in folgenden Sätzen zusammen:

1) Das Wort Katharsis (Reinigung), als moralisch-ästhetischer Terminus zur Bezeichnung einer gewissen Wirkung welche Poesie und Musik auf das menschliche Gemüt und dessen Affecte hervorbringen, ist nicht zuerst von Aristoteles gebraucht worden, sondern war schon vor Aristoteles in diesem Sinne bei den Pythagoreern im Gebrauch.

2) Nach dem Charakter der pythagoreischen Schule und nach der Natur der Sache ist anzunehmen daß, wenn man bei der ersten Anwendung dieses Terminus außer dem allgemeinen Sinn des Wortes noch an eine specielle Nebenbedeutung gedacht hat, diese specielle Bedeutung die liturgisch-theologische war und daß man diese Bezeichnung von den religiösen Ceremonien der Katharsis auf das moralisch-ästhetische Gebiet übertrug.

3) Aristoteles befindet sich mit seiner Aufstellung der Katharsis der Tragödie auf demselben Gebiete und schließt sich jenem frühern Sprachgebrauche an. Er hatte aber noch eine besondre Veranlassung zur Annahme oder Beibehaltung dieser Bezeichnung Katharsis für die Wirkung der Tragödie, weil er

dabei ausgieng von der Beobachtung einer analogen Wirkung der Cerimonien der religiösen Katharsis bei den ekstatischen Zuständen des Enthusiasmus oder Korybantiasmus.

4) Bei der Anwendung des Heilmittels der religiösen Katharsis wurde vermittelst einer neuen enthusiastischen Aufregung durch die kathartischen Lieder und die Weisen des phrygischen Blasinstrumentes der vorhandene, in vielen Fällen durch dieselben Einwirkungen früher herbeigeführte Zustand dieser Art der Verrücktheit (Enthusiasmus, Korybantiasmus) gleichsam mit Gewalt aus dem Gemüte hinausgetrieben und so geheilt. Aehnliches geschieht hinsichtlich der Erregung und Beruhigung der Affecte in der Tragödie, wofür Aristoteles gleichfalls die Bezeichnung Katharsis gebraucht. Die pathologischen Zustände der Seele in diesen beiden Fällen (des Enthusiasmus und der Tragödie) haben eine Analogie mit gewissen körperlichen pathologischen Zuständen, wobei krankhafte oder überflüssige Stoffe durch purgative Mittel aus dem Körper weggeführt werden, und welches medicinische Verfahren gleichfalls mit dem Worte Katharsis benannt wird. Auf dieser Analogie beruht es wenn bei der Erwähnung der Katharsis des Enthusiasmus durch Lieder und Instrumentalmusik und der Tragödie einige Ausdrücke bei Aristoteles und bei spätern Schriftstellern vorkommen („Heilung", „Erleichtert werden", „Ableitung" ἀποκαθαίρειν) welche auch auf jene medicinische Katharsis passen, obgleich sie sehr wohl nicht minder in einem allgemeinern Sinne verstanden werden können. Aber wenn auch dem Aristoteles bei der Katharsis des Enthusiasmus und bei der tragischen Katharsis die Analogie mit der medicinischen Katharsis vorgeschwebt hat, ja sogar zur Erklärung der erstern angewendet wird, so ist dieses nur zur bessern Veranschaulichung dieser Vorgänge geschehen. Diese pathologische Seite der tragischen Katharsis erschöpft aber das Wesen und den Zweck derselben keineswegs. Das Wesen und der Zweck der von Aristoteles aufgestellten Katharsis oder Reinigung der Affecte in der Tragödie ist moralischer Art und gehört in das Gebiet nicht der Medicin, sondern der Ethik. Dabei bleiben beiden Gebieten, der religiösen und der nach ihr benannten

moralisch-ästhetischen Katharsis einerseits, der medicinischen Katharsis andrerseits, manchfache Berührungen und Analogien, so wie denn auch Platon einmal beiderlei Reinigungen zu einer Einheit zusammenfaßt, indem er sagt: die Katharsis und die Katharmen sowohl in der Heilkunst als in der Mantik, die Katharsis durch medicinische Mittel und die Katharsis durch Mittel der Mantik, wozu Beräucherungen, Abwaschungen und Besprengungen gehören, alles dieses hat ein und dasselbe Vermögen gemeinsam, nämlich: das Vermögen den Menschen rein zu machen sowohl dem Leibe als der Seele nach. (Plat. Cratyl. cap. XXII. p. 405. p. 109. Ed. Stallbaum.)]

Aristoteles' Poetik.

Erstes Capitel.

Ankündigung der Aufgabe und des Inhaltes des vorliegenden Werkes. Von dem Wesen der schönen Künste überhaupt und der Poesie insbesondre, welches in der nachahmenden Darstellung besteht. Dreifache Verschiedenheit der nachahmenden Darstellung: 1) nach den Mitteln der Darstellung, 2) nach dem Gegenstande, 3) nach der Weise der Anwendung desselben Mittels der Darstellung.

Ueber die Dichtkunst an sich und ihre Arten, welche Bedeutung jede hat, und wie die Mythen[1]) bearbeitet werden müssen, wenn die Dichtung gut sein soll; ferner aus wie vielen und aus welchen Theilen sie besteht, so wie über die andern in dasselbe Fach einschlagenden Gegenstände wollen wir sprechen, und der natürlichen Ordnung nach beim Ersten anfangen.

Die Epopöe und die Dichtung der Tragödie, ferner Komödie und Dithyrambendichtung, so wie der größte Theil[2]) des Flöten- und

---

[1]) Da der Stoff für das Epos und für die Tragödie gewöhnlich aus der Mythengeschichte geschöpft ist, so bezeichnet μῦθος eigentlich den diesen Dichtungen zu Grunde liegenden Gegenstand; der Ausdruck wird dann aber auch auf diejenigen Dichtungen übergetragen deren Inhalt nichts Mythisches hat.

[2]) Hermann und Gräfenhan verstehen darunter den mit der Poesie verbundenen Theil dieser beiden Künste, so daß die ψιλὴ κιθάρισις und αὔλησις ausgeschlossen werden. Allein nach §. 5, wo die verschiedenen Mittel der Darstellung bei den einzelnen Künsten aufgezählt werden, wird der Auletik und Citharistik ein Rythmus und eine Harmonie

Citherspiels ist im Allgemeinen nichts Anderes als nachahmende Darstellung. Sie unterscheiden sich aber von einander in drei Punkten, indem entweder die Mittel, oder die Gegenstände, oder die Art der Darstellung von einander abweichen. Denn wie es Leute gibt die theils als wirkliche Künstler, theils als bloße Dilettanten mit Farben und Gestalt, Andere auch mit der Stimme [1]) Vieles nachbildend darstellen, so geschieht auch bei den erwähnten Künsten allen die Darstellung in Rythmus, Rede und Harmonie, und zwar entweder abgesondert oder mit einander vermischt. Z. B. Harmonie und Rythmus allein kommt beim Flöten- und Citherspiels und andern Künsten von dieser Bedeutung in Anwendung, z. B. bei dem Spiele der Syrinx [2]). Durch Rythmus allein, ohne Harmonie, stellt die Tanzkunst dar; denn die Tänzer stellen durch Rythmus in den Stellungen Charaktere, Leidenschaften und Handlungen dar. Die Epopöe (Wortdichtung) [3])

---

zugetheilt. Demnach wäre gerade der vom Gesang gesonderte musikalische Vortrag zu verstehen, und damit stimmt Polit. VIII, 5 und Problem. XIX, 27 und 28 überein, nach welchen Stellen auch der Musik ohne Text (*μέλος ἄνευ λόγου*) ein *ἦθος* zukommt. Vgl. Ed. Müller, Geschichte der Theorie der Kunst bei den Alten II, S. 356 ff.

[1]) Durch Gesang und Declamation, womit sich eben so gut wie durch Malerei und Plastik Vieles darstellen läßt.

[2]) Syrinx ist die siebenröhrige Hirtenflöte: dieses einfache Instrument erhielt aber eine solche Ausbildung daß bei den pythischen Spielen am Ende der Nomen darauf geblasen wurde.

[3]) [Das Wort Epopöe wird hier nicht in dem gewöhnlichen Sinne für Epos (Heldengedicht) gebraucht, sondern auf eine neue Weise nach dem etymologischen Sinne von jeder Mimesis (darstellenden Nachahmung) vermittelst des Wortes oder der Rede. Bernays Grundzüge der Abhandlung über Wirkung der Trag. Anm. 1, S. 186 vermutet daß zur Erzielung desselben Sinnes an dieser Stelle gelesen werden müsse *ἀνώνυμος τυγχάνουσα μέχρι τοῦ νῦν*, mit Einschiebung des Wortes *ἀνώνυμος*. Dieses ist aber unnöthig, da in dem Anfang des folgenden Satzes (*οὐδὲν γὰρ ἔχοιμεν* etc.) die Rechtfertigung der hier angewendeten neuen Bedeutung von *ἐποποιΐα* und somit der Gedanke daß es bisher an einer Bezeichnung dieses Begriffes (Wort-

aber bedient sich allein der Rede, sei es Prosa oder Versmaß; und zwar des letzteren so daß sie entweder mehrere Versmaße mit einander vermischt, oder blos eine Art gebraucht, wie sie es bis jetzt gehalten hat. Ein anderes Wort als das genannte (Epopöe) wüßten wir sonst nicht zur gemeinsamen Bezeichnung der Mimen [1]) des Sophron und Xenarchus, der sokratischen Gespräche und solcher Werke der nachahmenden Darstellung welche Jemand in Trimetern oder elegischen oder in andern Versmaßen verfassen wollte. Im gemeinen Leben hingegen verbindet man mit dem Metrum den Begriff des Dichters, und nennt die Einen Elegiker, die Andern Epiker, und ertheilt den Namen Dichter nicht wegen der nachahmenden Darstellung, sondern Jedem der das Metrum gebraucht: denn man pflegt den Namen selbst denen zu geben welche eine ärztliche oder naturwissenschaftliche Untersuchung im Metrum vortragen, und doch hat Homer mit Empedokles [2]) nichts gemein als das Metrum; daher verdient der Eine den Namen eines Dichters, der Andere vielmehr den eines Physiologen. Ebenso, wenn einer bei seiner Darstellung alle Versarten vermischt, wie Chäremon [3]) bei seinem Kentaur, einer aus allen Versarten gemischten

---

dichtung) fehlte ausgedrückt wird. Die Verbindung der beiden Participia χρωμένη ... τυγχάνουσα (zufällig gebrauchend) ist zulässig. S. Hermann ad Viger. n. 303.]

[1]) Mimen sind kleine dramatische Gemälde des wirklichen Lebens in Gesprächsform: ihr Stoff war aus den geselligen und häuslichen Lebensverhältnissen genommen. Schöpfer dieser Dichtungsart war Sophron aus Syrakus, ein Zeitgenosse des Sophokles und Euripides. Sie waren in dorischem Dialekt, in einer zwar prosaischen, aber doch rythmischen Schreibart, abgefaßt. Sein Sohn Xenarchus dichtete in derselben Gattung, und ist wohl zu unterscheiden von Xenarchus aus Athen, einem Dichter der mittleren Komödie.

[2]) Empedokles aus Agrigent (450 v. Chr.) schrieb ein philosophisches Lehrgedicht über die Natur (περὶ φύσεως) in drei Büchern, im ionischen Dialekt, ob er gleich Dorier von Geburt war.

[3]) Chäremon war nach Athenäus p. 43 C. 562 C. 608 C. 679 E. Tragiker, nach Suidas und Eudokia ein Epiker. Nach unserer

Rhapsodie, so kann man ihn mit gleichem Rechte wie die nach einem einzelnen Metrum benannten Dichter (Elegiker, Epiker) einen Dichter nennen. Hierüber gelte nun also diese von uns oben gegebene nähere Bestimmung.

Es gibt aber einige poetische Darstellungen die sich aller der erwähnten Mittel bedienen, des Rythmus, der Musik und des Metrums, z. B. die Dichtung der Dithyramben, der Nomen, die Tragödie und die Komödie. Sie unterscheiden sich aber dadurch daß die einen alle diese Mittel zusammen, andere nur einzelne derselben anwenden.

Dieß sind die unterscheidenden Merkmale dieser Künste in Rücksicht der Mittel ihrer Darstellung.

Zweites Capitel.

Verschiedenheit der nachahmenden Darstellung nach der Art der Gegenstände welche dargestellt werden.

Da aber die Darstellung handelnde Personen darstellt, und diese nothwendig entweder tüchtig oder untüchtig sein müssen (denn die Charaktere fallen fast durchaus unter diese Gesichtspunkte, indem sich alle nach Laster und Tugend unterscheiden), so muß man Charaktere darstellen die entweder besser sind als sie in der Wirklichkeit sich finden, oder schlechter, oder der Wirklichkeit entsprechend. Dasselbe gilt von den Malern. Z. B. unter den Malern bildete sie Polygnot[1])

Stelle scheint er ein Epiker gewesen zu sein. Er nannte sein aus verschiedenen Versarten bestehendes Gedicht Kentaur, wahrscheinlich weil ihm das aus Mensch und Pferd zusammengesetzte Wesen der Kentauren einen Vergleichungspunkt darbot, s. Welcker Nachtrag zur Trilogie S. 71. Er lebte im Zeitalter des Euripides, oder wenigstens kurz nachher, da Eubulus, ein Dichter der mittleren Komödie, eine Stelle von ihm durchzog, Athen. II, p. 43 C.

[1]) Polygnot aus Thasos, der um Ol. 80 blühte wird unten Cap. 6 ἠθογράφος, in der Politik VIII, 5 ἠθικὸς genannt, und seine Gemälde werden aus diesem Grunde der Betrachtung der Jünglinge empfohlen, während vor denen des Pauson gewarnt wird. Polygnot stellte edle

besser, Pauson schlechter, Dionysius der Wirklichkeit entsprechend. Offenbar aber findet sich diese Unterscheidung auch bei jeder der erwähnten Arten der Darstellung, und bekommt dadurch daß sie verschiedene Gegenstände auf diese oder jene Weise darstellt einen verschiedenen Charakter: denn beim Tanze, beim Flöten- und Citherspiel sind diese Verschiedenheiten in der Darstellung möglich, ebenso bei der ungebundenen Rede [1]) und bei dem einfachen Metrum. Z. B. Homer stellt die Menschen besser dar als sie in der Wirklichkeit sind; Kleophon [2]) ihr entsprechend; Hegemon [3]) aber, der zuerst Parodien dich-

---

Charaktere dar, und wählte seine Sujets vorzüglich aus der heroischen Sagengeschichte. Insofern steht er als Maler auf derselben Stufe wie Homer und die Tragiker unter den Dichtern, Pauson hingegen scheint mehr komische Scenen geliebt und die Thorheiten und Laster der Menschen, ähnlich wie die Komödie, lächerlich gemacht zu haben. Er war aus Athen und jüngerer Zeitgenosse des Polygnot. Dionysius aus Kolophon ahmte den Polygnot in Allem nach, aber es fehlt ihm das Ideale, das Erhabene nach Ael. V. H. 4, 3.

[1]) Unter *λόγοι* versteht Aristoteles die Cap. 1 genannten Mimen des Sophron und Xenarchus, die in Prosa geschrieben waren: unter *ψιλομετρία* epische Gedichte, ohne Tanz und Musik.

[2]) Kleophon wird von Suidas als Dichter von zehn Tragödien genannt. Da er aber hier als Epiker aufgeführt zu werden scheint, so dürfen wir vielleicht seinen *Μανδρόβουλος*, welchen Aristot. Sophist. El. Cap. 15 erwähnt, für ein solches Gedicht halten. [Ein griechischer Paraphrast der zuletzt genannten aristotelischen Schrift nennt den *Μανδρόβουλος* des Kleophon „einen platonischen Dialog". Wenn man darunter einen in platonischer Weise von Kleophon geschriebenen Dialog verstehen will, so steht die Verbindung des Namens von Kleophon mit Namen von Dichtern nicht entgegen, da Aristoteles unmittelbar vorher die Darstellung in ungebundener Rede erwähnt, wovon dann dieser Dialog des Kleophon als Beispiel angeführt würde (incerti autoris Paraphrasis Aristotelis Sophisticor. Elenchorum. Ed. Spengel. Monachii 1842. p. 81). Spengel jedoch sieht in diesem Beisatze des Paraphrasten einen groben Verstoß, indem er dabei nur an einen dem Platon selbst zugeschriebenen Dialog denkt (Praefat. fol. vers.).]

[3]) Hegemon aus Thasos war ein durch seine Parodien sehr

tete, und Nikochares[1]), der Dichter der Delias, schlechter. Dasselbe Verfahren kann bei den Dithyramben und Nomen beobachtet werden, wie Timotheus[2]) und Philoxenus in den Persern und dem Kyklops thaten. Derselbe Unterschied ist auch zwischen Tragödie und Komödie, indem die eine die Menschen schlechter, die andere besser darstellt als sie in der Wirklichkeit sich finden.

---

beliebter Dichter in der Zeit des peloponnesischen Krieges. Seine Gigantomachie, die er Ol. 91, 4 im Theater zu Athen vortrug, erregte solches Lachen daß das Publikum sich nicht mäßigen konnte, unerachtet die traurige Nachricht von der Niederlage in Sicilien in das Theater gebracht wurde, Athen. IX, p. 407 A.

[1]) Nikochares, ein Zeitgenosse des Aristophanes, verspottete in seiner Delias die parasitische Lebensweise der Delier, die nach Apollodor bei Athen. IV, p. 172 F. durch den ungeheuern Zulauf von Fremden zu dem Heiligthum Apollon's ein genußsüchtiges Volk geworden waren und großentheils aus Gastwirthen, Köchen und anderem vom Tempeldienst lebenden Personal bestanden.

[2]) Timotheus aus Milet war als Dithyrambendichter und Musiker berühmt: geb. 446 v. Chr. Seine Perser waren ein *νόμος*, worin er den Sieg der Griechen über die Perser besang, Pauf. VIII, 50, 3. Berühmt war auch sein Dithyramb *Κύκλωψ* (Athen. I, p. 6 F.), an den aber an dieser Stelle nicht gedacht werden darf. Philoxenus, auf der Insel Kythere 459 n. Chr. geboren, lebte in Sicilien an dem Hofe des ältern Dionysius, wurde aber wegen seiner Liebesverhältnisse mit der Freundin des Tyrannen, Galatea, in die Latomien geworfen, wo er seinen Dithyramb *Κύκλωψ* dichtete. Er gab darin dem kurzsichtigen Dionysius die Rolle des einäugigen Kyklopen, sich selbst die Rolle des Odysseus, und der Buhlerin die der Nymphe Galatea. Aus dieser dialogischen Einrichtung mag es gekommen sein daß Einige dieses Gedicht für ein Drama hielten. Ritter vermißt bei dieser Anführung des Timotheus und Philoxenus die Nachweisung in wie fern auch bei den Dithyramben und Nomen die genannten drei Unterschiede obwalten, und hält daher diesen ganzen Satz von *ὡς Πέρσας* bis *καὶ Φιλόξενος* für ein Glossem. Allein in dieser Strenge ist die Trichotomie nicht durchzuführen: es genügt an den beiden Gegensätzen, welche in der idealisierten Dichtung des Timotheus und in der Caricatur des Philoxenus vertreten sind. Auf gleiche Weise sind ja gleich nachher auch bei dem Drama nur diese zwei Gegensätze festgestellt.

Drittes Capitel.

Unterschiede der nachahmenden Darstellung nach der verschiedenen Weise der Anwendung desselben Mittels der Darstellung: erzählende und dramatische Darstellung.

Noch ist ein dritter Unterschied wie sich jede dieser Arten darstellen läßt. Man kann nämlich mit denselben Mitteln und dieselben Gegenstände darstellen, indem man bald selbst erzählt[1]), bald eine andere

---

[1]) Cap. 24, 7 werden die übrigen Epiker getadelt daß sie fast Alles selbst erzählen. Homer dagegen wird gelobt daß er nur Weniges selbst spreche, und dann sogleich charakteristische Personen einführe. Damit harmoniert nun unsere Stelle, wenn wir drei Arten der Darstellung annehmen: 1) *ὁτὲ μὲν ἀπαγγέλλοντα, ὁτὲ δὲ ἕτερόν τινα γιγνόμενον*. Damit ist Homer's Poesie geschildert, der bald selbst erzählt, bald andere Personen einführt. Die Cap. 24 als fehlerhaft bezeichnete Manier der übrigen Epiker würde Aristoteles hier, wo er die formelle Bestimmung der Art und Weise gibt wie die Dichtung darstellen könne, nicht als besondere Kunstart aufführen. Es genügt ihm sie als eine verfehlte Kunstbestrebung, der er den Charakter der *μίμησις* abspricht, zu rügen; dennoch aber sagt er auch von ihr nicht daß darin gar keine andere Personen sprechen, sondern nur selten. — Die zweite Art, wo der Dichter immer derselbe bleibt und nicht wechselt, wäre die lyrische; die dritte, welche Alles durch Andere thun und darstellen läßt, die dramatische Poesie. Diese dem einfachen Wortsinn allein entsprechende Erklärung wird aber auch durch den Zusammenhang mit den vorhergehenden Capiteln streng gefordert. Cap. 1, 2 führt Aristoteles die epische, dramatische und dithyrambische Poesie, letztere als Repräsentantin der Lyrik, auf, und bemerkt daß sie sich von einander unterscheiden durch die Mittel, durch die Gegenstände und durch die Art der Darstellung. In Betreff der Mittel geht er die einzelnen Dichtungsarten Cap. 1, 4—14 durch, und nennt §. 14 die Dichtung der Dithyramben und Nomen, nebst der dramatischen Poesie. Ebenso hält er dieß im zweiten Capitel §. 6 und 7 in Betreff der Gegenstände der Darstellung. Es ist also zu erwarten daß er auch Cap. 3 bei der Art der Darstellung dieselben drei Arten der Dichtung unterscheiden werde. — Endlich finden wir dieselbe Unterscheidung bei Platon Pol. III, p. 394 C., eine Stelle die dem Aristoteles ohne Zweifel vorschwebte.

Rolle annimmt, wie Homer thut, oder immer derselbe bleibt und nicht wechselt, oder Alles durch Andere thun und darstellen läßt. Diese drei Unterschiede nun finden bei der Darstellung statt, wie wir Anfangs gesagt haben: die Mittel mit welchen, die Gegenstände welche, und die Art wie dargestellt wird. Daher kann in einer Hinsicht Sophokles dieselbe Darstellung haben wie Homer; denn Beide stellen edle Charaktere dar; in anderer Hinsicht wie Aristophanes; denn Beide stellen Personen in Handlung und Thätigkeit dar: woher nach Einigen auch die Dramen ihre Benennung erhalten haben sollen, weil sie handelnde Personen darstellen.

Deßwegen machen auch die Dorier Anspruch auf Erfindung der Tragödie und Komödie, und zwar auf die Komödie die Megarer[1]), sowohl die hier Wohnenden, als sei sie unter der bei ihnen bestandenen Demokratie erfunden worden, als die in Sicilien: denn daher[2]) war

---

[1]) Die Megarer in Griechenland hießen *Νισαῖοι*, von dem Hafen *Νίσαια*. Eine Colonie von diesen waren die Megarer in Sicilien, welche *Ὑβλαῖοι* hießen, weil der frühere Name der Stadt *Ὕβλα* war, Thuk. VI, 4. — Die zügellose Demokratie der Megarer fieng etwa um Ol. 45 oder 46, kurz nach Vertreibung des Tyrannen Theagenes, an, und wurde Ol. 89 gestürzt (Arist. Polit. VIII, 2, 6 und 4, 3). Es ist hier also zu denken an Susarion, der um Ol. 50 in Tripodiskus, einem megarischen Flecken, geboren wurde, und dann nach Ikaria in Attika gieng, wo er Komödien dichtete und aufführte.

[2]) *ἐκεῖθεν* kann sich nicht auf Megara in Sicilien beziehen, sondern blos auf Sicilien. Epicharmus war nämlich in Kos geboren zwischen Ol. 60 und 62, kam aber in früher Kindheit nach Sicilien, wo er in Syrakus lebte. Er wird als Schöpfer der sicilischen Komödie betrachtet. Nach Suidas fällt seine Blüte sechs Jahre vor die Perserkriege, d. h. Ol. 73, 3. Nun reimt sich aber die folgende Angabe nicht, nach welcher Epicharmus viel früher als Chionides und Magnes sein soll, da Chionides nach Suidas acht Jahre vor den Perserkriegen, d. h. Ol. 73, 1, Komödien zur Aufführung brachte. In Beziehung auf Magnes stimmt die Angabe an unserer Stelle ganz gut mit Suidas, der sagt, Magnes sei ein Komiker aus Athen, der als Jüngling den Epicharmus als Greis noch berührt habe: könnte es nun mit Chionides nicht derselbe Fall sein? Wenn Epicharmus

der Dichter Epicharmus, welcher viel früher war als Chionides und Magnes. Auf Erfindung der Tragödie machen Einige im Peloponnes [1]) Anspruch. Beide führen den Namen als Beweis an: denn die Peloponnesier nennen die umliegenden Dörfer Komen, die Athener aber Demen, so daß die Komödien nicht von κωμάζειν [2]) ihren Namen erhalten hätten, sondern vom Umherirren auf den Dörfern (κώμαις), weil sie in der Stadt nicht beachtet wurden. Und handeln nennen sie δρᾶν [3]), die Athener aber πράττειν.

Ueber die Unterschiede der Darstellung, wie viele und welcher Art sie sind, möge so viel gesagt sein.

Viertes Capitel.

Ursprung der Poesie; Grundzüge ihrer Geschichte, insbesondere der Tragödie.

Im Allgemeinen scheint die Dichtkunst durch zwei, und zwar natürliche, Ursachen hervorgebracht zu sein. Das Nachahmen ist

---

Ol. 60 geboren war, so war er in Ol. 73 schon im höheren Mannesalter; Chionides aber konnte sich schon als Jüngling von zwanzig Jahren bekannt gemacht haben; und so konnten die Dorier ihrem etwa dreißig Jahre älteren Landsmann, sei es auch durch einen Scheingrund, die Priorität der Erfindung zusprechen. Magnes konnte wohl fünfzig Jahre jünger sein als Epicharmus, von dem daher wohl gesagt werden kann er sei πολλῷ πρότερον gewesen.

[1]) Korinth, Epidaurus, Aegina, Phlius machten Anspruch auf Erfindung der Tragödie, am meisten aber Sikyon, wegen des Epigenes.

[2]) [Komos und κωμάζειν bezeichnet lustige ausgelassene Aufzüge, wie sie besonders bei den Phallagogien unter Absingung der phallischen Lieder stattfanden, vgl. unten Cap. 4.]

[3]) Aristoteles führt diese Unterscheidung nur als Behauptung der Peloponnesier an, nicht als eigene Ansicht; denn die Attiker brauchten δρᾶν in derselben Bedeutung, z. B. Platon im Theätet p. 169 B. δρᾶμα δρᾶν. Auch die griechischen Lexikographen erkennen diesen Unterschied nicht an.

nämlich dem Menschen von Kindheit angeboren (und dadurch unterscheidet er sich von den übrigen lebendigen Wesen daß er das nachahmungssüchtigste ist: und sein erstes Lernen geschieht durch Nachahmung), so wie Freude an den Werken der nachahmenden Darstellung. Ein Zeichen davon ist das was die Erfahrung lehrt: denn von Dingen deren Anblick in der Natur uns unangenehme Empfindungen erregt sehen wir die genauesten Abbildungen mit Freuden, z. B. Gestalten der häßlichsten Thiere und Leichname. Die Ursache auch davon ist daß das Lernen nicht nur den Philosophen, sondern auch den andern Menschen am angenehmsten ist: nur dauert bei Letzteren der Eifer dafür blos kurze Zeit. Denn das Sehen der Bilder macht ihnen darum Freude weil sie bei deren Betrachtung lernen und durch Schlüsse finden was jedes ist, z. B. daß das jenen vorstellt; denn wenn der Beschauer den Gegenstand nicht vorher gesehen hat, so wird ihm der Gegenstand der Darstellung nicht als solcher, sondern durch die Ausführung, oder durch die Farbe, oder durch sonst eine Ursache der Art Vergnügen erregen. Da uns ferner außer der Nachahmung auch die Harmonie und der Rythmus angeboren ist (denn daß die Versmaße Theile der Rythmen sind ist offenbar), so haben von Anfang an die welche am meisten Anlage dazu hatten durch einen allmählichen Fortschritt aus den Improvisierungen die Dichtkunst hervorgebracht. Die Dichtkunst theilte sich aber nach den eigenthümlichen Charakteren der Dichter in verschiedene Richtungen: denn die Ernsteren stellten edle und von edlen Personen vollbrachte Handlungen dar, die Leichtfertigeren dagegen die Handlungen der Schlechten, indem sie zuerst Schmähgedichte dichteten, wie Andere Hymnen und Loblieder. Unter den Dichtern vor Homer können wir von Keinem ein solches Schmähgedicht nennen; wahrscheinlich gibt es aber viele. Von Homer an aber finden sich z. B. sein Margites [1]) u. dgl., wobei auch das dazu passende iambische

---

[1]) Margites war ein Einfaltspinsel, dessen Albernheiten in diesem Gedichte besungen wurden. Nach einer Sage soll Homer den Margites in Kolophon gedichtet haben, und die Kolophonier zeigten

Versmaß in Gebrauch kam. Deßwegen wird auch jetzt das iambische (d. h. spottende) Versmaß so genannt, weil sie in diesem Versmaß einander verspotteten. So kamen bei den Alten theils heroische, theils iambische Dichter auf. Wie aber Homer in der ernsten Gattung der Hauptdichter war (denn er allein lieferte nicht nur gute, sondern auch dramatische Darstellungen), so zeigte er auch zuerst die Gestalten der Komödie, indem er kein Schmähgedicht dichtete, sondern das Lächerliche dramatisch darstellte. Denn dieselbe Aehnlichkeit welche die Ilias und Odyssee mit der Tragödie hat hat der Margites mit der Komödie. Als aber die Tragödie und Komödie aufkam, so wurden die welche sich nach ihrer eigenthümlichen Anlage an jede dieser Dichtungen machten, statt Jamben-, Komödien-Dichter und statt Epos-, Tragödien-Dichter, weil die Gestalten des letztern größer und ehrwürdiger sind als die der erstern.

---

noch spät den Ort wo Homer als Schulmeister zu dichten angefangen und zuerst den Margites gedichtet habe. Wie Aristoteles, so glaubte auch der Verfasser des zweiten Alkibiades (p. 147 C. und D.) und der Philosoph Zenon daß der Margites von Homer sei. Letzterer schrieb einen Commentar darüber, wie über die Ilias und Odyssee. Auch Kallimachus schätzte ihn hoch, obwohl die alexandrinischen Kritiker ihn dem Homer abgesprochen haben. Nach den Angaben der Grammatiker, welche durch ein Fragment das Lindemann in der Lyra I, 82 aus einem lateinischen Grammatiker der Berliner Bibliothek herausgab bestätigt wurden, waren in diesem Gedichte Jamben in unbestimmten Zwischenräumen unter die Hexameter gemischt: und so mag es gekommen sein daß Einige dieses vaterlose Kind dem Pigres zuschrieben, von welchem Suidas berichtet daß er in der Ilias nach jedem Hexameter einen Pentameter eingeschoben habe. Wenn aber Aristoteles einmal an den homerischen Ursprung geglaubt hat, so finde ich keinen Grund warum Hermann und Ritter Bedenken tragen das *ἁρμόττον ἰαμβεῖον μέτρον* auch auf den Margites zu beziehen. Aus den folgenden Notizen ersehen wir über die Anlage des Gedichtes so viel daß darin keine einzelne Person, sondern die Gattung der Dummköpfe persiffliert war (worauf schon der von dem Appellativum *μάργος*, unsinnig, abgeleitete Name hinweist); sodann daß der Held des Gedichtes in verschiedenen Situationen redend eingeführt war.

Die Untersuchung nun ob die Tragödie sowohl an und für sich betrachtet als auch in Rücksicht auf das Theater in ihren bisherigen Formen vollkommen genüge ist eine andere Frage [1]). Sowohl sie als die Komödie war ursprünglich improvisiert; jene entstand durch die Vorsänger des Dithyrambus, diese durch die der Phallika [2]), welche noch jetzt in vielen Städten üblich sind, und gewann allmählich Zuwachs durch Fortbildung dessen was von ihr offenbar wurde, und nachdem die Tragödie viele Veränderungen durchgemacht hatte blieb sie stehen, als sie ihre natürliche Ausbildung erreicht hatte. Die Anzahl der Schauspieler hat zuerst Aeschylus von einem auf zwei gebracht, den Chor beschränkt und dem Dialog die erste Rolle zugetheilt [3]). Sophokles hat drei Schauspieler und die Theatermalerei eingeführt. Ferner erhob sie sich später von kleinen Erzählungen und einer, ver-

---

[1]) [Die Uebersetzung folgt hier der gewöhnlichen Lesart aus der Ed. Ald. und der Erklärung Hermann's. Dagegen will Forchhammer (Quaestionum criticar. c. I. De Aristotelis art. poet. c. 4, 11. Kiliae 1854) in näherem Anschluß an die Handschriften lesen: *τὸ μὲν οὖν ἐπισκοπεῖν παρέχει ἤδη ἡ τραγῳδία, τοῖς εἰδόσιν ἱκανῶς ἢ οὐκ αὐτό τε καθ' αὑτὸ κρῖναι καὶ πρὸς τὰ θέατρα, ἄλλος λόγος.* „Spectandi quidem facultatem iam praebet tragoedia, utrum iis qui satis sciant necne ipsum per se respectuque theatri iudicare, nihil adtinet.“]

[2]) *Φαλλικὰ* sind Lieder welche bei den mit Herumtragung des Zeugungsgliedes (*φαλλός*) verbundenen Prozessionen (*φαλλαγώγια*) abgesungen wurden. Wegen der rohen Ausgelassenheit und Obscönität die sich damit verband wurden diese Feste in vielen Städten gesetzlich verboten; daher sagt Aristoteles, „sie bestehen nur in einigen Städten.“ Wenn nun der Vorsänger (*ἐξάρχων*) eines solchen Liedes einige Partien Solo sang, so war er der Vorläufer (des Monologs und sofort auch) des Dialogs. Die Dithyramben unterscheiden sich von den Phallika durch den Inhalt, indem sie begeisterte Lieder auf die Thaten und Schicksale des Dionysus waren, und durch die Art des Vortrags, indem sie nicht in Prozession, sondern unter Kreistanz um den Altar gesungen wurden.

[3]) [Oder: und dem einen Schauspieler die Hauptrolle zugetheilt (*τὸν λόγον πρωταγωνιστὴν παρεσκεύασεν*), wie Ritter und Düntzer die Stelle verstehen, aber wohl mit Unrecht.]

möge des Ursprungs aus der satyrischen Dichtung, lächerlichen Sprache zu größerem Umfang und Würde, und die Versart gieng von den Tetrametern [1]) in die iambische über. Zuerst nämlich gebrauchte man die Tetrameter, weil die Dichtung satyrisch und mehr mit Tanz verbunden war. Als aber das Gespräch aufkam, so erfand die Natur selbst das angemessene Metrum; denn das iambische Versmaß ist das dem Gespräch angemessenste. Ein Beweis davon ist daß wir im Gespräch unter einander eine Menge Jamben sprechen, selten aber, und nur wenn wir aus der Harmonie des Gesprächs heraustreten, Hexameter. Ferner wurde die Vervielfachung der Scenen und die übrigen Verschönerungen, wie sie der Erzählung nach aufkamen, eingeführt.

Ueber diese Dinge möge so viel gesagt sein; denn es wäre eine große Mühe jedes Einzelne durchzugehen.

Fünftes Capitel.

Fortsetzung der Geschichte der dramatischen Poesie: Komödie. Vergleichung der Tragödie und des Epos.

Die Komödie ist, wie gesagt [2]), Darstellung des Schlechteren, jedoch nicht in Bezug auf jede Art von Schlechtigkeit, sondern Dar-

[1]) Die achtfüßigen Trochäen waren zum Tanze geschickt, daher sie auch Choreen hießen. Unsere Stelle ist aber nicht so zu verstehen als wären die trochäischen Tetrameter nun ganz aus der Tragödie verbannt worden; denn sie wurden von Aeschylus, Sophokles und Euripides hie und da angewendet; aber die Jamben gewannen das Uebergewicht.

[2]) Am Ende des zweiten Capitels wurde gesagt, die Tragödie stelle die Leute besser, die Komödie schlechter dar als sie wirklich sind. Man würde dieß mißverstehen wenn man den Unterschied beider Kunstgattungen in einen moralischen Gegensatz setzen wollte; sondern die Tragödie gebraucht, wie das Epos, hochstehende Personen, deren Thaten und Schicksale ein allgemeines Interesse erregen und Stoff zu einer erhabenen Darstellung bieten. Die Komödie, welche die Albernheiten der Menschen persifliert, wählt ihre Helden aus den Kreisen des gewöhnlichen Lebens, und indem sie die Mängel der ganzen Gattung auf

stellung des Häßlichen (Unschönen), wovon das Lächerliche ein Theil ist. Denn das Lächerliche ist ein Fehler und Mangel der weder Schmerz erregt noch Verderben herbeiführt, z. B. gleich die lächerliche Maske ist etwas Häßliches und Verzerrtes ohne weh zu thun.

Bei der Tragödie sind die Uebergänge und die Urheber derselben nicht unbekannt; bei der Komödie aber sind sie unbekannt, weil sie von Anfang an mit wenigem Ernst betrieben wurde. Denn erst spät bewilligte der Archon einen Chor von Komödien; bis dahin bestand er aus Freiwilligen. Erst als die Komödie schon einige Form und Gestalt gewonnen hatte, werden komische Dichter erwähnt; wer aber Masken, Prologe, eine größere Zahl von Schauspielern und Anderes der Art einführte weiß man nicht. Die Dichtung von Mythen erfand Epicharmus und Phormis; dieß stammt also aus Sicilien. In Athen fieng Krates zuerst an die spottende Gattung zu verlassen und im Allgemeinen gehaltene Gespräche und Mythen zu dichten.

Die Epopöe nun hält [bis aufs Metrum allein [1])] gleichen Schritt mit der Tragödie als Darstellung des Ernsten. Dadurch aber daß sie

---

einem Individuum concentriert, stellt sie ihre Personen schlechter dar als sie sich in der Wirklichkeit finden. Nie aber wählt sie Bösewichte und Lasterhafte; denn die Vorführung solcher Charaktere würde das sittliche Gefühl verletzen (*φθαρτικόν*), und bei dem Zuschauer Widerwillen (*ὀδύνη*) statt Wohlbehagen hervorbringen.

[1]) Die Handschriften haben *μέχρι μόνου μέτρου μεγάλου*. Da nun *μεγάλου* keinen Sinn gibt, so machte Aldus daraus *μετὰ λόγου*, und Hermann *καὶ λόγου*, exceptis tantum metro et oratione, i. e. narratione. Tyrwhitt und Reiz stoßen *μεγάλου* ganz aus. Allein da im Folgenden gleich noch weitere Unterschiede angegeben werden, so ist mit allen diesen Aenderungen nicht geholfen, und wir halten die Worte mit Ritter für ein Werk des Interpolators, der durch *μέτρον μέγα* lange Verse bezeichnen wollte. [Die Stelle läßt mit der Aenderung von *μεγάλου* in *μετὰ λόγου* oder *καὶ λόγου* aber auch noch folgende Erklärung zu, nach welcher sie Düntzer auffaßt: „Die Epopöe stimmt mit der Tragödie überein als Darstellung des Ernsten und nur insofern sie Metrum und Sprache als Mittel der Darstellung hat.“ Das gleich nachher genannte „einfache Versmaß“ (*ἁπλοῦν μέτρον*)

das einfache Versmaß hat und Erzählung ist unterscheidet sie sich von ihr. Außerdem durch die Länge; denn die Tragödie versucht so viel als möglich unter einen Umlauf[1]) der Sonne zu fallen oder wenig darüber zu gehen. Die Epopöe aber ist der Zeit nach unbestimmt; und dieß ist eines ihrer unterscheidenden Merkmale, wiewohl man es Anfangs in der Tragödie eben so hielt wie im Epos. Die Theile sind theils dieselben, theils der Tragödie eigen. Wer daher eine gute und eine schlechte Tragödie zu beurteilen versteht, der kann auch ein Epos beurteilen: denn was die Epopöe hat hat auch die Tragödie; was aber diese hat, das findet sich nicht Alles in der Epopöe.

Sechstes Capitel.

Von der Tragödie: Begriff und die sechs Theile derselben. Der wichtigste dieser Theile: die Handlung (der Mythos).

Ueber die Darstellung in Hexametern und über die Komödie wollen wir später sprechen. Jetzt wollen wir von der Tragödie handeln und die aus dem Gesagten sich ergebende Definition ihres Wesens geben. Tragödie ist Darstellung einer ernsten und abgeschlossenen

---

ist zu verstehen von dem Hexameter, im Gegensatze gegen das durch den iambischen Dialog und die Chorgesänge mannigfaltigere Versmaß der Tragödie. Es kann aber verstanden werden von den Versen ohne musikalische Begleitung.]

[1]) Die Einheit der Zeit wird hier zwar als etwas bei der ausgebildeten Tragödie Gewöhnliches genannt, aber nicht als Gesetz aufgestellt, da es gleich darauf ohne Tadel angeführt wird daß sie in den ältesten Tragödien vernachlässigt worden sei. Die Einheit des Orts wird zwar nirgends berührt; sie hängt aber mit der Einheit der Zeit zusammen. Nur die Einheit des Gegenstandes wird von Aristoteles Cap. 8 als strenges Gesetz aufgestellt. Wenn daher die classische Tragödie der Franzosen das Gesetz der drei Einheiten, der Zeit, des Orts und des Gegenstandes, aufstellte und daran noch heutigen Tages festhält, so war dieß eine falsche Deutung des Aristoteles, wodurch die tragischen Dichter in zu enge Schranken gezwängt werden. Man sehe Raumer a. a. O. S. 152 ff.

Handlung, von einem gewissen Umfang, in wohl gefallender Sprache, mit einer nach ihren Theilen gesonderten Anwendung jeder Darstellungsart, durch handelnde Personen, nicht durch Erzählung, und welche durch Mitleid und Furcht die Reinigung der Leidenschaften dieser Art bewirkt. Wohl gefallende Sprache nenne ich die welche Rythmus, Harmonie und Metrum hat. Sie gebraucht jede Darstellungsart gesondert, indem einige Theile nur durch's Metrum, wieder andere durch Gesang ausgeführt werden. Da aber die Darstellung durch handelnde Personen geschieht, so ist wohl der erste nothwendige Bestandtheil der Tragödie die in die Augen fallende Ausrüstung, sodann die Melodie und die Sprache: denn dieß sind die Mittel der Darstellung. Unter Sprache aber verstehe ich die Zusammensetzung der Verse selbst. Was unter Melodie zu verstehen sei weiß Jeder selbst.

Da aber eine Handlung dargestellt wird, und dieß durch gewisse handelnde Personen geschieht, die in Rücksicht auf Charakter und Denken nothwendig irgend eine Qualität haben müssen (denn dadurch sprechen wir auch den Handlungen irgend eine Beschaffenheit zu), so haben die Handlungen natürlicherweise zwei Ursachen: die Denkart und den Charakter: und demgemäß erreichen oder verfehlen auch alle ihre Absichten. Die Darstellung der Handlung ist der Mythus (denn ich nenne Mythus die Zusammensetzung der Begebenheiten). Charakter ist das wodurch wir den Handelnden eine bestimmte Beschaffenheit beilegen. Denkart ist das wodurch sie etwas mit Worten darthun oder eine Gesinnung äußern. Nothwendig also muß jede Tragödie sechs Theile haben, durch welche sie sich als Tragödie charakterisiert; die sind der Mythus, der Charakter, die Sprache, die Gedanken, die äußere Ausrüstung und die Melopöie. Zwei dieser Theile gehören zu den Mitteln, einer zu der Art, drei zu den Gegenständen der Darstellung [1]); außer diesen braucht sie nichts. Nicht wenige

[1]) [Zu den Darstellungsmitteln gehören: Sprache und Musik (Melopöie), zur Art der Darstellung: die äußere Ausrüstung für das Schauen (ὄψις); zu den Gegenständen der Darstellung: Mythus (Handlung), Charaktere, Gedanken (Denkart).]

Dichter nun haben, so zu sagen, alle diese Arten angewendet; denn jedes Stück hat äußere Ausrüstung, Charakter, Mythus, Sprache, Melodie und Denkart. Das Wichtigste aber unter diesen ist die Zusammenstellung der Begebenheiten; denn die Tragödie ist eine Darstellung nicht von Menschen, sondern von Handlungen, vom Leben, vom Glück und Unglück: denn das Glück besteht in Handlung, und das Ziel der Tragödie ist eine Handlung, keine Beschaffenheit. Die Menschen haben aber in Rücksicht auf die Charaktere eine gewisse Beschaffenheit; in Beziehung auf die Handlungen sind sie glücklich oder das Gegentheil. Daher handeln sie nicht um die Charaktere darzustellen, sondern die Charaktere werden um der Handlungen willen mit aufgenommen. Daher sind die Begebenheiten und der Mythus das Ziel der Tragödie. Das Ziel aber ist bei Allem das Wichtigste; denn ohne Handlung ist keine Tragödie möglich, wohl aber ohne Charakter. Denn die meisten Tragödien der Neuern sind ohne Charaktere, und im Allgemeinen gibt es viele Dichter der Art; wie auch unter den Malern das Verhältniß des Zeuris zu Polygnot ist; denn Polygnot ist ein guter Charaktermaler, die Malerei des Zeuris aber hat keinen Charakter. Ferner, wenn einer nur charakterschildernde Redensarten, Worte und Gedanken wohlgebildet aneinanderreihte, so wird er das nicht thun was Aufgabe der Tragödie ist, sondern vielmehr diejenige Tragödie welche diese Eigenschaften in geringerem Grade, dafür aber Mythus und Zusammenstellung der Begebenheiten hat. Zudem sind die wichtigsten Mittel wodurch die Tragödie Effect macht Theile des Mythus; nämlich die Peripetien [1]) und die Wiedererkennungen. Ein weiterer Beweis dafür ist daß auch die angehenden Dichter früher in Sprache und Charakter als in der Zusammenstellung der Begebenheiten eine Vollkommenheit erlangen, wie auch fast alle frühesten Dichter.

Anfang also und gleichsam Seele der Tragödie ist der Mythus,

---

[1]) Das Wort Peripetie gebraucht Aristoteles zuerst als Kunstausdruck, und bezeichnet damit denjenigen Theil der Tragödie wo ein plötzliches Umschlagen (*περιπίπτειν*) des Glücks in Unglück und des Unglücks in Glück stattfindet.

das Zweite die Charaktere; denn es ist ebenso wie bei der Malerei. Denn wenn einer die schönsten Farben ohne Plan auftrüge, so würde er weniger angenehmen Effect machen als wenn er ein Bild mit der Kreide zeichnete. Sie ist Darstellung einer Handlung und geschieht darum hauptsächlich durch Handelnde. Das Dritte sind die Gedanken (die Denkart). Dieß besteht darin daß man das Mögliche und Passende sagen kann, was bei den Reden Sache der Politik und Rhetorik ist; denn die Alten [1]) ließen ihre Personen politisch sprechen, die Jetzigen rhetorisch. Charakter ist das was das Wesen der Gesinnung an den Tag legt, ob er Neigung oder Abneigung hat: daher haben einige Reden, in welchen nichts enthalten ist wofür der Sprechende Neigung oder Abneigung hat, keinen Charakter. Die Denkart ist die Darlegung daß etwas ist oder nicht ist, oder überhaupt irgend eine Aeußerung. Das Vierte ist der Ausdruck in den Reden. Unter Ausdruck verstehe ich, wie früher gesagt wurde, die Darlegung durch Worte, was sowohl bei gebundener als bei ungebundener Rede dieselbe Bedeutung hat. Unter den noch übrigen ist das Fünfte die Melopöie, das bedeutendste Mittel der Verschönerung. Die äußere Ausstattung wirkt zwar Effect, ist aber ganz unkünstlerisch und der Dichtkunst nicht angemessen. Denn die Bedeutung der Tragödie besteht auch ohne Aufführung und Schauspieler. In Rücksicht auf die Verfertigung der äußern Ausstattung ist die Kunst des Maschinisten bedeutender als die der Dichter.

Siebentes Capitel.

Von der Handlung oder dem Plan (Mythos) in der Tragödie. Erfordernisse der Handlung: Vollständigkeit; ein gewisses Maß der Ausdehnung.

Nachdem nun dieses bestimmt ist, so wollen wir im Folgenden davon sprechen wie die Zusammenstellung der Begebenheiten sein müsse, da dieses der erste und wichtigste Theil der Tragödie ist. Es

---

[1]) Nämlich die Dichter wie Aeschylos.

gilt uns als ausgemacht daß die Tragödie Darstellung einer vollendeten und ganzen Handlung sei, die eine gewisse größere Ausdehnung hat; denn es kann auch ein Ganzes geben das keine solche Größe hat. Ganz aber ist das was Anfang, Mitte und Ende hat. Anfang ist was selbst nothwendigerweise nicht nach etwas Anderem ist, nach dem aber ein Anderes ist oder entsteht. Ende aber ist im Gegentheil das was selbst nach einem Andern ist, entweder durch Nothwendigkeit oder in den meisten Fällen; nach ihm aber folgt nichts Anderes. Das Mittel ist was selbst nach einem Andern folgt, und nach ihm ein Anderes. Gut zusammengesetzte Mythen dürfen also weder einen zufälligen Anfang, noch ein zufälliges Ende haben, sondern müssen nach den angegebenen Ideen eingerichtet sein. Ferner da das Schöne, sei es ein lebendiges Wesen oder irgend etwas sonst, aus gewissen Theilen besteht, so muß es diese nicht nur in fester Ordnung, sondern auch eine gewisse, nicht vom Zufall gegebene Größe haben. Denn das Schöne besteht in der Größe und Ordnung: deßwegen kann auch ein ganz kleines Thier nicht schön sein. Denn wenn die Betrachtung beinahe in unbemerkbarer Zeit geschieht, so vermischt sich darin die Unterscheidung. Eben so wenig aber ein ganz großes Thier: denn dabei geschieht die Betrachtung nicht auf einmal, sondern die Einheit und das Ganze verschwindet dem Betrachtenden bei der Betrachtung: z. B. wenn ein Thier 10,000 Stadien lang wäre. Wenn daher Körper und Thiere eine Größe haben, diese aber leicht übersehbar sein muß, so müssen auch die Mythen eine Länge haben, die aber leicht im Gedächtniß behalten werden kann. Die Grenze der Länge, in Rücksicht auf die Aufführung und die Empfindung, hängt nicht von der Kunst ab. Denn wenn man hundert Tragödien aufführen müßte, so würde man sie wohl nach der Wasseruhr aufführen, wie es ja auch sonst wohl der Fall ist[1]). Was aber die Begrenzung der Begebenheit nach der

[1]) Wir finden in den Worten: *ὥσπερ ποτὲ καὶ ἄλλοτέ φασιν*, sc. *ἀγωνίζεσθαι*, den ganz einfachen Sinn: wie dieß ja auch sonst, nämlich bei den Rednern, bei den Gerichtshöfen der Fall ist. *Φασὶν* wird wie das lateinische dicunt, ferunt von bekannten Dingen gebraucht,

Natur selbst betrifft, so ist immer die größere, so weit sie übersehbar ist, in Rücksicht auf Größe die schönere. Um aber die Bestimmung einfach auszudrücken: die genügende Begrenzung der Größe ist die bei der, nach der Wahrscheinlichkeit oder Nothwendigkeit der nach einander geschehenden Begebenheiten, der Uebergang von Unglück zu Glück oder von Glück zu Unglück geschehen kann.

Achtes Capitel.

Weiteres Erforderniß der Handlung. Einheit. Worin die Einheit der Handlung besteht; wodurch sie gestört und wodurch sie bewirkt wird.

Der Mythus hat Einheit nicht wenn er, wie Einige meinen, sich um eine Person dreht. Denn der einen Person widerfahren viele und unzählige Dinge; werden aber deren nur einige genannt, so gibt dieß noch keine Einheit. So sind auch die Handlungen einer Person viele, aus welchen keine Einheit der Handlung entsteht. Deßwegen scheinen alle Dichter zu fehlen welche eine Herakleïs, Theseïs und ähnliche Gedichte gedichtet haben; denn sie glauben, weil Herakles einer war, so müsse auch der Mythus einer sein. Homer aber, wenn er sich auch im Anderen unterscheidet, scheint auch hierin richtig gesehen zu haben, entweder durch Kunst oder durch Natur. Denn als er die Odyssee dichtete nahm er nicht alle seine (des Odysseus) Schicksale darin auf, z. B. die Verwundung auf dem Parnaß[1]) und seinen verstellten

nicht blos von solchen die in der Sage beruhen; ähnlich Cap. 4 fin.: *καὶ τὰ ἄλλα ὡς ἕκαστα κοσμηθῆναι λέγεται.*

[1]) Da die Verwundung auf dem Parnaß Od. XIX, 393 ff. erzählt wird, so könnte die Frage entstehen ob Aristoteles diese Stelle in seiner Recension des Homer nicht gehabt habe. Allein da er in der Rhetorik III, 16, 10 den V. 361 und Platon Polit. I, p. 334 A. den V. 395 anführt, so ist daran nicht zu denken; und die Stelle ist wohl so zu verstehen daß Homer die Verwundung auf dem Parnaß, die vor dem Zuge nach Troja geschah, nicht in der annalistischen Zeitfolge, wie sie Pisander und Panyasis in ihren Herakleïden, Pythostratus in seiner Theseïs beobachtet hatten, aufführte, sondern nur episodisch da erwähnte wo sie ihre organische Stelle im Ganzen fand.

Wahnsinn [1]) bei der Sammlung des Heers, deren keines durch das andere nothwendiger- oder wahrscheinlicherweise bedingt war; sondern er machte eine Handlung wie wir sie bezeichnet haben zum Gegenstande der Odyssee wie auch der Ilias. Wie daher in den andern darstellenden Künsten nur eines dargestellt wird, so muß auch der Mythus, da er Darstellung einer Handlung ist, eine, und zwar eine ganze, Handlung darstellen, und die Theile der Begebenheiten müssen so zusammengestellt werden daß, wenn ein Theil versetzt oder weggenommen wird, das Ganze verschoben und erschüttert wird. Denn was nicht auffällt, mag es da sein oder nicht, das ist auch kein Theil des Ganzen.

Neuntes Capitel.

Fortsetzung über die Handlung der Tragödie: Unterschied der historischen und der poetischen Darstellung der Handlungen; Vorzug der letztern. Vermeidung der Episoden, wodurch die Einheit der Handlung gestört wird.

Aus dem Gesagten erhellt daß nicht Erzählung des Geschehenen Aufgabe des Dichters ist, sondern Erzählung der Begebenheiten wie sie geschehen sein könnten, und des Möglichen nach der Wahrscheinlichkeit oder Nothwendigkeit. Denn der Geschichtschreiber und Dichter unterscheiden sich nicht dadurch daß der eine in gebundener, der andere in ungebundener Rede sprechen. Man könnte z. B. die Bücher Herodot's ins Versmaß bringen, und sie wären um Nichts weniger Geschichte mit Versmaß als ohne Versmaß. Aber dadurch unterscheiden sie sich daß der Eine erzählt was geschehen ist, der Andere wie es hätte geschehen können. Deßwegen ist die Poesie auch philosophischer und besser als die Geschichte. Denn die Poesie stellt mehr das Allgemeine, die Geschichte das Einzelne dar. Das Allgemeine ist das daß einem

---

[1]) Um sich der Theilnahme an dem Zug nach Troja zu entziehen stellte Odysseus sich wahnsinnig: er spannte einen Ochsen und einen Esel vor den Pflug, und schüttete Salz in seinen Helm, um es in die Furchen zu streuen. Palamedes legte ihm nun den Telemachus in den Weg, und als dann Odysseus den Pflug aufhob und über das Kind wegtrug war er entdeckt und folgte dem Heer.

Manne von dem und dem Charakter nach der Wahrscheinlichkeit oder Nothwendigkeit etwa solche Reden oder Handlungen zukommen, und darauf arbeitet die Dichtung hin, indem sie Namen gibt[1]). Einzeln aber ist z. B. was Alkibiades gethan oder gelitten hat. Bei der Komödie ist dieß schon offenbar geworden; denn indem die Dichter den Mythus nach der Wahrscheinlichkeit zusammenstellen geben sie willkürliche Namen und halten sich nicht, wie die Jambendichter, an wirkliche Individuen. In der Tragödie aber halten sie an den wirklichen Namen fest. Die Ursache ist weil das Mögliche glaubwürdig ist. Das nun was nicht geschehen ist halten wir noch nicht für möglich. Das aber was geschehen ist ist offenbar möglich; denn es wäre nicht geschehen wenn es unmöglich gewesen wäre. Doch sind auch in den Tragödien — in einigen ein oder zwei bekannte Namen, die andern erdichtet, in einigen gar keiner, wie in der „Blume" des Agathon[2]); denn in dieser sind Begebenheiten und Namen gleicherweise erdichtet, und dennoch ist sie um Nichts weniger unterhaltend. Daher darf man nicht durchaus darnach streben an den überlieferten Mythen, welche die Tragödien behandeln, festzuhalten; denn darnach zu streben ist lächerlich, da auch das Bekannte von diesen Mythen nur Wenigen recht bekannt ist, aber doch Alle erfreut. Aus diesem geht nun hervor daß der Dichter, so fern die Dichtung in Darstellung besteht, und zwar in Darstellung von Handlungen, mehr Dichter von Mythen als von Versen sein müsse; und trifft es sich auch daß er geschichtliche Gegenstände darstellt, so ist er nichts desto weniger Dichter. Denn einige geschicht-

---

[1]) [Die Poesie schildert Charaktere die der Dichter sich bildet, und legt dann diesen Charakteren Namen bei, die Tragödie die in den Mythen vorhandenen Namen (*τὰ γενόμενα ὀνόματα*), die Komödie willkürlich erdichtete (*τὰ τυχόντα ὀνόματα*). Durch diese Erklärung ist die Vermutung Ritters abzulehnen, welcher diesen Satz als interpoliert in Klammern einschließt und welchem der Uebersetzer in der ersten Ausgabe sich anschloß.]

[2]) [Berühmter Tragödiendichter, Freund des Platon und Euripides. Seine hier genannte Tragödie, so wie seine übrigen, sind bis auf ganz wenige Bruchstücke verloren gegangen.]

liche Ereignisse können ohne Anstand von der Art sein wie sie wahrscheinlicher- und möglicherweise geschehen sein können; und in dieser Hinsicht sind sie einer poetischen Behandlung fähig.

Unter den einfachen Mythen und Handlungen sind die episodischen die schlechtesten. Einen episodischen Mythus nenne ich in welchem die Episoden weder mit Wahrscheinlichkeit noch mit Nothwendigkeit auf einander folgen. Solche Tragödien werden von den schlechten Dichtern um ihrer selbst, von den guten um der Schauspieler willen gedichtet. Denn indem sie Paradescenen dichten und über Vermögen ausdehnen, werden sie oft zu einer verkehrten Anordnung des Folgenden gezwungen.

Die Darstellung in der Tragödie bezieht sich nicht blos auf vollendete, sondern auch auf Furcht und Mitleid erregende Handlungen: dieser Charakter aber kommt ihnen hauptsächlich dann zu wenn sie wider Erwarten geschehen, und in noch höherm Grade, wenn sie durch einander bedingt sind. Denn auf diese Art wird mehr der Eindruck von etwas Wunderbarem hervorgebracht als wenn sie sich von selbst und aus Zufall ereignen. Denn auch unter den zufälligen Begebenheiten scheinen diejenigen am meisten wunderbar welche gleichsam absichtlich geschehen zu sein scheinen; z. B. die Bildsäule des Mitys[1]) in Argos erschlug den welcher dem Mitys Ursache seines Todes gewesen war, indem sie auf ihn fiel während er sie beschaute. Denn solche Fälle scheinen sich nicht zufällig ereignet zu haben. Daher sind solche Mythen nothwendig schöner.

Zehntes Capitel.

Fortsetzung über die Handlung: Eintheilung der Handlungen in einfache und in zusammengesetzte oder verflochtene.

Einige der Mythen sind einfach, andere verwickelt. Denn die Handlungen deren Darstellung die Mythen sind sind ebenfalls von

[1]) Mitys, in den Auscult. mirab. 156 Bitys geschrieben, kam in einem Aufstand um. Plut. de sera numinis vind. c. 8.

dieser Art. Einfach nenne ich die Handlung welche, wie bestimmt wurde [1]), in ununterbrochener Einheit sich zuträgt, so daß der Uebergang ohne Peripetie (Umschlag) oder Erkennungsscene geschieht. Verwickelt aber nenne ich die bei welcher der Uebergang mit einer Erkennungsscene oder mit einer Peripetie oder mit Beidem geschieht. Diese müssen aber aus dem Zusammenhange des Mythus selbst hervorgehen, so daß es sich aus dem Vorhergeschehenen ergibt daß sie entweder nothwendiger oder wahrscheinlicher Weise geschehen. Denn es ist ein großer Unterschied ob dieses durch dieses oder nach diesem geschieht.

Eilftes Capitel.

Fortsetzung: Erklärung von Peripetie, Wiedererkennung und Pathos bei der Handlung der Tragödie.

Peripetie ist, wie gesagt [2]), die Umwandlung der Handlung in das Gegentheil, und zwar, wie wir sagen, nach Wahrscheinlichkeit oder Nothwendigkeit; wie im Oedipus derjenige welcher kam um den Oedipus zu erfreuen und von der Furcht wegen seiner Mutter zu befreien [3]) durch Offenbarung seiner wirklichen Abkunft das Gegentheil bewirkte. Und im Lynkeus [4]), wo der Eine zum Tode geführt wird,

---

[1]) Oben Cap. 6, S. 85.

[2]) Oben Cap. 7, S. 88.

[3]) Oedipus aus Theben war von seinem Vater Laios ausgesetzt und in Korinth von dem Könige Polybos erzogen worden. Da ihm nun das delphische Orakel gesagt hatte, er werde seinen Vater tödten und seine Mutter heiraten, so wollte er dieß vermeiden und zog nach Theben, wo er durch Tödtung des Laios und die Heirat der Jokaste König wurde. Sein Glück wurde noch gesteigert als ihm die Korinther nach Ableben des Polybos ihren Thron anboten. Aus Scheu das Orakel zu erfüllen will er nicht hingehen. Da sagt ihm der Bote daß er nicht der wirkliche Sohn des Polybos sei, und führt ihn dadurch zu der Erkenntniß seiner eigentlichen Abkunft und seiner Verhältnisse. Soph. Oed. R. 924—1185.

[4]) Lynkeus war nach Cap. 18 eine Tragödie des Theodektes, eines Zeitgenossen des Aristoteles, der fünfzig Tragödien dichtete. Dem

und Danaus nachfolgt, um ihn zu tödten, ergab es sich aus dem Geschehenen daß der Eine starb, der Andere gerettet wurde. Wiedererkennung aber ist, wie es auch der Name andeutet, der Uebergang vom Nichkennen zum Kennen, entweder zur Freundschaft oder zur Feindschaft der zum Glück oder Unglück bestimmten Personen. Die schönste Wiedererkennung ist wenn sie mit Peripetien verbunden ist, wie in dem Oedipus. Es gibt aber auch andere Wiedererkennungen. Denn bisweilen kommt eine Wiedererkennung wie wir sie oben angegeben haben bei leblosen und zufälligen Dingen vor, und ob einer etwas gethan oder nicht gethan hat läßt sich erkennen. Doch die dem Mythus und der Handlung angemessenste ist die gesagte. Denn eine solche Wiedererkennung und Peripetie wird entweder Mitleid oder Peripetie hervorbringen, und Handlungen der Art sind es ja welche die Tragödie darstellt. Ferner wird auch Unglück und Glück bei solchen eintreffen. Da nun die Wiedererkennung Wiedererkennung bestimmter Personen ist, so gibt es bald solche wo nur eine Person die andere erkennt, wenn es an den Tag kommt wer die andere ist; bald müssen beide einander erkennen. Z. B. Iphigenia wurde von Orestes durch Uebersendung des Briefes erkannt [1]); er aber brauchte für die Iphigenia andere Erkennungsmittel.

Lynkeus lag ohne Zweifel die Fabel der Danaiden zu Grunde. Die fünfzig Söhne des Aegyptus heirateten die fünfzig Töchter des Danaus. Diese tödteten auf Anstiften ihres Vaters in der Hochzeitnacht ihre Männer, außer Einer, Hypermnestra, welche den Lynkeus verschonte. Danaus wollte nun auch den Lynkeus hinrichten lassen, und der Vollziehung der Todesstrafe beiwohnen, ward aber selbst getödtet und Lynkeus gerettet. So viel läßt sich über den Inhalt des Stückes aus unserer Stelle abnehmen. Dunkel bleibt aber das Cap. 18 Gesagte.

[1]) Da bei Euripides Iph. Taur. 759—792 Iphigenia dem Orestes für den Fall des Schiffbruches den Inhalt des Briefes den sie ihm nach Griechenland mitgibt mündlich sagt, so paßt τῆς πέμψεως nicht recht; daher es Heinsius und Reiz ausgeworfen haben. Allein solche Genauigkeit ist zu weit getrieben. Orestes gab sich der Iphigenia durch Erzählung verschiedener Einzelnheiten aus dem elterlichen Hause zu erkennen, ebend. 809—826.

Dieß sind nun zwei Theile des Mythus, die Peripetie und die Wiedererkennung; der dritte ist das Pathos. Die Peripetie und die Wiedererkennung ist abgehandelt. Das Pathos besteht in einer vernichtenden oder schmerzhaften Handlung, z. B. Todesfälle auf offener Bühne, große Schmerzen und Verwundungen u. dgl.

Zwölftes Capitel[1]).

Eingeschobene Anführung der Theile der Tragödie in Bezug auf den äußern Bau derselben (Prolog, Episodion, Exodos, Chorikon).

Die Theile der Tragödie die man als innere Formen gebrauchen muß haben wir vorhin angeführt. In Rücksicht auf das äußere Maß der Tragödie und die hiebei zulässigen gesonderten Abtheilungen ergeben sich folgende Theile: Eingang, Episode, Ausgang, Chorgesang. Dieser letztere theilt sich in die Parodos und das Stasimon, welche beide allen Stücken gemeinschaftlich sind. Eigenthümlich sind die Reden von der Bühne und der Kommos.

Der Eingang ist der ganze Theil der Tragödie vor dem Auftritt des Chors. Episode ist der ganze Theil der Tragödie zwischen ganzen Chorgesängen. Ausgang ist der ganze Theil der Tragödie nach welchem kein Chorgesang mehr folgt. In dem Chorgesange ist Parodos der erste Auftritt des ganzen Chors; Stasimon ein Chorlied ohne Anapästen und Trochäen; Kommos eine gemeinschaftliche Wehklage des Chors und der Bühne. [Die Theile der Tragödie nun die man als innere Formen gebrauchen muß sind vorhin angegeben worden.

---

[1]) Dieses kurze Capitel enthält die Keime zu vielen literarischen Erörterungen. Vgl. die Commentatio de tragoediarum graecarum membris, ex verbis Aristotelis de arte poët. c. XII. recte constituendis. Scrips. F. A. F. Waldaestel. Herbst-Progr. der Neubrandenburger Schule 1837 und die Recension davon von C. G. Firnhaber in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1839, Nr. 85 ff. Ritter zerhaut den Knoten, indem er das ganze Capitel für untergeschoben erklärt.

In Rücksicht auf den Umfang und ihre besondern Unterscheidungen aber sind es diese.]

Dreizehntes Capitel.

Praktische Regeln über die Erreichung eines guten Planes der Handlung, namentlich über das Verhältniß der Charaktere zum Ausgange der Handlung.

Wornach man bei Zusammenstellung der Mythen zu streben, wovor man sich zu hüten habe, und wodurch die Aufgabe der Tragödie zu lösen ist, haben wir im Folgenden zu sagen.

Da die Zusammensetzung der schönsten Tragödie nicht einfach, sondern verwickelt sein, und dazu Furcht und Mitleiden erregende Gegenstände darstellen muß (denn gerade das ist bei dieser Darstellung eigenthümlich), so ist vorerst klar daß weder biedere Männer, vom Glück ins Unglück versetzt, dargestellt werden dürfen (denn dieß erregt weder Furcht noch Mitleid, sondern Abscheu), noch schlechte vom Unglück ins Glück versetzt (denn dieß ist das Alleruntragischste, da es keines der nöthigen Erfordernisse hat: denn es erregt weder Theilnahme, noch Mitleid, noch Furcht), noch darf der vollendete Bösewicht vom Glück ins Unglück versetzt werden. Eine solche Zusammenstellung würde zwar Theilnahme erregen, aber weder Mitleid, noch Furcht; denn das eine Gefühl zeigt sich bei den unschuldigerweise Unglücklichen, das andre bei dem unseres Gleichen, Mitleid bei dem Unschuldigen, Furcht bei dem unseres Gleichen. Ein solcher Fall wird daher weder Mitleid noch Furcht erregen. Es bleibt also nur der in der Mitte zwischen diesen Stehende übrig; nämlich eine Person die sich weder durch Tugend und Gerechtigkeit auszeichnet, noch wegen Laster und Schlechtigkeit in Unglück versetzt wird, sondern wegen eines Fehlers, und zwar eine solche Person welche in großem Ruhm und Glück steht, wie Oedipus und Thyestes und die glänzenden Männer aus solchen Geschlechtern. Nothwendig also muß der wohl eingerichtete Mythus eher einfach als, wie Einige sagen, doppelt sein, und nicht vom Unglück zum Glück, sondern im Gegentheil vom Glück zum Unglück übergehen;

nicht wegen Schlechtigkeit, sondern wegen eines großen Fehlers einer Person die entweder so ist wie sie beschrieben wurde oder eher besser als schlechter ist. Dieß beweist auch die Geschichte. Denn vordem nahmen die Dichter alle möglichen Mythen vor; jetzt aber werden die schönsten Tragödien über wenige Häuser gedichtet, wie Alkmäon, Oedipus, Orestes, Meleager, Thyestes, Telephus und einige Andere, welche Arges litten oder thaten. Die in Rücksicht auf Kunst schönste Tragödie entsteht also aus dieser Zusammenstellung. Deßwegen fehlen auch diejenigen welche dem Euripides vorwerfen daß er dieß in seinen Tragödien thut und viele derselben ein unglückliches Ende nehmen. Denn dieß ist, wie gesagt worden ist, richtig. Der größte Beweis davon ist daß auf der Bühne und bei der Aufführung solche Stücke, wenn sie gelungen aufgeführt werden, am meisten tragischen Effect hervorbringen, und Euripides erscheint, wenn er auch sonst seine Stücke nicht zum Besten einrichtet, wenigstens als der tragischste der Dichter. Die zweite Zusammenstellung, welche von Einigen die erste genannt wird, ist die welche eine doppelte Zusammenstellung hat, wie die Odyssee, wo sich das Loos sowohl der Guten als der Schlechten am Ende in das Gegentheil verwandelt. Sie scheint die erste zu sein wegen der Schwäche des Theaterpublikums. Denn die Dichter richten sich gern nach den Wünschen der Zuschauer. Dieß ist aber nicht das Vergnügen das man von der Tragödie suchen soll, sondern mehr das der Komödie Eigenthümliche. Denn hier in der Komödie gehen die welche in der Handlung des Stückes (im Mythus) die größten Feinde sind, wie Orestes und Aegisthus in der Tragödie sind, am Ende als Freunde ab, und Keiner fällt durch die Hand des Andern.

Vierzehntes Capitel.

Wie das Hauptelement des Tragischen, Furcht und Mitleid, durch die Handlung der Tragödie hervorzubringen sei.

Furcht und Mitleid kann durch den unmittelbaren Anblick erregt werden, aber auch durch die Zusammenstellung der Begebenheiten selbst, was den Vorzug verdient und von den bessern Dichtern geschieht.

Denn der Mythus (die Handlung) muß auch ohne Rücksicht auf das Sehen so eingerichtet sein daß der welcher den Hergang der Begebenheiten hört ob dem Geschehenen schaudert und Mitleid empfindet, wie es Einem gehen muß wenn er den Mythus des Oedipus hört. Dieß durch das Auge zu bewirken ist unkünstlerisch, und macht Aufwand äußerer Bühnenmittel nöthig. Diejenigen aber welche durch solche Aeußerlichkeiten nicht das Furchterregende, sondern nur das Wunderhafte bereiten, haben mit der Tragödie nichts zu schaffen; denn man muß von der Tragödie nicht jedes Vergnügen suchen, sondern nur das ihr eigenthümliche. Da aber der Dichter das aus Furcht und Mitleid entspringende Vergnügen durch Darstellung bewirken soll, so ist offenbar daß er dieß in die Begebenheiten legen muß. Wir wollen nun betrachten, welche Ereignisse furchtbar oder bemitleidenswerth sind. Nothwendig müssen solche Handlungen von Personen geschehen die entweder unter einander Freund oder Feind oder keines von beidem sind. Wenn nun ein Feind den andern tödtet, so liegt weder im wirklichen Vollbringen, noch im Vorhaben der That etwas Mitleid Erregendes, außer dem was aus dem Anblick des Leidens (Pathos) selbst entspringt. Ebenso ist es bei denen welche weder Freund noch Feind sind. Fallen aber solche Vorgänge des Leidens unter Freunden vor, z. B. wenn ein Bruder den andern, oder ein Sohn den Vater, oder eine Mutter den Sohn, oder ein Sohn die Mutter tödtet oder tödten will, oder sonst etwas der Art thut — solche Gegenstände muß man suchen.

Die überlieferten Mythen lassen sich nicht aufheben, z. B. daß Klytämnestra von Orestes, Eriphyle von Alkmäon ermordet wurde; aber man muß selbst erfinden und die überlieferten gut benützen. Was wir unter „gut" verstehen wollen wir deutlicher angeben. Die Handlung kann nämlich nach der Darstellungsart der alten Dichter mit Wissen und Kunde geschehen, wie Euripides die Medea ihre Kinder mordend dichtete. Die Handlung kann aber auch so geschehen daß die Personen das Schreckliche das sie vollbringen nicht wissen, und erst nachher das

Freundschaftsverhältniß erkennen, wie der Oedipus des Sophokles. Hier nun liegt diese Handlung außerhalb des Drama's; in der Tragödie selbst aber wie der Alkmäon des Astydamas oder der Telegonus in dem verwundeten Odysseus [1]). Noch ist ein dritter Fall, daß der welcher im Begriff ist aus Unwissenheit eine greuelvolle That zu vollbringen es erkennt noch ehe er sie vollbringt. Außer den folgenden ist kein Fall möglich: entweder muß man handeln oder nicht, wissend oder unwissend. Darunter ist das Schlimmste wenn einer im Begriff ist eine That wissentlich zu vollbringen und sie nicht vollbringt; denn dieß erregt Abscheu und ist untragisch, denn es ist ohne Pathos: daher [2]) kommt dieß auch bei keinem Dichter vor, außer selten, wie in der Antigone bei Kreon und Hämon. Minder schlimm ist es wenn die Handlung wirklich vollbracht wird, und dabei ist es schöner wenn sie ohne Wissen geschieht und die Erkennung erst nachfolgt. Denn dieß erregt keinen Abscheu, und die Erkennung hat etwas Erschüt-

---

[1]) Nach Athen. XIII, p. 562 F. schrieb Chäremon einen verwundeten Odysseus. Telegonus war der Sohn des Odysseus, den er mit Kirke erzeugt hatte. Die Mutter schickte ihn aus, den Vater zu suchen. Ein Sturm verschlug ihn nach Ithaka, wo er mit den Einwohnern in Streit gerieth, und ohne Wissen seinen Vater Odysseus mit einem Pfeil der mit der Gräte eines Seefisches besteckt war verwundete. Hygin. Fab. 127.

[2]) Die Worte *διόπερ οὐδεὶς — ὁ Αἵμων* erklärt Gruppe (Ariadne S. 556) für unterschoben, und ihm folgen E. Müller, Geschichte der Theorie der Kunst bei den Alten II, S. 155 und Ritter. Der Tadel gegen Sophokles sei ungerecht, indem Sophokles seinen guten Grund gehabt habe warum er den Kreon nicht durch Hämon ermorden ließ, sondern ihn dazu aufsparte die Vernichtung seines ganzen Hauses zu sehen. Aber wenn man den Aristoteles nicht für infallibel erklärt, so kann man wohl zugeben daß er das wahre Motiv dieser Scene bei Sophokles Antig. 1116—1219 unrichtig aufgefaßt habe, wie es wohl auch mit Menelaus in dem Orestes des Euripides, der Cap. 15 getadelt wird, der Fall ist. Der schlechte Charakter den ihm Euripides leiht hat seinen Grund in dem bei dem atheniſchen Publikum populären Haß gegen die Spartaner, den der Dichter auch in der Andromache und in andern Stücken an den Tag legt.

terndes. Das Vorzüglichste aber ist das Letztere, ich meine, wie wenn im Kresphontes Merope [1]) im Begriff ist ihren Sohn zu tödten, ihn aber nicht tödtet, sondern erkennt; und in der Iphigenia die Schwester den Bruder; und in der Helle [2]) der Sohn die Mutter, in dem Augenblick wo er sie ausliefern will, erkennt. Deßwegen wählen die Tragödien, wie längst gesagt wurde, ihre Gegenstände nicht aus vielen Geschlechtern. Denn da die Dichter nach Stoff suchten wurden sie nicht durch Kunst, sondern durch Zufall darauf hingewiesen dieß in den Mythen so einzurichten. Daher sind sie genöthigt an diese Häuser zu kommen, denen solche Leiden widerfahren sind.

Ueber die Zusammenstellung der Begebenheiten nun und über die Beschaffenheit der Mythen ist hinlänglich gesprochen [3]).

---

[1]) Ueber den Kresphontes des Euripides s. Lessing Dramaturgie Nr. 37 und 40.

[2]) Helle, Tochter des Athamas, hatte mit Poseidon den Giganten Almops gezeugt (Steph. Byz. s. v. Ἀλμωπία). Allein von einer Tragödie dieses Titels ist sonst nichts bekannt; daher dachte Valckenaer Diatr. in Eurip. Fragm. p. 59 sq. an die Antiope des Euripides. Mit diesem Mythus ließe sich die angedeutete Situation allerdings besser vereinigen als mit dem der Helle. Daß der Name des Sophokles nicht genannt ist darf eben so wenig befremden als Cap. 11, wo der Oedipus Tyrannus des Sophokles, der Lynkeus des Theodektes und die Iphigenia Taur. des Euripides ohne Namen der Dichter angeführt werden.

[3]) Dieser Paragraph nebst dem ganzen folgenden Capitel steht hier offenbar am falschen Orte; denn die Behandlung des Mythus wird durch den Abschnitt über die ἤθη auf eine verwirrende Weise unterbrochen. Alles kommt aber in die rechte Ordnung, wenn wir mit Spengel a. a. O. S. 247 annehmen daß das Blatt auf dem dieses enthalten war aus seiner ursprünglichen, zwischen Cap. 18 und 19 befindlichen Ordnung verrückt und durch irgend einen Zufall hier eingeschoben wurde.

Fünfzehntes Capitel.

Von den Charakteren in der Tragödie. Vier Erforderniße hinsichtlich der Eigenschaften derselben und ihr Verhältniß zur Entwicklung der Handlung.

Bei den Charakteren hat man auf vier Punkte zu sehen: der eine und erste ist daß sie gut seien. Charakter aber ist vorhanden wenn, wie gesagt wurde[1]), die Rede oder die Handlung eine Gesinnung offenbart: ein schlechter wenn sie schlecht, ein guter wenn sie gut ist. Er findet sich bei jeder Gattung: denn auch das Weib und der Sklave ist gut, wiewohl das Eine von diesen vielleicht minder gut, das Andere im Allgemeinen schlecht ist. Der zweite Punkt ist das Angemessene. Denn der Charakter kann männlich sein; aber es ist einem Weibe nicht angemessen männlich oder furchtbar zu sein. Der dritte Punkt ist daß er wohl getroffen sei. Denn dieß ist, wie gesagt, etwas Anderes als den Charakter gut und angemessen zu dichten. Der vierte Punkt ist die Consequenz. Denn wenn einer auch inconsequent ist, so muß doch der welcher einen solchen Charakter darstellt ihn als consequent in der Inconsequenz darstellen. Ein Beispiel von schlechtem Charakter ohne Nothwendigkeit ist Menelaus in dem Orestes[2]); von dem Unschicklichen und Unpassenden die Wehklage des Odysseus in der Skylla[3]) und die Rede der Melanippe[4]); von der Inconsequenz die Iphigenia in Aulis; denn die Flehende ist eine ganz andere als die

---

[1]) Oben Cap. 6.

[2]) Vgl. S. 98, Anm. 2 g. E.

[3]) Da die Skylla zwischen zwei euripideischen Stücken steht, so gehört sie ohne Zweifel demselben Dichter zu, und zwar war sie ein Satyrspiel. Sie wird auch Cap. 27, 3 erwähnt.

[4]) Die Melanippe war eine Tragödie des Euripides. Melanippe setzte ihre beiden Knaben, die sie als Jungfrau von Poseidon geboren hatte, Boiotus und Aeolus, im Stalle aus, und bewies ihrem Vater, der sie tödten wollte, daß sie zwar von den Kühen geboren, aber darum doch keine Mißgeburten seien. Wegen dieser Sophisterei hieß das Stück Melanippe ἡ σοφή.

spätere. Man muß aber in den Charakteren ebenso wie in der Zusammenstellung der Begebenheiten immer entweder das Nothwendige oder das Wahrscheinliche suchen, so daß eine solche Person entweder nothwendiger oder wahrscheinlicher Weise auf eine eben solche Art spricht oder handelt, und eine Begebenheit auf die andere mit Nothwendigkeit oder Wahrscheinlichkeit folgt.

Es ist darum offenbar daß auch die Lösung der Mythen aus dem Mythus selbst sich ergeben muß, und nicht, wie in der Medea [1]), durch die Maschine und wie in der Ilias die Absahrt [2]). Die Maschine muß man zu dem gebrauchen was außerhalb des Drama's vorgeht, oder was vorher geschehen ist, was ein Mensch nicht wissen kann, oder was nachher geschieht und einer Vorhersagung und Ankündigung bedarf; den Göttern gestehen wir zu daß sie Alles sehen. Etwas Undenkbares darf in den Begebenheiten nicht sein; findet sich etwas der Art, so ist es außerhalb der Tragödie, wie in dem Oedipus [3]) des Sophokles. Da aber die Tragödie Darstellung der Besseren ist, so müssen wir die guten Maler nachahmen. Denn indem diese die eigenthümliche Gestalt abbilden machen sie sie zwar ähnlich, aber doch schöner. So muß auch

[1]) Das schlagendste Beispiel für den oben Cap. 13 gemachten Vorwurf daß Euripides die Anordnung seiner Stücke nicht gut mache ist die Medea, wo die Verwicklung des Knotens so angelegt ist daß er keine andere Lösung zu finden wußte als die Medea auf einem Schlangenwagen (d. i. mittelst einer Maschine) zu entrücken. V. 1320.

[2]) Vgl. Il. II, 155 ff., wo Agamemnon, um die Gesinnung des Heeres zu erforschen, den Vorschlag zur Rückkehr macht, welcher mit allgemeiner Wärme aufgenommen wurde. Auf der Hera Geheiß erscheint nun Athene dem Odysseus, und befiehlt ihm die beschlossene Abfahrt rückgängig zu machen. Wenn nun gleich solche Göttererscheinungen im Epos erlaubt und sehr gewöhnlich sind, so kann der Kritiker immerhin einwenden, an dieser Stelle hätten Odysseus und die übrigen Führer auch ohne göttliche Anregung so viel Mut haben sollen.

[3]) Es ist undenkbar daß Oedipus so viele Jahre gar nicht erfahren haben solle, wann und wo Laios umgekommen sei; aber die Zeit wo er diese Kunde erhalten konnte liegt vor der Handlung des sophokleischen Stückes; vgl. unten S. 124.

der Dichter, wenn er zornige, gleichgültige und andere derartige Charaktere darstellt, ihnen eine edle Seite abgewinnen [1]), wie es z. B. hinsichtlich eines rauhen und zornigen Charakters Agathon und Homer bei Achilleus gethan haben.

Diese Punkte sind also zu berücksichtigen, und außerdem die mit der Dichtkunst nothwendig in Verbindung stehenden sinnlichen Eindrücke; denn auch bei diesen sind oft Fehler möglich. Darüber aber ist in den herausgegebenen Büchern zur Genüge gesprochen worden [2]).

Sechzehntes Capitel.

Wiederaufnahme der Betrachtung der Handlung in der Tragödie: von der Wiedererkennung und den verschiedenen Arten derselben.

Was Erkennung ist wurde schon früher gesagt. Arten der Erkennung sind zuerst die am meisten unkünstlerische, welche die Meisten

---

[1]) Homer stellt den Achilleus in dem letzten Theil der Ilias versöhnlich und mild dar; ebenso muß er, unserer Stelle zufolge, in dem von Athen. X, p. 454 D. erwähnten Telephus des Agathon gehalten gewesen sein.

[2]) [Wir folgen der Lesart Ritters aus Handschriften: *τὰς παρὰ τὰς ἐξ ἀνάγκης ἀκολουθούσας αἰσθήσεις τῇ ποιητικῇ*. Die gewöhnliche Lesart ist: *τὰ παρὰ* etc. Unter diesen mit der (dramatischen) Poesie verbundenen sinnlichen Eindrücken (Sinneswahrnehmungen, *αἰσθήσεις*) sind zu verstehen: Musik, Tanz, Kostüm, welches Alles bei den einzelnen Personen des Stückes hinsichtlich der Charakteristik denselben oben angeführten vier Forderungen ensprechen muß. Die „herausgegebenen Bücher", auf welche Aristoteles verweist, können sein sein Werk „über Musik", und der Theil der Politik wo er von der Musik handelt (Polit. VIII, 5). Düntzer (Einl. S. 14) versteht unter *αἰσθήσεις* „die die Poesie nothwendig begleitenden Empfindungen und Gefühle, wie da sind die des Lächerlichen, des Mitleids, der Furcht u. s. w." Er nimmt dabei an, davon sei in den Büchern *περὶ ποιητικῆς* gehandelt worden, und die hier vorliegende Schrift sei das unter den Werken des Aristoteles verzeichnete unter dem Titel *Ποιητικόν*. Rose (De Aristotel. libror. ordine p. 130) versteht unter *ἐν τοῖς ἐκδεδομένοις λόγοις* die vorhergehenden Capitel 7. 13. 14.]

aus Mangel an einem andern Auskunftsmittel anwenden, die durch Zeichen. Darunter sind einige angeboren, wie die Lanze welche die Erdgebornen tragen [1]), oder die Sterne, wie sie im Thyestes [2]) des Karkinos vorkommen; Andere erworben, und zwar theils an dem Körper, wie Narben, theils außerhalb, Halsbänder und wie in der Tyro [3]) durch die Wanne. Auch diese lassen sich mehr oder minder gut anwenden. Z. B. Odysseus wurde an der Narbe auf eine andere Art von der Amme, auf eine andere von den Schweinhirten erkannt. Denn diejenigen Wiedererkennungen welche nur einfach zur Beglaubigung dienen, und alle dieser Art, sind weniger künstlerisch; die aber welche mit einer Peripetie verbunden sind, wie in den Niptren [4]), sind besser.

---

[1]) Hermann spricht die richtige Vermutung aus daß dieß Worte eines Tragikers seien. Nicht nur die Stellung des Verbum vor dem Nomen weist darauf hin, sondern auch der Name *Γηγενεῖς* (statt *Σπαρτοί*) für die aus den Drachenzähnen entsprossenen Thebaner. Nach der Sage trugen sie eine Lanze am Körper. Plut. de sera num. vind. p. 563. A. Dion Chrysost. Orat. IV. p. 62. Julian. Or. II. p. 81 C.

[2]) Thyestes gehörte zu dem Geschlecht der Pelopiden, welche sämmtlich ein glänzendes Mal aus Elfenbein auf den Schultern hatten, zur Erinnerung an die elfenbeinerne Schulter welche einst die Götter dem Pelops gaben. Themist. Or. VI. p. 92. Dind. Julian. a. a. O. Diese glänzende Stelle nun scheint Karkinos *ἀστήρ* genannt zu haben. Bei dem Accusativus *οἴους* ist *ἐποίησε* zu subintelligieren.

[3]) Tyro war ein Stück des Sophokles. Tyro, Tochter des Salmoneus und der Alkidike, liebte den Fluß Enipeus; daher nahm Poseidon dessen Gestalt an und zeugte mit ihr zwei Söhne, Pelias und Neleus. Tyro setzte die Kinder in einem Kahn aus (oder, wie Ritter meint, sie hängte ihnen ein Erkennungszeichen in Form eines Kahnes an den Hals). Ein Pferdehirt fand sie und zog sie auf, und als sie erwachsen waren erkannten sie ihre Mutter wieder. Apollod. I, 9, 8.

[4]) *Νίπτρα* heißt der neunzehnte Gesang der Odyssee, von dem Fußbade, wobei die Amme Eurykleia den Odysseus an seiner Narbe erkannte. Diese Erkennung zieht Aristoteles derjenigen Od. 21, 219 vor, wo er die Narbe den Hirten zeigt, um sie zu überzeugen daß er es wirklich sei.

Von der zweiten Art sind die welche vom Dichter (ganz willkürlich) erdichtet sind; weßwegen sie unkünstlerisch sind, wie Orestes in der Iphigenia als Orestes erkannt wird[1]). Sie wurde durch den Brief erkannt; er selbst aber spricht was der Dichter, nicht was der Mythus will; deßwegen ist er nahe an dem erwähnten Fehler: denn er hätte Einiges auch mitbringen können; ebenso verhält es sich in dem Tereus[2]) des Sophokles mit „der Stimme des Weberschiffes". Die dritte Art der Wiedererkennung ist durch die Erinnerung, wenn sich bei einem Anblick eine Empfindung regt, wie in den Kyprien des Dikäogenes: denn als er das Bild sah weinte er. Und in dem Apolog des Alkinous[3]); denn als er den Citherspieler hörte, und sich erinnerte, so weinte er; und so wurden Beide[4]) erkannt. Die vierte Art ist durch den Schluß, wie in den Choëphoren daß ein Aehnlicher gekommen: ähnlich ist aber Niemand als Orestes; dieser also ist gekommen. So ist die des Sophisten Polyidus[5]) mit der Iphigenia. Denn natür=

---

[1]) [Statt der Lesart ἀνεγνώρισε der Handschriften folgten wir der Verbesserung Spengels: ἀνεγνωρίσθη. Die hier angeführte zweite Art der Wiedererkennung wird als unkünstlerisch bezeichnet, weil sie nicht durch den Gang der Handlung (des Mythus) mit innerer Nothwendigkeit herbeigeführt wird, sondern nur äußerlich und willkürlich hinzukommt.]

[2]) Tereus, König von Thrakien, schändete seine Schwägerin Philomele, und schnitt ihr die Zunge ab, damit sie die Gewaltthat nicht erzählen könne. Nun stickte sie ihre Geschichte in ein Tuch, welches sie ihrer Schwester Prokne, des Tereus Gattin, in die Hände spielte. Diese Kundmachung mittelst der Stickerei ist wohl unter der κερκίδος φωνή zu verstehen.

[3]) Ἀλκίνου ἀπόλογος heißt der ganze Abschnitt Odyss. VII—XI., wo Odysseus dem Alkinous seine Schicksale erzählt.

[4]) Beide, nämlich Odysseus und der Ungenannte in dem Gedicht des Dikäogenes.

[5]) Polyidus wird von Diod. Sic. XIV, 46 als berühmter Dithyrambendichter um Ol. 93, 3 genannt. Er hatte auch Kenntnisse in der Malerei und Musik, und vielleicht hatte er von dieser Vielseitigkeit seiner Bildung den Namen Sophist.

lich mußte Orestes schließen daß seine Schwester geopfert worden sei, und folglich auch er geopfert werden müsse. Ferner die in dem Tydeus des Theodektes [1]) daß er, nachdem er gekommen, um seinen Sohn zu finden, selbst umkommt. Und in den Phiniden. Denn als sie den Ort erblickten schloßen sie auf das Schicksal, daß es über sie verhängt sei hier zu sterben; denn sie waren daselbst ausgesetzt worden. Es gibt aber eine zusammengesetzte Erkennung durch einen Trugschluß der Zuschauer, wie beim Odysseus als falschem Boten [2]). Denn er sagte, er werde den Bogen erkennen, den er nicht gesehen hatte. Der Andere aber machte, in der Meinung, Odysseus werde ihn daran erkennen, einen Fehlschluß. Die allerbeste Wiedererkennung ist die durch die Begebenheiten selbst, wenn die Ueberraschung durch wahrscheinliche Fälle bewirkt wird, wie in dem Oedipus des Sophokles und in der Iphigenia. Denn es ist wahrscheinlich daß sie den Brief übergeben will. Solche allein sind ohne die erdichteten Zeichen und Angehänge. Die an zweiter Stelle besten sind die welche durch Schluß geschehen [3]).

---

[1]) Ueber den Tydeus des Theodektes ist sonst nichts bekannt; eben so wenig über die Phiniden (Söhne des Phineus, welche auf Anstiften ihrer Stiefmutter von dem Vater aufs Grausamste geblendet wurden). Wenn die Lesart richtig ist, so ist wohl nicht an den von Suidas erwähnten Dithyramb des Timotheus, *Φινεῖδαι*, zu denken, sondern an eine Tragödie. Denn daß eine solche existierte sieht man aus den Phinidae des Attius.

[2]) Hinweisung auf eine nicht näher bekannte Tragödie.

[3]) [Dieses ganze sechzehnte Capitel wird von Ritter für unecht und interpoliert erklärt, weil oben Cap. 14 am Ende die Lehre von der Handlung in der Tragödie abgeschlossen und schon Cap. 11 von der Anagnorisis gehandelt worden sei. Doch wird dieser Gegenstand in Cap. 11 nur kurz berührt; hier aber (Cap. 16) wird eine genauere Darstellung als praktische Anleitung für den Dichter gegeben, wie ähnliche praktische Regeln auch in den folgenden Capiteln (17 und 18) gegeben werden. Ueber den Zusammenhang vgl. noch oben S. 99 Anm. 3.

Siebenzehntes Capitel.

Praktische Regeln für die Composition von Tragödien in Beziehung auf die Handlung (Mythus) und die Charaktere.

Die Mythen muß der Dichter so zusammenstellen und durch die Rede bearbeiten daß er sie so viel als möglich sich vor Augen stellt. Denn indem er so am klarsten sieht, als wäre er bei den Begebenheiten selbst, so findet er das Schickliche, und das Gegentheil kann am wenigsten verborgen bleiben. Ein Beweis davon ist das was man an Karkinos aussetzte: sein Amphiaraos war nämlich aus dem Tempel zurückgekommen, was dem Zuschauer, der das nicht sah, verborgen blieb; daher fiel er auf der Bühne durch, weil die Zuschauer darüber unzufrieden waren.

So viel es möglich ist muß er in gleiche Stimmung mit den Gemütsverfassungen der darzustellenden Personen sich versetzend arbeiten. Denn die welche in der Leidenschaft sind sind von Natur selbst am Geschicktesten Eindruck zu machen; daher drückt der in dessen Innerem es wirklich stürmt stürmische Gemütsbewegungen, der Zürnende den Affect des Zornes am Wahrsten aus. Die Dichtkunst erfordert daher glückliches Talent oder eine begeisterte, dem Zustande eines Rasenden ähnliche Stimmung: denn die Ersten schmiegen sich leicht an verschiedene Formen an, die Andern sind leicht in ekstatische Aufregung versetzt[1]).

Wenn der Dichter schon früher dichterisch behandelte Stoffe wählt, so muß er dabei den Plan zuerst nur im Allgemeinen entwerfen und dann erst Episoden und Erweiterungen anbringen. Ich meine das Allgemeine lasse sich so anschauen, z. B. in der Iphigenia: ein Mädchen sollte geopfert werden, verschwand aber auf eine den

---

[1]) Die meisten Handschriften haben: ἐξεταστικοί (zum Untersuchen geschickt), was Ritter vertheidigt. Dafür liest eine Handschrift des Victorius ἐκστατικοί, welcher Lesart wir folgen. Lesenswerth ist die Beleuchtung dieser Stelle bei E. Müller a. a. O. II, S. 66 ff.

Opfernden unsichtbare Weise, wurde in ein anderes Land versetzt, in welchem es Sitte war vor der Göttin die Fremdlinge zu opfern, und so bekam sie dieses Priesterthum. Einige Zeit nachher traf sich's daß der Bruder der Priesterin kam. Der Umstand aber daß der Gott durch ein Orakel sagte warum so, dieß geht über das Allgemeine jenes Kommens hinaus, und zu welchem Zwecke er kommt ist außerhalb der Handlung des Stückes schon festgestellt. Nachdem er gekommen und ergriffen worden war erkannte er, eben als er geopfert werden sollte, seine Schwester, sei es nach der Dichtung des Euripides oder des Polyidos, wo er der Wahrscheinlichkeit gemäß sagte daß nicht nur die Schwester, sondern auch er geopfert werden müsse; und dann folgt die Rettung. Nach diesem kann man die Namen geben und die Episoden anbringen. Man muß aber darauf sehen daß die Episoden angemessen seien, z. B. im Orestes der Wahnsinn von dem er ergriffen wurde, und die Rettung durch die Sühnung. In den Dramen sind die Episoden kurz; die Epopöe aber wird dadurch verlängert. Denn der Inhalt der Odyssee ist kurz: ein Mann ist viele Jahre entfernt, von Poseidon festgehalten und ohne Gefährten, während es mit seinen häuslichen Umständen so steht daß sein Gut von den Freiern verzehrt wird und sein Sohn Nachstellungen ausgesetzt ist; endlich kommt er nach überstandenem Sturme zurück, erkennt Einige, macht sich an sie und geht selbst siegreich aus dem Kampfe hervor, vernichtet aber seine Feinde. Dieß ist der eigentliche Inhalt, das Andere sind Episoden.

Achtzehntes Capitel.

Fortsetzung der praktischen Regeln für die Dichtung von Tragödien: Schürzung und Lösung des Knotens; vier Arten von Tragödien in Beziehung darauf; Maß der Ausdehnung der Handlung; Stellung des Chors.

Die ganze Tragödie besteht aus Verknüpfung und Lösung. Die außerhalb des Stückes liegenden, und oft einige der inneren Theile, machen die Verknüpfung aus; das Uebrige ist die Lösung. Verknüpfung nenne ich Alles von Anfang an bis auf den Theil welcher der letzte ist, von dem aus der Uebergang zu Unglück oder Glück geschieht.

Lösung ist das was vom Anfang des Uebergangs bis zum Ende geschieht; z. B. in dem Lynkeus des Theodektes[1]) ist die Verknüpfung das was vorher geschehen ist und die Wegnahme des Kindes. Lösung aber ist das was von der Anklage wegen des Mordes an bis zu dem Ende geschieht.

Es gibt aber vier Arten der Tragödie, so viele als auch Theile von ihr genannt wurden[2]). Die erste ist verwickelt, deren Ganzes in Peripetie und Erkennung besteht. Die zweite ist pathetisch, z. B. Stücke wie Ajas und Ixion. Die dritte ist charakteristisch, wie die Phthiotiden und der Peleus. Die vierte ist wunderhaft, wie die Phorkiden und Prometheus und die Geschichten im Hades[3]). Hauptaufgabe ist daß man Alles zu vereinigen sucht, wo nicht, das Wichtigste und Meiste, besonders da man heut zu Tage die Dichter so gerne tadelt und verlangt daß einer alle die Dichter welche sich in jedem einzelnen Theil ausgezeichnet haben, jeden in dem Theil in welchem er besonders stark ist, übertreffen solle. Man kann aber auch eine sonst verschiedene Tragödie gleichartig nennen, ohne daß der Mythus der gleiche ist, wenn die Verwicklung und Lösung die gleiche ist. Bei vielen ist die Verwicklung gut, aber die Lösung schlecht: Beides aber muß gleich gediegen sein.

Man muß ferner an das denken was oft schon gesagt wurde, und die Tragödie nicht nach Art des Epos einrichten. Episch nenne ich

---

[1]) [Vgl. oben Cap. 11, S. 92 f. Anm. 4.]

[2]) [S. oben Cap. 6.]

[3]) [Von den vier hier genannten Arten der Tragödie ist die zweite (pathetische) in dem Sinne des Wortes Pathos bezeichnet welcher von Aristoteles oben Cap. 11 angegeben worden ist. Die vierte Art ist τερατώδης, nach dem Vorschlage von A. Schöll im Philologus XII, S. 600 f. Was die Namen der citierten Trauerspiele betrifft, so haben wir bekanntlich die Tragödien Prometheus von Aeschylus und Ajas von Sophokles übrig; die übrigen sind ganz verloren gegangen oder es sind nur ein paar Verse davon übrig, als: Ixion von Aeschylus, von Sophokles und von Euripides; Phthiotides von Sophokles; Peleus von Sophokles, von Euripides und vielleicht auch von Aeschylus; die Phorkiden von Aeschylus.]

das was viele Mythen befaßt, z. B. wenn einer den ganzen Mythus der Ilias dramatisch bearbeiten wollte; denn dort erhalten die Theile wegen der Länge ihre gebürende Größe, in den Dramen aber bleibt der Erfolg weit hinter der Erwartung zurück. Ein Beweis ist das daß diejenigen welche die Zerstörung Iliums ganz und nicht stückweise, wie Euripides oder Aeschylus [1]), bearbeitet haben, entweder ganz durchfallen oder bei der Aufführung wenig Glück machen. Dieß war auch der einzige Grund weßwegen Agathon [2]) durchfiel. In den Peripetien aber und in den einfachen Begebenheiten erreichten sie was sie wünschen auf wunderbare Weise; denn dieß ist tragisch und angenehm. Dieß ist der Fall wenn ein zwar kluger, aber bösartiger Mensch getäuscht wird, wie Sisyphus, und ein zwar tapferer, aber ungerechter besiegt wird. Dieß ist wahrscheinlich, wie Agathon sagt: denn es ist wahrscheinlich daß Vieles auch gegen die Wahrscheinlichkeit geschehe.

---

[1]) [Wenn man die von G. Hermann ausgesprochene Ansicht festhält, daß der Vergleichungspunkt nicht in dem gleichen Stoffe (der Zerstörung Ilion's) hier liege, sondern nur formell in dem Bearbeiten eines ganzen mythischen Stoffes oder nur eines Theiles desselben, so ist die Lesart (*Νιόβην*) sämmtlicher Handschriften nicht ganz unzulässig, indem man dabei annimmt daß die Erwähnung der Niobe des Euripides sich zufälliger Weise nur hier erhalten habe oder auch daß irgend ein Gedächtnißfehler untergelaufen sei.] Allein der natürliche Gedankengang erfordert daß Beispiele von Bearbeitung der *Ἰλίου πέρσις* beigebracht werden. In dieser Hinsicht empfiehlt sich das Verfahren von Reiz, der *Νιόβην* auswirft, und schreibt: *ὥσπερ Εὐριπίδης, ἢ ὥσπερ Αἰσχύλος.* Irgend ein Leser konnte zu *Αἰσχύλος* die Glosse *Νιόβην* gemacht haben, welche ein späterer Abschreiber am unrechten Ort in den Text einschob. Doch herrscht in allen diesen Verbesserungen so viel Willkür daß eine besonnene Kritik auf keine derselben ein sicheres Resultat gründen kann. Ritter, welcher die beiden ersten Absätze dieses Capitels in ihrer Gesammtheit für interpoliert hält, erklärt die Stelle für eine Interpolation in der Interpolation. Aber es ist schwierig zu erklären wie ein Interpolator auf solche Combinationen verfallen konnte.

[2]) [In einem nicht näher bekannten Stücke, worin die Zerstörung Ilion's den Stoff bildete.]

Den Chor muß man wie einen der Schauspieler und als einen Theil des Ganzen betrachten und mit in die Handlung ziehen, nicht wie bei Euripides, sondern wie bei Sophokles. Bei den Uebrigen passen die Zwischengesänge eben so gut zum Mythus als zu einer andern Tragödie. Daher singen sie eingeschobene Gesänge, was zuerst Agathon angefangen hat. Und doch, was ist wohl für ein Unterschied ob man eingeschobene Gesänge singt, oder eine Rede aus einem Stück einem Andern anpaßt, oder eine ganze Episode?

Neunzehntes Capitel.

Von den übrigen Theilen der Tragödie: Gedanken (*διάνοια*) und Sprache (Diction, *λέξις*).

Ueber das Andere ist bereits gesprochen worden, und es ist noch übrig über Sprache und Gedanken zu handeln. Was nun den Gedanken betrifft, so verweise ich dieß in die Bücher über die Rhetorik; denn dieß gehört mehr in jene Wissenschaft. Zum Gedanken gehört das was von der Rede bewirkt werden soll. Theile desselben sind: das Beweisen, das Auflösen und das Bewirken der Leidenschaften, z. B. des Mitleids oder der Furcht oder des Zorns, und was der Art ist; ferner Vergrößern und Verkleinern. Offenbar muß man auch bei den Handlungen seinen Stoff von denselben Arten hernehmen, wenn man Mitleiderregendes, oder Furchtbares, oder Großes, oder Wahrscheinliches bewirken soll. Dabei findet der Unterschied statt daß in der Handlung Einiges, ohne weitere Auseinandersetzung durch die Rede, sich von selbst ergibt, Anderes dagegen was in der Rede liegt durch den Sprechenden bewirkt werden muß und durch die Rede zu Stand gebracht wird. Denn worin bestände die Aufgabe des Redenden, wenn die Sache an und für sich schon annehmlich schiene und nicht erst durch die Rede würde?

Was aber die Rede betrifft, so gibt es einen Theil der hierher gehörigen Theorie, die Redeformen, deren Kenntniß Sache der Schauspielerkunst ist und derer welche die diesem Gebiete angehörige allge-

meinere und höhere Kunst besitzen[1]), z. B. was Gebot ist, was Bitte, Erzählung, Drohung, Frage, Antwort u. dgl. Der Dichtkunst erwächst aus der Kenntniß oder Unkenntniß davon kein bedeutender Tadel. Denn wie wollte man einen Fehler in dem erkennen was Protagoras[2]) tadelt, daß der Dichter, indem er zu bitten glaubt, einen Befehl ausspricht:

Sing', o Göttin, den Zorn:

denn, sagt er, das Geheiß etwas zu thun oder nicht zu thun ist ein Befehl. Deßwegen möge dieß bei Seite bleiben, als eine zu einer andern Kunst, nicht zu der Dichtkunst, gehörige Betrachtung.

Zwanzigstes Capitel.

Fortsetzung über die Lexis: Theile der Sprache.

Die Sprache im Ganzen hat folgende Theile: Buchstaben, Sylben, Verbindungswort, Hauptwort, Zeitwort, Artikel, Beugung, Satz. Buchstab ist ein untrennbarer Laut, aber nicht jeder, sondern ein solcher aus welchem ein verständlicher Laut werden kann; denn auch die Thiere haben untrennbare Laute, von welchen ich keinen einen Buchstaben nenne. Diese theilen sich in selbstlautende, halblautende und stumme. Ein Selbstlauter ist ein solcher welcher ohne Zuthat einen hörbaren Laut hat, wie das A und O. Ein halblautender ist ein

---

[1]) [Aristoteles nennt hier und sonst „architektonische Künste, architektonische Wissenschaften" diejenigen welche andre unter sich begreifen (Ethic. Nicomach. Tom. II. p. 5. Ed. Zell). An unsrer Stelle wird die Kunst des mündlichen Vortrags zu verstehen sein, unter welcher der mündliche Vortrag des Schauspielers, des Redners, des Rhapsoden und Anderer steht. Es kann aber unter der architektonischen Wissenschaft hier die Sprachwissenschaft gemeint sein.]

[2]) Protagoras und Hippias aus Elis fiengen eine gelehrte Interpretation der Dichter an. Nach unserer Stelle nahm Protagoras an daß der Imperativ nur als Befehl gebraucht werden dürfe, da er doch auch für die Bitte steht, aber nur mit anderem Ton ausgesprochen werden muß.

solcher welcher mit Zusatz einen hörbaren Laut hat, wie das S und R. Stumm ist der welcher mit Zusatz einen Laut hat, aber allein für sich keinen und erst in Verbindung mit solchen welche einen Laut haben hörbar wird, wie G und D. Sie unterscheiden sich aber durch die Gestaltung des Mundes und die Orte, durch den rauhen oder gelindern Hauch, durch die Länge oder Kürze; ferner durch den hohen, tiefen oder mittleren Ton: lauter Dinge deren Betrachtung in dem Einzelnen in die Metrik gehört. Sylbe ist ein bedeutungsloser Laut der aus einem stummen und einem lautenden Buchstaben zusammengesetzt ist; denn gr ohne a ist eine Sylbe, und mit a, wie gra[1]). Allein die Unterschiede auch hiervon zu betrachten gehört in die Metrik. Bindewort (Conjunction)[2]) ist ein Redetheil welcher, für sich selbst ohne Bedeutung (d. h. welcher weder, wie das Hauptwort, einen Gegenstand bedeutet, noch, wie das Zeitwort, ein Geschehen), einem andern einzelnen Redetheil eine Bedeutung weder gibt noch entzieht, wohl aber einem solchen Redetheil oder einer solchen Gesammtheit von mehreren Redetheilen welche so beschaffen sind daß sie zu einem Ganzen zusammengefügt werden. Das Bindewort steht an den beiden Enden

---

[1]) [Beide Buchstaben, R und A, sind lautende Buchstaben, ersterer Halblaut, letzter Selbstlaut: daher nach der eben gegebenen Definition von Sylbe beiderlei Verbindungen (γϱ und γϱα) als Sylben gelten müssen. So z. B. wenn aus ὑγϱὰ durch Elision ὑγϱ' wird, so bildet γϱ einen aus einem stummen und einem lautenden (halblauten) Buchstaben zusammengesetzten hörbaren Laut, eine Sylbe. So vertheidigt Düntzer die Lesart der Handschriften. In der Ausgabe von Hermann wird ohne weitere Bemerkung die Negation in den Text gesetzt (οὐκ ἐστὶ συλλάβη).]

[2]) [Aristoteles nimmt sonst nur drei Redetheile an: Nomen, Verbum, Conjunction (ὄνομα, ῥῆμα, συνδεσμος). Aus diesem Grunde und wegen der Beschaffenheit der hier gegebenen Definitionen der Conjunction und des Artikels spricht Ritter das ganze Capitel dem Aristoteles ab. Die Definitionen sind allerdings mangelhaft, aber die Schuld davon können auch kritische Verderbnisse des Textes tragen. Unsre Uebersetzung schließt sich an die Emendation von Reiz an und sucht durch einige erklärende Zusätze den Sinn deutlicher zu machen.]

oder in der Mitte, wenn es nicht seine Natur erfordert am Anfange zu stehen, wie: zwar, also, nun. Es läßt sich auch so definieren: das Bindewort ist ein Redetheil für sich ohne Bedeutung, welcher aber aus einer Mehrheit von Redetheilen welche Bedeutung haben eine mit Bedeutung versehene Gesammtheit von Redetheilen bewirkt. Artikel [1]) ist ein Redetheil welcher, für sich selbst ohne Bedeutung, den Anfang, das Ende oder eine Unterscheidung in der Rede bezeichnet, wie z. B. das Sagen, das Ueber, das Andre; oder: Artikel ist ein Redetheil welcher, für sich selbst ohne Bedeutung, einem einzelnen Redetheil unter mehreren eine Bedeutung weder entzieht noch gibt, und welcher seiner Natur nach an den beiden Enden oder in der Mitte stehen kann. Nennwort ist ein Redetheil welcher nach Uebereinkunft [2]) etwas bedeutet ohne Zeitbestimmung, wovon kein Theil für sich eine Bedeutung hat; denn in den Doppelwörtern gestehen wir dem einzelnen Theil an und für sich keine Bedeutung zu, wie in Theodor das Wort Dor für sich keine Bedeutung hier hat. Zeitwort ist ein Redetheil welcher nach Uebereinkunft etwas bedeutet mit Rücksicht auf die Zeit, wovon kein Theil für sich eine Bedeutung hat, eben so wie bei dem Nennwort. Das Wort Mensch, Weiß bezeichnet nicht das Wann; aber „er geht, ist gegangen" bezeichnet außerdem das eine die gegenwärtige, das andere die vergangene Zeit. Die Beugung bezieht sich auf das Hauptwort oder

---

[1]) [Die bei dem Artikel angeführten Beispiele beziehen sich besonders auf die Anwendung des Artikels wornach er eine Unterscheidung (*διορισμὸς*), ein Hervorheben des Wortes bei dem er steht, bewirkt. Am Ende steht der Artikel als Pronomen relativum (*ἄρθρον ὑποτακτικὸν*), welches hier als zu dem vorhergehenden Satze gehörend betrachtet wird. „Die Enden" (*τὰ ἄκρα*) bezeichnet hier, wie oben bei der Definition der Conjunction, Anfang und Ende. Als Beispiele der dreifachen Stellung des Artikels gibt Düntzer zu dieser Stelle: *τὸ τῆς Ξανθίππης ὄνομα, Ξέρξης ὁ βασιλεὺς, ταύτην λέξιν ἥ.*]

[2]) [In der hier gegebenen Definition (*ὄνομα ἐστὶ φωνὴ συνθετή*) nehmen wir das Wort *συνθετή* mit Hermann in der Bedeutung von: *κατὰ συνθήκην*, was in der Definition des Nennwortes und Zeitwortes vorkommt bei Aristoteles De interpretat. c. 2.]

Zeitwort; sie bezeichnet theils das Wessen oder Wem und was der Art ist, theils bezeichnet sie die Einheit oder Vielheit, z. B. Menschen oder ein Mensch, theils bezieht sie sich auf die Betonung des mündlichen Vortrages, wie bei der Frage oder dem Befehl. Er ist gegangen oder geht ist eine Beugung des Zeitwortes nach diesen Arten. Rede (Redesatz) ist ein zusammengesetzter bezeichnender Laut, von dem einige Theile für sich Etwas bezeichnen; denn nicht jeder Satz besteht aus Zeitwörtern und Hauptwörtern, z. B. die Definition des Menschen, sondern ein Satz kann ohne Zeitwörter sein; er wird daher immer einen bezeichnenden Theil haben, wie in dem „Kleon geht" Kleon. Einheit ist in der Rede auf doppelte Weise, indem sie entweder das Eine bezeichnet, oder durch Verbindung aus Mehreren besteht, z. B. die Ilias ist durch Verbindung ein Ganzes, die Definition des Menschen aber dadurch daß sie Eines bezeichnet.

Einundzwanzigstes Capitel.

Fortsetzung: verschiedene Eintheilungen des Nennwortes (ὄνομα).

Arten des Hauptwortes sind: das einfache (einfach nenne ich was nicht aus bezeichnenden Theilen besteht, wie Land) und das zusammengesetzte. Dieses ist theils aus bezeichnenden und nicht bezeichnenden, theils aus bezeichnenden allein zusammengesetzt. Es kann aber auch ein drei-, vier- und vielfach zusammengesetztes Hauptwort geben, wie viele der hochtrabenden[1]) Wörter, als Hermokaïkoxanthus.

Jedes Hauptwort ist ferner entweder ein allgemeines oder ein

---

[1]) Die Handschriften haben einstimmig: *τὰ πολλὰ τῶν μεγαλιωτῶν.* In Ermanglung einer genügenden Emendation folgen wir der Conjectur von Winstanlejus: *τῶν μεγαλείων*, d. h. hochtrabende Worte, wie z. B. die Insel Megale im ägäischen Meer, bei Smyrna, von einem schwülstigen Dichter *Ἑρμοκαϊκόξανθος* genannt werden mochte, weil sich in ihrer Nähe die Flüsse Hermus, Kaïkus und Xanthus in das Meer ergoßen.

besonderes (eine Glosse), oder eine Metapher, oder Schmuck[1]), oder neugemacht, oder gedehnt, oder verkürzt, oder verändert.

Allgemein nenne ich das welches Alle gebrauchen, Glosse (Provinzialismus) das was Andere als wir gebrauchen. Offenbar kann also ein und dasselbe Wort sowohl eigenthümlich oder Glosse als allgemein sein, aber nicht bei denselben Leuten; denn *σίγυνον* ist bei den Kypriern ein allgemeines Wort, bei uns aber eine Glosse.

Metapher aber ist die Uebertragung eines Wortes, entweder von der Gattung auf die Art, oder von der Art auf die Gattung, oder von Art auf Art, oder nach der Aehnlichkeit. Von der Gattung auf die Art, wie:

> Und hier steht mein Schiff[2]).

Denn vor Anker liegen ist eine Art Stehen. Von der Art auf die Gattung:

> Tausend Gutes fürwahr verrichtet' Odysseus[3]).

Denn tausend, was er jetzt statt des Vielen gebraucht, steht unter dem Begriff Viel. Von Art auf Art, wie:

> Nehmend das Leben mit Erz[4]),

und

> Schnitt mit gehärtetem Erz.

Denn hier ist das Nehmen s. v. a. schneiden, Schneiden aber s. v. a. nehmen; denn Beides ist ein Wegnehmen. Aehnlichkeit nenne ich

---

[1]) [Die Art von Wörtern welche durch die Benennung Schmuck (*κόσμος*) hier bezeichnet sind wird in der unten folgenden Erklärung nicht weiter erwähnt, sei es daß diese Bezeichnung als synonym mit Metapher zu nehmen, oder daß die betreffende Erklärung, wenn die Bezeichnung, wie an einer andern Stelle des Aristoteles (Rhetor. III, 7), für die Epitheta ornantia steht, durch irgend einen zufälligen Umstand ausgefallen ist.]

[2]) Od. I, 185. XXIV, 307.

[3]) Il. II, 272.

[4]) Das hat Aehnlichkeit mit einer homerischen Stelle, findet sich aber nicht bei Homer.

wenn sich das Zweite zum Ersten ebenso verhält wie das Vierte zum Dritten; denn man kann statt des Zweiten das Vierte und statt des Vierten das Zweite setzen. Bisweilen fügt man auch das wofür man Etwas setzt zu dem was es eigentlich ist. Z. B. die Schaale verhält sich ebenso zu Dionysus wie der Schild zu Ares; daher kann man auch den Schild die Schaale des Ares und die Schaale den Schild des Dionysus nennen. Ferner: der Abend verhält sich zum Tag wie das Alter zum Leben; man kann daher den Abend das Alter des Tages nennen, und das Alter den Abend des Lebens oder, wie Empedokles sagt, den Untergang des Lebens. Bei Einigen aber gibt es keinen entsprechenden Namen. Es kann aber nichts desto weniger gesagt werden: z. B. Säen ist die Frucht ausstreuen; aber für das Aussenden des Lichts von der Sonne hat man keinen eigenen Ausdruck. Dieß verhält sich nun aber zur Sonne ebenso wie das Säen zu der Frucht. Daher wurde gesagt:

Aussäend das von Gott geschaffne Licht.

Man kann diese Art der Metapher auch auf andere Weise gebrauchen, indem man das Fremde benennt und eines der eigenthümlichen Dinge verneint, z. B. wenn man eine Schaale nennt „Schild nicht des Ares sondern des Weines".

Selbstgemacht ist was von Niemand gebraucht und vom Dichter selbst erfunden wird; denn es scheint einige Ausdrücke der Art zu geben, Z. B. ἐρνύγες statt κέρατα, und Beter statt Priester.

Gedehnt ist wenn man einen längern Vokal gebraucht als den gewöhnlichen oder eine eingeschobene Sylbe. Verkürzt wenn man Etwas hinwegnimmt. Gedehnt ist wie πόληος statt πόλεος, und Πηληϊάδεω statt Πηλείδου. Verkürzt ist z. B. κρῖ, δῶ, und Μία γίνεται ἀμφοτέρων ὄψ. Verändert ist wenn man von dem gebrauchten Wort einen Theil läßt, den andern hinzumacht, wie: Δεξίτερον κατὰ μαζὸν, statt δεξιόν.

Ferner sind von den Hauptwörtern einige männlich, andere weiblich, andere zwischen beiden. Männlich die welche auf ν, ρ und ς endigen und welche aus diesem (ς) zusammengesetzt sind; diese sind zwei,

ψ und ξ. Weiblich sind die welche auf die immer langen Vokale η und ω und auf das gedehnte α endigen, so daß es gleich viele Laute sind auf welche die männlichen und die weiblichen ausgehen; denn ψ und ξ und σ gelten für eins. Auf einen stummen Buchstaben endet kein Wort, auch nicht auf einen kurzen [1]) Vokal. Auf ι endigen nur drei: *μέλι, κόμμι, πέπερι*; auf υ fünf: *πῶυ, νάπυ, γόνυ, δόρυ, ἄστυ*. Die Neutra endigen sich auf diese und auf ν und ς.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Fortsetzung und Schluß über die Sprache: Charakter der poetischen Sprache, insbesondre für die Tragödie.

Der Vorzug der Sprache besteht darin daß sie deutlich und dabei nicht niedrig ist. Am Deutlichsten ist diejenige welche aus den allgemein gebrauchten Ausdrücken besteht; aber sie ist niedrig. Ein Beispiel ist die Dichtung des Kleophon [2]) und des Sthenelus. Erhaben aber und das Gemeine vermeidend ist diejenige welche sich der nicht gewöhnlichen oder fremden Ausdrücke bedient. Fremd nenne ich die Glossen (Provinzialismen), die Metapher, die Dehnung, und Alles was nicht allgemein ist. Wenn aber Einer dieses Alles auf einmal anbringen will, so wird es entweder ein Räthsel oder ein Barbarismus: ein Räthsel, wenn die Rede aus Metaphern, Barbarismus, wenn sie aus Glossen besteht. Denn der Begriff des Räthsels ist der daß man, indem man sagt was ist, Unmögliches verbindet. Durch die Verbindung der Worte kann man dieß nicht thun; aber durch die Metapher ist es möglich, z. B.:

Einen sah ich dem Andern das Erz ansetzen mit Feuer [3])

---

[1]) Nämlich ε oder ο.

[2]) Ueber Kleophon s. S. 73, Anm. 2. Sthenelus war ebenfalls ein Tragiker aus der Zeit des Aristophanes, von dem er verspottet wurde.

[3]) Dasselbe Räthsel führt Aristoteles in der Rhetorik III, 2 an, und sagt das Ansetzen des Schröpfkopfes sei damit gemeint. Verfasserin des Räthsels ist Kleobuline.

und Aehnliches. Aus den Glossen entsteht der Barbarismus: darum darf die Rede nur auf einen gewissen Grad damit untermischt sein. Denn daß die Rede nicht gemein und nicht niedrig werde bewirkt die Glosse, die Metapher, der Schmuck und die andern genannten Arten. Das allgemein Gebräuchliche aber bewirkt die Deutlichkeit. Um aber die Rede deutlich und zugleich über das Gemeine erhaben zu machen, dazu tragen die Dehnungen, Verkürzungen und Veränderungen der Wörter nicht am Wenigsten bei. Denn durch jene Abweichung vom allgemein Gebräuchlichen und durch das Ungewöhnliche wird sich die Rede über das Gemeine erheben; dadurch aber daß dabei doch wieder auch ein Antheil an dem Gewöhnlichen übrig bleibt entsteht die Deutlichkeit. Daher haben diejenigen Unrecht welche eine solche Art des Ausdrucks tadeln und den Dichter durchziehen, wie der alte Euklides, als ob es leicht sei zu dichten, wenn man gestatte zu dehnen oder zu verändern so viel man wolle, indem er Beides in dem Ausdrucke selbst nachbildete. Z. B.:

Ich erblickte den Ares gen Marathon hinwandelnd,

und

Ohne daß er die Nieswurz von jenem nur gekostet[1]).

Dieses Verfahren auf eine zu sehr hervortretende Weise anzuwenden ist lächerlich; das richtige Maß aber gilt bei allen Theilen gleicherweise. Denn wenn man Metaphern, Glossen und die andern oben genannten Arten des Ausdruckes unschicklich anwendet, so bewirkt man dasselbe als wenn man sie geflissentlich zum Lächerlichen anwendet. Wie viel es aber bei den Wörtern auf das Passende ankomme kann man sehen wenn man die Wörter ins Versmaß bringt. Bei den Glossen, Metaphern, und den andern Arten kann man durch Versetzung der allgemein üblichen Wörter bemerken daß wir die Wahrheit sagen. Z. B. wenn Aeschylus und Euripides denselben Jambus dichten, und wir mit Verwechslung eines Wortes statt eines gewöhnlichen allge-

---

1) Beide Beispiele enthalten willkürliche Dehnungen und Kürzungen von Silben.

meinen eine Glosse setzen, so erscheint das Eine schön, das Andere gering. Aeschylus dichtete nämlich im Philoktet:

Das Krebsgeschwür das mir das Fleisch am Fuß verzehrt.

Euripides aber setzte an die Stelle von „verzehrt" den Ausdruck „schmaust". Ferner:

Und nun hat so ein Zwerg, ein erbärmlicher, nichtiger Schwächling[1]).

Wenn einer dafür die eigentlichen Worte setzt:

Und nun hat mich ein Kleiner und Schwächlicher, übelen Aussehns.

Und:

niedersetzend unscheinbaren Stuhl und ärmliches Tischlein
niedersetzend den schlechten Stuhl und das kleinliche Tischlein

Und:

es stöhnen die Ufer[2])
es schreien die Ufer.

Ferner zog Ariphrades[3]) die Tragöden durch daß sie Formen gebrauchen welche im gemeinen Leben Niemand sagen würde, z. B. *δωμάτων ἄπο*, nicht *ἀπὸ δωμάτων*, und *σέθεν*, und *ἐγὼ δέ νιν*, und *Ἀχιλλέως πέρι*, nicht *περὶ Ἀχιλλέως*, und Anderes der Art. Denn weil dieß unter dem allgemein Ueblichen nicht vorkommt, so bewirkt dieses Alles das über das Gemeine sich Erhebende in der Sprache; jener beachtete dieses nicht. Es ist aber etwas nicht so Leichtes alle die bisher angeführten Ausdrucksweisen passend zu gebrauchen, sowohl die zusammengesetzten Wörter als die Glossen. Bei Weitem das Größte aber ist wenn man versteht die Metaphern zu gebrauchen. Denn dieß allein kann man nicht von einem Andern entlehnen, und es erfordert ein glückliches Talent; denn gut übertragen heißt das Aehnliche bemerken.

---

[1]) Od. IX, 515 nach der Uebersetzung von Wiedasch.

[2]) Il. XVII, 265.

[3]) Eine nicht näher bekannte Person. Ritter erklärt diesen Satz und den nächst folgenden für eine Interpolation.

Von den Hauptwörtern passen die doppelten am Meisten zu den Dithyramben, die Glossen in das heroische Gedicht, die Metaphern in die Jamben. In dem heroischen Gedicht ist alles das Angeführte brauchbar; in den Jamben aber passen, weil sie hauptsächlich das Gespräch nachahmen, diejenigen Wörter am besten die man auch im Gespräch gebraucht. Diese sind das allgemein Uebliche, die Metapher und der Schmuck.

Ueber die Tragödie nun und die Darstellung welche im Handeln besteht möge uns das Gesagte genügen.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Ueber die epische Poesie: die Art wie hier der Mythus (die Handlung) beschaffen sein müsse.

In Hinsicht der erzählenden Dichtkunst und der Darstellung im Hexameter ist offenbar daß man die Mythen, wie in den Tragödien, so einrichten muß daß dabei gehandelt wird, und zwar so daß es eine vollendete Handlung sei [1]), welche Anfang, Mitte und Ende hat, damit sie wie ein ganzes lebendiges Wesen das ihr eigenthümliche Vergnügen bewirke. Die Zusammenstellung soll auch nicht den gewöhnlichen Geschichtserzählungen ähnlich sein, worin es Aufgabe ist nicht eine Handlung darzustellen, sondern eine Zeit, was sich in dieser in Beziehung auf Einen oder Mehrere ereignete, was Alles in einem zufälligen Verhältniß zu einander steht. Denn wie das Seetreffen [2]) bei Salamis und die Schlacht der Karthager in Sicilien, die nach keinem gemeinschaftlichen Ziel hinstreben, zu derselben Zeit vorfiel, so geschieht auch

[1]) Diese Lehre von einem künstlich angelegten Plan des Epos wurde von F. A. Wolf und den Anhängern seiner Theorie über die Entstehung der homerischen Gesänge hart angegriffen. [Ueber Cap. 23—25 handelt insbesondere Schömann Disputatio de Aristotelis censura carminum epicor. Greifsw. 1853 = Opusc. III. p. 30 sqq.]

[2]) Nach Herod. VII, 166 fiel der Sieg der Griechen über die Perser bei Salamis und der des Gelon und Theron über den karthagischen Feldherrn Hamilkar, am Flusse Himera, auf den gleichen Tag.

in der Aufeinanderfolge der Zeit bisweilen Eines nach dem Andern, ohne daß daraus ein gemeinschaftliches Ziel entspringt; und doch thun dieß beinahe die meisten Dichter. Daher erscheint Homer, wie wir bereits gesagt haben, schon in dieser Hinsicht göttlich vor den Andern daß er nicht den ganzen Krieg, unerachtet er Anfang und Ende hat, als Gegenstand seines Gedichtes zu behandeln unternahm; denn er wäre zu groß und nicht leicht zu übersehen gewesen; noch auch eine Handlung von mittelmäßigem Umfang, die aber durch Mannigfaltigkeit der Begebenheiten verwickelt war. Nun aber nahm er einen Theil, und brachte dabei viele Episoden an, z. B. das Verzeichniß der Schiffe und andere Episoden, wodurch er seine Dichtung in Abtheilungen bringt. Die Andern aber machen eine Person, eine Zeit und eine in viele Theile getheilte Handlung zum Gegenstand ihrer Dichtung, wie der welcher die Kyprien und die kleine Ilias dichtete. Deßwegen wird aus der Ilias und Odyssee je nur eine Tragödie gemacht, oder zwei, aus den Kyprien aber viele, und aus der kleinen Ilias mehr als acht, z. B. das Urteil über die Waffen, Philoktet, Neoptolemus, Eurypylus, die Ptocheia, die lakedämonischen Frauen, die Zerstörung Ilium's, die Abfahrt, Sinon, und die Troerinnen [1]).

[1]) [In den hier aufgezählten zehn Namen scheint Aristoteles nicht sowohl einzelne bestimmte Tragödien bestimmter Dichter nennen als vielmehr nur Stoffe zu Tragödien aus der kleinen Ilias nach den Namen der wichtigsten Personen und Thatsachen in den betreffenden Sagenkreisen bezeichnen zu wollen. Darauf deutet auch die Wendung welche er gebraucht (*τραγῳδία ποιεῖται*, wird gemacht, d. i. läßt sich machen). Schöll (Beiträge zur Geschichte der griechischen Poesie I, 196) spricht diese Ansicht hinsichtlich der beiden Namen *Ἰλίου πέρσις* und *Ἀπόπλους* aus. Walz (Anm. zu dieser Stelle I. Ausg.) möchte dieselbe Ansicht auf *Ὅπλων κρίσις* und *Φιλοκτήτης* ausgedehnt wissen. Dasselbe wird aber auch von den übrigen Namen gelten. Als Ueberschriften einzelner Tragödien können wir von den zehn hier aufgezählten Namen folgende nachweisen: *Ἰλίου πέρσις* Tragödien von (Agathon,) Iophon, Nikomachus u. A.; *Ὅπλων κρίσις* Tragödie von Aeschylus; *Φιλοκτήτης* von Sophokles u. A.; *Νεοπτόλεμος* von Nikomachus; *Λάκαιναι* von Sophokles (enthielt den Raub des

Vierundzwanzigstes Capitel.

Fortsetzung über die epische Poesie: Aehnlichkeit und Verschiedenheit derselben in Vergleich mit der Tragödie.

Ferner muß die Epopöe dieselben Arten haben wie die Tragödie; denn sie muß entweder einfach oder verwickelt, oder charakteristisch, oder pathetisch sein. Auch die Theile sind, außer der Melopöie und dem äußeren Apparat, dieselben; denn sie bedarf des Glückswechsels und der Erkennung und der Leiden. Ferner müssen Gedanken und Ausdruck schön sein. Dieß Alles hat Homer zuerst und hinreichend angewendet. Von seinen beiden Gedichten ist die Ilias einfach und pathetisch, die Odyssee verwickelt; denn sie ist durchaus Erkennung und charakteristisch; außerdem hat er Alle im Ausdruck und Gedanken übertroffen.

Die Epopöe unterscheidet sich aber durch die Länge der Zusammenstellung und durch das Metrum. Für die Größe ist die schon angegebene Bestimmung [1]) hinreichend: denn man muß den Anfang und das Ende übersehen können. Dieß dürfte der Fall sein wenn die Handlung der Ausdehnung nach von geringerm Umfange als bei den Alten ist, und das Ganze dem Maße der Tragödien, welche an einem Tage nach einander aufgeführt werden, zusammengenommen etwa gleichkäme. Die Epopöe hat aber in Rücksicht auf die Ausdehnung des Umfanges dadurch eine bedeutende Eigenthümlichkeit weil es in der Tragödie nicht möglich ist Vieles was zugleich geschieht darzustellen, sondern nur den Theil der auf der Scene und durch die Schauspieler aufgeführt wird; in der Epopöe dagegen können, darum weil sie Erzählung ist, viele Theile auf einmal ausgeführt werden, durch welche, wenn sie dem Ganzen angemessen sind, das Gewicht des Ge-

---

Palladiums aus Troja durch Odysseus und Diomedes, wobei Helena mit ihren lakedämonischen Dienerinnen Hülfe leistete); *Τρῳάδες* von Euripides.]

[1]) [S. oben Cap. 7 und 23.]

dichtes erhöht wird. Es hat daher in Betreff der Schönheit den Vortheil daß es dem Hörer Abwechslung gewährt und verschiedenartige Episoden einflicht. Denn das Aehnliche sättigt schnell und macht daß die Tragödien durchfallen.

Das heroische Metrum hat sich durch die Erfahrung als passend erwiesen. Denn wollte Jemand in einer andern oder in vielerlei Versarten die erzählende Darstellung versuchen, es würde unschicklich scheinen. Denn das heroische Metrum hat die festeste Haltung und die meiste Majestät, deßwegen nimmt es auch am Meisten Glossen und Metaphern auf; denn die erzählende Darstellung ist reicher als die übrigen. Die iambische und tetrametrische Versart ist bewegt, diese zum Tanz, jene zur Handlung geeignet. Noch ungereimter ist wenn man sie vermischt, wie Chäremon; deßwegen hat Keiner eine lange Zusammenstellung in einem andern als in dem heroischen Versmaß gedichtet, sondern, wie wir gesagt haben, die Natur selbst lehrt das ihr Angemessene ausscheiden.

Fünfundzwanzigstes Capitel [1]).

Regeln für die Epopöe: Beobachtung des richtigen Verhältnisses zwischen der Erzählung des Dichters in seinem eignen Namen und den Reden der in dem Gedichte vorkommenden Personen; Behandlung des Wunderbaren; Sorgfalt für die Diction.

Homer verdient aus vielen andern Rücksichten Lob, hauptsächlich aber auch darum weil er der einzige Dichter ist der nie verkennt was er zu thun hat. Der Dichter selbst nämlich darf am Wenigsten sprechen, denn dieß ist nicht seine Aufgabe. Die Andern nun lassen durchaus ihre eigene Persönlichkeit hervortreten, und stellen Weniges und selten nachahmend dar; er aber führt nach einer kurzen Einleitung sogleich einen Mann oder eine Frau oder sonst Etwas ein, nichts ohne, sondern mit Charakter.

In den Tragödien muß man das Wunderbare dichten. Mehr

[1]) [In der Berliner Ausgabe der Gesammtwerke des Aristoteles ist dieses Capitel mit dem zunächst vorhergehenden vereinigt.]

aber geht noch in der Epopöe das dem Verstande Widersprechende an, wodurch das Wunderbare hauptsächlich bewirkt wird, weil man nicht auf den Handelnden sieht; denn die Verfolgung Hektor's würde sich auf der Bühne lächerlich ausnehmen, indem die Einen stehen und nicht verfolgen, er aber zuwinkt. Im Epos aber fällt dieß nicht auf. Das Wunderbare ist angenehm: ein Beweis davon ist das daß Alle ihrer Erzählung Etwas der Art hinzufügen, um gefällig zu sein. Hauptsächlich hat Homer auch die Andern gelehrt wie man Lügen erzählen muß. Es liegt hiebei ein falscher Schluß zu Grund; denn die Menschen meinen, wenn, sobald das Eine ist oder geschieht, das Andere ist oder geschieht, daß wenn das Letztere ist auch das Erstere sei oder geschehe: dieß ist falsch. Deßwegen ist wohl auch das Erste falsch; aber selbst wenn dieß Erstere zufällig einmal wahr wäre, so folgt doch nicht mit Nothwendigkeit daß es sei oder geschehe oder hinzugedacht werde, wenn das Letztere ist. Weil wir aber das Letztere als wahr erkennen, macht unsere Seele den Trugschluß daß auch das Erstere wahr sei. Ein Beispiel davon findet sich in den Niptren[1]). Ferner muß man mehr das Unmögliche, aber dabei Wahrscheinliche, als das Mögliche, dabei jedoch Unwahrscheinliche wählen. Der Inhalt soll nicht aus widersprechenden Theilen bestehen, sondern so viel als möglich nichts Widersinniges haben; finden wir solche, so müssen sie außer der Erzählung liegen, z. B. wenn Oedipus nicht weiß wie Laios gestorben ist[2]); nicht in dem Drama, wie in der Elektra die welche die pythischen

---

[1]) [Wir sind bei der Uebersetzung dieser Stelle dem Texte und der Erklärung Hermann's gefolgt. Reiz hält mehrere Worte hier für interpoliert, Ritter die ganze Stelle nach den Worten „dieß ist falsch" bis: „in den Niptren" einschließlich. Das angeführte Beispiel ist aus dem Theil des neunzehnten Buches der Odyssee, *Νίπτρα* genannt, wo der von Penelope noch nicht erkannte Odysseus erzählt, welches Kleid der Letztere getragen habe und Penelope, weil sie diesen letztern Umstand als wahr erkennt, den Trugschluß begeht auch alles Andre was ihr der unerkannte angebliche Fremdling erzählt für wahr zu halten.]

[2]) Vgl. oben Cap. 15, S. 101, Anm. 3.

Spiele erzählen, oder in den Mysiern der welcher sprachlos von Tegea nach Mysien kommt [1]). Es ist aber lächerlich zu sagen daß ohne dieses der Mythus gestört würde; denn von Anfang an soll man keine solche zusammenstellen; ist er aber gestellt und scheint vernünftig, so muß man auch das Ungereimte annehmen. Denn auch in der Odyssee würde das Widersprechende das sich in der Aussetzung findet als unerträglich erscheinen, wenn es ein schlichter Dichter gedichtet hätte: nun aber verdeckt es der Dichter durch das andere Vortreffliche, indem er das Ungereimte verschönert.

Der Ausdruck muß besonders in den müßigen Theilen, welche weder Charakter noch Gedanken enthalten, ausgearbeitet sein: im Gegentheil aber verdeckt ein zu glänzender Vortrag Charaktere und Gedanken.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Zur ästhetischen und sprachlichen Kritik der Dichter, insbesondre Homer's, einige Fragen und deren Lösung.

In Betreff der Probleme und ihrer Lösung, aus wie vielen und was für Arten sie bestehen, möchte bei näherer Betrachtung Folgendes sich ergeben. Da der Dichter ein Nachahmer ist, wie der Maler oder ein anderer Bildner, so muß er von drei möglichen Arten der nachahmenden Darstellung immer eine wählen, entweder wie die Dinge waren oder sind, oder wofür man sie ausgibt und ansieht, oder wie sie sein sollen. Dieß wird ausgedrückt durch die gewöhnliche Dic-

[1]) In der Elektra des Sophokles wird der eben erst angeblich bei den pythischen Spielen vorgekommene Tod des Orestes erzählt (V. 680), welche Nachricht ein Hauptmotiv der Handlung des Stückes ist; und doch gab es damals noch keine pythischen Wettkämpfe. Tragödien mit dem Titel „die Mysier" schrieben Aeschylus und Sophokles. Der darin als stumm auftretende Held des Stückes war Telephos, Sohn des Herakles, welcher wegen eines Verwandtenmordes sich dieses Schweigen auferlegte bis zu seiner Sühnung. Worin das ἄλογον hier bestand ist bei dem Verluste jener Tragödien nicht näher bekannt.]

tion, durch Glossen und Metaphern. Es gibt viele Veränderungen des Ausdrucks: denn wir verstatten dieß den Dichtern.

Zudem ist in der Politik nicht dasselbe richtig was in der Dichtkunst richtig ist, ebenso in Beziehung auf die andern Künste im Verhältniß zur Dichtkunst. In der Dichtkunst selbst ein doppelter Fehler möglich: theils an sich und im Wesentlichen, theils zufällig und in Nebendingen. Versuchte sie darzustellen was unmöglich ist, so ist es ihr eigener Fehler. Ist aber das was sie sich vorsetzt richtig, dichtet sie aber z. B. ein Pferd das beide rechte Beine auswirft, oder macht sie bei irgend einer Kunst, wie bei der Arzneikunst oder einen andern, einen Fehler, oder dichtet sie sonst etwas Unmögliches, so fehlt sie nicht als Dichtkunst. Man muß daher die Ausstellungen an den Vorwürfen nach diesen Betrachtungen lösen. Zuerst ist gefehlt wenn gedichtet wird was der Kunst selbst unmöglich ist. Es würde aber richtig sein wenn sie ihren Zweck erreichte. Dieser ist angegeben worden, wenn sie dadurch dem betreffenden oder einem andern Theil des Ganzen mehr Effect verleiht. Ein Beispiel ist die Verfolgung Hektor's. Wenn nun der Zweck mehr oder minder erreichbar ist, auch so daß man sich dabei nach den Gesetzen der hierauf bezüglichen Kunst richtet, dann ist ein Fehler dagegen nicht zu rechtfertigen; denn wenn es möglich ist, so soll durchaus nirgends gefehlt sein. Ferner fragt sich wo der Fehler liegt, in der Kunst oder in einen andern zufälligen Umstande. Denn es ist geringer wenn der Künstler nicht wußte daß die Hirschkuh kein Geweih hat als wenn er sie schlecht darstellte.

Ferner wenn er ausgesetzt wird daß die Gegenstände nicht nach der Wahrheit dargestellt sind, kann man sagen: „aber doch wie sie sein sollen"; wie auch Sophokles sagte, er stelle die Menschen dar wie sie sein sollen, Euripides wie sie seien. Dieß ist also auf diese Art zu widerlegen. Ist aber weder das Eine noch das Andere der Fall, so kann man die Darstellung dadurch vertheidigen weil die Menschen so sagen, wie bei den Schilderungen der Götter. Denn vielleicht ist es zwar weder gut noch wahr so von den Göttern zu reden, sondern

es verhält sich so damit wie Xenophanes sagt[1]; aber die Menschen meinen nun einmal nicht so. Vielleicht aber ist die Darstellung nicht idealisiert; man erwidere, aber es war so, z. B. in Betreff der Waffen:

Grad standen die Lanzen,
Fest mit dem Schaft in die Erde gebohrt[2]).

Denn so war es damals Sitte, wie noch jetzt bei den Illyriern. Fragt sich's aber ob Etwas gut oder nicht gut gesagt oder gethan sei, so muß man nicht blos das Geschehene oder Gesagte selbst betrachten, ob es gut oder schlecht sei, sondern man muß auch den sehen welcher handelt oder spricht, von wem, oder wann, oder zu wem, oder weßwegen es geschieht. Z. B. wegen eines größeren Gutes, damit es erreicht, oder wegen eines größeren Uebels, damit es entfernt werde.

Was aber den Ausdruck betrifft, muß man die Auflösung einer Schwierigkeit suchen in manchen Fällen durch Erklärung einer Glosse, wie z. B. bei der Stelle: *οὐρῆας μὲν πρῶτον*[3]). Denn vielleicht meint er nicht die Maulthiere, sondern die Wächter. Und von Dolon: *εἶδος μὲν ἔην κακός*[4]) ist nicht ein unproportionierter Körper, sondern ein häßliches Gesicht gemeint; denn das schöne Aeußere nennen die Kreter ein schönes Gesicht; und: *ζωρότερον δὲ κέραιρε*[5]) bedeutet nicht unvermischten Wein, wie für Trunkenbolde, sondern schnell. Anderes ist durch Uebertragung ausgedrückt, z. B.:

Alle nunmehr, so Götter wie rossegerüstete Männer,
Schliefen die Nacht hindurch[6]);

und doch folgt darauf:

---

[1]) [In einem Fragment bei Sextus Empiricus (p. 380): „Sicheres weiß kein Mensch von den Göttern, noch wird er es wissen."]

[2]) Il. X, 152 nach Wiedasch.

[3]) Il. I, 50.

[4]) Il. X, 316.

[5]) Il. IX, 202.

[6]) Il. X, 1 (aber nach anderer Lesart als im jetzigen Texte).

Siehe, so oft er den Blick zum Feld hinwandte der Troer
War er erstaunt ob der Menge der lodernden Feuer vor Troja,
Ob der Syringen und Pfeifen Getön und der Menschen Gewimmel[1]).

Denn „Alle" ist durch Uebertragung statt „Viele" gesetzt, denn Alles ist viel. Und von dem Gestirne der Bärin:

Aber allein niemals in Okeanos' Bad sich hinabtaucht[2]).

Hier findet eine Uebertragung statt: „allein" ist dem bekanntesten unter den Sternen dieser Art beigelegt. Ferner ist in andern Fällen die Schwierigkeit zu lösen durch Prosodie, wie Hippias der Thasier das *δίδομεν δέ οἱ*[3]) auflöste, und *τὸ μὲν οὐ καταπύθεται ὄμβρῳ*[4]). Anderes durch Unterscheidung, wie Empedokles:

Sterblich wurde sogleich was früher unsterblich sich wußte —
So wie das Reine früher vermischt[5]).

Anderes durch Doppelsinn: *παρῴχηκεν δὲ πλέων νύξ*[6]). Denn *πλέων* hat einen Doppelsinn. Anderes durch die Gewohnheit der

---

[1]) Il. X, 11 ff. nach Wiedasch.

[2]) Il. XVIII, 489.

[3]) [Il. II, 15, wo in unserm jetzigen Texte ganz anders gelesen wird. Hippias accentuierte *διδόμεν* statt *δίδομεν* und an der folgenden Stelle *οὔ* statt *οὐ*.]

[4]) Il. XXIII, 328.

[5]) [Nach Hermann's Lesung. Das Wort „früher" (*πρὶν*) kann mit dem zunächst Vorhergehenden oder Nachfolgenden verbunden werden. Die Schwierigkeit ist zu lösen durch die Verbindung mit dem Vorhergehenden.]

[6]) Il. XI, 252: *ἄστρα δὲ προβέβηκε, παρῴχηκεν δὲ πλέων νὺξ τῶν δύο μοιράων, τριτάτη δ' ἔτι μοῖρα λέλειπται.* [Hier wurde die Schwierigkeit und ein Problem darin gefunden wie Homer sagen könne: von den drei Theilen der Nacht seien mehr als zwei Theile vorüber und doch noch der (ganze) dritte Theil übrig. Die Lösung wird dadurch gegeben daß *πλέων νὺξ τῶν δύο μοιράων* verstanden wird: der größere Theil der Nacht, nämlich der aus den zwei Dritttheilen derselben bestehende. Porphyrius (Schol. ad Il. l. c.) führt diese Erklärung aus des Aristoteles homerischen Problemen an.]

Sprache: z. B. den Mischtrank nennt man Wein, daher wird von Ganymed gedichtet, er schenke dem Zeus den Wein ein [1]), da doch die Götter keinen Wein trinken. Erzarbeiter nennt man die welche das Eisen bearbeiten. Daher ist der Ausdruck:

Beinschienen von neugeschmiedetem Zinne

vielleicht metaphorisch zu nehmen. Man muß aber auch, wenn ein Wort Etwas entgegengesetztes zu bedeuten scheint, betrachten, auf wie vielerlei Weise es dieses in dem gegebenen Beispiel bezeichnen könnte. Z. B.: τῇ ῥ' ἔσχετο χάλκεον ἔγχος [2]), was hier gehemmt sein bedeutet.

Auf wie vielerlei Weise ein Ausdruck verstanden werden kann läßt sich am Sichersten finden wenn man den entgegengesetzten Weg einschlägt als der von Glaukon [3]) bezeichnete ist, da wo er sagt: „daß Manche bei der Erklärung grundlose Vorurteile mitbringen und nach eignem Verdammungsurteil Schlüsse machen, indem sie, wenn sie einmal ihre Meinung ausgesprochen haben, dann Alles tadeln was ihrer Meinung entgegengesetzt ist." So gieng es mit Ikarius. Man glaubt daß er ein Lakonier sei; es ist daher ungereimt daß Telemachus, als er nach Lakedämon kam, ihn nicht besuchte. Vielleicht aber verhält es sich wie die Kephallenen sagen. Sie sagen nämlich, Odysseus habe

---

[1]) Il. XX, 234. [Die Schwierigkeit, wie von Ganymedes gesagt werden könne, er „schenke den Wein den Göttern (οἰνοχοεύειν)" wird durch die Erklärung gelöst: Wein stehe nach dem Sprachgebrauch von jeder ähnlichen Flüssigkeit, und es finde hier zugleich eine Metapher statt, indem eine Art für eine andre Art derselben Gattung gesetzt werde.]

[2]) Il. XX, 272. [Wenn das Wort ἔσχετο in der Bedeutung „stecken bleiben, zurückgehalten werden" genommen wird, so entsteht die Schwierigkeit daß dann die Lanze in den von einem Gotte, von Hephästos, geschmiedeten Schild des Achilleus (denn von diesem ist hier die Rede) eindringt. Diese Schwierigkeit wird gelöst, wenn man ἔσχετο in dem Sinne nimmt: „wurde aufgehalten, gehemmt".]

[3]) Aus Tarsos, schrieb über Homer.

aus ihrer Mitte seine Gattin geholt, und sein Schwiegervater sei Ikadius, nicht Ikarius. Die Schwierigkeit entstand aber wahrscheinlich durch einen Fehler hinsichtlich des Namens.

Im Allgemeinen muß man das Unmögliche entweder auf die Dichtung oder auf das Idealische oder auf die herrschende Meinung zurückführen [1]; denn für die dichterische Wirkung ist das glaubwürdige Unmögliche erwünschter als das unglaubliche Mögliche, und es muß so sein wie Zeuxis malte [2]. Auf das Idealische oder Bessere muß man sich beziehen, so daß dem Ideal die überwiegende Geltung bleibt, auch da wo man die Einwendung macht, es sei Etwas unlogisch. So wird bisweilen auch das Unlogische als nicht unlogisch erscheinen; so wie es bisweilen wahrscheinlich ist daß Etwas auch gegen die Wahrscheinlichkeit geschehe. Ueberhaupt kann man das widersprechend Scheinende in einem Gedicht so behandeln wie es bei Widerlegungen in den Reden geschieht. Man muß untersuchen ob der Dichter das Behauptete wirklich sagt, ob in dieser Beziehung, ob in dieser Weise. Man muß ihn verstehen und beurteilen nach dem was er wirklich sagt, und so wie ein verständiger einsichtsvoller Mann ihn verstehen und auffassen würde. Ein gerechter Tadel wegen Etwas das als unlogisch oder unmoralisch angegriffen wird findet nur dann statt wann der Dichter ohne alle Nothwendigkeit Unlogisches gibt, wie im Aegeus

---

[1] [Aehnliche Gedanken wie die zunächst hier folgenden, wenn auch etwas anders gewendet, sind schon oben im Anfang des Capitels vorgekommen, so wie das unten folgende Beispiel von der Rolle des Menelaos in des Euripides Orestes gleichfalls oben Cap. 15 schon vorkommt. Hermann erklärt sich diese Wiederholung so: ea quae infra leguntur postea re accuratius perpensa addita esse statuimus. Ritter hält außer andern Gründen besonders wegen dieser Wiederholungen das ganze Capitel für unächt und interpoliert.]

[2] [Zeuxis, welchem oben Cap. 6 das Ethos, die charakteristische Darstellung, abgesprochen wurde, scheint hier in dem Sinne angeführt zu sein daß er, ohne durch Idealisierung sich über die Wirklichkeit zu erheben, doch die Wirklichkeit durch das Colorit und andre Mittel der Kunst so reizend und wirkungsvoll darstellte daß es unmöglich war solche Gestalten in der Wirklichkeit zu finden.]

Euripides, oder wo er ebenso ganz ohne einen nöthigenden Grund Unmoralisches den Personen des Stückes beilegt, wie dem Menelaos im Orestes [1]).

Der Tadel also gegen Stellen bei Dichtern kommt aus fünf Quellen, nämlich: weil Etwas unmöglich ist, oder unlogisch, oder schädlich, oder sich widerstreitend, oder gegen technische Richtigkeit verstoßend. Die Lösungen solcher Einwendungen lassen sich nach den oben angeführten Rubriken finden; es sind deren zwölf [2]).

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Vergleichung der Vorzüge der Tragödie und der Epopöe; Vorrang der erstern.

Ob die epische oder tragische nachahmende Darstellung die bessere sei, darüber läßt sich zweifeln.

---

[1]) [Aegeus ist eine verloren gegangene Tragödie des Euripides. Worin das dem Dichter vorgeworfene Unlogische in dieser Rolle bestanden habe, läßt sich nicht angeben. Nach Hermann dürfte man auch dabei an die Rolle des Aegeus in des Euripides Medea (V. 663—758) denken. Mit demselben Tadel wie hier wird die Rolle des Menelaos in des Euripides Orestes genannt schon oben Cap. 15.]

[2]) [Die zwölf in diesem Capitel weiter oben angegebenen Arten der Lösung sind folgende: 1) der Fehler betrifft nichts Wesentliches, sondern eine zufällige Nebensache; 2) die poetische Wirkung wird dadurch besser erreicht; 3) das Dargestellte stimmt mit der Wirklichkeit nicht ganz überein, weil es idealisiert ist; 4) es stimmt, wenn auch an sich nicht richtig, mit dem allgemeinen Glauben der Menschen überein (wie die Vorstellungen über die Götter); 5) die Sache verhält sich so durch eine besondre, von dem allgemeinen Gebrauch abweichende Particularität; 6) das Gesagte, wenn auch nicht im Allgemeinen richtig, ist durch den Charakter der sprechenden Person bedingt. Zu diesen sechs Lösungen materieller Art kommen noch sechs formeller Art und auf sprachlichen Momenten beruhend, als: 7) die Glosse; 8) Metapher; 9) Accent (Prosodie); 10) Unterscheidung mehrerer Bedeutungen desselben Wortes; 11) Doppelsinn (Amphibolie); 12) der allgemeine Sprachgebrauch. Vgl. Ritter z. d. St.]

Einerseits: wenn die weniger gemeine Art der Darstellung die bessere ist, und wenn diejenige Darstellungsweise von dieser bessern Art ist welche für ein besseres Publikum bestimmt ist, so ist dagegen offenbar eine solche Darstellungsweise welche Alles durch unmittelbare Nachahmung (mimisch) darstellt mehr gemeiner Art. Da kommt es denn vor daß die Darstellenden sich vielfach bewegen, wie wenn die Zuschauer ohne Zuthat einer solchen Uebertreibung die Sache nicht merkten, wie z. B. die schlechten Auleten (Pfeifer) sich wenden und drehen, wenn der „Diskus" dargestellt werden soll, und bei der Darstellung der „Skylla"[1]) den Chorführer herumzerren. Von einer solchen Art ist nun gleichsam die Tragödie, ähnlicher Weise wie die frühern Schauspieler die spätern ansahen, indem Myniskos den Kallippides[2]) wegen seiner Uebertreibung in der Darstellung einen Affen nannte, und eine ähnliche Meinung hatte man von dem Schauspieler Pindarus. Wie sich nun diese letztern zu den frühern bessern Darstellern verhalten, so verhält sich die ganze Kunstgattung der Tragödie zu der Epopöe. Die letztere, sagt man, ist für ein besseres Publikum, für welches man keiner solchen äußern Stellungen und Gebärden bedarf; die tragische Darstellung dagegen ist für ein schlechtes Theaterpublikum bestimmt. Als die gemeinere Darstellung ist sie daher auch die geringere.

Andererseits berührt erstens diese zuletzt angeführte Anklage nicht sowohl die Poesie als das Spiel des Schauspielers, so wie ja auch solche Uebertreibungen in dem äußern Vortrag mit Gebärden von dem Rhapsoden begangen werden können, wie Sosistrates dieses that, und bei musikalischen Wettkämpfen, wie Mnasitheos der Opuntier dieses that. Nicht jede Bewegung des Darstellenden ist zu verwerfen, da ja auch der Tanz nicht verworfen wird, sondern nur die Bewegungen schlechter Darsteller, so wie man seiner Zeit dem Kallippides und jetzt

---

[1]) [Diskus und Skylla sind, wie es scheint, Namen von mimischen Tanzstücken (Ballets). Ein Trauerspiel Skylla von Euripides wird übrigens oben Cap. 15 genannt.]

[2]) [Beide Schauspieler zur Zeit des Aeschylus.]

andern Schauspielern vorwirft daß sie nicht verstünden freie Frauen darzustellen. Ferner macht die Tragödie auch ohne äußere Bewegung und Darstellung ihre Wirkung, wie die Epopöe; denn schon durch das blose Lesen zeigt sich von welcher Art sie ist. Wenn sie daher sonst im Uebrigen die bessere Kunstgattung ist, so ist es nicht nothwendig daß ihr jener gerügte Uebelstand zukommt. Dann hat die Tragödie auch Alles was die Epopöe hat: sie hat die metrische Form, und außerdem hat sie als einen nicht geringen Theil des Ganzen das sie bildet die Musik und die äußere Darstellung für das Auge, wodurch angenehme Eindrücke am Kräftigsten bewirkt werden. Dann hat die Tragödie sinnliche Anschaulichkeit, wie sich besonders bei den Scenen der Wiedererkennung zeigt und bei der Handlung überhaupt. Dieselbe Wirkung wird auch noch dadurch befördert daß das Ziel der nachahmenden Darstellung in kürzerer Zeit erreicht wird; denn das Gedrängtere in der Darstellung ist angenehmer als was durch Vertheilung auf längere Zeit gleichsam wie Wein mit vielem Wasser gemischt ist. So wäre es z. B. wenn Jemand den Oedipus des Sophokles in ein so langes Epos ausdehnen wollte als die Ilias ist. Ferner bildet die nachahmende Darstellung der Epopöen in schwächerm Maße eine Einheit. Der Beweis davon liegt darin daß aus jeder epischen Darstellung mehrere Tragödien hervorgehen können. Wenn daher die epischen Dichter nur Einen Mythus behandeln, so muß er nothwendig, wenn er nach dem Maße des Stoffes kurz dargestellt wird, verstümmelt scheinen, oder, wenn er der Länge des Versmaßes entsprechend ausgedehnt wird, verwässert. Vereinigt aber der epische Dichter mehrere Mythen, d. i. besteht die Handlung aus der Verbindung mehrerer Handlungen, so ist sie nicht mehr Eine Handlung; so in der Art wie auch die Iliade und die Odyssee mehrere einzelne Theile in sich begreifen, von welchen jeder für sich eine gewisse Ausdehnung hat; und doch sind diese Gedichte in ihrer Gattung die besten und bewahren so viel als möglich die Einheit der Handlung. Wenn sich nun die Tragödie durch dieses Alles auszeichnet, und außerdem noch durch die Art wie sie die Aufgabe der Kunst löst — denn beide, Epopöe und Tragödie, sollen nicht irgend ein

Vergnügen bewirken, von welcher Art es sei, sondern von der früher angegebenen Art — [1]): so ist offenbar daß sie vorzüglicher ist, da sie das Ziel mehr erreicht als die Epopöe.

Ueber Tragödie nun also und Epopöe, über sie selbst, ihre Arten und Theile, wie viele es deren gibt und worin sie sich unterscheiden, welches die Ursachen sind welche deren gute oder nicht gute Beschaffenheit bedingen, über kritische Ausstellung und deren Widerlegungen, sei hiemit genug gesagt.

---

[1]) [Beide Dichtungsarten, Tragödie und Epos, haben den gemeinschaftlichen Charakter: Darstellung einer edeln würdigen Handlung, und ein diesem Charakter entsprechendes Vergnügen (s. oben Cap. 6 und Cap. 23. 24).]

II. Die Politik,

übersetzt

von

Dr. C. F. Schnitzer
in Stuttgart.



Einleitung.

Die Politik des Aristoteles ist dasjenige Werk des Alterthums das nicht nur durch die Bedeutung seines Gegenstandes (Wesen und Form des Staates) sondern auch durch die unerschöpfliche Fülle von Gedanken und treffenden Urteilen, so wie durch die Schärfe, Kürze und Bündigkeit der Darstellung, ganz einzig in seiner Art und bis heute unübertroffen dasteht. Sie ist unstreitig die Quelle aller älteren und neueren Staatstheorien geworden, und zum Zeugniß für den Reichthum des Werkes an schöpferischen Ideen genügt es daran zu erinnern daß sowohl Macchiavelli's Principe als Montesquieu's Esprit des lois ihren Grundgedanken nach aus diesem Werke entnommen sind.

Die Kürze und Gedrängtheit des Ausdrucks, deren sich Aristoteles überhaupt, ganz besonders aber in den Büchern vom Staat bedient, und die hier so weit geht daß sie häufig den Sinn und Zusammenhang der Worte mehr andeutet und errathen läßt als vollkommen deutlich ausspricht, diese Eigenthümlichkeit seiner Sprache erschwert nicht nur das Verständniß des Urtextes sondern hat auch frühere sehr gelehrte Bearbeiter desselben häufig auf die Vermutung von Lücken und Verderbnissen gebracht, unter deren Annahme wir ein durchaus mangelhaftes Werk besitzen würden. Dazu kommt daß der

Stagirite, wie alle alten Schriftsteller, bei der strengsten Gedankenfolge so lange er einen bestimmten Begriff zu erörtern hat, gleichwohl nichts weniger als einer strengen Eintheilung folgt, sondern vielmehr wie im freien Tischgespräch hie und da das Trum fallen läßt und auf eine andere naheliegende Frage überspringt, so daß die in sich folgerichtig geschlossenen Abschnitte oft mehr abgebrochen als vollendet scheinen. Eine weitere eigenthümliche Erscheinung an diesem kostbaren Ueberreste des Alterthums ist daß seit 300 Jahren nicht nur die Vollständigkeit, wie schon seit Strabon, sondern selbst die Ordnung der einzelnen Bücher desselben vielfach bestritten und das Werk von seinen Bearbeitern wie ein Torso behandelt wird, dessen vereinzelt vorhandene Glieder zwar augenscheinlich zusammengehören, aber immer nicht recht zusammenpassen wollen.

Bei der Wichtigkeit welche die Entscheidung beider Fragen, betreffend die Integrität und die Reihenfolge der acht Bücher vom Staate, für das Verständniß des ganzen Werkes hat, wird es angemessen sein wenn wir die äußere Geschichte desselben einer kurzen Erörterung seines Inhalts und Zweckes vorausgehen lassen, um danach zuerst die Annahme von Lücken und Verderbnissen des Textes zu beurteilen.

Nach Plutarch's und Strabon's Versicherungen sind die Urhandschriften der aristotelischen Werke zwar an Theophrast und Neleus (von Skepsis) übergegangen; nach deren Tod aber, weil Neleus' Erben sie in unterirdischen Gewölben vergraben hatten, sollen sie einer zweihundertjährigen Verborgenheit anheimgefallen sein, bis ein gewisser Apellikon die wurmstichigen Exemplare habe erneuern lassen, dessen Bibliothek sodann durch Sulla nach Rom gebracht und durch den Grammatiker Tyrannion geordnet und ergänzt worden sei. Diese Tradition ist durch Stahr's Aristotelia II, S. 1—80 vollständig widerlegt. Die Politik, die im engsten Zusammenhang mit der nikomachischen Ethik steht, muß nebst dieser nicht nur in Alexandria (Ptolemäus Phil. war selbst ein eifriger Verehrer des Stagiriten) vorhanden gewesen sondern auch den Philosophen des zweiten und ersten Jahrhunderts v. Chr. bekannt geworden sein.

Timäos kannte und benutzte sie ohne Zweifel. Anspielungen darauf oder Reminiscenzen daraus finden sich bei Polybius, Metrodor, einem Schüler Epikurs, Philodemus. Cicero citiert sie mehrmals ausdrücklich, so wie später Kaiser Julian. Ein summarischer Auszug aus wahrscheinlich älterer Zeit ist bei Stobäus aufbewahrt. In David's Prolegomena zu den Kategorien (vgl. Brandis' Scholiensammlung), so wie in den Scholien zu Aristophanes kommt die Politik unter wechselnden Titeln angeführt vor. Photius citiert ausdrücklich das VII. Buch. Im achten Jahrhundert nennt sie Beda in seinen philosophischen Axiomen. Aber die Mehrzahl der jüngern griechischen Schriftsteller und selbst die Araber, welche die andern aristotelischen Schriften so eifrig studierten, kennen die Politik kaum dem Namen nach, und Averroes, eines ihrer Häupter, gesteht sie nie gesehen zu haben. Doch existieren zwei arabische Uebersetzungen ohne Zeitangabe ihres Ursprungs. Eine lateinische Uebersetzung muß schon im eilften Jahrhundert vorhanden gewesen sein. Im Jahr 1271 brachte Demetrius Chalkondylas das Original ins Abendland, und aus demselben Jahrhundert stammt auch die älteste noch vorhandene Handschrift (in Paris), so wie eine jetzt noch zu Textverbesserungen benützte, auf einem andern Original basierende lateinische Uebersetzung des niederländischen Mönchs Moerbecke, welche nachher Thomas von Aquino überarbeitet zu haben scheint.

Im vierzehnten Jahrhundert schrieb ein Schüler Occams, Buridan von Bethune, ziemlich freimütige Untersuchungen über die Ethik und Politik, und der französische König Karl V. ließ im Jahr 1371 für sich und seine Räthe durch seinen Kaplan Oresme eine französische Uebersetzung der letzteren nach der lateinischen des Moerbecke fertigen; ebenso Alfons der Großmütige von Aragonien noch später eine spanische nach schlechten griechischen Handschriften durch Leonard Bueni. Zu erwähnen ist endlich noch die lateinische des Leonard Aretin aus dem sechszehnten Jahrhundert. Der neueste französische Herausgeber, Barthelemy-St. Hilaire, zählt zwölf lateinische, fünf italienische, sechs französische, vier englische, zwei spanische, zwei deutsche — von

Schlosser und von Garve — [1]), so wie eine polnische Uebersetzung der Politik und gegen zwanzig Commentare.

Die beste Textrecension der neuesten Zeit nach J. Bekker (1831) ist von Ad. Stahr, dessen Ausgabe (1836) auch von einer treuen und größtentheils richtigen, nur oft fast allzuwörtlichen, deutschen Uebersetzung begleitet ist, der wir Vieles verdanken. Barthelemy's Ausgabe (1837), mit französischer Uebersetzung zur Seite, liefert aus Pariser Handschriften noch mehrere werthvolle kritische Beiträge, welche in den erst im Jahr 1839 hinzugefügten Prolegomenen der Stahrschen Ausgabe vollständig mitgetheilt sind. Mit diesen Mitteln kann jetzt, bis auf wenige zweifelhafte oder dunkle Stellen, ein correcter Text hergestellt werden, bei welchem für das richtige logische und grammatische Verständniß alle jene Voraussetzungen von Lücken und Verderbnissen welche besonders die älteren Herausgeber Conring und Schneider, und unter den neueren der Hellene Koraës, ihren Bearbeitungen der Politik zu Grund gelegt haben, von selbst wegfallen.

Was aber die wichtige Frage von der ursprünglichen Ordnung der acht Bücher betrifft, so ist schon Oresme (s. oben) auf die Vermutung gekommen daß das VII. und VIII. Buch unmittelbar auf das III. folgen müsse. Selbständig hat diese Ansicht der Italiener Scaino da Salo im sechszehnten Jahrhundert (1577) begründet, nachdem schon vor ihm Segni (1559 und in der zweiten Ausgabe der Politik von Victorius 1576) dieselbe Meinung aufgestellt hatte. Wieder unabhängig von diesen Dreien hat Conring in seinen Ausgaben (1637 und 1656) diese Umstellung vorgenommen und sie für unumgänglich nothwendig zur Herstellung eines richtigen Zusammenhangs des Werkes erklärt. Und diese neue Anordnung fand den Beifall der Philologen der damaligen Zeit, Sepulveda,

---

1) Zu diesen kommt noch die in Stil und Ausdruck seltsame Uebersetzung von Lindau (Oels 1843), in welcher zwar Einiges zum ersten Mal richtig gegeben ist, doch öfter stößt man darin auf gänzliches Mißverständniß, in Folge dessen zum Theil die willkürlichsten Aenderungen vorgenommen sind.

J. Scaliger, Victorius u. A. G. Schneider nahm am Ende des III. Buches eine größere Lücke an und suchte die Stellung des VII. und VIII. zu rechtfertigen. Göttling in der Einleitung zu seiner verdienstvollen Ausgabe (Jena 1824) sucht aus dem Gedankengang der Bücher von I bis VIII die Rechtmäßigkeit ihrer gewöhnlichen Ordnung nachzuweisen und thut das mit vielem Scharfsinn. Der französische Herausgeber Barthelemy-St. Hilaire nahm nicht blos die von Scaino und Conring begründete Ordnung wieder auf und suchte sie durch eine weitere Reihe formeller und materieller Gründe zu stützen sondern er gieng noch einen Schritt weiter. Ausgehend von der Stelle IV 2, in welcher Aristoteles den Plan des letzten Theils seines Werkes angebe, nahm er auch die weitere Umstellung vor, nach welcher das VI. vor das V. Buch zu stehen käme und die ganze Reihenfolge der Bücher sich so darstellte: I, II, III, VII, VIII, IV, VI, V [1]). Letztere Aenderung vertheidigt Woltmann im rheinischen Museum (Neue Folge, I Jahrg. 1842, S. 321 f.), jedoch mit Festhaltung der herkömmlichen Stellung der Bücher VII und VIII. Forchhammer (Verhandlungen der Philologenversammlung 1843) erklärte sich unbedingt für die bisherige Ordnung, als eine meisterhafte Gliederung des Werks.

Die ganze Anordnung Barthelemy's billigt Ad. Stahr (der obengenannte neueste Herausgeber der Politik) in der Recension der französischen Ausgabe, Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik (1838, Juli bis September), indem er das Werk in dieser Gestalt für vollständig erklärt. Ebenso Kopp in den Münchner Gel. Anzeigen 1839. Ganz entschieden aber trat

1) Von dem so geordneten Werke sagt dann Barthelemy-St. Hilaire es sei un ensemble fort complet, malgré quelques digressions, conçu et exécuté par Aristote lui-même. Den Stil desselben nennt er „extrêmement concis, serré, nerveux, logique“; c'est le fond même de la pensée, sagt er, c'est cette deduction si puissante, si ferme, si rigoureuse, qui pose d'abord le principe, parcourt et discute toutes les objections, les écarte et se résume avec une clarté qui n'a d'égale que la vigueur même et la précision du raisonnement.

auf die Seite des Franzosen der gründliche Kenner des Aristoteles, Leonhard Spengel in München, indem er zuerst in den Münchner Gelehrten Anzeigen (1845), dann ausführlicher in den Abhandlungen der königl. bayrischen Akademie V 1 (1847) die neue Ansicht im Einzelnen und Ganzen aus dem Werke selbst zu begründen und nach allen Seiten zu vertheidigen suchte. Seitdem haben sich auch Nickes (1851) und Brandis (1857) dafür erklärt, und die neuesten Ausgaben — eine englische von Congreve und die zweite von Im. Bekker (1855) — enthalten die neue Anordnung.

Die wesentlichsten Gründe für diese Ansicht sind: 1) der innere Zusammenhang des Ganzen; 2) die offenbare Lücke zwischen dem Ende des III. und dem Anfang des IV. Buches, in Verbindung mit dem abgebrochenen Schlußsatz des III., der im Anfang des VII. wörtlich wiederaufgenommen und fortgesetzt wird; 3) das in III 12 aufgestellte Thema vom wünschenswerthesten Leben, das im Anfang des VII. wieder aufgenommen wird; 4) Citate aus VII in IV und unmittelbare Zurückverweisung in VII auf III, als Nächstvorangegangenes, so wie Hinweisungen in III auf VII als Nächstfolgendes; 5) in Betreff der Umstellung von VI, V ebenfalls die betreffenden Schluß- und Anfangsworte und die Stelle IV 2, 5. — Wenn dagegen VI 1, 1. 2. 4. 5. 9; 2, 1. 9; 3, 1; 5, 1. (nach der alten Capiteleintheilung) auf das V. Buch verwiesen ist, so erklärt Barthelemy diese Stellen für spätere Einschiebsel; eine Annahme welche Stahr wahrscheinlich findet. Diese Einschiebsel müßten indessen sehr alt, so wie die ganze Verwirrung in der Reihenfolge der Bücher schon durch Apellikon oder Andronikos von Rhodus angerichtet, jedenfalls aber durch nicht viel spätere Redactionen in Athen oder Rom (Strabon 13, 906) entstanden sein, da sie sich übereinstimmend in allen Handschriften finden.

Der Zusammenhang des Ganzen ist nun folgender:

Das erste Buch lehrt wie die Familie die Grundlage der Staatsgesellschaft bildet, diese aber, bei aller Aehnlichkeit, doch nicht blos quantitativ sondern specifisch von jener verschieden ist.

Da das natürliche Streben des Menschen schon wegen der Bedürfnisse auf eine solche Verbindung gerichtet ist und der Zweck des Menschen, die Selbstgenügsamkeit (*αὐτάρκεια*) und das glückliche Leben (*εὖ ζῆν*), erst im Staate erreicht wird, so wird das Leben im Staat als der natürliche (dem Zweckbegriff entsprechende) Zustand des Menschen betrachtet und der Staat, obgleich dem Entstehen nach später als die Familie, doch dem Wesen und der Potenz nach als das Erstere gesetzt. „Der Mensch ist ein politisches Geschöpf" (*ζῷον πολιτικόν*), d. h. der Staat ist das natürliche und nothwendige Produkt der Entwicklung der menschlichen Natur, das aber seine Form durch die Anwendung der Vernunft auf künstlichem Wege erhält.

Als nothwendige Bedingungen der Familie ergeben sich die Verhältnisse von Herr und Knecht, Mann und Weib, Eltern und Kinder. Nur der erste Punkt wird c. 3—7 ausführlich erörtert, und da der Sklave ein Besitzthum ist, davon Veranlassung genommen c. 8—11 von der Erwerbskunst zu reden; die beiden andern Verhältnisse werden, weil sie ins öffentliche Leben eingreifen, ausdrücklich auf die Abhandlung der Verfassungen aufbehalten und sind theilweise wirklich in VII 16. 17. abgehandelt. Der Gesammtbegriff des ersten Buchs wäre demnach die Oekonomik oder die Lehre von der Hauswirthschaft [1]).

Im zweiten Buch werden die Ansichten der Vorgänger über den besten Staat (vorzugsweise Platon's Republik und Gesetze) und die bedeutendsten Verfassungen (besonders von Sparta, Kreta, Karthago) kritisiert, um eine historische Grundlage für die folgende Theorie zu gewinnen.

Im dritten werden zuerst die Begriffe „Staat" und „Bürger" erläutert, das Verhältniß von Bürger und Mensch

---

1) Diese Wissenschaft ist von Aristoteles in einer besondern Schrift weiter ausgeführt, von welcher noch das der Politik angehängte Fragment der Oekonomik vorhanden ist Das Uebrige was unter diesem Titel als aristotelisches Erzeugniß überliefert ist verräth seinen spätern Ursprung durch Inhalt und Form auf den ersten Blick.

so wie die Gradunterschiede und die Ausdehnung des Bürgerrechts bestimmt (c. 1—5), und dann erst zur Frage von der Staatsform übergegangen. Nachdem Zweck und Bedeutung des Staats nun ausführlicher entwickelt und die verschiedenen Arten wie eine solche Gesellschaft regiert werden kann angegeben sind, kommt es zu dem Ergebniß daß nach dem Rechtsbegriff jede Verfassung gut ist die das allgemeine Wohl bezweckt, und jede schlecht in welcher das persönliche Interesse der Regierenden zur Richtschnur genommen wird. Die Ausübung der Verfassung, die Regierungsweise, ist demnach das Maßgebende in der Frage über die beste Verfassung. Nach der numerischen Verschiedenheit der Regierungsformen, wonach entweder Einer oder Mehrere oder Alle herrschen, entstehen nun folgende mögliche Formen, die sich nach dem angegebenen Maßstab von selbst scheiden in

	gute:	schlechte:
Unter Einem:	Königthum	Tyrannei
„ Mehreren:	Aristokratie	Oligarchie
„ Allen:	Republik	Demokratie.

Die beiden ersten Formen werden unter dem gemeinschaftlichen Namen „Monarchie" zusammengefaßt.

Zunächst werden nun die nähern Unterschiede, die qualitativen Verschiedenheiten erörtert, da die oben zu Grund gelegte Unterscheidung oft auch blos zufällig sein kann, insbesondere wird c. 9 die Grenze zwischen Oligarchie und Demokratie und die Sphäre des beiderseitigen Rechtsbegriffs bestimmt, welcher nach dem Grundsatz daß der Staatszweck nicht blos das Leben sondern ein schönes und glückliches Leben ist bemessen wird, woraus die Aufgabe des Staates, für die Tugend seiner Glieder zu sorgen, sich von selbst ergibt. Ferner wird erörtert, welches die berechtigten Elemente der Staatsgewalt seien, die Menge, die Reichen, die Gebildeten, ein Einziger — sei es der Begabteste oder der Gewaltigste (der Despot); und die Entscheidung fällt, im Gegensatz zu Platon, für die Gesammtheit des Volkes, so weit es nicht geradezu sklavisch sei, aus, weil in ihr mehr Einsicht und richtiger Takt sich zusam-

menfinde und Irrthümer und Mißgriffe sich leichter selbst verbessern als bei wenigen Notabeln (c. 11); ferner wird über die Ausdehnung der Staatsgewalt gesagt daß bei der Gesammtheit des Volks beides sein müsse, sowohl die Gesetzgebung als das Richteramt. Cap. 12 und 13 wird das Maß der Berechtigungen, auf Grund der Gleichberechtigung an den allgemeinen Staatsgütern, abgewogen nach den besondern Ansprüchen des Adels, des Reichthums, der freien Geburt, der Tüchtigkeit und der Masse (die durch ihre Kopfzahl nämlich jeder andern Classe die Wage hält). Nicht jedem Besitztitel wird auch ein höherer Anspruch, ein Vorrecht eingeräumt, und unter allen Staatsbürgern der gleichen Kategorie gilt auch gleiche Berechtigung (auf Aemter z. B. u. s. w.). Nur in dem Falle wäre Einer der Absolutbevorrechtete, wenn er alle Andern in allen Eigenschaften der politischen Persönlichkeit überragen würde, und so denkt sich Aristoteles das patriarchalische Königthum und so das Oberhaupt des besten Staates, der ebendarum in der Gegenwart Ideal bleibe weil eine so weit überragende Persönlichkeit nicht geduldet würde.

Erst nach diesen Erörterungen glaubt Aristoteles auf die Untersuchung der ersten Staatsform, des Königthums, übergehen zu können, und er thut dieß c. 14—17 indem er zuerst die verschiedenen Arten derselben aufzählt und sodann die Frage erörtert, ob sie überhaupt und für welche Länder und Städte sie eine angemessene Verfassung sei und mit welchen Einschränkungen.

Hier wendet nun Spengel ein: „Sollte Aristoteles damit die Lehre vom Königthum für vollendet gehalten haben? wie die Könige regieren, ihr inneres Leben, ihre Wirkung auf das Volk, verschwindet ganz. Aber da ihm die einzeln regierenden Personen nur eine Form sind, die mehr in der Vorzeit sich geltend gemacht hat, wo Einzelne doch über alle Andern hervorragten, während später allmählich die Vorzüge dieser auf Mehrere übergegangen sind, so ist der Unterschied von Königthum und Aristokratie für den innern Zustand der Regierten nur äußerlich."

„Nun lehren die Worte des c. 18 vollkommen klar, wie Aristoteles die Lehre von den guten Staatsverfassungen aufgefaßt und dargestellt hat: er hat drei Verfassungen als richtig erkannt, aber nicht alle drei bilden ihm die beste Staatsform, sondern nur jene von diesen die von den „Besten“ regiert wird, d. h. in welcher ein Einzelner oder ein ganzes Geschlecht oder auch Viele an Tugend ausgezeichnet hervorragen und die Regierenden alles auf das „wünschenswertheste Leben“ der Gesammtheit beziehen. Nun hat er früher gezeigt daß im besten Staat der gute Bürger mit dem tugendhaften Mann (politische und sittliche Tugend) identisch ist und beide auf denselben Principien beruhen; folglich wird der beste Staat, gleichviel ob von Einem als Königthum regiert oder von Vielen als Aristokratie geleitet, auf dieselbe Weise errichtet werden wie einer zum tugendhaften Mann gebildet wird. Einen solchen vollkommenen Staat will Aristoteles jetzt geben, und was wir anfänglich nach seiner Eintheilung erwarten durften, die Durchführung jeder einzelnen der drei guten Verfassungen, ist von ihm anders gewendet und in die Darstellung eines Idealstaates aufgegangen, wie er von Allen gewünscht wird, aber nicht immer möglich ist. Die eigenen Worte des Philosophen weisen uns darauf hin daß wir nicht eine Schilderung des Königthums und der Aristokratie, sondern einen „besten Staat“ zu erwarten haben, und wo anders wäre dieser unterzubringen, wenn er eine mögliche Existenz haben soll, als in der Lehre der guten Verfassungen, deren höchste Potenz er selbst ist und denen er substituiert wird? Dieser „beste Staat“, wenn auch nicht vollständig, doch mehr als in seinen Anfängen und auf der hier angekündigten Grundlage der „Erziehung und Gesittung“, ist im VII. und VIII. Buche enthalten. Auch ist die äußere Verbindung eine solche daß sie augenscheinlich mit dem (im Urtext mangelhaften) Schluß des III. Buches ein zusammenhängendes Ganzes bildet, wenn man nämlich die zur Ergänzung interpolierten Worte am Anfang des VII. Buches wegläßt. Erst durch diese Anordnung wird der Inhalt der folgenden Bücher recht verständlich, und nur so ist alles übereinstimmend.“

„Der Anfang des IV. Buches lehrt daß es nicht genüge einen Idealstaat aufgestellt zu haben, wie die Philosophen zu thun pflegen; Aufgabe der Politik sei auch in das Leben herabzusteigen und die verschiedenen bestehenden Verfassungen zu würdigen, sie zu heben und ihren Mängeln abzuhelfen. Der Politiker habe daher zu betrachten 1) den absolut besten Staat, 2) den relativ besten, 3) den unter gegebenen Verhältnissen besten, 4) die für alle Staaten überhaupt am ehesten passende Verfassung, und endlich 5) die Mittel einen herabgekommenen Staat wieder aufzurichten. Im nächsten Capitel werden die vier letzten Punkte wieder aufgenommen, näher bestimmt und im V. und VI. Buche auseinandergesetzt. Folgt nun nicht schon hieraus daß der erste Punkt, die Lehre vom „besten Staat", welche hier übergangen wird, bereits vollendet sein mußte? Mit der Voranstellung des VII. und VIII. Buchs wird aber auch klar warum Aristoteles in den folgenden Büchern (IV bis VI) bei der Entwicklung der bestehenden Verfassungen oft so kurz verfährt: man hat das Ideal voraus und weiß von selbst wie die Sache sein soll. Dadurch treten die Bücher IV—VI in einen Gegensatz zu den vorausgehenden, und das ganze Werk der aristotelischen Politik theilt sich seinem Wesen nach (die beiden ersten Bücher sind nur vorbereitend) von III 7 an, wo die sechs möglichen Verfassungen nachgewiesen sind, in zwei Haupttheile, von welchen der erstere den absolutbesten Staat, der nicht immer und Allen erreichbar ist, nach welchem aber Alle streben sollen, in seinem ganzen Umfang und Inhalt darstellt; der letztere aber abwärtssteigend die verschiedenen wirklichen und gewöhnlichen Staaten betrachtet, die sich zu jenem reinen sittlichen und tugendhaften Streben nicht zu erheben vermögen und darum auch verfehlt (Ausartungen) sind, deren Bedürfnisse erforscht, ihre Gebrechen nachweist und zu heilen sucht, damit auch sie in ihrer niedrigen Sphäre dem Menschen ein wenigstens erträgliches Leben zu geben im Stande seien. Dadurch hat Aristoteles, Theoretisches und Praktisches innigst verbindend, seine Universalität wie sonst so auch hier treffend an den Tag gelegt."

Was nun die dem französischen Herausgeber eigenthümliche Entdeckung betrifft, die Nothwendigkeit einer Umstellung von V und VI, so erklärt sich der Münchner Gelehrte dahin:

„Fünf Hauptpunkte sind als Inhalt alles Nachfolgenden in der Einleitung des IV. Buches (c. 2) aufgezeichnet. Die Ausführung dieser Punkte geschieht so daß

der erste, über die Verschiedenheit der Verfassungen, in c. 3—10 des IV.,

der zweite, die gemeinsamste Verfassung, c. 11,

der dritte, für welche Verhältnisse jede geeignet ist, c. 12 und 13,

der vierte, die Gründung und Anordnung dieser Verfassungen, c. 14—16 des IV. und besonders im VI. Buch,

der fünfte, was die Staaten zu Grunde richtet oder erhält, Verderbniß und Heilmittel des Staates, im V. Buche behandelt wird.

Das VI. Buch nimmt das am Ende des IV. Gesagte (nach der Gewohnheit des Aristoteles) wieder auf: es sei zwar von den drei Gewalten, der berathenden, der vollziehenden und der richterlichen, gesprochen und gezeigt worden in welcher Form sie in Demokratie und Oligarchie auftreten (das ist in IV 14 bis 16 geschehen); da es aber Abstufungen von Demokratie und Oligarchie gebe, so müssen die Eigenthümlichkeiten einer jeden nachgewiesen, und auch die Combination der drei Gewalten dürfe nicht übergangen werden, weil sie von Einfluß auf die Verfassung sei. Nicht blos die Angemessenheit einer Verfassung für jeden Staat sondern auch ihre Einführung müsse klar gemacht werden (und dieses zu thun sind c. 1—7 des VI. Buches bestimmt). Damit ist der Verfasser beim vierten der obigen Punkte angelangt, und man sieht daß der Inhalt des VI. Buches aufs Engste sich ans Ende des IV. anschließt; und damit gar kein Zweifel über den Zusammenhang bleibe, wird der dritte vorher erläuterte Punkt — VI 1 Mitte — wiederholt und derjenige welcher den Inhalt des VI. Buches bildet an ihn angereiht. Also kann das V. Buch, die umfangreiche Lehre von

den „Verderbnissen und Heilmitteln der Verfassungen", nicht dazwischen liegen, und schon die Anfangsworte desselben (daß alle übrigen Punkte nunmehr abgehandelt seien) weisen ihm seine Stelle nach dem VI. an. Es liegt auch in der Natur der Sache daß die Lehre wie Staaten untergeben und wieder aufgerichtet werden können nicht früher als deren Gründung behandelt werde, wie Aristoteles auch in diesem Buche zuerst die Verderbnisse und dann erst die Heilmittel bespricht. Was sollen endlich in der jetzigen Stellung die c. 14—16 des IV. Buches für eine Bedeutung haben? Für sich allein bilden sie keinen vom Verfasser hervorgehobenen Theil; zusammenhängend mit dem VI. Buch geben sie eine Art von Einleitung."

Sofort geht nun der gelehrte Kritiker daran, die vier Stellen des VI. Buches welche auf V zurückweisen theils als Einschiebsel, was bei zweien (c. 1 und 4) sogleich einleuchtet, theils als Verderbniß durch Veränderung des ursprünglichen Futurums in das der jetzigen Ordnung angemessene Präteritum („haben wir bereits betrachtet") zu erklären und zu beseitigen. Dieses Verfahren stützt sich im Wesentlichen auf den innern Zusammenhang des Werkes, wie ihn die Natur des Gegenstandes erfordert und der Verfasser in der oben angeführten Disposition selbst bezeichnet; auch glaubt Spengel in zwei andern Stellen (c. 2 und 4) Spuren der ursprünglichen Ordnung zu finden, sofern sie auf das IV. Buch (c. 15 u. c. 4) als unmittelbar vorhergehende Abhandlung (ἐν τῇ μεθόδῳ τῇ πρὸ ταύτης) verweisen. Dabei wird mit Conring, Schlosser und Schneider anerkannt daß das VI. Buch unvollständig sei, indem nicht nur die berathende (gesetzgebende) und richterliche Gewalt nicht so ausführlich besprochen sei wie die vollziehende, sondern auch die im Eingang desselben (VI 1) versprochene Erörterung der möglichen Combinationen der drei Gewalten vermißt werde.

Auf gleiche Weise hat der scharfsinnige Gelehrte die in VII 4 (daß auch die übrigen Verfassungen vorher schon besprochen seien) liegende Schwierigkeit gegen die Umstellung der Bücher VII und VIII beseitigt, indem er jene Worte für eine

ganz ungeschickte Interpolation erklärt und dagegen die Beziehungen auf das VII. Buch in IV 2 und 3 besonders premiert; die an sich nicht erheblichen Einwendungen von Schneider, Göttling und Woltmann aber scheinen durch Interpretation der betreffenden Stellen aus dem in Obigem ermittelten Zusammenhang des Werkes genügend widerlegt.

Nach all diesem schließt L. Spengel seine Erörterung mit folgendem Resultat:

„Die Bücher der aristotelischen Politik waren im Alterthum auseinandergerissen überliefert; was dem dritten folgen sollte, die Lehre vom besten Staat, wurde ans Ende gebracht, und der vielleicht größere Theil davon war vielleicht ganz verloren; das fünfte, unvollständig, hatte seine Stelle dem sechsten, welchem wenigstens der Schluß fehlt, eingeräumt. In diesem Zustande hatte ein Unbekannter, der den innern Zusammenhang der Bücher und den Gang der Darstellung nicht beachtete sondern die überlieferte Ordnung für die richtige hielt, die Politik zu verbessern gesucht und sich mehrere falsche Zusätze erlaubt."

Dieser Ansicht ist seitdem nicht widersprochen worden, und man darf sie vielleicht als die jetzt unter den Philologen geltende betrachten. Gleichwohl ist nicht zu verkennen daß sie vor Allem auf der Voraussetzung beruht, Aristoteles müsse seinen Gegenstand in diesem Werke in systematischer Ordnung abgehandelt haben, einer Voraussetzung der sich dann freilich alle ihr widersprechenden Indicien unterordnen und auf irgend eine Weise beseitigen lassen müssen. Aber abgesehen von dem was wir gleich im Eingang von dem Charakter antiker Darstellung gesagt haben, lassen sich noch einzelne Bedenken gegen eine so totale Umgestaltung des überlieferten Ganzen geltend machen.

Erstlich ist es wahrscheinlich daß Aristoteles die Bücher der Politik nicht in Einem Zuge verfaßt, sondern sie nach und nach in den Jahren 330—323 v. Chr. während seines zweiten Aufenthaltes zu Athen ausgearbeitet und bis zu seinem Ende mit

Zusätzen vermehrt hat[1]). Daraus würde freilich nur folgen daß Er selbst die Reihenfolge der Bücher nicht definitiv bestimmt habe, ohnehin da ja einige davon, wie gerade VII und VIII, als zusammengehöriges Ganzes, augenscheinlich nicht vollendet sind; aber es erklärt sich daraus auf die leichteste Art wie die theilweise sich widersprechenden Berufungen auf Vorhergegangenes in IV und VII hineinkommen konnten ohne deßhalb Einschiebsel von fremder Hand sein zu müssen. Das wohl am vollständigsten ausgearbeitete V. Buch scheint jedenfalls vor dem VI., dem unvollendeten Anhang zum IV., niedergeschrieben zu sein, wenn es auch nicht dazu bestimmt war zwischen beide letztere eingeschoben zu werden. Dieser Umstand überhebt uns der Mühe die Berufungen auf das V. Buch im VI. mit Zwang auszumerzen.

Zweitens machen wir vielfach die Bemerkung daß Aristoteles angefangene Erörterungen durch Zwischenfragen unterbricht, um sie an einem späteren Orte wieder aufzunehmen, woraus sich ebenfalls der Mangel an äußerem strengem Zusammenhang in der jetzigen Gestalt des Werkes theilweise erklären läßt; namentlich aber ist eine constatierte Thatsache daß er sich nicht immer an die Reihenfolge der einzelnen Punkte hält, die er etwa in einer Disposition für die fernere Aufgabe seiner Untersuchung aufgestellt hat. Ein schlagendes Beispiel hiefür ist Folgendes. Die Politik hängt aufs Engste mit der nikomachischen Ethik zusammen, und am Schluß der letzteren sind die Gegenstände die in der Politik abgehandelt werden sollen verzeichnet, aber in einer

1) Einen chronologischen Anhaltspunkt bietet das Werk selbst nur im 10. Cap. des V. Buchs, wo von der Ermordung Philipps von Makedonien die Rede ist. Diese fällt bekanntlich in das Jahr 336. Kurz vor oder bald nach dem Beginn des asiatischen Feldzugs (334) begab sich Aristoteles wieder nach Athen, wo er dann erst als Lehrer der Philosophie auftrat und bis zu Alexanders Tod (323) blieb. Um diese Zeit mußte er vor der Anklage der demokratischen Partei wegen angeblicher Gottlosigkeit fliehen und gieng nach Chalkis auf Euböa, das unter makedonischem Schirm stand. Dort starb er aber bald darauf (322) an einem Magenleiden, das ihn durch sein ganzes thätiges Leben hindurch häufig gequält hatte. Vgl. Aristotelia von A. Stahr, I. Thl.

Ordnung von welcher Spengel selbst erklärt: „Wollte man nach dieser Angabe die Ordnung der Bücher beurteilen, so müßte dem zweiten sogleich der Inhalt des fünften folgen, was offenbar gegen den Plan ist welchen die Politik selbst ausspricht."

Endlich könnte man noch auf die Methode des Aristoteles hinweisen, nach der er in der philosophischen Behandlung eines Gegenstandes immer von der Beobachtung und Erfahrung ausgeht und von der Untersuchung des in der Wirklichkeit Gegebenen zur Betrachtung des Ansichseienden und des Seinsollenden, hier des idealen Staates, fortzuschreiten pflegt. Und unter diesem Gesichtspunkt dürfte auch die etwas unsystematisch erscheinende Ordnung der Bücher, wie sie überliefert ist, doch als die ursprüngliche gelten.

Auch Biese, Philosophie des Aristoteles II. Bd. (1842), S. 400 erklärt sich aus diesem Grunde für die Beibehaltung der überlieferten Ordnung. (Spengel's Ausführung war damals noch nicht erschienen.) Biese stellt nämlich den Zusammenhang in folgender Weise dar: Nachdem Aristoteles im I. Buch den Zweck des Staates zunächst nur im Allgemeinen angegeben hat und dabei zurückgegangen ist auf die Familie als die einfachste gesellschaftliche Verbindung, deren Einheit und innere Gliederung entwickelt und ihre Beziehung auf den Staatsorganismus hervorgehoben hat; nachdem er ferner im II. Buch bei der Beurteilung einzelner Staatsverfassungen auch für den Staat die Nothwendigkeit sowohl der Einheit als auch seiner Gliederung in verschiedene besondere Sphären mit Rücksicht auf den Staatszweck dargestellt und dadurch daß er auf die Mängel und Vorzüge der verschiedenen Verfassungen aufmerksam macht das Auge geschärft hat für die wesentlichen Bedingungen welche zur Begründung und Verwirklichung der Staatsidee nothwendig sind, so geht er im III. Buch näher darauf ein den Begriff des Staates nach seiner Besonderung in verschiedene Staatsformen zu entwickeln, und nachdem er vom 6. Cap. des III. bis zum 14. Cap. des IV. Buches die Verfassungen sowohl nach ihren Gattungsbegriffen als ihren Arten

unterschieden näher charakterisiert, die Arten ihrer Entstehung angegeben und die Mittel bezeichnet hat wie durch Verschmelzung der entgegengesetzten Principien der Oligarchie und Demokratie in den meisten Fällen die relativbeste Verfassung erreicht werden kann, nachdem er ferner im V. Buch die zerstörenden und erhaltenden Ursachen jeder Verfassung sowohl im Allgemeinen als für jede im Besonderen nachgewiesen, blieb ihm nur noch übrig, anschließend an das was am Ende des IV. Buches über die verschiedenen Formen der gemischten Verfassungen gesagt ist, diese Formen nach den drei wesentlichen Functionen der Staatsverwaltung, der berathenden, vollziehenden und der richterlichen, im VI. Buch näher zu bestimmen und dadurch die Mittel anzugeben wie eine so gemischte Verfassung am besten eingerichtet werden könne. (In der Vorrede bedauert Biese daß ihm die Abhandlung Woltmann's im rheinischen Museum über die Stelle des V. und VI. Buchs erst unmittelbar vor Beendigung des Drucks zu Gesicht gekommen sei.) Durch diese Betrachtungen, welche die Grundelemente des wirklichen Staatslebens in all seiner Mannigfaltigkeit feststellen, hat Aristoteles den Standpunkt für die Aufgabe gewonnen zu zeigen wie ein Staat so vollkommen eingerichtet werden kann daß er der Bestimmung der menschlichen Natur, d. h. einem glückseligen Leben Aller, entspreche. Dieß geschieht im VII. und VIII. Buch. Hienach bildet zur Verwirklichung der besten Verfassung, wenn die äußeren Bedingungen der Existenz des Staates vorhanden sind, die Jugenderziehung den Mittelpunkt, welche daher eine gemeinsame Angelegenheit des Staates sein muß, denn nur dadurch daß die einzelnen Bürger zur Tugend des freien Mannes herangebildet sind wird die Tugend in allen Sphären des Staatslebens herrschend und der Staatszweck, die Glückseligkeit Aller, verwirklicht (Biese, die Phil. des Arist. II. S. 456. 482. 504. 524. 532. 572).

Ein neuer Bekämpfer der Umstellungshypothese ist im Philologus (XIII. Jahrg., 2. Heft, S. 264 ff. 1858) aufgetreten. J. Bendixen stellt neben die Beziehungen des IV. und VI. Buches auf III und V und die Hinweisungen im VII. auf

IV—VI, welche den Vertheidigern der Hypothese bereits zu schaffen machten, noch eine Reihe anderer Stellen, in welchen die Beziehung auf Unmittelbarvorhergehendes nach der alten Ordnung entschieden gegen die Umstellung sprechen soll. Der sachliche Grund gegen die Einschiebung der Bücher VII und VIII zwischen III und IV aber ist ihm — und das ist ein gewichtiges Moment — daß in VII von einer ganz andern Politeia die Rede sei als am Ende des III. Buchs. Das VII. handelt nämlich, wie wir oben angedeutet haben, von der idealen Republik, in welcher alle Bürger zugleich Regenten und Unterthanen sind und alle Classen deren Mitglieder dieß nicht sein können vom Bürgerrecht ausgeschlossen werden, d. h. wo nur die waffentragende und in der Volksversammlung berathende Bürgerschaft den Staat ausmacht, während die sogenannte Politeia (III 9), die beste Verfassung unter den historischgegebenen, einen Unterschied zwischen der regierungsfähigen Classe und dem nichtvollberechtigten Haufen zuläßt. Mit einem Wort: in III und Anfangs IV ist von einer relativbesten, in VII und VIII von der absolutbesten Verfassung die Rede, und eben darum kommt diese erst zur Sprache nachdem die andern abgehandelt sind, weil es der vollkommene Staat sein soll.

Wenn wir nun in unserer Uebersetzung die hergebrachte Ordnung beibehalten, so bestimmt uns dazu außer den angeführten Bedenken auch die doppelte äußerliche Rücksicht, daß die Umstellung Aenderungen im Texte nothwendig machen würde die wir uns nicht erlauben möchten, und daß sie bei der einmal gewohnten Citationsweise große Unbequemlichkeit im Nachschlagen mit sich brächte, eine Rücksicht die freilich ohne das Gewicht der kritischen Bedenken für sich den Ausschlag nicht geben dürfte.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die praktische Tendenz der aristotelischen Politik.

Der Zweck des Staates ist ein schönes und glückliches Leben aller seiner Angehörigen. Ein solches Leben aber beruht auf der Ausübung der Tugend. Die Aufgabe des Staates ist also, seinen Angehörigen die Ausübung der Tugend nach innen

und außen möglich zu machen. Er muß nicht nur die zu einem selbständigen Dasein erforderlichen äußern Bedingungen sondern auch die Kräfte und Mittel zur Entfaltung aller sittlichen Thätigkeit in sich enthalten, er muß sich selbst genug sein. Und da die vollkommene Tugend die sittliche und politische zugleich ist, in welcher die Begriffe von Rechtlichkeit und Sittlichkeit in einander aufgeben, so ist der gute Bürger und der tugendhafte Mensch im besten Staate eins und dasselbe. In der Wirklichkeit ist nun aber die Bedingung daß alle Bürger eines Staates tugendhaft seien unerfüllbar; und so bleibt dieser vollkommenste Zustand des Staates unerreicht. Dieß ist der Idealstaat. Der Form nach ist es derjenige in welchem der alle Andern überragende Beste oder die Besten regieren (Königthum oder Aristokratie) und alle Uebrigen freiwillig aus Tugend gehorchen. Würden Alle gleich gut zu herrschen und zu gehorchen verstehen und aus sittlichem Antrieb um des allgemeinen Besten willen Beides ausüben, so wäre das die dritte und vollkommenste Form, die ideale Republik, von Aristoteles mit dem allen Staatsformen gemeinsamen Namen „Politie" (Verfassung schlechthin) bezeichnet, die aber wegen der Unerreichbarkeit eines solchen Zustandes nicht weiter in Betracht kommt. Als die absolutbesten Staaten stellen sich daher Aristokratie und Königthum dar, und zwar gibt Aristoteles der ersteren den Vorzug, weil in ihr mehr Garantie gegen den Mißbrauch der Gewalt und gegen das Aufkommen der Selbstsucht liege. Da aber diese beiden Formen einer patriarchalischen Zeit der Vergangenheit angehören (historische Ideale) und in seiner Zeit nur noch ausgeartete Monarchien (Tyrannenherrschaften) entstehen, so kann nach Aristoteles die Aufgabe für den praktischen Staatsmann nur die sein, den relativbesten Staat herzustellen, wie er unter gegebenen Umständen möglich ist und wie er vorhandenen Bedürfnissen am meisten entspricht. Es bleibt also zunächst die Reihe der Abarten von Verfassung übrig, die sich dem Werth nach in umgekehrter Ordnung folgen, nämlich Demokratie, Oligarchie, Tyrannis, und da die letztgenannte Form nicht nur die schlechteste sondern absolut verwerflich ist, weil sie den Staat nur als

Mittel für die Selbstsucht eines Einzelnen betrachtet, so bleiben nur die zwei Formen, die sich in der Zeit unseres Philosophen auch geschichtlich am vollkommensten ausgeprägt haben: Oligarchie und Demokratie. Diese beiden Formen unterscheidet er nun nicht blos nach dem numerischen Unterschied des regierenden Theils sondern in Vergleich mit der Aristokratie nach Principien, worauf sich der Besitz oder Anspruch auf den Besitz der Staatsgewalt gründe. Diese Principien sind: Tugend, deren Grundlage die edle Geburt, Reichthum, Freiheit; und so beruht die aristokratische Verfassung, in welcher die Gebildeten herrschen, die aber auch zugleich die Reichen und Gleichen (Freien) sein sollen, vorzugsweise auf der Tugend; die oligarchische, in welcher die Reichen, auf dem Reichthum; die demokratische, in welcher die Armen die Gewalt haben, auf der Freiheit und Gleichheit. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der numerische Unterschied der beiden letzten Formen als ein rein zufälliger, sofern es eben im Leben gewöhnlich ist daß die Armen die Mehrzahl, die Reichen aber die Minderzahl in der Staatsgesellschaft bilden. Es ergibt sich daraus aber auch die wesentliche Beschränkung des Begriffs Staatsbürger auf diejenigen Classen denen das Merkmal der vollkommenen Freiheit wirklich zukommt, und damit die Ausschließung der banausischen Berufsarten (Handwerker 2c.) von der direkten oder indirekten Theilnahme an der Politik (Mitregierung oder Wahlrechte).

Um den Mängeln der beiden Abarten Oligarchie und Demokratie abzuhelfen und eine relativbeste Verfassung herzustellen, ist es nun nothwendig ihre beiderseitigen Principien, Reichthum und Freiheit (Rechtsgleichheit), zu combinieren und aus den besseren Elementen beider Verfassungen eine Mittelform zu schaffen, in welcher auch die Tugend wenn auch nicht in ihrem vollen Umfang so doch in der besondern Art als kriegerische Tugend, die das Eigenthum der Masse ist, zu allgemeiner Ausübung gelangt. Auf diesem Wege entsteht eine dritte Form, die Aristoteles ebenfalls „Politeia" nennt, aber nicht die beste Verfassung, sondern die Politie wie er sie im IV. Buche c. 11 f. beschreibt, gegründet auf das Gleichgewicht

der Kräfte im Staatsleben, der Bürgerstaat. Der Begriff dieses Bürgerstaats ist die bürgerliche Selbstregierung in der Art daß der Schwerpunkt der Macht in dem Mittelstande [1]) ruht, und diese Bestimmung, welche auch die Dauerhaftigkeit der Verfassung zu verbürgen geeignet ist, harmoniert vollkommen mit dem ethischen Grundsatz des Aristoteles daß jede Tugend immer die Mitte zwischen zwei Extremen bilde.

Dadurch unterscheidet sich der aristotelische Staat wesentlich und vortheilhaft von dem platonischen Staatsideal.

Die Verfassung des platonischen Staates ist ein unbedingter Absolutismus, wiewohl ein Absolutismus des Charakters und der Intelligenz, eine Aristokratie, wie Platon sie selbst nennt. Zweck ist für ihn blos das Ganze des Staates, die Darstellung der Sittlichkeit in der Form der vier Cardinaltugenden: der Weisheit durch die Herrschenden, der Tapferkeit durch die Krieger (Staatswächter), der Mäßigung durch die Unterordnung des Nährstandes, und der Gerechtigkeit durch die Harmonie aller dieser Stände und Verhältnisse. Die Persönlichkeit geht darin ganz auf, sie ist nichts als eine Numer, ein Exemplar der Gattung. Darum gibt es in diesem Staat kein häusliches Leben; die Familie — bei Aristoteles die Grundlage der Staatsgesellschaft — und das Eigenthum sind aufgehoben. Aeltern und Kinder sollen einander unbekannt sein, keine Besonderung innerhalb des allgemeinen Staatszweckes wird zugelassen; die Fortpflanzung wird in ganz thierisch-sinnlicher Weise unter polizeilicher Anordnung blos zum Behuf der Erzeugung eines Vollblutgeschlechtes vollzogen. Der Einzelne wird in allen Momenten seines Lebens schlechthin zum Organ des Ganzen gemacht; dieses Ganze ist aber keine organische Gemeinschaft, es herrscht durchgängig Ausschließung und Abgeschlossenheit, zwischen den einzelnen Ständen wie gegen außen, weßhalb auch dem Stande der Wächter ein so großer Vorzug eingeräumt wird. Es ist ein reines Kunstprodukt dieser platonische Staat,

---

1) Dieß ist wohl auch der Grund warum diese Verfassungsform in der Ethik mit der Timokratie, Herrschaft der Besitzenden, identificiert wird.

genauer, wie W. Teuffel in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der platonischen Politeia (Stuttgart 1855, S. 15) sagt, eine Mischung von idyllischem Naturstaat und despotischem Polizeistaat.

Im Gegensatz zu diesem rücksichtslosen philosophischen Absolutismus tritt in dem aristotelischen Staate die volle Berechtigung der individuellen Kräfte und Ansprüche, die möglichstfreie Bewegung der Persönlichkeit und die umsichtigste Beachtung aller Verhältnisse des wirklichen Lebens hervor, und sowohl dieser Charakter seines politischen Systems als die vielen praktischen Bemerkungen und treffenden Urteile über wirkliche Staatseinrichtungen und öffentliche Verhältnisse verleihen dem Werke des Aristoteles auch heute noch einen bleibenden Werth und eine Brauchbarkeit wie sie dem platonischen Musterstaat niemals oder höchstens in dem beschränkten Kreise eines pythagoräisch geschlossenen Gemeinwesens zukommen konnte.

So faßt auch Robert v. Mohl (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I. 1855) das Verhältniß zwischen dem großen Meister und dem noch größeren Schüler. Nachdem er gezeigt wie das platonische Staatsideal die Veranlassung zu einer neuen Gattung von Schriften, im Alterthum und in der neueren Zeit, gegeben hat, die er mit dem treffenden Namen „Staatsromane" bezeichnet, sagt er in der Vergleichung des platonischen Staates und der aristotelischen Staatslehre (S.222): „Auch Aristoteles faßt den Staat als einen lebendigen Organismus, betrachtet den Einzelnen nur als dienendes Mittel des Ganzen, erkennt als Aufgabe des letzteren ein glückseliges Gemeinleben; auch ihm ist die Gerechtigkeit etwas außer dem Menschen Bestehendes, nicht eine bloße Folge von Gesetzen. Allein er erkennt sie nicht durch eine philosophische Gesammtanschauung, sondern durch Aufsuchung der allgemeinen, sich in den einzelnen staatlichen Erscheinungen offenbarenden Gesetze. Er verhält sich also kritisch, nicht schaffend, und kommt zu seinen allgemeinen Sätzen durch Abstraction; er steht somit der Methode der Neueren weit näher als Platon. Seine Bemerkungen über die vergleichungsweise Güte der verschiedenen Staatsfor-

men und über die Mittel sie zu erhalten sind für alle Zeiten von höchstem Werth und der eigentliche Anfang aller bewußten Staatswissenschaft."

Nur zwei Punkte sind es worin wir — abgesehen von der Rechtmäßigkeit der Sklaverei und der Ausschließung der gemeinen Handarbeiter vom Bürgerrecht — eine auffallende Uebereinstimmung der beiden großen Philosophen finden: ihre Abneigung gegen die Demokratie und ihre Vorliebe für ein contemplatives Leben im Staate. Was letzteres betrifft, so will zwar Platon daß die Philosophen herrschen oder die Regenten Philosophie treiben, was sich in der Praxis noch nicht bewährt hat; Aristoteles dagegen wirft nur die Frage auf, ob ein philosophisch-beschauliches Leben (mit Einem Wort: die Forschung) höher zu stellen sei oder die politische Thätigkeit des praktischen Staatsmannes, und ist geneigt unter günstigen Umständen und wenn es den Interessen des Ganzen keinen Nachtheil bringt die wissenschaftliche Thätigkeit der politischen vorzuziehen. Man sieht aber daraus wohin die persönliche Neigung beide Männer auch unter den günstigsten Verhältnissen für eine praktische Wirksamkeit auf diesem Felde führen mußte.

Die Abneigung gegen alle demokratische Verfassung erklärt sich bei diesen Männern, wie bei vielen ihrer ausgezeichneten Zeitgenossen, aus den Erfahrungen die sie im athenischen Staatsleben machten, das zu ihren Zeiten häufig in eine Ochlokratie (Pöbelherrschaft) ausgeartet war[1]. Der Unterschied zwischen beiden zeigt sich aber auch hier wieder darin daß bei Platon diese Abneigung auf einer durch und durch aristokratischen Gesinnung beruht, die sich auch in der gänzlichen Vernachläßigung seines dritten Standes ausdrückt, während es bei Aristoteles blos die Rücksicht auf die Vermeidung der Extreme ist die ihn veranlaßte diese Verfassungsform, wie sie ihm in concreter Wirklich-

---

1) Die freien Aeußerungen über diese athenische Demokratie, in Verbindung mit seinem freundschaftlichen Verhältniß zu den makedonischen Fürsten, zogen dem Aristoteles den Haß der Volkspartei in dem Maße zu daß er Athen verlassen mußte, um dem oben S. 151 Anm. erwähnten Prozeß auszuweichen.

keit vor Augen stand, unter die Abarten zu setzen. Denn der Geist des aristotelischen Musterstaats (seiner Politie im eigentlichen Sinn) ist durchaus republikanisch, setzt aber einen Mittelstand voraus wie er sich erst in der modernen Zeit gebildet hat. Zur Bestätigung für diese Auffassung genügt es noch folgende Züge der aristotelischen Politik namhaft zu machen. Aristoteles empfiehlt selbst für die reine monarchische Form den Grundsatz, keinem Könige (auch dem besten nicht) eine größere Macht einzuräumen als die Widerstandsfähigkeit des gesammten Volkes sei; überhaupt verlangt er daß das Gesetz herrsche und nicht der Wille des Einzelnen; wo das Gesetz herrsche, da herrsche die Vernunft, nur der Gott im Menschen; wo ein Einzelner, da komme auch das Thier im Menschen hinzu; für die Zweckmäßigkeit der Gesetzgebung aber liege eine größere Garantie in der möglichst allgemeinen Theilnahme der Bürger, weil von Vielen viel eher anzunehmen sei daß sie das Richtige treffen als von Einem oder Wenigen, und weil unter Vielen ein Irrthum durch die bessere Einsicht der Uebrigen viel leichter berichtigt werde als unter Wenigen; was mit andern Worten heißt daß die republikanische Verfassung im aristotelischen Sinn stets ihr Correctiv in sich selbst trage, so wie sie durch Mischung und gegenseitige Reibung der Ansichten untereinander ihren Fortbestand sichere.

Was aber die monarchische Staatsform betrifft, welche der Philosoph im Verhältniß zu den übrigen und besonders zu seinem Musterstaat (vielleicht aus dem V, 10 am Schlusse angegebenen Grunde, daß sie in den hellenischen Staaten nicht mehr aufkommen könne) kürzer abhandelt, so geht aus dem III, 14 bis 17 und V, 10. 11 darüber Gesagten unzweideutig hervor daß dem Aristoteles auch die Idee der eigentlichen constitutionellen Monarchie schon vorgeschwebt hat, die er nur deßwegen nicht weiter auszuführen veranlaßt war weil das Alterthum in der Wirklichkeit nirgends eine Grundlage dazu aufzuweisen hatte.

Erstes Buch.

1.* Wie wir sehen ist jeder Staat eine Art von Gesellschaft, und jede Gesellschaft besteht zu irgend einem guten Zweck. Denn Alles was Menschen thun thun sie um dessen willen was sie für gut halten. Wenn also alle Gesellschaften irgend ein Gut zu erreichen suchen, so strebt offenbar danach ganz besonders, und zwar nach dem vorzüglichsten aller Güter, die vorzüglichste von allen, die alle andern umfassende Gesellschaft; dieß ist aber der sogenannte Staat oder die bürgerliche Gesellschaft.

Eine irrige Ansicht ist es aber [1]) wenn man glaubt daß die Aufgabe des Staatsmanns, Königs, Hausvaters, Dienstherrn eine und dieselbe sei [2]). Man setzt dabei den Unterschied nur in die Anzahl der Glieder, nicht in die Art der betreffenden Gesellschaften: wenn nämlich Einer nur Wenige unter sich habe sei er Herr; wenn Mehrere, Hausvater; wenn noch Mehrere, Staatsmann oder König, als ob zwischen einer großen Hausgenossenschaft und einem kleinen Staate kein Unterschied wäre; und was den Staatsmann und König betrifft heiße er König, wenn er für sich allein an der Spitze stehe; Staats-

---

* In der Capiteleintheilung folgen wir Bekker; die sonst gewöhnliche ist in Klammern beigesetzt.

1) Zu ergänzen: bei aller Aehnlichkeit des Zweckes dieser Gesellschaften.

2) Sokrates, Platon und dessen Schule, auch die Sophisten sind damit gemeint. Vgl. Xenoph. Denkwürd. 3, 4. Platon's Politiker p. 259.

mann [1]) aber wenn er nach den Regeln der betreffenden Wissenschaft abwechslungsweise befehlend und gehorchend an der Staatsleitung Theil nehme.

Dieß ist aber nicht richtig. Und das wird klar werden wenn man die Sache nach der genetischen Methode betrachtet. Denn wie man auch in andern Fällen das Zusammengesetzte bis auf das Einfache, d. h. in die kleinsten Theile des Ganzen, zerlegen muß, so ist es auch mit dem Staat. Untersuchen wir seine Bestandtheile, so werden wir auch in Beziehung auf diese eher erkennen worin sie sich von einander unterscheiden und ob es überhaupt möglich ist jede einzelne der genannten Berufsarten wissenschaftlich zu begreifen.

2. Will man also wie in andern Fällen so auch hier die Sache von Anfang entstehen sehen, so wird man seine Betrachtung am besten so anstellen:

Vor Allem ist es eine Nothwendigkeit daß was nicht ohne einander bestehen kann sich paare: z. B. das Männliche und das Weibliche der Fortpflanzung wegen, und zwar nicht aus freier Wahl, sondern so wie auch den Thieren und Gewächsen der Trieb angeboren ist ein anderes ihnen gleiches Wesen zu hinterlassen; ferner das von Natur Herrschende und Beherrschte der Erhaltung wegen, denn derjenige Theil der vermöge des Verstandes das Nöthige voraussehen kann ist das von Natur Herrschende und Gebietende, derjenige aber der mittelst der körperlichen Kräfte das Nöthige ins Werk zu setzen vermag ist das Beherrschte und von Natur Dienstbare. Daher haben Herr und Sklave dasselbe Interesse. Von Natur nun ist das Weibliche und das Sklavische geschieden. Denn die Natur schafft nichts in der Weise wie die Eisenarbeiter das delphische Messer [2]), d. h. um zu sparen,

---

1) Aristoteles versteht, wie aus einer späteren Erklärung hervorgeht, darunter eigentlich den Bürger des Freistaats, der immer oder zeitweise an der Regierung Theil nimmt.

2) Nach Hesychius und Phavorinus hatte das delphische Messer blos vorn ein Stück Eisen. Göttling de machaera Delphica (Jena 1856. 4.) erklärt es für eine Vereinigung von Messer und Löffel für die Opferzwecke.

sondern jedes Ding zu einem einzigen Zweck, denn nur so kann jedes Werkzeug die größte Vollkommenheit erhalten, wenn es nicht vielen Zwecken, sondern nur Einem dient. Bei den Barbaren dagegen hat Weib und Sklave eine und dieselbe Stellung. Die Ursache davon ist daß sie das von Natur Herrschende nicht haben, sondern ihre Vereinigung die einer Sklavin mit einem Sklaven ist. Daher sagen unsere Dichter [1]:

Der Barbaren Herren sollen die Hellenen sein mit Recht,

in dem Sinne daß Barbar und Sklave der Natur nach einerlei sei.

Aus dieser doppelten Vereinigung nun entsteht die erste Gesellschaft, das Haus, und mit Recht sagt der Dichter Hesiod [2]:

Allem zuvor nun ein Haus und ein Weib und den pflügenden Ochsen,

denn der Ochse vertritt bei den Armen die Stelle des Knechtes. Die für das tägliche Leben bestehende Gesellschaft ist also naturgemäß die Familie, deren Glieder Charondas [3]) Brodkorbgenossen, Epimenides der Kreter aber Rauchgenossen nennt.

Die nächste aus mehreren Familien bestehende Gesellschaft, die über das tägliche Bedürfniß hinausgeht, heißt Dorfgemeinde. Am natürlichsten erscheint aber die Dorfgemeinde als Abzweigung der Familie. Ihre Glieder nennen Einige Milchbrüder, Kinder sowohl als Kindeskinder. Daher wurden auch von Anfang die Städte von Königen regiert, wie jetzt noch die barbarischen Völker, weil sie aus Leuten entstanden die königlich regiert waren. Denn jede Familie wird in königlicher Weise von dem Aeltesten regiert und sonach auch ihre Abzweigungen vermöge der Verwandtschaft. Von diesem Zustande sagt Homer [4]):

Ein Jeglicher aber gebietet
Ueber die Kinder und Weiber — —

1) Euripides Iphigenia in Aulis, V. 1397.

2) Werke und Tage, V. 405.

3) S. unten II, 12.

4) Odyssee IX, 114.

denn sie lebten noch zerstreut; und so wohnten die Menschen in der Urzeit. Darum lassen alle Völker auch die Götter von einem Könige regiert werden, weil sie selbst, zum Theil jetzt noch, zum Theil in der Vorzeit, von Königen beherrscht wurden. Wie nämlich die Gestalten der Götter so stellen sich die Menschen auch die Lebensverhältnisse derselben den ihrigen ähnlich vor.

Die aus mehreren Dorfgemeinden gebildete vollendete Gesellschaft ist der Staat [1]), der damit das Ziel des (wenn ich so sagen darf) Sichselbstgenugseins in jeder Beziehung erreicht hat, der zwar entstanden ist für den Zweck des Zusammenlebens, aber wirklich besteht zum Zweck des Glücklichlebens. Demnach ist der Staat überhaupt ein Erzeugniß der Natur so gut als die ersten Gesellschaften, denn er ist die Vollendung derselben; die Natur eines Dinges aber liegt in seiner Vollendung. Denn wie jedes Ding nach Vollendung seines Werdens beschaffen ist, das nennen wir seine Natur, z. B. die des Menschen, des Pferdes, des Hauses. Ferner ist der Endzweck, das Ziel eines Dinges, immer sein Bestes; nun ist aber das Sichselbstgenugsein Endzweck, und zwar der vollkommenste.

Hieraus ist also klar daß der Staat ein Erzeugniß der Natur und daß der Mensch von Natur ein für die bürgerliche Gesellschaft geschaffenes Wesen, ein Solcher aber der seiner eigenthümlichen Natur nach, und nicht durch zufällige Umstände, vom Staatsleben ausgeschlossen ist entweder mehr ist als Mensch oder verdorben, wie Jener welchen Homer [2]) mit Abscheu „ungesellig, gesetzlos, herdlos" nennt. Denn ein Solcher ist auch seiner Natur nach „Liebhaber des (Bruder-) Kriegs", sofern er ohne Gemeinschaft lebt, wie manche unter den Vögeln.

---

1) Das griechische Wort Polis bedeutet Stadt und Staat zugleich, weil die kleinen griechischen Staaten meist nur städtische Gemeinwesen waren wie unsere ehemaligen Reichsstädte. Davon stammt Politeia (Politie), Staatsverfassung, und Politik, Staatskunst.

2) Il. IX, 63. Dort sagt es Nestor von dem welcher Hader im eigenen Lager anstiftet.

Warum aber der Mensch ein für die bürgerliche Gesellschaft geschaffenes Wesen ist, und zwar in höherem Grad als die Bienen und jedes heerdenweise lebende Geschöpf, das erhellt aus Folgendem. Die Natur thut, wie wir behaupten, nichts umsonst: nun ist aber der Mensch das einzige von allen Geschöpfen welches Sprache besitzt. Die Stimme allein nämlich ist Zeichen der schmerzhaften oder angenehmen Empfindung, und deßwegen kommt sie auch den übrigen Thieren zu, denn so weit erhebt sich auch ihre Natur daß sie das Schmerzhafte und Angenehme empfinden und diese Empfindung einander durch Zeichen andeuten können: die Sprache aber ist dazu da das Nützliche und das Schädliche anzuzeigen, somit auch das Recht und Unrecht. Denn dieß hat der Mensch vor den übrigen Thieren voraus daß er allein von Gutem oder Bösem, Recht und Unrecht u. dgl. ein Bewußtsein hat. Die Gemeinschaft in diesen Beziehungen aber begründet eben Familie und Staat.

Nun ist der Staat seinem Wesen nach auch früher zu denken als die Familie und jeder Einzelne [1]). Denn das Ganze muß nothwendig früher sein als der Theil. Wird der ganze Mensch aufgelöst, so ist weder Hand noch Fuß mehr da, außer dem Namen nach, wie man auch von einer steinernen Hand spricht, denn eine todte Hand ist dasselbe. Alles was ist wird bestimmt durch das was es leistet und was es vermag; und wenn es nicht mehr ist wie es sein soll, darf man auch nicht sagen daß es dasselbe sei oder höchstens dem Namen nach. Daß also der Staat seinem Wesen nach früher ist als der Einzelne ist klar. Denn wenn der Einzelne außer der Gesellschaft nicht sich selbstgenügend ist, so verhält er sich zum Ganzen wie andere Theile zu ihrem

1) D. h. dem Begriff nach, sofern, wie oben weiter erklärt wird, der Staat bestehen kann ohne diese oder jene Einzelheit (Familie oder Person), nicht aber umgekehrt die Einzelheit ohne die Totalität der Glieder (Metaphys. V, 11). Der Begriff Staat ist die formelle Bedingung von der Existenz seiner Bestandtheile und insofern das Frühere. So steht die obige Erklärung nicht im Widerspruch mit dem aristotelischen Grundsatz: das Allgemeine kommt erst im Einzelnen zur wirklichen Existenz.

Ganzen. Wer aber nicht an einer Gesellschaft Theil nehmen kann oder, weil er sich selbst genug ist, nichts weiter bedarf ist kein Glied eines Staats, also entweder ein Thier oder ein Gott.

Von Natur ist also in Allen der Trieb zu einer solchen Vereinigung, und doch ist der welcher sie zuerst zu Stande gebracht der Urheber der höchsten Güter geworden. Denn wie der Mensch in seiner Vollendung das edelste der Geschöpfe ist, so ist er, losgerissen von Recht und Gesetz, auch das scheußlichste von allen. Denn das Schrecklichste ist die bewaffnete Ungerechtigkeit; Waffen aber besitzt der Mensch von Natur in seiner Klugheit und Gewandtheit, deren er sich zu den entgegengesetztesten Zwecken bedienen kann. Deßhalb ist er ohne Tugend das verworfenste und wildeste Geschöpf und in Beziehung auf Geschlechtslust und Eßlust das niedrigste. Die Gerechtigkeit aber ist die Seele des Staats: denn die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft beruht auf der Rechtspflege, die Rechtspflege aber ist die Entscheidung des Rechts.

3. (2.) Nachdem gezeigt worden aus welchen Theilen der Staat bestehe, so müssen wir zuvor noch von der Familie sprechen. Denn jeder Staat ist aus Familien zusammengesetzt; Theile der Familie aber sind die Glieder aus denen sie besteht; eine vollständige Familie aber besteht aus Freien und Sklaven. Da man nun unter den kleinsten Bestandtheilen jedes Mal die wichtigsten aufsuchen muß, die wichtigsten und äußersten Glieder der Familie aber Herr und Knecht, Mann und Frau, Vater und Kinder sind, so sind wohl diese drei Verhältnisse zuerst zu betrachten, was und wie beschaffen jedes einzelne derselben sein müsse. Daraus ergibt sich die Wissenschaft von dem dienstherrschaftlichen, dem ehelichen und dem elterlichen Verhältniß. Dieß mögen die drei Haupttheile sein. Es gibt aber noch einen Theil dieser Wissenschaft, welchen Einige für die Haushaltungskunst selbst erklären, Andere nur für den wichtigsten Theil derselben gelten lassen: ich meine die Bereicherungskunst. Auch wie es sich damit verhält ist zu untersuchen. Zuerst aber sprechen wir von dem Verhältniß des Herrn und Sklaven, theils um für das praktische Bedürfniß die nöthigen

Regeln zu ermitteln, theils um zu versuchen ob wir nicht zur wissenschaftlichen Begründung dieses Verhältnisses etwas Besseres finden können als die jetzt herrschenden Ansichten.

Den Einen nämlich erscheint die Herrschaft des Herrn über den Knecht als eine Art von Kunst die zu lernen sei, und gleichbedeutend mit der Haushaltungskunst, Staatskunst und königlicher Regierungskunst, wie wir gleich zu Anfang bemerkt haben; Andere halten die Herrschaft über Sklaven für naturwidrig, denn nur nach Gesetz und Herkommen, sagen sie, sei der Eine ein Sklave, der Andere ein Freier; von Natur sei kein Unterschied; deßhalb sei auch das Verhältniß nicht gerecht, denn es beruhe auf Gewalt.

4. Sofern nun der Besitz ein Bestandtheil des Hauswesens ist ist auch die Erwerbskunde ein Theil der Haushaltungskunst. Denn ohne die nöthigen Mittel ist weder Leben noch Lebensgenuß möglich. Wie aber bei den auf bestimmte Zwecke gerichteten Künsten die geeigneten Werkzeuge vorhanden sein müssen, wenn das Werk vollendet werden soll, so ist es auch bei den Verrichtungen der Haushaltung. Nun gibt es theils leblose, theils lebendige Werkzeuge, wie der Steuermann zum Beispiel an dem Steuerruder ein lebloses, an dem Untersteuermann ein lebendiges Werkzeug hat, denn der Gehülfe in der Kunst ist als Werkzeug anzusehen. Ebenso ist auch das einzelne Besitzthum ein Werkzeug zum Leben, und der Besitz ein Vorrath von Werkzeugen. Der Knecht ist ein lebendiges Besitzthum und als Gehülfe ein Werkzeug vor andern Werkzeugen. Denn wenn jedes der Werkzeuge auf Geheiß oder gar demselben zuvorkommend seine Arbeit verrichten könnte, wie es von den Werken des Daedalos [1]) und von den Dreifüßen des Hephaestos heißt, von denen der Dichter [2]) sagt daß sie „aus eigenem Antrieb geh'n in die Götterversammlung", ebenso wenn die

1) Nach Diodor IV, 76 und Suidas war Daedalos der Erste der seinen Statuen eine schreitende Stellung gab. Daher die Sage. Was Aristoteles meint hat der mechanische Webstuhl, die Locomotive zc. zum großen Theil verwirklicht.

2) Il. XVIII, 376.

Weberschiffchen selbst hin und her flögen und die Plektren die Zither selbst anschlügen, so brauchten weder die Werkmeister Gehülfen noch die Hausherren Knechte. Nur sind die eigentlich sogenannten Werkzeuge schaffende, das Besitzthum dagegen ein Werkzeug zum Handeln: das Weberschiffchen dient zur Hervorbringung von etwas Anderem außer seinem Gebrauch, das Kleid dagegen und das Bett nur zum unmittelbaren Gebrauch. Sofern nun Hervorbringung und Handeln der Art nach verschieden sind, beide Verrichtungen aber eigener Werkzeuge bedürfen, so muß nothwendig auch zwischen diesen derselbe Unterschied stattfinden. Das Leben aber ist Handeln, nicht Hervorbringen: darum ist auch der Knecht ein Gehülfe dessen was zum Handeln gehört.

Von dem Besitzthum gilt dasselbe was vom Gliede: das Glied ist nicht nur eines Andern Glied sondern durchaus abhängig von einem Andern; ebenso auch das Besitzthum. Deßwegen ist der Herr nur Herr des Knechtes, nicht aber abhängig von ihm; der Knecht aber ist nicht blos des Herren Knecht sondern auch durchaus abhängig von ihm. Hieraus ist klar, was die Natur des Knechtes und was die Bedeutung des Namens sei. Wer nämlich von Natur nicht sein eigen ist, sondern einem Andern angehört, und doch Mensch ist, der ist von Natur Sklave. Ein einem Andern angehöriger Mensch aber ist wer, obgleich Mensch, doch Besitzthum ist. Besitzthum aber ist jedes für sich bestehende zum Handeln taugliche Werkzeug.

5. Ob es nun von Natur solche Menschen gibt oder nicht, und ob es gerecht und für sie selbst besser sei daß sie einem Andern dienen, oder ob im Gegentheil alle Knechtschaft der Natur zuwider sei, das ist noch zu untersuchen.

Es ist jedoch nicht schwer die Frage sowohl aus dem Begriff der Sache als aus der Erfahrung zu entscheiden. Das Verhältniß des Beherrschens und Beherrschtwerdens gehört nicht blos zu den nothwendigen sondern auch zu den nützlichen Dingen, und gleich von der Entstehung scheidet sich Einiges mit der Bestimmung zum Herrschen, Anderes zum Beherrschtwerden. Auch gibt es viele Arten des

Herrschenden und des Beherrschten, und je vorzüglicher die Beherrschten sind, desto vorzüglicher ist auch die Herrschaft, z. B. die Herrschaft über einen Menschen besser als über ein Thier. Denn was die Besseren vollbringen, das ist auch ein besseres Werk; wo aber das Eine herrscht, das Andere beherrscht wird, da gibt es immer ein gemeinsames Werk.

Bei Allem was aus mehreren Theilen besteht und zu einem gemeinsamen Ganzen verbunden ist, sei es aus zusammenhängenden oder an sich getrennten Theilen, erscheint immer auch das Herrschende und das Beherrschte. Und dieses Verhältniß ist unter der gesammten Natur eine wesentliche Eigenschaft der beseelten Geschöpfe. Denn auch in den leblosen Dingen gibt es eine Art von Herrschaft, z. B. in der Harmonie; doch das gehört vielleicht einer anderweitigen Untersuchung an. Am Lebenden aber bemerken wir zuerst daß es aus Seele und Leib besteht, von denen das Eine von Natur das Herrschende, das Andere das Beherrschte ist. Das Naturgemäße muß man aber an den Dingen im natürlichen Zustand, nicht an den verdorbenen beobachten. Daher haben wir den Menschen im vollkommensten Zustand nach Seele und Leib zu betrachten, an welchem sich dieses Verhältniß offenbart. Denn bei Lasterhaften und Schwächlingen scheint freilich oft der Leib über die Seele zu herrschen, weil sie in einem schlechten und naturwidrigen Zustande sich befinden.

Wir können also, sage ich, zunächst in dem lebenden Einzelwesen beides, das Verhältniß des Herrn und des Knechts und das des Regenten und der Unterthanen, wahrnehmen: die Seele beherrscht den Körper wie der Herr den Knecht, die Vernunft aber die Begierden wie der Regent die Untergebenen. Dabei ist es einleuchtend daß es naturgemäß und zuträglich ist wenn der Körper von der Seele und der leidenschaftliche Theil von der Vernunft und dem verständigen Theile beherrscht wird, die Gleichheit aber oder gar Umkehrung des Verhältnisses allen Theilen schädlich.

Dasselbe Verhältniß findet sodann unter Menschen und unter den Thieren zu einander statt: die zahmen Thiere sind ihrer Natur nach

besser als die wilden; für diese alle aber ist es besser von dem Menschen beherrscht zu werden, denn das ist die Bedingung ihrer Erhaltung. Vergleicht man ferner das Männliche und Weibliche, so ist auch hier das Eine stärker, das Andere schwächer, das Eine herrschend, das Andere beherrscht.

Auf dieselbe Weise muß es sich nothwendig mit den Menschen überhaupt verhalten. Soviel ihrer hinter den andern so weit zurückstehen wie der Leib hinter der Seele und das Thier gegen den Menschen (dieß ist aber der Fall bei allen denen deren Aufgabe im Gebrauch der Körperkräfte besteht und deren beste Leistung dieses ist), diese sind von Natur Knechte, und diesen ist es besser auf solche Art regiert zu werden, so sehr als den vorhergenannten Dingen. Denn von Natur Sklave ist derjenige welcher eines Andern Eigenthum sein kann (und darum eben ist er es auch) und der an der Vernunft nur so viel Antheil hat um Vernunft annehmen zu können, ohne selbst Vernunft zu besitzen; während die übrigen lebenden Wesen auch nicht einmal Vernunft annehmen, sondern den sinnlichen Trieben gehorchen. Der Nutzen von beiden ist übrigens wenig verschieden: denn beide, die Sklaven und die zahmen Thiere, leisten durch ihre Körperkräfte Beistand zur Erwerbung des Nothwendigen.

Nun liegt es zwar in der Absicht der Natur auch die Körper der Freien und der Sklaven verschiedenartig zu bilden, diese kräftig zum nothwendigen Gebrauch, jene dagegen aufrecht und unbrauchbar zu körperlichen Arbeiten, um so mehr aber zum staatsbürgerlichen Leben geschickt (doch auch dieses ist wiederum geschieden in die kriegerische und die friedliche Thätigkeit); häufig aber trifft es sich umgekehrt daß die Einen nur die Körper freier Menschen haben, die Andern aber die Seelen.

Nun ist gewiß einleuchtend: wenn es Menschen gäbe die an Körpergröße allein so weit hervorragten als die Bilder der Götter, so würde Jedermann gestehen daß die übrigen von Rechtswegen sich diesen unterwerfen müssen. Ist aber dieß in Beziehung auf den Körper wahr, so kann mit noch größerem Rechte eben diese Unterscheidung

unter den Seelen gemacht werden; nur ist es nicht ebenso leicht die Schönheit der Seele zu erkennen wie die des Körpers. Somit ist es denn einleuchtend daß von Natur Einige frei, Andere Sklaven sind, und für diese ist es sowohl vortheilhaft als recht daß sie Sklavendienste thun.

6. Es ist übrigens nicht schwer einzusehen daß auch diejenigen welche das Gegentheil behaupten in gewisser Beziehung Recht haben. Denn die Ausdrücke „Sklave sein“ und „Sklave“ haben eine doppelte Bedeutung. Es gibt nämlich auch Sklaven nach dem Gesetz. Dieses Gesetz ist eine Art Uebereinkunft wodurch man das im Krieg Eroberte als Eigenthum des Eroberers anerkennt. Dieses positive Recht klagen nun manche Gesetzeskundige wie einen Volksredner der Gesetzwidrigkeit an [1]), weil es empörend sei daß der überwältigte Theil Sklave und Unterthan dessen werden soll der ihn zu überwältigen vermag weil er an Macht der Stärkere ist. Und so sind die Meinungen getheilt, auch unter den Philosophen.

Die Ursache dieser Meinungsverschiedenheit, welche eben Gründe für und wider zuläßt, liegt in dem Umstand daß die Tüchtigkeit in gewisser Hinsicht, wenn sie mit äußern Mittel ausgestattet ist, am meisten zu überwältigen vermag und daß die siegende Kraft immer auf irgend einem sittlichen Vorzug beruht, daher denn die Uebermacht nicht ohne innere Ueberlegenheit zu sein scheint und der Streit sich nur um die Berechtigung dreht. Mit Rücksicht auf diesen Punkt nämlich sehen die Einen in der Gerechtigkeit eine wohlwollende Gesinnung, während Andern eben das gerecht scheint daß der Stärkere herrsche. Bei diesen einander entgegengesetzten Ansichten finden sich einmal auf der einen Seite durchaus keine stichhaltigen Gründe um den Satz umzustoßen daß es dem an Tüchtigkeit Bevorzugten zukomme zu regieren und zu herrschen. Dagegen halten sich Einige ausschließlich an ein gewisses

1) Aristoteles gebraucht hier eine Formel des attischen Gerichtsverfahrens in bildlichem Sinn. Die genannte Anklage konnte jeder Bürger gegen den erheben der in der Volksversammlung einen gesetzwidrigen Vorschlag machte. Hier ist von der Verletzung eines Naturrechts die Rede.

Recht, wie sie meinen (denn das Gesetz ist eine Berechtigung), und erklären die Sklaverei in Folge eines Krieges für gerecht; eben damit aber leugnen sie das auch. Denn der Anfang des Krieges kann auch ungerecht sein, und dann wird doch gewiß Niemand behaupten wollen daß der welcher es nicht verdient Sklave zu sein Sklave sei: sonst müßte die Folge sein daß Leute von der edelsten Geburt Sklaven werden und (ihre Kinder) Sklavenkinder, wenn der Fall eintritt daß sie gefangen genommen und verkauft wurden. Deßwegen wollen sie den Namen „Sklave" nicht von den Hellenen gebrauchen, sondern nur von den Barbaren. Allein, wenn sie sich so ausdrücken, haben sie nichts Anderes als die natürliche Sklaverei im Auge, wie wir sie von vornherein bestimmt haben. Denn das muß man zugeben daß es Menschen gibt die überall Sklaven sind, und andere die es nirgends sind.

Es verhält sich damit wie mit dem Geburtsadel: sich selbst achten die Hellenen für edelgeboren, nicht allein in der Heimat sondern überall, die Barbaren aber nur in ihrer Heimat, weil es ein unbedingt Edles und Freies gebe, und ein Anderes nur unter Umständen, wie Helena bei Theodektes [1]) sagt:

> Von beiden Eltern aus der Götter Stamm ein Sproß,
> Wer dürft' es wagen Sklavin anzureden mich?

Indem sie so sprechen unterscheiden sie das Sklavische und das Freie, das Edelgeborne und das Unedle nur nach dem innern Werth und Unwerth. Denn sie setzen voraus daß wie ein Mensch nur einen Menschen, ein Thier nur ein Thier, so auch Edle nur einen Edlen zeugen. Allerdings will dieß die Natur gewöhnlich bewirken, sie vermag es aber nicht immer.

Daß also die Meinungsverschiedenheit einigen Grund hat und die Menschen nicht durchaus von Natur entweder frei oder Sklaven

1) Ein tragischer Dichter aus Phaselis, einer Stadt in Lydien. Er soll ein Schüler des Isokrates und des Aristoteles gewesen sein. Der Letztere widmete ihm eine Rhetorik, von welcher die unterschobene Rhetorik an Alexander ein Auszug sein soll.

sind ist klar, so wie auch daß dieser Unterschied bei Einigen bestimmt hervortritt, so daß es dem Einen vortheilhaft ist zu dienen, dem Andern zu herrschen. In diesem Fall ist es somit auch gerecht daß der eine Theil gehorche, der andere regiere, in der ihrer eigenthümlichen Natur angemessenen Weise, also beziehungsweise auch als Herr. Ein schlimmer Gebrauch der Herrschaft ist freilich beiden Theilen nachtheilig. Denn was dem Theil nützlich ist ist es auch dem Ganzen, wie der Seele so auch dem Körper. Der Sklave aber ist ein Theil seines Herrn, gleichsam wie ein für sich bestehender beseelter Theil des Körpers. Deßhalb besteht auch ein Verhältniß des gegenseitigen Vortheils und der Freundschaft zwischen Sklaven und Herrn, so weit sie von Natur dazu bestimmt sind; sind sie aber nicht auf diese Weise, sondern nach dem Gesetz und durch Zwang zusammengekommen, so findet das Gegentheil statt.

7. Hieraus ist aber auch einleuchtend daß Hausherrschaft und Staatsverwaltung nicht einerlei und überhaupt nicht alle Regierungsarten einander gleich sind, wie Einige behaupten[1]). Denn das Eine ist Herrschaft über Freie von Natur, das Andere über Sklaven, und die Haushaltungskunst ist Alleinherrschaft (denn jedes Haus wird von Einem regiert), die republikanische Regierung aber ist eine unter Freien und Gleichen getheilte Herrschaft.

Herr heißt also Einer nicht wegen seiner Wissenschaft, sondern wegen einer natürlichen Eigenschaft. Ebenso auch der Sklave und der Freie. Doch kann es auch eine Wissenschaft von dem Berufe des Herrn und des Sklaven geben. Für Sklaven eine wie die welche Jener in Syrakus lehrte. Dort nämlich unterrichtete Einer um Lohn die Diener in dem Kreis ihrer Dienstverrichtungen. Der Unterricht in diesen Dingen ließe sich noch weiter ausdehnen, z. B. auf die Kochkunst und andere ähnliche Arten der Bedienung. Denn es ist eine Dienstverrichtung vor der andern bald anständiger, bald nothwendiger, und nach dem Sprüchwort

1) S. Cap. 1.

Ein Sklave vor dem Sklaven, vor dem Herrn ein Herr.

Das also wären lauter Kenntnisse für Sklaven. Die Wissenschaft des Herrn dagegen betrifft die Benutzung der Sklaven. Denn nicht in der Erwerbung von Sklaven, sondern in der Benutzung derselben zeigt sich der Herr. Diese Wissenschaft hat aber nichts Großes und Erhabenes; was der Knecht zu verrichten verstehen muß, das soll Jener zu befehlen wissen. Wer daher nicht nöthig hat sich selbst damit zu plagen, der überläßt diese Ehre seinem Hausmeister: er selbst aber beschäftigt sich mit Staatsgeschäften oder mit Philosophie. Eine dritte Art von Beschäftigung neben diesen beiden ist die Erwerbskunde, so weit sie gerecht ist, wie Kriegskunde und Jagdwissenschaft. So viel von dem Verhältniß des Herrn und Sklaven.

8. (3.) Nun wollen wir in der angefangenen Weise den Besitz im Allgemeinen und die Bereicherungskunst in ihrem ganzen Umfang betrachten, da ja auch der Sklave uns als ein Theil des Besitzes erschien. Zunächst könnte man nun die Frage aufwerfen: ob die Bereicherungskunst einerlei sei mit der Haushaltungskunst, oder ein Theil von ihr, oder eine ihr untergeordnete Hülfswissenschaft, und wenn untergeordnet, ob in der Art wie die Weberschiffmacherkunst der Webekunst oder wie die Erzschmelze der Bildgießerei; denn diese beiden helfen nicht auf die gleiche Art, sondern die eine liefert Werkzeuge, die andere den Stoff. Stoff aber nenne ich das Gegebene, aus welchem ein Werk verfertigt wird, was für den Weber die Wolle, für den Bildgießer das Erz ist.

Daß nun die Bereicherungskunst nicht einerlei ist mit der Haushaltungskunst ist klar; denn jene hat es mit der Anschaffung, diese mit dem Verbrauch zu thun. Welche andere Kunst sollte sich mit der Verwendung der Vorräthe des Hauses beschäftigen, außer der Haushaltungskunst? Ob sie aber ein Theil von dieser oder eine Wissenschaft für sich sei, darüber läßt sich streiten. Denn wenn es die Aufgabe des Bereicherungskundigen ist darauf zu sehen woher Geld und Gut kommen soll, Besitz und Reichthum aber so vielerlei Bestandtheile umfaßt, so ist zuerst zu untersuchen ob der Ackerbau und überhaupt die Be-

sorgung und Erwerbung der Nahrungsmittel ein Theil der Bereicherungskunst oder von anderer Art sei.

Nun gibt es freilich viele Arten von Nahrungsmitteln, und deßwegen auch vielerlei Lebensweisen der Menschen sowohl als der Thiere. Ohne Nahrung kann man nicht leben; daher bedingt die Verschiedenheit der Nahrung auch den Unterschied in der Lebensweise der Geschöpfe. Von den Thieren leben die einen heerdenweis, die andern vereinzelt, je nachdem es ihnen zum Behuf der Nahrung zuträglich ist, weil einige von Fleisch, andere von Früchten, wieder andere von Allem leben. Darum hat die Natur mit Rücksicht auf die leichtere Auffindung und die Wahl ihrer Nahrungsmittel ihre Lebensweisen gesondert. Weil aber nicht jeder Art von Thieren dieselbe Nahrung von Natur mundet, sondern der einen diese, der andern eine andere, so sind auch die Lebensweisen der fleischfressenden sowohl als der pflanzenfressenden unter sich wieder verschieden.

Ebenso verhält es sich mit den Menschen: ihre Lebensweise ist sehr verschieden. Die trägsten sind Nomaden, denn die Nahrung von den zahmen Thieren wird ihnen ohne Mühe in völliger Unthätigkeit zu Theil; wird es aber für ihre Heerden nöthig der Waide wegen den Aufenthalt zu verändern, sind auch sie genöthigt ihnen zu folgen, und so treiben sie gleichsam einen lebendigen Landbau. Andere leben von der Jagd, und auch von dieser in verschiedener Weise: nämlich bald vom Seeraub[1]), bald von der Fischerei, so weit sie an Seen, Sümpfen, Flüssen oder an einem geeigneten Meere wohnen, bald von der Jagd auf Vögel oder wilde Thiere. Der größte Theil der Menschheit aber lebt von der Erde und von angebauten Früchten.

Dieß also sind ungefähr die Lebensweisen, so weit sich die Menschen ihren Unterhalt durch eine von der Natur angewiesene Thätigkeit unmittelbar und nicht durch Tausch und Handel verschaffen: die des Nomaden, des Ackerbauers, des Seeräubers, des Fischers, des

1) Daß Seeräuberei bei den Griechen für keinen entehrenden Erwerb galt bemerkt Thukyd. I, 6.

Jägers. Einige machen sich das Leben angenehmer durch eine Verbindung einiger dieser Lebensarten, indem sie das dringendste Bedürfniß da wo es gerade fehlt aus der andern ergänzen, wie die Einen das Hirten- und Seeräuberleben, Andere den Landbau und die Jagd verbinden. Und so ist es auch mit den übrigen Lebensweisen: wie das Bedürfniß es erfordert, so treiben sie es.

Diese Art von Besitz hat also die Natur offenbar allen lebenden Wesen angewiesen, wie gleich bei der Entstehung so auch wenn sie ausgewachsen sind. Denn gleich im Augenblick des Gebärens bringen die Thiere zum Theil so viel Nahrung mit hervor als genügt, bis das Erzeugte sich selbst damit versorgen kann, wie diejenigen welche Würmer [1]) oder Eier legen; was aber lebendige Junge gebiert hat für das Erzeugte auf einige Zeit die Nahrung in sich: das ist die Milcherzeugung. Wenden wir dieß auf die Erwachsenen an, so läßt sich daraus abnehmen daß die Pflanzen der Thiere wegen und die Thiere der Menschen wegen da sind, die zahmen sowohl zur Nutzung als zur Nahrung, von den wilden wo nicht alle so doch die meisten zur Nahrung und auch für andere Bedürfnisse, um Kleider und Werkzeuge von ihnen zu bekommen. Wenn nämlich die Natur einerseits nichts Mangelhaftes, anderseits nichts vergeblich schafft, so folgt nothwendig daß sie alles Andere der Menschen wegen geschaffen hat.

Darum ist auch die Kriegskunst in gewissem Sinn eine Erwerbskunst. Denn die Jagd ist ein Theil von ihr, deren man sich nicht allein gegen die Thiere sondern auch gegen solche Menschen bedienen muß welche, obgleich von Natur dazu bestimmt, sich nicht wollen beherrschen lassen, weil ein solcher Krieg von Natur gerecht ist [2]).

---

1) Dieß ist ein naturhistorischer Irrthum. S. Schneider zu Aristot. Thiergesch V, 19. Manche Insekten brüten aber die Eier schon innerhalb aus und gebären in so fern lebendige Würmer.

2) Diese Rechtfertigung des Eroberungskriegs gehört zu den Stellen dieses Werkes in welchen der Philosoph auf die Politik seines Zöglings Alexander Rücksicht zu nehmen scheint. Dazu kommt jedoch die griechische Anschauung, nach welcher der Krieg von Griechen gegen Barbaren von selbst gerecht war.

Eine Art des natürlichen Erwerbs bildet also einen Theil der Haushaltungskunst, so fern die zum Leben nothwendigen und zum gemeinen Nutzen des Staates oder der Familie dienlichen Gegenstände, die man im Vorrath halten kann, entweder dasein oder durch die Erwerbskunst beschafft werden müssen. Und wirklich scheint in diesen Sachen der wahre Reichthum zu bestehen. Denn das zum Lebensgenuß hinreichende Maß von solchem Besitz ist nicht unbegrenzt, wie Solon in dem Verse [1]) behauptet:

Reichthum hat kein Ziel das kenntlich den Menschen gesteckt ist.

Es ist allerdings auch hier ein solches gesteckt, wie für jede andere Kunst. Denn in keiner einzigen Kunst ist die Zahl oder die Größe der Werkzeuge unbegrenzt; der Reichthum aber ist ein Vorrath von Werkzeugen zum Gebrauch in der Haus- und der Staatswirtschaft. Somit ist es ausgemacht daß es eine naturgemäße Erwerbskunst für Haushalter und Staatsmänner gibt; und warum es eine solche gibt ist klar.

9. Es gibt aber noch eine andere Art von Erwerbskunst, die man vorzugsweise und mit Recht Bereicherungskunst nennt, und für diese scheint allerdings Reichthum und Besitz kein Ziel zu haben. Viele halten sie wegen der nahen Verwandtschaft für eine und dieselbe Wissenschaft mit der ebenbesprochenen. Sie ist aber weder einerlei mit der genannten noch auch sehr entfernt von ihr. Die eine ist von der Natur an die Hand gegeben, die andere nicht, sondern sie beruht auf Uebung und Kunstfertigkeit: es ist der Unterschied von natürlicher und künstlicher Wirtschaft.

Nehmen wir bei ihrer Betrachtung einmal folgenden Ausgangspunkt. Jedes Besitzthum läßt eine doppelte Benutzung zu. Beide Arten betreffen die Sache an sich, aber nicht in gleicher Weise: die eine Benutzungsart ist dem Gegenstand eigenthümlich, die andere nicht, z. B. das Anziehen eines Schuhes und der Umtausch. Beides ist Benutzung des Schuhes. Auch der welcher ihn an den der einen Schuh bedarf um Geld oder Eßwaare vertauscht benutzt den Schuh

1) In seinen „Selbstbetrachtungen". Auch in der Spruchsammlung des Theognis findet sich der Vers.

als Schuh, aber nicht nach seiner eigenthümlichen Bestimmung, denn der Schuh ist nicht für den Umtausch gemacht. Ebenso verhält es sich mit den andern Besitzstücken. Denn der Umtausch läßt sich auf Alles anwenden, obgleich er zunächst von dem natürlichen Bedürfniß ausgeht, weil die Menschen von dem Einen mehr haben als nöthig, von dem Andern weniger.

Offenbar ist darum auch der Kleinhandel seinem Ursprung nach noch kein Theil der Bereicherungskunst, denn der nothwendige Tausch war auf die Befriedigung des nächsten Bedürfnisses beschränkt. In der ersten Gesellschaft (dieß ist die Familie) hat man ihn offenbar nicht nöthig, sondern erst mit der Vergrößerung der Gesellschaft. Denn die Glieder der erstern hatten Alles mit einander gemein was zu demselben Eigenthum gehörte; die Andern aber, bei getrennten Besitzungen, noch vieles Andere dazu, woron sie nach Bedürfniß einander mittheilen mußten, und das geschah mittelst des Tausches, wie sich jetzt noch manche barbarische Völker zu helfen suchen. Denn sie tauschen nur Bedürfnisse gegen Bedürfnisse, weiter hinaus nichts, z. B. sie geben und nehmen Wein gegen Getreide und dergleichen mehr.

Dieser Tauschhandel geht also weder über die Natur hinaus, noch ist er eine Art von Bereicherungskunst, denn er dient blos zur Ergänzung des naturgemäßen und hinlänglichen Bedarfes. Aber aus diesem Handel ist jene Kunst in nothwendiger Folge entstanden. Da nämlich die Aushülfe immer weiter hergeholt wurde, indem man einführte woran man Mangel, und ausführte woran man Ueberfluß hatte, so kam man nothwendigerweise auf den Gebrauch des Geldes. Denn nicht jedes der natürlichen Bedürfnisse ist leicht verführbar. Deßwegen kamen sie zum Behuf des Tauschhandels überein etwas zu geben und anzunehmen was, selbst zu den Bedürfnissen gehörig, im täglichen Verkehr leicht von Hand zu Hand gieng, wie Eisen, Silber u. dgl. Zuerst wurde es einfach nach Größe und Gewicht bestimmt, zuletzt aber drückte man ihm einen Stempel auf, um sich das Abwägen zu ersparen; denn der Stempel ward als Zeichen des Werthes daraufgesetzt.

Nachdem nun einmal aus dem Bedürfniß des Tausches das Geld hervorgegangen war, entstand die andere Art der Bereicherungskunst, der Kaufhandel, von Anfang wahrscheinlich sehr einfach, bald aber, in Folge der Uebung, schon künstlicher, indem man darauf dachte wie und woher der Umsatz des Geldes am meisten Gewinn bringen werde. Darum scheint die Bereicherungskunst sich hauptsächlich mit dem Geld zu beschäftigen, und ihre Aufgabe ist darauf zu speculieren woraus sich recht viel Geld machen lasse. Denn sie ist als die Kunst anzusehen Reichthum und Schätze zu erwerben. Auch setzt man ja häufig den Reichthum in großen Geldvorrath, weil die Bereicherungskunst und der Handel darauf gerichtet ist.

Unter Umständen erscheint aber das Geld auch wieder als bloßer Tand und eine willkürliche Satzung, dem Wesen nach nichts; denn wenn diejenigen bei denen es im Gebrauch ist es abschätzen, so ist es werthlos und zu keinem Bedürfniß mehr nütze, und beim größten Geldreichthum kann man oft an der nothdürftigsten Nahrung Mangel leiden; es wäre nun doch ein sonderbares Ding um den Reichthum, in dessen Vollbesitz man Hunger sterben könne, wie die Fabel von Midas erzählt, dem in Folge seines unersättlichen Wunsches Alles was ihm vorgesetzt werden mochte zu Geld wurde.

Daher sucht man den Reichthum anders zu bestimmen als die Bereicherungskunst, und thut recht daran. Denn die Bereicherungskunst ist verschieden vom natürlichen Reichthum: letztere Art sich zu bereichern ist Sache der Haushaltungskunst, die andere des Handels, die nicht auf alle Weise, sondern nur durch den Umsatz Reichthum erwirbt. Sie hat es nur mit dem Gelde zu thun, denn das Geld ist Anfang und Ende des Tausches; und der Reichthum, der aus dieser Art von Bereicherungskunst stammt, ist wirklich ohne Grenzen. Wie nämlich die Heilkunde auf das Gesundmachen ins Unendliche ausgeht, und jede Kunst ins Unendliche ihr Ziel verfolgt, denn dieses zu erreichen ist fort und fort ihre Absicht, während sie nach Mitteln zum Zweck nicht ins Unendliche strebt, denn das erreichte Ziel ist die Grenze für deren Anwendung —: so hat auch diese Bereicherungskunst keine Begrenzung

ihres Ziels; ihr Zweck (nicht Mittel zum Zweck) ist diese Art von Reichthum, der Geldbesitz.

Die Haushaltungskunst dagegen, die nicht aufs Geldmachen ausgeht, hat ihre Grenze; nicht die Bereicherung ist ihre Aufgabe. Daher scheint einerseits aller Reichthum eine nothwendige Grenze zu haben; in der Wirklichkeit sehen wir aber das Gegentheil, denn Alle die sich bereichern wollen vermehren ihr Geld ins Unendliche. Die Ursache der Verwechselung liegt in der nahen Verwandtschaft beider Arten. Da nämlich beide Arten von Erwerb denselben Gegenstand haben, so spielen sie in der Anwendung ineinander: die Anwendung wird von einem und demselben Besitz gemacht, aber nicht zum gleichen Zwecke, sondern die eine Art hat einen Zweck außer dem Besitz, die andere blos den der Vermehrung desselben. Daher halten Einige das Letztere für die Aufgabe der Haushaltungskunst und bleiben dabei daß man den Geldbesitz entweder unverändert erhalten oder ins Unendliche vermehren müsse.

Der Grund dieser Ansicht liegt darin daß das Trachten der Menschen nur auf das Leben gerichtet ist, nicht aber auf den Lebensgenuß; weil nun die Lust zu leben ins Unendliche geht, so verlangen sie auch nach endloser Anhäufung der Mittel dazu. Andere, die es zwar auch auf den Lebensgenuß anlegen, suchen nur die Mittel zu sinnlichen Genüssen, und da auch diese natürlich mit dem Besitz gegeben sind, so geht ihr ganzes Treiben auf Gelderwerb, und daraus ist eben die andere Art der Bereicherungskunst hervorgegangen. Denn da der Sinnengenuß im Uebermaß besteht, so suchen sie die Mittel zu diesem Uebermaß des Genusses; und können sie diese nicht durch die Bereicherungskunst anschaffen, so versuchen sie es auf anderem Wege, indem sie jede ihrer Anlagen und Kräfte der natürlichen Bestimmung zuwider dazu verwenden. Die Mannhaftigkeit ist nicht bestimmt Geld zu verschaffen, sondern Mut: eben so wenig die Kriegskunst oder Heilkunde, sondern die eine um Sieg, die andere Gesundheit zu verleihen. Jene Leute aber machen alle Künste zu Mitteln der Bereicherung, da ja dieß ihr Zweck sei und auf den Zweck Alles bezogen werden müsse.

Betreffend die nicht durch das Bedürfniß gebotene Bereicherungskunst ist nun auseinandergesetzt was sie sei und warum wir sie treiben; zugleich ist von der nothwendigen Erwerbskunst gesagt daß sie etwas Anderes sei, und zwar naturgemäß ein Theil der Haushaltungskunst, derjenige nämlich welcher den Unterhalt zum Gegenstand hat, nicht grenzenlos wie jene, sondern auf ein bestimmtes Ziel eingeschränkt.

10. Damit ist nun auch die oben aufgeworfene Frage entschieden, ob die Bereicherungskunst Sache des Haushalters und des Staatsmannes sei oder nicht. Offenbar müssen die Mittel gegeben sein: denn wie die Staatskunst nicht erst Menschen schafft, sondern sie von der Natur empfängt und Gebrauch von ihnen macht, so muß die Natur auch den Unterhalt hergeben, sei es von der Erde oder vom Meer oder sonst woher; diese Mittel sodann gehörig zu verwenden kommt dem Haushalter zu. Es ist nicht Sache der Weberei Wolle zu schaffen, sondern sie zu verwenden, freilich auch die gute und brauchbare von der schlechten und unbrauchbaren zu unterscheiden. Sonst könnte man auch fragen, warum die Bereicherungskunst ein Theil der Haushaltungskunst sein soll, die Heilkunde aber nicht; bedürfen doch die Hausgenossen der Gesundheit sowohl als des Lebens und anderer Bedingungen. Allein wie der Hausvater und Regent in einer Beziehung allerdings auch auf die Gesundheit sehen muß, in anderer aber der Arzt, so ist auch der Gelderwerb in einer Beziehung Sache der Haushaltung, in anderer nicht, sondern Sache der Hülfswissenschaft; hauptsächlich aber muß, wie gesagt, das Vermögen von der Natur gegeben sein. Denn Sache der Natur ist es ihrem Geschöpfe Nahrung zu gewähren, und jedes hat seine Nahrung in den übrigen Erzeugnissen dessen woraus es geworden ist. Deßwegen zieht naturgemäß die Erwerbskunst für alle Menschen ihren Stoff aus den Früchten und Thieren.

Diese Kunst ist, wie gesagt, eine doppelte, theils zum Handel theils zur Haushaltung gehörig, und die letztere nothwendig und löblich, die andere, die sich mit dem Umsatz beschäftigt, wird mit Recht getadelt,

denn sie ist nicht naturgemäß, sondern auf Uebervortheilung gegründet; mit vollstem Recht aber ist das Wucherhandwerk verhaßt, weil es aus dem Gelde selbst den Gewinn zieht und es nicht dazu verwendet wozu es erfunden ist. Denn das Geld ist des Handels wegen entstanden, der Zins aber vermehrt es an sich; woher er auch im Griechischen seinen Namen „Junges" (τόκος) bekommen hat. Das Geborene nämlich ist von einerlei Art mit dem Erzeugenden, und der Zins ist Geld aus Geld. Darum ist eben dieser Erwerbszweig der naturwidrigste von allen.

11. (4.) Nachdem wir nun den Gegenstand von der wissenschaftlichen Seite hinlänglich erörtert haben, müssen wir auch die Anwendung in Betracht ziehen. In allen dergleichen Dingen ist übrigens die Theorie der freie, die Praxis der gebundene Theil. Folgendes sind die praktischen Elemente der Bereicherungskunst: die Gegenstände des Besitzes genau zu kennen und zu wissen welches die vortheilhaftesten, wo und wie sie zu haben sind, z. B. welcher Art die Erwerbung eines Pferdestandes oder des Rindviehs, der Schafe und ebenso der übrigen Hausthiere sein soll. Denn man muß Erfahrung haben, welche Racen davon im Vergleich mit einander die vortheilhaftesten und welche für die jedesmalige Gegend geeignet sind (die eine gedeiht hier, die andere dort); ferner im Landbau, und zwar nicht blos in der Ackerbestellung, sondern auch in der Baumpflanzung, Bienenzucht, in der Haltung anderer sei es schwimmender oder fliegender Thiere, von denen sich nur irgend ein Vortheil ziehen läßt.

Dieß sind die wesentlichsten Theile der ursprünglichen Bereicherungskunst; von der auf Geldumsatz beruhenden ist der wichtigste der Handel, und auch dieser hat dreierlei Arten: Seehandel, Landhandel und Kramhandel, welche sich unter einander unterscheiden theils durch größere Sicherheit, theils durch größeren Gewinn; ein zweiter ist das Geldgeschäft, ein dritter das Lohngewerbe. Zu letzterem gehören theils das Handwerk, theils die Classe der Gewerblosen die nur mit ihren Körperkräften nützlich werden. Nun gibt es aber noch eine dritte Art von Bereicherungskunst, zwischen dieser und der ersten mitten inne,

denn sie hängt einerseits mit der natürlichen, anderseils mit der künstlichen zusammen und umfaßt Alles was aus der Erde kommt und von den Erzeugnissen der Erde die zwar nicht fruchttragenden aber doch nützlichen, z. B. die Holzung und der gesammte Bergbau. Der letztere begreift wieder so viele Zweige als es Arten von Mineralien gibt.

Von jedem dieser Theile ist im Allgemeinen für jetzt genug gesprochen; das genauere Eingehen in das Einzelne ist zwar nützlich für die Ausübung, aber es wäre ermüdend dabei zu verweilen.

Die kunstmäßigsten Arbeiten sind diejenigen wo der Zufall am wenigsten Einfluß hat; die handwerksmäßigsten, bei denen der Körper am meisten beschädigt wird; die sklavischsten, bei denen die Körperkraft am meisten benutzt wird; die gemeinsten, wo es der geringsten Tüchtigkeit bedarf.

Da nun über diese Gegenstände Einige bereits geschrieben haben, wie Chares aus Paros und Apollodor aus Lemnos [1]) über Landbau, sowohl Fruchtbau als Baumzucht, und Andere über andere Zweige, so mag aus diesen sich belehren wem darum zu thun ist; er muß aber auch die zerstreuten Nachrichten darüber sammeln, durch welche Mittel der oder jener zu großem Reichthum gelangt ist; denn alles das ist den Verehrern der Bereicherungskunst von Nutzen. Ein Beispiel der Art ist der Einfall des Milesiers Thales [2]). Es ist ein Kunststück der Bereicherung, das man von ihm als Beweis seiner Weisheit erzählt, das aber eine allgemeine Regel enthält. Weil man ihm wegen seiner Armut die Nutzlosigkeit der Philosophie vorwarf, soll er einmal, da er mittelst der Astrologie eine reiche Olivenernte voraussah, noch im Winter, da er einiges Geld übrig hatte, auf alle Oelpressen in Milet und Chios Handgeld gegeben und sie um geringen Preis gepachtet haben, weil noch Niemand darauf bot. Als nun die Erntezeit gekommen und die Pressen auf einmal und im Augenblick sehr gesucht wurden, habe er durch Vermiethung derselben um beliebigen Preis viel Geld zusammengebracht und dadurch den Beweis geliefert daß es

1) Beide Schriftsteller sind uns sonst wenig bekannt.
2) Bekanntlich zu den sieben Weisen gezählt.

den Philosophen ein Leichtes wäre reich zu werden, wenn sie wollten, daß es aber das nicht sei wonach sie streben.

Thales also soll auf diese Art eine Probe seiner Weisheit abgelegt haben; es ist aber, wie gesagt, eine allgemeine Regel der Bereicherungskunst, wenn Einer sich den ausschließlichen Handel mit etwas zu verschaffen weiß. Deßhalb machen sich auch manche Staaten auf diesem Weg ihre Einnahmen, wenn sie in Geldverlegenheit sind: sie ziehen den Alleinhandel der Waaren an sich. In Sicilien kaufte Einer bei dem eine Summe Geldes hinterlegt war alles Eisen aus den Eisenhütten zusammen; später, als die Käufer von den Handelsplätzen kamen, war er der alleinige Verkäufer, und mit einer nicht bedeutenden Erhöhung des Marktpreises gewann er gleichwohl seine 100 Talente auf 50 (200 Proz.). Als Dionysios dieß erfuhr ließ er ihn zwar sein Vermögen mit sich fortnehmen, gestattete ihm aber den Aufenthalt in Syrakus nicht länger, weil er sich Einkünfte zu verschaffen wiße die sich mit seinen Intereßen nicht vertrügen. Diese Speculation ist übrigens dieselbe wie die des Thales: Beide verschafften sich durch einen Kunstgriff ein Monopol. Dieses Verfahren zu kennen ist jedoch auch den Staatsmännern nützlich. Denn viele Staaten haben die Benützung solcher Einnahmsquellen so nöthig wie ein Hauswesen und noch in höherem Maße. Daher machen denn auch manche Staatsmänner ein solches Verfahren zur einzigen Aufgabe ihrer Staatsverwaltung.

12. (5.) Wir haben oben (Cap. 3) an der Haushaltungskunst drei Seiten unterschieden: zuerst das dienstherrschaftliche Verhältniß, von dem wir bereits gesprochen, zweitens das väterliche, drittens das eheliche Verhältniß. Der Mann herrscht nämlich auch über Weib und Kinder, über Beide zwar als Freie, doch nicht in gleicher Art der Gewalt: über das Weib in republikanischer, über die Kinder in königlicher Weise. Denn das männliche Geschlecht ist von Natur mehr zum Regieren bestimmt als das weibliche, wenn nicht etwa das Verhältniß sich naturwidrig gestaltet hat; ebenso das Aeltere und Reife vor dem Jüngeren und Unreifen. Bei den meisten republikanischen

Gewalten findet zwar ein Wechsel statt zwischen den Regierenden und den Regierten, denn diese Form verlangt natürliche Gleichheit und Aufhebung des Unterschieds; gleichwohl sucht sie, so lang der eine Theil regiert, der andere gehorcht, einen Unterschied zu machen im äußerlichen Ansehen, in Worten und Ehrenbezeugungen, wie auch Amasis an dem Gleichniß von dem Fußbecken [1]) zeigte. Zwischen dem Männlichen und Weiblichen ist aber dieses Verhältniß ein bleibendes. Die Gewalt über die Kinder dagegen ist königlicher Art; denn die Eltern sind sowohl vermöge der Liebe als des Alters der regierende Theil, und dieß ist die Form der königlichen Gewalt. Darum bezeichnet Homer den Zeus, indem er ihn „Vater der Götter und Menschen" nennt, ganz richtig als den König aller dieser. Denn der Natur nach soll der König von den Andern verschieden sein, dem Geschlecht nach aber gleich, und dieß ist der Fall in dem Verhältniß des Aelteren zum Jüngeren und des Erzeugers zum Kinde.

13. Es ist demnach einleuchtend daß die Haushaltung es weit mehr mit den Menschen als mit dem leblosen Besitz zu thun hat, und mehr mit der Veredlung dieser als mit der Vermehrung des Besitzes dem sogenannten Reichthum, und mehr mit den Freien als mit den Sklaven. In Rücksicht der Sklaven könnte man zuerst die Frage aufwerfen ob es außer der Eigenschaft desselben als Werkzeug und Diener noch eine andere höhere Tugend des Sklaven gebe, z. B. Weisheit, Tapferkeit, Gerechtigkeit und sonstige Vorzüge dieser Art, oder überhaupt gar keine außer der körperlichen Dienstleistung. Die Sache

1) Herodot (II, 172) erzählt von diesem König, der seiner niedrigen Herkunft wegen von den Aegyptern mißachtet war, er habe das goldene Fußbecken in welchem Er und seine Tafelgenossen sich wuschen in ein Götterbild umschmelzen und dieses an dem besuchtesten Theil der Stadt aufstellen lassen; als nun die Leute dem Bild ihre große Verehrung bezeugten, habe er sie zusammengerufen und ihnen begreiflich gemacht daß das Bild, das jetzt so hoch verehrt werde, aus einem Becken entstanden sei in das sie spucken und pissen und das sie zum Fußwaschen benutzen; und durch die Anwendung die er davon auf sich selbst machte habe er ihre Achtung gewonnen.

hat nämlich eine doppelte Schwierigkeit: gibt es eine solche Tugend, worin unterscheiden sie sich noch von den Freien? Und gibt es keine, so ist das im Widerspruch mit ihrer Eigenschaft als Menschen und vernunftbegabte Wesen.

Fast derselbe Zweifel entsteht aber auch in Betreff der Frau und der Kinder, ob auch sie sittliche Eigenschaften haben können, ob die Frau weise, tapfer und gerecht sein soll, und ob der Knabe sowohl ungesittet als sittsam sein kann oder nicht? Man muß also die Frage allgemein stellen in Betreff des von Natur gehorchenden und des regierenden Theils: ob ihre Tugend eine und dieselbe oder verschiedener Art ist. Denn wenn Beide der sittlichen Vollkommenheit fähig sein müssen, warum sollte denn ein für allemal der eine befehlen, der andere gehorchen müssen? In dem Mehr oder Weniger kann der Unterschied ja nicht liegen, weil das Gehorchen und Befehlen der Art nach verschieden ist, das Mehr oder Weniger aber keineswegs.

Soll aber der eine Theil derselben fähig sein, der andere nicht, so ergeben sich wieder sonderbare Folgerungen. Denn wenn der regierende Theil nicht weise und gerecht ist, wie wird er gut regieren können? und wenn der gehorchende es nicht ist, wie wird er sich gut regieren lassen? Der Unbändige und der Träge wird nie seine Schuldigkeit thun. Es ist demnach einleuchtend daß beide Theile der Tugend fähig sein müssen, diese aber ihre Unterschiede hat, wie die von Natur zum Regieren oder zum Regiertwerden bestimmten Menschen. Und darauf hat uns schon die Betrachtung der Seele hingeführt: in ihr ist von Natur der Unterschied des Herrschenden und des Beherrschten, von denen jedes, behaupten wir, seinen eigenen Vorzug hat, wie das Vernünftige und das Sinnliche. Offenbar ist es nun auch in den übrigen Verhältnissen ebenso: fast durchgängig findet sich der natürliche Unterschied des Herrschenden und Beherrschten. In anderer Weise herrscht das Freie über das Sklavische, das Männliche über das Weibliche, der Mann über das Kind. In allen sind die Vermögen der Seele vorhanden, aber in verschiedener Art: der Sklave hat überhaupt gar keine Ueberlegungsfähigkeit; das

Weib hat sie, aber ohne Entscheidung; das Kind hat sie, aber unentwickelt.

Aehnlich muß es sich also auch mit den sittlichen Tugenden verhalten: es ist anzunehmen daß zwar Alle derselben fähig sein müssen, aber nicht in derselben Weise, sondern so weit es Jedem zu seiner Bestimmung nöthig ist. Deßwegen muß der Herrschende die sittliche Tugend in vollkommenem Maße besitzen (denn das Werk ist durchaus nur Sache des Werkmeisters, Werkmeister in der Tugend aber ist die Vernunft); von den Andern Jeder nur in dem Maße als ihm zukommt. Daraus erhellt daß es eine sittliche Tugend aller der Genannten gibt, und dennoch die Weisheit des Weibes und des Mannes oder ihre Tapferkeit und Gerechtigkeit nicht eine und dieselbe ist, wie Sokrates [1]) meinte, sondern das eine die Tapferkeit des Herrschenden, das andere die des Dienenden, und ebenso verhält es sich mit den übrigen Tugenden. Dieß wird auch klar wenn man die Tugenden mehr im Einzelnen betrachtet; denn man täuscht sich wenn man so im Allgemeinen erklärt, Tugend sei die gute Verfassung der Seele oder sie sei das Rechtthun u. dgl. m.; noch viel richtiger verfahren diejenigen welche, wie Gorgias, die Tugenden nach einander herzählen, als wenn man so definiert. Was der Dichter [2]) vom Weibe sagt „des Weibes Schmuck ist Schweigen", das muß man auf alle diese Verhältnisse beziehen; nur vom Manne gilt das nicht mehr.

Der Knabe ist noch unentwickelt, seine Tugend ist also offenbar nicht an ihm und für ihn vorhanden, sondern blos in Beziehung auf seine vollendete Ausbildung und als Aufgabe für den Erzieher.

Ebenso ist es mit der Tugend des Sklaven im Verhältniß zum Herrn. Nun haben wir angenommen daß der Sklave nur zu den nothwendigen Geschäften brauchbar sei; er bedarf also offenbar einer geringeren Tugend, und zwar nur so viel daß er

---

1) Aristoteles nennt häufig Sokrates, wo er den Platon meint. Hier Menon 3. und Rep. 5. Buch. Vgl. Arist. Ethik an Nik. II, 7.

2) Sophokles im Ajax V. 293.

nicht aus Unbändigkeit oder aus Trägheit seine Arbeiten vernachlässige.

Nun könnte man weiter fragen: Wenn das bisher Gesagte wahr ist, müssen dann wohl auch die Handwerker eine besondere Tugend besitzen? denn häufig vernachlässigen auch sie ihre Arbeiten aus Zügellosigkeit. Allein da ist doch ein großer Unterschied. Der Sklave ist Mitgenosse des Lebens; jener steht schon ferner und hat nur so viel Anspruch auf eine solche Tugend als er sich dem Sklavenstande nähert. Der gemeine Handwerker nämlich steht in einer (vom Hause) abgesonderten Dienstbarkeit; nur ist der Sklave von Natur Sklave, ein Schuster aber oder irgend ein anderer Handwerker ist das was er ist keineswegs von Natur.

Mithin ist es einleuchtend daß der Herr es ist der dem Sklaven die ihm eigenthümliche Tugend beibringen muß, ohne daß er die Kunst verstehen müßte ihn in seinen Arbeiten zu unterrichten. Deßhalb ist es unrichtig den Sklaven die Belehrung zu entziehen und zu behaupten man dürfe nur den Befehl gegen ihn anwenden [1]); denn die Sklaven bedürfen einer vernünftigen Zurechtweisung noch viel mehr als die Kinder.

Hiemit soll nun dieses Verhältniß näher bestimmt sein. Ueber Mann und Weib, Kinder und Vater, über die jedem Theil entsprechende Tugend, ihren Umgang mit einander, darüber was für sie anständig und was nicht anständig sei und wie sie dem Guten nachjagen, das Schlechte aber fliehen sollen, werden wir noch in der Untersuchung über die Staatsverfassungen zu sprechen nöthig haben. Denn da diese Verhältnisse der Familie angehören und die Familie ein Theil des Staates ist, die Tugend des Theils aber in Beziehung auf das Ganze stehen soll, so folgt nothwendig daß man auch in der Erziehung der Kinder und Weiber stets Rücksicht auf die Staatsverfassung nehmen muß, wenn es anders für die Tüchtigkeit des Staates darauf ankommt daß auch die Weiber und Kinder tüchtig werden. Und es

---

1) Plat. Ges. VI, p. 303.

muß darauf ankommen, denn die Weiber machen die Hälfte der Freien aus und aus den Kindern wachsen die Mitglieder des Staates heran.

Nachdem wir also das Eine so weit erledigt, über das Andere aber im Folgenden noch zu sprechen haben, so wollen wir hier abschließen und einen neuen Abschnitt beginnen. Zunächst werden wir unsere Aufmerksamkeit auf diejenigen richten die über die beste Staatsverfassung geschrieben haben.

Zweites Buch.

---

1. Da wir beabsichtigen zu untersuchen, welches die beste von allen bürgerlichen Gesellschaften sei für Leute die möglichst nach Wunsch leben können, so müssen wir auch die vorhandenen Staatsverfassungen in Betracht ziehen, und zwar sowohl diejenigen welche in gewissen für wohleingerichtet geltenden Staaten im Gebrauch sind, als auch solche die etwa von Schriftstellern dargestellt und mit Beifall aufgenommen sind, damit man einestheils das Richtige und Nützliche daran erkenne, anderntheils damit es nicht als blose Eitelkeit, welche die eigene Weisheit zur Schau stellen will, erscheine, wenn wir über jene hinausgehend etwas Anderes aufsuchen, vielmehr der Beweis geliefert werde daß wir diese Untersuchung deßwegen aufgenommen haben weil die bis jetzt vorhandenen Verfassungen unzureichend sind.

Dabei müssen wir von einem Satze ausgehen der die natürliche Grundlage dieser Untersuchung bildet. Nothwendig müssen entweder alle Bürger eines Staates an Allem Antheil haben, oder an Nichts, oder an einigen Rechten, an anderen nicht. Daß sie an gar Nichts Antheil haben ist offenbar unmöglich, denn der Staat ist eine Gemeinschaft; und vor allen Dingen muß wenigstens der Wohnort gemeinsam sein, denn der eine Wohnort ist die Gemeinsamkeit einer Stadt, die Bürger aber sind Theilhaber der einen Stadt. Die Frage ist also vielmehr ob es besser sei daß in einem Staate welcher wohl eingerichtet sein soll Alles gemeinsam sei was gemeinsam sein kann, oder aber Einiges zwar gemeinsam, Anderes nicht. Denn die Bürger

können möglicherweise auch Weiber und Kinder und Güter mit einander gemein haben, wie in Platon's Staat. Dort nämlich[1]) behauptet Sokrates, es müssen die Kinder, die Weiber und das Vermögen gemein sein. Es fragt sich also, ob es nach der gegenwärtig bestehenden Ordnung besser sei oder nach dem im platonischen Staate entworfenen Gesetz.

2. Abgesehen von vielen andern Schwierigkeiten welche die allgemeine Weibergemeinschaft hat, scheint auch die von Sokrates behauptete Nothwendigkeit einer solchen Staatseinrichtung gar nicht aus seinen Voraussetzungen zu folgen. Ueberdieß ist auch der Endzweck welchen er damit dem Staat gesetzt wissen will nach der vorliegenden Darstellung ein Unding; wie aber der Widerspruch zu lösen sei ist nirgends bestimmt. Ich meine die Einheit des ganzen Staats, welche er als das möglichst beste Ziel desselben setzt. Denn dieß ist der Grundgedanke des Sokrates. Offenbar muß ja doch der Staat, je mehr er zum Einswerden fortschreitet, am Ende aufhören Staat zu sein. Denn der Staat ist seiner Natur nach eine Vielheit; je mehr er nun (numerisch) Eins wird, wird aus dem Staate eine Familie, aus der Familie eine Einzelperson; denn eine Familie kann man doch eher Eins nennen als einen Staat und den Einzelnen eher als eine Familie. Wenn also auch Jemand im Stande wäre den Staat so einfach zu machen, so durfte er es nicht thun, weil er den Staat aufheben würde.

Der Staat besteht aber nicht blos aus einer Mehrzahl von Personen sondern auch aus verschiedenen Gattungen: denn aus völlig Gleichen entsteht kein Staat. Bundesgenossenschaft und Staat sind zweierlei. Jener nützt durch die Masse, wenn sie auch noch so gleichartig ist, wie ein weiteres Gewicht stärker zieht; denn die Bundesgenossenschaft ist zur Abwehr da. Durch die Art und Weise wird sich ein Staat auch von einer Völkerschaft unterscheiden, wo die Volksmenge nicht in Dörfern zerstreut ist, sondern vereinigt, wie die Arkadier[2]).

1) Im fünften Buch, bes. Cap. 7 ff.

2) Auf den Rath des Epaminondas vereinigten sich die Arkadier, die

Wo eine organische Einheit entstehen soll müssen die Bestandtheile verschieden sein. Darum ist die wechselseitige Gleichheit (das Gleichgewicht der Kräfte) das erhaltende Prinzip der Staaten, wie wir schon in der Ethik[1]) bemerkt haben; ja auch unter Freien und Gleichen muß nothwendig dieses stattbaben, denn Alle zugleich können nicht regieren, sondern nur entweder Jahr um Jahr oder nach irgend einer anderen Ordnung und Zeitfolge. So ist es dann möglich daß Alle zur Regierung kommen, wie wenn die Schuster und Zimmerleute mit einander tauschten und nicht immer die nämlichen Personen Schuster oder Zimmerleute blieben. Da es aber besser ist daß sie bleiben, so ist es offenbar auch für die bürgerliche Gesellschaft vortheilhafter daß wo möglich immer dieselben Personen regieren; wo es aber nicht möglich ist, weil Alle von Natur gleich sind (in diesem Fall ist es dann auch gerecht daß Alle am Regieren Theil bekommen, sei dieses nun etwas Gutes oder etwas Schlimmes), da ist es vortheilhafter die Einrichtung zu treffen daß die Gleichen der Reihe nach sich denen unterordnen die gerade an der Regierung sind. Die Einen regieren, die Andern gehorchen abwechselnd, als wären sie andere Leute geworden. In gleicher Weise bekleidet ja auch unter Regierenden der Eine dieses, der Andere ein anderes Amt.

Hieraus erhellt nun doch daß diese Einheit des Staates[2]) nicht seiner Natur gemäß ist, wie Einige meinen, daß vielmehr das was als das höchste Gut für die Staaten bezeichnet wird die Staaten aufhebt; und doch muß gerade dasjenige was für ein Ding gut ist das erhaltende Prinzip desselben sein.

Es ergibt sich aber auch noch auf anderem Wege daß das Be-

---

früher ohne staatliche Verbindung lebten, zu einer Stadt, die sie Megalopolis (die große Stadt) nannten, in welcher die Bundesregierung ihren Sitz hatte. Dieß war im Sinne des Aristoteles eine völkerschaftliche Einheit, aber noch kein Staat.

1) An Nikom. V, 8.

2) Ueber diese platonische Einheit des Staates, in welcher das Individuum aufgehen soll, s. oben S. 157.

streben den Staat allzusehr zu vereinfachen nicht taugt. Eine Familie ist eher sich selbst genügend als ein Einzelner, ein Staat eher als eine Familie; und erst dann will es ja ein Staat heißen wenn die Gemeinschaft der Volksmenge sich selbst genügend geworden ist. Wenn nun ein Zustand um so wünschenswerther ist je mehr er sich selbst genügt, so ist auch das Mindereinfache wünschenswerther als die größere Vereinfachung.

3. Allein wenn es auch das Beste wäre daß die bürgerliche Gesellschaft möglichst eine sei, so läßt sich das doch offenbar nicht daraus erweisen daß Alle zugleich von demselben Mein und Nichtmein reden. Dieß nämlich, meint Sokrates, sei ein Zeichen daß der Staat vollkommen eins sei. Das Wort „Alle" ist doppelsinnig. Wäre es so viel als jeder Einzelne, so möchte sich noch eher ergeben was Sokrates will. Denn dann müßte jeder Einzelne denselben Jungen seinen Sohn nennen und dieselbe Frau die seinige und vom Vermögen und jedem einzelnen Gegenstand ebenso sprechen. So aber, bei der wirklichen Gemeinschaft der Weiber und Kinder, können sie nicht so reden, sondern nur Alle zusammen, nicht jeder Einzelne für sich; und ebenso können auch nur Alle vom Eigenthum sprechen, nicht ein Einzelner. Es liegt also offenbar ein Trugschluß in dem Ausdruck „Alle"[1]. Denn die Begriffe Alle und Beides, Gerades und Ungerades erzeugen wegen des Doppelsinnes auch in philosophischen Untersuchungen die eristischen Schlüsse. Daher ist der Satz „Alle sagen dasselbe" in dem einen Sinne zwar schön, er enthält aber etwas Unmögliches, im andern ist er kein Moment der Einmütigkeit.

Zudem hat die gedachte Einrichtung noch einen andern Fehler. Was möglichst Vielen gemein ist wird immer am wenigsten besorgt. Denn man bekümmert sich zumeist nur um sein Eigenthum, um das Gemeinsame weniger oder nur so weit als es den Einzelnen berührt.

---

1) Er bedeutet sowohl die Gesammtheit als Ganzes, als auch die Anzahl der vielen Einzelnen. In dem Falle der Kindergemeinschaft können zwar Alle als Ganzes alle Kinder die ihrigen nennen, aber nicht ein Einzelner kann jedes der Kinder das seinige nennen.

Außer anderen Gründen vernachläßigt man es auch in der Voraussetzung daß ein Anderer dafür sorge, wie bei den häuslichen Dienstverrichtungen viele Diener manchmal schlechter aufwarten als wenige. Nun bekommt jeder Bürger Tausende von Söhnen, und diese sind nicht Söhne jedes Einzelnen, sondern jeder Beliebige ist jedes Beliebigen Sohn ohne Unterschied; darum werden auch Alle sich gleich wenig um sie bekümmern. Ferner wird der Einzelne von dem Andern mein sagen, ohne Rücksicht darauf ob er glücklich oder unglücklich ist,[1]) nur der jeweiligen Zahl nach, nämlich: der sovielte ist mein oder gehört dem und dem. Und so muß er von jedem Einzelnen der Tausend, oder wie viel ihrer im Staate sind, sprechen, und zwar immer im Zweifel; denn es ist nicht auszumachen wem gerade ein Kind geboren und, wenn geboren, ob es am Leben erhalten wurde. Ist es nun besser daß Jeder das Mein ausspreche, während unter einer Zahl von zwölf Tausenden Alle denselben Gegenstand so benennen, oder vielmehr wie man jetzt in den Staaten das Mein gebraucht? Hier benennt man eine und dieselbe Person verschieden, der Eine seinen Sohn, der Andere seinen Bruder, der Dritte seinen Vetter oder sonstigen Verwandten, sei es nach der Blutsverwandtschaft oder der Verschwägerung zunächst mit sich oder mit den Seinigen, weiterhin dann auch Stammgenossen oder Zunftgenossen. Es ist doch gewiß besser ein wirklicher Vetter zu sein als auf jene Art ein Sohn.

Es wird aber auch nicht einmal zu vermeiden sein daß nicht Einer und der Andere seinen Bruder oder Sohn, Vater oder Mutter errathe, denn aus der Aehnlichkeit die zwischen Eltern und Kindern besteht müssen sie nothwendig die Beweise der gegenseitigen Verwandtschaft entnehmen, wie dieß nach der Erzählung der Reisebeschreiber wirklich vorkommt. Bei einigen Stämmen des oberen Libyen[2]) nämlich soll

---

1) D. h. alle verwandtschaftliche Zuneigung wird aufgehoben und damit die Theilnahme an Glück und Unglück des Andern.

2) D. h. im innern Afrika, nämlich bei den Garamanten (nach Mela I, 8) und bei den Troglodyten am rothen Meer (Diod. III, 15. p. 197); auch von den Ausiern am Tritonsee (an der kleinen Syrte) sagt dasselbe

Weibergemeinschaft herrschen, die erzeugten Kinder hingegen nach der Aehnlichkeit ausgesucht werden. Gibt es ja sogar unter den Thieren Weibchen welche, wie die Stuten und Kühe, eine auffallende Neigung haben den Erzeugern ähnliche Junge zur Welt zu bringen, z. B. die Stute zu Pharsalos, die deßwegen die Getreue hieß.

4. Ferner sind bei der Einrichtung einer solchen Gemeinschaft auch solche Uebelstände nicht zu verhüten wie Mißhandlungen, Todtschlag, Mord, Schlägereien und Beschimpfungen, was Alles doch gegen Väter, Mütter und nahe Verwandte noch sündlicher ist als gegen Fremde; ja es muß sogar häufiger vorkommen unter Verwandten die sich nicht kennen, als unter solchen die sich kennen; und wenn es vorkommt, so lassen sich unter Bekannten die gebräuchlichen Sühnungen anwenden, bei Unbekannten aber keine.

Widersprechend ist auch das daß er[1]) bei der Gemeinschaft der Söhne blos das Beiwohnen der Liebenden verbietet, das Lieben selbst aber nicht verhindert, noch die sonstigen Vertraulichkeiten, wie sie zwischen Vater und Sohn, zwischen Bruder und Bruder doch ganz unschicklich sind, da ja schon das blose Liebesverhältniß es ist. Widersinnig ist ferner daß er den Beischlaf zwischen Solchen aus keinem andern Grunde verbietet als weil die sinnliche Begierde dadurch allzuheftig aufgeregt werde, darauf aber daß Vater und Sohn oder Brüder es mit einander haben können kein Gewicht legt.

Die Weiber- und Kindergemeinschaft scheint übrigens bei dem niederen Stande der Landleute mehr am Platze zu sein als bei den „Wächtern". Denn wenn die Kinder und Weiber Gemeingut sind, so wird viel weniger Zuneigung vorhanden sein; so müssen aber die Unterthanen sich zu einander verhalten, damit sie willig gehorchen und nicht an Neuerungen denken[2]).

Herodot (IV, 180); Weibergemeinschaft, jedoch ohne Auswahl der Kinder, schreibt er auch dem skythischen Stamm der Agathyrsen zu.

1) Platon, Republik III, 12. V, 8. 9.

2) Nach dem Grundsatz divide et impera, was Aristoteles unten in dem Kapitel vom Tyrannen (V, 11) weiter ausführt, sofern durch die ge-

Ueberhaupt muß in Folge einer solchen Anordnung das Gegentheil von dem herauskommen was richtig verfaßte Gesetze bewirken sollen und warum eben Sokrates diese Einrichtung mit den Kindern und Weibern treffen zu müssen glaubt. Die Zuneigung der Freunde betrachten auch wir als das größte Gut für die Staaten (denn unter solchen Verhältnissen dürften sie am wenigsten in Parteien zerfallen), und Sokrates selbst erhebt über Alles das Einssein des Staates, das allgemein und auch nach seiner Ansicht für ein Werk der Freundschaft gilt. So läßt er[1]) ja auch in den Reden über den Eros den Aristophanes behaupten daß die Liebenden im Drang der Liebe zusammenzuwachsen und aus Zweien Eins zu werden wünschen. Dabei müßten freilich Beide daraufgehen oder wenigstens Eins. In seinem Staat aber muß in Folge einer solchen Gemeinschaft die Freundschaft nothwendig verwässert werden, und nimmermehr wird ein Sohn „mein Vater" sagen oder ein Vater „mein Sohn". Denn wie ein wenig Süßigkeit in viel Wasser gethan in der Mischung verschwindet, so muß es auch mit der auf diesen Namen beruhenden gegenseitigen Zuneigung gehen, da es in einem solchen Staate durchaus nicht nothwendig ist daß ein Vater um seine Söhne oder ein Sohn um den Vater oder Brüder um einander sich bekümmern. Denn zwei Dinge sind es welche bewirken daß die Menschen mit Liebe daran hängen: das Eigene und das Theuergewordene; keins von beidem aber ist unter einer solchen Verfassung auch nur möglich.

Endlich auch bei der Versetzung der Kinder von der Classe der Landleute und Handwerker in die der Staatswächter, und umgekehrt von diesen zu jenen, entsteht manchfache Verwirrung über die Art der Ausführung. Auch müssen nun doch diejenigen die sie geben und versetzen nothwendig wissen, wem und wen sie geben[2]). Zudem muß das

nannte Einrichtung die Verwandtschaftsbande gelöst werden und die Menschen in Folge dessen weniger zusammenhalten.

1) Platon im Symposion, 14 f.

2) Weil nämlich bei den untern Ständen des platonischen Staates die Weibergemeinschaft nicht eingeführt ist.

vorhin Bemerkte in diesem Falle noch mehr vorkommen, nämlich Schläge, Liebesverhältnisse und Mordthaten; denn die unter die andern Bürger versetzten Kinder werden die Wächter nun nicht mehr Brüder, Kinder, Väter und Mütter nennen, noch umgekehrt die bei den Wächtern befindlichen die andern Bürger, so daß sie sich der Verwandtschaft wegen vor dergleichen Handlungen hüten könnten.

So viel nun von der Gemeinschaft in Beziehung auf die Kinder und Weiber.

5. (2.) Im Zusammenhang damit steht die Untersuchung, wie die Besitzverhältnisse für die beste Staatsverfassung eingerichtet werden müssen: ob der Besitz gemeinsam sein soll oder nicht. Doch kann man diese Frage auch abgesondert von den Bestimmungen über die Weiber und Kinder für sich in Betracht ziehen. Ich meine so: ob, wenn auch jene Verhältnisse gesondert sind, wie es jetzt überall der Fall ist, die Besitzungen und Nutzungen besser gemeinsam seien, und zwar so daß entweder der Grundbesitz gesondert, der Ertrag aber als Gemeingut eingeheimst und verwendet wird (was einige Völker thun), oder umgekehrt das Land und der Anbau desselben gemein ist, der Ertrag aber zum Privatverbrauch vertheilt wird (auch diese Art von Gemeinschaft soll bei einigen Barbarenvölkern zu Hause sein), oder endlich daß beides, Grundstücke und Ertrag, gemeinschaftlich sind.

Wären nun freilich diejenigen welche das Land bauen Leibeigene, so würde die Sache sich anders und leichter machen; arbeiten sie aber für sich selbst, so dürften die Besitzverhältnisse größere Schwierigkeiten verursachen. Denn wenn nicht im Genuß wie in der Arbeit Alle gleich bedacht werden, so müssen nothwendig Klagen entstehen von Seiten derer die weniger empfangen, aber mehr arbeiten, gegen diejenigen welche viel empfangen und genießen, aber wenig arbeiten.

Ueberhaupt ist das Zusammenleben und die Gemeinschaft in allen Beziehungen des Lebens etwas Schwieriges, und ganz besonders in diesen Dingen. Das sieht man schon an den Reisegesellschaften: fast immer entzweien sie sich über Etwas das ihnen in den Weg kommt

und erzürnen sich über Kleinigkeiten. Auch vom Gesinde ärgern uns diejenigen am meisten die wir zu der alltäglichen Bedienung am häufigsten beiziehen. Diese und ähnliche Schwierigkeiten hat also die Gütergemeinschaft. Dagegen dürfte das bestehende Verhältniß, zumal wenn es durch Sitten und gute Gesetze verbessert wird, keinen geringen Vorzug haben; denn es vereinigt das Gute von beiden Besitzarten, ich meine das der Gütergemeinschaft und das des Eigenbesitzes. Denn in gewisser Beziehung muß der Besitz Gemeingut sein, an und für sich aber Eigenthum. Die getheilten Interessen lassen jene Klagen gegen einander nicht aufkommen; vielmehr wird Jeder das Seinige zu vermehren suchen, weil er für sein Eigenthum arbeitet. Die Bürgertugend aber wird machen daß es beim Gebrauch davon nach dem Sprüchwort geht: Freunden ist Alles gemein. In einigen Staaten ist sogar jetzt schon dieses Verhältniß vorgezeichnet, ein Beweis daß es nicht unmöglich ist: zumal in den wohlgeordneten Staaten ist es theils verwirklicht, theils kann es noch werden: daß nämlich Jeder seinen Eigenbesitz hat und gleichwohl Einiges seinen Freunden zur Benützung überläßt, Anderes dagegen als Gemeingut benützt. In Lakedämon z. B. gebrauchen sie die Sklaven von einander so zu sagen als eigene, nicht minder auch Pferde und Hunde, und Zehrung von den Feldfrüchten, wenn sie unterwegs es nöthig haben[1]). Es ist also einleuchtend daß es besser ist wenn Jeder sein Eigenthum hat, für die Nutznießung aber es gemein macht. Die Bürger aber dazu heranzubilden ist eine besondere Aufgabe des Gesetzgebers.

Endlich gewährt auch die Vorstellung etwas eigen zu haben ein unbeschreiblich höheres Vergnügen. Nicht umsonst wohl besitzt Jeder die Liebe zu sich selbst; dieß ist ein Naturtrieb. Nur die Eigenliebe ist verwerflich; diese ist aber nicht Selbstliebe, sondern das Uebermaß derselben. Es ist wie mit der Habsucht, da doch so ziemlich Alle zu

---

1) Xenophon (vom Staat der Lak. 6) führt als eine Verordnung Lykurgs an daß die etwa von der Jagd Heimkehrenden im Fall des Bedürfnisses die Vorrathskammern auf dem Felde öffnen und sich daraus mit dem Nöthigen versehen dürfen.

jedem einzelnen Besitzthum eine Liebe haben. Der größte Genuß ist vollends seinen Freunden, Gästen oder Genossen gefällig und hülfreich zu sein, was nur bei eigenem Besitz möglich ist.

Dieß Alles also ist bei der zuweitgehenden Vereinfachung des Staates nicht möglich, und zudem hebt man damit die Ausübung zweier Tugenden auf: der Enthaltsamkeit gegenüber den Frauen (und es ist eine schöne Handlung aus Selbstbeherrschung sich eines fremden Weibes zu enthalten) und der Freigebigkeit in Beziehung auf das Vermögen, denn die freigebige Gesinnung kann sich nicht offenbaren und Niemand wird irgend eine freigebige Handlung ausüben, weil die Ausübung der Freigebigkeit auf dem freien Gebrauche des Eigenthums beruht.

Anziehend freilich und menschenfreundlich mag eine solche Gesetzgebung erscheinen, und der Zuhörer gibt ihr gern seinen Beifall, weil er sich denkt daß in einem solchen Gemeinwesen der höchste Grad von Freundschaft Aller mit Allen herrschen werde, zumal wenn man[1]) die in den gegenwärtigen Staaten bestehenden Uebel der Ungleichheit des Vermögens zur Last legt, die Prozesse über Verträge, die Untersuchungen gegen falsche Zeugnisse und die Kriecherei gegen Reiche; was doch Alles nicht von dem Mangel an Gemeinschaft des Besitzes, sondern von der Verdorbenheit der Menschen herrührt. Sehen wir doch daß diejenigen welche gemeinsame Güter besitzen und sich in den Genuß theilen weit mehr sich entzweien als die welche ihr Vermögen für sich allein haben; nur in Vergleichung mit der großen Anzahl der Eigenthümer erscheint uns die Zahl derer die sich in Folge der Gütergemeinschaft streiten gering. Zudem ist es billig nicht blos die Uebel alle aufzuzählen, deren man in der Gütergemeinschaft überhoben sein werde, sondern auch die Vortheile die man verliert.

Es ist aber augenscheinlich daß das Leben in einer solchen Verfassung geradezu unmöglich wird. Der Grund des sokratischen Irrthums ist in der Unrichtigkeit seines Grundgedankens zu suchen. In gewisser Beziehung muß allerdings die Familie und selbst der Staat

1) Platon Politeia V, 12.

Eins sein, aber nicht durchaus. Sonst wird er entweder auf die Länge gar nicht mehr Staat sein, oder er wird zwar noch bestehen, aber, nahe daran nicht mehr Staat zu sein, ein schlechterer Staat sein; wie wenn Einer die Symphonie zur Monotonie und den Rythmus zum Fuß machen wollte.

Will man den Staat, der eine Vielheit ist, zum Gemeinwesen und zur Einheit machen, so muß dieß, wie schon gesagt, durch Erziehung geschehen. Und wer nun Erziehung einführen will und mittelst derselben einen tüchtigen Staat herstellen zu können glaubt, der täuscht sich wenn er durch solche Mittel den Zweck erreichen zu können meint, anstatt durch die Sitten, die Philosophie und die Gesetze, wie in Lakedämon und Kreta der Gesetzgeber durch die Tischgenossenschaften das Besitzwesen gemeinsam gemacht hat.

Auch das darf man nicht übersehen daß die lange Zeit und die vielen Jahre Beachtung verdienen, während welcher es wohl nicht verborgen geblieben wäre, wenn diese Einrichtung sich bewährte. Denn erfunden ist beinahe Alles; nur ist Einiges noch nicht zusammengestellt, Anderes kennt man ohne es anzuwenden. Und doch würde die Sache am besten klar werden wenn man in der Wirklichkeit eine solche Verfassung einführen sähe. Denn der Erfinder wird seinen Staat gar nicht herstellen können ohne jene Abtheilung und Gliederung theils in Tischgenossenschaften theils in Stämme und Zünfte; so daß von der ganzen Gesetzgebung nichts weiter übrig bleiben wird als daß die Wächter nicht Ackerbau treiben, was die Lakedämonier auch jetzt noch aufrecht zu halten suchen.

Davon abgesehen hat Sokrates nicht einmal gesagt, wie die ganze Staatsverfassung für diese Gemeinschaft einzurichten sei, und es ist auch nicht leicht es zu sagen. Und doch besteht die Bevölkerung des Staats beinahe ganz aus der Masse der übrigen Bürger, über welche nichts bestimmt ist; man weiß nicht ob auch die Landbauer Gütergemeinschaft haben sollen oder Privateigenthum; eben so wenig ob ihre Weiber und Kinder eigen oder gemeinschaftlich sein sollen. Wenn auch sie Alles gemein haben, wodurch werden sie sich von dem

Stande der Wächter unterscheiden? Was werden sie von ihrem Gehorsam gegen diese ihre Obrigkeit für Vortheil haben? Durch welche Vorstellungen werden sie im Gehorsam erhalten werden, wenn nicht die Andern etwas Aehnliches ausklügeln wie die Kreter, die ihren Sklaven in Allem gleiche Rechte eingeräumt haben mit Ausnahme des Besuchs der Gymnasien und des Besitzes von Waffen? — Sollen aber diese Verhältnisse bei den Bauern dieselben sein wie in den übrigen Staaten, wie wird es dann mit dem System der Gemeinschaft sein? Nothwendig sind dann in einem Staat zwei Staaten, und zwar einander entgegengesetzte. Denn er macht die Wächter so zu sagen zur Besatzung, die Bauern, die Handwerker und die übrigen Bewohner zu Bürgern. Klagen und Prozesse aber und was er sonst für Uebel in den bestehenden Staaten findet wird Alles auch bei ihnen vorkommen. Gleichwohl behauptet Sokrates[1]), sie werden in Folge der Erziehung nicht viele Gesetze nöthig haben, namentlich nicht stadtpolizeiliche, marktpolizeiliche und andere dergleichen, während er doch nur der Classe der Wächter eine Erziehung gibt. Ferner macht er die Landbauer gegen Entrichtung einer Abgabe zu Eigenthümern ihrer Besitzungen; dann aber ist es von ihnen weit eher wahrscheinlich daß sie übermütig und schwierig werden als von den Heloten und Penesten in einigen Staaten[2]) und von den Sklaven.

Mögen nun diese Dinge gleich nothwendig sein oder nicht, es ist einmal nichts darüber bestimmt; eben so wenig über die damit zusammenhängende Frage, welche Verfassung, Erziehung und Gesetze diese Classe haben soll. Freilich ist es nicht leicht das auszumitteln, so wichtig es auch für die Erhaltung der Gemeinschaft mit den Wächtern ist wie die Verhältnisse dieser Classe geordnet sind. Wenn er ja auch nur die Weiber für sie gemeinsam, die Güter aber abgesondert haben will, wer wird dann das Hauswesen besorgen, wie die Männer die Feldwirtschaft? und nicht minder, wenn die Güter und Weiber des Bauernstandes gemeinschaftlich sind?

1) Platon Rep. IV, 4. p. 425.
2) Lakedämon und Thessalien.

Unstatthaft ist es ferner auch aus der Vergleichung mit den Thieren, die doch gar kein Hauswesen haben, zu folgern daß die Weiber dieselben Geschäfte versehen müssen wie die Männer [1]).

Nachtheilig ist es auch wie Sokrates die Regierung einrichtet, denn er läßt immer dieselben Personen regieren [2]). Dieß gibt Veranlassung zum Aufstand auch bei Solchen die gar kein Selbstgefühl besitzen, wie viel mehr bei Männern von Mut und kriegerischem Geist! Daß er aber gezwungen ist immer die nämlichen Personen herrschen zu lassen ist einleuchtend, denn das „von Gott in die Seelen gemischte Gold" findet sich natürlich nicht bald bei diesen bald bei jenen sondern immer bei den Nämlichen. Nach seiner Ansicht [3]) mischt er ja gleich bei der Geburt in die Einen Gold, in die Andern Silber; Erz und Eisen aber in diejenigen die zu Handwerkern und Ackerbauern bestimmt sind.

Ueberdieß behauptet er, der Gesetzgeber müsse den ganzen Staat glücklich machen, während er selbst die Glückseligkeit der Wächter aufhebt [4]). Die allgemeine Glückseligkeit ist etwas Unmögliches, wenn nicht die Mehrzahl, oder vielmehr nicht alle Theile, sondern nur einige Wenige sie besitzen. Denn mit der Glückseligkeit ist es nicht wie mit der geraden Zahl. Die letztere kann wohl dem Ganzen zukommen und doch zugleich keinem von den Theilen, die Glückseligkeit aber unmöglich. Wenn nun aber nicht einmal die Wächter glücklich sind, wer soll es sonst sein? doch gewiß nicht die Künstler und die Masse der niedrigen Handwerker.

Diese und andere nicht geringere Bedenken hat der Staat welchen Sokrates entworfen hat.

---

1) Platon (Rep. V, 5 f.) emancipiert die Weiber in der Classe der Wächter in der Art daß er sie auch an dem Berufe der Letzteren Theil nehmen läßt.

2) Die Philosophen nämlich (Rep. VII, 17), wiewohl diese unter sich abwechselnd.

3) Rep. III, am Schlusse.

4) Eben durch die Entziehung des Familienlebens und des Eigenthums.

6. (3.) Fast ebenso verhält sich's aber auch mit den später geschriebenen „Gesetzen"; weßhalb es gut sein wird auch die dort zu Grund gelegte Verfassung ins Auge zu fassen. In der „Republik" hat Sokrates nur ganz wenige Bestimmungen gegeben, nämlich über das Verhältniß der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft und über die allgemeine Staatsordnung. Er theilt nämlich die Masse der Bevölkerung in zwei Classen, die der Bauern und die der Landesvertheidiger; eine dritte aus diesen ist die berathende und regierende Classe. Ueber die Bauern und Handwerker aber gibt Sokrates keine Bestimmung, ob sie an der Regierung Theil haben sollen oder nicht, ob sie Waffen besitzen und gleichfalls mitkämpfen dürfen oder nicht, kein Wort darüber; die Frauen dagegen, meint er, müssen mit den Wächtern zusammen ins Feld ziehen und an der gleichen Erziehung Theil haben; im Uebrigen hat er die Unterredung mit Nebendingen ausgefüllt, außer daß er noch von der Art der Erziehung der Wächter spricht.

Die Abhandlung „von den Gesetzen" enthält eigentlich größtentheils wirkliche Gesetze; von der Staatsverfassung spricht er nur wenig darin, und obgleich er diese den bestehenden Staaten angemessener machen will kommt er doch allmählich wieder auf seine andere Verfassung zurück. Denn mit Ausnahme der Weiber- und Gütergemeinschaft gibt er im Uebrigen den beiden Verfassungen die gleichen Einrichtungen: die gleiche Erziehung, die Befreiung von gemeinen Arbeiten [1]), dieselben Tischgenossenschaften; nur daß er in der letzteren auch Tischgenossenschaften der Weiber anordnet [2]), und der früheren nur 1000 Waffentragende gibt, der späteren 5000.

Den Charakter des Ueberschwenglichen, des Gekünstelten, des Originellen und Tiefsinnigen tragen freilich alle Reden des Sokrates; daß aber Alles richtig sei ist schwerlich zu fordern. So darf auch bei der so eben angegebenen Zahl nicht übersehen werden daß für so viele

---

1) Ges. V, p. 740; in der Rep. nur die Regenten und Wächter.

2) Ges. VI, p. 779.

Menschen ein babylonisches oder ein anderes unbegrenztes Gebiet nöthig wäre, aus dem 5000 Menschen ohne Arbeit sich nähren könnten, und darüber noch ein vielmal größerer Troß von Weibern und Dienern. Nun darf man zwar wohl Bedingungen voraussetzen wie man sie wünscht, nur nicht gerade das Unmögliche.

Weiter heißt es, der Gesetzgeber müsse mit Rücksicht auf zwei Dinge seine Gesetze geben, auf das Land und auf die Menschen; man darf aber wohl mit Recht hinzusetzen: auch auf die angrenzenden Gebiete [1]), wenn der Staat ein politisches Leben führen soll. Denn es ist nicht allein nothwendig sein Kriegswesen zum Behuf der Vertheidigung des eigenen Landes einzurichten, sondern auch für den Krieg im Auslande. Wenn man aber auch den kriegerischen Beruf weder für den Einzelnen noch für den Staat im Ganzen billigt, so müssen doch gleichwohl die Staatsbürger den etwaigen Feinden furchtbar sein, nicht nur wenn sie in das Land einfallen, sondern auch wenn sie sich zurückgezogen haben.

Auch in Beziehung auf das Maß des Besitzes ist zu bedenken, ob es nicht besser wäre es anders, d. h. genauer, zu bestimmen. Er verlangt einen Besitz von dem Umfange daß man mäßig davon leben könne [2]); vielleicht wollte er sagen: daß man gut leben könne, denn dieß ist doch allgemeiner. Man kann ja auch mäßig und dabei recht elend leben. Eine bessere Bestimmung wäre: mäßig und freigebig (denn jede dieser Bestimmungen für sich genommen, kann das Eine Folge des Wohllebens, das Andere des mühseligen Lebens sein). Diese beiden Eigenschaften sind ja eben die einzigen Tugenden in Beziehung auf den Gebrauch des Vermögens. Man kann nicht sein Vermögen sanftmütig oder tapfer gebrauchen, wohl aber mäßig und freigebig, also müssen dieß auch die Verwendungsarten desselben sein.

---

1) Beiläufig erwähnt Platon auch dieser Rücksicht: Ges. V, p. 225. 738. VI, p. 263.

2) Ges. V, p. 225.

Sonderbar ist ferner auch daß er, der die Besitzungen gleich macht, nichts über die Volksmenge im Staat festsetzt, sondern die Kinderzeugung unbeschränkt läßt, in der Voraussetzung daß sie wegen der Fälle von Kinderlosigkeit sich ungefähr innerhalb der gleichen Zahl halten werde, wenn auch sonst noch so viele geboren werden [1]), weil dieß auch jetzt in den Staaten der Fall zu sein pflegt. Allein dieses Verhältniß muß in den jenseitigen Staaten nicht genau dasselbe sein wie in den bestehenden. Denn jetzt leidet Niemand Mangel, weil die Güter unter eine beliebige Anzahl vertheilt werden können; dort aber, wo sie untheilbar sind, müssen die überzähligen Glieder nothwendig leer ausgehen, ob ihrer wenige an Zahl sind oder viele.

Man könnte erwarten daß noch eher die Kinderzeugung beschränkt sein müsse als das Vermögen, so daß nicht mehr als eine gewisse Anzahl erzeugt werden dürfte. Diese Zahl müßte mit Rücksicht auf die Zufälligkeiten, sofern einige der Geborenen gleich wieder sterben, und auf die Fälle von Kinderlosigkeit festgestellt werden [2]). Die Freigebung, wie sie in den meisten Staaten stattfindet, müßte im platonischen Staat nothwendig Verarmung der Bürger zur Folge haben, die Verarmung aber veranlaßt Aufruhr und Verbrechen. So gieng der Korinther Pheidon, einer der ältesten Gesetzgeber, von der Ansicht aus daß die Zahl der Familien und der gesammten Volksmenge die gleiche bleiben müsse, wenn auch Alle von Anfang ungleiche Güterloose erhalten hätten. In diesen „Gesetzen" dagegen ist's umgekehrt. Doch wie diese Verhältnisse besser einzurichten wären, darüber soll weiter unten gesprochen werden.

Dann fehlt in den „Gesetzen" auch eine Bestimmung über den Unterschied der Herrschenden und der Beherrschten. Er sagt nämlich nur: wie der Zettel aus einer andern Wolle sei als der Einschlag, so müssen auch die Herrschenden sich zu den Beherrschten verhalten.

---

1) Ges. V, p. 231.

2) Mit Recht findet Schlosser hierin die Idee einer Statistik („politischen Arithmetik") angedeutet.

Wenn er ferner gestattet das Gesammtvermögen bis zum Fünffachen [1]) zu vermehren, warum sollte das nicht auch vom Grund und Boden bis zu einem gewissen Maße gelten?

Auch in Betreff der Vertheilung der Feuerstellen ist zu bedenken ob sie nicht der Haushaltung nachtheilig werde. Er weist nämlich jedem Bürger zwei abgesonderte Feuerstellen an [2]): es ist aber doch schwer zwei Häuser zu bewohnen.

Die ganze Verfassung endlich will weder Demokratie noch Oligarchie sein, sondern eine dritte Form zwischen beiden, die man schlechthin Verfassungsstaat nennt. Er besteht nämlich aus den Wehrhaften [3]). Wenn er also diese Verfassung als die für die Staaten gemeinsamste von allen darstellt, so mag er Recht haben; wenn aber als die beste nach jener ersten Staatsverfassung, so hat er Unrecht; denn leicht dürfte man die lakonische oder irgend eine andere etwa noch aristokratischere vorziehen.

Manche behaupten, die beste Verfassung müsse aus allen bestehenden gemischt sein, und deßhalb loben sie die lakedämonische, denn sie bestehe, sagen sie, aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie, wobei die Einen die Monarchie im Königthum, die Oligarchie in der Behörde der Alten, das demokratische Element aber in der Gewalt der Ephoren sehen, weil die Ephoren aus dem Volke gewählt werden; wogegen Andere die Ephorie als etwas Despotisches betrachten und das demokratische Element in die gemeinsamen Mahlzeiten (Tischgenossenschaften) und in die übrigen Einrichtungen des täglichen Lebens setzen.

---

1) Das äußerste Maß ist zwar (V, p. 240. 744) das Vierfache, doch gibt Platon eine Ueberschreitung desselben unter der Bedingung zu daß der Ueberschuß dem Staat und für den Gottesdienst abgetreten werde.

2) Ges. V, 14: „eine in der Mitte, die andere am äußersten Ende" (der 12 Quartiere seiner Stadt).

3) Unten VII, 9: „Das Land gehört den Waffentragenden und Regierungsfähigen". In wie fern Aristoteles den „Verfassungsstaat" (Politeia schlechthin) den Wehrhaften zutheilt erklärt er deutlicher unten (III, 7 a. E.), nämlich daraus daß nur die kriegerische Tugend sich in der Mehrheit des Volkes entwickeln könne, welcher in dieser Verfassung die Gewalt zukomme.

In den platonischen „Gesetzen" aber heißt es, die beste Verfassung müsse aus Demokratie und Despotie zusammengesetzt sein, Formen die man entweder für keine Verfassungen oder doch für die schlechtesten von allen halten sollte. Da verdient die Mischung aus mehreren doch den Vorzug: denn die aus mehreren Formen zusammengesetzte Verfassung ist wirklich die bessere. Der platonische Staat hat offenbar gar nichts Monarchisches, sondern oligarchische und demokratische Elemente, neigt sich aber noch mehr zur Oligarchie hin. Dieß ergibt sich aus der Besetzung der Aemter; denn daß die Beamten aus der Zahl der dazu gewählten Candidaten durch das Loos bestimmt werden, ist beiden Formen gemein; daß aber nur die Wohlhabenderen verpflichtet sind den Versammlungen anzuwohnen, die Beamten zu bestellen und andere Staatsgeschäfte zu versehen, während die Uebrigen davon entbunden sind, das ist oligarchisch; so wie auch das Streben daß die Mehrzahl der Beamten aus den Wohlhabenden, und zwar für die wichtigsten Stellen aus den höchsten Vermögensclassen, genommen werden. Oligarchisch bestimmt er auch die Wahl des Rathes. Zu wählen sind zwar Alle verpflichtet, aber nur aus der ersten Classe; dann wählen sie eine gleiche Anzahl aus der zweiten, sodann aus der dritten; nur daß hier nicht Alle zum Wählen verpflichtet sind, sondern nur die aus den drei ersten Classen; zur Wahl aus der vierten Classe nur die Bürger der ersten und zweiten Classe. Endlich läßt er aus diesen eine gleiche Anzahl von jeder Classe ernennen. Da werden also die Wähler aus den höchsten Vermögensclassen zahlreicher und stärker sein, weil Manche von den niedern Classen nicht wählen, wenn sie nicht dazu gezwungen sind.

Daß also diese Staatsform nicht aus Demokratie und Monarchie zusammengesetzt sein darf, ist schon hieraus klar und wird es aus dem Folgenden noch mehr werden, wenn wir in unserer Untersuchung auf diese Art von Verfassung kommen. Aber auch die Wahlart der Beamten hat ihre Bedenklichkeiten, wenn sie erst aus einer Zahl von Gewählten ausgewählt werden. Denn wenn Einige auch nur in mäßiger Anzahl zusammenstehen wollen, so wird immer nach ihrem Willen

gewählt werden. So verhält sich's mit der Verfassung in der Schrift über die Gesetze.

7. (4.) Es gibt indessen noch einige andere Entwürfe von Verfassungen, theils von Privaten theils von philosophischen Staatsmännern; alle aber kommen den bestehenden, nach denen jetzt die Staaten verwaltet werden, näher als jene beiden. Denn kein Anderer hat Neuerungen wie die Weiber- und Kindergemeinschaft oder die Tischgenossenschaften der Frauen aufgebracht, sondern sie gehen mehr von der Wirklichkeit aus. Einige halten nämlich die richtige Anordnung der Vermögensverhältnisse für das Wichtigste, weil nach ihrer Ansicht die Empörungen durchaus darin ihren Grund haben.

Aus diesem Grunde schlug Phaleas von Chalkedon zuerst folgende Einrichtung vor: die Besitzungen der Bürger, sagt er, müssen alle gleich sein. Dieß sei, meinte er, gleich bei der Anlage der Staaten nicht schwer zu machen, bei den schon eingerichteten sei es zwar schwieriger, dennoch ließe sich die Gleichheit am leichtesten dadurch herstellen wenn nur die Reichen Mitgiften gäben, aber nicht empfiengen, die Armen dagegen keine gäben, sondern nur empfiengen. Platon aber glaubte bei der Abfassung seiner „Gesetze“ bis zu einem gewissen Maße die Ungleichheit gestatten zu müssen; über das Fünffache des geringsten Besitzes hinaus solle kein Bürger erwerben dürfen, wie schon früher [1]) bemerkt worden ist.

Solche Gesetzgeber sollten aber auch das nicht vergessen was ihnen wirklich entgeht, daß, wenn man die Summe des Vermögens festsetzt, auch die Zahl der Kinder bestimmt werden muß. Denn wenn die Anzahl der Kinder das Maß des Vermögens überschreitet, so wird die Aufhebung des Gesetzes nothwendig, und außer der Aufhebung ist es eine schlimme Folge daß Viele aus Reichen Arme werden, denn es ist schwer zu verhindern daß solche Leute nicht neuerungssüchtig werden.

In wie fern übrigens die Gleichheit des Besitzes einen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft habe, haben offenbar auch einige von den

---

1) Cap. 6 (oben S. 206 mit Anm. 1).

alten Gesetzgebern erkannt. So hat Solon ein Gesetz gegeben, und auch bei Andern besteht ein solches, welches verbietet Grundbesitz zu erwerben so viel man will. Ebenso verbieten anderswo die Gesetze den Besitz zu verkaufen, z. B. bei den Lokriern[1]) ist der Verkauf nur dann gestattet wenn Jemand nachweisen kann daß ihn ein augenscheinlicher Unfall betroffen hat. Auch ist verordnet die alten Stammloose beizubehalten, und die Aufhebung dieser Bestimmung hat in Leukas[2]) die Verfassung allzu demokratisch gemacht, denn es konnte nun nicht mehr so gehalten werden daß man nur von den vorgeschriebenen Vermögensclassen zu den Staatsämtern gelangte.

Möglicherweise ist jedoch die Gleichheit des Besitzes vorhanden, aber dieser entweder zu groß, so daß man üppig wird, oder zu klein, daß man elend lebt. Offenbar ist es also nicht hinreichend daß der Gesetzgeber die Besitzungen gleich macht, sondern auf das Mittelmaß muß er bedacht sein. Wenn man aber auch einen mäßigen Besitz für Alle bestimmt hätte, so ist damit noch nicht geholfen; denn es ist weit mehr nöthig die Begierden in ein gleiches Maß zu bringen als die Besitzungen. Dieß aber ist nicht möglich ohne eine ordentliche Erziehung durch die Gesetze.

Phaleas würde vielleicht erwiedern daß er das eben selbst sage, so fern er annimmt daß in Beidem Gleichheit in den Staaten stattfinden müsse, in Besitz und Erziehung. Aber er muß auch sagen wie die Erziehung beschaffen sein soll; mit der Bestimmung daß sie eine und dieselbe sei ist nicht geholfen. Denn sie kann eine und dieselbe sein, aber zugleich von der Art daß ihre Zöglinge doch nach dem Vorzug des Reichthums oder der Ehre oder nach beiden trachten lernen.

Empörungen entstehen auch nicht blos wegen der Ungleichheit des Besitzes, sondern auch aus Ehrsucht. Doch verhält sich's mit diesen beiden Fällen umgekehrt: die Menge macht Unruhen wegen der

---

1) Wahrscheinlich in Italien, aus der Gesetzgebung des Zaleukus.

2) Stadt und Insel im ionischen Meer.

Ungleichheit des Besitzes, die Gebildeten dagegen wegen der Ehrenstellen, wenn sie gleich sind, wo es dann heißt[1]):

Gleichviel Ehre genießt mit dem Edeln hier der Gemeine.

Auch nicht blos aus Mangel an dem Nothwendigen begehen die Menschen Ungerechtigkeiten, denen er durch die Gleichheit des Vermögens abhelfen zu können meint, damit sie nicht durch Frost oder Hunger zum Rauben verleitet werden; sondern sie thun es auch um sich Genüsse zu verschaffen und ihre Begierden zu befriedigen. Denn wenn ihre Begierde über das Maß des Nothwendigen hinausgeht, so werden sie zu deren Befriedigung Unrecht begehen, und nicht allein ihretwegen sondern auch, wenn sie die Lust ankommt, um Genüsse zu haben ohne Sorgen und Beschwerden.

Welche Abhülfe gibt es nun für diese drei Fälle? Für den ersten ein kleines Eigenthum und Beschäftigung; für den zweiten Mäßigung des Ehrgeizes; im dritten Fall die Befriedigung aus sich selbst zu schöpfen. Das Mittel dazu ist nur bei der Philosophie zu suchen, denn alle andern Genüsse bedürfen der Beihülfe von Menschen. Und dieser Fall ist der wichtigste; denn gerade das größte Unrecht begehen die Menschen nicht aus Noth, sondern in der Ausschweifung der Begierden. Man wird z. B. nicht Tyrann um sich vor Frost zu schützen. Darum ist es auch eine so große Ehre, nicht einen Dieb, aber einen Tyrannen getödtet zu haben. Ein Beweis daß das Mittel in der Verfassung des Phaleas nur gegen die kleinen Ungerechtigkeiten hilft.

Ueberdieß bezweckt er mit den meisten seiner Einrichtungen nur die innere Ruhe und Ordnung; man muß sich aber auch gegen seine Nachbarn und gegen die auswärtigen Mächte überhaupt vorsehen. Es muß also die Verfassung nothwendig auf eine Kriegsmacht eingerichtet sein, von welcher Phaleas nichts gesagt hat. Dieß gilt auch von dem Besitz: denn derselbe muß nicht blos für das innere Bedürfniß genügend vorhanden sein, sondern auch für Gefahren von außen. Deßhalb darf die Summe desselben weder so groß sein daß

---

1) Homer, Il. IX, 319.

sie die Begierde mächtiger Nachbarn rege macht, die Besitzer aber nicht im Stande sind den Angriff abzuwehren, noch auch so klein daß die Letzteren nicht einmal einen Krieg mit Ihresgleichen aushalten können.

Phaleas also hat darüber nichts bestimmt. Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, welches Maß von Eigenthum einem Staate zuträglich sei. Die richtigste Grenze möchte vielleicht diejenige sein daß der Stärkere nicht wegen des Uebermaßes von Besitz ein Interesse hat ihn anzugreifen, sondern nur in so weit als er es auch gegen geringeren Besitz gethan haben würde. In diesem Falle war Eubulos als er dem Autophradates [1]), welcher Atarneus belagern wollte, zu überlegen rieth, in welcher Zeit er den Platz nehmen werde, und den Kostenaufwand für diese Zeit zu berechnen; denn er sei bereit gegen eine geringere Summe als diese Atarneus sogleich zu verlassen. Durch diesen Vorschlag bewog er den Autophradates nach besserer Ueberlegung von der Belagerung abzustehen.

Es ist also wohl die Vermögensgleichheit unter den Bürgern von einigem Nutzen, um Unruhen im Innern zu verhüten, jedoch in der That nicht von großem. Denn es könnten auch die Gebildeten einerseits unzufrieden werden, weil sie es für unbillig halten den Andern gleichgestellt zu sein, weßhalb auch wirklich oft Aufstände und Empörungen unter ihnen vorkommen; anderseits ist die Schlechtigkeit der Menschen unersättlich: für den Anfang ist ihnen die Zweiobolenschenkung [2])

---

1) Eubulos war Tyrann von Atarneus in Kleinasien und sollte von dem persischen Satrapen Autophradates daraus vertrieben werden. Anstatt nun durch eine Summe sich loszukaufen bot er dem Belagerer den umgekehrten Vergleich an, ihm die Stadt für eine geringere Summe als die Kosten der Belagerung ausmachen würden sogleich zu übergeben, für die aber (nach der Andeutung des Aristoteles zu schließen) dieser Besitz dem Satrapen noch immer zu theuer erkauft scheinen mußte. Mit dem Nachfolger dieses Eubulos, dem Eunuchen Hermias, war Aristoteles befreundet und verfaßte nach dem Tod desselben eine Grabschrift auf ihn, vgl. oben S. 14 f.

2) Zwei, später drei Obolen wurden für den Besuch der Volksversammlung, den Beisitz bei Gericht und zum Besuch des Theaters an die Bürger in Athen bezahlt.

genug; sobald dieß aber einmal herkömmlich geworden ist, verlangen sie immer noch mehr, bis ins Unendliche. Denn die Begierde, für deren Befriedigung der große Haufe lebt, ist ihrer Natur nach grenzenlos. Unter solchen Umständen ist die Hauptsache daß man, anstatt das Vermögen gleich zu machen, die von Natur Mäßigen dazu bringt nichts voraushaben zu wollen, die Schlechten aber dahin daß sie nichts voraushaben können; und dieß ist der Fall wenn sie in Abhängigkeit stehen, ohne ein Unrecht zu erleiden.

Aber auch nicht einmal die Besitzgleichheit hat Phaleas gehörig bestimmt, denn er spricht nur von der Gleichheit des Grundbesitzes, und doch gibt es auch einen Reichthum an Sklaven, Viehheerden, Geld, und die vielfältige Einrichtung mit dem sogenannten Hausrath. Entweder also muß man in allen diesen Dingen auf Gleichheit des Besitzes dringen, oder auf eine mäßige Abstufung, oder man muß Alles gehen lassen.

Es erhellt übrigens aus seiner Gesetzgebung daß er sie nur für eine kleine Stadt bestimmt, da ja sämmtliche Handwerker öffentlich angestellt sein und keinen ergänzenden Theil der Bürgerschaft ausmachen sollen. Wenn aber freilich diejenigen welche die gemeinen Gewerbe treiben Diener des Staates sein sollen, so muß es in dieser Art sein wie es in Epidamnos war und wie es Diophantos [1]) einmal in Athen einführen wollte.

Was nun des Phaleas Verfassung betrifft, kann man aus dem Bisherigen ungefähr abnehmen was er etwa Richtiges oder Unrichtiges gesagt hat.

8. (5.) Hippodamos [2]), Euryphons Sohn, aus Milet, derselbe

1) Archon Olymp. 96, 2 = 395 v. Chr. Einen anderen dieses Namens nennt Demosthenes an zwei verschiedenen Stellen (Lept. p. 135 und Parapresb. p. 306). Von dem hier genannten Versuch desselben ist sonst nichts bekannt.

2) Ein berühmter Baumeister. Vgl. Aristophanes Ritter V. 327. Der Markt im Hafen Peiräeus hieß nach ihm der hippodameische. Schneider vermutet, Aristoteles habe durch die ausführliche Schilderung des Mannes den Athenern, bei denen er in gutem Andenken stand, etwas Angenehmes sagen wollen. — Ein anderer ist der Pythagoreer Hippod. bei Stobäos 41.

der die Abtheilung der Städte (nach Straßen und Quartieren) erfunden und den Peiräeus vermessen hat, ein Mann der in seinem sonstigen Leben aus Ehrgeiz so übertrieben that daß er Einigen mit der Fülle und dem köstlichen Putz seiner Haare den Gecken zu spielen schien, so wie auch wegen der zwar einfachen aber warmen Kleidung die er nicht nur im Winter sondern auch zur Sommerszeit trug, der aber auch in der ganzen Naturkunde erfahren sein wollte, war der erste Privatmann der es unternahm sich über die beste Staatsverfassung auszusprechen.

Er setzte den Staat der Bevölkerung nach auf 10,000 Bürger, in drei Classen getheilt. Eine Classe bestimmte er für die Gewerbtreibenden, eine andere für die Landbauer, die dritte für die waffentragende Schutzmannschaft. Auch das Land theilte er in drei Theile: in das heilige, das gemeine und das Privatland; das heilige, von welchem der vorgeschriebene Gottesdienst bestritten werden soll; das Gemeinland, von dem die Schutzmannschaft zu leben hat; Privatland, das Eigenthum der Bauern. Auch nahm er nur drei Arten von Gesetzen an, denn die Gegenstände der Rechtspflege seien der Zahl nach diese drei: Beschimpfung, Beschädigung, Tödtung.

Er ordnete ferner einen einzigen obersten Gerichtshof an, vor welchen alle Rechtssachen die nicht richtig entschieden zu sein schienen gebracht werden sollten; und diesen besetzte er aus gewählten Aeltesten. Die Entscheidungen in den Gerichtshöfen wollte er aber nicht durch Stimmsteinchen abgeben lassen, sondern jeder Richter sollte ein Täfelchen erhalten, um darauf zu schreiben, wenn er unbedingt verurteilte, es leer zu lassen, wenn er unbedingt freispräche; wollte er aber theilweise das Eine und das Andere, so sollte er es genau bezeichnen. Die jetzige Einrichtung erklärte er für mangelhaft, weil sie die Richter nöthige gegen ihren Eid zu handeln, indem sie nur Ja oder Nein entscheiden dürfen.

Ferner stellte er ein Gesetz auf daß denen die etwas dem Staate Nützliches entdecken eine Auszeichnung zu Theil werde, und daß die Kinder der im Krieg Gebliebenen auf Staatskosten auferzogen werden

sollen, als ob dieß bei Andern noch nicht gesetzlich bestimmt wäre (es besteht aber dieses Gesetz bereits in Athen[1]) und in andern Staaten); ferner daß die Beamten alle vom Volk gewählt werden (zum Volk rechnete er jene drei Classen der Bürgerschaft), die Gewählten aber die allgemeinen Angelegenheiten und die der Fremden und Waisen besorgen sollen.

Dieß sind die wichtigsten und so ziemlich alle Punkte der Verfassung des Hippodamos. Zunächst könnte man die Eintheilung der gesammten Bürgerschaft bedenklich finden. Die Gewerbtreibenden, die Bauern und die Waffentragenden haben alle Antheil an der Verfassung; nur besitzen die Bauern keine Waffen, die Gewerbsleute weder Waffen noch Land, so daß sie eigentlich Knechte der Bewaffneten werden. Es ist darum unmöglich daß sie an allen Ehrenstellen Theil haben, denn nothwendig werden aus der Classe der Waffentragenden die Befehlshaberstellen und Stadthauptmannschaften und überhaupt so ziemlich die wichtigsten Aemter besetzt. Wenn sie aber an der Staatsverwaltung keinen Antheil haben, wie können sie anhänglich an eine solche Verfassung sein?

Nun müssen doch die Bewaffneten stärker sein als die beiden andern Classen, dieß ist aber nicht leicht möglich, wenn sie nicht zahlreich sind. Ist aber dieß, was sollen die Andern noch für Antheil an der Verwaltung haben und über die Bestellung der Beamten entscheiden? Ferner was nützen diesen Staat die Bauern? Gewerbtreibende muß er freilich haben, denn jeder Staat bedarf derselben, und sie können, wie in den andern Staaten, von ihrem Gewerbe leben; die Bauern aber wären allerdings ein Theil des Staates, wenn sie den Bewaffneten den Unterhalt verschaffen müßten; so aber haben sie eigenen Grundbesitz und sollen diesen für eigene Rechnung bauen.

---

1) Zur Zeit des Hippodamos scheint eine Verordnung zu Gunsten der Kinder gefallener Krieger in Athen noch nicht bestanden zu haben. Hippodamos war ein Zeitgenosse des Themistokles, die betreffende Verordnung aber ist aus der Zeit nach den Perserkriegen. (Göttling.)

Das Gemeinland sodann, von welchem die Schutzmannschaft ihren Unterhalt beziehen soll, baut entweder diese selbst, — dann wäre aber kein Unterschied zwischen der streitbaren und der ackerbauenden Classe, und das will doch der Gesetzgeber; oder sind Andere dazu bestimmt als die welche ihr Eigenthum bebauen und die Streitmacht, so entsteht daraus eine vierte Classe des Staates, die an Nichts Theil hat und der Verfassung fremd bleibt. Will man dagegen annehmen daß die Nämlichen sowohl das Gemeinland bebauen als ihr Eigenthum, so wird einmal der Vorrath an Früchten nicht hinreichen um je zwei Wirtschaften zu betreiben; und warum sollen sie nicht aus dem Boden überhaupt und aus einem und demselben Güterloose sowohl für sich den Unterhalt ziehen als auch die Streitmacht damit versorgen? Das Alles bringt also viele Verwirrung mit sich.

Auch das Gesetz über die richterliche Entscheidung ist nicht das beste. Es verlangt daß der Richter, während die Frage einfach gestellt ist, sein Urteil zu Gunsten beider Theile soll abgeben können und aus einem Richter ein Schiedsmann werden. In einem Schiedsgericht, wenn ihrer Mehrere sind, geht das an, denn sie besprechen sich mit einander über die Entscheidung; in den Gerichtshöfen aber ist das nicht möglich, vielmehr geht die Absicht der meisten Gesetzgeber auf das Gegentheil, daß die Richter sich nicht mit einander besprechen können [1]).

Was wird das ferner für eine verwirrte Entscheidung geben, wenn der Richter zwar glaubt daß der Beklagte schulde, aber nicht so viel als der Kläger verlangt? Z. B. dieser fordert 20 Minen, der Richter entscheidet für zehn, oder gar der eine Richter für mehr, der

1) Dieß ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem antiken Geschwornengericht und dem modernen. In jenem durften die Geschworenen nicht zur geheimen Berathung abtreten, sondern jeder für sich mußte nach dem unmittelbaren Eindruck der Verhandlungen sein Urteil in die Urne niederlegen, was jedenfalls dem Begriff der Oeffentlichkeit der Gerichte mehr entspricht und die einzelne Stimme unter die Controle der öffentlichen Meinung stellt. Nothwendig ist die geheime Berathung auch nur da wo das Gesetz die Einstimmigkeit der Richter verlangt, wie in England.

andere für weniger, ein anderer für fünf, ein anderer für vier, und in dieser Weise werden sie offenbar weiter theilen, und einige zu der ganzen Summe verurteilen, andere zu gar nichts. Wie soll da mit der Abzählung der Stimmen verfahren werden? Nun ist aber der Richter, welcher einfach freispricht oder verurteilt, nicht einmal genöthigt gegen seinen Eid zu handeln, wofern nur die Klage einfach auf Schuldig gestellt ist. Denn der Freisprechende erkennt nicht daß der Beklagte gar nichts schulde, sondern blos nicht die 20 Minen; vielmehr handelt gerade derjenige gegen den Eid welcher zu Etwas verurteilt, ohne zu glauben daß der Beklagte die 20 Minen schuldig sei.

Was das betrifft daß denen die etwas dem Staate Nützliches entdecken eine Auszeichnung zu Theil werden solle, so ist es nicht ohne Gefahr darüber ein Gesetz zu geben; es ist nur bestechend für das Ohr. Denn die Sache zieht Angebereien nach sich und unter Umständen sogar Verfassungsänderungen. Doch dieß führt auf eine andere Frage und eine weitere Untersuchung. Manche sind nämlich im Zweifel ob es den Staaten schädlich oder zuträglich sei die hergebrachten Gesetze zu ändern, wenn ein oder das andere bessere sich darbiete. Deßwegen ist es nicht räthlich einem Vorschlag sogleich beizustimmen, wofern es nicht offenbar zuträglich ist zu ändern. Doch ist es möglich daß eine Partei die Aufhebung von Gesetzen oder der Verfassung aus Gründen des allgemeinen Wohls beantrage.

Da wir aber einmal der Sache Erwähnung gethan haben, so wird es besser sein noch Einiges darüber zu äußern, denn die Frage ist, wie gesagt, unentschieden, und der Grundsatz zu ändern könnte doch besser scheinen. Wenigstens bei den andern Wissenschaften, z. B. der Heilkunde, der Gymnastik und überhaupt bei allen Künsten und Fertigkeiten, ist es vortheilhaft gewesen daß man vom Hergebrachten abgewichen ist; und da wir auch die Staatswissenschaft zu diesen zählen müssen, so muß offenbar auch bei ihr der gleiche Fall sein. Einen Beweis dafür, könnte man sagen, liefere die Erfahrung selbst, denn die Gesetze der Alten sind allzu einfältig und barbarisch. Die Hellenen

z. B. giengen immer bewaffnet[1]) und kauften ihre Weiber von einander; und was sonst noch irgendwo von alten Gebräuchen übrig ist ist äußerst beschränkt: z. B. in Kyme gibt es ein Gesetz über Tödtung, wonach der Beklagte des Mordes schuldig ist, wenn der Kläger eine gewisse Anzahl Zeugen aus seinen eigenen Verwandten stellt. Fragt doch überhaupt Jedermann nicht nach dem was althergebracht, sondern was gut ist. Auch ist es wahrscheinlich daß die ersten Menschen, ob sie nun aus dem Boden gewachsen oder aus einem allgemeinen Untergang gerettet waren[2]), nicht mehr waren als die gewöhnlichen und unverständigen Leute von heute, wie man das wirklich von den Erdgeborenen sagt, so daß es thöricht wäre bei ihren Satzungen zu bleiben. Ueberdieß ist es nicht einmal bei den geschriebenen Gesetzen gut sie unverändert zu lassen. Denn wie in den übrigen Wissenschaften so ist es auch in der Staatsordnung unmöglich daß Alles genau abgefaßt sei, denn die Abfassung muß nothwendig allgemein gehalten sein, die Anwendung im Leben aber hat es mit den Zufälligkeiten im Einzelnen zu thun.

Daraus ist einleuchtend daß gewisse Gesetze in gewissen Fällen veränderlich sein müssen; betrachtet man aber die Sache von einer andern Seite, so wird man finden daß große Vorsicht dabei nöthig ist. Sobald nämlich das Bessere nicht von Bedeutung ist, während die Angewöhnung die Gesetze leicht aufzuheben schädlich ist, muß man offenbar lieber einige Mißgriffe der Gesetzgeber und selbst in der Handhabung der Gesetze bestehen lassen; denn das Volk wird nicht so viel durch die Veränderung gewinnen als es Schaden haben wird, indem es der Obrigkeit zu gehorchen verlernt. Auch ist das Beispiel von den Wissenschaften trügerisch, denn es ist nicht das Gleiche an einer Wissenschaft zu ändern oder an einem Gesetz. Das Gesetz hat keine

1) Nach Thukyd. I, 5. 6 geschah es ursprünglich der Unsicherheit des Lebens wegen.

2) Platon in den Gesetzen (III, p. 106) nimmt viele Zerstörungen der Menschenwelt durch Ueberschwemmungen, Seuchen und andere Ereignisse an, aus denen immer nur ein kleiner Theil übrig geblieben sei.

Macht sich Gehorsam zu verschaffen, außer mittelst der Gewöhnung; diese aber ist nur durch die Länge der Zeit möglich. Daher ist der leichte Uebergang von den bestehenden Gesetzen zu andern neuen Gesetzen nur geeignet die Kraft des Gesetzes zu schwächen. Wenn aber auch Gesetze geändert werden müssen, dann fragt sich immer noch ob alle und in jeder Verfassung oder nicht, und ob dieß Jedem oder nur gewissen Personen gestattet sein soll. Denn das macht einen großen Unterschied. Deßhalb wollen wir diese Frage jetzt fallen lassen, denn sie gehört für eine andere Gelegenheit.

9. (6.) Bei der lakedämonischen und der kretischen Verfassung, ja fast bei allen übrigen, hat man zweierlei zu untersuchen: einmal ob eine Bestimmung derselben im Verhältniß zu der besten Staatsordnung überhaupt gut oder nicht gut getroffen ist, und zweitens ob sie nicht gegen den Grundsatz und die Anlage der von dem Gesetzgeber beabsichtigten Verfassung verstößt.

Daß nun ein Staat, um gut verwaltet zu werden, von der Sorge für die gemeinen Bedürfnisse frei sein müsse, ist allgemein zugestanden; auf welche Art aber diese Befreiung herzustellen sei ist nicht leicht zu bestimmen. Der Penestenstand[1]) in Thessalien ist oft gegen die Thessalier in Aufstand gewesen, ebenso die Heloten gegen die Lakonen. Denn sie lauern gleichsam fortwährend auf die Unglücksfälle des Staats. Bei den Kretern dagegen ist noch nie etwas der Art vorgekommen. Das rührt vielleicht daher daß die Nachbarstädte, wenn sie auch unter einander sich bekriegen, doch niemals mit den Aufständischen gemeinschaftliche Sache machen, weil es gegen ihren Vortheil wäre, da auch sie Periöken (Hintersassen, d. i. leibeigene Bauern) besitzen. Die Lakonen aber haben lauter entschiedene Feinde zu Nach-

---

1) Die thessalischen Penesten (Arbeiterstand) waren ursprünglich Böotier, die nach der Vertreibung dieses äolischen Stammes aus Thessalien (Thuk. I, 12) als leibeigene Bauern freiwillig dort zurückblieben (Athen. VI, p. 264); später kamen wohl auch Kriegsgefangene oder Unterworfene aus den benachbarten Völkerschaften hinzu. In demselben Verhältniß standen die Bewohner von Helos (und zeitweise die Messenier) in Lakonien.

barn, die Argiver, Messenier und Arkadier. Ja selbst von den Thessaliern fielen ihre Penesten von Anfang deßhalb ab weil sie noch mit den angrenzenden Achäern[1]), Perrhäbern und Magnesiern zu kämpfen hatten.

Es scheint aber auch, von allem Andern abgesehen, vorzugsweise ihre Behandlung, die Art wie man mit ihnen umgehen muß, schwierig zu sein. Denn ist man nachsichtig, so werden sie übermütig und wollen sich ihren Herren gleichstellen; und ist ihre Lage gedrückt, so werden sie hinterlistig und feindselig. Offenbar also treffen diejenigen nicht das beste Auskunftsmittel (um sich von der Landarbeit frei zu erhalten) welche diese Erfahrung mit dem Helotenstande machen.

Verderblich sowohl für den Zweck der Verfassung als auch für das Wohl des Staates überhaupt ist ferner auch die zu große Nachsicht gegen die Weiber. Wie nämlich das Haus in Mann und Weib zerfällt, so muß man auch den Staat eigentlich als in zwei Theile getheilt betrachten, in die männliche und die weibliche Bevölkerung; wo also in einer Verfassung es mit den Weibern übel bestellt ist, da ist die Hälfte des Staates als gesetzlos anzusehen. Und dieser Fall ist dort[2]) eingetreten. Der Gesetzgeber wollte den ganzen Staat ausdauernd machen, und an den Männern tritt diese Absicht deutlich hervor, bei den Weibern aber hat er es versäumt, denn sie leben ungestraft in völliger Zügellosigkeit und Ueppigkeit.

Die nothwendige Folge ist daß in einer solchen Verfassung der Reichthum geschätzt wird, zumal wenn auch vollends die Weiber die Oberhand haben, wie bei den meisten streitbaren und kriegerischen Völkerstämmen, die Kelten[3]) ausgenommen und etwa noch einige

1) Später die phthiotischen von Phthia genannt, Strabo IX, p. 602.

2) Aristoteles spricht hier und im Folgenden von dem spartanischen Staat seiner Zeit, in welchem allerdings viele Mißbräuche eingerissen waren, so namentlich die Verwilderung der Weiber seit Lysander (Plut. Lyk. 15); in so fern war es unnöthig daß Plutarch die Anordnungen Lykurgs gegen Aristoteles in Schutz nimmt, mit welchem überdieß Platon (Ges. III, p. 309) vollkommen übereinstimmt.

3) Bei Athenäos (XIII, p. 603), wo den Kelten derselbe Vorwurf ge=

andere Völker, die den Umgang mit dem männlichen Geschlechte für anständig erklärt haben. Nicht ohne Grund hat daher die älteste Mythologie den Ares mit der Aphrodite gepaart, denn auf den (geschlechtlichen) Umgang entweder mit den Männern oder mit den Frauen sind alle kriegerischen Nationen augenscheinlich erpicht. Daher kam es auch bei den Lakonen dahin daß während ihrer Hegemonie die Weiber großen Einfluß auf die Regierung hatten. Was ist aber für ein Unterschied, ob die Weiber regieren oder die Regierenden von den Weibern beherrscht werden? Es kommt auf Eins hinaus. Wenn nun die Frechheit im gewöhnlichen Leben zu Nichts nütze ist, außer etwa im Krieg, so wirkten die lakonischen Weiber auch in dieser Beziehung höchst verderblich, wie sie bei dem Einfall der Thebaner bewiesen. Denn Nutzen brachten sie so wenig als die Weiber in andern Staaten, Verwirrung aber richteten sie mehr an als die Feinde [1]).

In der ältesten Zeit scheint freilich die Ungebundenheit der Weiber bei den Lakonen eine natürliche Folge der Umstände gewesen zu sein. Denn fern von Hause wegen ihrer Feldzüge, da sie mit den Argivern und dann wieder mit den Arkadiern und Messeniern Krieg führten, wurden sie lange Zeit der Heimat entfremdet. Als sie hernach zur Ruhe kamen fügten sie zwar sich gerne dem Gesetzgeber, vorbereitet durch das kriegerische Leben, das eine Schule vieler Tugenden ist; die Weiber dagegen, sagt man, habe Lykurg zwar in gesetzliche Ordnung zu bringen versucht, weil sie sich aber widersetzten, sei er wieder davon abgestanden.

Dieß also sind die Ursachen von dem was damals geschah und somit offenbar auch von diesem Fehler. Doch wir haben jetzt nicht zu untersuchen, was zu entschuldigen sei oder nicht, sondern ob die Einrichtung gut oder nicht gut. Die schlimme Verfassung der Weiber

---

macht wird, werden sie mit den Thrakiern verwechselt; indeß beschreibt Aristoteles in der Schrift über die Welt die Lage Galliens (des Keltenlandes) richtig. Von der den Spartanern erlaubten Männerliebe s. Pseudo-Xenophon vom Staat der Lakonier 3.

1) Vgl. Xen. Hell. VI, 5. Plut. Ages. 30.

scheint aber nicht blos der Staatsverfassung an und für sich einen Mackel anzuhängen, sondern auch, wie oben gesagt wurde, die Geldgier bedeutend zu erhöhen. Und damit kommen wir auf einen neuen Punkt.

Nächst dem Bisbergesagten könnte man nämlich auch das Mißverhältniß des Besitzes tadeln. Denn die Einen von ihnen haben mit der Zeit ein sehr großes, die Andern ein ganz kleines Vermögen bekommen; deßwegen ist der Grundbesitz an Wenige übergegangen. Dieses Verhältniß ist aber schon in den Gesetzen schlecht geordnet. Denn zu kaufen oder den angefallenen Besitz zu verkaufen erklärte Lykurg zwar für unerlaubt, und daran that er recht; gestattete aber ihn beliebig zu verschenken oder zu vermachen[1]); und doch muß auf diesem wie auf jenem Wege dieselbe Folge eintreten.

Es besitzen auch die Weiber daselbst beinahe zwei Fünftel des ganzen Grundbesitzes, weil es viele Erbtöchter gab und weil man große Ausstattungen zu geben pflegt. Da wäre es doch besser gewesen festzusetzen daß keine oder nur eine geringe oder wenigstens eine mäßige gegeben werde. Jetzt kann Einer seine Erbtochter geben wem er will, und falls er ohne Vermächtniß stirbt, so gibt der nächste Verwandte, den er als Vormünder hinterläßt, sie wem er will. Daher kam es denn zuletzt daß, während das Land 1500 Reiter und 30,000 Schwerbewaffnete ernähren konnte[2]), ihre Zahl sich nicht mehr auf 1000 belief.

Es ist aber durch die Ereignisse klar geworden wie fehlerhaft ihre Einrichtung in dieser Beziehung war: denn einen einzigen Schlag[3]) hielt der Staat nicht aus; er ist aus Mangel an Leuten zu Grunde gegangen. Zwar sagt man, unter den früheren Königen haben sie noch neue Bürger angenommen[4]), so daß damals ungeachtet ihrer

---

1) Nach Plutarch (Agis 5) geschah dieß Letztere erst durch Epitadeus.

2) In so viele Portionen (Loose) hatte Lykurg das Land getheilt.

3) Die Schlacht bei Leuktra, Xen. Hell. VI, 4.

4) So viel bekannt ist nur die Parthenier; erst nach der Zeit des Aristoteles, unter Agis, Kleomenes und Nabis, kam dieß häufiger vor (Plutarch und Livius).

langwierigen Kriege kein Mangel an Leuten eintrat; und es sollen ihrer einmal sogar zehntausend in Sparta gewesen sein. Doch mag dieß wahr sein oder nicht, immerhin ist es besser daß der Staat mittelst der gleichen Vertheilung des Besitzes an männlicher Bevölkerung zunehme.

Aber das Gesetz über die Kinderzeugung steht dieser Verbesserung selbst im Wege. In der Absicht die Zahl der Spartiaten möglichst zu vermehren, ermuntert der Gesetzgeber die Bürger möglichst viele Kinder zu erzeugen. Es ist Gesetz bei ihnen daß der welcher drei Söhne gezeugt hat vom Kriegsdienst frei, wer vier, von allen Lasten entbunden sein solle. Und doch ist es einleuchtend daß bei einer solchen Vertheilung des Grundbesitzes mit zunehmender Bevölkerung nothwendig viele Arme entstehen müssen.

Aber auch das Institut der Ephorie [1]) ist schlecht bestellt. Eben dieses Amt hat Gewalt über ihre wichtigsten Angelegenheiten, und doch werden alle Mitglieder aus dem Volke gewählt, so daß oft ganz arme Leute in diese Behörde gelangen, die ihrer Dürftigkeit wegen käuflich sind. Das haben sie schon oft früher und erst neulich an den Andriern [2]) bewiesen: einige Ephoren, die sich durch Geld bestechen ließen, hätten, so viel an ihnen lag, den ganzen Staat zu Grund gerichtet. Und weil ihre Gewalt gar zu groß und beinahe tyrannisch ist, waren selbst die Könige genöthigt ihnen zu schmeicheln, so daß auch dieser Umstand der Verfassung Schaden brachte. Aus einer Aristokratie wurde sie Demokratie.

---

1) Dieses Institut kam wahrscheinlich erst nach Lykurg als permanenter Ausschuß der Volksversammlung auf und erweiterte seine Macht allmählich, wie das römische Tribunat, fast bis zu absoluter Gewalt. Vgl. Hermann, griech. Staaltsalterth. §. 43 f.

2) Der Vorfall ist nicht näher bekannt. Es ist darum auch nicht klar ob von einer Gefahr für den spartanischen Staat oder für Andres die Rede ist. Erklärer, die das Erstere voraussetzen, verstehen unter dem Namen nicht die Andrier (das Inselvolk), sondern die Andrien, die Männermahlzeiten in Sparta (s. unten S. 227). Von der Bestechlichkeit der Ephoren (Aufseher) spricht Aristoteles auch Rhetorik III, 18.

Allerdings hält diese Behörde die Verfassung noch zusammen denn das Volk ist zufrieden, weil es durch sie an der höchsten Gewalt Theil hat. In so fern hat die Einrichtung, ob sie nun vom Gesetzgeber oder vom Zufall herrührt, ihren Nutzen für das Ganze. Denn eine Verfassung welche Bestand haben will muß es darauf anlegen daß alle Theile des Staates gern dieselben seien und bleiben. Die Könige sind in diesem Falle wegen der Ehre die sie genießen; die Vornehmen wegen der Rathswürde (Gerusie), denn dieses Amt ist der Preis der Tugend; das Volk endlich wegen der Ephorie, denn sie ist Allen zugänglich. Die Wahl dieser Behörde mußte freilich aus dem ganzen Volke geschehen, aber nur nicht auf diese Art wie jetzt, denn sie ist gar zu kindisch [1]). Zudem haben sie die wichtigsten Entscheidungen in der Hand, während sie aus dem großen Haufen sind. Darum wäre es besser wenn sie nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach Vorschriften und Gesetzen entscheiden müßten. Auch die Lebensweise der Ephoren ist nicht in Uebereinstimmung mit dem Zwecke des Staats; sie ist allzu ungebunden, während gegen die Uebrigen die Strenge sogar noch übertrieben wird, so daß sie es nicht aushalten können, sondern heimlich mit Umgehung des Gesetzes den sinnlichen Vergnügungen nachjagen.

Auch mit der Einrichtung des Raths der Alten steht es nicht ganz gut bei ihnen. Wären es lauter rechtschaffene und hinlänglich zur Männertugend erzogene Leute, so könnte man wohl sagen, die Einrichtung nütze dem Staat. Und doch hat die Lebenslänglichkeit einer Gewalt welche über große Fragen entscheidet immer etwas Bedenkliches; denn es gibt eine Altersschwäche des Geistes wie des

---

1) Nach Plutarch (Lyk. 26) wurden die Geronten so gewählt: Eine Wahlcommission war in einen Verschlag eingeschlossen, vor welchem das Volk versammelt war. Die Bewerber wurden vorgeführt, und die Menge gab durch Beifallklatschen oder Rufen zu verstehen ob Einer gefalle oder nicht. Die Commission hatte darauf zu achten, der wievielte den meisten Beifall erhalten habe, und dieser war gewählt. Wahrscheinlich geschah die Wahl der Ephoren ebenso. Vgl. auch Thukyd. I, 87: „Sie wählen durch Zuruf, nicht durch Abstimmung."

Körpers. Ist aber ihr Bildungsstand von der Art daß der Gesetzgeber selbst ihrer Rechtschaffenheit mißtraut, dann ist die Einrichtung vollends nicht ohne Gefahr. Und es ist wirklich offenkundig daß die Mitglieder dieser Behörde in manchen Staatsangelegenheiten sich bestechen ließen und nach Gunst verfügten. Deßwegen wäre es besser sie wären nicht unverantwortlich: nun aber sind sie es. Zwar könnte man sagen, das Amt der Ephoren ziehe alle andern Beamtungen zur Verantwortung. Damit ist aber der Ephorie ein zu großes Geschenk gemacht, und diese Art [1]) ist es nicht wie man nach meiner Ansicht Rechenschaft ablegen muß.

Ferner ist auch das Verfahren bei der Wahl der Rathsmänner (Geronten) in Betreff der Prüfung kindisch [2]), und die Bedingung persönlicher Bewerbung dessen der des Amtes würdig erkannt werden soll ist nicht passend, denn wer eines Amtes würdig ist muß es annehmen, er mag wollen oder nicht. Nun verfährt aber der Gesetzgeber hierin offenbar wie auch sonst in seiner Verfassung: erst pflanzt er seinen Bürgern den Ehrgeiz ein, dann benutzt er diesen auch für die Wahl der Geronten. Denn Niemand wird sich wohl um eine Regierungsstelle bewerben ohne ehrgeizig zu sein. Und doch geschehen von den vorsätzlichen Vergehungen unter den Menschen beinahe die meisten aus Ehrgeiz und aus Habsucht.

Vom Königthum und der Frage, ob es für die Staaten besser sei Könige zu haben oder keine, soll weiter unten die Rede sein. Im gegebenen Fall aber wäre es im Vergleich mit der bestehenden Einrichtung [3]) doch gewiß besser den einzelnen König mit Rücksicht auf seinen persönlichen Werth zu wählen. Daß aber der Gesetzgeber selbst nicht glaube sie gut und tüchtig machen zu können, beweist er

1) Die Ephoren prüften nicht die gesammte Amtsführung, sondern überwachten die einzelnen Beschlüsse und schritten nach Umständen im einzelnen Falle dagegen ein. Dieß ist's was Aristoteles tadelt.

2) S. die vorletzte Anmerkung.

3) Bekanntlich war das spartanische Königthum in den beiden Zweigen des Heraklidengeschlechtes erblich. Die zwei Könige waren zugleich die Ersten im Rath der Gerusie.

dadurch daß er ihrer Rechtschaffenheit überhaupt mißtraut. Deßwegen gesellte man ihnen auf den Feldzügen ihre Gegner [1]) als Gesandte bei, und betrachtete es als heilsam für den Staat wenn die Könige uneins seien.

Auch über die gemeinschaftlichen Mahle, die sogenannten Phiditien, hat der Gründer derselben keine gute Anordnung getroffen. Die Tischgesellschaft hätte vielmehr auf Staatskosten erhalten werden sollen, wie in Kreta; bei den Lakonen dagegen muß Jeder das Seinige beitragen, obgleich Einige sehr arm sind und diesen Aufwand nicht bestreiten können, so daß das Gegentheil von der Absicht des Gesetzgebers dabei herauskommt. Er wollte in der Einrichtung der Syssitien ein demokratisches Element schaffen, aber nach seinen gesetzlichen Bestimmungen wirkt es nichts weniger als demokratisch: denn die ganz Armen können nicht leicht daran Theil nehmen, und doch ist dieß bei ihnen die herkömmliche Bedingung des Bürgerrechts, so daß wer diesen Beitrag nicht zu leisten vermag dasselbe nicht ausüben kann.

Das Gesetz über die Flottenführer haben Andere schon getadelt, und mit Recht getadelt, weil es eine Quelle von Uneinigkeit ist. Denn neben den Königen, als lebenslänglichen Heerführern, steht die Nauarchie (Admiralität) fast als ein zweites Königthum da.

Auch das kann man der Absicht des Gesetzgebers zum Vorwurf machen was Platon in den Gesetzen (I, p. 16) getadelt hat, daß das ganze System seiner Gesetze nur eine besondere Tugend, die kriegerische, zum Zweck hat. Denn sie hilft blos die Oberhand gewinnen: darum erhielten sie sich auch so lange sie Krieg führten, waren aber verloren so bald sie zur Herrschaft gelangt waren, weil sie nicht verstanden die Muße zu nützen und keine höhere Kunst geübt hatten als die Kriegskunst.

Ein nicht geringerer Fehler als dieser ist Folgendes: sie nehmen

---

1) Zwei Ephoren (Xen. vom Staat d. Lak. XIII, 5), welche im Fall der Uneinigkeit der Könige die Entscheidung hatten.

zwar an daß die Güter die man erkämpfe eher durch Tugend als durch Schlechtigkeit erworben werden, und das mit Recht; daß sie aber diese Güter höher als die Tugend schätzen ist nicht schön.

Auch mit der Finanzverwaltung steht es übel bei den Spartiaten. Während sie schwere Kriege führen müssen ist Nichts in der Staatskasse, und die Abgaben gehen schlecht ein; denn da der meiste Grundbesitz in den Händen der Spartiaten ist, nehmen sie es gegenseitig mit den Steuern nicht genau. Die Folge davon ist das Gegentheil von dem Nutzen den der Gesetzgeber im Auge hatte: den Staat hat er mittellos und die Eigenthümer geldgierig gemacht.

So viel von der Verfassung der Lakedämonier; denn das ist es was man hauptsächlich daran tadeln muß.

10. (7.) Die kretische Verfassung kommt der obigen ziemlich nahe. Einiges ist nicht schlechter in ihr, das Meiste aber minder ausgebildet. Die lakonische Verfassung soll ja, wie es auch wahrscheinlich ist, in den meisten Punkten eine Nachahmung der kretischen sein, und gewöhnlich sind alte Einrichtungen weniger gegliedert als neue. Man erzählt nämlich von Lykurg, als er seine Vormundschaft über den König Charillos niedergelegt und sich auf Reisen begeben hätte, habe er der Stammverwandtschaft halber sich die längste Zeit auf Kreta aufgehalten; denn die Lyktier[1]) waren eine Colonie der Lakonen, die dahingeschickten Kolonisten hatten aber die bei den damaligen Einwohnern bestehende gesetzliche Ordnung angenommen. Daher leben auch jetzt noch die dortigen Landbewohner danach, weil Minos diese gesetzliche Ordnung begründet habe.

Die Insel scheint auch für die Herrschaft der Hellenen von Natur gemacht und vortrefflich gelegen, denn sie beherrscht das ganze Meer, und um dasselbe haben sich fast alle Hellenen angesiedelt. Auf der einen Seite nämlich liegt sie nur wenig vom Peloponnes entfernt, auf der andern von Kleinasien in der Richtung von Triopion[2]) und Rhodos.

1) Die Stadt Lyktos war eine der ältesten von Kreta und lag im östlicheren Theile der Insel.

2) Vorgebirge in Karien, der südwestlichste Punkt Kleinasiens.

Daher behauptete Minos auch die Seeherrschaft und eroberte oder bevölkerte die Inseln, bis er endlich bei dem Angriff auf Sicilien dort vor Kamikos[1]) das Leben verlor.

Die Aehnlichkeit der kretischen mit der lakonischen Verfassung besteht darin: Bei diesen bauen das Land die Heloten, bei jenen die Periöken[2]): auch die Syssitien (Tischgenossenschaften) sind beiden gemein; in alter Zeit nannten die Lakonen ihre gemeinschaftlichen Mahle nicht Phiditien, sondern Andrien, wie die Kreter, woraus erhellt daß sie von dorther gekommen sind; ferner die Ordnung der verfassungsmäßigen Gewalten, denn die Ephoren haben die gleiche Macht wie in Kreta die sogenannten Kosmen (Ordner), nur daß der Ephoren fünf, der Kosmen zehn sind; die Geronten aber entsprechen auch der Zahl nach den Geronten, was die Kreter den Rath nennen; ein Königthum bestand früher, die Kreter schafften es aber ab und die Anführung im Krieg haben jetzt die Kosmen. An der Volksversammlung nehmen Alle Theil, aber sie entscheidet nichts selbständig, sondern genehmigt nur was die Geronten oder die Kosmen beschlossen haben.

Die Einrichtung der Syssitien nun ist bei den Kretern besser als bei den Lakonen. In Lakedämon liefert Jeder, Kopf für Kopf, den festgesetzten Beitrag, wo nicht, so schließt ihn das Gesetz, wie (S. 225) gesagt, von der Ausübung des Bürgerrechts aus; in Kreta dagegen ist mehr Gemeinsinn: von dem ganzen Erzeugniß an Früchten und Heerden sowohl aus den Staatsländereien als aus den Abgaben der Periöken ist der eine Theil für den Gottesdienst und die öffentlichen Leistungen bestimmt, der andere für die gemeinsamen Mahle, so daß auf gemeinschaftliche Kosten Alle ernährt werden, Männer, Weiber und Kinder.

---

1) In Sicilien, Hauptstadt des Königs Kokalos, bis zu welcher Minos den Dädalos verfolgte.

2) In einem andern Verhältniß standen die lakedämonischen Periöken, die Nachkommen der alten achäischen Bewohner des Landes, die zwischen den Spartiaten und Heloten einen Mittelstand bildeten, zinsbar, aber nicht leibeigen, später durch Neubürger vermehrt. Hermann, gr. Staatsalterth. §. 19. 25.

Dabei hat der Gesetzgeber in Beziehung auf die so zuträgliche Mäßigkeit im Essen manche weise Vorkehrung ausgedacht[1]); ebenso in Beziehung auf die Entfernthaltung von den Frauen, damit sie nicht zu viele Kinder bekommen, indem er den männlichen Geschlechtsumgang gestattet, über dessen Zulässigkeit oder Verwerflichkeit mich auszusprechen eine andere Gelegenheit sich darbieten wird.

Daß also die Syssitien bei den Kretern besser eingerichtet sind als bei den Lakonen ist einleuchtend. Aber mit ihren Kosmen steht es noch schlechter als mit den Ephoren. Denn was die Behörde der Ephoren Schlimmes hat findet sich auch da: ihre Wahl hängt auch vom Zufall ab; was aber dort der Verwaltung vortheilhaft ist, das ist hier nicht vorhanden. Dort will das Volk, weil es vermöge der Wahl der Ephoren aus allen Classen an der höchsten Würde Theil nimmt, den Fortbestand der Verfassung; hier aber werden die Kosmen nicht aus der Gesammtheit, sondern aus gewissen Geschlechtern gewählt, und die Geronten aus den abgetretenen Kosmen. Ueber die Letzteren ließe sich dasselbe sagen wie über die lakedämonischen. Denn die Unverantwortlichkeit und die Lebenslänglichkeit sind Ehrenvorzüge über ihr Verdienst, und daß sie nicht nach dem Buchstaben, sondern nach Gutdünken schalten und walten ist gefährlich. Daß aber das von den Aemtern ausgeschlossene Volk doch ruhig bleibt ist kein Beweis dafür daß die Einrichtung gut sei. Denn die Kosmen haben nur nicht die Gelegenheit zur Bereicherung wie die Ephoren, weil sie auf einer Insel und deßhalb von den Bestechungslustigen zu entfernt wohnen.

Das Heilmittel aber das sie gegen dieses Gebrechen anwenden ist unpassend und nicht verfassungsmäßig, sondern vielmehr im Geist einer Willkürherrschaft. Manchmal nämlich rotten sich einige ihrer Amtsgenossen oder auch Privatpersonen zusammen und vertreiben die Kosmen; auch können diese ihr Amt vor der Zeit niederlegen. Nun

---

1) Näheres über die kretischen Mahlzeiten gibt Athenäos (IV, p. 143) aus Dosiades.

geschähe dieses doch besser auf gesetzlichem Wege als nach der Willkür einiger Leute, denn diese Richtschnur ist nicht zuverläßig. Das Allerärgste aber ist die Aufhebung des Kosmenamts, welche die Mächtigen manchmal verfügen, wenn sie keine Rechenschaft geben wollen. Ein Beweis daß dieser Zustand den Schein einer Verfassung hat, aber nicht Verfassung, sondern viel eher Willkürherrschaft ist. Es kommt oft auch vor daß die Machthaber mit Hülfe des Volks und ihres Anhangs die Alleinherrschaft an sich reißen und Aufruhr und Bürgerkrieg anstiften.

Was ist nun ein solcher Zustand Anderes als ein zeitweiliges Aufhören eines solchen Staates und eine Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft? Ein Staat in diesem Zustand ist aber Jedem Preis gegeben der ihn angreifen will und kann; nur durch seine Lage ist, wie gesagt, gerade dieser geschützt. Die Abhaltung der Fremden[1]) ist eine natürliche Wirkung seiner Entlegenheit. Aus demselben Grunde bleiben auf Kreta auch die Periöken in ihrem Verhältniß, während die Heloten oft abfallen. Denn die Kreter stehen mit keiner auswärtigen Macht in Verbindung, und ein Fremdenkrieg wurde erst in neuester Zeit auf die Insel hinübergespielt[2]), der die Schwäche der dortigen Gesetze auch wirklich vor Augen gelegt hat.

Hiemit nun genug von dieser Verfassung.

11. (8.) Eine gute und in Vergleichung mit andern in manchen Punkten ausgebildetere Verfassung schreibt man auch den Karthagern zu: besonders hat sie einige Aehnlichkeit mit der lakonischen. Diese drei Verfassungen, die kretische, lakonische und karthagische,

---

1) Die in Sparta durch ein Gesetz geboten war: Thukyd. I, 144. II, 39.

2) Nach einer Vermutung dürfte es die Verbindung gewesen sein welche die Kreter unter Alexander d. G. mit dem Spartanerkönig Agis eingiengen (Curt. IV, 1). In andern Fällen ließen die Kreter, sobald ein Angriff von Außen drohte, alle inneren Streitigkeiten fallen und vereinigten sich zu gemeinschaftlichem Widerstand, was unter dem Namen Synkretismus sprüchwörtlich geworden ist (Plutarch von der brüderlichen Liebe, p. 64 H.). Sie behaupteten ihre Unabhängigkeit bis ungefähr 100 Jahre v. Chr.

stehen überhaupt einander ebenso nahe als sie sich von den andern merklich unterscheiden; auch enthält die karthagische manche lobenswerthe Bestimmung. Ein Beweis von ihrer richtigen Zusammensetzung ist namentlich das daß sie trotz der Verbindung mit dem demokratischen Element doch in ihrem verfassungsmäßigen Bestand verbleibt, und weder ein der Rede werther Aufruhr noch ein Tyrann darunter aufgekommen ist.

Die Aehnlichkeit mit der lakonischen Verfassung liegt in Folgendem: die Syssitien ihrer Genossenschaften (Clubbs) entsprechen den Phiditien[1]), die Behörde der Hundertundvier[2]) den Ephoren (nur mit dem vortheilhaften Unterschied daß sie diese Behörde nach dem Verdienst besetzen, während die Ephoren aus dem großen Haufen genommen sind), die Könige[3]) endlich und der Rath der Alten den dortigen Königen und Geronten. Ein Vorzug ist es auch daß die Könige nicht immer aus einem einzigen Geschlechte sind, auch nicht aus allen ohne Unterschied, so wie daß die Geronten mehr mit Rücksicht auf den Reichthum[4]) gewählt werden als auf das Alter. Denn bei der großen Gewalt die ihnen zusteht können sie, wenn es niedriggesinnte Leute sind, großen Schaden thun, und in dem Staat der Lakedämonier haben sie auch schon großen Schaden gethan.

Das Meiste nun was wegen der Abweichung vom richtigen Grundsatz zu tadeln sein möchte ist den genannten Verfassungen allen gemein. Nur von dem Grundsatz der Aristokratie und des Verfassung=

1) Diese Aehnlichkeit scheint gesucht zu sein. Die karthagischen Clubbmahlzeiten waren ohne Zweifel Bankette zu politischen Zwecken.

2) Mit Rücksicht auf die 52 Wochen des Jahrs (?), so daß je Zwei eine Woche lang den Vorsitz hatten. (Lindau.)

3) Die Suffeten. Liv. XXX, 7 vergleicht sie mit den Consuln. Ursprünglich war es nur Einer; später wurde Einer für die innere Verwaltung und ein Zweiter für den Krieg gewählt und zugleich ein weiterer Rath (Synkletos bei Polybios IV, p. 671) neben der Gerusie (dem Rath der Alten) eingesetzt. Der weitere Rath ist eben die Behörde der Hundertundvier (das Centumvirat), während die Gerusie nur aus 30 Mitgliedern bestand. (Göttling.)

4) Nach dem Vorschlag von J. Brandis, Rhein. Mus. XI. S. 596.

staates neigt sich die karthagische bald zuviel auf die Seite der Demokratie bald auf die der Oligarchie. Eine Sache z. B. an das Volk zu bringen oder nicht, liegt ganz in dem Willen der Könige zusammen mit den Geronten, wofern sie alle einig sind; wo nicht, so entscheidet das Volk auch in diesem Fall. Wenn sie aber selbst eine Sache an das Volk bringen, dann geben sie ihm nicht blos die Beschlüsse der Obrigkeit zu vernehmen, sondern das Volk hat die Entscheidung in der Hand, und Jeder der Lust hat kann sich dem Antrag widersetzen, was in den beiden andern Verfassungen nicht angeht. Dieß ist die demokratische Seite. Oligarchisch dagegen ist daß die Pentarchieen (Fünfmänneramt) bei ihrer großen und ausgedehnten Gewalt durch sich selbst gewählt werden [1]), daß sie den Rath der Hundert, die höchste Behörde, wählen [2]) und dazu noch längere Zeit Gewalt haben als die andern Beamten, denn sie üben nicht blos noch beim Austritt sondern

---

1) D. h. indem sie selbst ihre Nachfolger ernennen. Der Pentarchieen waren es, wie Hüllmann und Göttling aus den Andeutungen des Aristoteles und einer Stelle des Livius (XXXIII, 46) schließen, zwei, entsprechend der römischen Censur und Quästur. Weil sie nämlich bei der Wahl der Beamten sowohl auf das Verdienst als auf den Reichthum Rücksicht nehmen mußten, so hätten sie einerseits die Sitten, andererseits den Vermögensstand zu beaufsichtigen gehabt. So viel ist sicher daß Livius, wenn er sagt, aus der Quästur sei man in das Collegium der Richter, den mächtigsten Stand, übergetreten (ex quaestura in iudices, potentissimum ordinem, referebantur), unter Quästur nur die Pentarchie verstehen kann, wie auch Heeren (Ideen II, 1. S. 137) annimmt; sei es nun zu gleicher Zeit nur eine oder mehrere gewesen.

2) Vergleicht man die Ausdrücke des Aristoteles mit denen des Livius und den Angaben Justins (XIX, 2) noch weiter, so ergibt sich unzweifelhaft daß das Richtercollegium mit dem Rath der Hundert (oder 104) identisch war. Hundert Richter nennt Justin ausdrücklich und schreibt ihnen die Gewalt der spartanischen Ephoren zu, und Livius legt den Richtern, wie Aristoteles seinen Hundertmännern, das Prädikat der höchsten Gewalt bei. Ueber diese Identität sind auch die genannten Gelehrten einig.

Nach der Erzählung des Livius (a. a. O.) setzte Hannibal durch daß die Richter alle Jahre neu gewählt werden und keiner zwei Jahre lang Richter sein könne, während sie bis dahin lebenslänglich (perpetui) gewesen waren. Demnach wäre eine Lebenslänglichkeit nach den Zeiten des Aristoteles eingeführt worden, oder hätten, wie Göttling vermutet, die Pentarchieen nur immer wieder dieselben Richter gewählt.

auch nach demselben ihre Gewalt aus [1]). Daß aber ihre Beamten unbesoldet und nicht durch's Loos gewählt sind ist als aristokratisch anzusehen, und so noch manches Andere, z. B. auch daß die Rechtsstreitigkeiten insgesammt von der obersten Verwaltungsbehörde entschieden werden, nicht, wie in Lakedämon, bald von diesem bald von jenem Richter oder Richtercollegium [2]).

Am meisten aber weicht die karthagische Verfassung von dem Prinzip der Aristokratie nach der Seite der Oligarchie ab in einem Grundsatz der bei den Meisten Beifall findet. Sie gehen nämlich von der Ansicht aus, man müsse bei der Wahl der Beamten nicht blos auf Tüchtigkeit sondern auch auf Reichthum sehen, weil es unmöglich sei daß der Unvermögende ein Amt rechtschaffen verwalte und die Muße dazu finde. So fern nun die Wahl mit Rücksicht auf Reichthum oligarchisch, mit Rücksicht auf Tüchtigkeit aristokratisch ist, so wäre das eine dritte Form, welche die Karthager für ihre Staatsverwaltung angenommen haben: sie wählen nämlich mit Rücksicht auf Beides und gerade die höchsten Beamten, die Könige und Feldherren.

Diese Abweichung von der Aristokratie ist aber dem Gesetzgeber als Fehler anzurechnen. Denn gleich von Anfang ist es eine der unerläßlichsten Bedingungen darauf zu sehen daß die Tüchtigsten die nöthige Muße haben und keine erniedrigende Arbeit verrichten müssen, nicht blos als Beamte sondern auch als Privatleute. Muß man aber der Muße wegen auch auf Wohlhabenheit sehen, so ist es schlimm genug daß dadurch die höchsten Staatsämter, die Königs- und Feldherrnwürde, käuflich werden [3]). Diese Einrichtung verleiht dem

---

1) Beim Austritt, indem sie ihre Nachfolger ernennen, und nach demselben, indem sie selbst in das Richtercollegium eintreten.

2) Vgl. die Bemerkung des Arist. III, 1 (S. 241 z. d. E.).

3) Durch Bestechung der wählenden Körperschaft, versteht sich; nicht um einen gesetzlich bestimmten Preis, wie es z. B. in Frankreich (und einigen andern Staaten) vor der Revolution war. Die Bestechung wurde übrigens, wie Polybios (VI, 56) berichtet, ganz offen betrieben.

Reichthum größeres Ansehen als der Tugend und macht die ganze Stadt habsüchtig. Denn was auch die Machthaber für ehrenwerth erklären mögen, immer richtet sich die Meinung der übrigen Bürger nothwendig nach ihnen. Wo aber die Tugend nicht am höchsten geachtet wird, da ist es unmöglich daß eine aristokratische Verfassung Bestand habe. Natürlich gewöhnen sich die Käufer, wenn ihnen die Aemter theuer zu stehen kommen, daran auf ihren Vortheil zu sehen. Denn es ist doch verkehrt anzunehmen daß ein armer, aber rechtschaffener Mann seinen eigenen Vortheil suchen, ein schlechter Mann aber, der sein Geld daran gerückt hat, es nicht thun werde. Darum sollten unbedingt diejenigen regieren die am besten zu regieren fähig sind. Aber besser hätte der Gesetzgeber gethan, wenn er sich auch um die Bedürftigkeit der Rechtschaffenen nicht bekümmern wollte, doch wenigstens für ihre unabhängige Lage zu sorgen, falls sie in ein Amt träten.

Als ein Uebelstand ist wohl auch das anzusehen daß Einer und derselbe mehrere Aemter bekleiden kann, was bei den Karthagern sogar für eine Ehre gilt. Denn Einer kann immer nur Ein Geschäft am besten versehen. Daß aber dieß eingehalten werde, dafür muß der Gesetzgeber Vorkehrung treffen und nicht vorschreiben daß Einer und derselbe die Flöte spiele und Schuhe mache. Ueberhaupt, wo der Staat nicht zu klein ist, da ist es förderlicher für die Verwaltung und auch volksthümlicher daß Mehrere an den Staatsämtern Theil haben, denn es ist, wie gesagt, dem gemeinen Wohl zuträglicher und jedes einzelne Geschäft wird besser und schneller ausgeführt als wenn es immer dieselben sind. Das kann man am Kriegs- und Seewesen deutlich sehen: denn in diesen beiden Beschäftigungen kommt das Befehlen und Gehorchen eigentlich an Allen herum.

So oligarchisch nun auch ihre Verfassung ist, vermeiden sie doch die Nachtheile davon sehr leicht dadurch daß sie immer einen Theil des Volks in die Städte umher schicken und ihn dadurch bereichern. Auf diese Weise heilen sie die Schäden und geben der Verfassung Bestand. Allein dieß ist das Werk des Zufalls, während sie vor innern Unruhen

schon durch den Gesetzgeber gesichert sein sollten. Jetzt aber, wenn ein Unglücksfall eintritt und die Unterthanen in Masse sich empören, so liegt in den Gesetzen durchaus kein Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe.

So verhält es sich mit den Verfassungen von Lakedämon und Kreta und Karthago, die mit Recht gerühmt werden.

12. (9.) [1]) Von denen die über Staatsverfassung geschrieben haben Einige mit Staatsgeschäften sich durchaus gar nicht befaßt, sondern sind ihr Leben lang im Privatstand geblieben, und was von ihnen zu erwähnen sein dürfte ist so ziemlich Alles bereits angeführt; Andere sind Gesetzgeber theils ihres Vaterlandes theils fremder Staaten gewesen und haben selbst an den Staatsgeschäften Theil genommen. Unter diesen waren Einige wieder blos Urheber einzelner Gesetze, Andere auch von Verfassungen, z. B. Lykurg und Solon. Diese Beiden haben Gesetze und Verfassungen aufgestellt.

Von der Verfassung des Lykurg (der lakedämonischen) ist bereits gesprochen. Solon aber halten Einige für einen vortrefflichen Gesetzgeber, weil er die allzu ausschweifende Oligarchie aufgehoben, das Volk von der Knechtschaft befreit und durch eine weise Mischung der

1) Dieses ganze Capitel hatte Göttling und nach ihm Höck und Stahr, aus Gründen die theils in der Sprache theils im Inhalt liegen sollen, für unächt erklärt. Dagegen bemerkt Spengel (Abhandl. d. königl. bair. Akad. phil. Cl. V, 1. 1847, S. 11): „Entfernt man dieses Capitel, so fehlt der Schluß des Buches; aber der Inhalt ist vollkommen ächt. Man kann nichts Tadelhaftes darin finden daß die Gesetzgeber mit ihren Eigenthümlichkeiten zusammengestellt werden; dadurch wird auch die athenische Verfassung hereingezogen. Schon der Ausdruck „die jetzige Demokratie", der öfter in der Politik wiederkehrt und ächt aristotelisch ist, hätte von der Kühnheit abrathen sollen ein späteres Machwerk in diesem Capitel zu erblicken. Vieles ist Mißverständniß und zeigt daß Sinn und Zusammenhang des Textes nicht richtig aufgefaßt worden, wie was über die Stelle von Solon gesagt ist. Anderes ist bei dem Zustand unsers Textes unbedenklich als corrupt zu nehmen." Allerdings sind die Gründe der Gegner, z. B. daß Platon noch einmal aufgeführt ist, aber unter dem Gesichtspunkt der Eigenthümlichkeit einzelner Gesetze, daß die Bemerkung über den Areopag auch V, 4 steht, daß Aristoteles das niedere Volk III, 5 u. a. von den Gerichten ausgeschlossen wissen will, und dergl., doch gar zu seicht als daß sie die Unächtheit des Abschnittes erweisen könnten.

Elemente einer Verfassung die einheimische [1]) Demokratie begründet habe; denn der Rath auf dem Areopag sei eine oligarchische, die Wählbarkeit der Beamten eine aristokratische, die Besetzung der Gerichte eine demokratische Einrichtung. Solon scheint aber vielmehr jene schon früher vorhandenen Einrichtungen, den Rath und die Wahl der Beamten, nur nicht aufgehoben, die Volksgewalt aber dadurch begründet zu haben daß er die Gerichte aus allen Bürgern besetzte.

Gerade darüber tadeln ihn Einige. Indem er dem Gerichtshof, der doch durch den Zufall des Looses zusammengesetzt werde, eine unbeschränkte Gewalt verliehen, habe er den andern Theil zu sehr geschwächt. Und wirklich, sobald der Richterstand seine Macht fühlen ließ, schmeichelten die Führer dem Volke wie einem Tyrannen und formten die Verfassung in die jetzige Demokratie um. Den Einfluß des Areopag brachen Ephialtes und Perikles, die Gerichtshöfe machte Perikles zu besoldeten Stellen, und auf diesem Wege führte es dann jeder einzelne Volksführer immer weiter bis zu der jetzigen Demokratie. Doch lag dieß offenbar nicht in der Absicht Solon's, sondern mehr in der Macht der Umstände. Als nämlich in den Perserkriegen die Volkspartei jene Seeherrschaft geschaffen hatte wurde sie übermütig und bekam schlechte Demagogen, so sehr die guten Bürger dagegen kämpften. Denn Solon scheint doch dem Volke nur die allernothwendigste Gewalt verliehen zu haben, die Beamten zu wählen und zur Rechenschaft zu ziehen; denn wenn das Volk nicht einmal diese Macht besitzt, so ist es Sklave und muß aufrührerisch werden. Die Staatsämter aber besetzte er durchaus mit den Edeln und Vermöglichen, aus der Classe der Pentakosiomedimnen, der Zeugiten und der sogenannten Ritterclasse; die vierte, die Classe der Lohnarbeiter, hatte keinen Antheil an irgend einem öffentlichen Amte [2]).

---

1) Man schrieb nämlich schon der Verfassung des Theseus, welcher zwar das Volk in drei Stände theilte (Adel, Bauern und Gewerbtreibende), aber die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ausdrücklich erklärt hatte, einen demokratischen Charakter zu (Plut. Thes. 25. Theophrast Char. 26).

2) Die solonische Eintheilung beruht bekanntlich auf dem Census (der

Gesetzgeber waren Zaleukos im westlichen Lokri und Charondas von Katana für seine Mitbürger und die übrigen chalkidischen Städte in Italien und Sicilien. Einige suchen zu beweisen daß Onomakritos der erste bedeutende Gesetzgeber gewesen sei: aus Lokri gebürtig habe er nämlich auf Kreta, wohin er sich der Wahrsagerkunst wegen begeben hatte, seine Schule gemacht; ein vertrauter Freund von ihm sei Thales gewesen, Schüler von Thales sodann Lykurg und Zaleukos, von Zaleukos aber Charondas. Allein sie behaupten das ohne gehörige Beachtung des Zeitunterschieds.

Auch der Korinther Philolaos war Gesetzgeber in Theben. Dieser Philolaos war aus dem Geschlechte der Bakchiaden[1]) und als Liebhaber des Diokles, eines Siegers in den olympischen Spielen, als dieser aus Abscheu gegen die Liebesanträge seiner Mutter Halkyone seine Vaterstadt verließ, mit ihm nach Theben gegangen, wo Beide gestorben sind. Noch jetzt zeigt man ihre Gräber, die so gelegen sind daß man zwar eins vom andern aus gut sehen kann, in der Richtung von Korinth aus aber nur das eine sichtbar ist, das andere nicht.

Vermögensschätzung): die Pentakosiomedimnen (Fünfhundertscheffler, d. h. Bürger von so viel oder mehr Scheffeln jährlicher Einkünfte) waren die höchstbesteuerten Grundbesitzer; die Zeugiten die noch ein Joch (Zeugos) oder Ackergespann hielten. Nach den Angaben des Plutarch und des Pollux, mit denen auch ein Fragment aus den „Verfassungen" des Aristoteles bei Harpokration übereinstimmt, waren die Ritter die zweite, die Zeugiten die dritte Classe. Dafür spricht auch die Abstufung des Census: in der zweiten Classe 300, in der dritten 150 Scheffel und drüber; vgl. Böckh, Staatsh. d. Ath. II, S. 30 f.

1) Name des Königsgeschlechtes (von Bakchis, einem Nachkommen des Herakliden Aletes, dem fünften König von Korinth) das durch Kypselos gestürzt wurde. — Von Philolaos ist sonst nichts bekannt. Diokles war Olymp. 13 Sieger zu Olympia. Von Zaleukos und Charondas hat Stobäos in seiner Blumenlese die Einleitungen zu ihren Gesetzen und einige Bruchstücke der letzteren aufbewahrt; man hält aber beides für späteres Machwerk; einige sarkastische Verordnungen gegen Luxus führt Diodor (XII, 20) von Zaleukos und Gesetze andern Inhalts von Charondas an und rühmt, wie auch Ephoros bei Stobäos, von Ersterem die juridische Schärfe, indem er z. B. der Erste gewesen der die Strafen und Strafmaße, die vorher dem Ermessen der Richter überlassen waren, für die einzelnen Vergehen genau bestimmt und einfachere Normen für den Civilprozeß gegeben habe. Vgl. Hermann, Staatsalt. §. 89.

Man erzählt nämlich, sie haben selbst ihre Grabstätten so angeordnet, Diokles aus Haß wegen des Erlittenen, damit man die Aussicht nach Korinth von seinem Grabhügel nicht habe, Philolaos so daß man sie habe. Aus dem angegebenen Grund also wohnten sie in Theben; die Gesetze welche Philolaos der Stadt gab betrafen unter Anderem auch die Kinderannahme, was man dort die Adoptionsgesetze nennt, und diese Anordnung hat er in der besondern Absicht getroffen daß die Zahl der Güterloose erhalten bleibe.

Charondas hat nichts Eigenthümliches, außer dem Gerichtsverfahren gegen falsches Zeugniß, denn er war der Erste der die Anklage darauf einführte; dagegen ist er in der genauen Fassung der Gesetze noch feiner als selbst die heutigen Gesetzgeber. Dem Phaleas [1]) eigen ist die gleichmäßige Vertheilung des Besitzstandes; dem Platon die Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft und die weiblichen Tischgenossenschaften, ferner das Gesetz über den Trunk, daß nämlich der Nüchternbleibende Zechkönig sein solle, und das über die Uebung zum Kriegsdienst, daß sie beim Exercieren beidseitig werden sollen, weil nicht die eine Hand blos brauchbar sein dürfe, die andere unbrauchbar.

Von Drakon [2]) gibt es zwar Gesetze, aber er hat sie auf Grundlage einer schon bestehenden Verfassung gegeben. Eigenthümliches findet sich jedoch nichts darin was der Erwähnung werth wäre, ausgenommen ihre Härte wegen der Größe der Strafen.

Auch Pittakos [3]) war Urheber von Gesetzen, nicht aber auch einer Verfassung. Ein eigenthümliches Gesetz von ihm bestimmt daß der Betrunkene, wenn er einen im Rausch geprügelt habe, höher gestraft werden solle als der Nüchterne. Denn weil es viel häufiger vorkommt daß Betrunkene Uebermut ausüben als daß dieß von Nüchternen geschieht, so sah er nicht auf die Gründe der Nachsicht die man mit Betrunkenen haben muß, sondern auf die der Zweckmäßigkeit.

---

1) S. oben Cap. 7, S. 208 ff.

2) Der bekannte Vorgänger des Solon, um 40 Jahre älter.

3) Zeitgenosse des Solon, Anführer der Mytilenäer auf Lesbos.

Auch Androdamas aus Rhegium war Gesetzgeber bei den thrakischen Chalkideern[1]), von welchem Bestimmungen über Tödtung und über die Erbtöchter vorhanden sind. Allein etwas Eigenthümliches möchte man kaum von ihm anzugeben wissen.

Und damit seien unsere Betrachtungen über die Verfassungen, sowohl die in Wirksamkeit stehenden als die von Schriftstellern entworfenen, zu Ende.

---

1) Am Strymon, von Philipp zu Makedonien geschlagen. Von Androdamas weiß man sonst nichts.

Drittes Buch.

1. Bei der Betrachtung über das Wesen und die Eigenthümlichkeit einer Staatsverfassung ist zu allernächst die Frage zu untersuchen, was denn eigentlich der Staat sei. Bis heute ist dieser Begriff schwankend; bald sagt man, der Staat habe dieß und das gethan, bald ist es nicht der Staat, sondern die Oligarchie, der Tyrann u. s. w. Nun sehen wir daß die ganze Thätigkeit des Staatsmanns und des Gesetzgebers sich auf den Staat bezieht; die Verfassung aber (welche der Gesetzgeber ihm gibt) ist eine gewisse Gliederung der Bewohner des Staats.

Da nun der Staat ein zusammengesetzter Begriff ist, wie jedes andere Ganze das aus mehreren Theilen besteht, so muß man natürlich von dem Begriffe des Staatsbürgers ausgehen, denn der Staat ist eine Gesammtheit von Bürgern [1]). Die Frage ist also, wen man Bürger nennen darf und wer Bürger ist. Denn auch der Begriff Bürger wird oft sehr verschieden aufgefaßt. Nicht überall erkennt man Einen und denselben als Bürger an. Mancher ist in der Demokratie Bürger, in einer Oligarchie ist er es oft nicht. Ganz abzusehen

1) Im ersten Buch war von der natürlichen Substanz des Staates die Rede, hier handelt es sich um die formelle Bestimmung der Glieder welche den eigentlichen Staatskörper bilden. Jenes sind die Familien, dieses die activen (vollberechtigten) Bürger. Am Schlusse dieses Capitels faßt Aristoteles die beiden Elemente des Staats, das formelle und das materielle, in Eine Definition zusammen.

ist hier von denen die auf irgend eine zufällige Weise zu dieser Benennung gelangen, wie die Ehrenbürger.

Der Bürger ist auch nicht durch das Wohnen an einem Orte Bürger, denn die Metöken (Beisaßen) und Sklaven haben auch Antheil am Wohnsitz. Auch diejenigen nicht welche einen Gerichtsstand in der Art haben daß sie im Staat Recht geben und nehmen können, denn dieß kommt auch denen zu die in Folge von Verträgen diese Begünstigung genießen, und zwar als Vorrecht; denn an manchen Orten besitzen nicht einmal die Metöken dieses Recht vollständig, sondern sie müssen einen Schutzherrn annehmen und haben also gewissermaßen nur unvollkommen (mittelbar) Antheil an dieser Genossenschaft. Etwa so wie man Kinder, welche Alters halber noch nicht eingeschrieben, und Greise, welche bereits ihrer Pflichten entbunden sind, in gewissem Sinn zwar Bürger nennen kann, doch nicht ganz unbedingt, sondern nur mit dem Beisatz „unvollkommene" und „abgelebte" oder einem ähnlichen (denn auf den Ausdruck kommt es hier nicht an, da die Bedeutung klar ist). Denn wir suchen den reinen Begriff des Bürgers, ohne einen solchen der Berichtigung bedürftigen Mangel. Sonst läßt sich auch in Betreff der Ehreverlustigen und der Verbannten dieselbe Frage aufwerfen und ebenso beantworten. Der reine Begriff des Staatsbürgers wird aber durch kein anderes Merkmal näher bestimmt als dadurch daß er an der Rechtspflege und an der Regierung Antheil habe. Von den Staatsämtern sind aber die einen auf eine gewisse Zeit beschränkt, so daß Eine Person überhaupt nicht zweimal das nämliche Amt bekleiden kann, oder doch nur nach bestimmten Zeiten; andere unbestimmt, z. B. das des Richters und des Stimmberechtigten in der Volksversammlung.

Man könnte vielleicht dagegen einwenden, solche Leute seien keine obrigkeitlichen Personen [1]) und haben darum noch keinen Antheil an

1) Platon im fünften Buch der Gesetze macht wirklich diesen Unterschied zwischen dem Richter- (d. h. Geschwornen-) und Beamtenstand, und nach ihm Cicero und die römischen Rechtsgelehrten. In der Sache ändert dieß aber an der Definition des Aristoteles, wie er selbst bemerkt, nichts.

der Regierung. Es wäre aber doch lächerlich denjenigen welche die höchste Entscheidung in Händen haben die Theilnahme an der Staatsregierung abzusprechen. Doch es soll darauf nicht ankommen; es ist nur ein Wortstreit, denn es fehlt nur an einem Ausdrucke zur Bezeichnung des gemeinschaftlichen Begriffs für Richter und Stimmgeber in der Volksversammlung. Heiße er einmal der Unterscheidung wegen „Amtsverrichtung von unbestimmten Zeiten". Wir setzen also in diesen allgemeinen Antheil an der Staatsregierung das Merkmal des Staatsbürgers, und demnach wäre wohl die obige Bestimmung des Begriffs Bürger diejenige welche am besten auf Alles paßt was Bürger heißt.

Man muß aber nicht übersehen daß die Erscheinungsformen in welchen der Begriff einer Sache der Art nach sich unterscheidet und von denen eine die erste, eine andere die zweite u. s. w. ist, das Gemeinsame in ihrer Besonderheit entweder durchaus gar nicht oder doch nur spärlich an sich tragen. Nun sehen wir daß die Verfassungen der Art nach von einander verschieden und die einen höhere, die andern niedrigere Formen sind, denn die verfehlten und die ausgearteten (was wir ausgeartet nennen, wird später deutlich werden) müssen doch nothwendig den unmangelhaften nachstehen. Folglich muß auch der Bürger nothwendig ein anderer sein, je nachdem die Verfassung eine andere ist. Deßwegen ist der den wir so nennen vorzugsweise in der Demokratie Bürger. In den andern kann er es zwar sein, aber es ist nicht nothwendig. Denn in einigen gibt es keine Volksgewalt, auch kennen sie keine Volksversammlung, sondern nur Rathsversammlungen, und Streitsachen richten besondere Behörden: z. B. in Lakedämon richten die Ephoren die Klagen aus Verträgen und theilen sich darein, der Rath der Alten die peinlichen Anklagen, und eine andere Behörde wieder andere. Ebenso ist es in Karthago, wo eine eigene Behörde alle Rechtssachen entscheidet.

Immerhin ist eine Berichtigung unserer Begriffsbestimmung von Bürger zuläßig. In den andern Verfassungen ist nämlich nicht die ohne Zeitbestimmung berechtigte Person Stimmgeber in der Versammlung oder Richter, sondern nur die ausdrücklich für das Amt bestimmte.

Denn aus ihrer Zahl wird das Berathen oder das Richten entweder Allen oder nur Einigen übertragen, und zwar entweder über alle Gegenstände oder nur über gewisse. Wer also der Bürger sei ist hieraus einleuchtend. Wer das Recht hat an einem berathenden oder richtenden Amte Antheil zu bekommen, den schon nenne ich Bürger des betreffenden Staats; Staat aber diejenige Gesammtheit solcher Bürger die, um es kurz zu sagen, zu einem unabhängigen Zusammenleben sich selbst genug ist.

2. Im gemeinen Leben beschränkt man freilich den Begriff Bürger auf den der beiderseits von Bürgern stammt, nicht einseitig blos von väterlicher oder mütterlicher Seite; Einige gehen auch darin noch weiter und verlangen zwei, drei oder mehr bürgerliche Voreltern. Bei dieser spießbürgerlichen und oberflächlichen Erklärung kommen sie dann doch mit der Frage in Verlegenheit, mit welchem Recht denn jener dritte und vierte Vorfahr noch Bürger sei. Der Leontiner Gorgias gab darauf, vielleicht halb aus Verlegenheit, halb aus Spott, die Antwort: Gleichwie Mörser diejenigen seien die von Mörsermachern gemacht wären, so seien Larissäer diejenigen die von den Meistern gemacht wären; es gebe ja auch Larissenmacher [1]). Die Sache ist aber einfach. Wenn sie nach der von uns gegebenen Erklärung an den Verfassungsrechten Antheil hatten, so waren sie auch Bürger, denn das Merkmal der Abstammung von einem Bürger oder einer Bürgerin läßt sich ja gar nicht anwenden auf die ersten Einwohner oder die Gründer.

Schwieriger ist vielleicht die Frage in Betreff derer die durch eine Staatsumwälzung zum Bürgerrecht gelangt sind, was in Athen

---

1) Der Scherz beruht auf den Ausdrücken Meister, im Griechischen Demiurg, was in Athen Handwerksmeister, in Larissa Bürgermeister hieß, und Larissenmacher, d. h. Verfertiger einer Art von Kesseln die in Larissa erfunden waren (dieses Wort, wie Göttling bemerkt, nach Analogie von Sarissenmacher, von Sarissa, die makedonische Lanze). — Daß der Rhetor und Sophist Gorgias sich eine Zeit lang zu Larissa in Thessalien aufhielt ist aus dieser Stelle zu schließen.

vorkam, als Kleisthenes nach Vertreibung der Tyrannen viele Fremde und unfreie Hintersaßen in die Stammregister aufnahm. Allein bei diesen ist der Streitpunkt nicht, wer Bürger sei, sondern ob sie es mit Recht oder mit Unrecht seien, obgleich man auch da noch die weitere Frage aufwerfen könnte, ob nicht Einer der nicht rechtmäßig Bürger ist überhaupt kein Bürger sei, weil ja Unrechtmäßig und Falsch Einerlei bedeuten. Wenn wir aber sehen daß es unrechtmäßige Obrigkeiten gibt, die wir immer als Obrigkeiten anerkennen werden, nur nicht als rechtmäßige, der Bürger aber durch eine obrigkeitliche Eigenschaft bestimmt ist (denn nach unserer Erklärung ist Bürger derjenige der an einer solchen Berechtigung Theil hat), so ist es klar daß man auch jene Leute als Bürger anerkennen muß; die Frage aber, ob sie es mit Recht oder mit Unrecht seien, führt auf den oben berührten Zweifel zurück.

3. Einige werfen nämlich die Frage auf, in welchem Falle der Staat etwas gethan habe, in welchem nicht der Staat, z. B. wenn aus Oligarchie oder Zwingherrschaft eine Demokratie geworden ist. In diesem Falle wollen Manche die vertragsmäßigen Anlehen nicht zurückzahlen, weil nicht der Staat, sondern der Tyrann das Geld aufgenommen habe [1]), und ebenso die Erfüllung mancher andern ähnlichen Verpflichtungen verweigern, weil gewisse Staatsformen nur auf der Gewalt beruhen, nicht aber das allgemeine Wohl zum Zwecke haben. Allein wenn einmal auch eine Demokratie auf demselben Wege zu Stande gekommen ist, so wird man doch die von dieser Staatsverwaltung ausgehenden Handlungen als Handlungen des Staates anerkennen müssen, mithin muß man auch die von der Oligarchie und der Tyrannei ausgegangenen anerkennen.

Der eigentliche Sinn der Frage ist jedoch der: in welchen Fällen

---

1) So erzählt Demosthenes in der Rede gegen Leptines, die 30 Tyrannen in Athen haben von den Spartanern Geld aufgenommen, nach ihrer Vertreibung haben Einige auf Verweigerung der Rückzahlung angetragen, der besonnenere Theil aber beschlossen die Schuld auf den Staat zu übernehmen.

man sagen müsse daß der Staat noch der nämliche sei, oder nicht der nämliche, sondern ein anderer. Die oberflächliche Erwägung dieser Frage hält sich an den Ort und die Leute. Ort und Leute können z. B. getrennt sein, und die einen da, die andern dort wohnen. Dieß ist aber als die geringere Schwierigkeit anzusehen, denn das Wort Polis (Staat) begreift ja nicht blos eine Stadt in sich. Doch auch wenn die Leute einen und denselben Ort bewohnen kann man eben so wohl fragen, wann man sie noch als einen Staat zu betrachten habe — denn die Mauern machen es doch nicht; man könnte ja sonst eine Mauer um den ganzen Peloponnes ziehen. Ein solcher Staat ist etwa Babylon, von dem man erzählt daß am dritten Tag nach seiner Einnahme ein Theil der Einwohnerschaft noch nichts davon gemerkt habe, und jede Stadt die mehr den Umfang einer Nation als einer Stadt hat. Doch die Untersuchung dieser Frage versparen wir lieber auf eine bessere Gelegenheit [1]), denn allerdings darf der Staatskundige die Bestimmung der Größe eines Staates, seiner Volksmenge und seiner Zusammensetzung aus einer oder mehreren Völkerschaften nicht übergehen. Wenn also es einerlei Leute sind die denselben Ort bewohnen, so entsteht dennoch die Frage, ob man den Staat als den nämlichen anzusehen habe, so lange das Geschlecht der Einwohner dasselbe bleibt, obgleich immer die Einen absterben, die Andern geboren werden, etwa so wie wir einen Fluß und eine Quelle die nämlichen zu nennen pflegen, obgleich immer neues Wasser an die Stelle tritt, während das andere abläuft; oder ob man nur von den Menschen sagen darf, sie seien aus diesem Grunde dieselben, der Staat aber sei ein anderer.

Wenn anders der Staat eine Gesellschaft ist, und zwar eine Gesellschaft von Bürgern unter einer Verfassung, so sollte man meinen, wenn die Verfassung eine wesentlich andere und verschiedene wird, daß dann folgerichtig auch der Staat nicht mehr der nämliche sein könne, wie wir ja auch einen Chor, je nachdem er ein tragischer oder ein

---

1) Unten VII, 4 f.

komischer ist, einen andern nennen, obgleich die Personen oft dieselben sind. Ebenso nennen wir jede andere Gesellschaft oder Zusammensetzung eine andere, sobald die Art der Zusammensetzung eine andere wird, z. B. die Harmonie der nämlichen Töne nennen wir eine andere, je nachdem sie dorisch oder phrygisch ist. Verhält sich's nun mit dem Staat ebenso, so ist einleuchtend daß die Identität des Staats mit Rücksicht auf seine Verfassung bestimmt werden muß und daß man ihm in dieser Beziehung denselben oder einen andern Namen geben kann, ob die nämlichen Menschen oder ganz andere ihn bewohnen. Ob aber ein Staat, wenn er eine andere Verfassung annimmt, rechtlich verbunden ist seine früheren Verpflichtungen zu erfüllen oder nicht, das ist eine andere Frage.

4. (2.) An das so eben Gesagte schließt sich zunächst die Untersuchung an, ob man die Tugend eines guten Menschen und eines rechtschaffenen Bürgers für einerlei erklären müsse oder nicht. Allein wenn diese Frage gelöst werden soll, so müssen wir zuerst von der Tugend des Bürgers einen allgemeinen Umriß entwerfen. Wie der Schiffer ein Glied einer Gesellschaft ist, so sehen wir auch den Bürger an. Nun sind die Schiffer ihrer Thätigkeit nach zwar sehr verschieden: der eine ist Ruderer, der andere Steuermann, ein dritter Untersteuermann, wieder ein anderer hat wieder einen andern Titel, und offenbar liegt der genaueste Begriff des Einzelnen in seiner besondern Tüchtigkeit: gleichwohl gibt es eine gemeinsame Bestimmung, welche allen zukommt: die Sicherheit der Seefahrt ist ihre gemeinschaftliche Aufgabe, denn danach strebt jeder einzelne Schiffsmann. Eben so ist nun auch die Aufgabe der Bürger, so ungleich sie sein mögen, die Sicherheit der Gesellschaft, ihre Gesellschaft aber ist die Verfassung; demnach muß die Tugend des Bürgers sich nothwendig auf die Verfassung beziehen. Sofern es nun mehrere Arten von Verfassung gibt, so kann offenbar die Tugend des guten Bürgers nicht eine und dieselbe und zwar vollkommene Tugend sein; den tugendhaften Mann aber nennen wir so in Beziehung auf die vollkommene Tugend. Daraus erhellt daß Einer ein guter Bürger sein

kann, ohne die Tugend zu besitzen vermöge welcher er ein guter Mensch wäre [1]).

Uebrigens kann man noch auf andere Weise, unter dem Gesichtspunkt des besten Staates, zu demselben Resultat gelangen. Wenn es nämlich unmöglich ist daß ein Staat aus lauter Tugendhaften bestehe, und doch jeder Einzelne seine Schuldigkeit thun muß, und zwar kraft seiner Tugend, so kann, weil unmöglich alle Bürger gleich sein können, die Tugend eines Bürgers und die eines guten Mannes nicht eine und dieselbe sein. Denn die Tugend des guten Bürgers sollen Alle besitzen (unter dieser Voraussetzung muß der Staat der beste sein), aber die des guten Menschen können sie nicht alle besitzen, es müßte denn nothwendig sein daß in dem guten Staat alle Bürger gute Menschen seien.

Ferner, da der Staat aus ungleichen Theilen besteht, wie z. B. schon das lebende Wesen aus Seele und Leib, die Seele aus Verstand und Willen, die Familie aus Mann und Frau, der Besitz aus Herr und Knecht, und ebenso der Staat selbst aus allen diesen und noch andern ungleichartigen Theilen zusammengesetzt ist, so folgt nothwendig daß nicht die Tugend aller Bürger eine und dieselbe sein kann, so wenig als unter den Choreuten die Tüchtigkeit des Chorführers und des Nebenmannes die gleiche ist.

Warum sie nicht durchgängig dieselbe sein kann ist aus dem Bisherigen einleuchtend; ob aber nicht in Einigen doch die Bürgertugend mit der des tugendhaften Mannes vereinigt sein kann? Setzen wir doch voraus daß der gute Regent tugendhaft und einsichtsvoll sei, der Staatsmann jedenfalls einsichtsvoll, und Einige verlangen gleich von vornherein eine andere Erziehung des Regenten, wie ja bekanntlich die Söhne der Könige in der Reitkunst und Kriegskunst unterrichtet werden und Euripides [2]) mit Hindeutung auf eine besondere Regentenerziehung sagt:

„Nicht Zierlichkeiten, sondern was dem Staate frommt!"

---

1) Der gute Bürger ist tugendhaft in relativem, der tugendhafte Mensch in absolutem Sinn.

2) In einem verlorenen Stück „Aeolos". Vollständiger gibt die Stelle Stobäos 45. Vgl. Fragm. Eur. 16 Nauck.

Wenn also die Tugend des guten Regenten und des guten Menschen eine und dieselbe, Bürger aber auch der Regierte ist, so kann nicht von allen Bürgern gesagt werden daß Bürgertugend und Menschentugend einerlei seien, wohl aber von einer Classe von Bürgern; denn die Tugend des Regenten ist ja etwas Anderes als die des Bürgers überhaupt. Deßwegen vielleicht sagt Jason[1]): „er hungere wann er nicht Herrscher sei", d. h. er verstehe nicht als Privatmann zu leben.

Nun wird es aber gerade als ein Vorzug gepriesen zugleich regieren und gehorchen zu können, und zwar als Tugend des bewährten Bürgers Beides gut zu verstehen[2]). Nehmen wir also an, die Tugend des guten Menschen sei Regententugend, die des Bürgers aber umfasse Beides, regieren und gehorchen zu können, so würde es nach Obigem nicht gleich preiswürdig sein Beides zu verstehen. Inwiefern nun beziehungsweise der Regierende und der Regierte Beides und doch nicht das Gleiche kennen, der Bürger aber Beides verstehen und beider Functionen mächtig sein müsse, mag man aus folgender Betrachtung ersehen.

Es gibt auch eine Regierung des Hauswesens. Sie hat es mit den unentbehrlichen Verrichtungen des Lebens zu thun, welche der Regierende durchaus nicht selbst verstehen, sondern nur zu gebrauchen wissen muß; jenes wäre sogar knechtisch, — knechtisch, sage ich, wenn er auch die Bedienung des Hauses versehen könnte. Nun haben wir aber mehrere Arten von Dienern, wie auch die Verrichtungen verschiedene sind. Eine Classe derselben machen die Handarbeiter aus. Dieß sind, wie schon der Name anzeigt, die Leute die von ihrer Hände Arbeit leben, zu denen auch der Handwerker gehört. Deßhalb hatten ehmals die Handwerker in einigen Staaten keinen Antheil an Staatsämtern, ehe die Demokratie den äußersten Grad erreicht hatte.

---

1) Der Tyrann von Pherä in Thessalien (um 375 v. Chr.), von welchem Aristoteles Rhet. I, 12 den andern Ausspruch anführt, „man müsse einiges Unrecht thun, um vieles Gerechte thun zu können" (Cic. off. I, 30).

2) Ein Satz Platon's und der Pythagoräer.

Die Verrichtungen von Leuten welche so regiert werden soll nun weder der gute Staatsmann noch der gute Bürger lernen, es sei denn aus Noth zu seinem eigenen Gebrauch; sonst findet der Unterschied zwischen Herr und Knecht nicht mehr statt. Aber es gibt auch eine Herrschaft vermöge welcher man über Seinesgleichen und über Freie regiert. Wir verstehen darunter die verfassungsmäßige Regierung, die der Regierende, während er regiert wird, lernen muß, wie der Reiteroberst unter einem Reiteroberst, der Feldherr unter einem Feldherrn als Taxiarch und Lochage. Weßhalb man auch mit Recht sagt daß man nicht gut befehlen kann ohne gehorcht zu haben.

Zwar sind dieß zweierlei Tugenden, aber der gute Bürger muß das Regieren und das Gehorchen verstehen und ausüben können, und dieß ist eben Bürgertugend, die Herrschaft über Freie nach beiden Seiten zu verstehen. Nun gehört Beides auch zum guten Menschen, wenn gleich Mäßigung und Gerechtigkeit beim Herrschenden von anderer Art ist; denn dem der regiert wird, ob er gleich frei ist, kommt doch offenbar nicht dieselbe Tugend des guten Menschen zu, z. B. die Gerechtigkeit, sondern in verschiedener Art, je nachdem er gerade regiert oder gehorcht, wie Mäßigung und Mut bei Mann und Weib verschieden ist. Würde doch ein Mann für feige gelten, wenn er nicht mutiger wäre als ein mutiges Weib, und eine Frau für vorlaut, wenn sie nur in dem Grad zurückhaltend wäre wie der tugendhafte Mann; ja auch die Art Haus zu halten ist bei Mann und Weib verschieden: seine Aufgabe ist das Erwerben, die ihrige das Erhalten.

Dagegen ist die Einsicht die einzige dem Regenten eigenthümliche Tugend, denn die übrigen scheinen nothwendigerweise den Regierten und den Regierenden gemeinsam zu sein. Die eigne Tugend des Beherrschten ist nicht Einsicht, sondern richtige Ansicht; denn der Beherrschte gleicht dem Flötenmacher, der Beherrschende dem Flötenspieler der die Flöte gebraucht.

Hieraus ergibt sich deutlich, ob die Tugend des tugendhaften

Mannes und des guten Bürgers eine und dieselbe oder ob sie verschieden sind, und in welcher Weise das Eine und das Andere.

5. (3.) In Betreff des Bürgers ist noch eine Frage übrig: ob nämlich im wahren Sinn nur derjenige Bürger ist welcher an der Regierung Theil hat, oder ob man auch die Handwerker zu den Bürgern rechnen darf. Muß man freilich auch diese dazu rechnen, die keinen Antheil an Staatsämtern haben, so ist es nicht möglich daß jeder Bürger die Regententugend besitze, denn der Handwerker ist dann auch Bürger. Ist aber keiner von diesem Stand Bürger, in welche Classe sollen sie gesetzt werden, da sie weder Beisaßen (Metöken) noch Fremde sind? Oder behaupten wir daß aus diesem Grunde wenigstens noch kein Widerspruch folge, weil die Sklaven und selbst die Freigelassenen auch nichts der genannten Art sind?

So viel ist gewiß daß man nicht Alle zu den Bürgern zählen darf, ohne die ein Staat nicht bestehen könnte, da ja nicht einmal die Knaben im gleichen Sinne Bürger sind wie die Männer, sondern diese schlechthin, jene bedingt; sie sind Bürger, aber noch unvollkommene. In den alten Zeiten gehörte der Handwerkerstand in einigen Staaten sogar zu den Sklaven oder zu den Fremden, und daher sind es die meisten auch jetzt noch. Der beste Staat wird aber keinen Handwerker zum Bürger machen. Wo aber auch dieser Bürger ist, da ist dann die Tugend von welcher wir sprechen nicht jedem, auch nicht dem blos freien, zuzuschreiben, sondern nur denen die von den Arbeiten für die nothwendigen Bedürfnisse entbunden sind. Wer solche Arbeiten für Einen verrichtet ist Sklave; wer für die Gesammtheit, ist Handwerker oder Tagelöhner.

Gehen wir von hier aus noch einen Schritt weiter in der Untersuchung, so wird ihr Verhältniß klar werden. In der speciellen Nachweisung des eben Gesagten liegt auch der Beweis für die Sache. Da der Verfassungen mehrere sind, so muß es auch mehrere Arten von Bürgern geben und besonders von blos gehorchenden Bürgern, so daß in der einen Verfassung die Handwerker und Tagelöhner nothwendig Bürger sind, in andern es durchaus nicht sein können. Letzteres z. B.

wenn es eine sogenannte aristokratische Verfassung [1]) ist, in welcher die Ehrenstellen nach der Tugend und dem persönlichen Verdienst vergeben werden; denn es ist nicht möglich daß Einer der das Leben eines Handwerkers oder Tagelöhners führt die politische Tugend üben kann. In der Oligarchie kann zwar der Taglöhner nicht Bürger sein, denn die Theilnahme an den Aemtern hängt hier von großem Vermögen ab, ein Handwerker dagegen kann es, denn die meisten Gewerbtreibenden werden reich. In Theben jedoch galt es als Gesetz daß Niemand ein Staatsamt bekleiden könne der nicht zehn Jahre lang des Marktsitzens sich enthalten habe. In manchen Staaten zieht das Gesetz sogar Fremde herbei, denn in einigen Demokratien ist der Sohn Bürger, wenn nur die Mutter Bürgerin ist. Ebenso wird es häufig mit den Bastardkindern gehalten.

Allein da sie nur aus Mangel an ächten Bürgern dergleichen Leute zu Bürgern machen (denn die Abnahme der Bevölkerung führt auf solche Gesetze), schließen sie, sobald die Volksmenge wieder vollzählig geworden ist, zuerst die von einem Sklaven oder einer Sklavin Erzeugten aus, hernach die welche nur von mütterlicher Seite bürgerlich sind, und am Ende lassen sie nur diejenigen die beiderseits von Bürgern abstammen als Bürger gelten.

Hieraus erhellt daß es mehrere Arten von Bürgern gibt und daß vorzugsweise derjenige Bürger heißt der an Ehrenstellen Theil nehmen kann, wie schon Homer [2]) mit den Worten andeutet: „wie einen der Ehr' unfähigen Fremdling"; denn wer an Ehrenstellen keinen Antheil hat steht dem Beisaßen gleich. Wo aber dieses Verhältniß versteckt ist, da geschieht es um die Miteinwohner zu täuschen.

Was nun die Frage betrifft, ob die Tugend vermöge welcher Einer ein guter Mensch oder ein guter Bürger ist einerlei oder verschieden sei, so ist aus dem Bisherigen klar daß in dem einen Staat Beides identisch, in einem andern verschieden ist, und auch dort nicht

1) Vgl. VII, 9 und 6.

2) Il. IX, 648 sagt Achill, so behandle ihn Agamemnon.

in jedem Bürger, sondern nur im Staatsmann und in demjenigen Beides vereinigt ist der die Staatsverwaltung, sei es allein oder mit Andern, in der Hand hat oder haben kann.

6. (4.) Nach der Feststellung dieses Begriffs ist nun die weitere Frage: ob nur eine Staatsverfassung anzunehmen sei oder mehrere; und wenn mehrere, welche und wie viele und was ihre Unterschiede seien. Verfassung ist aber die Ordnung der Gewalten und insbesondere der höchsten Gewalt in einem Staate. Denn die höchste Gewalt ist überall die Regierung des Staats, die Form der Staatsregierung aber ist die Verfassung. Z. B. in den demokratischen Staaten besitzt das Volk die höchste Gewalt, in den Oligarchieen dagegen die kleine Partei der Herrschenden. Danach nennen wir beiderlei Verfassung eine verschiedene, und nach demselben Gesichtspunkt werden wir auch die andern verschieden benennen.

Vorauszuschicken haben wir jedoch die Erklärung, zu welchem Zweck der Staat besteht und auf wie vielerlei Arten der Mensch und die menschliche Gesellschaft regiert werden kann. Nun habe ich schon im Beginn dieser Untersuchung, wo die Haushaltung und das Verhältniß des Hausherrn erklärt wurde, gesagt daß der Mensch von Natur ein für die bürgerliche Gesellschaft geschaffenes Wesen sei. Aus diesem Grunde haben die Menschen, auch ohne der gegenseitigen Hülfe zu bedürfen, nichts desto weniger ein Verlangen zusammenzuleben.

Gleichwohl führt sie gewöhnlich der gemeinsame Vortheil zusammen, je nach dem Anspruch auf Lebensgenuß der Jedem zukommt; und zwar ist dieß ihr Hauptzweck sowohl in der Gesellschaft als außer ihr. Doch treten sie auch zusammen um nur das Leben zu erhalten (denn auch darin liegt ja wohl schon etwas von Genuß), und halten auch blos um des Daseins willen an der bürgerlichen Gesellschaft fest, so lange die Lasten nicht allzu drückend für das Leben werden. Bekanntlich ertragen aber die meisten Menschen aus Anhänglichkeit an das Leben vieles Ungemach, ein Beweis daß ein gewisses Wohlbehagen und ein natürlicher Reiz darin liegt.

Die gewöhnlich aufgeführten Arten die Gesellschaft zu regieren sind nun leicht zu unterscheiden, denn auch in den exoterischen[1]) Vorträgen haben wir diesen Gegenstand häufig zu erörtern. Die Hausherrschaft nämlich, obgleich in Wahrheit der geborne Sklave und der geborne Herr einerlei Interesse haben, übt doch eigentlich ihre Gewalt zum Vortheil des Herrn, zu dem des Sklaven nur mittelbar, weil auch die Herrschaft des Gebieters nicht bestehen kann wenn der Sklave zu Grunde geht. Die Herrschaft über Weib und Kinder und über das ganze Hauswesen, was wir Haushaltungskunst nennen, hat entweder nur das Wohl der Untergebenen zum Zweck oder das gemeinschaftliche beider Theile, und zwar zunächst das der Untergebenen, wie wir das an andern Künsten, z. B. der Heilkunde und der Gymnastik, wahrnehmen, die unter Umständen auch den Meistern selbst zu Gute kommen können. Denn es ist dem Turnmeister unbenommen zuweilen selbst auch an den Uebungen Theil zu nehmen, wie der Steuermann immer auch einer von der Schiffsgesellschaft ist. Der Turnmeister wie der Steuermann bezweckt das Wohl seiner Untergebenen; sobald er aber selbst sich zu ihnen gesellt genießt er mittelbar ihren Vortheil mit; denn der Eine wird Seereisender, der Andere, obgleich er Meister ist, wird einer von den Turnern.

Deßwegen verlangen in einem auf der Gleichheit der Rechte und des Standes beruhenden Staate alle Bürger abwechselnd die Staats-

---

1) Hier die mündlichen Lehrvorträge im Lyceum zu Athen, der peripatetische Unterricht des Aristoteles. Andere verstehen darunter überhaupt „anderweitigen, sonstigen" Vortrag, d. h. andere Stellen seiner Schriften. Sowohl in der Ethik (ad Nic. I, 13, wo es schon der Paraphrast Andronikos von Rhodos für „mündlichen Vortrag" erklärt) als in der Politik ist diese Verweisung auf exoterischen Vortrag häufig. Der Gebrauch des Präsens in unserer Stelle entscheidet doch wohl für die zuerst angegebene Bedeutung. Stahr, Aristotelia II. S. 239—279, bespricht ausführlich den Unterschied der esoterischen und exoterischen Schriften und versteht unter den letzteren mit Weiße (Aristoteles von der Seele und der Welt) Abhandlungen von nicht streng philosophischem Vortrag, bemerkt aber dabei daß der Ausdruck exoterische Vorträge manchmal auch von der Art des Philosophierens nach äußerlichen Begriffsbestimmungen, d. h. vom populären Vortrag, zu verstehen sei.

ämter zu bekleiden. In früherer Zeit betrachtete man es als natürlich daß Jeder der Reihe nach dem Staate diene und dann auch wieder für seine eigene Wohlfahrt sorge, wie er vorher als Beamter das Wohl des Andern besorgt hatte. Jetzt aber wollen sie, wegen der Vortheile die aus dem Staatsvermögen und aus dem Amte zu ziehen sind, die Stellen auf immer behalten. Es ist gerade wie wenn der Besitz der Gewalt kränklichen Menschen die Gesundheit versicherte, denn in diesem Falle etwa würden sie förmlich Jagd auf die Stellen machen.

Einleuchtend ist also daß nur diejenigen Staatsverfassungen welche das allgemeine Wohl bezwecken im Sinn der absoluten Gerechtigkeit die richtigen sind, verfehlt aber und lauter Ausartungen der wahren Verfassungen alle diejenigen die blos auf den Vortheil der Regierenden berechnet sind; denn sie sind despotisch, der wahre Staat aber ist eine Gesellschaft freier Menschen.

7. Nach diesen Erörterungen haben wir nun zunächst die Verfassungen ihrer Zahl und ihrem Wesen nach zu betrachten, und zwar zuerst die richtigen; denn wenn diese bestimmt unterschieden sind, werden auch die Ausartungen klar werden.

(5.) Wie gesagt bedeutet Verfassung und Regierungsform einerlei, Regierung aber ist die höchste Gewalt im Staate; die Gewalt aber muß entweder Einer oder Wenige oder die Mehrheit besitzen. Wenn nun der Eine oder die Wenigen oder die Mehrheit für das allgemeine Beste regieren, so sind dieß folgerichtig wahre Verfassungen; Regierungen im Interesse des Einen oder der Wenigen oder der Mehrheit dagegen sind Ausartungen. Denn entweder darf man die übrigen Staatsangehörigen gar nicht Bürger nennen, oder müssen sie am gemeinen Nutzen Antheil haben.

Nun pflegt man von den monarchischen Staatsformen diejenige deren Zweck auf das allgemeine Wohl gerichtet ist Königthum zu nennen; die Herrschaft von Wenigen, aber mehr als Einem, Aristokratie, sei es weil nur die Besten (Aristoi) regieren oder weil ihr Zweck das Beste (Ariston) des Staats und seiner Angehörigen ist. Wenn

aber das Volk zum allgemeinen Besten den Staat verwaltet, so heißt dieß nach dem allen Verfassungsformen gemeinsamen Namen Politie [1]), d. i. Republik [2]). Das Vorkommen derselben hängt natürlich von den Umständen ab. Denn daß Einer oder Wenige sich durch Tugend auszeichnen ist leicht möglich; von Mehreren dagegen ist es schon schwer anzunehmen daß sie überhaupt in einer Tugend es zur Vollkommenheit gebracht haben; am ehesten noch in der kriegerischen, denn dieß ist die Tugend der Massen. Deßwegen hat unter dieser Verfassung der wehrhafte Theil die oberste Gewalt, und die Bürgerschaft besteht aus den Waffentragenden.

Ausartungen aber der drei genannten Formen sind: die Tyrannenherrschaft vom Königthum, die Oligarchie von der Aristokratie, die Volksherrschaft vom Verfassungsstaat. Die Tyrannenherrschaft ist eine Alleinherrschaft zum Vortheil des Herrschers; die Oligarchie hat den Vortheil der Reichen, die Volksherrschaft den der Armen im Auge; auf den Nutzen des Gemeinwesens ist keine derselben bedacht.

8. Wir müssen jedoch die Eigenthümlichkeiten dieser Verfassungsformen noch etwas ausführlicher besprechen, denn die Sache hat ihre Schwierigkeiten; wer aber jeden Zweig der Wissenschaft philosophisch behandeln und nicht blos auf die Anwendung sehen will, dem kommt es zu nichts zu übersehen oder zu übergehen, sondern in jedem einzelnen Punkte die Wahrheit an den Tag zu legen.

Wie gesagt ist die Tyrannei eine despotische [3]) Alleinherrschaft über die bürgerliche Gesellschaft; Oligarchie findet statt wenn die Vermöglichen die Staatsgewalt in Händen haben; Volksherrschaft dagegen, wenn die Unvermöglichen und Armen. Die erste Schwierig-

---

1) In der Ethik (an Nikomachus) VIII, 12 nimmt die Timokratie, die Herrschaft der Besitzenden, ihre Stelle ein.

2) Sofern nämlich auch dieser Ausdruck (res publica) Verfassung überhaupt bedeutet.

3) D. h. eine solche welche die Gewalt des Hausherrn (Despotes) gegenüber dem Sklaven auf den Leiter der Staatsgesellschaft überträgt, s. Cap. 4 a. E. und 6.

keit betrifft nun das Eintheilungsprinzip. Gesetzt daß die Reichen die Mehrheit bilden, welche die höchste Gewalt im Staate besitzt: nun ist aber da wo die Mehrzahl herrscht Volksherrschaft; ebenso umgekehrt könnte irgend der Fall eintreten daß die Armen zwar der Zahl nach schwächer als die Reichen, aber dafür die Stärkeren wären und deßwegen die Staatsgewalt in Händen hätten, und doch heißt das wo die Minderheit herrscht Oligarchie; — somit scheint unsere Eintheilung der Verfassungen fast nicht richtig zu sein.

Will man aber auch auf jeder Seite zwei Merkmale mit einander verbinden, nämlich die Minderheit mit dem Reichthum und die Mehrheit mit der Armut, und die Verfassungen so bestimmen: Oligarchie, wo die Reichen, die zugleich die Minderzahl bilden, die Staatsämter besitzen, Volksherrschaft, wo die Armen, die zugleich die Mehrzahl bilden: so entsteht die andere Schwierigkeit, wie wir die so eben genannten Verfassungsformen benennen sollen, die in welcher die Reichen die Mehrzahl und die in welcher die Armen die Minderzahl bilden, und doch jeder Theil im Besitz der betreffenden Staatsgewalt ist, wenn es anders außer den genannten keine andere Verfassungsform gibt.

Diese Erörterung dürfte es klar machen daß die Mehr- oder Minderzahl der Herrschenden ein zufälliges Merkmal, dieses der Oligarchie, jenes der Demokratie ist, weil einmal der Reichen überall wenige, der Armen aber viele sind. Aus diesem Grunde kommt es auch nicht vor daß die vorhin angeführten Fälle neue Unterschiede zur Folge haben, sondern das wodurch Volksherrschaft und Oligarchie sich wesentlich von einander unterscheiden ist Armut und Reichthum. Wo man durch Reichthum zur Herrschaft gelangt, gleichviel ob in der Minderheit oder Mehrheit, da ist nothwendig Oligarchie; wo aber die Armen, Volksherrschaft. Aber zufällig trifft sich's, wie gesagt, daß die Einen die geringere, die Andern die größere Zahl bilden, denn reich sind immer nur Wenige, aber auf die Freiheit haben Alle Anspruch, und aus diesen beiden Gründen machen sich beide Theile die Staatsgewalt streitig.

9. Zuerst haben wir ins Auge zu fassen, welchen Begriff man gewöhnlich von Oligarchie und Demokratie aufstellt und was das Recht im oligarchischen und im demokratischen Sinn sei. Beide nähern sich dem Begriff des Rechts, aber nur bis auf einen gewissen Grad, und begreifen nicht das eigentliche Recht in seinem ganzen Umfang. Z. B. das Recht gilt für die Gleichheit, und ist es auch, aber nicht für Alle, sondern nur für die Gleichen. Auch die Ungleichheit kann Recht sein, und ist es wirklich, aber nicht für Alle, sondern für die Ungleichen. Diesen Unterschied der Beziehung auf das Subject läßt man fallen, und das Urteil ist falsch. Der Grund liegt darin daß man über sich selbst urteilt. In eigener Sache sind fast alle Menschen schlechte Richter.

Während also das Recht bedingt und in Beziehung auf Personen und Sachen in der Art verschieden ist, wie wir es in der Ethik[1]) auseinandergesetzt haben, stimmen die Menschen über den Begriff der Gleichheit der Sache zwar überein, streiten sich aber in Beziehung auf die Personen, und zwar zunächst aus dem so eben angegebenen Grunde, weil sie schlechte Richter in eigener Sache sind; dann aber auch weil beide Theile bis zu einem gewissen Punkt Recht haben und darum glauben unbedingt Recht zu haben. Die Einen nämlich behaupten eine allgemeine Ungleichheit der Subjecte, wenn sie in einer Beziehung, z. B. an Vermögen, ungleich sind; die Andern eine unbedingte Gleichheit, sofern sie in einem Punkt, z. B. der Freiheit, einander gleich sind.

Aber von der Hauptsache sprechen sie nicht. Allerdings, wenn sie nur des Eigenthums wegen in Gesellschaft getreten sind, dann hat Jeder nur nach Maßgabe seines Vermögens Antheil am Staate. Demnach müßte der Grundsatz der Oligarchen unumstößlich erscheinen. Wenn zu hundert Minen, sagen sie, der Eine eine einzige Mine, der Andere den ganzen Rest beigeschossen habe, so habe der Erstere kein Recht an dem Capital oder dem Zuwachs gleichen Theil mit dem

---

1) Ethik an Nikom. V, 4—7. Vgl. Plat. Ges. VI, p. 757.

Andern anzusprechen. Wie aber, wenn die Menschen nicht blos um des Lebens willen, sondern vielmehr zum Lebensgenuß zusammengetreten sind (denn sonst würden auch Sklaven und die Thiere einen Staat bilden, was ja nicht möglich ist, weil sie weder an Glückseligkeit noch an einem Leben nach freier Wahl Theil haben); auch nicht blos zu einem Schutz- und Trutzbündniß, um von Niemand angegriffen zu werden, noch auch vertragsmäßig zum Zwecke des gegenseitigen Verkehrs? — Sonst wären ja die Tyrrhener und Karthager, und Alle welche in einem Vertragsverhältniß mit einander stehen, als Bürger eines einzigen Staates zu betrachten, denn sie haben Verträge über Ein- und Ausfuhr, Garantieen gegen Beeinträchtigungen und Urkunden über gegenseitige Hülfeleistung im Kriege. Allein es bestehen weder gemeinschaftliche Behörden für diese Verhältnisse, sondern jeder Theil hat seine eigenen, noch bekümmert sich ein Theil um die innern Zustände des andern oder darum daß Niemand von denen die durch die Verträge gebunden sind ungerecht oder sittlich verdorben sei, sondern allein darum daß sie gegenseitig einander nicht beeinträchtigen. Ueber Tugend und Laster der Bürger eines Staates zu wachen ist aber Sache derer die für die gesetzliche Ordnung im Innern zu sorgen haben. Daraus erhellt daß ein Staat der nicht blos diesen Namen führt, sondern es in Wahrheit ist, um die Tugend ernstlich besorgt sein muß. Denn sonst wird aus der Staatsgesellschaft ein Schutz- und Trutzbündniß, das von andern zwischen entfernt wohnenden Bundesgenossen bestehenden Bündnissen blos durch die Oertlichkeit verschieden ist, und aus dem Gesetz ein Vertrag und, wie der Sophist Lykophron sagte, ein Bürge für die gegenseitigen Rechte, aber ohne die Macht die Bürger tugendhaft und gerecht zu machen.

Daß es sich so verhält ist einleuchtend. Wollte man z. B. zwei Orte in eines zusammenziehen, so daß Megara und Korinth durch eine Mauer verbunden wären, so würde doch nicht Ein Staat daraus. Auch nicht wenn sie gegenseitig Eheverbindungen schlößen, obgleich dieß eines der wesentlichen Verbindungsmittel für die Staaten ist.

Eben so wenig, wenn Einige getrennt wohnten, doch nicht so weit von einander daß sie keine Gemeinschaft mit einander haben könnten, wenn sie vielmehr Gesetze hätten daß sie in ihrem Verkehr einander nicht Unrecht thun dürften; es wäre z. B. der Eine ein Zimmermann, der Andere ein Landmann, der Dritte ein Schumacher, ein Anderer wieder etwas Aehnliches, und ihre Gesammtzahl betrüge Zehntausend, ohne jedoch irgend eine weitere Gemeinschaft zu haben als die genannte, nämlich Handelsverträge und Schutzbündnisse; auch dieß wäre entfernt noch kein Staat.

Und warum das nicht? Nicht etwa weil es ihrer Gesellschaft an der nahen Verbindung fehlte. Denn wenn sie auch in dieser Art von Gemeinschaft mit einander verkehrten, dabei jedoch Jeder sein eigenes Haus wie eine besondere Stadt und sich selbst nur als Glied eines Schutzbündnisses betrachtete, indem sie sich blos gegen fremde Angriffe Hülfe leisteten, so könnte auch das, genau betrachtet, noch nicht für einen Staat gelten, sofern sie in dieser Vereinigung nicht anders mit einander verkehrten als in der Trennung. Daraus ist klar daß der Staat nicht eine Gemeinschaft des Ortes ist, auch nicht blos die Verhütung gegenseitigen Unrechts und die Beförderung des Austausches zum Zweck hat. Vielmehr müssen diese Bedingungen zwar nothwendig vorhanden sein, wenn ein Staat entstehen soll, aber wenn sie auch alle vorhanden sind, so ist darum noch kein Staat da, sondern allein die Gemeinschaft des Lebensgenusses ist es, auf dem Zusammenhang der Familien und der Geschlechter beruhend, und mit dem Zwecke eines vollkommenen sich selbst genügenden Lebens.

Freilich wird dieser Zweck nicht zu erreichen sein, ohne daß man einen und denselben Ort bewohnt und Ehen unter einander schließt. Daher entstanden in den Staaten die Verschwägerungen, Stammverwandtschaften, Opfergenossenschaften und gesellige Vereine. Alles dieß aber ist das Werk der Freundschaft, denn die Neigung zusammenzuleben ist Freundschaft. Zweck des Staates also ist der Lebensgenuß, diese Verbindungen aber sind Mittel zum Zweck. Ein Staat ist also die Vereinigung von Geschlechtern und Ortschaften zu einem

vollkommen sich selbst genügenden Leben. Darunter verstehen wir aber den schönen Lebensgenuß. Mithin sind sittlichschöne Handlungen als Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu setzen, nicht das bloße Zusammenleben.

Demnach hat wer immer am meisten zur Erreichung dieses Zwecks der Gesellschaft beiträgt mehr Antheil am Staate als jene die zwar an freier und edler Geburt ihm gleich oder überlegen sind, an bürgerlicher Tugend aber ihm nachstehen, oder als Solche die an Reichthum über, an Tugend aber unter ihm stehen.

Aus dem Bisherigen erhellt nun auch daß in dem Streit über Verfassungen Alle einigermaßen Recht haben.

10. (6.) Schwierig ist die Frage: Wer soll die höchste Gewalt im Staat haben? Natürlich entweder die Volksmasse, oder die Reichen, oder die Gebildeten, oder der einzige Beste von Allen, oder ein Tyrann. Aber alle diese Fälle haben offenbar etwas Bedenkliches. Wie nun? wenn die Armen, weil sie in der Mehrheit sind, die Güter der Reichen unter sich theilen, so ist das kein Unrecht. Die höchste Gewalt, beim Zeus! hat es ja für Recht erkannt. — Was soll man aber dann noch äußerstes Unrecht nennen? — Oder wenn, von der Unterscheidung zwischen Arm und Reich abgesehen, die Mehrheit die Güter der Minderheit vertheilt, so richtet sie offenbar den Staat zu Grunde. Die Tugend richtet aber doch gewiß nicht das zu Grunde dessen Seele sie ist, und so kann das Recht nicht den Staat verderben. Es folgt also daß diese Einrichtung unmöglich gerecht sein kann.

Ferner müßten diesem Grundsatz nach alle Handlungen welche der Tyrann (als höchste Gewalt) begeht durchaus gerecht sein, denn er übt Gewalt, weil er der Stärkere ist, wie die Volksmasse gegen die Reichen.

Soll also die Minderzahl herrschen, und zwar die Reichen? Wenn nun auch sie es ebenso machen, wenn sie das Volk berauben und ihm sein Eigenthum nehmen, ist das gerecht? Nun, dann ist es auch in dem andern Fall gerecht. Offenbar sind also alle diese Formen gleich fehlerhaft und ungerecht.

Oder sollen etwa die Gebildeten regieren und die höchste Gewalt über Alle haben? Dann müssen ja die Andern alle der Ehre beraubt sein, weil sie von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sind. Denn nach unserer Annahme ruht die Ehre auf den Staatsämtern; wenn aber immer dieselben Personen die Aemter bekleiden, so müssen die Uebrigen der Ehre beraubt sein[1]).

Vielleicht ist's aber besser daß nur Einer, der Tüchtigste, regiere? Allein das ist ja noch oligarchischer, denn der Verlust der Ehre trifft dann noch viel Mehrere. Nun könnte vielleicht Jemand einwenden, der Fehler sei daß überhaupt ein Mensch, dem einmal seine persönlichen Leidenschaften anhängen, die höchste Gewalt habe, und nicht das Gesetz. Nun, es sei das Gesetz; wenn aber ein oligarchisches oder demokratisches, was wird dieß an den genannten Uebelständen ändern? Die vorhin bezeichneten Folgen werden auch hier eintreten.

11. Die andern Fälle wollen wir später untersuchen; die Ansicht aber daß die höchste Gewalt viel eher in den Händen des Volkes sein müsse als in denen der wenigen Vorzüglichsten, könnte trotz aller Einwendungen und Zweifel doch vielleicht eine Wahrheit enthalten. Es ist jedenfalls denkbar daß die Vielen, von denen kein Einzelner ein Mann von Charakter ist, dennoch in ihrer Vereinigung besser sind als jene, nicht einzeln, sondern als Gesammtheit, wie etwa ein Schmaus zu dem Viele beitragen besser sein kann als einer der auf Kosten eines Einzigen veranstaltet wird. Denn unter den Vielen besitzt doch Jeder einen Theil von Tugend und Einsicht, und wenn sie zusammentreten, so kann es auch mit Gesinnung und Verstand ebenso gehen wie mit der Menge der Personen, die gleichsam Ein Mann mit vielen Händen und Füßen und vielen Sinnen wird. Deßhalb beurteilt die Menge auch die Werke der Musik und der Dichter besser: der Eine findet das daran, der Andere etwas Anderes, Alle zusammen beurteilen das Ganze doch richtig.

---

1) Nach griechischen, besonders athenischen, Gesetzen war die Atimie oder der Verlust der bürgerlichen Ehre (Ehrenrechte) die höchste Strafe nach Tod und Verbannung.

Allein zwischen dem Mann von Charakter und jedem Einzelnen aus der Menge ist immer noch ein Unterschied, wie man ihn zwischen den schönen und nicht schönen Gestalten oder zwischen den Gebilden der Kunst und den natürlichen annimmt, darin daß dort die sonst zerstreuten Momente in Ein Ganzes vereinigt sind; denn einzeln genommen kann an dem Einen das Auge, an dem Andern ein anderes Glied immerhin schöner sein als an dem Gemälde. Freilich, ob bei jedem Volk und unter jeder Menge gerade dieser Unterschied zwischen der Masse und den wenigen Charakteren [1]) stattfinden könne, ist zweifelhaft. Bei einigen ist es, bei Zeus! gewiß unmöglich. Sonst müßte man das Gleiche auch von den Thieren sagen können; und wie wenig unterscheiden sich manche Menschen von den Thieren! Doch bei einer gewissen Volksmenge mag das Gesagte ohne Anstand als wahr gelten.

Durch diese Unterscheidung mag sich sowohl das vorhin erwähnte Bedenken als auch die sich daran knüpfende Frage lösen lassen, in welchem Umfange die Staatsgewalt der Masse der freien Bürger, d. h. denen die weder reich sind noch durch Tugend irgend einen persönlichen Vorzug besitzen, eingeräumt werden dürfe. Denn den Zutritt zu den höchsten Staatsämtern ihnen zu gestatten ist nicht räthlich, weil sie theils aus Ungerechtigkeit Unrecht thun, theils aus Unverstand Fehler begehen würden; ihnen aber gar keinen Antheil daran zuzugestehen ist gefährlich; denn sobald eine Menge der Bürgerehre beraubter armer Leute in einem Staat vorhanden ist, so muß dieser nothwendig voll von Feinden sein. Es bleibt also nur übrig sie an Berathung und Gericht Theil nehmen zu lassen.

Deßhalb berufen denn auch Solon und einige andere Gesetzgeber das Volk zur Wahl der Beamten und zur Rechenschaftsabnahme, aber zu der Amtsführung selbst lassen sie die Einzelnen nicht zu. Denn alle vereinigt haben sie hinreichenden Verstand, um mit den Besseren ge-

1) D. h. daß manchmal vereinzelt in der Masse eine bessere Einsicht vorkommt als die Gebildeten sie im Ganzen besitzen.

mischt dem Staate zu nützen, wie die Mischung des lauteren Nahrungsstoffs mit dem nicht lauteren die ganze Speise zuträglicher macht als die geringere Gabe des lauteren es wäre. Aber für sich genommen ist der Einzelne aus der Masse zum Urteilen unfähig.

Doch auch diese Einrichtung leidet ihre Einwendungen. Zuerst diese, daß man glauben sollte das Urteil darüber, wer einen Kranken richtig behandelt habe, stehe nur dem zu der selbst die Krankheit zu behandeln und den Leidenden von seiner Krankheit zu befreien wisse: und das ist der Arzt. So verhält es sich auch mit den andern Erfahrungswissenschaften und Künsten: wie der Arzt nur vor Aerzten Rechenschaft geben muß, so auch die Männer der übrigen Wissenschaften nur vor Ihresgleichen. Arzt aber ist nicht blos der welcher die Kunst ausübt, sondern auch der Gelehrte welcher sie wissenschaftlich bearbeitet, und als Dritter der Kenner, denn fast in allen Künsten gibt es auch solche Liebhaber; man räumt aber den Kennern ebensowohl ein Urteil ein als den Kunstverständigen.

So nun, könnte es scheinen, verhalte es sich auch mit dem Wählen. Auch die richtige Wahl ist doch Aufgabe der Sachverständigen, z. B. die Wahl eines Geometers Sache der Geometrieverständigen, eines Steuermanns die der Schifffahrtkundigen. Und wenn gleich über einige Kunstverrichtungen manchmal auch Laien ein Urteil haben können, so haben sie es doch gewiß nicht in höherem Grad als die Kunstverständigen. Aus diesem Grunde scheint es also nicht räthlich der Masse des Volks die Befugniß der Beamtenwahl und der Rechenschaftsabhör zu übertragen.

Aber vielleicht ist diese Einwendung nicht durchaus richtig, einmal unter der obigen Voraussetzung, daß die Masse nicht auf einer allzuniedrigen Bildungsstufe steht (es kann ja der Fall sein daß zwar der Einzelne vom Volke ein schlechterer Beurteiler ist als die Sachverständigen, alle zusammen aber in ihrer Vereinigung bessere oder doch nicht schlechtere); zum Andern, weil über gewisse Dinge der Verfertiger weder allein noch am besten zu urteilen weiß, d. h. über Werke die auch Einer der nicht vom Fach ist versteht, wie z. B. ein Haus

nicht blos der Baumeister, sondern sogar noch besser derjenige beurteilen wird der es gebraucht, das ist der Hausherr, und ein Steuerruder der Steuermann besser als der Zimmermann, und ein Gericht der Gast, nicht aber der Koch. Auf diese Weise könnte man vielleicht diese Einwendung genügend beseitigen.

Allein es hängt damit eine andere zusammen. Man kann es nämlich für ungereimt erklären daß das gemeine Volk höhere Befugnisse haben soll als die Gebildeten. Die Rechenschaftsabhör und die Wahl der Staatsbeamten sind nun aber das Wichtigste, und doch legt man in einigen Verfassungen, wie gesagt, Beides in die Hände des Volks (denn die Volksversammlung hat diese höchsten Befugnisse), und da sind zur Theilnahme an der Volksversammlung, am Rathe und an den Gerichten Leute berechtigt vom geringsten Vermögen und von jedem beliebigen Alter; die Stelle eines Schatzmeisters und Heerführers aber und überhaupt die wichtigsten Aemter bekleiden (unter jenen) Leute vom höchsten Census [1]).

Nun läßt sich freilich auch diese Einwendung auf ähnliche Weise beseitigen. Denn es verhält sich damit eigentlich so daß nicht der Richter oder der Rathsherr oder der Stimmberechtigte in der Versammlung die Obrigkeit ist, sondern der Gerichtshof, der Rath und die Volksgemeinde, von denen jeder Einzelne der Genannten nur ein Glied ist, der Rathsherr, der Gemeindebürger, der Richter. Demnach besitzt die Masse mit Recht die höhere Gewalt; denn Volk und Rath und Gerichtshof bestehen aus vielen Personen. Auch die Schätzungssumme von ihnen Allen zusammen ist ja doch höher als die von Solchen welche entweder einzeln oder in geringerer Anzahl hohe Staatsämter bekleiden. Damit sei dieser Punkt nun erledigt.

Allein die zuerst erwähnte Einwendung legt nichts Anderes so nahe als daß die Gesetze in richtiger Fassung die herrschende Macht sein müssen, die Obrigkeit aber, sei es Einer oder Mehrere, nur über

---

1) In der späteren Zeit des athenischen Staates (nach Aristides) nur noch bei wenigen Aemtern. Vgl. Hermann, gr. Staatsalt. §. 148.

diejenigen Sachen zu entscheiden haben darf über welche die Gesetze unmöglich genaue Bestimmungen geben können, weil es nicht leicht ist allgemeine Regeln für alle Fälle zu geben. Welcher Art nun freilich die richtig abgefaßten Gesetze sein müssen, das ist noch nicht ausgemacht, und es bleibt hierin die alte Schwierigkeit. Denn wie zwischen den Verfassungen ein Unterschied ist, so werden natürlich auch die Gesetze gut oder schlecht, gerecht oder ungerecht sein. Nun ist zunächst so viel wenigstens einleuchtend daß die Gesetze sich nach der Verfassung richten müssen. Ist aber einmal dieses zugestanden, so ergibt sich von selbst daß sie in weisen Verfassungen gerecht sind, in ausgearteten aber nicht gerecht sein können.

12. (7.) Der Zweck aller Wissenschaft und Kunst ist die Erreichung eines Gutes, die Erreichung des höchsten Gutes also vorzugsweise Zweck der obersten aller Künste, d. h. der Staatskunst; dieses politische Gut aber ist das Recht, d. h. was zum Besten der Gesammtheit dient. Nun erklärt man allgemein das Recht für eine Art von Gleichheit, und dieß stimmt bis auf einen gewissen Punkt mit den Lehrsätzen der Philosophie, die wir in der Ethik aufgestellt haben, überein; so weit sie nämlich sagen wollen, das Recht beziehe sich auf Personen und Sachen und müsse für die Gleichen ein gleiches sein. Worin aber die Gleichheit und worin die Ungleichheit bestehe, darf nicht unerörtert bleiben; denn dieß ist eine schwierige Frage der Rechtsphilosophie.

Es könnte Jemand auch behaupten wollen, der Vorrang in irgend einer beliebigen Beziehung bedinge die ungleiche Vertheilung der Staatsämter, wenn auch in allen übrigen Beziehungen durchaus kein Unterschied der Personen, sondern völlige Gleichheit stattfinde; denn jeder Unterschied gebe ein anderes Recht und anderen Werth. Wenn dieß richtig ist, dann gewiß gibt auch Farbe, Größe und jeder beliebige äußere Vorzug dem der ihn besitzt einen Anspruch auf politische Vorrechte. Ist aber das nicht handgreiflich falsch? Läßt es sich doch an den andern Wissenschaften und Fertigkeiten abnehmen. Unter mehreren in der Kunst gleichen Flötenspielern braucht man doch nicht die

besseren Flöten den Edlergeborenen zu geben, denn sie werden darum nicht besser spielen; sondern, wer in der Kunstleistung den Vorzug hat, dem muß man auch das vorzüglichere Instrument geben. Und wenn das noch nicht Beweis genug ist, so wird es vollends einleuchten sobald wir die Vergleichung weiter führen. Gesetzt, es sei Einer als Flötenspieler überlegen, aber an edler Geburt und an Schönheit weit hinter den Andern zurück: wenn nun auch jeder dieser Vorzüge (nämlich Adel und Schönheit) einzeln ein größeres Gut ist als das Flötenspielen, und wenn nach Verhältniß die Andern vor der Flötenspielerkunst mehr voraushaben als jener in seiner Kunst, so muß man doch diesem die besseren Flöten geben. Es müßte denn der Vorrang im Reichthum und in edler Geburt auch zur Kunstleistung etwas beitragen; er trägt aber nichts bei.

Ferner müßte nach diesem Grundsatz jeder Vorzug mit jedem andern vergleichbar sein. Wenn z. B. ein gewisses Maß der Größe einen Vorzug gäbe, so müßte die Körpergröße überhaupt mit Reichthum oder edler Geburt sich messen können. Also, wenn der Eine an Größe mehr voraushat als der Andere an Tugend, und die Körpergröße überhaupt vor der Tugend den Vorzug hat, dann muß sich Alles vergleichen lassen. Denn wenn eine bestimmte Größe von A mehr werth ist als eine bestimmte von B, so ist eine andere bestimmte Größe von A offenbar der letzteren gleich.

Da nun diese Vergleichung unmöglich ist, so ist klar daß man auch im Staate vernünftigerweise nicht wegen jeder Ungleichheit sich die Staatsämter streitig macht. Wenn z. B. die Einen langsam, die Andern flink sind, so dürfen sie deßwegen weder mehr noch weniger Rechte besitzen, sondern die gymnastischen Wettkämpfe sind es wo dieser Vorzug seinen Preis empfängt. Nur solche Eigenschaften auf welchen der Bestand des Staats beruht können bei dieser Streitfrage in Betracht kommen. Deßhalb geschieht es mit gutem Grunde wenn die Edeln, die Freien, die Reichen Anspruch auf die Ehrenrechte im Staate machen. Denn Freigeborene und Steuerzahlende muß es

geben: aus lauter Bettlern kann so wenig ein Staat bestehen als aus Sklaven.

So nothwendig aber diese Eigenschaften sind, so gewiß sind es auch Gerechtigkeit und Tapferkeit; denn auch ohne diese kann ein Staat sich nicht erhalten. Der Unterschied ist nur der daß ohne die ersteren ein Staat überhaupt nicht bestehen, ohne die letzteren nicht in ungestörter Ordnung erhalten werden kann.

13. In Beziehung auf die bloße Existenz des Staates also könnten wohl alle oder doch einige dieser Eigenschaften sich um den Vorrang streiten; was aber das glückliche Leben im Staat betrifft, so müßten, wie bereits gezeigt worden ist, hauptsächlich die Bildung und die Tugend mit Recht auf den Vorrang Anspruch machen können.

Da nun aber weder durchgängige Gleichheit stattfinden darf unter Solchen die nur in einem Punkte gleich sind, noch durchgängige Ungleichheit unter theilweis Ungleichen, so müssen alle Verfassungen, in welchen dieses oder jenes der Fall ist, nothwendig Ausartungen sein. Nun ist schon früher bemerkt worden daß in bedingter Weise Alle mit Recht Anspruch machen können, unbedingt aber nicht Alle: die Reichen, weil sie den größern Antheil an Grund und Boden haben, Grund und Boden aber ein gemeinsames Eigenthum des Staates ist; ferner genießen sie im Handel und Wandel in der Regel mehr Vertrauen; die Freigeborenen und Edeln wetteifern mit einander, weil sie einander nahe stehen, denn die Edleren sind in höherem Grade Bürger als die Unedelgebornen, und der Adel ist überall eine Auszeichnung in der Heimat; aber auch deßwegen weil anzunehmen ist daß die Abkömmlinge der Besseren auch besser sind, denn Adel ist eine Vorzüglichkeit des Geschlechts.

Ebenso werden wir der persönlichen Tugend gerechte Ansprüche zugestehen; denn eine der bürgerlichen Gesellschaft wesentliche Tugend erkennen wir in der Gerechtigkeit, aus welcher alle übrigen Tugenden folgen müssen. Aber auch die Mehrzahl hat Recht gegen die Minderzahl, denn zusammengenommen ist sie gegen die Minderzahl stärker, reicher und besser. Gesetzt nun es seien alle diese Classen in einem

Staate beisammen, nämlich die Tugendhaften, die Reichen, die Edelgebornen und dann noch eine andere Masse von Bürgern, wird da ein Streit über die Frage sein, wer regieren soll, oder nicht?

Für jede einzelne der obengenannten Verfassungen ist die Entscheidung darüber wer regieren soll außer Zweifel gesetzt; denn sie unterscheiden sich bereits durch die Bestimmung der obersten Gewalt, sofern diese nämlich entweder in der Hand der Reichen liegt oder auf der persönlichen Tüchtigkeit beruht, und so in jeder wieder anders. Allein wir betrachten den Fall daß alle diese Elemente zu gleicher Zeit vorhanden sind und fragen, wie dann zu entscheiden sei.

Gesetzt also, es seien an Zahl nur sehr wenige der persönlich Tüchtigen, in welcher Art soll man die Rechte bestimmen? Soll man die geringe Zahl nur mit Rücksicht auf die Geschäfte darauf ansehen ob sie genügend sei um den Staat zu verwalten, oder müssen ihrer so viele sein daß sie allein einen Staat bilden können? Es gibt aber noch einen Einwurf, der sich gegen alle um die politischen Ehrenrechte streitenden Parteien machen läßt. Man könnte nämlich auch denen die wegen Reichthums auf die Regierung Anspruch machen das Recht dazu bestreiten, und ebenso denen die sich auf ihre Geburt stützen. Denn wenn ein Einzelner unter ihnen wiederum reicher als alle Uebrigen ist, so ist klar daß mit demselben Rechte dieser Einzige allein regieren müßte; ebenso der durch Adel Hervorragende gegenüber von denen die ihre Ansprüche auf freie Geburt gründen.

Derselbe Fall kann auch in den Aristokratieen in Betreff der persönlichen Tüchtigkeit eintreten. Wenn nämlich irgend ein Einzelner ein noch besserer Mann wäre als die Andern, welche besonders befähigt sind das Staatsruder zu führen, so müßte nach demselben Rechte dieser die Gewalt haben. Folglich auch nach dem Grundsatz daß das Volk Herr sein müsse, weil es stärker sei als die Minderzahl, müßte die Gewalt, sobald Einer oder eine gewisse Minderheit stärker als die Uebrigen ist, vielmehr diesem Einen oder dieser Minderheit gehören als der Masse. Dieß Alles scheint klar zu beweisen daß von allen diesen Bestimmungen keine richtig ist, sofern nach ihnen eine

Partei allein zu herrschen verlangt und von den Uebrigen allen, daß sie sich von ihr beherrschen lassen. Denn auch gegen diejenigen welche ihren Anspruch auf die Staatsgewalt auf persönliche Tüchtigkeit, sowie gegen die welche ihn auf Reichthum gründen, können die Massen eine gerechte Einsprache erheben. Denn unter Umständen kann ja die Masse, nicht im Einzelnen, aber in ihrer Gesammtheit, auch besser oder reicher sein als jene Minderzahl.

Ebendamit kann man auch der weiteren Streitfrage, welche von Einigen aufgeworfen wird, begegnen: ob nämlich der Gesetzgeber welcher die richtigsten Gesetze geben will bei seiner Gesetzgebung das Wohl der Besseren oder das der Mehrzahl im Auge haben müsse, wenn nämlich der oben bezeichnete Fall eintritt [1]). Das Richtige ist als gleichmäßig Richtiges zu verstehen. Das gleichmäßig Richtige aber muß das Interesse des Staats und das gemeinsame Wohl aller Bürger zum Zweck haben. Bürger aber ist im Allgemeinen derjenige welchem sowohl das Regieren als das Gehorchen zukommt; in jeder besondern Verfassung aber ist er ein anderer; in der besten Verfassung ist es derjenige welcher die Fähigkeit und den Willen hat mit der Richtung auf ein tugendhaftes Leben zu gehorchen und zu regieren.

(8) Hat aber ein Einzelner oder Mehrere, deren Anzahl jedoch nicht hinreicht einen eigenen Staat auszumachen, eine solche Ueberlegenheit in der Tugend daß weder die Tugend aller Uebrigen zusammen noch auch ihre politische Fähigkeit mit der des Einen oder der Mehreren zu vergleichen ist, dann sind diese nicht mehr als Theil der Bürgerschaft zu betrachten. Denn es würde ihnen Unrecht geschehen wenn sie den Andern gleichgestellt würden, denen sie an Tugend und politischer Fähigkeit so ganz ungleich wären. Ein solcher Charakter wäre vielmehr wie ein Gott unter Menschen anzusehen.

Daraus ergibt sich daß die Gesetzgebung sich auf die an Geburt und Macht Gleichen beschränken muß; für jene außerordentlichen Menschen gibt es kein Gesetz; sie sind selbst Gesetz, und wer ihnen

1) Daß nämlich alle oder mehrere Elemente der Staatsgenossenschaft zugleich vorhanden sind, die sich um Vorrechte streiten.

Gesetze geben wollte würde sich lächerlich machen. Sie würden ihm vielleicht antworten was Antisthenes die Löwen in der Fabel sagen läßt, wo die Hasen in der Thierversammlung auftreten und allgemeine Gleichberechtigung verlangen. [1])

Dieß ist auch der Ursprung des Ostrakismus in den demokratischen Staaten gewesen. Weil diese Staaten bekanntlich mehr als alle andern auf Gleichheit ausgehen, so kamen sie darauf Jeden der durch Reichthum oder Popularität oder irgend ein anderes politisches Gewicht das Maß der Gleichheit überschritt zu ostrakisieren und auf bestimmte Zeiten aus dem Staate zu entfernen.

Aus einem ähnlichen Grunde ließen auch die Argonauten den Herakles nach der Sage unterwegs zurück [2]). Die Argo, heißt es, habe ihn nicht mitführen wollen, weil er der übrigen Schiffsmannschaft zu weit überlegen sei. Deßwegen darf man auch nicht ohne Weiteres glauben daß der Vorwurf ausschließlich der Tyrannei gelte, wenn man den Rath welchen Periander dem Thrasybul [3]) gab tadelnswerth findet. Man erzählt nämlich, Periander habe dem um guten Rath an ihn gesandten Herold nichts geantwortet, sondern blos die hervorragenden Aehren abgeschlagen und so die Saat gleich gemacht; daraus habe Thrasybul, ohne daß der Bote der das Vorgefallene berichtete den Sinn davon verstanden hätte, geschlossen daß er die hervorragenden Männer aus dem Wege räumen solle. Dieses Verfahren liegt nicht allein im Interesse der Tyrannen, nicht sie allein handeln darnach, sondern das Gleiche geschieht in den Oligarchieen und Demokratieen. Denn der Ostrakismus hat gewissermaßen dieselbe Bedeutung, indem er die Hervorragenden bricht und verstößt. Ja selbst gegen Städte und Völkerschaften verfahren die Machthaber ebenso,

1) Diese Antwort ist nicht aufbewahrt.

2) Sie ließen ihn in Aphetä in Thessalien zurück, weil die Argo erklärte eine solche Last nicht tragen zu können.

3) Nach Herodot 5, 92 war es umgekehrt Thrasybul, der Tyrann von Milet, welcher dem Periander, Tyrannen von Korinth, diesen Rath gab. (Vgl. Liv. 1, 54, wo Tarquin seinem Sohn in Gabii denselben Wink gibt, mit Schwegler, R.G. I. S. 789, A. 5).

z. B. die Athener gegen die Samier, Chier und Lesbier: denn kaum hatten sie ihre Herrschaft über diese Inseln befestigt, so entkräfteten sie dieselben wider die Verträge; und der Perserkönig hat die Meder, Babylonier und Andere, die noch immer auf ihre ehemalige Herrschaft stolz waren, zu wiederholten Malen gedemüthigt. Die Frage betrifft überhaupt alle Staatsverfassungen, auch die guten. Die ausgearteten thun es freilich aus Rücksicht auf ein persönliches Interesse, aber auch diejenigen die das gemeine Wohl zum Zweck haben kommen gleichwohl in denselben Fall. Das läßt sich sogar auch an den Künsten und Wissenschaften nachweisen. Kein Maler wird einen Fuß der das Ebenmaß überschreitet an dem Gemälde stehen lassen, und wenn er noch so schön wäre; kein Schiffbaumeister einen Schiffsspiegel oder sonst einen Theil am Schiffe; und ebensowenig wird ein Chorlehrer eine Stimme welche an Kraft und Schönheit den ganzen Chor übertrifft im Chor mitsingen lassen.

So kann es denn auch wohl der Fall sein daß ein Alleinherrscher die Zustimmung der Bürgerschaft hat wenn er diese Maßregel anwendet, vorausgesetzt daß seine persönliche Herrschaft dem Staate zuträglich ist. Daher läßt sich das Prinzip des Ostrakismus gegen anerkannte Ueberlegenheiten politisch rechtfertigen. Besser ist es freilich wenn der Gesetzgeber von Anfang gleich die Verfassung so eingerichtet hat daß sie eines solchen Heilmittels nicht bedarf; widrigenfalls muß man hintendrein durch ein solches Auskunftsmittel den Fehler wieder gut machen. Das geschah aber in der Wirklichkeit nicht, denn man sah dabei nicht auf das Beste der eigenthümlichen Verfassung, sondern bediente sich des Ostrakismus zu Parteizwecken. In den ausgearteten Verfassungsformen ist also der Ostrakismus offenbar dem besonderen Interesse der Regierenden zuträglich und insofern gerecht; ebenso gewiß ist aber zugleich auch daß er nicht absolut gerecht ist. In der besten Verfassung dagegen hat seine Anwendung bedeutende Schwierigkeit, nicht in Beziehung auf eine Ueberlegenheit in äußern Vorzügen, z. B. Stärke, Reichthum, Anhang, sondern wenn Einer durch persönliche Tüchtigkeit besonders hervorragt. Denn

man kann doch nicht wohl sagen daß man einen solchen Mann verstoßen und verbannen dürfe. Aber gewiß kann man auch nicht über ihn herrschen wollen; denn das wäre fast so viel als wenn sie mit Zeus in der Herrschaft abwechseln wollten. Es bleibt also nur übrig, was auch in der Regel der Fall ist, daß einem Solchen Alle freiwillig gehorchen, so daß solche Männer lebenslängliche Könige in den Staaten sind [1]).

14. (9) Nach den bisherigen Erörterungen wird es vielleicht schicklich sein auf die Betrachtung des Königthums überzugehen, das wir als eine der richtigen Verfassungsformen aufgestellt haben. Hier ist zu untersuchen ob es einer Stadt und einem Lande zur Erreichung des bürgerlichen Wohlstandes zuträglich sei von einem Könige regiert zu werden, oder nicht diese, sondern eine andere Regierungsform vorzuziehen, oder endlich ob sie für das eine Volk gut, für ein anderes nicht gut sei. Zuerst müssen wir feststellen ob es nur eine einzige Art derselben gibt, oder ob sie mehrere Formen zuläßt.

Nun ist soviel leicht einzusehen daß sie mehrere Arten begreift und daß die Bestimmung der Gewalt nicht in allen dieselbe ist. So gilt das Königthum in der lakonischen Verfassung für die gesetzmäßigste Form dieser Gattung; es hat aber nicht die höchste Gewalt über Alles, sondern erst wenn der König als Heerführer über die Grenzen gerückt ist hat er die oberste Kriegsgewalt. Außerdem ist den Königen die Leitung des Gottesdienstes anvertraut. Dieses Königthum ist also eigentlich nur ein lebenslängliches Feldherrnamt mit unumschränkter Gewalt, denn Gewalt über Leben und Tod hat der König nicht, außer in Ausübung dieses Amtes auf den Kriegszügen, wie in alten Zeiten, nach dem Standrecht. Das sieht man bei Homer. Agamemnon z. B. ließ sich in den Versammlungen sogar Schmähungen gefallen, sobald sie aber ausgerückt waren hatte er Gewalt über Leben und Tod. Darum droht er:

„Welchen ich aber entfernt von der Schlacht — — —
— — — — — — —, nicht soll es sofort ihm

1) Wo diese Bemerkung hinzielt, siehe am Schluß des 17. Kap.

Sicherer sein zu entgehen dem Fraße der Hunde und Geier;
Denn bei mir ist der Tod." [1])

Dieß also ist die eine Art von Königthum, ein lebenslängliches Feldherrnamt: und in diesem Fall ist die Würde entweder erblich im Geschlecht oder wird sie durch Wahl übertragen. Außer dieser gibt es noch eine andere Art von Alleinherrschaft, nämlich die Formen des Königthums bei einigen Barbarenvölkern. In ihnen allen nähert sich die Gewalt der tyrannischen, dessenungeachtet gründet sie sich auf Gesetz und Erbfolge. Denn da die Barbaren von Natur schon knechtischer sind als die Griechen und die asiatischen wieder mehr als die europäischen, so ertragen sie auch die tyrannische Herrschaft ohne Murren. Tyrannisch ist dort also die Gewalt in Folge dieser Eigenthümlichkeit, dennoch aber sicher, weil sie herkömmlich und gesetzlich ist.

Aus demselben Grunde ist auch die Leibwache die eines Königs, und nicht eines Tyrannen. Den König schützen seine Unterthanen mit den Waffen, den Tyrannen dagegen ein Söldnerheer. Denn jener regiert nach dem Gesetz über Freiwillige, dieser über gezwungene Untergebene. Darum hält der Eine eine Leibwache aus den Bürgern, der Andere gegen die Bürger.

Dieß sind einmal zwei Arten von Alleinherrschaft. Eine dritte ist die welche bei den alten Hellenen unter dem Namen der Aisymneten bestand. Dieß ist ungefähr ein Wahlfürstenthum, das sich von dem barbarischen Königthum nicht dadurch unterscheidet daß es nicht gesetzlich wäre, sondern dadurch daß es nicht erblich ist. Diese Gewalt bekleideten Einige lebenslänglich, Andere nur auf die Dauer bestimmter Zeiten oder Verrichtungen. So wählten die Mytilenäer den Pittakos gegen die Vertriebenen, an deren Spitze Antimenides und der Dichter Alkäos sich gestellt hatte. Alkäos selbst bezeugt es daß sie den Pittakos [2]) zum Tyrannen gewählt hätten, in einem seiner

1) Hom. Il. II, 391. Der letzte Halbvers findet sich in unserem Homer nicht mehr.

2) Einer der sogenannten sieben Weisen. Daß er zum Regenten gewählt worden sei und nach zehn Jahren die Regierung niedergelegt habe, sagt Strabo VII, p. 917.

Skolien, wo er ihnen vorwirft daß sie „den Vaterlandsverderber Pittakos mit lautem einstimmigem Zuruf der entmuthigten schicksalbedrängten Stadt zum Tyrannen gesetzt.“ Diese Regierungsformen sind und waren wegen des tyrannischen Charakters der Gewalt despotische, sofern sie aber von der Wahl und dem freien Willen der Bürger abhiengen, königliche.

Eine vierte Art der königlichen Alleinherrschaft ist das Königthum der heroischen Zeiten, das gesetzlich auf freiwillige Anerkennung und Erbfolge zugleich gegründet war. Weil nämlich die Ersten Wohlthäter der Völker geworden waren, sei es in Künsten des Friedens oder im Krieg, oder weil sie die Zerstreuten vereinigten oder ihnen Landbesitz verschafften, wählte man sie freiwillig zu Königen, und ihre Würde wurde für ihre Nachfolger erblich. Ihre Gewalt beschränkte sich auf die Anführung im Krieg und auf die Anordnung der Opfer, soweit diese nicht priesterlich[1]) waren; außerdem waren sie Richter in bürgerlichen Rechtssachen. In letzterer Eigenschaft leisteten die Einen zuvor einen Eid, Andere nicht. Die Eidesform bestand in der Aufhebung des Scepters.

Die Könige der alten Zeiten verwalteten nun freilich ununterbrochen die städtischen, die einheimischen und auswärtigen Angelegenheiten. Später verzichteten die Könige auf einige Rechte freiwillig, andere nahm ihnen der Volkshaufe, so daß ihnen in den meisten Staaten nur die Aufsicht über die Opfer blieb; wo man aber noch von dem Bestehen eines Königthums reden konnte, da hatten sie blos noch die Anführung im Krieg außerhalb der Landesgrenzen.

(10) Dieß also sind die Formen des Königthums, vier an Zahl: erstens das Königthum der heroischen Zeiten, wo die Unterwerfung freiwillig und die Gewalt beschränkt war, denn der König war Feldherr, Richter und Vorsteher der Opfer; zweitens das barbarische, eine gesetzlich bestimmte despotische Herrschaft nach der Erb-

1) Priesterliche Opfer heißen die zu festgesetzten Zeiten wiederkehrenden; der König hatte die von Staatswegen angeordneten Opfer (Gelübde, Siegesopfer ꝛc.) zu besorgen.

folge; drittens die sogenannte Aisymnetie, ein unumschränktes Wahlfürstenthum (Dictatur): viertens das lakonische Königthum, eigentlich ein im Geschlecht erbliches lebenslängliches Feldherrnamt. Dieß sind zugleich die unterscheidenden Merkmale derselben.

Eine fünfte Art des Königthums ist wenn ein einziger Herr über Alles ist, wie jedes Volk und jeder Staat über sein Gemeinwesen, entsprechend der Hausherrschaft. Wie nämlich der Hausherr gleichsam König des Hauses ist, so umgekehrt das Königthum die Haushaltung eines Staats und eines oder mehrerer Völker.

15. Genau genommen sind es nur zwei Arten von Königthum die wir zu betrachten haben, dieses letzte und das lakonische. Die meisten der übrigen liegen zwischen ihnen, sofern die Gewalt derselben einerseits geringer als im unumschränkten Königthum, anderseits weiter als in dem lakonischen ist. Und somit läuft die Untersuchung auf zwei Fragen hinaus: erstlich, ob es den Staaten vortheilhaft ist einen lebenslänglichen Heerführer zu haben, oder nicht, und wenn jenes, ob aus einem Geschlecht oder aus allgemeiner Wahl; zweitens, ob es gut ist daß Einer über Alles Herr sei, oder nicht.

Nun gehört übrigens die Untersuchung der Bestimmungen einer solchen Heerführerschaft mehr in eine Abhandlung über die Gesetze als über die Staatsverfassung, denn dieses Amt kann unter jeder Verfassungsform vorkommen. Also lassen wir sie vorerst bei Seite! Die andere Form des Königthums ist wirklich eine Art Verfassung. Diese müssen wir also näher betrachten und die dabei vorkommenden Anstände durchgehen. Diese Untersuchung aber beginnt mit der Frage: ob es besser sei von dem besten Mann oder von den besten Gesetzen regiert zu werden.

Die Verfechter des Königthums behaupten, die Gesetze bestimmen nur das Allgemeine und geben keine Vorschriften für die einzelnen Fälle, daher sei in jeder Kunst das Festhalten am Buchstaben eine Thorheit; sogar in Aegypten dürfen die Aerzte am vierten Tage davon abweichen; thue es Einer früher, so geschehe es auf seine Gefahr [1]).

1) Dasselbe Gesetz der ägyptischen Medicin führt Diodor I, 82 mit

Offenbar sei also eine Staatsregierung nach dem Buchstaben der Gesetze aus eben diesem Grunde nicht die beste. Allein jene Allgemeinheit des Gesetzes muß ja auch in dem persönlichen Herrscher vorhanden sein, und dann ist eine Gewalt doch besser welcher überhaupt nichts Leidenschaftliches anhaftet, als eine zu deren Natur es gehört. Das Gesetz aber ist ohne Leidenschaft, während jede menschliche Seele nothwendig damit behaftet ist.

Vielleicht könnte man einwenden wollen daß dafür der Regent die einzelnen Fälle richtiger entscheiden werde. Damit ist nun doch zugestanden daß er Gesetzgeber sein muß und Gesetze vorhanden sein müssen, nur daß sie nicht bindend sind, wo sie vom Recht abweichen, während sie in allen andern Fällen unbedingt gelten müssen. In Fällen aber wo das Gesetz überhaupt nicht oder nicht richtig entscheiden kann, soll da nur Einer, der der Beste ist, oder sollen Alle entscheiden?

Die tägliche Erfahrung zeigt daß sie zum Richten, zum Berathen, zum Entscheiden zusammentreten, und diese Entscheidungen lauter einzelne Fälle betreffen. Einzeln genommen ist nun freilich der und jener in Vergleichung mit dem Besten vielleicht wenig nütze; aber der Staat ist ein Inbegriff Vieler, und es verhält sich damit wie mit einem Festmahl das aus vielen Beiträgen veranstaltet wird und auch vorzüglicher ist als das einfache Mahl eines Einzigen. Darum urtheilt die Masse in manchen Dingen besser als irgend welcher Einzelne. Die Vielheit ist auch weniger der Bestechung ausgesetzt. Wie eine größere Menge Wassers, so ist auch die Volksmenge weniger leicht zu verderben als eine kleine Partei. Wird vollends der Eine von Zorn oder irgend einer andern ähnlichen Leidenschaft überwältigt, so wird nothwendig auch sein Urteil getrübt sein; dort aber werden schwerlich Alle zugleich in Zorn gerathen und Fehler begehen. Freilich muß dieß die Gesammtheit der Freigebornen sein, die nichts wider das Gesetz thun, außer in Fällen wo dieses der Natur der Sache nach unzureichend ist.

---

dem Beisatz an daß auf die Abweichung davon Todesstrafe gesetzt sei. Nach Platons Ges. II, p. 66 galt ein Gleiches für die Malerei, Bildhauerkunst und Musik.

Doch das soll bei der Masse zwar nicht leicht der Fall sein; wenn nun aber mehrere tugendhafte Männer und Bürger da sind, unterliegt auch da der Eine Regent weniger der Verderbniß, oder vielmehr die Mehreren, die alle tugendhaft sind? Offenbar doch die Mehrzahl. Aber — sagt man — diese Vielen können sich in Parteien spalten; der Eine nicht. Allein darauf läßt sich wohl erwidern daß gleich zuverläßige Charaktere vorausgesetzt werden wie jener Eine ist. — Ist nun die Herrschaft einer Mehrzahl von lauter rechtschaffenen Männern Aristokratie zu nennen, die des Einzigen aber Königthum, so wäre offenbar die Aristokratie für die Staaten dem Königthum vorzuziehen, mag nun die Herrschaft mit einer Militärmacht verbunden sein oder nicht, vorausgesetzt daß mehrere gleich tüchtige Männer zu finden sind. Und nur deßwegen vielleicht haben die Alten das Königthum angenommen, weil es schwer war an Tüchtigkeit hervorragende Männer genug zu finden, zumal da die Staaten noch zu klein waren. Einige haben sie zu Königen gemacht, zum Dank für ihre wohlthätige Wirksamkeit, was der Beruf tugendhafter Menschen ist. Sobald aber eine genügende Anzahl an Tüchtigkeit gleicher Männer aufgetreten war, blieben sie nicht mehr bei dieser Form, sondern strebten nach einem Gemeinwesen und schufen eine freie Verfassung. Als sie aber mit der allmählichen Entartung sich auf Kosten des Staats zu bereichern anfiengen, entstanden natürlicherweise daraus die Oligarchieen; denn sie machten den Reichthum zum Maßstab des Werthes. Von hier aus giengen sie zur Tyrannenherrschaft, und von dieser in Demokratie über. Denn indem die Machthaber aus Gewinnsucht die Gewalt auf eine immer geringere Anzahl beschränkten verstärkten sie die Masse, daß sie sich zuletzt auflehnte, und so entstanden Demokratieen. Nachdem nun die Staaten auch größer geworden sind [1]), dürfte wohl kaum mehr eine andere Verfassung außer der Demokratie aufkommen können.

Wenn man aber einmal das Königthum als die beste Form für die Staaten aufstellen will, wie soll es dann mit den Kindern des

1) Daß Aristoteles hierunter nur die griechischen Staaten meint

Königs gehalten werden? Soll auch die Familie fortregieren? Aber wenn die Kinder werden wie sie nun manchmal ausfallen, so ist das verderblich. — Aber (sagt man) solchen Kindern wird der König, wenn er auch die Macht dazu hat, den Thron nicht hinterlassen. — Nun, das ist doch schwer zu glauben. Es ist zu viel verlangt und setzt eine Tugend voraus welche die menschliche Natur übersteigt.

Ein weiteres Bedenken erregt die Frage über die vollziehende Gewalt. Soll der zum König Bestimmte eine Macht um sich haben, mittelst welcher er diejenigen die nicht gehorchen wollen zwingen kann? Oder wie kann er seine Herrschaft geltend machen? Wenn seine Gewalt auch auf dem Gesetz beruht, wenn er nichts nach seiner Willkür und wider das Gesetz thut, so muß ihm doch eine Macht zur Verfügung stehen um über die Gesetze zu wachen. Bei einem solchen König wie der von dem hier die Rede ist mag nun freilich die Entscheidung nicht schwer sein. Er muß eine Macht haben, die Macht darf aber nur so groß sein daß sie zwar jedem Einzelnen und Mehreren zusammen überlegen, aber doch schwächer ist als die Gesammtheit des Volks, in der Weise wie die Alten die Leibwachen bestellten wenn sie einen sogenannten Aesymneten oder Tyrannen einsetzten, und wie Jemand den Syrakusanern ihre Zahl zu bestimmen rieth, als Dionysios eine Leibwache verlangte.

16. (11) Wir sind nun in unserer Untersuchung auf den durchaus nach seinem Willen handelnden König gekommen. Denn der Titular-König ist, wie gesagt, keine besondere Art von Verfassung. Ein lebenslängliches Feldherrnamt kann es in allen Staatsformen geben, in der Demokratie wie in der Aristokratie, und Manche übertragen Einem die ganze obrigkeitliche Gewalt (lebenslänglich): ein solches Amt existiert z. B. in Epidamnos [1]), auch zu Opunt [2]), nur

versteht sich wohl von selbst; den andern vindiciert er im Capitel 16 das Königthum.

1) Die bekannte kerkyräische Colonie am adriatischen (ionischen) Meer, welche der Anlaß zum Ausbruch des peloponnesischen Krieges wurde.

2) Hauptstadt der opuntischen Lokrer an der Meerenge von Euböa.

etwas beschränkter. Was aber das sogenannte Vollkönigthum betrifft, d. h. dasjenige in welchem der König über Alles nach seinem Willen herrscht, so erklären es Einige für naturwidrig daß Einer über alle Bürger Herr sei, wo der Staat aus gleichartigen Mitgliedern bestehe, denn Gleichartigen gebüre gleiches Recht und naturgemäß gleiche persönliche Ansprüche. Und wenn es den Körpern schädlich sei bei ungleicher Beschaffenheit gleiche Nahrung und Kleidung anzuwenden, so gelte dieß auch von den Ehrenstellen. Umgekehrt also schicke sich nicht Ungleiches für Gleiche. Deßwegen verlange das Recht daß diese ebensowohl befehlen als gehorchen, und ebenso daß dieß abwechselnd geschehe. Dieß ist aber schon Gesetz, denn jede Ordnung ist Gesetz. Sie erklären es also für besser daß das Gesetz als daß ein einzelner Bürger herrsche. Aus diesem Grunde müssen aber, auch wenn es vorgezogen werde daß Einige vorzugsweise regieren, diese nur zu Wächtern und Dienern der Gesetze bestellt werden. Denn gewisse Regierungsbehörden seien immerhin nothwendig, nur wollen sie nicht zugeben daß Einer dieselben in sich vereinige, während Alle gleichberechtigt sind.

Ja es läßt sich noch weiter einwenden, was das Gesetz nicht soll bestimmen können, das könne ja wohl auch ein Mensch nicht entscheiden [1]); vielmehr das Gesetz ist es eben welches durch sorgfältige Anleitung die Regierenden in den Stand setzt die übrigen Fälle nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden; zudem läßt es Verbesserungen zu, sobald sich durch die Erfahrung etwas mehr empfiehlt als das Bestehende. Wer verlangt daß die Vernunft herrsche, der verlangt eigentlich daß die Gottheit und die Gesetze herrschen; wer aber einem Menschen die Herrschaft einräumt, der setzt ihr die Thierheit an die Seite. Denn die Begierde ist thierisch, und die Leidenschaft verwirrt auch die besten Menschen, wenn sie herrschen. Vernunft ohne Leidenschaft ist nur das Gesetz.

Das Beispiel von den Künsten aber, daß nämlich das Heilver-

1) Gegen die Behauptung daß die Person im Einzelnen besser zu entscheiden wisse als das Gesetz.

fahren nach dem Buchstaben der Vorschrift schlecht sei und daß man sich vielmehr des in der Kunst erfahrnen Arztes bedienen müsse, scheint falsch angewendet zu sein. Denn die Aerzte überschreiten ihre Vorschrift nicht aus persönlichen Rücksichten, ihr Interesse ist vielmehr die Kranken zu heilen, um die Belohnung dafür zu erhalten; die Gewalthaber im Staate dagegen handeln gar häufig aus Gunst oder Ungunst, während sie gerade von ihren Aerzten weit eher eine Behandlung nach dem Buchstaben der Vorschrift verlangen, sobald sie Verdacht haben daß diese von ihren Feinden bestochen seien, sie zu verderben.

Im Gegentheil ziehen ja die Aerzte selbst, wenn sie erkranken, andere Aerzte zu Rath, und die Turnmeister, wenn sie sich üben wollen, andere Turnmeister, weil sie sich in eigener Sache und wegen ihrer persönlichen Mitleidenschaft kein richtiges Urteil zutrauen.

Somit ist klar daß wer das Recht sucht Unparteilichkeit sucht, das Gesetz nämlich ist unparteiisch. Zudem gibt es noch mächtigere und wichtigere Gesetze als die geschriebenen, das sind die in der Volkssitte liegenden, und wenn daher auch ein Mensch als Regent zuverläßiger sein mag als das Gesetz des Buchstabens, so ist er doch nicht zuverläßiger als das der Sitte.

Allein es ist auch gar nicht so leicht daß Einer Alles überschaue; es werden also wieder mehrere von ihm eingesetzte Beamte nöthig sein. Was ist nun da für ein Unterschied, ob es gleich von Anfang so bestellt ist, oder ob der Eine dieses Verhältniß herstellt? Wenn jedoch auch, wie schon oben bemerkt worden ist, der tüchtige Mann, weil er der bessere ist, mit Recht herrschen soll, so sind doch zwei Tüchtige noch besser als Einer. So ist der Vers gemeint:

„Zwei zu einander gesellt" —

und der Wunsch des Agamemnon

„Hätt' ich doch solcher Berather nur zehn!" — [1])

Auch gegenwärtig haben die Regierungsbehörden über manche Fälle, über welche das Gesetz nichts bestimmen kann, die entscheidende Gewalt, wie der Richter: denn wo das Gesetz entscheiden kann, da ist es

---

1) Il. X, 224 u. II, 371.

außer allem Streit daß das Gesetz am besten regiere und entscheide. Aber weil eben Einiges unter dem Gesetz begriffen sein kann, Anderes nicht, das ist die Veranlassung der Streitfrage ob es vorzuziehen sei daß das beste Gesetz regiere oder der beste Mann. Ueber Gegenstände der Berathschlagung z. B. zum Voraus ein Gesetz zu geben ist eine Unmöglichkeit. Darüber also ist kein Widerspruch daß es ein Mensch sein müsse der dergleichen Fälle entscheide, sondern nur darüber daß es Einer sein soll und nicht Mehrere. Denn jede von dem Gesetz geleitete Obrigkeit entscheidet gut.

Nun sollte es doch ungereimt scheinen zu behaupten daß Einer mit zwei Augen und zwei Ohren besser unterscheiden und mit zwei Händen und Füßen freier handeln könne als Viele mit vielen; da ja auch so die Monarchen Viele zu ihren Augen, Ohren, Händen und Füßen machen, denn sie nehmen die Freunde ihrer Regierung und ihrer Person zu Mitregenten. Wären sie nun nicht Freunde, so würden sie nicht nach dem Willen des Alleinherrschers thun; sind sie aber Freunde seiner Person und seiner Regierung, so sind sie wie ein Freund dem andern ihm gleich. Also, wenn er meint daß diese mitregieren müssen, so gibt er zu erkennen daß die Gleichen und Aehnlichen gleiches Recht haben zu regieren [1]).

Dieß sind ungefähr die Einwürfe welche man gegen das Königthum zu machen pflegt.

17. Diese Einwürfe mögen vielleicht in einigen Beziehungen zutreffen, in andern jedoch nicht. Es gibt einmal eine Race welche von Natur despotisch, eine andere welche königlich regiert sein will, wieder eine andere ist einer freien Verfassung fähig, und jedes dieser Verhältnisse ist gerecht und zuträglich. Nur eine tyrannische Regierung ist nicht naturgemäß, ebensowenig sind es die Ausartungen der übrigen Verfassungsformen. Denn diese Verhältnisse entstehen naturwidrig. Doch aus dem Bisherigen erhellt daß unter Gleichartigen und Gleichberechtigten die Alleinherrschaft eines Einzigen weder zu-

1) Ein Trugschluß, der auf der Verwechselung der Begriffe „Freund" und „Ergebener" beruht.

träglich noch gerecht ist, mögen nun Gesetze bestehen oder keine bestehen, sondern Er allein statt des Gesetzes gelten; mag es ein Tugendhafter unter Tugendhaften, oder ein Nichtguter unter Nichtguten sein; auch dann nicht wenn er durch persönliche Tüchtigkeit ausgezeichnet ist, außer in einem besondern Falle. Welches dieser Fall sei ist noch anzugeben, obgleich es eigentlich schon in dem Bisherigen gesagt ist. Zuerst ist aber der Unterschied zwischen der für die königliche Regierung geschaffenen Race und der für die aristokratische und der für die republikanische Verfassung geeigneten festzustellen. Für das Königthum geschaffen ist eine solche Masse welche ihrer Natur nach ein durch besondere Befähigung für die Oberherrschaft im Staate hervorragendes Geschlecht ertragen kann; aristokratisch eine Volksmenge welche, obgleich einer volksthümlichen Regierung fähig, ihrer Natur nach die Regierung freier Menschen durch eine Volksclasse erträgt die für die Leitung der Staatsregierung vorzüglich befähigt ist; republikanisch ist die Volksmenge in welcher ein kriegerischer Menschenschlag enthalten ist, der zu befehlen und zu gehorchen versteht nach einem Gesetz das die Staatsämter den Reichen und Armen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit zutheilt.

Wenn nun der Fall eintritt daß ein ganzes Geschlecht oder ein Einzelner an Tüchtigkeit so sehr vor den Uebrigen sich auszeichnet daß er den Gesammtwerth aller Uebrigen überwiegt, dann ist es gerecht daß dieses Geschlecht königlich sei und unumschränkte Gewalt habe, und dieser Eine König. Das erfordert, wie ich früher gesagt habe, nicht blos die gewöhnliche Gerechtigkeit, welche die Stifter von Verfassungen, seien es aristokratische, oligarchische oder demokratische, als Grundsatz aufstellen (denn sie alle bemessen die politischen Rechte nach einem Vorzug, nur nicht alle nach demselben), sondern auch die oben besprochene Rücksicht. Man kann nämlich schicklicher Weise einen solchen Mann weder tödten noch verbannen noch ostrakisieren, noch verlangen daß er abwechslungsweise sich beherrschen lasse. Es liegt nicht in der Natur daß der Theil das Ganze überrage; wer aber eine solche Ueberlegenheit besitzt, dem ist dieses Außerordentliche wider-

fahren. Es bleibt also nur übrig einem Solchen sich zu unterwerfen und ihn nicht nach der Reihe, sondern absolut Herr sein zu lassen [1]).

Ueber das Königthum also, seine Arten, seine Zuläßigkeit oder Nichtzuläßigkeit in den Staaten, über die Voraussetzungen und Bedingungen dieser Zuläßigkeit, mögen diese Bestimmungen genügen.

18. (12) Wir haben also dreierlei ächte Verfassungen angenommen; nun muß die beste derselben diejenige sein die von den vorzüglichsten Männern gehandhabt wird; eine solche aber ist möglich in einem Staate wo entweder Einer von Allen oder ein ganzes Geschlecht (Könige), oder aber eine ganze Classe (Aristokratie) sich durch Tüchtigkeit auszeichnet, und sowohl die Gehorchenden als die Regierenden die möglichste Lebensverschönerung für Alle sich zum Ziele setzen. Da nun in den ersten Abschnitten dieses Buchs gezeigt worden ist daß die Menschentugend und die Bürgertugend im besten Staat dieselbe sein muß, so ist einleuchtend daß auf dieselbe Weise und durch dieselben Mittel wie ein tugendhafter Mann so auch ein Staat, sei es mit aristokratischer oder königlicher Regierung, gebildet werden kann. Somit werden auch Erziehung und Sitten dieselben sein, die einerseits einen tugendhaften Mann, anderseits einen tüchtigen Staatsmann [oder König] bilden.

Nach diesen Erörterungen haben wir nunmehr darzustellen wie die beste Staatsverfassung entsteht und wie sie eingerichtet werden muß. Denn so erfordert es der gehörige Gang der Untersuchung [2]).

---

1) Ob hier Aristoteles seinen Schüler Alexander im Auge hatte?

2) Hier sollte das VII. und das davon unzertrennliche VIII. Buch sich anschließen.

Viertes Buch.

1. In allen Künsten und Wissenschaften die sich nicht blos mit dem einen oder andern Theile beschäftigen, sondern ein ganzes System vollständig umfassen, ist es Aufgabe einer und derselben Betrachtung, nicht blos was dem betreffenden Gegenstand im Allgemeinen angemessen sei, sondern auch was durchschnittlich das Beste [1]). Z. B. bei der Leibesübung fragt sich, welche Art der jedesmaligen Beschaffenheit des Körpers entspreche, welches an sich die beste (denn dem von Natur am schönsten ausgestatteten muß natürlich die beste Art angemessen sein), und welches wiederum für die Meisten übereinstimmend die beste sei; denn auch dieß ist Sache der Gymnastik. Wenn aber Jemand auch nicht die völlige Gewandtheit und Kenntniß in den Regeln des Wettkampfs zu erlangen begehrt, so ist es nichts desto weniger Aufgabe des gymnastischen Jugendlehrers auch diesem die entsprechende Fähigkeit beizubringen. Dasselbe bemerken wir an der Heilkunde, der Schiffbaukunst, der Schneiderei, und an jeder andern Kunst. Daraus ist klar daß auch in der Politik es Aufgabe einer und derselben Wissenschaft ist zu erforschen welche Verfassung an sich die beste, welche Art derselben, abgesehen von äußern Hindernissen, vergleichungsweise die wünschenswertheste wäre, und welche unter gegebenen Umständen die angemessenste sei. Denn vielen Staaten ist es wohl unmöglich die

1) Vom absolutbesten Staat s. das VII. Buch; die relativbesten Verfassungen werden in obigem Buch abgehandelt.

beste zu bekommen. Der gute Gesetzgeber und der ächte Staatsmann muß daher nicht blos die an sich beste Verfassung, sondern auch die unter vorliegenden Umständen vorzüglichste kennen; ja noch eine dritte, die auf der gegebenen Grundlage. Denn auch die schon vorhandene Verfassung muß er darauf ansehen wie sie von Anfang ins Leben treten konnte, und durch welche Mittel sie, nachdem sie ins Leben getreten ist, am längsten erhalten werden könne [1]). Ich meine so: wenn etwa ein Staat weder das Glück hat die beste Verfassung zu besitzen und dabei an den nothwendigen Bedürfnissen keinen Mangel zu leiden, noch auch nur die nach den vorhandenen Umständen mögliche, sondern eine noch schlechtere besitzt. Neben all' diesem muß der Staatsmann aber auch die durchschnittlich für alle Staaten angemessenste kennen lernen. Denn die meisten Schriftsteller über den Staat, soviel Gutes sie sonst vorbringen mögen, treffen gerade das Anwendbare nicht. Denn man muß nicht nur die beste sondern auch die mögliche Verfassung aufsuchen, und ebenso die leichter auf alle Fälle anwendbare. Jetzt stellen sie entweder ein Ideal auf, welches eine Menge äußerer Bedingungen voraussetzt, oder, wenn sie der Wirklichkeit näher bleiben, preisen sie mit Verwerfung der bestehenden Verfassungen die lakonische oder sonst eine an. Man soll aber eine solche Staatsordnung einführen welche in Folge der bestehenden Verhältnisse gern angenommen wird und an die man sich leicht gewöhnen kann, weil es nicht weniger schwierig ist eine Verfassung zu verbessern als von vornherein anzulegen, wie das Umlernen schwerer ist als das Neulernen. Zu dem Allem muß daher der Staatsmann, wie früher schon bemerkt worden, auch den bestehenden Verfassungen nachhelfen können. Das ist ihm aber unmöglich, wenn er nicht weiß wie viele Arten von Verfassung es gibt. Jetzt meint Mancher, es gebe nur eine Art der Demokratie und eine der Oligarchie; das ist aber nicht richtig.

---

1) Spengel glaubt, dieser Satz „wie sie — — — könne" passe eher zum zweiten Fall: die unter vorliegenden Umständen beste Verfassung, und sei sicher verschoben, da bei einem schon vorhandenen und gegebenen Staate nicht erst von seiner Entstehung die Rede sein könne.

Die Unterschiede der Verfassungen, ihre Zahl und die Mannigfaltigkeit ihrer Verbindungen dürfen also dem Staatsmann nicht unbekannt sein. Denn diese Einsicht ist es mittelst welcher er die besten Gesetze erkennen muß, die zu der jedesmaligen Verfassung passen. Denn die Gesetze müssen sich nach den Verfassungen richten, und richten sich überall danach, nicht die Verfassungen nach den Gesetzen. Denn Verfassung ist die Ordnung der Gewalten im Staat, wodurch bestimmt ist wie die Staatsämter besetzt werden, wer die höchste Gewalt hat und was der Zweck [1]) der betreffenden Staatsgesellschaft ist; Gesetze aber heißen die von den Grundbestimmungen der Verfassungen getrennten Vorschriften, nach welchen die Beamten regieren und die Uebertreter der Gesetze im Zaum halten sollen [2]). Offenbar also muß man die verschiedenen Arten von Verfassung und ihre Zahl auch zum Behuf der Gesetzgebung inne haben; denn unmöglich können die nämlichen Gesetze allen Oligarchieen oder allen Demokratieen zuträglich sein, wenn anders es mehrere Arten davon gibt und nicht blos einerlei Demokratie oder einerlei Oligarchie.

2. (2) In unserer ersten Untersuchung [3]) über die Verfassungen haben wir drei regelmäßige Staatsformen unterschieden: Königthum, Aristokratie, Republik; und drei Abarten derselben: vom Königthum die Tyrannenherrschaft, von der Aristokratie die Oligarchie, vom Verfassungsstaat die Demokratie. Von Königthum und Aristokratie haben wir bereits gesprochen, denn Betrachtungen über die beste Verfassung anstellen heißt auch die so bezeichneten Formen besprechen, weil beide eine auf den Vorzug der Besten gegründete Staatsverwaltung bezwecken; auch der Unterschied zwischen Aristokratie und Königthum und was das wesentliche Kennzeichen des Königthums sei ist im Vorangehenden [4]) näher bestimmt worden; nun bleibt uns noch die

---

1) D. h. zu wessen Besten der Staat verwaltet wird: III, 6 f.

2) Ueber den Unterschied von Gesetz und Verfassung siehe auch II, 9.

3) Die drei ersten Bücher; genauer im dritten (III, 7.), sofern die zwei ersten theils propädeutischen, theils kritischen Inhalts sind.

4) III, 14—16.

mit dem gemeinsamen Namen bezeichnete Form, die Republik, zu betrachten, sowie die andern Verfassungsarten: Oligarchie, Demokratie, Tyrannei.

Auch bei diesen Abarten fällt es in die Augen, welches die schlechteste, welches die nächstschlechte sei. Nothwendig muß die Abart der ersten und göttlichsten Form die schlechteste sein. Nun hat das Königthum entweder blos den Namen und ist in der That keines, oder es beruht auf der außerordentlichen (sittlichen) Ueberlegenheit des Einen welcher König ist; folglich muß die Tyrannenherrschaft als die schlechteste am weitesten von dem Begriff einer Verfassung entfernt sein; den zweiten Rang nimmt die Oligarchie ein, denn es ist noch ein weiter Abstand zwischen dieser Form und der Aristokratie; die gemäßigtste Abart ist die Demokratie.

Diese Eintheilung hat schon einer meiner Vorgänger [1]) angegeben, aber nicht aus demselben Gesichtspunkt mit dem unsrigen. Denn er hat unter der Voraussetzung daß sie alle gut seien, d. h. von einer guten Oligarchie u. s. w. die Demokratie für die schlechteste, wenn dagegen alle schlecht, diese für die beste Verfassung erklärt. Wir dagegen erklären diese Formen überhaupt für fehlerhaft, und man kann nicht sagen, eine Oligarchie sei besser als die andere, wohl aber, sie sei weniger schlecht. Doch lassen wir für jetzt diese Unterscheidung dahin gestellt sein.

Wir haben zuerst zu bestimmen, wie viele Verschiedenheiten der Verfassungen vorkommen, wenn es nämlich mehrere Arten von Demokratie und Oligarchie gibt; sodann, welches die allgemeinste und welches die wünschenswertheste nach der besten Verfassung sei, und wenn es noch irgend eine andere wohl eingerichtete Verfassung von aristokratischer Grundlage gibt, die aber auf die meisten Staaten anwendbar ist, welches diese sei; endlich, welche von den andern etwa vorzuziehen sei, denn möglicherweise ist in dem einen Fall die Demokratie mehr Bedürfniß als die Oligarchie, in dem andern diese mehr als jene. Die weitere Frage wird dann sein, auf welchem

1) Platon im Politiker p. 303, A.

Wege man in der Anwendung diese Verfassungen einzuführen habe, nämlich die Demokratieen nach ihren verschiedenen Arten und andererseits die Oligarchieen. Zuletzt, wenn wir alles das soviel möglich kurz durchgegangen haben, müssen wir noch zu ermitteln suchen, welches die zerstörenden und welches die erhaltenden Kräfte der Verfassungen sowohl im Allgemeinen als im Besonderen sind, und worin diese Erscheinungen hauptsächlich ihren natürlichen Grund haben.

3. (3) Daß es mehrere Verfassungen gibt hat seinen Grund darin daß jeder Staat schon numerisch aus mehreren Theilen besteht. Erstlich bestehen, wie wir sehen, alle Staaten aus Familien: von dieser Masse ist sodann nothwendig ein Theil reich, ein anderer arm, ein dritter der Mittelstand: von den Armen und den Reichen bildet wieder der eine Theil die bewaffnete Macht, der andere ist unbewehrt. Das niedere Volk theilt sich in den Stand der Landleute, der Kaufleute und der Handwerker. Auch unter den Vornehmen gibt es Unterschiede nach Reichthum und Größe der Besitzungen, z. B. Gestüte; denn so etwas können Leute ohne großes Vermögen nicht unternehmen. Deßwegen bestanden in den alten Zeiten in allen Staaten deren Stärke in der Reiterei lag oligarchische Verfassungen. Besonders gebrauchten sie die Reiterei gegen benachbarte Feinde; so die Eretrier, Chalkidier [1]), die Magnesier am Mäander und viele andere Völker in Asien.

Zu den Unterschieden des Reichthums kommt aber noch der Vorzug der Geburt, der persönlichen Tüchtigkeit, und andere Eigenschaften von politischer Bedeutung, wovon wir schon bei Gelegenheit der Aristokratie gesprochen haben [2]); denn dort habe ich die Zahl der unentbehrlichen Elemente jedes Staates angegeben. Von diesen Bestandtheilen haben nämlich bald alle Theil an der Verwaltung, bald mehrere oder wenigere.

---

1) Eretria und Chalkis, Städte auf Euböa.

2) III, 4. 5. 9. Spengel bezieht diese Worte auf VII, 8 und 9, sofern im Sinne des Aristoteles der beste Staat und die Regierung der Besten zusammenfalle.

Demnach ist einleuchtend daß es mehrere der Art nach verschiedene Verfassungen geben muß, weil auch diese Bestandtheile der Art nach von einander selbst verschieden sind. Denn Verfassung heißt die Ordnung der Gewalten. Diese werden aber überall entweder nach dem Machtgewicht der Berechtigten oder nach einem gemeinsamen Maße der Gleichheit, d. h. entweder unter die Reichen, oder unter die Armen, oder unter Beide gleichmäßig vertheilt. Folglich muß es so viele Verfassungsformen geben als es solche Ordnungen je nach dem Uebergewicht oder den Verschiedenheiten der Glieder des Staates gibt.

Gewöhnlich nimmt man zwei an, wie zwei Hauptwinde, Nord und Süd, von denen man die andern als Abweichungen betrachtet. So gibt es auch von den Verfassungen zwei Hauptarten: Volksherrschaft und Parteiherrschaft (Oligarchie). Die Aristokratie zählt man nämlich als eine Art von Oligarchie, und die vorzugsweise sogenannte Republik als Demokratie, wie unter den Winden den West zum Nord und den Ost zum Süd. Dasselbe Verhältniß wollen Einige in der Musik bemerken; auch dort nehmen sie zwei Haupttonarten an, die dorische und die phrygische, und nennen danach die übrigen Tonverbindungen theils dorische theils phrygische.

Dieß ist ungefähr die gewöhnliche Ansicht von Verfassungen; aber richtiger und besser ist jene Eintheilung, wonach wir eine oder zwei Arten als regelmäßige, die andern als Abarten annehmen, dort von der richtig gestimmten Harmonie, hier von der besten Verfassung, und zwar als oligarchische Abweichungen die allzustraffen und despotischen Formen, als demokratische die abgespannten und schlaffen.

4. Demokratie darf man aber nicht, wie es häufig geschieht, nur so obenhin definieren als diejenige Form wo die Masse die Gewalt hat, denn auch in den Oligarchieen und überall hat der überwiegende Theil die Gewalt. Ebensowenig die Oligarchie als diejenige wo eine Partei von Wenigen die Gewalt im Staat habe. Denn wenn die Gesammtheit 1300 Köpfe zählt, und die Tausend die Reichen wären, die den dreihundert Armen, obgleich sie freigeboren und ihnen in allem Uebrigen gleich wären, keinen Antheil an der

Regierung ließen, so würde das doch Niemand eine demokratische Regierung nennen. Umgekehrt, wo die Armen zwar die Minderzahl, aber über die in der Mehrzahl befindlichen Reichen die Oberhand hätten, würde man dieses Verhältniß ebensowenig Oligarchie nennen, wenn der übrige Theil, die Reichen, keinen Antheil an den Ehrenstellen hätten.

Der Unterschied ist also vielmehr so auszudrücken: Volksherrschaft ist da wo die Freigebornen, Oligarchie wo die Reichen die Staatsgewalt haben. Ein zufälliger Umstand ist es daß jene die Mehrzahl, diese die Minderzahl bilden, denn freigeboren sind Viele, reich aber Wenige. In diesem Sinne würde auch wenn man die Staatsämter nach der Größe, wie es in Aethiopien [1]) der Fall sein soll, oder nach der Schönheit [2]) vergeben wollte, Oligarchie entstehen, denn die Zahl der Großen und der Schönen ist immer gering.

Allein diese Bestimmungen sind eben auch noch nicht hinreichend die Verfassungen zu unterscheiden. Denn da sowohl die Volksherrschaft als die Oligarchie mehr als ein Element voraussetzt, so ist noch weiter zu unterscheiden daß es keine Volksherrschaft ist wenn die Freien in geringer Zahl über die Mehrzahl, die aus Unfreien besteht, herrscht, wie in Apollonia am ionischen Meere [3]) und in Thera [4]) (in diesen beiden Städten waren die durch Geburt Ausgezeichneten und die ersten Gründer der Kolonie im Besitz der Würden, obgleich bedeutend in der Minderzahl); auch da nicht wo die Reichen, weil sie die Mehrzahl bilden, regieren, wie vormals in Kolophon [5]) (denn dort hatten

1) Nach Herodot III, 20; doch nur wenn die Königsfamilie ausgestorben war (Stob. 42). Man mag sich dabei auch der Wahl Sauls erinnern, der einen Kopf größer war als alles Volk.

2) Wie bei den Medern, nach Strabo 6, p. 798. Vgl. Lucret. 5, 1110.

3) Eine Kolonie von Kerkyra (Corcyra, Corfu) und Korinth.

4) Insel nördlich von Kreta.

5) Eine der 12 ionischen Städte in Kleinasien. Ihre Reiterei und ihre Seemacht galt für so entscheidend daß das Sprüchwort entstand, Colophonem imponere für „den Ausschlag geben". Erobert wurde sie durch den lydischen König Gyges, Herodot I, 14.

die meisten Bürger vor dem Krieg mit den Lydiern große Reichthümer besessen); sondern Demokratie ist nur da wo die Freigebornen und Armen als Mehrheit die Staatsgewalt in der Hand haben, Oligarchie aber wo die Reichen und Edelgebornen als Minderheit.

Daß es also mehrere Verfassungen gibt, und warum, wissen wir. Da es aber mehr als die bereits genannten gibt, so wollen wir von dem früheren Standpunkt ausgehend erklären, welche weitere Formen, und warum es diese sind. Unbestritten ist daß jeder Staat nicht Eins ist, sondern mehrere Theile hat. Wollten wir nun z. B. Thierklassen aufstellen, so würden wir zuerst ausscheiden was jedes Thier nothwendig haben muß, also einige Sinneswerkzeuge und ein Organ die Nahrung aufzunehmen und zu verdauen, nämlich Mund und Magen, überdieß die jedem eigenen Bewegungsorgane. Gesetzt nun, es gebe gleich vielerlei Glieder, diese aber seien von verschiedener Art, ich will sagen mehrere Arten des Mundes, des Magens, der Sinnes- und der Bewegungsorgane: so wird die Zahl der möglichen Verbindungen dieser Glieder mehrere Klassen von Thieren hervorbringen; denn unmöglich kann ein und dasselbe Thier die verschiedenen Formen des Mundes oder der Ohren u. s. w. an sich haben. Nimmt man nun alle möglichen Verbindungen dieser Glieder zusammen, so werden sie Thierklassen begründen, und zwar gerade so viele Thierklassen als es eben Verbindungen der wesentlichen Organe gibt.

Ganz so verhält sich's mit den genannten Verfassungen. Denn auch die Staaten sind nicht aus Einem Stück, sondern, wie schon oft gesagt worden, aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzt. Einer ist die für die Nahrung sorgende Bevölkerung, der Bauernstand; ein zweiter die sogenannte Handwerkerklasse. Diese beschäftigt sich mit denjenigen Künsten ohne welche ein Staat nicht bestehen kann: einige dieser Künste sind absolut unentbehrlich, andere dienen zum Luxus und zur Verschönerung des Lebens. Ein dritter Theil ist die Handelsklasse: unter Handelsklasse verstehe ich was mit Kauf und Verkauf, mit Groß- oder Kleinhandel umgeht; der vierte sind die Taglöhner; und den fünften bildet der Kriegerstand, der ebenso unentbehrlich ist als

die andern, wenn man nicht in die Knechtschaft des nächsten besten Angreifers gerathen will. Denn das gehört doch wohl zu den Undenkbarkeiten daß eine von Natur zur Knechtschaft bestimmte Gesellschaft den Namen Staat verdiente. Der Staat ist unabhängig; Knechtschaft aber und Unabhängigkeit widersprechen sich.

Daher ist es scharfsinnig, aber nicht gründlich, wenn Sokrates im „Staat" [1]) den Staat aus vier nothwendigen Ständen bestehen läßt, unter denen er den Weber, den Landmann, den Lederarbeiter und den Baumeister versteht; sogleich aber, zum Beweis daß diese nicht genügen, den Schmied und die Viehhirten hinzusetzt; überdieß noch den Kaufmann und Krämer. Diese zusammen bilden ihm die Bevölkerung eines ersten Staates, als ob ein Staat zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse und nicht vielmehr aus sittlichen Gründen entstanden wäre und den Lederarbeiter und den Landmann gleich nothwendig hätte [2]). Den Kriegerstand läßt er erst dann hinzutreten wenn der Staat durch die Erweiterung des Gebiets und durch Berührung mit dem Nachbarlande in Krieg geräth. Allein auch schon unter den vier oder wie vielen Gliedern der Gesellschaft muß doch nothwendig Einer da sein der Recht spricht und die Gerechtigkeit handhabt. Wenn man nun an einem lebenden Geschöpf die Seele für einen wichtigeren Bestandtheil erklärt als den Körper, so muß man auch in den Staaten solche Stände wie den Krieger- und Richterstand höher stellen als die welche nur für die nothwendigen Lebensbedürfnisse arbeiten: und neben jenen die berathende Körperschaft, in welcher vorzugsweise der politische Verstand thätig ist.

Ob nun diese Eigenschaften getrennt bei verschiedenen Personen oder alle bei den nämlichen vorkommen, das macht in der Sache keinen Unterschied: ist ja auch der Kriegsmann und der Bauer oft in derselben Person vereinigt. Wenn also sowohl diese als jene Stände als

---

1) Platon's Rep. II, p. 369.

2) Da doch Sokrates baarfuß gieng. Vgl übrigens Teuffel's Einleitung zu seiner Uebersetzung von Platon's Staat (Stuttgart 1855), S. 15 f.

Glieder des Staates zu betrachten sind, so ist es einleuchtend daß der Kriegerstand ein wesentlicher Bestandtheil des Staates ist.

Der siebente [1]) Stand ist derjenige welcher aus seinem Vermögen die Staatsausgaben bestreitet, den wir die Wohlhabenden nennen; der achte begreift die Machthaber und die übrigen Staatsbeamten, da ohne Regierung ein Staat nicht bestehen kann. Es müssen also nothwendig Männer da sein welche regieren können und dem Staate, sei es fortwährend oder der Reihe nach, diese Dienste leisten. Endlich noch die Klassen die wir so eben bezeichnet haben, die berathende und die in Rechtsstreitigkeiten entscheidende. Wenn einmal diese Geschäfte in den Staaten besorgt werden müssen, und zwar gut und gerecht besorgt, so ist es nothwendig daß auch Leute von politischer Tüchtigkeit (politischem Verstand und Charakter) vorhanden seien.

Was nun die übrigen Berufsanlagen betrifft, so können sie nach der gewöhnlichen Ansicht in denselben Personen vereinigt sein, z. B. der Krieger kann eine und dieselbe Person sein mit dem Landmann oder Handwerker, ebenso der Rathsherr und Richter. Ja es machen Alle sogar Anspruch auf politische Tüchtigkeit und glauben die meisten Staatsämter versehen zu können. Aber Armut und Reichthum kann unmöglich in einer Person vereinigt sein. Deßwegen sind dieß eigentlich die zwei Hauptklassen des Staates: die Reichen und die Armen. Da nun überdieß in der Regel jene die Minderzahl, diese die Mehrzahl ausmachen, so scheinen diese beiden Klassen zwei entgegengesetzte Stände im Staat zu bilden. Darum bestimmt man auch die Verfassungen nach dem Uebergewichte des einen oder des andern, und so scheint es nur zwei Formen zu geben: Demokratie und Oligarchie. Daß es jedoch noch mehr Verfassungsformen gibt, und warum, ist im Früheren schon auseinandergesetzt; jetzt wollen wir nur davon sprechen daß es auch von Demokratie und Oligarchie mehrere Unterarten gibt.

---

1) Eigentlich der sechste, denn oben hat Aristoteles nur fünf besondere Stände aufgezählt. Er scheint aber den ebengenannten Richterstand als sechsten zu zählen, obgleich dieser am Ende der Aufzählung noch einmal genannt ist.

Dieß erhellt übrigens schon aus dem Bisherigen. Es gibt mehrere Klassen des Volkes und mehrere der höheren Stände. Klassen des Volkes z. B. sind: die landbauende, die gewerbtreibende, die handeltreibende, die sich mit Kauf und Verkauf abgibt, ferner die seefahrende, die sich wieder theilt in Seesoldaten, Kauffahrer, Schiffer und Fischer; an manchen Orten sind diese Klassen sogar sehr volkreich, wie die Fischer in Tarent und Byzantion [1]), die zur Bemannung der Kriegsschiffe in Athen [2]), der Handelsschiffe in Aegina und Chios [3]), der Frachtschiffe in Tenedos; dazu kommt die Klasse der Taglöhner, die zu wenig Vermögen besitzen um über ihre Zeit verfügen zu können; endlich die der Freigebornen die nicht von beiden Seiten bürgerlicher Abstammung sind, und was es sonst noch für Abtheilungen des großen Haufens geben mag. Die höheren Stände scheiden sich nach Reichthum, Geburt, Tüchtigkeit, Bildung und ähnlichen Vorzügen.

Von den Demokratieen ist nun die erste Art die auf unbedingter Gleichheit beruht. Das Grundgesetz einer solchen Demokratie versteht nämlich unter Gleichheit das daß weder die Reichen noch die Armen mehr Anspruch auf Aemter haben und daß keiner von beiden Theilen die höchste Gewalt in sich vereinige, sondern beide sie gemeinschaftlich ausüben. Denn wenn Freiheit und Gleichheit, wie Einige voraussetzen, die Grundlage der Demokratie ist, so ist dieß am ehesten dann möglich wenn Alle an der Staatsverwaltung den möglichst gleichen Antheil haben. Weil aber das Volk die Mehrzahl ausmacht, die Beschlüsse der Mehrheit aber die höchste Instanz bilden, so muß diese Verfassung nothwendig Volksherrschaft sein. Dieß also ist die eine Art [4]) von Demokratie.

---

1) Wegen des Thunfischfangs.

2) Athen hatte in seiner Blüthezeit 300 Trieren. Wie sehr die Zahl der Matrosen, die früher gedungen waren, unter den Bürgern sich vermehrte sieht man aus Isokrates Rede vom Frieden.

3) Zur Ausfuhr des Weins und des Marmors. Der Handel Aegina's war sprüchwörtlich.

4) Eigentlich ist diese „erste Demokratie“ die Grundform aller Demokratie und die folgenden (2—5) sind die verschiedenen Arten davon. Im

Eine andere ist, wenn der Antheil an Staatsämtern von einer Schatzung (Census) abhängt, aber von einer geringen. Dann muß Jeder der etwas erwirbt zur Theilnahme daran berechtigt sein, und wer sein Vermögen einbüßt das Recht dazu verlieren. Wieder eine andere Art von Demokratie ist wenn Alle die ein unmangelhaftes Bürgerrecht besitzen zu den Aemtern Zutritt haben, über ihnen aber das Gesetz herrscht. Eine andere Art von Demokratie, wo Alle Zutritt haben, sobald einer nur überhaupt Bürger ist, im Uebrigen aber das Gesetz herrscht. Wieder eine andere, wo unter sonst gleichen Voraussetzungen die Gesammtheit des Volkes, und nicht das Gesetz, die höchste Instanz bildet. Dieß ist der Fall wenn die Volksbeschlüsse anstatt des Gesetzes entscheiden. Dieser Zustand ist der Boden der Demagogie. Denn in demokratischen Staaten, wo das Gesetz herrscht, gibt es keine Demagogen, sondern die besten Bürger haben die Leitung des Staates; wo aber die Gesetze nicht die höchste Instanz sind, da treten Demagogen auf. Denn da wird das Volk ein vielköpfiger Monarch; vielköpfig, weil die Masse nicht als Einzelperson, sondern als Gesammtheit Aller die höchste Gewalt besitzt. Welche Art von Vielherrschaft nun Homer [1] „nicht gut" nenne, ob diese oder wo viele Herren, aber jeder für sich, sind, ist nicht klar.

Ein solches Volk nun als Monarch sucht wirklich monarchisch zu regieren, weil es von keinem Gesetz beherrscht wird, und wird despotisch. Da kommen dann die Volksschmeichler zu Ehren, und eine solche Volksherrschaft ist dasselbe was die Tyrannei unter den Monarchieen. Deßhalb ist auch der Charakter in beiden der gleiche: beide herrschen despotisch über die besseren Bürger, die Volksbeschlüsse sind hier was dort die Befehle, und der Demagog und der Schmeichler sind da und dort eins und dasselbe: beide haben beziehungsweise den größten Einfluß, die Schmeichler bei Tyrannen, die Demagogen bei einem solchen Volke.

---

folgenden Kapitel zählt Aristoteles jene „erste" Form selbst nicht mehr als eine besondere.

1) Il. II, 204.

Ja sie sind hauptsächlich Schuld daß die Volksbeschlüsse allein gültig sind und nicht die Gesetze, indem sie Alles vor das Volk ziehen, denn sie haben den Vortheil davon daß sie selbst mächtig werden wenn das Volk über Alles Herr ist, sie aber über die Volksmeinung. Die Volksmasse gehorcht nur ihnen. Ueberdieß, wenn sie einen Beamten anklagen berufen sie sich auf die Entscheidung des Volkes, und das Volk nimmt diese Berufung bereitwillig an, so daß die Staatsämter alle Selbstständigkeit verlieren [1]).

Mit Recht könnte man einer solchen Demokratie den Vorwurf machen daß sie eine Unverfassung sei. Denn wo nicht die Gesetze herrschen, da ist keine Verfassung. Das Gesetz muß das Allgemeine bestimmen, nur über die einzelnen Fälle haben die Behörden und die politische Körperschaft zu entscheiden. Es ist also klar daß, wenn überhaupt Demokratie eine bestimmte Verfassungsform ist, ein solcher Zustand, wo Alles durch Volksbeschlüsse entschieden wird, eigentlich auch keine Demokratie ist. Denn kein Volksbeschluß kann allgemein sein.

In dieser Weise wollen wir also die Arten der Demokratie unterschieden haben.

5. (5) Die Oligarchie hat folgende Arten: erstlich wenn der Zutritt zu den Staatsämtern von einer so bedeutenden Schatzung abhängt daß die Armen, obgleich in der Mehrzahl, keinen Antheil an den staatsbürgerlichen Rechten haben, Jeder aber der soviel erwirbt dazu gelangen kann; eine zweite, wenn die Staatsämter einen hohen Census erfordern und die Beamten sich durch Wahl selbst ergänzen. Thun sie das Letztere mit Rücksicht auf alle Bürger, so nähert sich diese Form der aristokratischen; geschieht es aber mit Beschränkung auf eine gewisse Klasse, so ist sie rein oligarchisch. Eine dritte Art von Oligarchie ist wenn der Sohn an die Stelle des Vaters eintritt. Eine vierte, wo unter den ebengenannten Voraussetzungen nicht das Gesetz,

---

1) Es springt in die Augen daß Aristoteles hier die spätere Demokratie Athens zeichnet, die von Aristophanes so vielfach gegeißelt wird. Der Name „Ochlokratie" kommt dafür erst bei Polybius vor.

sondern die Regierung herrscht. Diese Form ist unter den Oligarchieen das Seitenstück zu der Tyrannei unter den Monarchieen und der zuletztgenannten Demokratie unter den Demokratieen. Man nennt deßhalb eine solche Oligarchie eine Dynastenherrschaft.

Dieß sind also die verschiedenen Arten von Oligarchie und Demokratie. Dabei darf man nicht übersehen daß manchmal ausnahmsweise ein Staat dessen Grundgesetz nicht demokratisch ist in Folge der Sitten und der Lebensart demokratisch verwaltet wird, und umgekehrt ein dem Gesetz nach demokratischer Staat durch den Gebrauch und die Sitten eine mehr oligarchische Form annimmt. Dieser Fall tritt besonders gern nach Staatsumwälzungen ein, denn der Uebergang geschieht nicht plötzlich, sondern die siegende Partei begnügt sich zuerst damit dem andern Theile kleine Vortheile abgewonnen zu haben, so daß die vorher vorhandenen Gesetze bestehen bleiben, die Urheber der Umwälzung aber die Gewalt ausüben.

6. Daß es gerade so viele Arten von Demokratie und Oligarchie gibt ist aus dem Bisherigen klar. Denn entweder müssen alle die genannten Stände des Volks an der Regierung Theil haben, oder nur ein Theil derselben, mit Ausschließung der andern. Wenn nun das Landvolk und die Besitzer von mäßigem Vermögen die oberste Gewalt in der Hand haben, so wird der Staat nach Gesetzen verwaltet. Denn sie müssen von ihrer Arbeit leben und können nicht der Muße pflegen; deßwegen stellen sie ein Gesetz an die Spitze und halten nur die nothwendigen Gemeindeversammlungen. Die übrigen Bürger erhalten Zutritt, so bald sie das vom Gesetz bestimmte Vermögen erworben haben. [Es können also alle Besitzenden an der Regierung Theil haben.] Denn überhaupt nicht Allen dieses Recht einzuräumen wäre oligarchisch; daß sie aber Muße für öffentliche Angelegenheiten haben sollen, so lange nicht Staatseinkünfte vorhanden sind um sie zu besolden, ist eine Unmöglichkeit. Dieß also ist die eine Art von Demokratie, die auf den genannten Bedingungen beruht.

Eine zweite Art entsteht aus einer ausgedehnteren Wählbarkeit: es können nämlich möglicherweise alle der Abstammung nach unmangel=

haften Bürger berechtigt sein, wirklichen Antheil an der Regierung haben aber nur wenn sie sich Zeit dazu nehmen können. Daher kommt es daß in einer solchen Demokratie die Gesetze regieren, weil es an Einkünften zur Besoldung fehlt. Eine dritte Art ist daß Jeder der freigeboren ist das Recht hat an der Regierung Theil zu nehmen, aber aus dem eben erwähnten Grunde nicht Jeder Theil nehmen kann, weßhalb denn auch unter dieser Form nothwendig das Gesetz herrschen muß. Die vierte Art von Demokratie ist diejenige welche der Zeit nach zuletzt in den Staaten aufgekommen ist. Weil nämlich die Staaten weit über ihren ursprünglichen Umfang hinaus sich vergrößert haben und ein reicher Zufluß an Einkünften entstanden ist, so haben Alle wegen des Uebergewichts der Masse nicht blos das Recht an der Regierung Theil zu nehmen, sondern sie üben es auch wirklich aus, weil auch die Unbemittelten sich Zeit dazu nehmen können, indem sie eine Entschädigung bekommen [1]). Ja, eine solche Volksmasse hat dann sogar am meisten Muße dazu, weil die Besorgung ihrer Privatgeschäfte sie keineswegs abhält, während die Reichen dadurch abgehalten werden, so daß sie oft weder an der Volksversammlung noch an den Gerichtssitzungen Theil nehmen können. So wird alsdann die Masse der Armen Meister im Staat, und die Gesetze gelten nichts. Dieß also sind die verschiedenen Arten von Demokratie nach ihren wesentlichen Eigenthümlichkeiten.

Die oligarchischen Formen unterscheiden sich folgendermaßen: Wenn die Mehrzahl Vermögen besitzt, aber ein geringes und nicht sehr bedeutendes, so ist das die erste Art der Oligarchie. Sie gewährt jedem Besitzenden Zutritt zu der Staatsverwaltung, und weil die Anzahl der Theilhaber an der Regierung groß ist, so liegt nothwendigerweise die höchste Gewalt nicht in der Willkür der Menschen, sondern im Gesetz. Denn je weiter sie sich von der Monarchie entfernt, wenn

1) Daß dem Aristoteles hier wieder die athenische Demokratie vorschwebt ist klar. Die Athener erhielten seit dem Archonten Agyrrhios ein Versammlungstaggeld von drei Obolen. Gleichwohl mußten die Bürger oft zu der Volksversammlung zusammengetrieben werden.

die Regierenden nicht so viel Vermögen besitzen um ohne Sorgen ihre Zeit dem Staate zu widmen, noch auch so wenig um sich vom Staate nähren zu müssen, so versteht es sich von selbst daß sie lieber das Gesetz über sich herrschen lassen als Ihresgleichen.

Sind aber die Wohlhabenden in geringerer Zahl vorhanden als im ersten Fall, ihr Vermögen aber um so größer [1]), so entsteht die zweite Art der Oligarchie. Denn da sie mächtiger sind begehren sie auch größeren Einfluß zu haben. Deßwegen ziehen sie zwar die Wahl derer die in die Staatsverwaltung eintreten an sich, weil sie aber doch nicht mächtig genug sind um ohne Gesetz zu herrschen, so geben sie ihrer Absicht entsprechende Gesetze.

Steigern sie aber ihre Macht noch mehr dadurch daß ihre Zahl noch geringer, ihr Vermögen noch größer wird, dann tritt der dritte Grad von Oligarchie ein, wonach sie die Staatsämter ausschließlich besitzen, jedoch kraft eines Gesetzes welches verordnet daß die Söhne der mit Tod Abgehenden in das Amt einrücken. Wenn sie endlich an Reichthum und Anhang weit das Uebergewicht haben, dann nähert sich eine solche Dynastenherrschaft der Monarchie. Die Personen, nicht das Gesetz, sind die Herren des Staats; und dieß ist die vierte Art von Oligarchie, entsprechend der letzten Form der Demokratie.

7. Außer Demokratie und Oligarchie gibt es aber noch zwei Verfassungsformen. Die Benennung der zweiten ist allgemein gebräuchlich und man zählt sie als eine der vier Verfassungsarten auf. Diese vier sind bekanntlich: Monarchie, Oligarchie, Demokratie, und als vierte die sogenannte Aristokratie. Eine fünfte aber ist die welche den gemeinsamen Namen aller führt, denn sie heißt Verfassungsstaat (Politie) schlechthin; aber weil sie nicht oft vorkommt, so wird sie bei der Aufzählung der verschiedenen Verfassungsarten gewöhnlich übersehen und man beschränkt sich auf die Zahl vier, wie Platon in seiner Schrift vom Staate [2]).

1) Eben weil der Besitz in wenigere Theile geht.

2) Im Politiker zählt Pl. sieben (gute und schlechte), in der Republik (am Ende des 4. Buchs) vier Verfassungen, denen er im 8. Buch p. 547

Aristokratie heißt nun mit Recht diejenige Verfassung von der wir im vorhergehenden Buche gesprochen haben. Denn nur diejenige Verfassung die auf den in sittlicher Hinsicht Absolutbesten beruht, nicht blos auf Männern die nach einer willkürlichen Bestimmung die Guten heißen, verdient wirklich den Namen Aristokratie. In ihr allein ist der gute Mensch und der gute Bürger schlechthin eins und dasselbe; in den andern ist der Begriff der Guten nur in Beziehung auf die besondere Verfassung zu verstehen. Allein daneben gibt es unter dem Namen der Aristokratieen auch Verfassungen welche sowohl von den oligarchischen als von der republikanischen Verfassung sich unterscheiden, solche nämlich wo man nicht blos nach dem Reichthum sondern auch nach der Tüchtigkeit die Staatsbeamten wählt. Diese Verfassung unterscheidet sich von beiden und heißt aristokratisch. Denn auch in jenen Staaten welche nicht gerade die Tugend zum Gegenstande der öffentlichen Fürsorge machen gibt es Leute die in Ansehen stehen und für rechtschaffene Männer gehalten werden. Wo also eine Staatsregierung auf Reichthum, Tüchtigkeit und die Volksstimme [1]) zugleich gegründet ist, wie in Karthago, da ist sie aristokratisch; auch da wo nur auf zwei dieser Eigenschaften gesehen wird, wie in Lakedämon auf Tüchtigkeit und Volksstimme, und wo eine Mischung dieser beiden Elemente, der Demokratie und der Tugend, stattfindet. Dieß sind also die zwei Arten von Aristokratie neben der ersten und wirklich besten Verfassung; und endlich noch eine dritte Art bilden die Verfassungen die zur eigentlichen Republik gerechnet werden, aber sich mehr zur Oligarchie hinneigen.

---

vier schlechte gegenüber stellt: Timokratie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis. Auch bei Xenophon (Denkw. 4, 6) gibt Sokrates 4 Formen an: Monarchie, Aristokratie, Plutokratie, Demokratie. Nach einem andern Gesichtspunkt zählt Montesquieu (l'esprit des lois 1, p. 76) drei Formen: Republik, Monarchie und Despotismus, und theilt dann wieder die republikanische Form ein in Demokratie und Aristokratie. S. auch die Einl. S. 144. „Verfassungsstaat" (Politie) schlechthin ist bei Arist. das was wir Republik nennen.

1) Sofern das Volk bei der Wahl, wenn auch nur in formeller Weise, seine Zustimmung zu geben hat. Vgl. II, 9 u. 11. Anm. S. 223.

8. (6.) Nun ist uns noch übrig von der Republik im engern Sinn und von der Tyrannenherrschaft zu reden. Diese Ordnung beobachten wir, obgleich die erstere Form so wenig als die bisher genannten Aristokratieen eine Abart ist[1]), deßwegen weil in Wahrheit alle von der allein richtigen Verfassung abweichen und darum auch sie unter den Abarten aufgezählt werden, eigentlich aber Abarten von den Abarten sind, wie wir von vorn herein erklärt haben. Daß wir aber die Tyrannenherrschaft zuletzt abhandeln versteht sich darum von selbst weil diese Form am wenigsten von allen eine Verfassung ist, wir aber es nur mit Verfassungen zu thun haben. Dieß zur Erklärung dieser unserer Anordnung; jetzt ist der Begriff der Republik zu entwickeln. Das Wesen derselben wird nun klarer werden, nachdem die unterscheidenden Merkmale der Oligarchie und Demokratie bestimmt sind. Republik ist nämlich im Allgemeinen betrachtet eine Mischung von Oligarchie und Demokratie; gewöhnlich nennt man aber die Staaten welche zur Demokratie sich hinneigen Republiken, die andern, die sich mehr der Oligarchie nähern, Aristokratieen.

Letzteres geschieht weil mit dem Reichthum eher auch Bildung und Adel verbunden zu sein pflegt. Auch nimmt man an daß die Reichen das schon besitzen um dessen willen sonst gewöhnlich Unrecht begangen wird; weßhalb man sie auch die Gebildeten und Vornehmen nennt. Wie nun die Aristokratie das Uebergewicht nur den Besten unter den Bürgern zutheilen will, so behauptet man auch von den Oligarchieen daß sie sich vorzugsweise auf die Guten stützen. Es ist

1) Aristoteles beschränkt seine Eintheilung auf drei Gattungen von Regierungsform: Königthum, Aristokratie und Republik; deren Abarten sind: Tyrannei, Oligarchie und Demokratie. Von der Oligarchie und Demokratie begreift aber jede wieder vier Arten unter sich, die er im 6. Cap. aufgeführt hat. Hier behandelt er die Republik (Politie) im relativen Sinn, als eine Mischung von Oligarchie und Demokratie, mithin als eine Abart (Abweichung zum Besseren) von den Abarten, wie das Königthum und die Tugendaristokratie nicht absolutbeste Verfassungen (denn es gibt nur eine einzige solche), sondern die relativbesten Arten sind. Diesen relativbesten Verfassungsstaat kann man auch „Bürgerstaat" (*πολιτεία*, von *πολίτης*) nennen.

aber offenbar unmöglich daß in einem von den Besten regierten Staate nicht die beste Ordnung herrsche, aber in einem von Schlechten regierten, und ebenso unmöglich daß ein Staat in welchem nicht die beste Ordnung herrscht von den Besten regiert werde. [1]) Zur besten Ordnung ist es jedoch nicht genug daß gute Gesetze vorhanden sind, aber nicht befolgt werden. Demnach haben wir zwei Arten der gesetzlichen Ordnung anzunehmen: die eine, wo die bestehenden Gesetze befolgt werden; die andere, wo die Gesetze auf deren Beobachtung gehalten wird auch gut sind (denn befolgen lassen sich auch schlechte Gesetze). Und hier sind wieder zwei Fälle möglich: entweder gehorcht man den unter gegebenen Umständen besten Gesetzen oder den absolut besten.

Das Wesen der Aristokratie besteht nun eigentlich darin daß die Ehrenämter nach dem persönlichen Werth vergeben werden, denn das bestimmende Merkmal der Aristokratie ist die Tugend, der Oligarchie der Reichthum, der Demokratie die Freiheit. Daß aber der Wille der Mehrheit entscheidet findet in allen dreien statt; denn in der Oligarchie und Aristokratie wie in der Demokratie ist das was die Mehrheit derer die an der Staatsregierung Theil haben beschließt das oberste Gesetz.

Nun wird zwar den meisten Freistaaten der Gattungsname Republik [2]) beigelegt; denn man sieht dabei nur auf die Mischung von Reichen und Armen, auf Vermögen und Freiheit, weil beinahe überall die Reichen in der öffentlichen Meinung für die gebildete Klasse [3]) gelten. Da es aber drei Momente sind welche den Anspruch auf politische Gleichberechtigung begründen: Freiheit, Reichthum und Tugend (denn das vierte, was man Adel nennt, ist eine Folge der zwei

1) Ebendarum kann die Oligarchie nicht der Aristokratie an die Seite gestellt werden.

2) Arist. gebraucht hier das Wort Politie im weiteren Sinn, im Gegensatz zu Monarchie, also eigentlich „Freistaat", weil die „Freiheit" das charakteristische Merkmal desselben ist. Gleich darauf aber beschränkt er den Ausdruck wieder auf den „Bürgerstaat" oder die Republik im engern Sinn.

3) Daß Aristoteles in politischer Beziehung gebildet und tugendhaft (die Guten) als gleichbedeutend gebraucht bedarf kaum einer Bemerkung.

letzteren; Adel ist anererbter Reichthum und Tugend), so besteht der Unterschied offenbar darin daß die Mischung der beiden Elemente, der Reichen und der Armen, Republik, die Mischung aller dreier aber vorzugsweise vor den andern, außer der wahren und ersten Form dieses Namens, Aristokratie zu nennen ist.

Daß es also noch andere Verfassungsformen als die Monarchie, Demokratie und Oligarchie gibt, ist hiemit nachgewiesen und zugleich klar gemacht, welcher Art diese Formen sind, wie sich die Aristokratieen von einander und die Republiken von der Aristokratie unterscheiden, und daß sie nicht weit aus einander liegen.

9. (7.) Wie nun aber neben der Demokratie und Oligarchie noch die eigentliche Republik entstehe und wie diese einzurichten sei, wollen wir im Zusammenhang mit dem Vorangehenden erklären. Zugleich werden die eigentlich bestimmenden Merkmale der Demokratie und der Oligarchie daraus klar werden. Denn wir müssen ihre Unterschiede feststellen, um danach die gegenseitig einander entsprechenden Merkmale von jeder Form zu einer zusammenzusetzen.

Es gibt dreierlei Fälle der Zusammensetzung und Mischung. Entweder nimmt man die gesetzlichen Bestimmungen von beiden zusammen, z. B. über die Rechtspflege. In den Oligarchieen werden die Reichen zur Strafe gezogen, wenn sie den Gerichten nicht anwohnen, die Armen dagegen erhalten kein Taggeld dafür; in den Demokratieen erhalten die Armen Taggeld in dem einen, die Reichen aber keine Strafe im andern Falle. Der gemeinsame Mittelweg ist daß man Beides zusammennimmt. Eben deßhalb ist dieß der Republik eigen, denn sie ist aus beiderlei Formen gemacht. Dieß also ist die eine Art ihrer Verknüpfung.

Eine andere ist wenn man zwischen den beiderseitigen Bestimmungen die Mitte nimmt. Z. B. die Theilnahme an der Volksversammlung machen die Einen abhängig von gar keinem oder nur von einem ganz geringen Vermögen, die Andern von einem großen. Die Verknüpfung nimmt keines von beiden Extremen, sondern das Mittel zwischen den beiderseitigen Schatzungen.

Der dritte Fall ist wenn man aus beiderlei Einrichtungen etwas entlehnt, das Eine aus der oligarchischen, das Andere aus der demokratischen Ordnung. Es gilt z. B. für demokratisch die Staatsämter nach dem Loos, für oligarchisch sie durch Wahl zu besetzen; wiederum für demokratisch wenn man dabei auf das Vermögen keine Rücksicht nimmt, für oligarchisch wenn man dieß thut. Aristokratisch und republikanisch also ist es wenn man von der einen Form dieß, von der andern jenes nimmt: aus der Oligarchie die Besetzung der Aemter durch Wahl, aber nach dem Vorgang der Demokratie ohne Rücksicht auf das Vermögen.

Dieß also ist die Art und Weise der Vermischung; der höchste Grad einer vollkommenen Mischung von Oligarchie und Demokratie wird aber dann erreicht wenn man dieselbe Verfassung sowohl Demokratie als Oligarchie nennen kann. Denn offenbar trifft dieß nur in Folge der wohlgerathenen Mischung zu, und dieß ist der Fall bei dem mittleren Maße. Denn in ihm kommt jedes der beiden Extreme zum Vorschein.

Ein Beispiel dieser Art haben wir an der lakedämonischen Verfassung. Viele sprechen ohne Weiteres von ihr als von einer demokratischen Verfassung, weil dieser Staat wirklich viele demokratische Einrichtungen hat, zunächst z. B. die Erziehung der Kinder, denn die Kinder der Reichen werden gerade so gehalten wie die der Armen und bekommen eine Erziehung wie sie auch die Kinder der Armen erhalten können. Dieselbe gleiche Behandlung erfahren sie auch im Jünglingsalter und noch wenn sie Männer geworden sind. Denn der Reiche hat vor dem Armen lediglich nichts voraus. So haben sie alle die gleiche Kost in den Tischgenossenschaften, und die Reichen tragen eine solche Kleidung wie sie auch jeder Arme sich anschaffen kann. Auch darin ist sie demokratisch daß von den höchsten Behörden die eine durch das Volk gewählt wird, die andere aus dem Volk. Die Geronten (den Rath der Alten) wählt das Volk, und zu den Ephorenstellen hat es Zutritt. Andere nennen sie eine Oligarchie, weil sie viel Oligarchisches hat, z. B. daß alle Aemter durch Wahl

und keines durchs Loos besetzt wird, daß eine kleine Anzahl von Beamten die Befugniß hat Todesstrafe oder Verbannung zu erkennen, und dergleichen mehr.

In der gemäßigten Republik muß aber Beides (sowohl das democratische als das oligarchische Princip) zusammen dargestellt sein, nicht eines von beiden besonders; sie muß sich ferner durch sich selbst erhalten, nicht durch äußere Mittel, und zwar durch sich selbst nicht darum weil die Mehrzahl der Außerhalbstehenden [1]) seine Erhaltung will (denn dieß könnte auch einer schlechten Verfassung zu statten kommen), sondern dadurch daß kein einziges der Glieder des Staatskörpers eine andere Verfassung auch nur wünscht. Hiemit haben wir auseinandergesetzt sowohl wie eine Republik einzurichten ist als wie die sogenannten Aristokratieen.

10. (8.) Nun bleibt uns noch übrig von der Tyrannenherrschaft zu reden: nicht als ob gar viel von ihr zu sagen wäre, sondern damit auch sie ihre Stelle in unsrer Untersuchung erhalte, da wir sie einmal als eine besondere Art von Verfassung aufzählen. Vom Königthum haben wir in den ersten Büchern [2]) gehandelt, in denen wir das eigentlich sogenannte Königthum unter dem Gesichtspunkt betrachteten ob es für die Staaten vortheilhaft sei oder nicht und wen man als König aufstellen müsse, aus welcher Klasse und in welcher Weise. Von der Tyrannenherrschaft haben wir bei der Untersuchung über das Königthum zwei Arten unterschieden, weil in ihnen die Gewalt einige Aehnlichkeit mit dem Königthum hat, sofern diese beiden Regierungsformen auf einem Grundgesetze beruhen können. Bei einigen Barbarenvölkern wählt man z. B. unumschränkte Monarchen, und in der Vorzeit bei den alten Hellenen gab es ähnlich gewählte Monarchen, die man Aesymneten nannte. Auf der andern Seite haben diese Formen auch wieder ihre Verschiedenheiten. Aber königlich waren sie weil sie auf einem Gesetz beruhten und die Unterthanen

1) Die Nichtberechtigten. Man hat hier nicht an Nachbarstaaten zu denken welche die Verfassung tolerieren.

2) B. III, Cap. 15.

die Alleinherrschaft freiwillig sich gefallen ließen; tyrannisch dagegen, weil der Regent nach seinem eigenen Gutdünken despotisch herrschte.

Die dritte Art der Tyrannenherrschaft, die Tyrannei im eigentlichen Sinn, ist das Seitenstück zum Vollkönigthum. Eine solche Tyrannei muß nothwendig diejenige Monarchie werden in welcher der Regent ohne alle Verantwortlichkeit über Seinesgleichen, die insgesammt besser sind als er, nur zu seinem Privatvortheil herrscht und nicht zum Besten der Unterthanen. Darum beruht sie auch nicht auf freier Zustimmung, denn eine solche Herrschaft erträgt freiwillig kein freier Mann. Dieß also sind die Arten von Tyrannenherrschaft und dieß aus den angegebenen Gründen ihre Zahl.

11. (9.) Welches ist nun die beste Verfassung für die meisten Staaten und das beste Leben für die meisten Menschen, wenn man weder eine die Kräfte gewöhnlicher Menschen übersteigende Tugend, noch eine Bildung welche Talent und günstige äußere Umstände voraussetzt, noch eine nach unsern Wünschen entworfene Verfassung zum Maßstab nimmt, sondern ein Leben wie es die meisten Menschen führen können, und eine Verfassung welche auf die meisten Staaten anwendbar ist? Die sogenannten Aristokratieen, von denen wir so eben gesprochen haben, liegen theils den meisten Staaten zu ferne, theils grenzen sie so nahe an das was wir Republik nennen daß wir Beides unter einer Form begreifen müssen. Die Beurteilung aller dieser Formen geht also von denselben Grundsätzen aus. Wenn das was wir in der Ethik gesagt haben richtig ist, das Glück des Lebens sei in der Ausübung der Tugend ungehemmt zu sein, die Tugend aber das Mittel zwischen zwei Extremen, so muß das Leben in einer solchen Mitte, d. h. innerhalb des jedem Einzelnen erreichbaren Mittelmaßes, das beste sein. Die nämlichen Begriffsbestimmungen müssen aber auch in Beziehung auf Werth und Unwerth eines Staats und einer Verfassung gelten: denn die Verfassung ist so zu sagen das Leben eines Staates. Nun gibt es in jedem Staate drei Stände: die ganz Reichen, die ganz Armen, und einen dritten zwischen diesen, den Mittelstand. Da nun allgemein anerkannt ist daß die Mitte zwischen zwei

Extremen das Beste sei, so ist einleuchtend daß auch der mittlere Besitz von Glücksgütern unter allen der beste sein muß. Denn ein solcher macht es am ehesten leicht der Vernunft zu gehorchen. Dem übermäßig Schönen, Starken, Vornehmen, Reichen, und auf der entgegengesetzten Seite dem übermäßig Elenden, Schwachen, Niedrigen wird es schwer der Vernunft zu gehorchen. Jene werden meistens übermüthige Frevler und große Bösewichter, diese werden Schelme und kleine Bösewichter. Alle Uebelthaten entspringen aber entweder aus Uebermut oder aus Bosheit. Ueberdieß haben diese Leute am wenigsten Freude an Vorsteherämtern und Rathsstellen. Beiderlei Richtung aber gereicht dem Staat zum Schaden.

Zudem haben die Ersteren, weil sie im Ueberfluß der Glücksgüter, der Stärke, des Reichthums, der Anhänger und dergleichen leben, weder den Willen noch den Verstand sich der Obrigkeit unterzuordnen (und dazu wird bei ihnen schon von Haus aus in den Kinderjahren der Grund gelegt, denn in Folge der Verzärtelung werden sie schon in den Schulen nicht zum Gehorchen gewöhnt); die Andern werden in Folge des übermäßigen Mangels an all diesen Vortheilen allzuunterwürfig. Darum verstehen diese nicht zu regieren, sondern nur sklavisch sich zu unterwerfen, jene gar keiner Obrigkeit zu gehorchen und nur auf despotische Weise zu herrschen. So entsteht ein Staat nicht von Freien, sondern von Herren und Knechten, die einander gegenseitig theils verachten, theils beneiden, was von Freundschaft und bürgerlicher Gemeinschaft doch weit entfernt ist. Denn die Gemeinschaft beruht auf Freundschaft; mit Feinden mag man nicht einmal einen Weg gemeinschaftlich gehen.

Nun will aber ein Staat aus möglichst gleichen und ähnlichen Gliedern zusammengesetzt sein, und dieses Verhältniß herrscht vorzugsweise im Mittelstand. Folglich muß nothwendig ein Staat von derjenigen Zusammensetzung die wir für die natürliche Staatsverbindung erklären am besten verwaltet werden. Auch erhält sich diese Klasse von Bürgern in den Staaten am ehesten unabhängig. Denn sie trachten weder nach fremdem Eigenthum, wie die Armen, noch

Andere nach dem ihrigen, wie nach dem Vermögen der Reichen die Armen trachten; und weil sie weder gefährden noch gefährdet werden leben sie in völliger Sicherheit. Darum wünschte sich Phokylides [1]) mit Recht:

„Mittelstand ist der beste; ein Mittlerer will ich im Staat sein!"

Offenbar ist also auch diejenige bürgerliche Gesellschaft die beste die aus Leuten vom Mittelstand besteht, und solche Staaten können eine gute Verwaltung haben in denen eben der Mittelstand zahlreich und stärker ist, wo möglich als die beiden andern, oder doch als einer der beiden andern Stände. Denn er gibt dann durch seinen Beitritt den Ausschlag und verhindert so das Ueberwiegen des einen oder andern Extrems. Daher ist der glücklichste Zustand der daß die aktiven Staatsbürger ein mäßiges und doch hinreichendes Vermögen besitzen, weil da wo der eine Theil übermäßig viel, der andere gar nichts hat, in Folge des beiderseitigen Uebermaßes entweder die äußerste Volksherrschaft entsteht, oder eine maßlose Oligarchie, oder Zwingherrschaft. Denn aus der ausgelassensten Demokratie kann ebensowohl eine Tyrannenherrschaft entstehen als aus Oligarchie; aus dem Mittelstand und aus einander nahe stehenden Klassen aber viel weniger. Die Ursache davon werden wir später bei Gelegenheit der Frage von den Staatsumwälzungen angeben.

Daß die gemäßigte Staatsform die beste ist leuchtet ein. Denn für's Erste ist sie allein keinen Unruhen ausgesetzt. Wo der Mittelstand zahlreich, da kommen am wenigsten Aufstände und Spaltungen vor. Aus diesem Grunde sind auch die großen Staaten weniger Unruhen ausgesetzt, weil der Mittelstand in ihnen zahlreich ist. In den kleinen ist es schon leichter Alles in zwei Parteien zu spalten, so daß gar keine Mittelpartei übrig bleibt. Es gibt in ihnen fast nur Reiche und Arme. Auch die Demokratieen sind wegen des Mittelstandes sicherer und dauerhafter als die Oligarchieen, denn er ist in jenen

---

1) Der bekannte Gnomiker aus Milet, ein Zeitgenosse des Sokrates. Die unter seinem Namen noch vorhandene Sentenzensammlung ist theilweise unterschoben.

zahlreicher und hat mehr Antheil an den Staatsämtern als in diesen. Wo derselbe fehlt und die Armen durch ihre Massenhaftigkeit überwiegen, da tritt schlechte Wirthschaft ein und es geht rasch dem Untergang zu. Als weiteren Beweis kann man auch den Umstand ansehen daß die besten Gesetzgeber aus dem Mittelstande gewesen sind. So war Solon aus demselben (das sieht man aus seiner Poesie) [1]) und Lykurg (denn er war nicht König), auch Charondas und fast die meisten andern.

Ebendaraus ist es aber auch klar warum die meisten Staaten entweder demokratisch oder oligarchisch sind. Weil nämlich in ihnen der Mittelstand häufig nicht sehr zahlreich ist, so reißt immer der überwiegende Theil, seien es die Besitzenden oder das gemeine Volk, eben weil sie das Maß des Mittelstandes überschreiten, den Staat an sich, so daß entweder eine Volksherrschaft oder eine Oligarchie daraus werden muß. Und weil es dann auch zu Aufständen und Kämpfen zwischen dem Volk und den Reichen kommen muß, so stellt in diesem Fall die siegende Partei nicht eine gemeinsame Verfassung auf dem Boden der Rechtsgleichheit her, sondern sie nimmt das Uebergewicht im Staate als Siegespreis in Besitz und macht entweder Demokratie oder Oligarchie.

So führten auch die Staaten welche die Hegemonie in Griechenland behaupteten, je nach dem Muster ihrer eigenen Verfassung, die einen Demokratieen, die andern Oligarchieen in den unterworfenen Städten ein, nicht weil sie auf den Vortheil dieser Städte bedacht waren, sondern auf ihren eigenen. Daher kommt es denn auch daß

---

1) Vielleicht hat Aristoteles die von Plutarch (Leben Solons 3.) angeführten Verse im Auge:

> Reich sind viele der Bösen, und arm sind viele der Guten;
> Aber fürwahr niemals tauschen mit ihnen wir aus
> Tugend gegen den Reichthum: die Tugend allein ist beständig,
> Aber von Hand zu Hand wandert das flüchtige Geld.

Verse aus denen auch Plutarch den Schluß zieht daß Solon sich zu der Klasse der Minderbemittelten zähle. Das Beispiel von Lykurg dagegen scheint zweifelhaft, denn jedenfalls gehörte Lykurg zum königlichen Geschlecht in Sparta.

eine Verfassung welche die Mitte hält entweder gar nie oder doch nur selten und nur bei wenigen Staaten ins Leben tritt. Nur ein einziger Mann von allen bisherigen Staatslenkern hat sich dazu entschlossen den Staaten diese Gestaltung zu überlassen [1]). Ja es ist auch bereits unter den Bürgern der Staaten zur Gewohnheit geworden daß sie die Gleichheit nicht einmal wollen, sondern entweder selbst nach der Oberherrschaft trachten, oder, wenn sie unterliegen, sich geduldig unterwerfen.

Welches also die beste Staatsform sei und warum, ist hiemit klar gemacht. Was die übrigen Verfassungen betrifft, deren wir nach der Seite der Demokratie sowohl als der Oligarchie mehrere annehmen, so ist es nach der Ausmittelung der vollkommensten Form nicht schwer zu erkennen, welche als die erste, als die zweite und so fort als die nächstfolgende, je nach dem Grade ihrer besseren oder geringeren Beschaffenheit, zu erklären sei. Denn nothwendig muß die ihr am nächsten kommende besser sein, schlechter dagegen diejenige welche sich von der Mittelform weiter entfernt, wofern man nicht nach gegebenen Umständen urteilen will. „Nach gegebenen Umständen“ sage ich, weil es gar wohl möglich ist daß in manchen Fällen eine andere Verfassung als die an sich vorzüglichere dem Staat angemessener sein kann.

12. (10.) Zunächst nach dem Gesagten ist noch die Frage zu erörtern, welche Verfassung für gewisse Menschen und unter besondern Verhältnissen angemessen sei. Hier müssen wir nun einen für alle Verfassungen geltenden allgemeinen Grundsatz voranstellen: es muß der für das Bestehen der Verfassung interessierte Theil stärker sein als der nicht dafür interessierte. Nun sind aber die Bestandtheile jedes Staats nach Art und Maß verschieden: Vorzüge der Art nach sind Freiheit, Reichthum, Bildung, edle Geburt; das Verhältniß des Maßes liegt in dem Ueberwiegen der Kopfzahl.

---

1) So geistreiche kann Aristoteles nur seinen Zögling Alexander bezeichnet haben, der im Gegensatz zu der vorher angedeuteten Politik Athens und Sparta's den griechischen Staaten ihre eigenthümlichen Verfassungen gelassen hatte.

Nun kann es sein daß der Vorzug der Art nur dem einen Theile der Staatsgenossenschaft zukommt, einem andern der der Anzahl: z. B. daß der Gemeinen der Zahl nach mehr sind als der Edeln, der Armen mehr als der Reichen, doch so daß sie nicht so sehr an Zahl überwiegen als sie der Art nach zurückstehen. Deßwegen muß man beide Verhältnisse mit einander verbinden. Wo die Zahl der Armen in dem angegebenen Verhältniß überwiegt, da ist natürliche Anlage zur Demokratie, und zwar zu einer besondern Art von Demokratie, je nach dem Ueberwiegen der besondern Klasse des gemeinen Volks: z. B. wenn die Masse des Landvolks das Uebergewicht hat, zur ersten Art von Demokratie; wenn die der Handwerker und Taglöhner, zur letzten, und beziehungsweise ebenso zu den in der Mitte liegenden Arten. Wo dagegen die Klasse der Reichen und Angesehenen an Qualität (Vorzügen der Art) ein größeres Uebergewicht hat als sie an Quantität (nach der Kopfzahl) zurücksteht, da pflegt Oligarchie zu entstehen, und zwar, auf dieselbe Weise wie dort, je nach dem Vorzug der oligarchischen Klasse die besondere Art von Oligarchie. In allen Fällen muß aber der Gesetzgeber in seiner Verfassung den Mittelstand herbeiziehen: gibt er seine Gesetze in oligarchischem Sinn, so muß er auf den Mittelstand Rücksicht nehmen, und gibt er sie in demokratischem Sinn, so muß er ihn für seine Gesetze zu gewinnen suchen.

Wo aber die Masse des Mittelstandes der Zahl nach beide Extreme oder doch das eine von beiden überwiegt, da kann eine dauerhafte Verfassung bestehen. Denn es ist nicht zu fürchten daß je einmal die Reichen mit den Armen sich gegen den Mittelstand verschwören, weil keiner von beiden Ständen Lust haben wird der Sklave des andern zu werden. Wenn sie aber eine Verfassung mit größerer Rechtsgleichheit begehren, so werden sie außer dieser keine andere finden. Eine wechselnde Regierung würden diese beiden Parteien aus Mißtrauen gegen einander sich nicht gefallen lassen. Ueberall genießt dagegen der Schiedsrichter das größte Vertrauen, und ein solcher Schiedsrichter ist hier der Mittelstand. Je besser aber die Verfassung gemischt ist, desto dauerhafter ist sie.

Es verfehlen aber auch Viele die eine aristokratische Verfassung einführen wollen den Zweck nicht blos darin daß sie den Reichen zu viel einräumen, sondern auch dadurch daß sie das Volk betrügen. Denn es muß mit der Zeit aus dem scheinbaren Vortheil ein wirklicher Nachtheil hervorgehen, weil die Anmaßungen der Reichen die Verfassung viel eher zu Grund richten als die Eingriffe des Volks.

13. Der Täuschungsmittel aber womit sie in ihren Verfassungen das Volk überlisten gibt es fünf. Sie betreffen die Volksversammlung, die Aemter, die Gerichte, die Bewaffnung und die Leibesübungen. Hinsichtlich der Volksversammlung verordnen sie daß Alle das Recht haben sollen derselben anzuwohnen, die Reichen aber entweder allein oder doch viel höher als die Andern gestraft werden wenn sie einer Versammlung nicht anwohnen; in Betreff der Staatsämter, daß diejenigen welche ein bestimmtes Maß von Vermögen besitzen dieselben nicht ablehnen dürfen, den Armen aber dieß gestattet sei; bezüglich der Gerichte setzen sie für die Reichen eine Strafe darauf wenn sie sich dem Richteramt entziehen, während sie die Armen straflos lassen, oder wenigstens eine große Strafe für jene, eine kleine für diese, wie dieß in den Gesetzen des Charondas bestimmt ist. An manchen Orten hat Jeder der sich dafür einschreiben läßt das Recht an der Volksversammlung und den Gerichten Theil zu nehmen, wenn er aber einmal eingeschrieben ist und erscheint nicht in der Versammlung oder bei Gericht, so treffen ihn große Strafen. Die Absicht ist, durch die Strafe von der Anmeldung abzuschrecken, mittelst der Unterlassung der Anmeldung aber von der Theilnahme an Volksversammlung und Gericht fern zu halten. Aehnliche Verordnungen geben sie über den Besitz von Waffen und über die Leibesübungen: den Armen steht es frei keine Waffen zu besitzen, die Reichen dagegen verfallen in Strafe wenn sie keine besitzen; auch die Unterlassung der Leibesübungen [1]) hat für die Ersteren keine Strafe zur Folge, wohl aber für die Reichen, damit diese aus Furcht vor der Strafe daran Theil nehmen, die Andern aber, weil sie keine Strafe zu fürchten haben,

wegbleiben. Das also sind die oligarchischen Kunstgriffe in der Gesetzgebung.

In den Demokratieen sucht man entgegengesetzte Kunstgriffe anzuwenden: man reicht den Armen ein Taggeld für die Theilnahme an der Volksversammlung und den Gerichten, den Reichen setzt man keine Versäumnißstrafen an. Wer nun eine richtige Mischung treffen will muß demnach offenbar die beiderseitigen Bestimmungen verbinden und für die eine Klasse eine Entschädigung, für die andere eine Strafe verordnen. Denn auf diesem Wege wird wohl die Theilnahme allgemein werden, während im andern Falle die Staatsgewalt nur in die Hände der einen Partei geräth.

Ferner soll zwar die Staatsgewalt nur aus denen gebildet sein welche die Waffen besitzen, aber die Höhe des Census darf man nicht im Allgemeinen bestimmen und sagen, so hoch muß er sein, sondern man muß erwägen welche Bestimmung desselben am weitesten greift, so daß die welche an der Staatsverwaltung Theil haben die Mehrzahl bilden gegen die Nichttheilnehmenden, und ihn danach festsetzen. Denn die ganz Armen, wenn sie auch von den Ehrenstellen ausgeschlossen sind, verhalten sich gern ruhig, sobald man sie nicht übermütig behandelt und ihnen nichts von ihrem Eigenthum entzieht. Aber auch das ist nicht leicht zu hoffen. Denn nicht immer trifft es sich daß die welche das Staatsruder führen gefällige Leute sind. Deßwegen verweigern oft die Armen im Fall eines Krieges den Dienst, wenn sie trotz ihrer Armut keinen Unterhalt bekommen; verschafft man ihnen aber den Unterhalt, so ziehen sie gern ins Feld.

In einigen Fällen liegt die Staatsgewalt nicht blos in der Hand der im Waffendienst stehenden Männer sondern auch der ausgedienten. Bei den Maliern z. B. war die Staatsgewalt in den Händen der letzteren, die Beamten aber wählten sie aus der Zahl der Dienstthuenden.

---

1) In Athen verordnete ein altes solonisches Gesetz die Leibesübungen (Plat. Krit. 12); mit dem Fortschritt der Demokratie kamen sie nach und nach ab, wie Xenophon (Staat der Athener 1, 13. Von den Einkünften 4, 52 und Denkw. 3, 12, 5) berichtet; auch Aristophanes (Frösche 1069) tadelt ihre Vernachläßigung.

Ja bei den Hellenen war die erste verfassungsmäßige Regierung nach Abschaffung des Königthums in der Hand der Krieger, und zwar Anfangs der Ritter (denn die Stärke und Uebermacht im Kriege lag in der Reiterei, weil ohne Taktik (Schlachtordnung) das Fußvolk unnütz ist, die Erfahrung in dieser Kunst und die Heeresstellungen in den alten Zeiten noch nicht vorhanden waren, so daß also die Reiterei ihre Stärke ausmachte); mit dem Wachsen der Staaten aber, und dadurch daß die Schwerbewaffneten größere Bedeutung gewannen, bekam auch eine größere Zahl Antheil an der Staatsgewalt. Deßwegen nannten die Alten das was wir Republik nennen bereits Volksherrschaften (Demokratieen). Die ursprünglichen Verfassungen aber waren aus einem natürlichen Grunde oligarchisch oder königlich. Bei der geringen Bevölkerung hatten die Staaten keinen zahlreichen Mittelstand, und eben wegen seiner geringen Kopfzahl und wegen der militärischen Eintheilung ließ sich das Volk um so eher beherrschen.

Hiemit ist erklärt warum es mehrere Verfassungen gibt, und zwar mehrere als Benennungen derselben (denn es gibt mehr als eine Art von Demokratie, und so auch von den übrigen Formen); ferner, welches ihre Unterscheidungsmerkmale sind und worauf sie beruhen; endlich, welches im Durchschnitt die beste Verfassung sei und unter welcher Form jede von den übrigen für gegebene Verhältnisse am besten passe.

14. (11.) Nun wollen wir, wieder sowohl im Allgemeinen als in Beziehung auf jede einzelne Verfassung von dem passenden Ausgangspunkt aus die weiteren Fragen erörtern. Es sind bekanntlich drei Hauptorgane einer jeden Verfassung in Betreff welcher der tüchtige Gesetzgeber erwägen muß was jeder Verfassung zuträglich ist. Denn sind diese Dinge wohlbestellt, so muß es mit dem Staate gut stehen, und je nach der Verschiedenheit dieser einzelnen Organe unterscheiden sich nothwendig auch die Staaten selbst. Das eine dieser drei Organe ist die über die allgemeinen Angelegenheiten berathende Gewalt; das andere die obrigkeitliche (hier fragt sich, welche Obrigkeiten nöthig seien, welche Befugnisse sie haben und wie sie gewählt werden sollen); das dritte endlich ist die richterliche Gewalt. Die

höchste Gewalt aber ist die über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, über Gesetze, über Todesstrafe, Verbannung, Vermögenseinziehung und Rechenschaftsabhör berathende Behörde.

Nun müssen entweder alle diese Dinge allen Bürgern zusammen zur Entscheidung anvertraut sein oder nur einigen; in letzterem Falle entweder alle einer einzigen Staatsbehörde oder mehreren, oder den einen diese, den andern jene Gegenstände: oder auch ein Theil der Gegenstände allen, ein anderer Theil nur einigen Bürgern.

Wenn Alle über Alles beschließen, so ist das demokratisch, denn eine solche Rechtsgleichheit ist der Grundsatz der Demokratie.

Aber auch für diese allgemeine Berechtigung gibt es verschiedene Formen. Eine derselben ist daß zwar Alle, aber nicht in voller Versammlung, sondern in einer gewissen Abwechslung diese Befugniß ausüben, wie dieß in der „Verfassung" des Milesiers Telekles [1]) vorgeschlagen ist; in andern Verfassungsstaaten berathen nur die vereinigten Staatsbehörden, aber alle Bürger haben Zutritt zu den Staatsämtern, indem sie abwechselnd aus den Phylen (Zünften) und den allerkleinsten Abtheilungen eintreten, bis die Reihe an Alle gekommen ist. In jenem Falle tritt die ganze Bürgerschaft nur dann zusammen wenn es sich um Gesetzgebung oder Verfassungsänderung handelt und um die Verordnungen der Regierung zu vernehmen.

Eine zweite Form ist daß Alle in voller Versammlung beschließen, aber nur zusammentreten um die Wahlen vorzunehmen, um Gesetze zu geben, über Krieg und Frieden zu entscheiden und Rechenschaft abzunehmen; alles Uebrige dagegen durch die besonders dazu bestellten Beamten besorgt wird, die entweder durch Wahl oder durch's Loos aus der gesammten Bürgerschaft genommen werden.

Wieder eine andere Form ist daß die Bürger nur zu den Wahlen und zur Rechenschaftsabhör, auch zur Berathung über Krieg und Kriegsbündnisse zusammenkommen, das Uebrige aber durch die Behörden besorgt wird, welche, soweit es möglich ist, durch Wahl besetzt

---

1) Von diesem Telekles ist sonst nichts bekannt.

werden, d. h. alle diejenigen deren Geschäfte nur durch Sachverständige versehen werden können.

Die vierte Form ist wenn Alle über Alles in voller Versammlung berathen, die Beamten aber über Nichts zu entscheiden, sondern nur Anträge zu machen haben. Dieß ist die Form wie jetzt die extreme Demokratie eingerichtet ist, die wir der dynastischen Oligarchie und der tyrannischen Monarchie gleich stellen. Dieß also sind lauter demokratische Formen.

Oligarchisch dagegen ist es wenn ein Theil der Bürger über Alles zu beschließen hat. Allein auch hier gibt es verschiedene Formen. Wenn die Wenigen nach einem mäßigen Census gewählt werden und in Folge des mäßigen Ansatzes ihre Zahl größer ist, wenn sie an den Bestimmungen des Gesetzes keine Aenderung vornehmen, sondern dasselbe befolgen, und Jeder der das festgesetzte Maß Vermögen erwirbt regierungsfähig wird, da ist zwar Oligarchie, aber eine republikanische, weil sie Maß hält. Wenn dagegen nicht Alle an den Berathungen Theil haben, sondern nur Gewählte, ihre Gewalt aber, wie im ersten Fall, in den Schranken des Gesetzes bleibt, so ist diese Form rein oligarchisch. Wenn aber die Mitglieder der berathenden Körperschaft zu den Staatsämtern sich selbst wählen und der Sohn an die Stelle des Vaters tritt und wenn ihre Gewalt über den Gesetzen steht da ist nothwendigerweise die strenge Oligarchie.

Wenn dagegen nur über gewisse Gegenstände bestimmte Personen entscheiden, also über Krieg und Frieden und über Amtsrechenschaft Alle, über die übrigen Staatssachen aber Beamte, seien es gewählte oder durch's Loos bestimmte, so ist die Verfassung aristokratisch. Da aber wo der eine Zweig der Geschäfte durch gewählte, der andere durch ausgelooste (ausgeloost entweder ohne Unterschied aus der Gesammtheit oder aus einer vorhergegangenen Auswahl), oder Alles durch gewählte und ausgelooste Beamte gemeinschaftlich verwaltet wird, da ist halb aristokratisch-republikanisches, halb eigentlich republikanisches Gemeinwesen. Auf diese Art gestaltet sich das Verhältniß des berathenden Körpers je nach den Verfassungen verschieden, und

die Verwaltung jedes Staats richtet sich nach den angegebenen Unterscheidungen.

Für die jetzt vorzugsweise so genannte Demokratie (ich meine eine solche in welcher das Volk unumschränkter Herr auch über die Gesetze ist) wäre es aber von Vortheil wenn sie, um den Zweck der Berathung zu sichern, für die Volksversammlungen eine Einrichtung annähme die in den Oligarchieen für die Gerichte besteht. Hier bedroht man nämlich die welche zum Richteramt berufen sind mit einer Strafe, damit sie ihrem Berufe nachkommen, während die Demokraten den Armen dafür eine Entschädigung reichen. Denn die Berathung wird besser ausfallen wenn Alle zusammen an der Berathung Theil nehmen, das Volk mit den Vornehmen und diese mit der Menge. Vortheilhaft ist es aber auch wenn der berathende Körper gewählt oder etwa aus den verschiedenen Klassen ausgeloost wird. Endlich ist es auch vorheilhaft, in dem Fall wo die demokratische Partei die republikanische (Mittelpartei) an Zahl weit übertrifft, entweder nicht Allen eine Entschädigung zu geben, sondern nur einer der Stärke der angesehenen Partei gleichkommenden Anzahl, oder aber den Ueberschuß durch's Loos auszuscheiden.

In den Oligarchieen dagegen ist es rathsam entweder Einige aus dem Volk zu wählen oder eine Behörde zu schaffen wie in gewissen Staaten die Vorberathungscommissionen und Gesetzeswächter, und nur dasjenige öffentlich zu verhandeln was diese voraus berathen haben. So nämlich bekommt das Volk einigen Antheil an der Berathung, ohne deßhalb an der Verfassung etwas ändern zu können. Auch kann man das Volk das Gleiche beschließen lassen oder wenigstens nicht den eingebrachten Anträgen Entgegengesetztes, oder man räumt Allen einen Antheil an der Berathung ein, aber nur den Regierenden das Recht zu beschließen.

Auch muß man das gerade Gegentheil von dem thun was in den Republiken gebräuchlich ist: man muß der Menge das Recht verleihen zu verwerfen, aber nicht etwas Anderes dafür zu beschließen, sondern in diesem Falle soll die Sache wieder an die Obrigkeit gebracht wer-

den. [1]) In den Republiken verfährt man umgekehrt: der Beschluß der Wenigen ist nur gültig wenn sie verwerfen, wenn sie aber etwas Anderes dafür beschließen, nicht, sondern die Sache wird immer wieder vor das Volk gebracht.

Dieß etwa möge zur nähern Bestimmung des berathenden Körpers und der höchsten Gewalt in einem Staate genügen.

15. (12) Hieran schließt sich die Unterscheidung der Obrigkeiten, denn auch dieses Organ einer Verfassung hat mancherlei abweichende Formen. Es fragt sich 1) wie viele ihrer sein sollen, 2) welches ihre Befugnisse, 3) wie lange Zeit ein Amt dauern soll (bald sind sie halbjährig oder noch kürzer, bald jährlich oder von noch längerer Dauer); da fragt sich's nun, ob die Aemter lebenslänglich oder doch von langer Dauer oder keines von beiden sein sollen, aber die nämlichen Personen öfters wählbar, oder eine Person nicht zweimal, sondern nur einmal; endlich 4) in Betreff der Besetzung, aus welchem Stande gewählt werden soll, durch wen und in welcher Weise. In allen diesen Beziehungen muß man angeben können wie vielerlei Formen möglich sind, um danach zu bestimmen welche Form dieser und jener Verfassung angemessen sei.

Auch das ist nicht leicht zu bestimmen, was man eigentlich Staatsämter nennen soll. Die bürgerliche Gesellschaft bedarf vieler Geschäftsführer, weßhalb man nicht alle die durch Wahl oder durch's Loos dazu bestellt werden zu der Regierung rechnen kann. Dahin gehören vor Allem die Priester, denn diesen Stand muß man doch von der politischen Obrigkeit durchaus unterscheiden; ferner die Choregen und Herolde: auch die Gesandten werden gewählt.

Die öffentlichen Dienste sind aber theils politischer Art, und ihre Befugniß erstreckt sich entweder über alle Bürger zu einem bestimmten Zwecke, z. B. der des Feldherrn über die im Felde stehenden Bürger, oder nur auf einen Theil, wie der des Weiber- oder Kindervogts; theils ökonomischer, wie man da und dort Kornmesser wählt; theils

1) So war es nach Plut. (Laked. 6, 3) in Sparta.

niedrige Bedienstungen, zu denen man, wenn man die Mittel dazu hat, Sklaven bestellt. Eigentliche Staatsbeamte kann man aber im Allgemeinen nur diejenigen nennen deren Aufgabe es ist über öffentliche Angelegenheiten zu berathen, zu entscheiden und Befehle zu geben; besonders das letztere. Denn das Befehlen ist das genauere Merkmal der Obrigkeit. Allein in der Anwendung findet diese Unterscheidung überhaupt nicht statt, denn noch nie ist ein Streit um den Namen vorgekommen; doch hat sie für die denkende Betrachtung ihren besonderen Werth.

Wichtiger möchte sowohl in Beziehung auf jede Verfassung überhaupt als namentlich für die kleinen Staaten die Frage sein, welche Aemter und wie viele für das Bestehen eines Staates nothwendig seien, und welche für einen wohlgeordneten Staat zwar nicht nothwendig, aber nützlich.

In den großen Staaten ist es natürlich ebenso wohl möglich als nöthig daß für jedes Geschäft ein eigenes Amt bestellt sei. Denn da der Bürger viele sind, so können auch Viele nach einander in obrigkeitliche Aemter eintreten, so daß einige Aemter erst nach langer Pause wieder, andere nur einmal an dieselbe Person kommen. Und besser ist es für jedes Geschäft wenn der damit Beauftragte nur das Eine zu thun hat, und nicht vielerlei.

In kleinen Staaten dagegen ist man genöthigt viele Aemter auf wenige Personen zu häufen, weil es bei der geringen Bevölkerung nicht angeht daß Viele sich mit öffentlichen Aemtern befassen. Denn wer sollen ihre Amtsnachfolger sein? Nun haben aber oft kleine Staaten dieselben Aemter und Gesetze nöthig wie die großen, nur brauchen diese die nämlichen Behörden oft, während bei jenen der Fall nur von Zeit zu Zeit eintritt. Deßwegen hat es auch keinen Anstand hier mehrere Geschäfte einer Person zugleich zu übertragen, ohne daß eins dem andern hinderlich sein wird; denn bei der geringen Bevölkerung ist es unumgänglich die Behörden wie gewisse Werkzeuge einzurichten, die als Leuchter und Bratspieß zugleich zu gebrauchen sind. Können wir also nur erst angeben wie viele Behörden einem jeden Staat unentbehrlich sind, und wie viele zwar nicht unentbehrlich,

aber doch zweckmäßig, so läßt sich auf Grund dieser Unterscheidung leichter ermitteln, welcherlei Aemter schicklicherweise in eins zusammengezogen werden können. Man darf aber dabei auch nicht unbeachtet lassen welche Behörden nach der örtlichen Beschaffenheit Vielerlei zu besorgen haben und welche Gegenstände überall unter der Aufsicht einer und derselben Stelle stehen müssen, z. B. ob für die Polizei (öffentliche Ordnung) auf dem Markt ein eigener Marktmeister, an andern Orten andere Beamte sorgen sollen, oder überall eine und dieselbe Person die polizeiliche Aufsicht führen soll. Im ersteren Fall, ob man die Stellen nach dem Gegenstand der Aufsicht oder nach den untergebenen Personen abtheilen soll; ich meine so: ob z. B. nur Einer für die Sittenpolizei da sein soll, oder der Eine für die Kinder, ein Anderer für die Weiber.

Auch in Rücksicht auf die Staatsformen fragt es sich ob nach der Beschaffenheit einer jeden auch die Art der Staatsbehörden eine andere ist oder nicht: d. h. ob in der Demokratie, Oligarchie, Aristokratie und Monarchie dieselben Staatsämter mit den gleichen Befugnissen bestehen, nur nicht mit denselben Personen und nicht aus denselben Klassen besetzt, sondern in jeder Staatsform aus einer andern, z. B. in den Aristokratieen aus den Gebildeten, in den Oligarchieen aus den Reichen, in den Demokratieen aus den Freien; oder ob es Aemter gibt die nach der Verschiedenheit der Staatsformen sich anders gestalten und doch die nämlichen Aemter, an dem einen Ort mit der Verfassung übereinstimmend, an dem andern davon abweichend bestellt, sind. Denn es kann sich treffen daß die nämlichen Aemter hier von großer, dort von geringer Bedeutung sind.

Ja es gibt sogar Aemter die einer besondern Staatsform eigen sind; z. B. die Vorberathungscommission (Probulen) [1]. Dieß ist kein demokratisches Institut, dagegen ist der Rath ein demokratisches. Eine solche Behörde muß vorhanden sein der es obliegt dasjenige was

1) Eine solche Commission, aus der bald ein Verfassungs- und zugleich Verwaltungsrath wurde, war in Athen im J. 413 durch Pisander und seinen Anhang eingesetzt. Es war der Vorläufer der Vierhundert.

seinen Geschäften abgehalten werde. Wenn sie nun nur aus wenigen Mitgliedern besteht, so ist sie oligarchisch; der Probulen können es aber nur wenige sein, also ist das Institut oligarchisch. Wo dagegen diese beiden Behörden vorhanden sind, da steht der Vorberathungsausschuß über dem Volksrath, denn der Volksrath ist eine demokratische, der Vorberathungsausschuß eine oligarchische Einrichtung.

Die Macht des Volksrathes wird aber auch in solchen Demokratieen gebrochen in denen das Volk selbst zusammentritt und alle Angelegenheiten verhandelt. Dieser Fall pflegt dann einzutreten wenn einige Wohlhabenheit herrscht oder für das Erscheinen in der Volksversammlung ein Taggeld bezahlt wird. Denn wenn die Leute feiern können versammeln sie sich fleißig und entscheiden gern Alles selbst.

Aufseher über die Zucht der Knaben und der Weiber aber und andere Beamte der Sittenpolizei gehören der Aristokratie an, nicht der Demokratie; denn wie wäre es z. B. möglich den Weibern der Armen das Ausgehen zu verbieten [1]? auch nicht der Oligarchie, denn die Weiber der Oligarchen selbst führen ein üppiges Leben. Doch hierüber sei es mit diesen Bemerkungen genug.

Versuchen wir nun die Frage über die Besetzung der Aemter von den Elementen aus zu erörtern. Die Bestellung kann in dreierlei Rücksicht verschieden sein, aus deren Verknüpfung sich sämmtliche mögliche Fälle ergeben müssen. Der erste dieser drei Gesichtspunkte ist: wer die Aemter bestelle, der zweite: aus welcher Klasse, der dritte: in welcher Weise sie besetzt werden sollen. Unter jedem dieser drei Gesichtspunkte gibt es wieder dreierlei Arten der Besetzung: entweder ernennt die Gesammtheit der Bürger oder nur ein Theil derselben, und zwar entweder aus Allen oder nur aus gewissen dazu bestimmten Klassen, z. B. in letzterem Fall entweder nach dem Census oder nach dem Adel oder nach persönlichem Verdienst oder sonst einem Vorrecht, wie in Megara aus denen die sich aus der Verbannung ge-

1) Das Amt der Weiberaufseher (Gynäkonomen) war in der neueren athenischen Demokratie in Abgang gekommen.

an das Volk kommt vorher zu berathen, damit es nicht zu lange ver sammelt und gegen das Volk mitgefochten hatten [1]); endlich drittens entweder durch Wahl oder durch's Loos. Diese unterschiedenen Fälle lassen sich jedesmal auch verknüpft denken (combinieren), und man hat je nach den Aemtern unter dem ersten Gesichtspunkt die Bestimmung daß theilweise Einige, theilweise Alle ernennen, unter dem zweiten theilweise aus Allen, theilweise aus Einigen, unter dem dritten theilweise durch Wahl, theilweise durch's Loos.

Für jede dieser dreierlei Arten ergeben sich vier Fälle: entweder ernennen 1) Alle aus Allen durch Wahl, oder 2) Alle aus Allen durch's Loos, und wenn aus Allen, so geschieht dieß entweder nach und nach, z. B. nach Stämmen, Gemeinden und Genossenschaften, bis die Reihe an allen Bürgern herumgekommen ist, oder immer aus Allen zumal, [3) oder Alle aus Einigen durch Wahl, oder 4) Alle aus Einigen durch's Loos [2])], und dazu noch bald auf diese bald auf die andere Art [3]). Sind es dagegen nur Einige welche die Aemter besetzen, so thun sie es entweder 5) aus Allen durch Wahl oder 6) aus Allen durch's Loos, oder 7) aus Einigen durch Wahl oder 8) aus Einigen durch's Loos, oder in dem einen Fall auf diese, in dem andern auf jene Weise, d. h. in Beziehung auf einen Theil der Aemter aus Allen durch Wahl, in Beziehung auf den andern durch's u. s. f. Loos Demnach ergeben sich zwölf Fälle, abgesehen von den beiden Doppelverbindungen [4]).

---

1) Vgl. Thukyd. IV, 74.

2) Diese den Nummern 7 und 8 entsprechenden Worte müssen nach der Vermutung Göttlings entweder durch die Schuld der Abschreiber ausgefallen oder von Aristoteles selbst ausgelassen sein. Ebenso fehlen aber auch die vier letzten Fälle (in der folgenden Tabelle III, a—d).

3) Daß das „bald — bald —" sich auf die Aemter bezieht, deren ein Theil durch Wahl, der andere durch's Loos, und wiederum ein Theil aus Allen, ein anderer aus Einigen, und ebenso ein Theil von Allen (Wählern), der andere von Einigen besetzt werden kann, geht aus dem Folgenden hervor.

4) Göttling gibt folgende Uebersicht der aristotelischen Eintheilung:

Darunter sind nur zwei Besetzungsarten demokratisch: wenn nämlich entweder Alle aus Allen durch Wahl oder durch's Loos, oder aber durch Beides zugleich, die einen Aemter durch Wahl, die andern durch's Loos besetzen. Wenn dagegen nicht Alle bei der Besetzung mitwirken, diese aber aus Allen oder aus Einigen durch Wahl oder durch's Loos geschieht, oder auf beide Arten zugleich, oder ein Theil der Beamten aus Allen, der andere aus Einigen auf beiderlei Weise

---

Die drei Gesichtspunkte:

I. Wer?	II. Aus wem?	III. Wie?
1. Alle; 2. Einige; 3. Theilweise Alle, theilweise Einige.	1. Aus Allen; 2. Aus Einigen; 3. Theilweise aus Allen, theilweise aus Einigen.	1. Durch Wahl; 2. Durch's Loos; 3. Theilweise durch Wahl, theilweise durch's Loos.

Daraus ergeben sich die zwölf Fälle:

a. Alle aus Allen durch Wahl.	a. Einige aus Allen durch Wahl.	a. Theilweise Alle, theilw. Einige aus Allen durch Wahl.
b. Alle aus Allen durch's Loos.	b. Einige aus Allen durch's Loos.	b. Theilweise Alle, theilw. Einige aus Allen durch's Loos.
c. Alle aus Einigen durch Wahl.	c. Einige aus Einigen durch Wahl.	c. Theilweise Alle, theilw. Einige aus Einigen durch Wahl.
d. Alle aus Einigen durch's Loos.	d. Einige aus Einigen durch's Loos.	d. Theilweise Alle, theilw. Einige aus Einigen durch's Loos.

und die doppelt combinierten Fälle:

1.	2.	3.
Die einen Aemter so, die andern anders.	Ebenso.	Ebenso.

Das „so — anders" der doppelt combinierten Fälle hat Göttling zu erklären unterlassen; es müssen aber offenbar die beiden Factoren II, 3 und III, 3 darunter verstanden werden, wenn die Aufzählung der möglichen Fälle vollständig sein soll, deren es 27 sein müssen (3. 3. 3.). Die doppelte Combination besteht darin daß sowohl bei der Frage „Aus Wem?" die Verknüpfung zulässig ist als bei der Frage Wie?" gewählt werden soll: nämlich „theilweise aus Allen, theilweise aus Einigen" (II, 3) und „theilweise durch Wahl, theilweise durch's Loos" (III, 3). Durch diese doppelte Combination ergeben sich unter jedem Gesichtspunkt I, II und III zu a — d noch 5 weitere Fälle, nämlich je 2 mit II, 3 (e, f) und je 3 mit III, 3 (g, h, i), so daß es im Ganzen 3 mal 9 sind = 27. — Aristoteles hat, wie er häufig thut, die Zahl der möglichen Fälle nicht erschöpft, sondern nur beispielsweise einen Theil davon aufgeführt.

ernannt wird (d. h. theils durch's Loos theils durch Wahl), so ist dieß republikanisch. Und wo nur Einige die Aemter aus Allen theils durch Wahl theils durch's Loos besetzen, oder aus beiderlei (sowohl aus Allen als aus einer gewissen Klasse) theils durch's Loos theils durch Wahl, da ist die oligarchische Form; und zwar um so strenger oligarchisch wenn es in letzterer Art geschieht.

Theilweise aus Allen, theilweise aus Einigen, oder auch theilweise durch Wahl, theilweise durch's Loos die Aemter zu besetzen ist aristokratisch-republikanisch. Wenn aber Einige aus Einigen ernennen, so ist dieß oligarchisch, gleichviel ob es in diesem Fall durch's Loos allein geschieht oder auf beiderlei Weise. Die Bestimmung aber daß Einige aus Allen ernennen ist nicht oligarchisch; die andere, daß Alle aus Einigen durch Wahl, ist aristokratisch.

Dieß ist die Zahl der verschiedenen Besetzungsarten der Aemter und so unterscheiden sie sich nach den Verfassungsformen. Welche Besetzungsart für jedes einzelne Staatsamt die angemessene sei und wie die Bestellung geschehen müsse, das wird mit der nähern Bestimmung ihrer Amtsgewalt klar werden. Unter Amtsgewalt verstehe ich z. B. die Befugniß über die Einkünfte zu verfügen oder für die öffentliche Sicherheit Vorkehrungen zu treffen. Denn die Amtsgewalt eines Heerführers z. B. ist eine wesentlich andere als die einer Marktpolizeibehörde [eines Handelsgerichts].

16. (13) Nun bleibt uns von den genannten drei Organen [1]) noch die richterliche Gewalt zu besprechen. Auch hier sind die verschiedenen Fälle von demselben Gesichtspunkt aus zu ermitteln. Der Unterschied der Gerichtshöfe beruht auf den drei Bestimmungen: Aus wem, Worüber und Wie. Das heißt erstlich, ob aus allen Bürgern oder aus einer gewissen Klasse die Richter genommen werden sollen; zweitens, wie viele Arten von Gerichtshöfen je nach den Gegenständen bestehen sollen; drittens, wie die Richter ernannt werden sollen, ob durch Wahl oder durch's Loos. Zuerst soll nun bestimmt werden wie

1) S. Cap. 14.

vielerlei Gerichtshöfe nöthig sind. Es gibt ihrer acht: einer für die Rechenschaftsabhör, ein zweiter wegen Beschädigungen des Staatseigenthums [1]), ein dritter wegen der Staatsverbrechen, ein vierter über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Privaten wegen auferlegter Geldstrafen [2]), ein fünfter für Privatklagen von höherem Belang [3]); ferner das Blutgericht und das Fremdengericht. Das Blutgericht hat wieder seine Unterabtheilungen, bald mit den nämlichen bald mit verschiedenen Richtern, nämlich für den Fall der vorsätzlichen und den der unvorsätzlichen Tödtung, sodann für Fälle wo die That eingestanden ist und nur über die Rechtsfrage gestritten wird, eine vierte für die Aburteilung Solcher die wegen (unvorsätzlichen) Mords flüchtig geworden sind und bei ihrer Rückkehr auf's Neue angeklagt werden, wie in Athen z. B. der Gerichtshof zu Phreattys [4]). Doch solche Fälle kommen auch in großen Staaten zu allen Zeiten nur selten vor. Das Fremdengericht hat eine Abtheilung für die Händel der Fremden unter sich, eine andere für die zwischen Fremden und Einheimischen. Endlich zu allen diesen kommt noch ein Gericht für Bagatellsachen im Betrag von einer bis fünf Drachmen oder etwas darüber; denn auch diese müssen gerichtlich entschieden werden, nur sind sie kein Gegenstand für ein zahlreiches Richtercollegium.

Diese Fälle, sowie die Blutgerichte und Fremdengerichte wollen wir jedoch bei Seite lassen und nur von den Gerichten über Staats-

---

1) Unterschlagung öffentlicher Gelder u. dergl.

2) Recursinstanz. Hermann, Gr. Staatsalterth. §. 134. 137.

3) Dazu gehörten auch Klagen wegen Diebstahl und dergl.

4) Ein Theil des Peiräeus, hart am Meer gelegen. Dieses Gericht trat zusammen wenn Einer der wegen eines zufälligen Mords verbannt war vor der Zeit zurückkam und wegen eines andern Verbrechens wieder angeklagt wurde. Er mußte vom Schiff aus vor den am Ufer sitzenden Richtern sich verantworten, und wurde er freigesprochen so konnte er wieder absegeln; verurteilt aber, mußte er seine Strafe erstehen. — Die Anführung dieses Beispiels beweist vollends deutlich daß Aristoteles die obige Eintheilung mehr aus der attischen Gerichtsverfassung als aus dem Begriff der Sache geschöpft hat.

verbrechen reden [1]), deren schlechte Bestellung leicht Entzweiungen und Angriffe auf die Verfassung zur Folge hat.

Entweder richten nun Alle über alle die oben unterschiedenen Fälle, und zwar Alle entweder durch Wahl oder durch's Loos ernannt, oder Alle über Alles, theilweise durch Wahl theilweise durch's Loos ernannt, oder sie richten über besondere Fälle, theils durch Wahl theils durch's Loos ernannt. Dieß sind also vier Arten. Ebensoviele ergeben sich wenn nur ein Theil der Bürger zum Richteramt zugelassen wird. Denn auch dann werden die Richter aus Einigen für alle Rechtsfälle entweder durch Wahl oder durch's Loos bestimmt, oder theilweise durch Wahl theilweise durch's Loos, oder werden auch einige Gerichtshöfe für die gleichen Fälle theils mit gewählten theils mit geloosten Mitgliedern besetzt. Diese Arten entsprechen also den oben genannten der Reihe nach.

Dieselben Ernennungsarten können auch hier combiniert werden, d. h. ein Theil der Gerichte ist aus Allen, ein Theil aus Einigen, und wieder ein Theil in dieser doppelten Weise besetzt, z. B. wenn die Mitglieder eines und desselben Gerichtshofs theils aus Allen theils aus Einigen, und zwar entweder durch Wahl oder durch's Loos oder auf beiderlei Weise ernannt wären. Dieß also sind die möglichen Arten die Gerichte zu besetzen. Die erstgenannten davon sind demokratisch, nämlich wenn die Richter aus Allen für alle Rechtsfälle ernannt werden; die zweite Klasse derselben ist oligarchisch, Richter aus Einigen für alle Fälle; die dritte ist aristokratisch und republikanisch, nämlich theilweise Richter aus Allen, theilweise aus Einigen.

---

1) Im folgenden Buch ist von den Gerichten über politische Verbrechen in dieser Hinsicht noch mehr die Rede. Es versteht sich übrigens von selbst daß die Ausübung der Rechtspflege überhaupt in der Hand dieser oder jener Klasse von wesentlichem Einfluß auf die Verfassung eines Staates ist, wie die solonische Gerichtsverfassung beweist und nicht minder die Geschichte der römischen in den Zeiten der Republik.

Fünftes Buch.

1. Nun sind die Gegenstände die wir uns zu untersuchen vorgenommen haben so ziemlich alle durchgesprochen; nur die Ursachen der Verfassungsänderungen, ihre Zahl und Beschaffenheit ist im Zusammenhang mit dem Vorhergehenden noch zu untersuchen; namentlich, welches die innern Verderbnisse einer jeden Verfassung sind und aus welchen Formen in welche sie am leichtesten übergehen; ferner was die Erhaltungsmittel der Verfassungen sowohl im Allgemeinen als im Besondern seien und durch welche Classen der Bürger jede einzelne am besten aufrecht erhalten werden könne.

Als ersten Erfahrungssatz müssen wir vorausschicken daß so vielerlei Verfassungen deßwegen entstanden sind weil zwar Alle darüber einig waren daß das Recht eine verhältnißmäßige Gleichheit sei, in der Ausführung aber, wie wir oben gezeigt haben, gerade diese verfehlten. Die Volksherrschaft z. B. entstand daraus daß man eine Gleichheit in irgend einer Beziehung für absolute Gleichheit nahm: weil nämlich alle Bürger gleich freigeboren sind, so halten sie sich ebendamit für absolut gleich; die Oligarchie aber daraus daß man die Ungleichheit in einer bestimmten Beziehung als allgemeine Ungleichheit annahm: weil nämlich in Beziehung auf das Vermögen ein Unterschied besteht, so nehmen die Bevorzugten einen durchgängigen Unterschied an. Daher verlangen sie auf der einen Seite, mit Berufung auf ihre Gleichheit, gleichen Antheil an Allem; auf der andern will man wegen der

angeblichen Ungleichheit durchaus bevorzugt sein, denn das Vorrecht ist der Charakter der Ungleichheit.

In gewissem Sinn also enthalten alle Verfassungsformen das Recht, das absolute Recht aber verfehlen sie. Dieß ist der Grund warum beide Parteien, wenn sie den nach ihrer Voraussetzung ihnen gebürenden Antheil an der Verfassung nicht haben, zur Empörung geneigt sind. Die gerechteste Ursache zur Empörung hätten nun freilich diejenigen die sich durch persönliche Vorzüge vor den Andern auszeichnen, sie thun es aber am wenigsten unter Allen. Bei diesen nämlich läßt sich vernünftigerweise noch am ehesten eine absolute Ungleichheit annehmen. Anders verhält sich's mit denen die wegen des Vorzugs ihrer Geburt auf den Grund dieser einzigen Ungleichheit sich nicht mit gleichem Antheil begnügen wollen. Denn der Vorzug des Adels beruht blos auf der Tugend der Ahnen und auf Reichthum.

Dieß sind so zu sagen die Anfänge und Quellen der Empörungen. Daher sind auch die Staatsumwälzungen von zweifacher Art. Das eine Mal empört man sich gegen die Verfassung, um an die Stelle der bestehenden Staatsform eine andere zu setzen, z. B. an die Stelle der Demokratie die Oligarchie und umgekehrt, oder die Republik und Aristokratie an die Stelle der einen von jenen und umgekehrt; ein ander Mal ist es nicht auf die bestehende Verfassung abgesehen, sondern man will mit Beibehaltung der bisherigen Staatsform dieselbe nur in seine Gewalt bekommen: so namentlich in der Oligarchie oder Monarchie (eine andere Familie oder eine andere Person).

Ferner kann es sich auch nur um das Mehr oder Weniger einer Staatsform handeln: z. B. eine Oligarchie noch strenger oder auch minder oligarchisch zu machen, eine Demokratie noch demokratischer oder beschränkter; und ebenso bei den übrigen Verfassungen entweder ihnen eine strengere oder eine laxere Form zu geben. Bisweilen ist die Absicht nur einen Theil der Verfassung abzuändern, z. B. eine Behörde einzusetzen oder abzuschaffen, wie in Lakedämon nach einigen Angaben Lysander das Königthum[1]), der König Pausanias die

1) Nach Diodor 14, p. 649 und Plutarch Lys. 24 hätte Lysander blos

Ephorie aufzuheben versucht haben soll [1]). Auch in Epidamnos wurde die Verfassung nur theilweise geändert: anstatt der Phylarchen (Stammvorsteher) setzte man einen Volksrath ein: aber noch müssen von allen stimmberechtigten Bürgern nur die Beamten bei Strafe in der Heliäa [2]) erscheinen, so oft ein Beamter gewählt wird. Ein oligarchisches Element war aber auch der einzige Archon in dieser Verfassung. Ein Beweis daß überall der Zwiespalt aus der Ungleichheit entsteht: zwischen Ungleichen gibt es einmal keine Uebereinstimmung. So ist auch das lebenslängliche Königthum eine Ungleichheit, wenn es unter Gleichen besteht. Denn im Allgemeinen geht das Streben der Empörungen immer darauf die Gleichheit herzustellen.

Nun gibt es aber eine doppelte Gleichheit: eine nach dem Maß und eine nach dem Werth. Unter Gleichheit nach dem Maß verstehe ich die Gleichheit an Zahl und Größe, unter Gleichheit nach dem Werth die nach dem Verhältnisse; z. B. arithmetisch gleich ist der Unterschied zwischen 3 und 2 und zwischen 2 und 1: im (geome-

---

die Erblichkeit des Königthums in dem Heraklidengeschlechte abzuschaffen beabsichtigt, und dafür ein Wahlkönigthum mit der Wahlfähigkeit aller Spartiaten einführen wollen. Indessen stimmt Nepos (Lys. 3) mit den Gewährsmännern des Aristoteles überein.

1) Pausanias, ein Enkel des Siegers bei Platää und Zeitgenosse Lysanders. Er starb als Verbannter zu Tegea in Arkadien. Thukyd. III, 26. Xenoph. hellen. Gesch. III, 5.

2) Nicht die Heliäa von Athen, sondern das oligarchische Collegium der Staatsbeamten zu Epidamnos. Die Verfassung dieses Staats war ursprünglich oligarchisch mit einem Archonten, der zugleich Feldherr war. Neben ihm standen die Phylarchen, die Vorsteher der Adelsinnungen. Die dritte Macht bildete die Heliäa. Die Beamten wurden durch diese aus dem Adel gewählt. Einige Zeit vor dem peloponnesischen Krieg wurde diese Verfassung etwas demokratisiert. Der Archon blieb, aber an die Stelle der Phylarchen trat ein Senat aus dem Volke. Sämmtliche Bürger erhielten Zutritt zu der Versammlung der Heliäa, doch ohne Zwang, welcher nur gegenüber den Staatsbeamten beibehalten wurde. Dieß also war der Rest der früheren oligarchischen Einrichtung. Inwiefern diese Verfassungsänderung der Anlaß zum Ausbruch des peloponnesischen Krieges wurde, s. bei Thukyd. I, 24. — Anders erklärt jenes Verhältniß in Epidamnos Müller, Dorier, II, S. 156; vgl. auch Kortüm, zur Gesch. hellen. Staatsverfassungen, S. 118.

trischen) Verhältniß gleich aber der zwischen 2 und 4 und zwischen 1 und 2, denn beide erstere Zahlen sind die Hälfte der andern [1]). Nun sind die Menschen zwar darüber einig daß die absolute Gerechtigkeit die Gleichheit nach Maßgabe des Werthes sei, und doch gehen die Meinungen, wie ich schon oben bemerkt habe, in der Anwendung sogleich auseinander, indem die Einen, wenn sie in irgend einem Stücke den Uebrigen gleich sind, ihnen durchaus gleich sein wollen, die Andern, wenn sie in irgend einer Beziehung einen Vorrang haben, in Allem auf größere Rechte Anspruch machen. Daher kommt es daß vorzüglich zwei Verfassungsformen wirklich vorkommen, Demokratie und Oligarchie. Adel und Tugend finden sich nur bei Wenigen; die Bedingungen jener beiden Formen aber bei Vielen. Edelgeborne und zugleich tugendhafte Männer gibt es nirgends hundert beisammen; Arme aber gibt es überall genug. Die gänzliche Durchführung der Gleichheit von der einen oder von der andern Art in einem Staat ist aber fehlerhaft. Das lehrt die Erfahrung. Denn keine Verfassung dieser Art ist von Bestand. Die Ursache davon liegt darin daß, wenn die erste Grundlage verfehlt ist, jede Einrichtung nothwendig auf ein schlimmes Ende führen muß. Deßwegen muß man theilweise die arithmetische, theilweise die verhältnißmäßige Gleichheit zum Maßstab nehmen [2]).

Gleichwohl ist die Demokratie immer sicherer und dem Umsturz weniger ausgesetzt als die Oligarchie. In den Oligarchieen gibt es zweierlei Fälle der Empörung, entweder der Machthaber unter einander oder zwischen ihnen und dem Volke; in der Demokratie dagegen blos gegen die Anmaßung der Gewalt, denn eine Empörung im Volke gegen das Volk selbst, welche der Rede werth wäre, kommt nicht vor.

1) Von dieser doppelten Gleichheit spricht auch Isokrates, wenn er im Areopagit. 8 sagt daß die alten Athener die letztere, die verhältnißmäßige Gleichheit, eingeführt haben, indem sie die Staatsbeamten nach dem Verdienst auswählten. Plutarch dagegen (Solon 14) schreibt dem Solon eine Art Mischung beider Verhältnisse zu, durch die er sowohl die Optimaten als die Menge befriedigt habe.

2) Die arithmetische Gleichheit ist demokratische, die geometrische dagegen aristokratische Austheilung der Rechte.

Zudem steht auch die auf dem Mittelstande beruhende republikanische Verfassung, die doch von allen diesen Staatsformen die sicherste ist, der Demokratie näher als der Oligarchie.

2. (2.) Bei der Untersuchung über die Entstehung der Empörungen und der Staatsumwälzungen sind nun vor Allem ihre Anlässe und Ursachen im Allgemeinen zu bestimmen. Es sind ihrer im Ganzen etwa dreierlei, die wir zuerst einzeln kurz bezeichnen müssen. Wir haben nämlich anzugeben, in welcher Gemütsstimmung und in welcher Absicht die Leute sich empören, und welche äußere Veranlassungen gewöhnlich bürgerliche Unruhen und innere Zwistigkeiten hervorrufen. Was erstlich die Geneigtheit der Leute zu einer Umwälzung betrifft, so haben wir im Allgemeinen ihren Grund hauptsächlich in dem zu suchen was wir bereits besprochen haben. Die Einen empören sich weil sie nach Gleichheit streben, falls sie sich trotz ihrer Gleichberechtigung mit den Bevorzugten zurückgesetzt glauben; die Andern aus dem Streben nach Vorrechten, wenn sie bei höheren Ansprüchen nicht bevorzugt, sondern den Uebrigen gleichgestellt oder gar nachgesetzt zu sein meinen. Beiderlei Streben kann in gewissen Fällen gerecht, in andern ungerecht sein: denn wie man sich im Falle der Beeinträchtigung um gleiche Rechte streitet, so streitet man sich manchmal auch im Fall der Gleichheit um größere. So viel von der Gemütsstimmung welche der Empörung zu Grunde liegt.

Die Zwecke der Empörung aber sind Gewinn und Ehre, oder auch das Gegentheil davon; denn auch um der Schande und der Strafe zu entgehen oder sie von Freunden abzuwenden schreiten Manche zum Aufruhr.

Die äußern Ursachen und Veranlassungen der Bewegungen, aus denen die bezeichnete Gemütsstimmung und zwar mit der genannten Absicht hervorgeht, sind ungefähr sieben an der Zahl, unter Umständen auch noch mehr. Zwei derselben liegen schon in den so eben genannten Beweggründen, nur wirken sie nicht in derselben Weise. Gewinn und Ehre reizen die Gemüter nicht immer in der Richtung daß die Unzufriedenen, wie in dem angegebenen Falle, das Eine oder Andere selbst

besitzen möchten, sondern oft blos weil sie Andere, sei es mit Recht oder mit Unrecht, in beiderlei Hinsicht bevorzugt sehen. Andere Ursachen sind: Gewaltthätigkeit, Furcht, übermäßiger Einfluß, Verachtung, unverhältnißmäßiges Wachsthum. In anderer Weise ferner auch Wahlumtriebe, Gleichgültigkeit (bei der Aemterbesetzung), Mißachtung kleiner Umstände und Mischung allzu ungleicher Bestandtheile.

3. Welche Wirkung die Gewaltthätigkeit und Habsucht in einem Staate haben und in wiefern sie Unruhen hervorrufen können, fällt in die Augen. Wenn die Machthaber gewaltthätig und habsüchtig verfahren, so gibt es Aufstände sowohl gegen die Personen als gegen die Verfassung welche ihnen die Macht dazu verleiht. Die Habsucht aber üben sie bald am Privateigenthum bald am Staatsvermögen aus. Ebenso klar ist auch der Einfluß des Ehrgeizes und die Art wie er zur Empörung Anlaß gibt. Die Bürger empören sich wenn sie sich selbst hintangesetzt und Andere in Ehren und Würden sehen. In diesem Falle geschieht ihnen wirklich Unrecht wenn die Bevorzugung oder Hintansetzung gegen das Verdienst ist, Recht aber wenn sie sich nach dem Verdienste richtet.

Uebermächtiger Einfluß aber erzeugt Unruhen wenn Einer oder mehrere Bürger größere Gewalt besitzen als sich mit den Verhältnissen des Staates und mit der Macht der Staatsregierung verträgt; denn die gewöhnliche Folge solcher Zustände ist der Umschlag in Monarchie oder Dynastienherrschaft. Aus diesem Grunde wendet man an manchen Orten gern den Ostrakismos an, wie in Argos und Athen; doch wäre es besser gleich von Anfang zu verhüten daß eine solche Uebermacht einzelner Staatsbürger aufkommen kann, als sie übermächtig werden zu lassen und hintennach mit Heilmitteln zu kommen.

Aus Furcht empören sich diejenigen die ein Verbrechen begangen haben, um der Strafe zu entgehen, oder auch Solche die ein Unrecht zu befürchten haben, um der ungerechten Behandlung zuvorzukommen, wie in Rhodus die Vornehmen gegen das Volk zusammenstanden in Folge der fortwährend gegen sie erhobenen Prozesse [1]).

1) Derselbe Aufstand wird unten Cap. 5 wieder erwähnt, wo die

Auch Verachtung verleitet zu Auflehnung und Empörung, in Oligarchieen z. B. wenn die von den politischen Rechten Ausgeschlossenen die Mehrzahl bilden, denn sie betrachten sich in diesem Fall als die stärkere Partei; in Demokratieen, wenn die Reichen die herrschende Unordnung und Anarchie verachten, wie in Theben [1]), wo nach der Schlacht bei Oenophyta die Demokratie wegen der schlechten Staatsverwaltung gestürzt wurde. Dasselbe widerfuhr der megarischen [2]), nachdem das Volk durch Unordnung und Anarchie unterlegen war, der syrakusanischen vor der Alleinherrschaft des Gelon [3]), und der rhodischen unmittelbar vor der ersten Erhebung des Adels.

Auch aus unverhältnißmäßigem Wachsthum gehen oft Staatsumwälzungen hervor. Wie nämlich ein Leib aus Gliedern zusammengesetzt ist welche verhältnißmäßig wachsen müssen, damit das Ebenmaß erhalten wird, im entgegengesetzten Fall aber der ganze Leib verdirbt (z. B. wenn der Fuß vier Ellen mißt, der übrige Körper aber nur zwei Spannen), oder wohl auch in eine andere Thiergestalt sich

---

Ursache der Prozesse näher angegeben ist. Nach Kortüm (Gesch. hellen. St. S. 113) fällt dieser Aufstand des Adels in Olympiade 96, 1 (396 v. Chr.), der nachher erwähnte in Olympiade 92, 2. Nach Thukydides VIII, 44 waren nämlich die Rhodier (d. h. der rhodische Adel) von den Spartanern überredet worden die Partei der Athener zu verlassen und sich zu ihnen zu schlagen; daraus ergab sich natürlich die Verfassungsänderung aus der demokratischen in die oligarchische Form. Als später Konon (Ol. 96, 1) die peloponnesische Flotte bei Knidos geschlagen hatte zog er Rhodos wieder auf die Seite der Athener (Paus. VI, 7, 6. Diodor Sik. XIV, 79. 97). Dagegen erhob sich der Adel „aus Furcht vor den ewigen Prozessen", die ihnen von Demagogen angehängt wurden. Er wurde von dem König von Karien unterstützt.

1) Ol. 86, 4 wollten die Thebaner mit Hülfe der Spartaner sich zu Herren von Böotien machen; bald aber nach dem Abzug der Spartaner fiel der Athener Myronides in Böotien ein, schlug die Thebaner bei Oenophyta und eroberte ganz Böotien bis auf Theben. Thuk. I, 108. Diod. XI, 83. Die Oligarchie war jedoch in Theben nie von langer Dauer.

2) Vgl. IV, 15 und V, 5. Thuk. IV, 74 und Müller, Dorier II, 167; Kortüm z. Gesch. hellen. St. S. 93.

3) Ol. 73, 3. Herodot VII, 155. Müller Dorier II, 157. Die vom Volk vertriebenen Geomoren (Landbesitzer) wurden durch Gelon zurückgeführt.

verwandeln könnte, wenn er nicht blos der Größe sondern auch der Beschaffenheit nach unverhältnißmäßig wüchse: so besteht auch der Staat aus Gliedern von denen manchmal unbemerkt eines zu groß wird, z. B. die Masse der Armen in den Demokratieen [1]) und Republiken.

Diese Art der Staatsveränderung ist bisweilen auch Folge von Unglücksfällen. So wurde in Tarent [2]) bald nach den Perserkriegen aus der Republik eine Demokratie, weil ein großer Theil der Vornehmen im Kampfe gegen die Japygen gefallen war; in Argos war man genöthigt eine Anzahl Periöken zu Bürgern anzunehmen, nachdem die in der Schlacht am siebenten [3]) von dem Lakonier Kleomenes

---

1) Vielmehr Aristokratieen?

2) Die Tarentiner hatten Ol. 76, 4 die kretische Colonie Heria in Japygien (Calabrien) zerstört, wofür die Japygen das tarentinische Heer überfielen und fast ganz aufrieben (Herodot VII, 170; Diod. XI, 52). Von der tarentinischen Demokratie spricht Aristoteles übrigens mit Anerkennung VI, 5 ff. und noch mehr rühmt sie Strabo VI, p 429.

3) Herodot erzählt den Vorfall (VI, 78—83.) so: „Kleomenes überfiel die Argiver durch eine Kriegslist, tödtete Viele derselben und schloß die Uebrigen in dem Hain des Argos, wohin sie sich geflüchtet hatten, ein. Er ließ sich von Ueberläufern die Namen der Geflüchteten sagen und rief diese einzeln unter dem Vorwand heraus daß er das Lösegeld für sie in Händen habe. Kamen sie, so wurden sie der Reihe nach niedergemacht. Endlich schöpften die Eingeschlossenen Verdacht, stiegen auf Bäume und entdeckten den Verrath. Darauf erschien Keiner mehr. Kleomenes aber ließ den ganzen Hain niederbrennen. Durch diesen Verlust wurde die Bürgerschaft von Argos so geschwächt daß die Sklaven die öffentliche Gewalt an sich rißen. Als aber die Söhne der Gebliebenen heranwuchsen vertrieben sie die Sklaven und ergänzten sich aus den Nachbarn." Etwas Aehnliches erzählt Plutarch de virt. mul. p. 260 H., mit dem Bemerken daß die Schlacht nach Einigen „am siebenten des Monats Hermäos vorgefallen sei, welchen die Argiver zu seiner Zeit noch zum Andenken an die Gewaltthat (τὰ ὑβριστικὰ) feiern". — Stahr erinnert endlich noch an eine Stelle Plutarch's in den Lakonischen Geschichten, wo er sagt, Kleomenes habe einen siebentägigen Waffenstillstand geschlossen, aber in der Nacht des dritten Tages die Argiver überfallen und niedergemacht, unter dem Vorgeben daß in dem Waffenstillstand der sieben Tage die Nächte nicht mitinbegriffen seien. Die Zahl sieben spielt überhaupt eine Rolle in dieser Geschichte, so daß wohl der obige Ausdruck nicht anders als von der Zeit zu verstehen sein wird. Indessen waren schon die Alten nach Aristoteles im Ungewissen über die Bedeutung desselben.

niedergemacht waren; in Athen wurde die Zahl des Adels durch die Niederlagen zu Lande geschwächt, weil er um die Zeit des peloponnesischen Krieges nach dem Aufgebot [1]) dienen mußte. Das Gleiche kommt auch in den Demokratieen vor, nur seltener. Wenn nämlich die Zahl der Reichen sich vermehrt oder das Vermögen einzelner Bürger größer wird, dann schlagen sie leicht in Oligarchieen oder Dynastieen um.

Auch ohne Aufruhr entstehen Verfassungsänderungen theils in Folge von Wahlumtrieben, wie in Heräa [2]), wo man das Loos an die Stelle der Wahl setzte, weil die Wahlen immer durch geheime Umtriebe entschieden wurden; theils durch Gleichgültigkeit, wenn man Gegner der bestehenden Verfassung zu den höchsten Staatsämtern gelangen läßt, wie in Oreos [3]) die Oligarchie gestürzt wurde als Herakleodoros unter die Archonten gewählt war, welcher eine demokratische Republik an die Stelle der Oligarchie setzte; ferner auch aus Mißachtung kleiner Umstände, ich meine damit daß oft unvermerkt eine große Veränderung der grundgesetzlichen Einrichtungen eintritt wenn man den kleinen Umstand übersieht. So war in Ambrakia [4]) der Census gering, am Ende aber kamen Leute ohne alles Vermögen zur Regierung, als ob zwischen dem Wenig und dem Nichts nur ein geringer oder gar kein Unterschied wäre.

Auch Stammesverschiedenheit enthält den Keim zur Empörung, bis die Unterschiede in einander verschmolzen sind; denn wie nicht aus

---

1) Nicht mehr freiwillig und als Ritter. Thuk. VI, 31. VIII, 24. Xen. Denkw. III, 4. Aristoph. Ritt. 1369—71. Der „Katalog", wie es im Original heißt, enthielt die Namen der dienstpflichtigen Bürger vom 20. bis 40. Jahre. Vor dem peloponnesischen Kriege hatten sich auch zum Hoplitendienst immer Freiwillige genug gestellt, so daß man nicht zum Aufgebot zu schreiten brauchte.

2) Eine Stadt in Arkadien.

3) Oreos auf Euböa, das alte Histiäa (Ilias II, 537.), wie es Aristoteles nachher auch nennt.

4) Dasselbe Ambrakia (in Epirus) von welchem Thuk. III, 110 spricht und das im folgenden Kapitel wieder angeführt wird; das heutige Arta, unweit des gleichnamigen Meerbusens, an der Nordgrenze Griechenlands.

jeder beliebigen Menge ein Staat entsteht, so auch nicht in jedem beliebigen Zeitraum. Daher haben auch die Staaten welche gleich bei ihrer Gründung oder bald nachher Fremde aufnahmen fast immer auch innere Unruhen gehabt. So gründeten die Achäer mit den Trözeniern zusammen Sybaris; nachher, als die Achäer an Zahl stärker wurden, vertrieben sie die Trözenier. Daher kam der Fluch über die Sybariten [1]). Auch in Thurii [2]) geriethen die Sybariten mit ihren Miteinwohnern in Streit: weil sie größere Ansprüche auf den Besitz des Landes, das ihr Eigenthum sei, erhoben wurden sie verjagt. In Byzantion wurden die Eingewanderten [3]) in offenem Kampf vertrieben, nachdem sie auf einer Verschwörung gegen die Einheimischen ertappt waren. Die Antissäer [4]) mußten die Verbannten von Chios, die sie aufgenommen hatten, ebenfalls mit Waffengewalt wieder vertreiben; die Zankläer [5]) dagegen, welche eine Anzahl Samier an sich gezogen

1) Nach Diodor XII, 9. 11. (vgl. Herodot V, 44) wurden Ol. 68 viele vom Adel aus Sybaris (in Unteritalien) vertrieben und flohen nach Kroton. Die Sybariten erklärten darüber den Krotoniaten den Krieg. Die ganze sybaritische Armee wurde aber geschlagen und die Stadt zerstört. Als Ursache des über Sybaris verhängten „Fluches" erzählt Athenäos (XII, p. 520) eine andere Geschichte, worin sich ihr Uebermut gegen die Götter ausspricht.

2) Die vertriebenen Sybariten wandten sich an das Mutterland und gründeten in Verbindung mit attischen Colonisten Thurii, verlangten aber nachher nicht nur größeren Landbesitz, sondern auch das Vorrecht die Staatsämter aus ihrer Mitte zu besetzen und für ihre Frauen den Vorrang bei den Festen. Darüber ergrimmt schlugen die neuen Ankömmlinge, die in der Mehrzahl waren, alle Sybariten todt und vertilgten ihren Namen. Diodor a. a. O.

3) Athenäos erzählt daß die Byzantier ihre Nachbarn, die Bithynier, ebenso gehalten haben wie die Lakedämonier die Heloten (VI, p. 271). Unterjocht wurden Letztere nach Diodor XII, p. 536 in der 91. Olympiade, und daher läßt sich vermuten daß Einige von ihnen nach Byzantion verpflanzt wurden.

4) Antissa, Stadt von Lesbos. Diodor XIII, p. 593.

5) Diese blutige Geschichte erzählt Herodot VI, 23. 24. Zankle war eine Kolonie von Kumä, das nachmalige Messina. Die Zankläer wollten nun an der Nordküste Siziliens Kalakte (Schönküste), wo auch eine Stadt d. N. entstand, eine griechische Colonie gründen und warben dazu in Griechenland. Es fanden sich viele Samier ein, ließen sich aber von dem Tyrannen

hatten, wurden selbst von diesen verjagt. Die Bewohner von Apollonia am schwarzen Meere geriethen durch die Aufnahme von Einwanderern gleichfalls in bürgerliche Zwiste, und in Syrakus kam es nach der Zeit der Tyrannenherrschaft zum offenen Kampfe mit den Fremden und Söldnern, denen sie das Bürgerrecht ertheilt hatten [1]). Die Einwohner von Amphipolis [2]) endlich, welche chalkidische Colonisten aufgenommen hatten, wurden größtentheils selbst von diesen verjagt.

In den Oligarchieen nun ist es, wie gesagt, das Volk welches Unruhen anfängt, indem es sich zurückgesetzt fühlt, weil es bei gleichen Ansprüchen nicht die gleichen Rechte genießt; in den Demokratieen dagegen sind es die Vornehmen, weil sie bei größeren Ansprüchen nur die gleichen Rechte genießen.

Bisweilen entstehen aber auch Unruhen in den Städten wegen der Oertlichkeit, wenn die Beschaffenheit des Landes für die Vereinigung der Bewohner in Eine Stadt nicht geeignet ist, wie in Klazomenä die Bewohner von Chytron [3]) mit den Inselbewohnern und

---

von Rhegium, der von den Zankläern bekriegt worden, bereden das leere Zankle zu erobern. Die Zankläer wandten sich an den Tyrannen von Gela, der ihnen zwar scheinbar zu Hülfe zog, aber mit den Samiern in's Einverständniß trat und mit diesen in Gemeinschaft die Zankläer zu Sklaven machte.

1) Gelon hatte 10,000 Mann Söldner nach Syrakus gebracht und ihnen das Bürgerrecht ertheilt. Von ihnen waren zur Zeit des Tyrannen Thrasybul noch 7000 übrig, welche nach der Vertreibung dieses Tyrannen von den Aemterwahlen ausgeschlossen und, da sie sich dagegen auflehnten, von den Altbürgern besiegt und verjagt wurden (Diod. XI, 25. 73. XII, 9. Herod. VII, 156).

2) Amphipolis am Strymon, wo sich eine attische Colonie niedergelassen hatte. Nach der Erzählung des Thukydides (IV, 102) verriethen die Chalkideer und Argileer die Stadt an den spartanischen Feldherrn Brasidas im achten Jahr des pelop. Krieges. Aristoteles scheint aber, wie aus dem 7. Kapitel näher erhellt, einen andern Vorfall im Auge zu haben.

3) Bei Strabo XIV. 645 Chytrion; bei Stephanos Chyton. Die Klazomenier hatten im persischen Kriege diesen Ort verlassen und sich auf den gegenüberliegenden Inseln angesiedelt (Pausan. VII, 3, 9), wurden aber von Alexander veranlaßt ihren Wohnsitz durch einen Damm mit dem Festlande zu verbinden.

die Kolophonier mit den Einwohnern von Notion [1]) zerfielen. Auch in Athen herrscht keine Einmütigkeit, denn die Bewohner des Piräeus sind viel demokratischer gesinnt als die der Stadt. Wie nämlich im Krieg die Ueberschreitung auch der kleinsten Gräben die geschlossenen Reihen von einander trennt, so scheint auch in den Staaten jeder Unterschied eine Spaltung zu erzeugen. Der größte Abstand ist nun freilich zwischen Tugend und Laster, der nächste der zwischen Reichthum und Armut, und so immer einer größer als der folgende, bis auf den soebengedachten herab.

4. (3) Es entstehen jedoch die Unruhen nicht um Kleinigkeiten, sondern nur aus Kleinigkeiten; es handelt sich vielmehr bei einem Aufstand immer um wichtige Dinge. Ganz besonders wichtig werden aber die kleinen Zwistigkeiten wenn sie zwischen den Machthabern vorfallen. Dieser Fall ereignete sich in alten Zeiten in Syrakus [2]), wo der Zwist zweier jungen Männer, die in hohen Aemtern standen und wegen eines Liebeshandels sich entzweiten, den Sturz der Verfassung nach sich zog. Während nämlich der Eine verreist war, hatte ihm Einer seiner Freunde seinen Liebling verführt; darüber entrüstet entführte nun Jener diesem seine Frau. Sofort suchte Jeder den Beistand der ihm befreundeten Machthaber, und dadurch machten sie den Zwiespalt allgemein.

Deßwegen muß man gegen solche Verwicklungen auf der Hut sein und die Entzweiung der Regierenden und Mächtigen im Beginn zu schlichten suchen. Denn im Anfang liegt gewöhnlich der Fehler; der

1) Notion war die Hafenstadt von Kolophon, Thukydides III, 34. Plin. V, 29. Die Veranlassung der innern Unruhen der Stadt erzählt Thuk. a. a. O. In Folge eines Aufruhrs in Kolophon warf sich die unterlegene Partei nach Notion, gerieth aber mit den alten Einwohnern bald in Händel. Ein Theil hielt es mit den Persern, der andere mit den Athenern und rief den attischen Feldherrn Paches zu Hülfe, welcher nach Vertreibung der Persischgesinnten alle Kolophonier in Notion wieder vereinigte.

2) Vgl. Plutarch's Politische Lehren, welcher dieser Geschichte noch beifügt daß Einer von den Alten gerathen habe beide Jünglinge aus der Stadt zu verbannen, und daß die Nichtbefolgung dieses Rathes der schönsten Verfassung den Untergang bereitet habe.

Anfang aber ist nach dem Sprüchwort „die Hälfte des Ganzen". Daher steht auch der kleine Fehler im Anfang schon im Verhältniß der Größe zu den Fehlern in der weiteren Entwicklung.

Ueberhaupt zieht die Entzweiung der Großen den ganzen Staat in Mitleidenschaft. Das geschah z. B. in Hestiäa [1]) nach den Perserkriegen, als zwei Brüder über die Theilung des väterlichen Erbes in Streit geriethen. Der Aermere zog, durch das Vorgeben daß der Andere das Vermögen und den vom Vater gefundenen Schatz nicht richtig angebe, die Volkspartei auf seine Seite, der Andere, der im Besitz eines großen Vermögens war, die Reichen.

Auch in Delphi [2]) wurde ein aus einer Heirat entstandener Streit der Anfang aller späteren Unruhen. Ein Verlobter nahm, als er seine Braut zu holen kam, irgend einen Vorfall als schlimme Vorbedeutung, kehrte um und ließ sie sitzen; ihre Verwandten aber sahen sich dadurch beschimpft, steckten ihm, während er opferte, etwas von den heiligen Geräthschaften zu und brachten ihn darauf als Tempelräuber um's Leben. In Mytilene [3]) wurde ebenfalls ein um ein Paar Erbtöchter entstandener Zwiespalt die Ursache vielen Unglücks und des Kriegs mit den Athenern, in welchem Paches die Stadt eroberte. Einer der Reichen Namens Timophanes hatte zwei Töchter hinterlassen; Doxander aber, der für seine Söhne um dieselben warb, wurde damit abgewiesen; er erregte nun einen Aufstand und zog auch die Athener, deren öffentlicher Gastfreund er war, in den Streit hinein.

---

1) Die Cap. 3 erwähnte Stadt in Euböa, die nachher Oreos hieß.

2) Plutarch a. a. O. erzählt den Hergang folgendermaßen: Bei dem Verlöbniß eines gewissen Orgilaos mit der Tochter des Krates sprang der Becher von selbst aus einander. Dieß sah der Bräutigam für eine üble Vorbedeutung an, hob die Verlobung auf und gieng mit seinem Vater weg. Aus Rache steckte ihm Krates etwas von dem Schatze des Tempels zu und ermordete dann ihn und den Vater und sofort auch dessen Verwandte, bis er selbst von den Delphiern erschlagen wurde, die aus seinem Vermögen einen Tempel bauten.

3) Thukyd. III, 3 spricht nur von „Privatpersonen" die mit Athen in Gastfreundschaft standen und in Verbindung mit den Methymnäern den Athenern die Absicht der Mytilenäer, von ihnen abzufallen, verriethen.

Auch unter den Phokeern[1]) wurde ein um eine Erbtochter entstandener Streit zwischen Mnaseas dem Vater des Mneson und Euthykrates dem des Onomarchos die Veranlassung des heiligen Krieges der Phokeer. So hatte auch in Epidamnos[2]) eine Heiratsgeschichte den Umsturz der Verfassung zur Folge. Es hatte Einer seine Tochter einem jungen Manne heimlich verlobt; als ihn aber der Vater des heimlichen Bräutigams von Amts wegen mit einer Geldstrafe belegte verband er sich, dadurch gekränkt, mit dem von der Regierung ausgeschlossenen Volke zu einem Aufstand.

Die Umwandlung einer Verfassung in Oligarchie, Demokratie oder Republik rührt manchmal auch daher daß eine Behörde oder ein einzelner Stand im Staat an Ansehen oder Macht das Uebergewicht erhält. So schien der Areopag in Folge des Ansehens das er in den Perserkriegen sich erworben hatte der Verfassung eine strengere Form gegeben zu haben, und umgekehrt gab das Schiffsvolk, das den Sieg bei Salamis und durch denselben die Hegemonie errungen hatte, mittelst der Seemacht der Demokratie das Uebergewicht[3]). In Argos versuchten die Vornehmen, gestützt auf den Ruhm den sie sich in der Schlacht bei Mantinea[4]) gegen die Lakedämonier erworben, die Volks=

1) Bekanntlich war die nächste Ursache dieses Krieges die Strafe welche die Amphiktyonen den Phokeern wegen Verletzung des heiligen Landes ansetzten, ebenso daß Onomarchos der Anführer der Phokeer in diesem Kriege war. Diodor XVI, 23.

2) Vgl. V, 1. oben S. 328. Von dem hier angedeuteten Vorfall ist sonst nichts bekannt.

3) Der Areopag hatte zur Zeit der Perserkriege neben seiner Gerichtsbarkeit und seinem Censoramt auch Einfluß auf die Politik und die Finanzen. Er erhöhte z. B. den Lohn der Soldaten (Plut. Themist. 10). Sein Ansehen beschränkte Perikles zuerst; aber schon Aristides hatte nach dem Siege bei Salamis den Antrag gestellt und durchgesetzt daß die Archonten aus dem ganzen Volk gewählt werden sollten (Plut. Arist. 22). Dadurch gelangten auch viele von der Adelsklasse, die durch den Einfall des Xerxes ihr Vermögen eingebüßt hatten, wieder zu Aemtern und Würden (vgl. Arist. 13).

4) Thuk. V, 65. 76. Diodor XII, 80. Plut. Alkib. 15. Pausan. II, 20. Tausend junge ausschließlich für den Krieg erzogene Argiver zogen auf Anstiften des Alkibiades mit den übrigen athenischen Bundsgenossen

herrschaft umzustoßen. In Syrakus wiederum war es das Volk das, stolz auf seinen Sieg im Kampfe gegen die Athener, die republikanische Verfassung in eine Demokratie verwandelte [1]). In Chalkis [2]) bemächtigte sich das Volk der Staatsgewalt, nachdem es in Gemeinschaft mit den Vornehmen den Tyrannen Phorus aus dem Weg geschafft hatte, und ebenso zog das Volk auch in Ambrakia, nachdem es in Verbindung mit den Verschwornen den Tyrannen Periander [3]) verjagt hatte, die Staatsgewalt wieder an sich.

Ueberhaupt darf man nicht übersehen daß Jeder der einem Staate zur Macht verhilft, sei es ein Privatmann oder ein Beamter, Zünfte oder sonst eine Classe und in welcher Anzahl immer, auch Unruhen veranlaßt. Denn entweder fangen Unruhen Diejenigen an welche die Ersteren um ihr Ansehen beneiden, oder diese selbst wollen, im Bewußtsein ihrer Verdienste, sich nicht mehr mit den gleichen Rechten begnügen.

Erschütterungen erleiden aber die Verfassungen auch wenn zwei einander entgegengesetzte Stände, z. B. die Reichen und die Volksmasse, einander ziemlich gleich werden und der Mittelstand entweder ohne Gewicht oder gänzlich null ist. Denn so lange der eine von beiden Theilen augenscheinlich den Vortheil des Uebergewichtes besitzt, hat der andere keine Lust etwas zu wagen. Deßwegen veranlassen

---

gegen die Spartaner: die Uebrigen wurden geschlagen, die tausend Argiver aber hielten sich so tapfer daß die Spartaner ihnen freien Abzug gewährten und mit Argos Frieden schloßen. Die Tausend stürzten nun mit Hülfe der Spartaner die demokratische Regierung und richteten eine Oligarchie ein; nach 8 Monaten aber erhob sich das Volk, brachte die Oligarchen um und stellte die Demokratie wieder her.

1) Durch Diokles (Müller, Dor. II, S. 360. Diod. XIII, p. 568).

2) Die Vornehmen sind ohne Zweifel die Besitzer der Stutereien (Hippoboten), welche nach dem obengenannten Vorfall oligarchisch regierten und erst von Perikles aus (dem euböischen) Chalkis vertrieben wurden (Plut. Perikles 23).

3) Vgl. Kap. 10. Plutarch Amator. p. 60 H. sagt, Periander habe seinen Liebling durch die Frage ob er noch nicht schwanger sei gereizt ihn umzubringen.

auch die ausgezeichnet Rechtschaffenen fast nie einen Aufstand, denn ihrer sind immer nur Wenige gegen Viele.

Dieß also sind im Allgemeinen die Ursachen und Veranlassungen der Empörungen und Umwälzungen unter allen Staatsformen.

Die Mittel der Staatsumwälzungen aber sind bald Gewalt bald List: Gewalt entweder gleich von Anfang oder erst im Verlaufe der Bewegung; auch die Anwendung der List ist eine doppelte. Das eine Mal weiß die Partei des Umsturzes die Bürger zuerst durch Täuschung für denselben zu gewinnen und behauptet sich erst nachher wider deren Willen mit Gewalt, wie man z. B. zur Zeit der Vierhundert [1]) das Volk durch das Vorgeben betrog, der Perserkönig werde Geld zum Krieg gegen die Lakedämonier hergeben, und als die Lüge an den Tag kam, mit Gewalt das Staatsruder zu behaupten suchte; ein ander Mal gelangt eine Partei nicht blos anfänglich durch Ueberredung zur Herrschaft, sondern behauptet sich auch nachher durch dasselbe Mittel mit Zustimmung der Betrogenen.

Das ist im Allgemeinen die Entstehung der Umwälzungen in allen Staaten.

5. (4) Sofort müssen wir nun die verschiedenen Staatsformen einzeln vornehmen, um die wirklichen Veränderungen derselben zu betrachten. Die Demokratieen werden meistens durch die Zügellosigkeit der Volksführer gestürzt. Theils treiben sie die Besitzenden durch fortwährende Schikanen gegen die Einzelnen zu geheimen Verbindungen (denn auch die ärgsten Feinde vereinigt die gemeinsame Furcht), theils hetzen sie das Volk gegen Alle zusammen auf. Beispiele davon kann man in vielen Staaten sehen.

So wurde in Kos [2]) die Demokratie gestürzt als schlechte

---

1) Dieß geschah in Athen durch Alkibiades und die oligarchischen Feldherren auf Samos, namentlich Pisander, Thuk. VIII, 47. 48. Göttling citiert Aristoph. Ach. 103, wo eine ähnliche Täuschung des Volks ergötzlich geschildert ist; auf die obige Thatsache selbst aber spielt Aristophanes an in der Lysistrate V. 313. 490.

2) Der letzte der Tyrannen von Kos vor dem persischen Kriege hatte die Gewalt in die Hände des Volks niedergelegt. Herodot VII, 164.

Demagogen aufkamen, indem die Vornehmen sich gegen sie verbanden. Ebenso in Rhodus [1]): hier fuhrten die Demagogen Geldentschädigungen für das Volk ein und widersetzten sich der Ausbezahlung der schuldigen Summen an die Trierarchen. So wurden denn diese durch die gegen sie anhängig gemachten Privatklagen genöthigt sich zum Sturze der Demokratie zu vereinigen. Auch in Heraklea [2]) wurde die Volksherrschaft bald nach der Gründung der Colonie durch die Schuld der Demagogen gestürzt. Denn die von ihnen mit Unrecht verfolgten Vornehmen machten sich flüchtig; dann sammelten sich aber die Flüchtigen, kehrten zurück und stürzten die Volksherrschaft.

Auf ähnliche Weise wurde auch in Megara [3]) die Demokratie gestürzt. Die Demagogen vertrieben Viele von der Adelspartei nach einander um ihr Vermögen einziehen zu können, bis endlich der Flüchtigen so viele wurden daß sie zurückkehrten, die Volkspartei in offener Feldschlacht besiegten und die Oligarchie einführten. Dasselbe geschah zu Kyme [4]) mit der Demokratie, wo Thrasymachus sie stürzte. Und wenn man die Umwälzungen in den andern Demokratieen näher

---

1) Vgl. das 3. Kap. S. 332. Die Trierarchen waren entweder, wie in Athen, die Reichen welche die Kriegsschiffe auszurüsten und etwa dafür einen Staatsbeitrag anzusprechen hatten, der ihnen verweigert wurde; oder die Befehlshaber der Schiffe welche den Sold vorschußweise bestritten hatten. Die Processe gegen sie wurden also von ihren Gläubigern anhängig gemacht.

2) Heraklea in Phthiotis war nach Thuk. 3, 93 eine Colonie der Lakedämonier, welche Anfangs demokratisch regiert wurde; zwanzig und einige Jahre nach der Gründung entstand ein Aufruhr in derselben, die Lakedämonier halfen ihrer Partei und tödteten einen Theil des Volkes. Diodor XIV, p. 672. Sonst versteht man aber unter Heraklea schlechthin das pontische (am schwarzen Meer), das reichste und mächtigste von allen. Vgl. Justin. XVI, 4. Indessen setzt Aristoteles weiter unten (K. 6), wo er dieses Heraklea meint, ausdrücklich hinzu: das am Pontus.

3) Olymp. 63. Schlosser bezieht hieher das was Thuk. I, 103. 114. IV, 66 ff. und Plutarch Perikl. 30 erzählen: allein dort ist von keiner Schlacht zwischen den Verbannten und der demokratischen Partei in der Stadt die Rede.

4) Die zwei bekanntesten d. N. sind das äolische in Kleinasien und das Kumä in Campanien, eine Colonie des ersteren. Welches Aristoteles meint, ist unbekannt.

untersuchen will, so wird man fast überall denselben Hergang finden. Das eine Mal bringen sie (die Demagogen), um dem Volke gefällig zu sein, durch ungerechte Maßregeln die Vornehmen zum Aufstand, indem sie entweder ihre Besitzungen der allgemeinen Vertheilung unterziehen oder ihre Einkünfte durch öffentliche Leistungen erschöpfen; das andere Mal thun sie es durch falsche Anklagen gegen einzelne Reiche, die sie in der Absicht anstellen ihr Vermögen einziehen zu können.

In den alten Zeiten dagegen, wenn der Demagog zugleich auch Feldherr war, pflegten die Demokratieen in Tyrannenherrschaft umzuschlagen. Denn beinahe die meisten der alten Tyrannen waren vorher Demagogen gewesen. Daß dieß damals so war und jetzt nicht mehr der Fall ist hat seinen Grund darin daß damals die Volksführer aus der Zahl der Heerführer hervorgiengen (denn große Redner waren sie noch nicht); jetzt aber, nach dem Aufschwung den die Redekunst genommen, werden zwar die der Rede Mächtigen Volksführer, weil sie aber vom Kriegshandwerk nichts verstehen schreiten sie nicht zur Gewalt, und wo es etwa geschehen ist, da war ihre Herrschaft von kurzer Dauer.

Uebrigens kamen Tyrannenherrschaften früher auch aus dem Grunde häufiger auf als jetzt weil man einzelnen Männern eine zu große Gewalt in die Hände legte; wie in Milet aus der Prytanie eine Zwingherrschaft wurde, weil der Prytane [1]) in vielen wichtigen Dingen eine unbeschränkte Gewalt besaß. Ein anderer Grund ist daß die Städte damals noch nicht so groß waren und das Volk auf dem Lande wohnte und unbekümmert um die Staatsgeschäfte seiner Arbeit nachgieng. Da konnten die Volkshäupter, wenn sie kriegerisch waren, sich leicht zu Tyrannen aufwerfen. Und das thaten sie jedesmal auf das Vertrauen des Volkes gestützt. Dieses Vertrauen aber hatte seinen Grund in dem allgemeinen Haß gegen die Reichen. So

---

1) In den ionischen Städten und auf den Inseln (z. B. Rhodus) bedeutet dieser Titel häufig die höchste obrigkeitliche Person. Daß die Milesier öfters Tyrannen hatten (wie Thrasybul, Histiäos) ist bekannt.

Pisistratos [1]) zu Athen, indem er gegen die Pediäer (die Landbesitzer der Ebene) einen Aufstand erregte; so Theagenes [2]) in Megara, indem er die Heerden der Reichen von der Waide am Flusse wegfieng und abschlachtete. So wurde auch Dionysios zur Würde eines Tyrannen erhoben als er den Daphnäos [3]) und die übrigen Reichen anklagte, indem er durch seine Feindschaft mit diesen als vermeintlicher Volksfreund Vertrauen gewann.

Auch kommen Uebergänge aus der althergebrachten Form der Demokratie in die der neuesten Zeit vor. Wo die Aemter durch Wahl besetzt werden, ohne Rücksicht auf das Vermögen, und das ganze Volk wählt, da bringen es die Aemtersüchtigen (Stellenjäger) durch ihre Umtriebe dahin daß das Volk sich über die Gesetze erhebt. Ein Mittel diesen Uebelstand zu verhüten oder doch zu beschränken besteht darin daß die Zünfte, nicht das gesammte Volk, die Beamten zu wählen haben.

Dieß ungefähr sind die Ursachen aller Verfassungsänderungen in den Demokratieen.

6. (5) Die Umwälzungen in der Oligarchie lassen sich besonders auf zwei Hauptarten zurückführen: die eine ist wenn die Oligarchen das Volk bedrücken; denn dann genügt der nächste beste Anführer, besonders wenn er vollends aus der Zahl der Oligarchen selbst hervorgeht, wie Lygdamis [4]) auf Naxos, der nachher auch Gewaltherrscher der Naxier geworden ist.

Liegt aber die Ursache des Aufstands in Andern als den Oligarchen, so gibt es wieder verschiedene Fälle. Das eine Mal geht der

1) Er stützte sich auf die Diakrier, die ärmere Klasse der Bergbewohner.

2) Um Olymp. 40.

3) Diodor XII, 91. Er war Feldherr der Syrakusaner, der den Agrigentinern gegen die Karthager helfen sollte.

4) Ein Freund des Pisistratos, der ihn bei seinem Unternehmen auf Naxos unterstützte und dem er wiederum bei der Unterjochung Athens Dienste leistete. Herodot I, 64. Den Hergang erzählt Athenäos VIII, p. 348 aus den „Staatsverfassungen" des Aristoteles.

Umsturz von den Reichen aus, die an der Regierung keinen Theil haben, wenn die Zahl der Würdenträger sehr gering ist, wie es in Massilia, in Istros, in Heraklea und in andern Staaten der Fall war. Die von der Regierung Ausgeschlossenen erregten so lange Unruhen bis zuerst die älteren Brüder, dann später auch die jüngeren Zutritt erhielten. An manchen Orten dürfen nämlich nicht zugleich Vater und Sohn, an andern nicht der ältere und jüngere Bruder in der Regierung sitzen. Im erstgenannten Falle nun [1]) erhielt die Oligarchie eine republikanischere Form; in Istros [2]) endigte sie mit einer Volksherrschaft; in Heraklea [3]) gieng die Gewalt von einer geringeren Anzahl auf Sechshundert über.

Auch in Knidos [4]) wurde die Oligarchie aufgehoben, weil die Vornehmen sich selbst mit einander darüber entzweiten daß nur Wenige an der Regierung Theil hatten und, wie in den obigen Fällen, neben dem Vater der Sohn ausgeschlossen war und unter mehreren Brüdern nur der älteste eintreten durfte. Denn das Volk machte sich ihre Entzweiung zu Nutzen, und da es einen der Vornehmen zum Führer bekam griff es die Oligarchen an und überwältigte sie. Denn Zwietracht macht immer schwach.

In Erythrä [5]) stürzte das Volk in alten Zeiten unter der

---

1) In Massilia war nach Strabo (IV, 271) ein größerer Rath von Sechshundert und ein Ausschuß desselben von Fünfzehn, welche die Regierung bildeten. Cic. p. Flacco 26 erklärt Massilia für den besten Optimatenstaat.

2) Stadt am Istros (Donau), eine Colonie der Milesier.

3) S. oben S. 342.

4) Dorische Stadt auf der Küste von Kleinasien. Andere erzählen von dem Mathematiker Eudoxus, einem Schüler Platon's, er habe seiner Vaterstadt Knidos neue Gesetze gegeben. Vielleicht war dieß in Folge jener Revolution.

5) Ebenfalls eine Colonie in Kleinasien unweit Ephesus. Die Basiliden waren nach Strabo XIV, p. 939 Abkömmlinge eines Sohnes des Kodrus, welcher Ephesus gegründet und über mehrere kleinasiatische Städte geherrscht haben soll. Nach dem Zeugniß des Baton bei Suidas wurde ihre Regierung von dem Ephesier Pythagoras gestürzt, kurz vor der Zeit des Kyrus. Herodot VIII, 132 erwähnt einen Basiliden aus Chios zur Zeit

oligarchischen Herrschaft der Basiliden die Verfassung um, obgleich die Machthaber den Staat vortrefflich verwalteten, blos weil es nicht mehr von einer kleinen Minderzahl beherrscht sein wollte.

Die Oligarchieen erleiden aber auch Erschütterungen durch sich selbst, wenn die Oligarchen aus Eifersucht Umtriebe gegen einander machen. Die Umtriebe sind aber doppelter Art: entweder werden sie im Kreise der Oligarchen selbst gemacht (denn auch in einer noch so kleinen Körperschaft kann ein Demagog aufkommen, wie unter den Dreißig in Athen Charikles mit seinem Anhang durch seine Umtriebe innerhalb der Dreißig Alles vermochte, und ebenso Phrynichos mit dem seinigen unter den Vierhundert): oder einige Mitglieder der Oligarchie machen Umtriebe bei dem großen Haufen, wie in Larissa [1]) die „Bürgerwächter" (Protectoren) das Volk zu gewinnen suchten, weil sie von ihm gewählt wurden. Und dieß geschieht in allen Oligarchieen, wo nicht die Klasse der Machthaber selbst die Aemter besetzt, sondern die Wahlfähigkeit zwar an großes Vermögen oder an Hetärieen (Genossenschaften) gebunden ist, das Wahlrecht aber von allen Waffenfähigen oder vom ganzen Volke ausgeübt wird, wie es in Abydos [2]) der Fall war. Auch da wo die Gerichtshöfe nicht aus der Mitte der regierenden Klasse besetzt werden. Hier führen die Umtriebe welche von den Oligarchen aus Anlaß von Prozessen gemacht werden zu Verfassungsänderungen, wie dieß zu Heraklea am Pontus [3]) geschah.

Ein anderer Fall ist wenn Einige von der oligarchischen Partei die Gewalt auf eine noch geringere Zahl von Theilhabern beschränken wollen; dann sehen sich Diejenigen welche die Gleichberechtigung zu erhalten suchen genöthigt das Volk zu ihrer Unterstützung herbeizuziehen.

---

des Xerxes. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges standen die Erythräer auf Seiten Athens, Thuk. VIII, 14.

1) Oben B. III, Kap. 2, S. 242.

2) Polybius bezeichnet auch die Vertheidigung dieser am Hellespont gelegenen Stadt gegen Philipp von Makedonien als das Werk eines Volksbeschlusses (XVI, 31).

3) Siehe oben S. 342, A. 2.

Zum Sturz der Oligarchie kommt es ferner auch in Fällen wo die Machthaber durch ein ausschweifendes Leben ihr Vermögen verschwendet haben. Solche suchen dann Neuerungen anzustiften und werfen sich entweder selbst zu Tyrannen auf oder machen einen Andern dazu, wie Hipparinos [1]) in Syrakus den Dionysios. So zog in Amphipolis [2]) ein gewisser Kleotimos die neuen Ansiedler von Chalkis herbei und brachte sie nachher zum Aufstand gegen die Reichen. Aus demselben Grunde versuchte Jener in Aegina [3]), der die Verabredung mit Chares getroffen hatte, die Verfassung umzustürzen.

Manchmal also suchen sie geradezu Unruhen zu stiften, manchmal bestehlen sie den Staatsschatz, weßhalb sie dann entweder unter sich selbst entzweit werden oder mit denen in Streit gerathen die sich ihren Unterschlagungen widersetzen, wie es in Apollonia am Pontus der Fall war [4]).

Ist aber eine Oligarchie unter sich einig, so wird sie nicht leicht durch eigene Schuld zu Grunde gerichtet. Ein Beweis davon ist die Verfassung von Pharsalos. Dort herrschen die Oligarchen, so wenige ihrer sind, über eine zahlreiche Bevölkerung, weil sie sich gut mit einander zu vertragen wissen.

Gestürzt werden die Machthaber auch dann wenn im Innern der Oligarchie sich eine neue Oligarchie bildet. Dieß ist der Fall wenn bei einer kleinen Anzahl der zur Regierung berechtigten Klasse nicht einmal alle Mitglieder derselben zu den höchsten Staatsämtern zugelassen werden. So war es einst in Elis [5]). Denn da die Staats-

1) Der Schwiegervater des Dionysios und vorher dessen Amtsgenosse im Oberbefehl gegen die Karthager.

2) Vgl. Kap. 3 und Thuk. IV, 102.

3) Dieser Versuch ist nicht auf das zu beziehen was Herodot (VI, 88) von dem Aegineten Nikodromos erzählt, weil jener Versuch Aegina zu verrathen nicht in die Zeit des Chares fallen kann.

4) Ein anderer Fall aus derselben Stadt ist oben Kap. 3, S. 331 angeführt.

5) Thuk. V, 47 nennt die eleische Verfassung eine Demokratie, in welcher Demiurgen und der Rath der Sechshundert die Regierungsgewalt

gewalt ohnehin nur in den Händen Weniger lag, so kamen nur äußerst Wenige in den Rath der Alten, weil derselbe aus neunzig Personen bestehend auf Lebenszeit gewählt, die Wahl aber von den Machthabern selbst abhängig und der Wahl der Geronten in Lakedämon [1]) ähnlich war.

Anlaß zum Umsturz der Oligarchie kann sowohl der Krieg als der Friede geben. Der Krieg, wenn die Machthaber aus Mißtrauen gegen das Volk Miethsoldaten anzuwerben genöthigt sind (denn gar häufig wird der dem sie die Truppen anvertrauen ihr Tyrann, wie z. B. Timophanes in Korinth [2]); oder sind es mehrere Befehlshaber, so werfen sich diese zu Dynasten auf): manchmal räumen sie aber aus Furcht vor dergleichen Folgen dem großen Haufen einen Antheil an den Regierungsrechten ein, weil sie das Volk zu Hülfe nehmen müssen. Im Frieden dagegen vertrauen sie oft wegen des gegenseitigen Mißtrauens die Bewachung Miethsoldaten und einem parteilosen Befehlshaber an, der sich jedoch zuweilen selbst zum Herrn beider Parteien macht: ein Fall der in Larissa während der Regierung der Aleuaden unter Simos [3]) und seinem Anhang vorkam, sowie in Abydos zur Zeit der Hetärieen (politischen Genossenschaften), deren eine die des Iphiades [4]) war.

Unruhen entstehen auch wenn unter den Oligarchen selbst eine Partei die andere in Folge von Heiratsgeschichten oder Prozessen zu verdrängen und zu unterdrücken sucht. So die früher angeführten als Folge von Heiratsangelegenheiten; auch in Eretria stürzte Diagoras die Oligarchie der Ritter [5]), weil er in einer Heiratsangelegen-

ausübten. Plutarch sagt (Politische Lehren, Kap. 10) daß ein Phormion in Elis den verhaßten oligarchischen Rath gestürzt und sich dadurch Macht und Ruhm erworben habe.

1) S. II, 9, S. 223 aus Plutarch Lyk. 26.

2) Bruder des Timoleon, der den Tyrannen nachher aus dem Wege schaffte. Plut. Timol. 4. Diodor XVI, 65.

3) Nach Demosth. f. d. Kranz p. 241, 27. hat dieser Simos Thessalien an Philipp von Makedonien verrathen.

4) Aeneas Takt. 25 erzählt von Iphiades aus Abydos am Hellespont wie er Parion durch eine Kriegslist einnahm.

5) Vgl. oben IV, 3. Herodot V, 77 nennt sie Hippoboten, Pferdezüchter. Diagoras war vielleicht auch ein Werkzeug Philipps v. Makedonien.

heit gekränkt war. Wegen einer gerichtlichen Entscheidung entstand der Aufruhr in Heraklea und in Theben: in Heraklea wurde Eurytion, in Theben Archias [1]) auf Klagen wegen Ehebruchs zwar mit Recht, aber doch tumultuarisch zur Strafe gezogen; denn ihre Feinde giengen in der Rache so weit daß sie sie auf offenem Markt unter das Joch [2]) binden ließen.

Manche Oligarchieen wurden auch wegen allzu despotischer Regierung von Unzufriedenen aus der regierenden Klasse selbst gestürzt, wie die in Knidos und die in Chios.

Aber auch ein zufälliger Umstand kann sowohl in der sogenannten Republik als in Oligarchieen Verfassungsänderungen zur Folge haben, wo nämlich die Rathssitze, die Richterstellen und die übrigen Aemter nach dem Census besetzt werden. Denn wenn auch der ursprüngliche Census den damaligen Verhältnissen gemäß bestimmt war, so daß in der Oligarchie nur Wenige, in der Republik nur noch die Mittelklasse an der Regierung Theil hatte, so kann es bei zunehmendem Wohlstand, sei es in Folge des Friedens oder unter andern günstigen Umständen, geschehen daß die nämlichen Besitzungen einen vielfach höhern Werth erhalten, so daß alle Bürger an allen Rechten Theil bekommen; eine Veränderung die sich bald in allmählichem Fortschritt und unvermerkt, bald auch schneller vollzieht.

Dieß sind die Ursachen der Empörungen und Veränderungen in den Oligarchieen. Uebrigens schlagen die Demokratieen und die Oligarchieen nicht immer in die entgegengesetzten Formen um, sondern sie gehen manchmal nur in eine gleichartige Verfassungsform über,

1) Derselbe welcher Theben an Agesilaos verrieth. Von seiner Wollust führt Xenophon Hellen. V, 4 ein Beispiel an. Aelian, Mannigf. Gesch. XI, 6 erzählt einen ähnlichen Auftritt in Thespiä, der möglicherweise derselbe sein könnte mit dem welchen Aristoteles im Auge hat: „Ein Ehebrecher wurde ertappt und gefesselt über den Markt geführt. Sein Anhang befreite ihn. Darüber entbrannte ein Aufruhr, wobei viele Menschen umkamen.“

2) Aehnlich dem Halseisen des Prangers, aber aus Holz; ein Instrument das ehemals bei uns unter dem Namen der „Geige“ im Gebrauch war.

z. B. aus gesetzlich beschränkten Demokratieen oder Oligarchieen werden unumschränkt-willkürliche, oder umgekehrt.

7. (6) In den Aristokratieen entstehen die Empörungen einestheils daraus daß nur Wenige zu Ehrenstellen gelangen können. Derselbe Grund welcher, wie wir gezeigt haben, auch in den Oligarchieen Unruhen veranlaßt. In gewisser Hinsicht nämlich ist auch die Aristokratie eine Oligarchie, denn in beiden sind es Wenige die regieren, nur nicht aus dem gleichen Grunde [1]) sind es Wenige; und weil man dieß übersieht hält man auch die Aristokratie für Oligarchie. Dieser Fall muß besonders dann eintreten wenn die ausgeschlossene Classe aus Leuten besteht die sich an persönlichem Werthe den Regierenden gleichstellen, wie in Lakedämon die sogenannten Parthenier (und sie stammten auch von den Gleichberechtigten), die man auf einer Verschwörung ertappte und dafür aus dem Lande schickte um Tarent anzulegen [2]); oder geschieht es wenn Männer von Bedeutung, die den Andern an persönlicher Tüchtigkeit in Nichts nachstehen, von Leuten höheren Ranges geringschätzig behandelt werden, wie Lysander [3]) von den Königen; oder wenn ein persönlich tapferer Mann nicht zu den Ehrenstellen zugelassen wird, wie Kinadon [4]), der den Aufstand gegen die Spartiaten zur Zeit des Agesilaos anstiftete.

Ein anderer Fall ist wenn die Einen gar zu arm, die Andern übermäßig reich sind, und dieß ereignet sich besonders in Kriegszeiten. So war es der Fall in Lakedämon zur Zeit des messenischen Krieges, wie man aus dem „Eunomia" betitelten Gedichte des Tyrtäos ersieht.

---

1) Sofern die Oligarchie blos auf dem Reichthum, die Aristokratie aber entweder auf Reichthum (und Geburt) und auf persönlichem Werth oder auf diesem allein beruht.

2) „Jungfernsöhne", die außerehelichen Söhne welche die Spartiaten während des ersten messenischen Krieges gezeugt hatten.

3) Agesilaos z. B., dem er zur Königswürde verholfen hatte, machte ihn blos zum Proviantmeister im Heere.

4) Die Ephoren entdeckten seine Anschläge, brachten ihn mit List aus der Stadt und tödteten ihn und seine Mitverschwornen. Xenophon Hell. III, 3.

Einige Bürger nämlich, die vom Krieg zu hart gedrückt waren, verlangten eine andere Vertheilung des Landes [1]).

Ferner, wenn Einer schon mächtig ist und seine Macht noch weiter ausdehnen kann, so empört er sich um Alleinherrscher zu werden; und dieß scheint in Lakedämon Pausanias, der Feldherr im Perserkriege, und Hanno [2]) in Karthago beabsichtigt zu haben.

Eine Hauptursache des Untergangs der Republiken sowohl als der Aristokratieen liegt in der Verfassung selbst: es ist die Abweichung vom Rechtsprinzip. Die Wurzel des Uebels in der Republik ist daß das demokratische und das oligarchische Element, in der Aristokratie daß diese beiden und die Rücksicht auf den persönlichen Werth nicht richtig gemischt sind. Besonders aber kommt es auf die Mischung jener beiden, der Demokratie und der Oligarchie, an. Denn sie sind es was sowohl die Republiken als die meisten der sogenannten Aristokratieen in sich zu vereinigen suchen.

In dieser Mischung liegt auch der Unterschied zwischen den Aristokratieen und den sogenannten Republiken [3]), und davon hängt ihre kürzere oder längere Dauer ab. Verfassungen die sich mehr zur Oligarchie hinneigen nennt man Aristokratieen; diejenigen welche sich der Volksherrschaft nähern, Republiken. Ebendarum sind auch die letzteren dauerhafter als jene andern. Denn die Mehrzahl ist immer das Stärkere, und die Gesammtheit ist eher zufrieden wenn

---

1) Weil nämlich ihre eigenen Güterloose vom Feinde verheert wurden und deßhalb während des Krieges nicht mehr angebaut werden durften. Paus. IV, 18, 2, welcher hinzusetzt daß Tyrtäos diesen Streit geschlichtet habe.

2) Justin XXI, 4 erzählt mehrere derartige Versuche des Hanno, die eine grausame Rache an seiner ganzen Familie zur Folge hatten. Vgl. Plut. Polit. Lehren p. 141 H.

3) Es könnte auffallen daß Aristoteles hier das Moment des persönlichen Werthes, das er sonst als Hauptmerkmal der Aristokratie bezeichnet, außer Acht zu lassen scheint. Aber er hat früher schon bemerkt daß der persönliche Vorzug gewöhnlich irrigerweise im Adel, welcher mit dem Reichthum zusammenfalle, gesucht wird; und Aristokratieen in diesem gewöhnlichen Sinn, „sogenannte" Aristokratieen, hat er hier im Auge. — Republik ist der Bürgerstaat, oben IV, 11.

Alle gleiche Rechte haben; die Reichen dagegen, wenn ihnen die Verfassung das Uebergewicht gibt, werden gern gewaltthätig und suchen immer mehr an sich zu reißen.

Ueberhaupt aber, nach welcher Seite die Verfassung sich hinneigt, nach dieser geht in der Regel auch ihre Umwandlung vor sich, indem je die betreffende Partei ihre Macht fortwährend erweitert: so geht die Republik gewöhnlich in Demokratie, die Aristokratie in Oligarchie über; oder auch in entgegengesetzter Richtung, die Aristokratie in Demokratie, wenn nämlich die Aermeren als der unterdrückte Theil das Uebergewicht auf die entgegengesetzte Seite ziehen, und die Republik in Oligarchie. Denn nur die Gleichheit nach Verhältniß und die Sicherheit des Eigenthums gibt einer Verfassung Bestand.

Der so eben bezeichnete Fall ereignete sich in Thurii [1]). Weil der Census für die Erlangung von Staatsämtern zu hoch war, schritt man zur Herabsetzung desselben und zur Vermehrung der Zahl der Regierungsmitglieder. Die tieferliegende Ursache war aber daß die Vornehmen gesetzwidrig den ganzen Landbesitz an sich gezogen hatten, denn die Verfassung näherte sich so sehr der Oligarchie daß sie ihre Macht immer weiter ausdehnen konnten. Da wurde endlich das Volk, das sich im Kriege gestählt hatte, der Besatzungstruppen Meister und ruhte nicht, bis alle diejenigen welche zu viel Land besaßen dieses herausgaben.

Weil überhaupt alle aristokratischen Verfassungen sich oligarchisch gestalten, dehnen die Vornehmen in denselben ihren Besitz immer mehr aus, wie z. B. in Lakedämon das Vermögen allmählich in die Hände Weniger kommt; und die Vornehmen können alsdann immer mehr thun was sie wollen und ihre Töchter verheiraten wohin sie wollen. So fiel auch der Staat der Lokrer durch die Verschwägerung mit Dionysios [2]), was in einer Demokratie und auch in einer wohlgemischten Aristokratie nicht geschehen sein würde.

---

1) Vgl. Kap. 3, S. 335. Anm. 2.

2) Dionysios der ältere hatte eine gewisse Doris aus Lokri zur Frau. (Diod. XIV, 44. Die Rheginer hatten ihm die Bitte um eine ihrer Töchter

Die Aristokratieen zerfallen aber meistens unmerklich durch allmähliche Auflösung, wie wir oben [1]) schon im Allgemeinen von allen Verfassungen bemerkt haben daß auch der geringfügige Umstand Ursache von Staatsumwälzungen werden kann. Denn sobald man nur etwas an der Verfassung fallen läßt, dann rütteln Andere alsbald um so leichter an etwas Größerem, bis sie endlich die ganze Ordnung wankend gemacht haben. Auch davon liefert die Verfassung von Thurii ein Beispiel. Dort bestand das Gesetz daß Einer nur alle fünf Jahre den Oberbefehl im Heere führen dürfe. Einige junge Kriegshelden, die bei der Masse des Heeres beliebt waren, verachteten die Männer der Staatsregierung und hofften leicht die Oberhand zu bekommen. Deßwegen versuchten sie zuerst dieses Gesetz aufzuheben, so daß es gestattet wäre den Oberbefehl ohne Unterbrechung zu behalten, wobei sie voraussahen daß das Volk bereitwillig sie zu Feldherren wählen werde. Die Beamten die zur Aufrechthaltung der Gesetze berufen waren, die sogenannten Symbulen, suchten zwar Anfangs sich dem Unternehmen zu widersetzen, ließen sich aber endlich zum Nachgeben bewegen, in der Voraussetzung daß die Leiter der Bewegung nach Beseitigung dieses Gesetzes die übrige Verfassung unangefochten lassen werden. Nachher aber, als sie weiteren Aenderungen in der Gesetzgebung Einhalt thun wollten, richteten sie lediglich nichts mehr aus, sondern die ganze Staatsordnung gieng in eine Dynastenherrschaft derer über welche die Neuerungen angefangen hatten.

Alle Verfassungen aber zerfallen entweder von innen heraus, oder aber durch einen Anstoß von Außen, wenn eine entgegengesetzte Staatsform entweder bei den Nachbarn besteht oder zwar in der Ferne, aber in Verbindung mit Macht und Einfluß. Das Letztere war der Fall unter der Herrschaft der Athener und Lakedämonier:

---

abgeschlagen.) Doch erst Dionysios der jüngere benutzte die Verwandtschaft mit den Lokrern, ihre Stadt zu unterwerfen; seine Besatzung wurde aber am Ende vertrieben, und seine Kinder büßten den Gewaltstreich des Vaters schwer. Strabo VI, p. 397. Athen. XII, p. 541.

1) Kap. 3.

die Athener hoben überall die Oligarchieen, die Lakonen die Demokratieen auf.

Damit sind nun ungefähr die Ursachen der Aufstände und Umwälzungen in den verschiedenen Staaten angegeben.

8. (7) Zunächst haben wir nun von den Mitteln der Erhaltung sowohl im Allgemeinen als in Rücksicht auf jede einzelne Verfassung besonders zu reden. Vor Allem ist klar daß wenn man die Ursachen der Zerstörung einer Verfassung kennt auch die Mittel ihrer Erhaltung gegeben sind. Denn die entgegengesetzten Mittel haben auch entgegengesetzte Wirkung; Zerstörung ist aber das Gegentheil von Erhaltung.

In Verfassungen von richtiger Mischung der Elemente muß man vor allen Dingen jede Abweichung von den Gesetzen zu verhüten suchen, ganz besonders aber über die kleinste Uebertretung wachen. Denn die Uebertretung der Gesetze schleicht sich unvermerkt ein, wie die kleinen Ausgaben, wenn sie sich oft wiederholen, ein Vermögen aufzehren. Die Veränderung bleibt deßhalb unbemerkt weil sie nicht auf ein Mal vor sich geht. Das Urteil wird dadurch getäuscht, wie durch den Trugschluß: Wenn das Einzelne unbedeutend ist, so sind auch alle einzelnen Fälle zusammen unbedeutend. Das ist zwar in einer Beziehung richtig, in der andern aber nicht. Denn das Ganze und das Zusammen ist nicht selbst unbedeutend, sondern es besteht nur aus unbedeutenden Theilen. Ein Hauptaugenmerk ist also auf diesen Anfang zu richten. Sodann darf man sich nicht auf die Kunstgriffe und Schlingen verlassen, durch die man die Menge zu täuschen sucht, denn die Erfahrung macht sie zu Schanden. Was ich aber unter Kunstgriffen in den Verfassungen verstehe ist oben [1]) aus einander gesetzt worden.

Ferner ist zu beachten daß nicht nur manche Aristokratieen sondern auch Oligarchieen sich erhalten, nicht weil ihre Verfassungen an sich dauerhaft sind, sondern weil die Lenker des Staates sowohl mit den von der Regierung ausgeschlossenen Bürgern als mit den Mit-

1) Vrgl. IV, 13, S. 311.

gliedern des regierenden Standes sich in gutes Vernehmen zu setzen wissen: mit den Ausgeschlossenen dadurch daß sie keinen derselben kränken und diejenigen welche sich zu Volksführern eignen würden zur Regierung beiziehen, die Ehrgeizigen also nicht an der Ehre, die Masse nicht in ihren materiellen Interessen benachtheiligen; unter sich selbst aber und mit ihren Standesgenossen dadurch daß sie auf demokratischem Fuß mit einander verkehren. Denn die Gleichheit welche die Volksfreunde unter der Gesammtheit herzustellen suchen ist unter den Ebenbürtigen nicht nur gerecht, sondern auch heilsam.

Wenn daher der regierende Stand zahlreich ist, so sind viele demokratische Einrichtungen mit Vortheil anzuwenden, z. B. daß die Amtsdauer halbjährig sein soll, damit alle Gleichberechtigten dazu gelangen können. Denn die Gleichberechtigten bilden gleichsam unter sich eine Demokratie, daher auch, wie früher bemerkt wurde, manchmal Demagogen unter ihnen aufkommen können. Das hat sodann für die Aristokratieen und Oligarchieen auch die Folge daß sie weniger in Dynastenherrschaft ausarten. Denn bei kurzdauernder Gewalt kann man nicht so leicht schlimme Plane verfolgen als bei langdauernder. Und dieß ist eben der Grund warum in Oligarchieen und Demokratieen Tyrannenherrschaften entstehen; denn in beiden trachten nach der Tyrannenherrschaft entweder die Mächtigsten, und das sind hier die Demagogen, dort die Dynasten (Familienhäupter); oder die welche die höchsten Staatsämter bekleiden, wenn sie die Gewalt lange Zeit inne haben.

Zur Erhaltung der Verfassungen trägt aber nicht allein die Entfernung von den zerstörenden Elementen, sondern bisweilen auch ihre Nähe bei. Denn die Furcht macht daß man die Verfassung besser zu wahren sucht. Deßwegen müssen diejenigen denen an ihrer Erhaltung gelegen ist Besorgnisse rege machen, damit die Leute wachsam bleiben und die Wahrung der Verfassung wie eine nächtliche Sicherheitswache nie einstellen. Man muß die entfernte Gefahr in die Nähe rücken. Ferner muß man der Eifersucht und Entzweiung der Vornehmen durch die Gesetze vorzubeugen suchen, und im ein=

tretenden Falle die außerhalb der Parteiung Stehenden im Auge behalten, ehe auch sie hineingezogen werden. Denn das Uebel in seinem Beginne zu erkennen ist nicht Jedermanns Sache, sondern erfordert einen erfahrenen Staatsmann.

Gegen die aus dem Census hervorgehende Veränderung in der Oligarchie und Republik, welche dann eintritt wenn die Schätzungssummen (für die Wahlfähigkeit) zwar dieselben bleiben, der Geldreichthum aber zunimmt, ist es zweckmäßig die Summe des gesammten Steuerkapitals mit der der früheren Zeit zu vergleichen, und zwar in Staaten in welchen von Jahr zu Jahr eingeschätzt wird jährlich, in den größeren aber alle drei oder fünf Jahre. Und ergibt sich eine vielmal größere oder vielmal kleinere Summe als zu der früheren Zeit, wo der verfassungsmäßige Census festgesetzt wurde, so muß derselbe nach einem Gesetz erhöht oder herabgesetzt werden, und zwar im Verhältniß zu der Vermehrung erhöht, wenn das Steuerkapital größer geworden, herabgesetzt und vermindert aber, wenn es gesunken ist. Thut man das nicht, so läuft man Gefahr daß in dem einen Fall aus der Republik Oligarchie, aus Oligarchie Dynastenherrschaft werde, in dem andern aus Republik Demokratie, aus Oligarchie Republik oder Demokratie.

Eine gemeinsame Regel für Demokratie, Oligarchie, (Monarchie) und jede andere Verfassung ist auch: keinen Einzelnen unverhältnißmäßig emporkommen zu lassen, sondern lieber geringere Würden auf längere Dauer als große auf ein Mal zu verleihen, denn dadurch wird der Mensch verdorben und es ist nicht Jedermanns Sache großes Glück zu ertragen; andern Falls, wenn man sie auf ein Mal verliehen hat, muß man sie ja nicht wieder alle auf ein Mal entziehen, sondern nur nach und nach. Vor allen Dingen muß man durch die Gesetzgebung es so zu leiten suchen daß kein Einzelner zu einer weitüberwiegenden Macht, sei es an Anhang oder an Reichthum, gelangt; ist aber das versäumt, so muß man die Dienste eines Solchen auswärts verwenden.

Da aber auch das Privatleben Manche zu Neuerungen verleitet,

so muß man eine Aufsichtsbehörde [1]) für diejenigen einsetzen welche nicht den Grundsätzen der Verfassung entsprechend leben, in der Demokratie denen der Demokratie, in der Oligarchie denen der Oligarchie und so fort je nach Maßgabe der Verfassung. Aus denselben Gründen muß man auch verhüten daß nicht der eine oder andere Theil der Bürgerschaft besonders sich gute Tage mache. Ein Mittel dagegen ist daß man die Geschäfte und Aemter immer der entgegengesetzten Klasse in die Hände gibt. Entgegengesetzt meine ich so wie die Gebildeten dem Volke, oder die Armen den Reichen. Auch kann man versuchen die Masse der Armen und der Reichen unter einander zu mischen, oder den Mittelstand zu heben. Dadurch beseitigt man die aus der Ungleichheit hervorgehenden Reibungen.

Von der größten Wichtigkeit ist ferner in jeder Verfassung daß durch die Gesetze und durch die ganze Einrichtung dafür gesorgt sei daß die Staatsämter nicht zu Mitteln der Bereicherung werden. Und darüber hat man besonders in Oligarchieen zu wachen. Denn die Menge läßt es sich schon gefallen von der Regierung ausgeschlossen zu sein, ja der Einzelne ist sogar froh wenn er ungestört seinen Privatgeschäften nachgehen kann, außer wenn sie glauben daß die Beamten den Staat berauben. In diesem Fall erbittert sie Beides, sowohl von der Ehre als von den Vortheilen sich ausgeschlossen zu sehen.

Unter einer solchen Verkehrung allein ist es auch möglich Demokratie und Aristokratie in einem Staate zu vereinigen. Denn so läßt es sich möglich denken daß die Vornehmen und die Menge haben was jeder Theil wünscht. Daß Alle an der Regierung Theil nehmen können ist demokratisch; daß nur die Vornehmen wirklich regieren ist aristokratisch. Dieß wird der Fall sein sobald man an den Staatsämtern sich nicht bereichern kann. Denn die Armen werden keine Aemter begehren, weil nichts dabei zu gewinnen ist, sondern lieber ihren Privatgeschäften nachgehen; die Reichen aber werden sie annehmen können, weil sie keine Belohnung aus dem Staatsvermögen

1) Eine solche war der Areopag in Athen nach seiner ursprünglichen Bestimmung.

bedürfen. Und der Vortheil davon wird der sein daß die Armen wohlhabend werden, weil sie sich ausschließlich ihrem Gewerbe widmen können, die Vornehmen dagegen nicht nöthig haben von dem gemeinen Manne sich befehlen zu lassen.

Um nun die Beraubung des Staatsvermögens zu verhindern, muß die Uebergabe des Schatzes in Gegenwart aller Bürger geschehen und müssen Abschriften der Rechnung in den Phratrien, Klassen und Zünften niedergelegt werden; und um die uneigennützige Verwaltung zu befördern, müssen Ehrenauszeichnungen für das Verdienst durch das Gesetz in Aussicht gestellt sein.

Ferner muß man in Demokratieen die Reichen schonen, indem man nicht blos ihre Besitzungen nicht zu theilen verlangt sondern auch nicht einmal ihre Einkünfte, was doch in einigen Staaten [1]) unvermerkt geschieht; es ist im Gegentheil besser sie davon abzuhalten wenn sie kostspielige und doch nutzlose öffentliche Leistungen, wie Schauspiele, Fackelaufzüge und Anderes dergleichen mehr freiwillig übernehmen wollen. In den Oligarchieen dagegen muß man ganz besonders für die Armen Sorge tragen, ihnen die mit kleinen Vortheilen verbundenen Aemter zukommen lassen, und wenn Einer der Reichen sich eine Mißhandlung der Armen erlaubt, so muß eine größere Strafe darauf gesetzt sein als wenn es Einer ihresgleichen thut.

Auch dürfen die Erbschaften nicht durch Schenkung vergeben werden, sondern nur nach der Geschlechtsfolge, und Einer soll nicht mehr als eine Erbschaft antreten dürfen. Denn auf diesem Wege kann das Vermögen der Einzelnen gleichmäßiger erhalten und eine immer größere Anzahl von Armen in Wohlstand versetzt werden.

Auch ist es sowohl in der Demokratie als in der Oligarchie rathsam denen welche weniger Antheil an der Regierung haben in allen

---

1) Ein Beispiel davon ist die Antidosis (Vermögenstausch) in Athen. Wenn ein vermöglicher Bürger durch eine ihm auferlegte Leistung sich beschwert glaubte, weil ein Reicherer übergangen sei, so konnte er nach solonischem Recht auf Austausch seines Vermögens mit dem des Andern klagen. Der Beklagte mußte entweder den Tausch eingehen oder die fragliche Leistung (Liturgie) selbst übernehmen.

anderen Dingen entweder gleiche Berechtigung oder auch einen Vorzug einzuräumen, in der Demokratie den Reichen, in der Oligarchie den Armen, mit alleiniger Ausnahme der höchsten Staatsämter; denn diese dürfen nur der nach der Verfassung bevorrechteten Klasse oder mehreren Mitgliedern derselben anvertraut werden.

9. Drei Eigenschaften aber müssen diejenigen besitzen welche die höchsten Staatsämter bekleiden sollen: erstlich Liebe zu der bestehenden Verfassung; zweitens die größte Befähigung für die Regierungsgeschäfte, drittens die der jedesmaligen Verfassung besonders entsprechende Tugend und Gerechtigkeit. Denn wenn das Recht nicht in allen Verfassungen eines und dasselbe ist, so muß nothwendig auch der Begriff der Gerechtigkeit in jeder wieder ein anderer sein. Dabei entsteht die Frage: Wenn sich diese drei Eigenschaften nicht in einer Person beisammen finden sollten, wie ist dann die Entscheidung zu treffen? Z. B. wenn Einer ein ausgezeichnetes Feldherrntalent besäße, aber ein unredlicher Mann und der Verfassung nicht zugethan wäre, ein Anderer aber (ohne die erste Eigenschaft) ein rechtschaffener Mann und Freund der Verfassung, wie hätte man da zu wählen?

Ich denke, man muß hier zweierlei berücksichtigen: welche Eigenschaft häufiger und welche seltener unter Menschen überhaupt vorkomme. Bei der Wahl eines Feldherrn also ist mehr auf Kriegserfahrung als auf Tugend zu sehen. Denn Feldherrntalent ist seltener, Rechtlichkeit häufiger. Bei der Wahl eines Gesetzwächters oder eines Finanzverwalters verhält es sich umgekehrt; denn das Amt erfordert größere Tugend als die Meisten gewöhnlich besitzen, die nöthige Kenntniß dazu aber ist Allen zugänglich. Nun könnte man aber fragen: Wenn sowohl die Fähigkeit zur Führung des Amtes als Liebe zur Verfassung vorhanden ist, was bedarf es da noch der Tugend? Diese beiden Eigenschaften werden schon ausrichten was dem Staate frommt. Doch, es kann ja Mancher jene beiden Eigenschaften besitzen und dabei unfähig sein sich selbst zu beherrschen, so daß er trotzdem gegen das Gemeinwesen ebenso handelt wie er bei allem Wissen und aller Liebe zu sich selbst doch sich selbst schlechte Dienste thut.

Mit Einem Wort: Alles dasjenige was wir in der Gesetzgebung als heilsam für die Verfassungen erkennen ist auch ein Mittel zur Erhaltung der Verfassung; und in dieser Beziehung gilt besonders die oft erwähnte Grundregel, darüber zu wachen daß die Partei welche die Verfassung will der Zahl nach stärker sei als die andre, welche sie nicht will.

Neben all' diesem darf man aber etwas nicht außer Acht lassen was jetzt in den ausgearteten Verfassungen nicht beachtet wird, das Mittelmaß. Denn manche für demokratisch geltenden Maßregeln sind der Ruin der Demokratie, und manche scheinbar oligarchischen der der Oligarchie. Staatsmänner aber welche in der Anwendung solcher Maßregeln die einzige politische Tugend sehen treiben die Sache auf die Spitze. Sie übersehen etwas was ich durch ein Gleichniß ausdrücken will. Eine Nase z. B. kann von der Linie der vollkommenen Schönheit zur Form der Habichts- oder Stülpnase abweichen und doch immer noch schön sein und ihren Reiz haben, aber nicht mehr so bald man die Abweichung noch weiter bis zur Uebertreibung ausdehnt, sondern dann zerstört man erstlich das Ebenmaß des Gliedes und macht am Ende daß sie gar keiner Nase mehr gleicht, wegen des Uebermaßes und des Mißverhältnisses zu den übrigen Partieen. Und ebenso verhält es sich mit jedem andern Gliede. Dasselbe ist nun auch bei den von der Norm abweichenden Verfassungen der Fall.

Die Oligarchie und Demokratie kann noch erträglich beschaffen sein, wenn sie auch die Grenzlinie der besten Staatsform überschreiten; treibt man aber in der einen oder andern die Abweichung noch weiter, so macht man zuerst daß die Verfassung schlechter wird, und am Ende daß sie aufhört Verfassung zu sein. Darum muß der Gesetzgeber und der Staatsmann wohl beachten welche demokratische Maßregeln die Demokratie und welche oligarchische die Oligarchie erhalten und welche andere ihr verderblich sind. Nun kann keine von beiden Formen auf die Dauer bestehen ohne den Gegensatz der Reichen und der Masse, sondern sobald Gleichheit des Vermögens eintritt muß nothwendig die Verfassung eine andere werden. Wer also die Gegenpartei durch

übertriebene Gesetze zu Grunde richten will richtet die Verfassung zu Grunde.

In diesem Punkte sündigt man aber sowohl in den Demokratieen als in den Oligarchieen. In den ersteren sind es die Demagogen, da wo das Volk sich über die Gesetze erhebt [1]), denn sie spalten durch ihren Kampf gegen die Reichen immer den Staat in zwei Parteien. Sie sollten aber im Gegentheil immer im Interesse der Reichen zu sprechen scheinen, und ebenso in den Oligarchieen die Oligarchischgesinnten im Interesse des Volkes, und die Eide der Letzteren sollten gerade entgegengesetzt lauten von dem den sie jetzt schwören. Jetzt nämlich schwören sie in einigen Oligarchieen: „Und dem Volke will ich abhold sein und zu seinem Schaden rathen was ich vermag", während sie vielmehr das Gegentheil sich zum Grundsatz machen und auf ihre Fahne schreiben sollten, mit der ausdrücklichen Versicherung in ihren Eiden: „ich will dem Volke nicht Unrecht thun".

Das wichtigste von allen besprochenen Mitteln zur Erhaltung der Verfassungen, das jetzt allgemein vernachläßigt wird, ist die Erziehung im Geiste der Verfassung. Denn die zweckmäßigsten Gesetze, wenn sie auch von allen Gliedern der Staatsgesellschaft einstimmig gutgeheißen sind, sind erfolglos wenn die Einzelnen nicht von Jugend auf im Geiste der Verfassung erzogen sind, d. h. volksthümlich, wenn die Gesetze volksthümlich, oligarchisch, wenn sie oligarchisch sind. Denn herrscht die Zügellosigkeit über den Einzelnen, so herrscht sie auch im Staate.

Im Geiste der Verfassung erzogen sein heißt aber nicht: thun was die Oligarchen oder was die Anhänger der Demokratie gerne sehen, sondern verstehen wie man sich einerseits als Oligarch, anderseits als Demokrat behaupten kann. Heutzutag aber wachsen in den Oligarchieen die Söhne der Regierenden in Weichlichkeit heran: die der Armen dagegen werden durch Leibesübungen und Arbeit gestählt, so daß sie viel eher Lust und Kraft bekommen Neuerungen anzufangen.

In den vorzugsweise für demokratisch geltenden Demokratieen

---

1) Vgl. V, 5 am Ende.

ist das Gegentheil dessen was im öffentlichen Interesse liegt herrschend geworden. Dieß rührt daher daß man sich von der Freiheit einen falschen Begriff macht. Zwei Bestimmungen sind es auf denen die Demokratie beruht: die Herrschaft der Mehrzahl und die Freiheit. Das Recht nämlich gilt hier für Gleichheit, der Begriff der Gleichheit aber ist daß das allgemein gültig ist was die Menge beschließt; Freiheit und Gleichheit aber heißt ihnen daß Jeder thun darf was er will. Darum lebt auch in solchen Demokratieen Jeder wie er will und nach Gelüsten, wie Euripides sagt [1]). Das ist aber verkehrt. Denn nicht für Knechtschaft muß man es halten der Verfassung gemäß zu leben, sondern für ein Mittel zu ihrer Erhaltung.

Dieß sind im Allgemeinen die Ursachen der Veränderung und des Untergangs der Verfassungen und die Mittel ihrer Erhaltung und ihres Bestandes.

10. (8) Es ist nun noch übrig auch in Betreff der Monarchie die Ursachen ihrer Zerstörung und die Bedingungen ihrer Erhaltung zu untersuchen. Im Ganzen sind jedoch die Fälle die im Königthum oder in der Tyrannis vorkommen den bei den freien Verfassungen erwähnten Fällen ziemlich ähnlich. Denn das Königthum nähert sich der Aristokratie, wie die Tyrannis aus der extremen Oligarchie und Demokratie hervorgeht: deßwegen ist denn auch die letztere für die Unterthanen die nachtheiligste Form, sofern sie aus zwei Uebeln zusammengesetzt ist und die Auswüchse und Fehler beider Verfassungen in sich vereinigt.

Schon die Entstehung beider Arten von Monarchie beruht auf ganz entgegengesetzten Ursachen. Das Königthum ist zum Schutze der Gebildeten gegen das Volk entstanden, und der König wird aus der Mitte der Gebildeten wegen seiner Ueberlegenheit in der Tugend oder wegen seiner tapferen Thaten oder wegen der Vorzüge eines darin hervorragenden Geschlechtes aufgestellt; der Tyrann dagegen wird aus der Masse des Volkes gegen die Vornehmen eingesetzt, um das Volk gegen ihre Bedrückungen zu schützen.

1) Vielleicht Iphig. in Aul. 1017.

Den Beweis liefert die Geschichte. Fast die meisten Tyrannen sind eigentlich aus Demagogen entstanden, die durch die Verfolgung der Vornehmen das Vertrauen des Volkes gewonnen hatten. Auf diese Art entstand wenigstens ein Theil der Gewaltherrschaften, als die Staaten schon mächtig geworden waren; die früheren dagegen entstanden theils durch Könige welche die väterlichen Satzungen überschritten und nach einer despotischeren Gewalt strebten, theils durch Männer die zu den höchsten Staatsämtern gewählt waren (denn vor Zeiten übertrugen die Volksgemeinden ihre staatlichen und priesterlichen[1]) Vorsteherschaften auf lange Dauer an dieselbe Person), theils aus Oligarchieen in denen Einer mit unumschränkter Vollmacht zum Staatsoberhaupt gewählt wurde. Denn in allen diesen Fällen war es ihnen leicht sich vollends zum Alleinherrn zu machen, wenn sie nur wollten, weil ihnen zum Voraus schon die Macht entweder der königlichen Würde oder des hohen Ansehens zu Gebot stand. So erhob sich Pheidon[2]) in Argos und Andere auf der Grundlage des Königthums zu Tyrannen: die Tyrannen in Jonien[3]) dagegen, so wie auch Phalaris[4]), von der Stufe der höchsten Ehren; Panaetios in Leontini, Kypselos in Korinth, Peisistratos in Athen, Dionysios in Syrakus und Andere wurden gleichfalls Tyrannen aus Demagogen.

Das Königthum ist, wie gesagt, auf die Grundsätze der Aristokratie gebaut. Es beruht nämlich auf dem Vorzug sei es der persönlichen Tüchtigkeit oder des Geschlechts oder auf Verdiensten um das Land, oder neben diesen Eigenschaften auch auf der Macht. Alle

---

1) Soviel als weltliche und geistliche Aemter; im Griechischen Demiurgen und Theoren.

2) Zu unterscheiden von dem oben II, 6 angeführten.

3) Die ionischen Colonieen in Asien hatten ursprünglich Könige, besonders aus dem Geschlechte des Kodrus (Her. I, 147), zur Zeit der persischen Herrschaft Tyrannen (ebd. IV, 137).

4) Die Agrigentiner, zu denen Phalaris als Abenteurer kam (Ol. 53, 4), hatten vor ihm eine timokratische Verfassung. Einen früheren Versuch des Phalaris in Himera sich zum Tyrannen aufzuwerfen, der durch Stesichoros vereitelt wurde, erwähnt Aristoteles in der Rhetorik II, 20.

alten Könige gelangten zu dieser Würde weil sie sich Verdienste um ihre Städte oder Völker erworben hatten oder erwerben konnten, sei es daß sie im Kriege das Volk vor Sklaverei bewahrt hatten, wie Kodros [1]), oder daraus befreit, wie Kyros [2]), oder den Staat gegründet und Land erobert, wie die Könige der Lakedämonier [3]), der Makedonier [4]) und der Molosser [5]).

Der König hat die Bestimmung ein Wächter darüber zu sein daß die besitzende Klasse keine Beeinträchtigung, das Volk dagegen keine Mißhandlung erleide; die Tyrannenherrschaft aber hat, wie schon oft bemerkt worden, nie das allgemeine Interesse im Auge, außer wo es der Privatvortheil des Tyrannen mit sich bringt. Das Ziel des Tyrannen ist das Wohlleben, das des Königs die Bildung. Deßhalb liegt auch der Vorzug auf den der Tyrann Anspruch macht im Reichthum, der des Königs mehr in der Ehre; und die Wache des Königs besteht aus Bürgern, die des Tyrannen aus Söldnern.

Daß aber die Tyrannenherrschaft die Uebel der Demokratie und der Oligarchie in sich vereinigt ist einleuchtend: von der Oligarchie hat sie daß das Ziel ihres Strebens nur Reichthum ist, denn er ist die unerläßliche Bedingung, unter der allein die stehende Schutzwache und das Wohlleben auf die Dauer unterhalten werden kann; ferner daß sie dem Volke nicht traut, weßhalb die Tyrannen auch immer die Waffen wegnehmen lassen. Auch das daß man das gemeine Volk drückt, aus der Stadt vertreibt und an verschiedenen Orten ansiedelt [6])

---

1) Kodros folgte seinem Vater Melanthos, der zum Lohne seines Sieges über den Böotierkönig Xanthos die Königswürde in Athen empfangen haben soll. Aristoteles scheint Vater und Sohn zu verwechseln.

2) Nach Herodot's Erzählung.

3) Die Herakliden.

4) Kranos.

5) Pyrrhos, ein Sohn Achills, nach der Sage, und dessen Sohn Molossos, der zu dem Königreich Epirus den Grund gelegt haben soll. Mehr davon weiter unten.

6) Die Fälle welche Aristoteles hier im Auge hat sind wohl die Katonakophoren, Sklaven der Sikyonier und der Athener, und die Zersplitterung der Einwohnerschaft von Mantinea durch die spartanische Oligarchie (Xen. Hell. V, 2, 7.). Göttling.

ist beiden, der Tyrannis und der Oligarchie, gemein. Von der Demokratie dagegen hat sie daß sie die Angesehenen als Nebenbuhler und Hemmschuhe ihrer Herrschaft fortwährend bekämpft, sie heimlich und offen zu verderben sucht und sie aus dem Lande jagt. Und wirklich gehen von diesen gewöhnlich die Verschwörungen aus, weil die Einen von ihnen selbst herrschen, die Andern wenigstens nicht Sklaven sein wollen. Darauf zielt der Rath welchen Periander dem Thrasybul in dem Abbauen der hervorragenden Aehren gab, um ihm zu bedeuten daß man immer die hervorragenden Bürger aus dem Wege räumen müsse.

Wie nun vorhin bemerkt wurde, darf man für die Umwälzungen in den Monarchieen dieselben Ursachen annehmen wie in den freien Verfassungen. Erlittenes Unrecht, Furcht und Verachtung sind es auch hier was die Masse der Unterthanen gegen die Monarchieen zum Aufstand bringt, unter dem Unrecht hauptsächlich Beschimpfung, manchmal auch Entziehung des Eigenthums. Auch die Zwecke des Aufstandes sind hier dieselben wie dort, in den Tyrannenherrschaften wie in den Monarchieen; denn die Größe des Reichthums und der Ehre, die der Monarch besitzt, ist das wonach Alle verlangen.

Der Angriff selbst ist entweder gegen die Person des Regenten oder gegen die Herrschaft selbst gerichtet. Angriffe wegen Beschimpfung gehen auf die Person. So vielfach nun die Beschimpfungen sein können, haben sie doch alle das gemein daß sie den Zorn reizen. Sind die Angreifer gereizt, so suchen sie in der Regel nur Rache, nicht ihre eigene Erhebung. So war der Angriff auf die Pisistratiden [1]) eine Folge der Entehrung der Schwester des Harmodios und der Beschimpfung des Harmodios selbst. Harmodios rächte die Schwester, Aristogeiton den Harmodios. Die Verschwörung gegen Periander, den Tyrannen von Ambrakia, hatte ihren Grund darin daß er beim Gelage in Gesellschaft seines Lieblings an diesen die Frage richtete, ob er schon von ihm schwanger sei. [2]). Der Angriff des Pausanias

1) Thukyd. VI, 54. Anders und ohne Erwähnung der Schwester ist die Geschichte in Platon's Hipparch p. 229 erzählt.

2) S. oben V, 4.

auf Philipp [1]) war dadurch veranlaßt daß dieser ihn von Attalos ungestraft hatte beschimpfen lassen; der des Derdas auf Amyntas [2]) den Kleinen dadurch daß dieser sich des Mißbrauchs seiner Jugendlichkeit gerühmt hatte. Einen ähnlichen Grund hatte der Angriff des Eunuchen auf Euagoras von Kypern: weil der Sohn des Letzteren ihm seine Frau entführt hatte, tödtete er den Vater aus Rache für die Beschimpfung [3]).

Viele Verschwörungen sind ferner aus körperlicher Entehrung durch Monarchen hervorgegangen, wie die des Kratäos gegen Archelaos [4]). Schon lange war er entrüstet über den schimpflichen Umgang, so daß auch ein geringerer Vorwand zu seinem Anschlag genügte. Dieser war daß ihm der König gegen sein Versprechen keine seiner beiden Töchter zur Frau gab, sondern die ältere, weil er durch den Krieg mit Sirras und Arrabäos in die Enge getrieben war, mit dem König von Elimea [5]), die jüngere mit seinem Sohn Amyntas vermählte, in der Absicht der Entzweiung desselben mit seinem andern Sohne von der Kleopatra zu begegnen. Allein die wahre Ursache seines Grolls war doch die Entrüstung über den Venusdienst zu dem er mißbraucht wurde. Mit ihm verband sich zu diesem Anschlag der Larissäer Hellanokrates [6]) aus demselben Beweggrund. Auch seine Jugendlichkeit hatte der König genossen, und da er ihn nicht seinem Versprechen gemäß in seine Vaterstadt zurückführte, so sah Jener in dem gepflogenen Umgang kein

1) Daß übrigens Alexander und seine Mutter Olympias nicht frei von dem Verdacht waren den Pausanias zu der Ermordung Philipps angestachelt zu haben, sagt Plut. Alex. 10.

2) Beide Namen kommen öfter in der Geschichte vor, ohne daß zu ermitteln wäre welcher Amyntas hier gemeint sei.

3) Die Beschimpfung für ihn als Eunuchen in doppeltem Sinn genommen.

4) Thuk. II, 99. IV, 83. Plat. Gorg. p. 82 H. Alkib. II, 7. Aelian Mann. Gesch. II, 21. VIII, 9. Plut. Liebesg. p. 79. Anders Diod. XV. p. 671.

5) Vgl. Xen. Hell. V, 2, 38.

6) Hellanokrates, der sonst nicht genannt wird, scheint durch einen Aufstand aus Larissa vertrieben am Hofe des Archelaos von Makedonien Hülfe gesucht zu haben.

Liebesverlangen, sondern absichtliche Beschimpfung. So haben auch die Aenier Parron und Herakleides den Kotys [1]) umgebracht um ihren Vater zu rächen: Adamas aber fiel von Kotys ab wegen der Schmach daß jener ihn als Knaben hatte verschneiden lassen.

Viele haben auch wegen körperlicher Mißhandlung durch Schläge in der Entrüstung die Urheber entweder umgebracht oder doch angegriffen, weil sie sich beschimpft fühlten, und zwar Leute von obrigkeitlichem und selbst königlichem Range, wie Megakles in Mytilene sich mit seinen Freunden gegen die Penthaliden [2]) verschwor und sie aus dem Weg räumte weil sie umhergiengen und die Leute mit Knütteln schlugen; und später erschlug Smerdis den Penthilos weil er Schläge von ihm bekommen und von der Seite seiner Frau hinausgeschleift worden war. Das Haupt der Verschwörung gegen Archelaos wurde Dekamnichos, der erste Anstifter derselben, und die Ursache seines Grolles war daß ihn der König dem Dichter Euripides zur Auspeitschung überliefert hatte. Euripides nämlich war gegen ihn aufgebracht weil er sich über den übeln Geruch seines Mundes geäußert hatte [3]). So sind noch viele Herrscher aus ähnlichen Ursachen entweder aus dem Wege geschafft oder durch geheime Anschläge bedroht worden.

Ein gleicher Beweggrund ist auch die Furcht. Auch sie fanden wir unter den Ursachen der Umwälzungen in den Monarchieen sowohl

---

1) Kotys, ein König in Thrakien. Sein Reich zog Philipp von Makedonien als Schiedsrichter zwischen seinen beiden Söhnen an sich (Justin VIII, 3). Demosthenes gegen Aristokrates p. 659 nennt statt des Parron einen Python; ebenso Diog. Laert. III, 46 und Plut. an zwei Stellen. — Aenea war eine thrakische Stadt. — Die nähere Ursache des Mordes ist unbekannt. Demosthenes spricht auch von dem Abfall eines gewissen Miltokythes, nennt aber die Ursache des Abfalls nicht. Nach dem Zusammenhang unserer Stelle muß Adamas, von dem sonst Nichts bekannt ist, an der Ermordung des Kotys Theil genommen haben.

2) Die Penthaliden von Penthilos, einem Sohn des Orestes, welcher Lesbos nach der Sage bevölkert haben soll. Paus. II, 18. III, 2. Ein späterer Penthilos lebte zur Zeit des Pittakos, der seine Tochter heirathete.

3) Die Antwort welche Euripides auf diesen Vorwurf bei Stob. 39 gibt ist jedenfalls besser als diese Rache: „Wohl möglich", sagte er, „denn es ist darin so Vieles verfault was ich nicht sagen durfte".

als in den freien Verfassungen. So suchte Artapanes [1]) den Artaxerxes zu tödten, weil er für seine Verleumdung des Darius Strafe fürchtete, den er ohne Geheiß des Artaxerxes, aber in der Hoffnung derselbe werde die Sache über dem Mahle vergessen und ihm nicht weiter gedenken, hatte aufhängen lassen.

Andere Verschwörungen waren die Folge der Verachtung des Herrn: so die gegen Sardanapal [2]), den Einer seiner Leute unter den Frauen am Spinnrocken sah, wenn anders das Geschichtchen wahr ist. Ist es aber auch von diesem nicht wahr, so könnte es doch an einem Andern wahr geworden sein. Auch gegen den jüngern Dionysios erhob sich Dion aus bloßer Verachtung, da er sah daß seine Mitbürger diese Stimmung theilten und der Tyrann beständig betrunken sei.

Auch Freunde des Herrschers verschwören sich aus Verachtung gegen ihn. Sie verachten ihn weil sie wegen seines unbedingten Vertrauens ihn täuschen zu können hoffen. Auch wenn sie glauben die Herrschaft an sich reißen zu können, werden sie gewissermaßen durch Verachtung auf ihre Anschläge geführt. Denn weil sie mächtig sind verachten sie im Gefühl ihrer Macht die Gefahr und schreiten leicht zur That; so namentlich die Heerführer gegen ihre Monarchen, wie z. B. Kyros gegen Astyages, weil er sowohl dessen Lebensart als seine Kriegsmacht verachtete: die Kriegsmacht, weil sie erschlafft war, den König, weil er schwelgte; ebenso der Thraker Seuthes gegen Amadokos [3]), dessen Feldherr er war.

---

1) Diodor XI, 69 und Ktesias 29, auch Justin III, 1 erzählen von ihm Folgendes: Artapanes, der Mörder des Xerxes, habe den Artaxerxes beredet, sein Bruder Darius habe den König ermordet, und ihn dadurch bewogen den Darius hinrichten zu lassen. Dann habe Artapanes aus Herrschsucht auch dem Artaxerxes nach dem Leben getrachtet, aber den Megabyzos ins Geheimniß gezogen, der den Anschlag dem König verrieth und ihm den Mörder seines Vaters und Bruders nannte. Hierauf sei Artapanes mit seinen Söhnen umgebracht worden. Im Original steht Xerxes; die Verwechslung des Namens Xerxes mit Artaxerxes ist aber häufig.

2) Der letzte König von Assyrien. Sein Mörder war der Meder Arbazes.

3) Das Nähere bei Xenophon Anab. VII, 3. Hell. IV, 8. Corn. Nep. Iphikr. 2. Demosthenes gegen Aristokr. init.

Bei andern Empörern wirken mehrere dieser Ursachen zusammen, z. B. Verachtung und Habsucht, wie bei dem Verrath des Mithridates an Ariobarzanes [1]). Dieser Beweggrund ist besonders bei den Unternehmungen solcher Männer wirksam die bei natürlicher Kühnheit eine hohe militärische Stellung bei ihren Monarchen einnehmen; denn Tapferkeit in Verbindung mit Machtbesitz ist Kühnheit, und Beides zusammen führt sie zu Empörungen, weil sie des Sieges gewiß zu sein glauben.

Eine andere Triebfeder als bei den bisher Genannten wirkt bei denen die sich aus Ehrgeiz empören. Denn nicht um den Preis, wie Manche sich gegen die Tyrannen auflehnen, weil sie dieselben im Besitz großer Reichthümer und großer Ehren sehen, entschließt sich derjenige zu einem so gefahrvollen Unternehmen welcher sich aus Ehrgeiz empört. Jene haben allerdings nur den genannten Zweck im Auge, aber diese erheben sich gegen ihre Herrscher, wie sie sich zu jeder andern außerordentlichen That entschließen würden durch die sie sich einen Namen machen und bei der Welt bekannt werden können, nicht um die Alleinherrschaft an sich zu reißen, sondern um sich Ruhm zu erwerben.

Nur ist freilich die Zahl derer die aus diesem Grunde so etwas wagen sehr klein; denn ein Solcher muß entschlossen sein sein Leben für Nichts zu achten, falls ihm das Unternehmen nicht gelingen sollte. Sie müssen von dem Gedanken Dions begleitet sein; aber so denken eben nicht leicht Viele. Er zog mit einer geringen Mannschaft gegen Dionysios, indem er erklärte daß es ihm genug sei an dem Unternehmen, soweit er es nun auch führen könne, Theil gehabt zu haben; und wenn er auch beim ersten Tritt auf feindlichen Boden fallen sollte, so werde ihm ein solcher Tod willkommen sein.

Auch die Tyrannenherrschaft wird, wie jede andere Verfassung, in dem einen Fall von Außen her gestürzt wenn ein Staat von entgegengesetzter Verfassung mächtiger ist. Denn daß ein solcher Staat den Willen dazu hat ist eine natürliche Folge aus dem principiellen Gegensatz. Was aber Einer will, das thut er auch sobald er es kann.

1) Xenophon Kyrop. VIII, 8, 4, wo Ariobarzanes Vater des M. heißt.

Entgegengesetzte Verfassungen sind aber erstlich Volksherrschaft und Tyrannenherrschaft, wie ein Töpfer dem andern, nach Hesiods Ausdruck, denn auch die extreme Volksherrschaft ist Tyrannei (und darum deren Rivalin); ferner Monarchie und Aristokratie wegen des Gegensatzes ihrer Staatsgrundsätze. Daher haben die Lakedämonier fast alle Tyrannenherrschaften gestürzt; so auch die Syrakusaner in der Blüthezeit ihrer freien Verfassung.

Andernfalls zerfällt sie von innen heraus, wenn die Betheiligten sich entzweien, wie die Gewaltherrschaft der Familie Gelons und neulich die des Dionysios. Die Herrschaft Gelons wurde dadurch gestürzt daß Thrasybul, der Bruder des Hieron, den Sohn Gelons [1]) verführte und zu Ausschweifungen verleitete, um selbst auf den Thron zu kommen, wogegen die Verwandten zusammentraten, um durch den Sturz des Thrasybul den Thron selbst zu retten; allein die Volkspartei, die zu ihnen half, nahm die Gelegenheit wahr und verjagte die ganze Sippschaft. Den Dionysios [2]) aber vertrieb sein eigener Schwager Dion an der Spitze eines Heerhaufens und mit Hülfe des Volkes, wurde jedoch selbst darauf umgebracht.

Von den beiden hauptsächlichsten Ursachen der Auflehnung gegen die Tyrannei, Haß und Verachtung, ist die erstere, der Haß, zwar unzertrennlich von Tyrannenherrschaft, und doch ist ihr Sturz häufiger die Folge von Verachtung des Tyrannen. Zum Beweise dient die Erfahrung daß die Gründer der Gewaltherrschaften sie in der Regel auch bis an ihr Ende behauptet haben, ihre Nachfolger aber fast ohne Ausnahme sie sogleich verlieren, weil sie durch genußsüchtiges Leben in Verachtung sinken und dem heimlichen Ueberfall viele Blößen darbieten.

Als ein Moment des Hasses ist auch der Zorn zu rechnen, denn gewissermaßen hat er dieselbe Wirkung. Ja er ist oft noch wirksamer

1) Nicht Gelon, sondern Hieron hatte einen Sohn Namens Diomenes, der dem Vater hätte folgen sollen.

2) Von dem Sturz des Tyrannen Thrasybul bis auf die Herrschaft des Dionysios, ungefähr 60 Jahre lang, behaupteten die Syrakusaner ihre freie Verfassung und befreiten nach dem Zeugniß des Diodor auch andere Städte von ihren Tyrannen, wie Aristoteles oben erwähnt hat.

als der Haß, denn der Uebergang zur That erfolgt rascher, weil die Leidenschaft keine Ueberlegung zuläßt, und am häufigsten folgt man den Eingebungen der Leidenschaft nach einer Beschimpfung, wie der Sturz der Pisistratidenherrschaft und vieler andern beweist. Dennoch ist der Haß weit mehr Ursache davon; denn der Zorn ist mit Schmerz verbunden, was die Ueberlegung erschwert; die Feindschaft dagegen ist ohne Schmerzgefühl.

Um es mit Einem Wort zu sagen: die Ursachen die wir für den Sturz der äußersten und zügellosen Oligarchie und der extremen Demokratie angegeben haben sind gleichfalls auch für die Tyrannenherschaft anzunehmen. Denn jene Verfassungen sind eigentlich nur vielköpfige Tyranniecn.

Das Königthum wird am wenigsten durch Ursachen von Außen zerstört und darum ist es von längerer Dauer. Die meisten Ursachen des Verderbens liegen in ihm selbst. Zerstört wird es auf zweierlei Art: erstlich, wenn die Mitglieder des Königshauses sich entzweien, und zweitens, wenn die Könige allzu tyrannisch zu regieren versuchen und ihre Gewalt über die gesetzlichen Grenzen hinaus zu erweitern streben. In unsern Zeiten bildet sich jedoch kein eigentliches Königthum mehr, sondern wenn je noch eine Monarchie entsteht, so ist es vielmehr eine Tyrannenherrschaft. Denn das Königthum soll eine freiwillig übertragene, mit größerer Gewalt ausgestattete Regierung sein; in unsern (griechischen) Staaten aber herrscht ziemliche Gleichheit, und es gibt Keinen der so weit hervorragte daß sein Verdienst an die Größe und Hoheit dieser Würde hinreichte. Aus diesem Grunde gibt es auch keine freiwillige Unterwerfung mehr. Kommt aber Einer zur Herrschaft durch List oder durch Gewalt, so heißt das schon Tyrannenherrschaft.

In dem erblichen Königthum sind außer den genannten noch zwei Ursachen des Verfalles aufzuzählen: die eine daß manche Regenten sich verächtlich machen, die andre daß sie gewaltthätig verfahren, obgleich sie nicht die Macht des Tyrannen, sondern nur die Würde eines Königs besitzen. In diesem Falle war der Sturz immer etwas Leichtes.

Denn wenn die Unterthanen nicht mehr wollen, hat es mit dem König schnell ein Ende; nur der Tyrann hält sich auch wider Willen seiner Unterthanen. Diese und ähnliche Ursachen also führen den Untergang der Monarchieen herbei.

11. (9) Erhalten werden sie im Allgemeinen, wie sich von selbst versteht, durch die entgegengesetzten Mittel; im Besonderen aber, und zwar zunächst das Königthum, durch freiwillige Mäßigung der Gewalt. Denn je beschränkter ihre Gewalt ist, von desto längerer Dauer muß jede Herrschaft sein. Die Regenten selbst werden in diesem Falle weniger despotisch, halten sich mehr in den Schranken der allgemeinen Sitte und werden darum auch weniger zum Gegenstand des Neides ihrer Unterthanen. Aus diesem Grund hielt sich auch das Königthum der Molosser[1]) so lange Zeit, und das lakedämonische besteht darum so lange weil gleich von Anfang die Gewalt unter zwei Könige getheilt wurde und wiederum Theopomp sie durch verschiedene andere Bestimmungen, besonders aber dadurch ermäßigte daß er das Ephorenamt ihnen zur Seite setzte. Denn was er an Macht dem Königthum nahm, das ersetzte er ihm durch die Dauer, so daß er es gewissermaßen eher vergrößert als vermindert hat. Das soll er auch seiner Frau[2]) geantwortet haben, als sie ihn fragte ob er sich nicht schäme den Thron in geringerem Ansehen seinen Söhnen zu hinterlassen als er ihn von seinem Vater empfangen habe? „Gewiß nicht, habe er gesagt, denn ich hinterlasse ihn dauerhafter."

Die Tyrannenherrschaften erhalten sich auf zwei ganz entgegengesetzte Verfahrungsarten[3]). Die eine ist die hergebrachte, nach

1) Von Molossos, dem Sohn des Pyrrhos und Enkel Achill's, dessen Nachkommen Epirus eroberten. Die gemäßigte Regierungsform stammte von Arrybas, welcher attische Einrichtungen nach Epirus übertragen haben soll. Die Vertreibung des Königs Alketas und die des Aeakides, welche Diodor anführt (XV, p. 13), beweist nur für die bürgerliche Selbständigkeit des epirotischen Volkes.

2) Plutarch Lyk. 7. Die gleiche Antwort gab (nach Lampridius) der Kaiser Alexander Sever auf einen ähnlichen Vorwurf seiner Mutter Mammäa und seiner Gemahlin Memmia.

3) Daß auf der nachfolgenden Schilderung der Regierungsmaximen

welcher die meisten Tyrannen ihre Herrschaft führen. Den größten Theil der dahingehörigen Maximen soll zuerst der Korinther Periander [1]) aufgestellt haben; viele derselben kann man auch von der persischen Regierung abnehmen.

Die längst bekannten Mittel die Tyrannis soviel möglich zu erhalten bestehen nämlich darin daß man die Hervorragenden bricht, Männer von Selbstgefühl aus dem Wege räumt und weder Tischgenossenschaften noch politische Verbindungen noch gemeinsame Erziehung oder sonst etwas Aehnliches duldet, sondern Alles bewacht was zwei Eigenschaften im Volke wecken könnte, Selbstgefühl und gegenseitiges Vertrauen; daß man keine Vorträge noch andere wissenschaftliche Zusammenkünfte gestattet und Alles anwendet um die Unterthanen soviel möglich in gegenseitiger Unbekanntschaft zu erhalten; denn die Bekanntschaft erhöht das gegenseitige Vertrauen.

Dazu kommt noch daß die Angesehenen die sich in der Stadt aufhalten sich überall zeigen und fleißig bei Hof erscheinen müssen. Denn so kann ihr Thun und Treiben am wenigsten verborgen bleiben, und durch das beständige Aufwarten müssen sie sich an eine niedrige Denkart gewöhnen. Dazu noch andere ähnliche Maximen der Tyrannen, wie sie bei den Persern und den übrigen Barbaren zu Hause sind. Denn sie haben alle denselben Zweck. Ferner, daß nichts geheim bleiben kann was irgend Einer der Unterthanen spricht oder thut, sondern überall Aufpasser da sind, wie in Syrakus die sogenannten Zuträgerinnen, und die Horcher welche Hieron überall hinschickte wo eine Gesellschaft oder Zusammenkunft stattfand. Denn aus Furcht

---

des Tyrannen der Hauptinhalt von Macchiavellis Principe beruht ist von früheren Uebersetzern schon bemerkt worden. Einen Vorgang hatte dagegen Aristoteles zum Theil in Xenophons Hieron.

1) Vgl. oben S. 269, Anm. 3. Daß Periander den Rath befolgte, wie auch sein Vater Kypselos schon nach ähnlichen Grundsätzen regiert hatte, ist unzweifelhaft, obgleich Plutarch im Gastmahl der sieben Weisen (p. 147 C) es bestreitet. Ueber die Nachahmung desselben durch Sextus Tarquinius in Gabii (Livius I, 54.) vergleiche Dionysios Halik. IV, 56.

vor dergleichen Werkzeugen wagen die Leute nicht so leicht ein freies Wort, und wagen sie es, so bleibt es um so weniger verborgen.

Ein ferneres Mittel ist daß man die Leute gegen einander einnimmt und verhetzt, Freunde gegen Freunde, das Volk gegen die Vornehmen, und die Reichen unter einander selbst. Ferner ist es eine Maßregel des Tyrannen daß er auf die Verarmung der Unterthanen hinarbeitet, einerseits um die Unterhaltung des stehenden Heeres bestreiten zu können, anderseits damit sie vor der Sorge um das tägliche Brod keine Zeit zu geheimen Anschlägen haben sollen. Ein Beispiel dieser Art haben wir in den Pyramiden Aegyptens, in den Denkmälern der Kypseliden, in der Erbauung des Olympions durch die Pisistratiden, und in den Bauwerken des Polykrates [1]) auf Samos. Alle diese Unternehmungen arbeiten auf denselben Zweck hin, Beschäftigung und Verarmung der Unterthanen.

Auch die Belastung mit Abgaben gehört hieher, wie sie z. B. in Syrakus vorkam, wo in fünf Jahren unter der Herrschaft des Dionysios das gesammte Vermögen in Abgaben aufgegangen war. Ferner ist der Tyrann gern Anstifter von Kriegen, damit seine Unterthanen beschäftigt sind und immer ein Oberhaupt nöthig haben. Und während das Königthum in seinen Freunden eine Stütze findet, ist es Grundsatz des Tyrannen seinen Freunden am wenigsten zu trauen, weil zwar Alle den Willen, diese aber am ehesten die Macht haben ihn zu stürzen.

Auch die Zustände der extremen Demokratie sind lauter geeignete Mittel für den Tyrannen, nämlich Weiberherrschaft in den Familien, damit sie die Anschläge ihrer Männer ausplaudern, und die Zügellosigkeit der Sklaven [2]) aus demselben Grunde; denn die Sklaven und Weiber werden dem Tyrannen nicht gefährlich, vielmehr müssen sie den Tyrannieen und Demokratieen nothwendig zugethan sein, in denen

1) Nicht alle Werke die seinen Namen trugen waren von ihm; Herodot III, 60. Plin. XXXIV, 8.

2) Ueber die Ausgelassenheit der Sklaven in der attischen Demokratie beklagt sich Xenophon Staat der Athener 1, 10. Demosthenes Philipp. III, p. 111. — Ueber beide hier genannte Symptome vergleiche die Komödien des Aristophanes (besonders die Weibervolksversammlung).

sie so gute Tage haben. Auch das Volk in der Demokratie will Monarch sein [1]; darum wird auch bei beiden der Schmeichler in Ehren gehalten: beim Volke der Demagog, denn der Demagog ist Volksschmeichler; beim Tyrannen die kriechenden Gesellschafter, denn Kriechen ist Sache der Schmeichelei. Darum will auch die Tyrannei nur Schlechte zu Freunden, denn der Tyrann läßt sich gerne schmeicheln; das wird aber ein Mann von freisinnigem Charakter nie und nimmer thun, denn der Rechtschaffene kann nur lieben oder schmeichelt wenigstens nicht. Auch sind schlechte Genoßen zu schlechten Absichten zu gebrauchen, denn „ein Keil treibt den andern" wie das Sprüchwort sagt.

Auch das ist dem Tyrannen eigen daß er keinen Mann von Würde und Freimut um sich leiden mag, denn er nimmt diese Eigenschaften für sich allein in Anspruch: wer also mit würdevoller und freier Haltung ihm entgegentritt, der entkleidet ihn der Ueberlegenheit und Hoheit seines Herrscherstolzes; darum haßt er einen Solchen als einen der seine Herrschaft gefährdet. Auch liegt es im Charakter des Tyrannen lieber Fremde zu Tischgenoßen und täglichen Gesellschaftern zu haben als Einheimische, weil er in diesen Feinde sieht, in jenen aber keine Leute die ihm etwas streitig machen.

Diese und ähnliche Eigenschaften des Tyrannen sind zugleich Erhaltungsmittel seiner Herrschaft, die freilich alle schlecht genug sind.

Alle diese Maximen sind übrigens ungefähr unter drei Hauptregeln begriffen. Denn die Absichten der Tyrannei sind auf folgende drei Punkte gerichtet: erstlich auf niedrige Gesinnung der Unterthanen, denn der Kleinmut kann Niemand gefährlich werden; zweitens auf gegenseitiges Mißtrauen derselben, denn die Tyrannei wird nicht eher gestürzt bis Leute da sind die sich auf einander verlaßen können; deßwegen verfolgt sie jeden rechtschaffenen Mann als einen gefährlichen Gegner der Regierung, nicht blos weil solche Leute nicht despotisch beherrscht sein wollen, sondern auch weil sie zuverläßig sind sowohl unter sich als gegenüber von Andern und weder ihre Freunde noch einen Dritten verrathen. Der dritte Punkt ist die Unmacht zu politischen

1) Aristophanes Ritter V. 1111.

Unternehmungen, denn Niemand unternimmt etwas wozu er sich unmächtig fühlt, also auch nicht den Sturz einer Tyrannenherrschaft wenn er die Macht dazu nicht besitzt.

Dieß mögen die drei Punkte sein auf welche sich die Absichten der Tyrannen zurückführen lassen. Denn alle tyrannischen Maßregeln kann man auf diesen dreifachen Zweck beziehen, einmal auf den Zweck des gegenseitigen Mißtrauens, die andern auf den der Unmacht, wieder andere auf den der niedrigen Gesinnung der Unterthanen.

So verhält es sich also mit der einen Art wie die Tyrannenherrschaften sich zu erhalten suchen. Die andere schlägt einen den obenangeführten Maximen beinahe entgegengesetzten Weg ein. Man kann sie aus dem abnehmen was das Königthum zu untergraben pflegt. Wie nämlich der eine Weg zur Untergrabung des Königthums der ist daß man die Gewalt mehr in tyrannischer Weise ausübt, so ist es umgekehrt ein Erhaltungsmittel der Tyrannenherrschaft sie dem Königthum zu nähern, mit dem einzigen Vorbehalt der unbeschränkten Macht, damit der Tyrann nicht blos mit der Zustimmung seiner Unterthanen sondern auch gegen ihren Willen die Herrschaft behaupten kann. Denn läßt er das aus der Hand, so verzichtet er auch auf Gewaltherrschaft. Aber diese Gewalt muß als Grundbedingung bleiben; in allen andern Beziehungen kann er in der anständigen Rolle des Königthums theils handeln theils so zu handeln scheinen; zunächst also wenn er sich den Anschein gibt für das Staatsvermögen zu sorgen, indem er es nicht zu solchen Schenkungen verschwendet die das Volk erbittern, sofern man es denen wegnimmt die es mit Mühe und Arbeit sauer erwerben, und es mit vollen Händen an Hetären, an Fremde und Künstler hingibt, sondern im Gegentheil über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegt, was schon manche Tyrannen gethan haben. Denn bei einer solchen Verwaltung wird er mehr als Haushalter denn als Tyrann angesehen werden, ohne daß er besorgen müßte jemals in Geldverlegenheit zu kommen, da er ja immer unumschränkter Gebieter des Staates bleibt.

Besonders für Tyrannen welche außerhalb des Landes sich aufhalten

ist dieses Verfahren sogar vortheilhafter als angehäufte Schätze zurückzulassen: denn um so weniger können die Leute die sie zu bewachen haben sich der Regierung bemächtigen wollen [1]. Solche Wächter sind aber den Tyrannen im Fall ihrer Abwesenheit darum gefährlicher als die Bürger weil diese mit ihm ausziehen, jene aber zurückbleiben.

Ferner muß er sich das Ansehen geben daß er die Abgaben und öffentlichen Leistungen nur des Staatshaushaltes wegen und für das etwaige Bedürfniß in Kriegszeiten erhebe, überhaupt sich als einen Schatzmeister darstellen der es mit öffentlichem, nicht mit Privatvermögen zu thun habe.

Ferner muß er nicht finster, sondern würdevoll erscheinen und sich so benehmen daß Diejenigen die ihm nahe kommen nicht Furcht, sondern Ehrfurcht empfinden. Das mag freilich einem Manne der sich verächtlich macht nicht leicht gelingen; deßwegen muß er, wenn er auch um die übrigen Tugenden sich keine Mühe gibt, doch um die Tugend des Staatsmanns sich bemühen und in dieser Hinsicht eine hohe Meinung von sich erwecken.

Ferner muß er zeigen daß er nicht nur selbst Niemand von seinen Unterthanen, sei es Jüngling oder Jungfrau, entehrt, sondern es auch keinem Andern aus seiner Umgebung gestattet. Und so müssen auch seine eigenen Frauen gegen die andern Frauen sich betragen, denn durch Uebermut der Weiber sind schon manche Tyrannenthrone gestürzt worden.

In Beziehung auf die sinnlichen Genüsse muß er das Gegentheil von dem thun was heutzutage manche Tyrannen thun: denn diese treiben es nicht nur vom frühen Morgen an und viele Tage nach einander fort, sondern sie wollen sogar Jedermann zu Zeugen dabei haben, um in ihres Glückes Seligkeit bewundert zu werden. Im Gegentheil sollte er ganz besonders in solchen Dingen Maß halten, wo nicht, doch wenigstens das Aufsehen darin vermeiden. Denn der Auflehnung und der Verachtung ist nicht der Nüchterne ausgesetzt, sondern der Trunkene, nicht der Wachsame, sondern der Schläfer.

---

1) Vgl. Xenophon Hieron VI, 11.

Kurz, er muß fast von allem oben Erwähnten das Gegentheil thun: er muß die Stadt herstellen und verschönern, wie wenn er ihr Verwalter, nicht ihr Tyrann wäre. Ferner muß er dem Gottesdienst immer eine ganz ausgezeichnete Aufmerksamkeit beweisen; denn einerseits fürchtet man weniger etwas Gesetzwidriges erfahren zu müssen wenn man den Regenten für gottesfürchtig und religiös hält, andererseits denkt man weniger daran ihn anzugreifen, weil er ja die Götter zum Beistand habe. Bei diesem Benehmen darf er jedoch nicht abergläubisch erscheinen.

Männer die etwas Tüchtiges geleistet haben muß er so auszeichnen daß sie nicht hoffen können von ihren Mitbürgern mehr geehrt zu werden wenn diese frei wären. Und zwar muß er solche Auszeichnungen selbst verleihen, Strafen aber durch seine Beamte und Gerichte ansetzen lassen [1]).

Ein gemeinsames Schutzmittel jeder Monarchie ist ferner daß man nie einen Einzelnen zu groß werden läßt, sondern lieber Mehrere zumal; dann werden sie einander im Schach halten. Muß man aber einmal Einen auf eine hohe Stufe erheben, so sei es wenigstens ja kein Mann von dreistem Charakter; denn ein solcher Charakter ist am ehesten zu jeder gewaltsamen Unternehmung geneigt. Scheint es aber nöthig Einem die Gewalt wieder zu entziehen, so muß man dieß nach und nach thun und ihn nicht auf ein Mal aller seiner Befugnisse berauben.

Ferner hat sich der Tyrann jeder Beschimpfung zu enthalten, vor allen andern aber zweier Arten derselben: der körperlichen Züchtigung und der Entehrung der Jugend. Ganz besonders aber muß er diese Vorsicht gegen ehrliebende Personen beobachten. Denn so schwer der Geizige einen Eingriff in sein Vermögen empfindet, so empfinden ehrliebende und tugendhafte Menschen einen Angriff auf ihre Ehre. Deßwegen muß der Tyrann entweder sich solche Handlungen gar nicht erlauben oder muß er sich das Ansehen geben bei Bestrafungen nur väterlich, nicht mit Geringschätzung zu verfahren, bei dem Umgang mit der Jugend aber aus Liebesneigung, nicht im Gefühl der Ueber-

1) Xenophon Hieron IX, 3. Kyrop. VIII, 1, 18; 2, 27.

macht zu handeln; überhaupt aber muß er Alles was als Verletzung der Ehre angesehen wird durch um so größere Ehrenbezeugungen erkaufen.

Unter denen die dem Tyrannen nach dem Leben trachten sind die gefährlichsten, auf die er am meisten Acht haben muß, diejenigen welche auf ihr eigenes Leben keinen Werth legen, wenn sie nur ihren Zweck erreicht haben. Deßhalb muß er vor Solchen die entweder sich persönlich oder ihre Angehörigen für beschimpft halten am meisten auf der Hut sein; denn wer aus Leidenschaft zur That schreitet achtet seiner selbst nicht, wie schon Heraklit [1]) gesagt hat in dem Ausspruch: es sei schwer mit der Leidenschaft zu kämpfen, denn sie setze das Leben auf's Spiel.

Da aber der Staat aus zweierlei Klassen von Leuten besteht, aus Armen und Reichen, so muß man hauptsächlich darauf Bedacht nehmen daß beide in dem Bestehen der Regierung ihre eigene Wohlfahrt sehen und kein Theil von dem andern gedrückt wird; die Interessen der stärkeren Partei aber muß man ganz besonders an die Regierung fesseln, denn wenn diese Stütze der Ordnung vorhanden ist, so hat der Tyrann nicht nöthig zur Befreiung der Sklaven oder zur Entwaffnung der Bürger zu schreiten. Denn der Beitritt des einen Theils zu der Macht (des Tyrannen) ist hinreichend um jede Erhebung niederzuschlagen.

Es ist jedoch überflüssig jeden einzelnen dieser Punkte zu besprechen. Der Zweck in Allem ist offenbar dieser daß der Tyrann in den Augen seiner Unterthanen nicht als Tyrann, sondern als Haushalter und als König erscheine, nicht als Usurpator, sondern als Verwalter ihres Gemeinguts; daß er ferner die Mäßigkeit im Leben sich zur Regel mache, nicht das Uebermaß, und mit den Vornehmen vertraulich thue, gegen die Menge aber sich volksthümlich benehme. Denn von einer solchen Handlungsweise wird die nothwendige Folge sein daß seine Regierung nicht nur edler und beneidenswerther wird, weil er über bessere und nicht erniedrigte Menschen regiert und selbst nicht immer nur Gegenstand des Hasses und der Furcht ist, sondern daß sie auch größere Dauer gewinnt. Endlich soll er in sittlicher Hinsicht

1) Vrgl. Ethik (an Nikom.) II, 3. 10.

entweder aufrichtig der Tugend huldigen oder doch halb tugendhaft, und kein Bösewicht, sondern nur halb lasterhaft sein.

12. Dessen ungeachtet sind Oligarchie und Tyrannei von kürzerer Dauer als jede andere Staatsform. Am längsten noch dauerte die Tyrannenherrschaft von Sikyon unter ihrem Stifter Orthagoras [1]) und seinen Nachkommen: sie währte hundert Jahre. Dieß erreichten sie dadurch daß sie die Unterthanen milde behandelten, daß sie in vielen Dingen sich den Gesetzen unterwarfen — auch in Beziehung auf Kriegsruhm war wenigstens einer unter ihnen, Kleisthenes, ein nicht zu verachtender Mann — und daß sie bei jeder Gelegenheit durch ihre Fürsorge das Volk zu gewinnen wußten. Soll ja Kleisthenes sogar den Kampfrichter der ihm den Sieg absprach mit einem Kranz beschenkt haben, und Einige behaupten, die Bildsäule in sitzender Stellung auf dem Markte daselbst sei das Abbild jenes unparteiischen Richters. Auch von Peisistratos erzählt man daß er einmal auf Vorladung in einem Prozesse vor dem Areopag erschienen sei [2]).

Die nächste ist die Herrschaft der Kypseliden in Korinth: auch sie dauerte noch dreiundsiebzig Jahre sechs Monate [3]). Kypselos nämlich regierte dreißig Jahre, Periander vierundvierzig, Psammetich der Sohn des Gordias drei Jahre. Die Ursachen der Dauer waren auch hier dieselben. Kypselos spielte den Volksfreund und blieb während seiner ganzen Regierung ohne Leibwache; Periander war erklärter Tyrann, aber ein Kriegsheld.

1) Herodot V, 66; über Kleisthenes V, 67 u. VI, 126. Plutarch Arat. 2. 13. und in der Schrift von der späten Rache der Götter; Pausanias II, 8. X, 39. Dio Chrysost. or. XI, p. 325 R.

2) Es war wegen einer Anklage auf Mord, die aber der Kläger fallen ließ. Plutarch Sol. 31.

3) Nach der folgenden Rechnung wären es siebenundsiebzig Jahre. Indessen zählt Diogenes Laert. (Periander I, 98) nur vierzig Jahre der Regierung des Periander; dem Kypselos gibt auch Herodot (V, 80) nur dreißig. Psammetich ist hier ein fremdklingender (ägyptischer) Name. Göttling vermutet, der fremde Psammetich habe den Periander vertrieben und nach drei Jahren ihm den Platz wieder räumen müssen; aber ohne historischen Grund.

Die dritte war die Herrschaft der Peisistratiden zu Athen; aber sie dauerte nicht ununterbrochen, denn Pisistratos mußte während seiner Gewaltherrschaft zweimal fliehen, so daß er in dreiunddreißig Jahren nur siebenzehn derselben regierte; dazu seine Söhne achtzehn Jahre; somit waren es im Ganzen fünfunddreißig Jahre. Von den übrigen ist noch die Herrschaft des Hieron und Gelon in Syrakus zu erwähnen. Doch auch sie währte nicht lange: im Ganzen achtzehn Jahre. Gelon regierte sieben Jahre und starb im achten; Hieron zehn Jahre, und Thrasybul wurde schon im eilften Monat verjagt. Der Mehrzahl nach sind aber alle Tyrannenherrschaften von kurzer Dauer gewesen.

Hiemit haben wir nun sowohl die Ursachen des Untergangs als die Mittel der Erhaltung der freien Staaten wie der Monarchieen so ziemlich alle abgehandelt.

(10) In der (platonischen) Republik spricht Sokrates auch von den Umwälzungen, aber nicht befriedigend. Er gibt von seiner ersten und besten Verfassungsform eine Veränderung an, die ihr nicht ausschließlich zukommt. Die Ursache, sagt er, liege darin daß Nichts bleibend, sondern Alles einem periodischen Wechsel unterworfen sei. Den Grund davon findet er in dem Wurzelverhältnisse von 4 zu 3, das mit der Zahl 5 verbunden zwei harmonische Verhältnisse gebe, sobald die Zahl dieser Figur körperlich genommen werde [1]. Dabei

---

1) Platons Rep. VIII, 1—3. Fries in seiner Schrift „Platons Zahl" (1823) hat mit Hülfe des von Plutarch (Isis und Osiris, 56, p. 181 H.) angeführten „ägyptischen Dreiecks" dieses Zahlenräthsel gelöst. Die zu Grund liegenden Zahlen sind 3, 4, 5 und $3+4$, zusammen $= 7$, $5+7$, zusammen $= 12$. Diese Zahlen 3, 4, 5, 7, 12 oder, da $3 \cdot 4 = 12$, die Zahlen $3^2 \cdot 4^2 \cdot 5 \cdot 7$ oder $12^2 \cdot 5 \cdot 7$ mit einander multipliciert geben 5040. Dieß wäre die Zahl welche Platon dem Kreislauf der menschlichen Zeugungen zu Grund legt. Die „harmonischen Verhältnisse" sind so zu verstehen: Nimmt man 3 und 4 als Katheten eines rechtwinklichten Dreiecks, so ist die Hypotenuse 5, denn $3^2+4^2=25$ und $\sqrt{25}=5$; nimmt man 5 als Seite eines Quadrats, so ist dessen Diagonale nahezu 7, denn 2 mal $5^2 = 50$ und $\sqrt{50}=7$ und ein unerheblicher Rest, weil $50 = 7^2+1$; nimmt man endlich 7 als Seite eines Quadrats, so ist die Diagonale des Kubus nahezu 12, denn 3 mal $7^2 = 147$ und $\sqrt{147}=12$ und ein Rest, weil $147 = 12^2+3$.

nimmt er an daß die Natur bisweilen schlechte, jeder Erziehung trotzende Menschen hervorbringe; und darin hat er vielleicht nicht Unrecht, denn es ist möglich daß es Menschen gibt die durch keine Erziehung zu rechtschaffenen Männern herangebildet werden können. Allein warum sollte diese Veränderung der von ihm sogenannten besten Verfassung eher zukommen als allen übrigen, und nicht vielmehr Allem was entsteht?

Sodann soll in derselben Periode, die er als Ursache aller Veränderungen annimmt, auch das nicht zu gleicher Zeit Entstandene doch zugleich sich verändern, z. B. wenn etwas den Tag vor dem Wechsel der Periode entstanden ist erleidet es doch zu gleicher Zeit die Veränderung. Ueberdieß, warum soll diese Staatsform gerade in die lakedämonische umschlagen? Viel häufiger gehen ja alle Verfassungen in die entgegengesetzte über als in die nächstverwandte. Dasselbe gilt auch von den übrigen Umwandlungen. „Aus der lakonischen", sagt er, „geht der Staat in die Oligarchie, aus dieser in Demokratie über, und aus der Demokratie in Tyrannei." Allein die Umwandlungen gehen auch umgekehrt vor sich, z. B. aus der Demokratie in Oligarchie, und zwar leichter als in Monarchie.

Von der Tyrannenherrschaft sagt er ferner gar nicht ob sie eine Umwandlung erleide oder nicht, oder aus welchen Ursachen und in welche andere Verfassungsform. Der Grund davon ist daß er es nicht leicht zu sagen gewußt hätte; denn es ist unbestimmbar. Nach ihm müßte sie zur ersten und vollendeten Form zurückkehren; denn so erst würde ein ununterbrochener Kreislauf entstehen. Nun geht aber eine Tyrannei bald wieder in eine Tyrannei über, wie zu Sikyon aus

---

Die angenommenen Zahlen sind aber die kleinsten ganzen Zahlen, aus welchen sich im Quadrat und im Kubus diese nahe Uebereinstimmung ergibt. („Körperliche Zahl" heißt eine Zahl aus drei Faktoren, weil der Körperinhalt durch die drei Faktoren der Länge, Breite und Höhe gefunden wird, z. B. 144 . 5 . 7.) — Die Anwendung welche Platon von dieser Zahlenmystik macht, daß nämlich schlechte Zeugungen entstehen, wenn die Wächter des Staats bei den Vermählungen die dadurch bestimmten Perioden nicht kennen oder nicht beachten, läßt Aristoteles in seiner Kritik ganz bei Seite, und sie hat in der That auch blos den Werth einer Spielerei.

der myronischen [1]) in die des Kleisthenes, bald in Oligarchie, wie in Chalkis die des Antileon, bald in Demokratie, wie die gelonische in Syrakus, bald in Aristokratie, wie die des Charilaos [2]) in Lakedämon und jene in Karthago.

Auch geht die Oligarchie in Tyrannei über, wie in Sizilien die meisten alten Verfassungen: zu Leontini in die Gewaltherrschaft des Panaetios [3]), zu Gela in die des Kleander [4]), zu Rhegium in die des Anaxilaos [5]), und so noch in vielen andern Staaten.

Unrichtig ist es auch wenn er meint daß der Uebergang in Oligarchie deßwegen geschehe weil die Machthaber habsüchtig werden und Wucher treiben; anstatt darum weil die an Reichthum weit überlegene Klasse es für Unrecht erklärt daß die Besitzlosen mit den Besitzenden gleiche bürgerliche Rechte haben sollen. In vielen Oligarchieen ist es den Staatsbeamten nicht einmal erlaubt Geldgeschäfte zu treiben, sondern vom Gesetz ausdrücklich verboten; in dem demokratischen Staat Karthago [6]) dagegen treiben sie Handel, und doch hat derselbe noch keine Umwälzung erfahren.

Widersinnig ist ferner die Behauptung, ein oligarchischer Staat bestehe aus zwei Staaten, dem der Reichen und dem der Armen. Warum soll es gerade dieser vor dem lakonischen oder jedem beliebigen andern sein, wo nicht Alle gleiches Vermögen besitzen oder nicht Alle

---

1) Herodot VI, 126 nennt den Kleisthenes, der ein Zeitgenosse Solons war, einen Enkel des Myron, und schildert seine Tyrannei V, 67—69.

2) Die Alleinherrschaft die Charilaos in Sparta von seinem Vater ererbte wurde durch Lykurgs, seines Vormünders, Einrichtungen, namentlich durch die Einsetzung des Senats, aristokratisch gemildert. Plutarch Lyk. 5.

3) S. oben K. 10. Sonst ist der Name unbekannt.

4) Herodot VII, 154.

5) Ein nach der Eroberung von Ithome nach Unteritalien geflüchteter Messenier.

6) Vrgl. oben II, 11. S. 229 ff. Aristoteles nimmt hier dreierle Perioden der karthagischen Verfassung an: die königliche oder tyrannische der ältesten Zeiten; die aristokratische, die darauf folgte (siehe vorhin); und endlich die demokratische, die noch zu seiner Zeit bestand.

von gleichem persönlichen Werth sind? Geht ja doch, ohne daß irgend Jemand ärmer geworden wäre als er vorher war, dennoch oft eine Oligarchie in Demokratie über, wenn die Armen die Mehrzahl werden, und eine Demokratie in Oligarchie, wenn die vermögliche Klasse die Oberhand über die Masse gewinnt und der eine Theil gleichgültig, der andere dagegen auf seinen Vortheil bedacht ist.

Und von den mancherlei Ursachen durch welche die Staatsveränderungen bewirkt werden gibt er nur die einzige an daß die Bürger durch ausschweifendes Leben und daraus folgendes Schuldenmachen verarmen, als ob von vornherein Alle oder doch die Meisten reich wären. Das ist ganz falsch. Vielmehr wenn Einige der Häupter des Staats ihr Vermögen verschwendet haben, dann stiften sie Neuerungen an; thaten es aber die Andern, so hat es keine Gefahr damit. Auch ist es durchaus nicht gerade die Demokratie vor jeder andern Verfassung in welche der Staat übergeht. Außerdem erfolgen Aufstände und Umwälzungen auch in Fällen wo ein Theil von Ehrenstellen ausgeschlossen ist oder in seinem Rechte gekränkt oder sonst mißhandelt wird, ohne daß die Machthaber in Folge der Ungebundenheit ihres Thuns und Treibens ihr Vermögen verschwendet haben müßten; Umwälzungen deren Grund Er in der übermäßigen Freiheit findet. Ueberhaupt spricht Sokrates von den Veränderungen der Oligarchie und Demokratie, deren es doch auf beiden Seiten mehrere Arten gibt, so als ob es von jeder nur eine einzige gäbe.

Sechstes Buch.

1. Im Bisherigen haben wir davon gesprochen welche und wie viele Arten in der berathenden und der ausübenden Staatsgewalt und in der Ordnung der Staatsämter zu unterscheiden sind, sodann von den Gerichtshöfen und ihrer Einrichtung nach Maßgabe der jedesmaligen Verfassung, endlich von den Ursachen und Veranlassungen des Verfalls und den Mitteln der Erhaltung der Verfassungen [1]). Da es aber mehrere Formen der Demokratie sowie auch der übrigen Verfassungen gibt, so wird es nicht unangemessen sein einestheils was etwa noch weiter dahin gehört in Betracht zu ziehen, anderntheils die jeder Verfassung eigenthümliche und am meisten entsprechende Organisation anzugeben. Dabei haben wir noch die möglichen Verbindungen sämmtlicher Einrichtungen der ebengenannten Staatsformen in's Auge zu fassen: denn die Paarung derselben erzeugt gewisse Kreuzungen der Verfassungen, so daß Aristokratieen eine oligarchische und Republiken eine mehr demokratische Form annehmen.

Unter den Paarungen, die in Betracht gezogen werden müssen und die bis jetzt noch nicht näher betrachtet sind, verstehe ich: wenn z. B. der berathende Körper und die Beamtenwahl oligarchisch, die

1) Dieß Alles im IV. und V. Buch. Nach der Hypothese von Barthelemy St. Hilaire sind die letzten Worte („endlich von 2c.") für ein nach der fälschlichen Umstellung des VI. und V. Buches, welches letztere ursprünglich auf das erstere gefolgt sei, eingeschaltetes Citat. Siehe jedoch die Einleitung S. 141 ff.

Gerichte aber aristokratisch eingerichtet sind, oder diese und der berathende Körper oligarchisch, die Beamtenwahl aber aristokratisch, oder irgend eine andere Zusammensetzung von Organen der Verfassung, die ihr nicht alle eigen sind.

Welche Art von Demokratie nun für einen so oder so beschaffenen Staat, und ebenso welche Art von Oligarchie zu einer gegebenen Volksmasse passe, und welche von den übrigen Verfassungen unter bestimmten Verhältnissen zuträglich sei, ist oben auseinandergesetzt worden [1]). Nun muß aber auch noch klar gemacht werden, nicht allein welche von diesen Verfassungen für die Staaten die (relativ) beste sei, sondern wir wollen in Kürze auch noch erwägen wie man sowohl diese als die andern wirklich einrichten müsse. Zuerst wollen wir von der Demokratie reden; denn damit wird auch das Verhältniß der entgegengesetzten Verfassung klar werden, d. h. derjenigen die man gewöhnlich Oligarchie nennt.

Bei dieser Untersuchung haben wir es zunächst mit den sämmtlichen volksthümlichen Elementen und mit dem was als Folge der Demokratie angesehen wird zu thun; denn aus der Zusammensetzung dieser Elemente ergeben sich natürlicher Weise die Arten der Demokratie, und dieß ist der Grund warum es mehr als eine, und zwar verschiedene, Demokratieen gibt. Diese Vielheit der Demokratieen hat nämlich zwei Ursachen: erstens die schon früher angegebene [2]), daß es verschiedene Volksklassen gibt. Die eine Bevölkerung besteht z. B. aus Ackerbauern, die andere aus Handwerkern und (wieder eine aus) Taglöhnern. Kommt nun die erste zur zweiten und dann wieder die dritte zu beiden hinzu, so wird die Demokratie dadurch nicht blos besser oder schlechter, sondern es tritt der Unterschied ein daß sie auch nicht mehr dieselbe ist.

Die andere Ursache ist diejenige von welcher wir jetzt reden. Die aus der Demokratie folgenden und als ihr eigenthümlich gelten=

---

1) Oben III, 17. IV, 12.

2) Oben IV, 4.

den Einrichtungen machen, je nachdem sie zusammengesetzt werden, die Demokratie zu einer andern. Die eine Form derselben wird weniger, die andere mehr, eine dritte wird alle diese Institute zusammen enthalten. Jedes einzelne derselben zu kennen ist nun von Nutzen sowohl um diejenige Verfassung einzuführen die man für gegebene Verhältnisse wünscht, als um eine bestehende Verfassung verbessern zu können. Gewöhnlich sucht man bei der Einführung einer Verfassung alle der Voraussetzung gemäß ihr entsprechenden Einrichtungen zu verbinden. Dieß ist aber ein Fehler, wie wir oben in den Abschnitten über Untergang und Erhaltung der Verfassungen gezeigt haben [1]). Jetzt sprechen wir noch von den Grundbedingungen, dem Geist und der Tendenz derselben.

2. Voraussetzung der demokratischen Verfassung ist die Freiheit. Dieß hört man gewöhnlich auch so aussprechen als ob man nur in dieser Verfassung allein der Freiheit genießen könne: denn das sei das Ziel, sagen sie, jeder Demokratie. Nun ist aber das eine Moment der Freiheit: wechselsweise zu befehlen und zu gehorchen. Das demokratische Recht nämlich ist Gleichheit nach der Kopfzahl, nicht nach dem Verhältniß des Werthes; unter diesem Recht muß nothwendig die Menge Selbstherr sein, und was die Mehrheit beschließt muß als höchste Entscheidung und diese selbst als das Recht gelten. Denn jeder Bürger soll ja gleichviel Recht haben. Daraus ergibt sich daß in den Demokratieen die Armen mächtiger sind als die Reichen, denn sie sind die Mehrzahl; was aber die Mehrzahl beschließt, das ist die absolute Macht.

Dieß ist also das eine Merkmal der Freiheit, das alle Demokraten für den eigentlichen Begriff der Verfassung erklären; das andere dagegen ist: leben zu können wie man will. Denn dieß erklären sie für das wesentliche Kennzeichen der Freiheit, wie es anderseits zum Wesen des Sklaven gehöre nicht leben zu können wie er will. Dieß ist also

---

1) Auch dieß ist nach der Voraussetzung Barthelemy St. Hilaire's entweder ein späterer Zusatz oder muß es heißen: zeigen werden (nämlich im folgenden Buch, das jetzt das V. ist).

die zweite Bestimmung des Begriffs von Demokratie. Daraus hat sich das weitere Moment ergeben: sich nicht beherrschen zu lassen, am liebsten von Niemand überhaupt, und wenn das nicht zu vermeiden ist, wenigstens nur abwechselnd. Und hierin trifft diese Bestimmung mit dem Begriff der Freiheit, wonach sie die Gleichberechtigung ist, zusammen.

Auf dieser Grundlage und aus einem solchen Prinzip ergeben sich folgende Einrichtungen als volksthümlich: daß Alle die Beamten aus Allen wählen; daß Alle über Jeden, Jeder aber der Reihe nach über Alle herrscht; daß die Staatsämter entweder alle oder doch alle diejenigen welche keine besondere Kenntniß und Uebung erfordern durch's Loos besetzt werden; daß die Wahlfähigkeit von keinem oder nur von einem sehr geringen Census abhängt; daß eine und dieselbe Person ein Amt nicht zweimal, oder doch nur einige Mal, oder mit Ausnahme der Kriegsämter nur wenige bekleiden darf; daß die Amtsdauer nur kurz ist, entweder bei allen oder doch bei denjenigen Aemtern wo es zulässig ist; daß Alle Richter sein können und die Gerichte aus Allen besetzt werden, und zwar für alle Fälle oder doch für die meisten, wichtigsten und einflußreichsten, z. B. für die Rechenschaftsabhör und für politische Prozesse und Privatverträge; endlich daß die Volksversammlung in allen oder doch in den wichtigsten Angelegenheiten die höchste Entscheidung hat, die Staatsbehörden aber in keiner oder nur in sehr wenigen.

Die volksthümlichste aller Behörden ist der Rath, da wo keine Versammlungstaggelder bezahlt werden. Wo hingegen dieß der Fall ist, da entzieht das Volk auch dieser Behörde ihre Macht; denn es reißt alle Entscheidungen an sich, sobald es Sold genug erhält, wie schon in der vorhergehenden Untersuchung bemerkt worden ist [1]). Demokratisch ist ferner daß wo möglich Alle ein Taggeld erhalten, Volksversammlung, Gerichte, Behörden, oder doch wenigstens die höchsten Staatsbeamten, die Gerichte, der Rath und die regelmäßigen Volksversammlungen, oder von den Beamten diejenigen welche zusammen

---

1) IV, 6. 14. 15.

speisen müssen [1]. Ferner, da Geburt, Reichthum und Bildung bestimmende Merkmale der Oligarchie sind, so muß das Gegentheil davon, niedrige Geburt, Armut und Bildungslosigkeit, volksthümlich sein. Von den Staatsämtern darf keines lebenslänglich sein; ist aber von einer früheren Verfassungsänderung her ein solches noch geblieben, so muß sein Einfluß beschränkt werden, und an die Stelle der Wahl solcher Beamten muß das Loos treten.

Dieß sind also die den Demokratieen gemeinsamen Grundsätze. Aus dem Begriff dessen nun was als Recht im demokratischen Sinn anerkannt ist, daß nämlich Alle nach der Kopfzahl gleiche Rechte haben, ergibt sich die Demokratie im strengsten Sinn und die eigentliche Volksherrschaft. Zur Gleichheit gehört eben das daß Arme und Reiche gleichviel Macht haben und kein Theil allein die höchste Gewalt besitze, sondern Alle zusammen in gleichem Verhältniß, nach der Kopfzahl. Nur so, meinen sie, könne Freiheit und Gleichheit im Staate bestehen.

3. Die nächste Frage ist nun: wie soll die Gleichheit (zwischen den beiden Volksklassen der Armen und der Reichen) hergestellt werden? Soll man das Steuerkapital so eintheilen daß z. B. Tausend der einen Klasse soviel besitzen als Fünfhundert der andern und diese Tausend dann mit den Fünfhundert alle gleichviel politisches Recht haben? Oder soll man anstatt dieser allgemeinen politischen Gleichheit, mit Zugrundlegung jener Eintheilung, aus den Fünfhundert und aus den Tausend je eine gleiche Anzahl ausheben, welche bei den Berathungen und in den Gerichten die höchste Gewalt auszuüben haben? Ist dann diese Verfassung nach dem volksthümlichen Begriff von Recht wirklich die gerechteste, oder vielmehr die mit dem Prinzip der Massenregierung?

Die Demokraten behaupten daß Recht das sei was die Mehrheit beschließe; die Oligarchen dagegen, was der größere Besitzstand beschließe, denn nach der Vermögensmasse müsse entschieden werden.

---

1) Wie in Athen die Prytanen, d. h. der regierende Ausschuß des Raths.

Aber beiderlei Ansichten führen zur Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Denn gilt der Grundsatz der Oligarchen, so führt das zur Tyrannei, weil dann der Einzige der etwa mehr Vermögen besitzt als die übrigen Reichen nach dem oligarchischen Recht auch allein befugt wäre zu herrschen; gilt aber der Wille der Mehrheit nach der Kopfzahl, so liegt das Unrecht darin daß sie das Vermögen der Reichen, die in der Minderheit sind, allmählich — wie schon früher (III, 10) bemerkt worden ist — einzieht.

Welches nun diejenige Gleichheit wäre in welcher beide Parteien übereinstimmen, ist aus dem beiderseitigen Rechtsbegriff abzuleiten. Beide sagen: Was die Mehrheit der Bürger beschließt, das muß Gesetz sein. Es sei so, aber nicht unbedingt; sondern, da es zwei Klassen sind aus denen die Bürgerschaft besteht, Reiche und Arme, so soll dasjenige Gesetz sein was entweder beide Klassen beschließen oder die Mehrzahl von beiden. Sind aber die Klassen entgegengesetzter Meinung, so muß das gelten was diejenige Mehrheit auf deren Seite zugleich das größere Steuerkapital ist beschließt: z. B. es seien zehn Reiche und zwanzig Arme; von den Reichen stimmen sechs so, von den Armen fünfzehn anders; den Armen sind vier Reiche, den Reichen fünf Arme beigetreten; auf welcher Seite nun das Steuerkapital überwiegt, wenn man das Vermögen jeder Partei zusammenrechnet, danach fällt die Entscheidung aus.

Sollte einmal Gleichheit der Summen eintreten, so hat man dieß als dieselbe Schwierigkeit anzusehen welche auch entsteht wenn die Volksversammlung oder der Gerichtshof in zwei Hälften auseinandergeht; entweder muß dann das Loos entscheiden oder ein anderes Auskunftsmittel gesucht werden.

So schwer es übrigens ist in Betreff der Gleichheit und des Rechts immer das Wahre zu treffen, so ist dieß doch noch leichter zu erreichen als die Mächtigen, die ihren Vortheil in der Hand haben, zur Anerkennung desselben zu bewegen; denn nach Gleichheit und Gerechtigkeit streben immer nur die Schwächern, die Stärkeren fragen nichts danach.

4. (2) Von den vier Arten der Demokratie die es gibt ist die beste die der Ordnung nach erste, wie wir in den vorhergehenden Büchern (IV, 6) schon erklärt haben. Sie ist auch die älteste von allen. Erste nenne ich sie mit Rücksicht auf die Eintheilung der Völker nach der Lebensart.

Das beste Volk ist das ackerbautreibende; daher läßt sich auch eine Demokratie da am ehesten gründen wo die Masse von Ackerbau oder Viehzucht lebt. Denn weil es nicht viel Vermögen besitzt hat ein solches Volk keine Zeit zu häufigen Versammlungen; aus Mangel an den nothwendigen Bedürfnissen bleiben sie gern bei ihrer Arbeit und verlangen nicht nach fremdartigen Geschäften, ja das Arbeiten ist ihnen lieber als die Beschäftigung mit Staatssachen und Regierungsgeschäften, wofern nicht die Aemter einen bedeutenden Nutzen abwerfen. Denn die Menge strebt mehr nach Gewinn als nach Ehre. Ein Beweis davon ist daß sie vor Alters Tyrannenherrschaften sich gefallen ließen und heute noch Oligarchieen ertragen, wenn man sie nur nicht an der Arbeit hindert und ihr Eigenthum auf keine Weise schmälert. Denn so wird ein Theil derselben bald reich, die Uebrigen leiden wenigstens keinen Mangel.

Und wenn je die Masse einigen Ehrgeiz verspürt, so wird dieses Bedürfniß durch das Recht ihre Obrigkeit zu wählen und zur Rechenschaft zu ziehen hinlänglich befriedigt; ja in einigen Volksgemeinden ist die Menge schon zufrieden wenn auch nicht Alle sondern nur Einige, welche abwechselnd aus der Gesammtheit ausgewählt werden, das Wahlrecht besitzen, wie in Mantinea, wofern sie nur Alle bei den Berathungen in der Volksversammlung mitstimmen dürfen. Und doch hat man auch dieß noch als eine Form von Demokratie zu betrachten, wie sie einst in Mantinea bestand [1]).

1) Nach Thukydides V, 47 in der 89. Olympiade. Die Regierung bestand damals aus den „Demiurgen, dem Rath und den übrigen Beamten". Vrgl. auch Aelian II, 22. In der 98. Olymp. zerstörte Agesilaos die Stadt und zerstreute die Bürger auf das Land, worauf die vorher demokratische Verfassung (Xen. Hellen. V, 2, 7) eine aristokratische Form bekam.

Daher ist es auch in der oben genannten Demokratie ebenso ersprießlich als gewöhnlich daß die Wahl der Beamten, die Abnahme der Rechenschaft und der Sitz im Gerichte Allen zusteht, die höchsten Staatsämter aber durch Wahl besetzt werden, und zwar nach Verhältniß des Vermögens, die höheren Stellen nach einem höhern Census; oder daß ohne Rücksicht auf Einschätzung diejenigen gewählt werden die das Amt versehen können [1]). Bei einer solchen Verfassung muß der Staat nothwendig gut verwaltet werden, denn so werden die Aemter stets in den Händen der Besten sein, und zwar mit Zustimmung des Volkes und ohne Neid der Geringeren gegen die Gebildeten; auch die Gebildeten und Vornehmen selbst müssen mit dieser Ordnung der Dinge zufrieden sein, denn sie werden nicht von der geringeren Klasse beherrscht werden, selbst aber gerecht regieren, weil die Andern sie zur Verantwortung ziehen können. Das Verhältniß der Abhängigkeit, in dem man nicht Alles thun darf was Einem beliebt, ist immerhin heilsam. Denn die Freiheit zu handeln wie man will vermag das in dem Menschen liegende Böse nicht zu zügeln.

So muß jene Einrichtung das mit sich bringen was das Heilsamste für die Verfassungen ist, daß nämlich die Gebildeten regieren, aber ohne daß sie Böses thun können, das Volk dagegen nicht beeinträchtigt wird. Daß nun diese Verfassung die beste sein muß ist einleuchtend; eben so, warum sie es ist, weil nämlich das Volk gerade so geartet ist.

Um aber das Volk zu einem ackerbautreibenden zu machen, sind einige von Alters her in vielen Staaten bestehende Gesetze sehr zweckmäßig, daß nämlich kein Bürger mehr als ein gewisses Maß Land besitzen darf, entweder überhaupt nicht oder nicht innerhalb einer gewissen Entfernung von der Burg oder Stadt. Auch bestand vor Alters in vielen Staaten das Verbot die ursprünglichen Familienloose zu verkaufen. Denselben Zweck hat auch das Gesetz das man

---

Nach der Schlacht bei Leuktra erhielt Mantinea durch den Platoniker Aristonymus wieder eine mehr demokratische Verfassung (Ol. 102, 2).

1) Vermöge ihrer innern Befähigung und ihrer äußern Mittel.

dem Oxylos [1]) zuschreibt, daß ein gewisser Theil des Grundbesitzes eines Jeden nicht verpfändet werden darf.

Heutzutage muß man auch das Gesetz der Aphytäer [2]) zur Verbesserung der Zustände anwenden. Es ist heilsam für den bezeichneten Zweck. Denn obgleich sie bei zahlreicher Bevölkerung wenig Land besitzen, treiben sie doch Alle Ackerbau. Sie werden nämlich nicht nach ihrem ganzen Besitz eingeschätzt, sondern nach so kleinen Quoten [3]) daß selbst die Armen in der Schatzung das Uebergewicht haben können.

Nach dem ackerbauenden Volke sind das beste die Nomaden, die von ihren Heerden leben. Denn ihre Lebensart hat viel Aehnlichkeit mit dem Ackerbau, auch sind sie für kriegerische Unternehmungen durch ihre Gewohnheiten vorzüglich geübt, korperlich tüchtig und im Stande unter freiem Himmel auszuhalten. Alle andern Volksklassen, aus denen die übrigen Demokratieen bestehen, sind fast durchgängig viel schlechter als diese, weil ihre Lebensart schlecht ist. Keine Beschäftigung welche die Masse der Handwerker, Krämer und Tagelöhner betreibt übt die sittliche Kraft. Ueberdieß läuft diese ganze Menschenklasse, weil sie sich ohnehin immer auf dem Markt und in den Straßen umhertreibt, gar gern den Versammlungen nach; wogegen die Ackerbautreibenden, weil sie auf dem Lande zerstreut wohnen, weder pünktlich zusammenkommen noch auch nur das Bedürfniß einer solchen Zusammenkunft in gleichem Maße haben.

Wo nun zufällig das Land eine solche Lage hat daß das Ackerfeld weit von der Stadt entlegen ist, da kann man leicht eine gute

1) Ein alter König von Elis. Pausanias V, 3, 4.

2) Aphyte, auch Aphytis (Xenophon Hell. V, 3, 19), eine von Griechen bewohnte Stadt auf der thrakischen Halbinsel Pallene. Die Ehrlichkeit und Mäßigkeit der Einwohner rühmt Herakleides Pont. in seinen „Verfassungen“. Ueber ihre Gesetze s. Kortüm S. 11 und Tittmann, Darstellung der gr. St. V. S. 379.

3) Nach einem durchschnittlichen Maßstab, bei welchem der Ueberschuß des Besitzes der Reichen nicht mitgerechnet wird. Kortüm a. a. O. Genauer dürfte dieß so ausgedrückt werden daß ein Minimum des Feldmaßes festgesetzt war, auf welchem das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhte.

Demokratie oder Republik einrichten. Denn die Masse ist genöthigt ihre Wohnung auf dem Lande zu nehmen; man darf also, selbst wenn ein zahlreicher Stadtpöbel vorhanden ist, in den demokratischen Staaten nur keine Volksversammlung ohne die auf dem Lande wohnende Bevölkerung halten.

Wie man also die erste und beste Demokratie einzurichten habe ist hiemit erklärt; ebenso ist klar wie man die übrigen einrichten muß. Man muß nämlich Schritt für Schritt von der ersten abweichen und immer die schlechtere Volksmasse fern halten.

Die äußerste Demokratie aber kann wegen der allgemeinen Theilnahme der Bürger an der Regierung nicht jeder Staat ertragen, und auch sonst ist sie nicht leicht von Dauer, wenn sie nicht mit den Gesetzen und Sitten in völligem Einklang steht. Von den Ursachen welche sowohl diese als die übrigen Verfassungen gewöhnlich ihrem Untergang entgegen führen ist übrigens schon im Bisherigen zur Genüge gesprochen worden [1]). Um aber diese Art von Demokratie zu begründen, pflegen die Häupter die Volkspartei dadurch zu verstärken daß sie möglichst viele Leute an sich ziehen und zu dem Ende nicht blos die vollbürtigen sondern auch die unehelichen Kinder und solche die nur von einer Seite, d. h. vom Vater oder von der Mutter her bürgerlich sind, unter die Bürger aufzunehmen. Denn all dieses Volk ist für eine solche Demokratie mehr geeignet.

So pflegen also die Demagogen zu verfahren. Allein sie sollten sich nur so weit verstärken bis die Masse des niedern Volkes die Zahl der Vornehmen und des Mittelstandes übertrifft, und nicht über dieses Ziel hinausgehen; denn eine Uebertreibung vermehrt die Unordnung im Staat und reizt die Vornehmen noch mehr zum Widerstand gegen

1) Auch diesen Satz erklärt Spengel für eine Interpolation in Folge der veränderten Stellung von Buch VI und V. Die Bemerkung sei hier höchst unerwartet und die Art der Berufung selbst auffallend. „Aristoteles spricht hier von der letzten und schlechtesten Demokratie und lehrt K. 5 daß alle Aenderung derselben durch die Zügellosigkeit der Demagogen erfolge; wozu nun hier die Angabe daß die Lehre von der Corruption auch der übrigen Verfassungen gegeben sei?"

die Demokratie. Ein solches Verfahren wurde zur Ursache des Aufstandes in Kyrene [1]). Denn ein kleines Uebel wird noch übersehen; so bald es aber überhand nimmt fällt es um so mehr in die Augen.

Ferner sind für eine solche Demokratie auch solche Anstalten heilsam wie sie Kleisthenes in Athen zur Verstärkung der Demokratie getroffen hat, und wie sie die Stifter der Demokratie in Kyrene anwandten. Jene Maßregeln sind: neue Phylen und Phratrien (Zünfte und Geschlechtsgenossenschaften) und in größerer Zahl einzusetzen, die Familiengottesdienste auf wenige und allgemeine Feste zurückzuführen, und überhaupt alle Mittel anzuwenden um so viel möglich alle Stände unter einander zu mischen und die früheren Verbrüderungen aufzulösen.

Endlich dürften auch Maximen der Tyrannen in der Demokratie anwendbar sein: z. B. die Ungebundenheit der Sklaven (diese jedoch nur bis zu einem gewissen Grad), die der Weiber und Kinder, und daß man Jeden leben läßt wie er will. Dadurch wird sich die Zahl der Anhänger einer solchen Verfassung bedeutend vermehren, denn dem großen Haufen ist das ungeordnete Leben lieber als das geregelte.

5. (3) Es ist aber für den Gesetzgeber und für Alle die eine solche Verfassung zu Stande bringen wollen weder die wichtigste noch die einzige Aufgabe sie einzurichten, sondern sie haben noch mehr für ihre Erhaltung zu sorgen. Denn auf ein, zwei oder drei Tage kann sich zur Noth jeder beliebige Zustand eines Staates halten. Man muß also das was wir im Bisherigen über die Mittel der Erhaltung und die Ursachen des Verfalls eines Staates als Regel festgesetzt haben [2]) dazu anwenden um demselben Festigkeit zu verschaffen, indem

---

1) Unter der Regierung des jüngern Bettos (oder Battos) ließen die Kyrenäer (griechische Colonie in Afrika) den Demonar von Mantinea rufen, der ihnen die demokratischen Institutionen gab, deren Aristoteles nachher erwähnt. Herodot IV, 161. Heraklides Pont. „Verfassungen". Den hier genannten Aufstand bezieht Schlosser auf eine von Diodor XIV, p. 669, erzählte Vertreibung des Adels von Kyrene; es kann aber ebensowohl die Rückkehr des Sohnes von dem obigen Bettos auf seinen väterlichen Thron gemeint sein. (Herodot IV, 164. Diodor Sik. Exc. p. 550.)

2) Dieß die vierte Stelle die als Einschiebsel erklärt werden muß, wenn das VI. Buch ursprünglich vor dem V. gestanden haben soll.

man einerseits das Verderbliche zu vermeiden sucht, andererseits die Gesetze, sowohl die ungeschriebenen als die geschriebenen, so einrichtet daß sie wo möglich Alles enthalten was zur Erhaltung der Verfassung dient. Man darf auch nicht das Interesse der Demokratie oder Oligarchie in demjenigen suchen was etwa die demokratische oder oligarchische Regierung des Staats auf's Höchste steigert, sondern in dem was ihr die längste Dauer verleiht.

Die heutigen Demagogen benutzen dem Volke zu Gefallen die Gerichtshöfe um häufige Vermögenseinziehungen durchzusetzen. Diesem Treiben müssen die Freunde der Verfassung dadurch entgegenwirken daß sie zum Gesetz machen, das Vermögen der Verurteilten und die Strafgelder sollen nicht dem Volke zufallen, sondern dem heiligen Schatz. So werden die Leute sich ebensowohl vor Uebertretungen in Acht nehmen, denn sie werden nach wie vor gestraft, aber der große Haufe wird weniger schnell zu Verurteilungen schreiten, wenn er keinen Vortheil mehr davon zu hoffen hat. Ferner muß man der Einleitung von Staatsprozessen immer soviel als möglich zu steuern suchen, indem man durch schwere Strafen von der Erhebung grundloser Anklagen abschreckt. Denn gewöhnlich werden diese Klagen nicht gegen Männer von der Volkspartei, sondern gegen die Vornehmen gerichtet; es sollten aber alle Bürger der Verfassung aufrichtig zugethan sein können, wo das nicht möglich, sollte doch wenigstens keiner das souveräne Volk als seinen Feind betrachten müssen.

Da ferner die extremen Demokratieen gewöhnlich eine zahlreiche Bevölkerung haben, und diese ohne Entschädigung nicht leicht an den Volksversammlungen theilnehmen kann, so entsteht hieraus da wo keine Staatseinkünfte vorhanden sind für die höhere Klasse ein empfindlicher Druck, denn alsdann müssen die Mittel durch Steuern und durch Confiscationen mittelst schlechter Gerichtshöfe beigebracht werden, was schon manche Demokratie zu Grunde gerichtet hat. In diesem Falle muß man, wo einmal keine Staatseinkünfte zu Gebot stehen, die Zahl der Versammlungen beschränken und die Gerichtssitzungen immer für viele Gegenstände zumal, aber nur auf wenige

Tage ansetzen. Denn dieß hat den doppelten Nutzen, daß einerseits die Reichen den Aufwand nicht scheuen, wenn die Wohlhabenden keinen Richtersold bekommen, sondern nur die Armen, anderseits die Rechtspflege weit besser besorgt wird; denn viele Tage lang wollen die Wohlhabenden von ihren eigenen Geschäften sich nicht entfernen, wohl aber thun sie es gern auf kurze Zeit.

Wo dagegen Staatseinkünfte vorhanden sind, da darf man es nicht machen wie die Demagogen, welche die Ueberschüsse sogleich vertheilen. Das Volk bekommt heute, und morgen hat es wieder Mangel. Denn diese Art von Unterstützung der Armen fällt in das „durchlöcherte Faß". Der wahre Volksfreund muß vielmehr darauf sehen daß der gemeine Mann nicht zu arm werde; denn darin liegt der Same des Verderbnisses der Demokratie. Man muß also auf Mittel denken den Wohlstand dauerhaft zu machen. Und da dieß auch den Reichen zu gut kommt, so muß man die Ueberschüsse der Einnahmen ansammeln und in größeren Summen auf ein Mal unter die Armen vertheilen, wo möglich erst dann wenn man soviel angesammelt hat daß es für Jeden zum Ankauf eines kleinen Grundstücks oder doch wenigstens zum Beginn eines Handels oder des Feldbaues [1]) hinreicht. Und ist es nicht möglich Allen zumal aufzuhelfen, so kann man ja mit der Vertheilung nach Zünften oder nach einer andern Reihenfolge abwechseln. Dabei sollen die Reichen das Taggeld der Armen für die nothwendigen Versammlungen bestreiten, wofür sie von den nutzlosen Staatsleistungen (Aufzügen 2c.) befreit werden.

Durch ein staatskluges Verfahren dieser Art haben die Karthager sich das gemeine Volk zum Freunde gemacht. Sie schicken nämlich immer Einige vom Volke [2]) in die umliegenden Städte und geben ihnen dadurch Gelegenheit sich zu bereichern. Auch ist es ebenso

1) „Auf Pachtgütern", setzt Schlosser bei, und zwar nach Isokrates Areopag. 12 („indem man den Einen Landgüter zu mäßigem Pachtgeld überläßt") ganz richtig. Die angeführte Stelle entspricht in ihrer ganzen Ausdehnung der unsrigen fast wörtlich.

2) Als Beamte. Vgl. II, 11, wo dasselbe angedeutet ist.

leutselig als klug von den Vornehmen wenn sie die Armen partieenweise mit den nöthigen Mitteln versehen, um sie zur Thätigkeit anzuspornen. Endlich ist auch das Beispiel der Tarentiner zur Nachahmung zu empfehlen: sie theilen mit den Armen die Nutznießung ihrer Güter und gewinnen dadurch die Zuneigung der Menge [1]. Außerdem machen sie zwischen den sämmtlichen Staatsämtern den Unterschied, daß sie theils durch Wahl, theils durch's Loos besetzt werden; durch's Loos, damit auch das Volk Zutritt dazu bekomme, durch Wahl, damit sie besser verwaltet werden. Und diese Theilung läßt sich auch bei einer und derselben Behörde anwenden, daß man nämlich einen Theil der Mitglieder durch's Loos, den andern durch Wahl ernennt.

Soviel von der Einrichtung der Demokratieen.

6. (4) Aus diesen Betrachtungen ergibt sich ziemlich klar, was man auch bei den Oligarchieen zu beobachten habe. Man muß nämlich jede Oligarchie, entsprechend der gegenüberstehenden Demokratie, aus entgegengesetzten Elementen zusammensetzen, und zwar vor allen andern die wohlgemischte, dem Rang nach erste Oligarchie. Diese Form kommt aber der sogenannten Republik am nächsten. Daher muß man hier eine doppelte Schätzung einführen, eine niederere und eine höhere; die niedere Steuerklasse hat Zutritt zu den gemeinen Aemtern, die höhere zu der eigentlichen Regierungsgewalt; und wer das betreffende Steuerkapital erwirbt muß damit auch die politischen Rechte erlangen, indem immer eine solche Anzahl aus dem Volke mittelst der Einschätzung in die berechtigte Klasse aufgenommen wird daß diese mit diesem Zuwachs über die Nichtberechtigten das Uebergewicht behält. Nur muß man die neuen Theilnehmer immer aus dem besseren Theile des Volkes nehmen.

Auf ähnliche Weise, nur mit gelinder Steigerung der Gewalt, muß man auch die nächstfolgende Oligarchie einrichten.

---

1) Wie dieß von Kimon in Athen erzählt wird (Rep. und Plut.). Ueber die Verfassung von Tarent s. Müller, Dorier II, S. 176.

Diejenige Oligarchie aber welche der extremen Demokratie gegenübersteht und der Dynasten- und Tyrannenherrschaft am nächsten kommt erfordert, eben weil sie die schlechteste ist, um so größere Vorsicht und Aufmerksamkeit. Denn wie von Natur gesunde Körper und wohlausgerüstete und wohlbemannte Schiffe viele Stöße ertragen ohne dadurch zu Grunde zu gehen, kränkliche Körper aber und baufällige schlechtbesetzte Schiffe auch die kleinsten Unfälle nicht aushalten können: so erfordern auch die schlechtesten Staatsverfassungen am meisten Sorgfalt.

Im Allgemeinen erhalten sich die Demokratieen durch das Uebergewicht der Masse, denn dieses bildet den Gegensatz zu dem auf dem persönlichen Werthe beruhenden Recht. Die Oligarchie dagegen muß offenbar ihre Erhaltung in der würdigen Haltung suchen.

7. Da es nun vier Hauptklassen des gemeinen Volkes gibt: Ackerbauer, Handwerker, Krämer, Taglöhner, und ebenso vier Waffengattungen für den Krieg: Reiterei, schweres Fußvolk, leichtes Fußvolk, Seetruppen: so ist da wo die Gegend der Reiterei günstig ist ein geeigneter Boden um eine starke Oligarchie zu begründen; denn die Einwohner sehen in einer solchen Macht das Mittel ihrer Sicherheit, die Unterhaltung von Pferden aber ist nur Sache der großen Güterbesitzer. Wo dagegen schweres Fußvolk am Platze ist läßt sich die nächstfolgende Oligarchie einführen; denn die schwere Ausrüstung schickt sich immer noch mehr für die Reichen als für die Armen. Das leichte Fußvolk dagegen und die Seemacht ist durchaus demokratisch.

Wo nun heutzutage diese Volksklasse zahlreich vorhanden ist, da ziehen die Oligarchen im Fall eines Aufruhrs meistens den kurzern. Hiegegen muß man von der Kriegslist der Feldherrn ein Gegenmittel entlehnen, welche der Reiterei und dem schweren Fußvolk eine angemessene Zahl leichter Truppen beigesellen [1]). Nun gibt aber eben diese Macht in burgerlichen Unruhen den Massen das Uebergewicht über die Reichen, weil sie als gewandte Truppe es leicht mit Reiterei und Fußvolk aufnehmen. Seine Kriegsmacht also aus lauter solchen

1) Vrgl. Xen. Hell. VII, 5, 23. Caesar Gall. Kr. I, 48.

Truppen bilden hieße das Volk gegen sich selbst bewaffnen. Darum müssen die Oligarchen nach der Abstufung des Lebensalters sich darein theilen und ihre Söhne in der Jugend im leichten Dienst des behenden Fußvolks unterrichten lassen, damit sie, sobald sie aus dem Knabenalter getreten sind, diesen Dienst im Felde selbst tüchtig versehen können.

Die Theilnahme an den Regierungsrechten aber darf der Masse des Volkes entweder, wie früher gesagt wurde, nur so weit eingeräumt werden als Einige davon das nöthige Steuerkapital erwerben, oder wie bei den Thebanern [1]), nachdem sie schon einige Zeit das gemeine Gewerbe niedergelegt haben, oder wie in Massilia [2]), indem man zur Verstärkung der berechtigten auch aus der nichtberechtigten Klasse eine Auswahl der Würdigen vornimmt.

Die wichtigsten Staatsämter, welche der bevorrechteten Klasse vorbehalten bleiben sollen, müssen aber einen gewissen Aufwand im Gefolge haben, damit das Volk gern darauf verzichte und die Inhaber derselben nicht beneide, da sie ja die Ehre theuer genug bezahlen. Zu diesem Zweck eignet sich daß sie bei ihrem Amtsantritt prachtvolle Opferfeste veranstalten und irgend ein gemeinnütziges Werk herstellen, damit das Volk, das an den Opfermahlen theilnimmt und die Stadt theils durch Denkmäler theils durch Gebäude sich verschönern sieht, auch den Fortbestand der Verfassung gern sehe; und die Vornehmen haben zugleich den Vortheil davon Denkmäler ihrer Freigebigkeit zu hinterlassen. Allein das thun die Oligarchen heutzutage nicht, sondern das Gegentheil. Nach Vortheilen trachten sie nicht weniger als nach der Ehre; weßhalb man diese Oligarchieen recht wohl Demokratieen im Kleinen nennen kann.

Hiemit mögen nun die Regeln gegeben sein wie man die Demokratieen und die Oligarchieen begründen soll.

---

1) S. oben III, 5: „zehn Jahre".

2) Ihre Aristokratie rühmt Cicero p. Flacco 26. Oben V, 6. erwähnt Aristoteles eines Aufruhrs in der Stadt in Folge der Ausschließung. — Die Nachrichten Strabo's beziehen sich auf die Zustände von Massilia (Marseille) nach den römischen Bürgerkriegen.

8. (5) Anschließen soll sich nun an das Obige eine genaue Erörterung der entsprechenden obrigkeitlichen Aemter, ihrer Zahl, Befugnisse, Gegenstände; worüber wir auch schon gesprochen haben. Denn wie ohne die nothwendigen Aemter kein Staat bestehen kann, so kann auch ohne die zur Handhabung der Zucht und Ordnung nöthigen Aemter keiner wohl bestellt sein. Natürlich müssen in kleinen Staaten der Aemter weniger, in großen mehr sein, wie bereits oben (IV, 15) ausgeführt worden ist. Wir haben also noch nachzuholen, welche Aemter man vereinigen darf, und welche man getrennt halten muß.

Das erste unter den nothwendigen ist die Marktpolizei. Hiefür muß eine Behörde da sein welche den Verkehr und die öffentliche Ordnung überwacht. Denn Kaufen und Verkaufen zur gegenseitigen Versorgung mit den nöthigen Bedürfnissen ist wohl in allen Städten etwas Unentbehrliches: ja dieß ist das allernächstliegende Mittel zum Sichselbstgenugsein, um dessen willen die Menschen sich in eine Staatsgesellschaft vereinigt haben.

Das nächste Amt nach diesem und damit verwandt ist die Aufsicht über das öffentliche und Privatbauwesen in der Stadt zur Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung, zur Herstellung verfallender Gebäude und Straßen und zur Wahrung der gegenseitigen Grenzen, um Streitigkeiten zu verhüten, und was dergleichen mehr noch unter eine solche Aufsicht fällt. In den meisten Städten nennt man dieses Amt Astynomie[1]: es hat aber mehrere Abtheilungen, für welche man in den volkreicheren Städten besondere Beamte aufstellt, z. B. Stadtbaumeister, Brunnenmeister, Hafenaufseher.

Noch ein anderes Amt ist ebenso nothwendig und dem genannten ähnlich: es hat mit den nämlichen Gegenständen zu thun, nur auf dem Lande und in der äußern Umgebung der Stadt. Diese Beamten heißen bald Feldaufseher bald Waldmeister. Dieß wären also drei niedere Dienststellen. Dazu kommt ein weiteres Amt, an welches die Staatseinkünfte abgeliefert und von dem sie verwahrt und unter die

1) Wörtlich: Stadtpolizeiamt; hier aber Bauamt.

verschiedenen Verwaltungszweige vertheilt werden. Man nennt diese Beamten Einnehmer und Schatzmeister. Wieder eine andere Behörde ist diejenige bei welcher die Privatverträge und die Erkenntnisse der Gerichtshöfe schriftlich niedergelegt werden müssen. Bei eben derselben muß auch die Aufnahme der Klagen und die Einleitung der Prozesse geschehen. An manchen Orten vertheilt man diese Geschäfte unter mehrere Beamte, die aber alle unter der Leitung eines Einzigen stehen: man nennt sie Hieromnemonen [1]), Epistaten [2]), Mnemonen [3]), und was dergleichen Titel sind.

Damit hängt zusammen der nothwendigste und zugleich beschwerlichste Dienst, der die Vollziehung der Strafurteile, die Einziehung der Strafgelder und die Aufsicht über die Gefängnisse umfaßt. Beschwerlich ist dieses Amt, weil es vielen Haß auf sich zieht, weßwegen es auch Niemand übernehmen mag, wo es nicht sehr einträglich ist: oder wenn Einer es übernimmt, so ist er doch nicht geneigt nach der Strenge der Gesetze zu verfahren. Nothwendig aber ist es, weil die Urteilsprüche nichts nützen, wenn sie nicht vollzogen werden. Ist also eine bürgerliche Gesellschaft unmöglich ohne Gerichte, so ist sie es auch ohne die Vollziehung ihrer Urteile. Aus diesem Grunde ist es besser wenn diese Behörde nicht eine ist, sondern für jeden Gerichtshof eine besondere. Eben so sollte man auch die Eintreibung der Geldstrafen zu theilen versuchen. Ferner sollten einige Erkenntnisse von anderen Beamten vollstreckt werden, und zwar die von wechselnden Behörden (den Gerichten) von der neuen; und von den ständigen Behörden sollte eine andere Behörde das Urteil fällen, eine andere es vollstrecken, z. B. die Astynomen (Stadtpolizei) die Urteile der Agoranomen (der Marktpolizei), die Urteile jener wieder andere. Denn je geringer der Haß der auf die Vollstrecker fällt, desto besser werden die Strafen vollzogen werden. Wenn dagegen die Verurteilenden und Voll-

1) Eigentlich die den Gesandten bei der Amphiktyonenversammlung zugetheilten Schreiber. Hermann, Staatsalt. §. 14.

2) Kanzleivorsteher. Böckh, I, S. 183. 218. Hermann, §. 138. 149.

3) Schreiber, Registratoren.

streckenden dieselben Personen sind, so ziehen sie sich doppelten Haß zu: ist es aber gar eine Behörde für alle Fälle, so wird sie als aller Welt Feind angesehen.

An vielen Orten ist auch die Aufsicht über die Gefängnisse von dem Amt der Vollstreckung getrennt, wie zu Athen das Amt der sogenannten Eilfmänner. Es ist also besser auch dieses zu trennen und ein Auskunftsmittel für dasselbe zu erdenken. Denn nothwendig ist es so sehr als das vorhingenannte; nun suchen aber rechtliche Leute bekanntlich gerade diesem Amte sich möglichst zu entziehen, und schlechte dafür anzustellen ist nicht räthlich, weil sie selbst eher eine Ueberwachung nöthig haben als daß sie Andere zu bewachen im Stande wären. Es darf daher nicht eine Behörde allein für diesen Dienst bestimmt sein, und auch nicht fortwährend dieselbe obrigkeitliche Person; sondern von der jungen Mannschaft, da wo sie ohnehin zum regelmäßigen Wachdienst berufen ist, sowie von den Beamten müssen immer Andere der Reihe nach diese Aufsicht führen.

Diese Aemter also sind als die nothwendigsten voranzustellen. Nach ihnen kommen die nicht minder nothwendigen, aber mit höherem Range ausgestatteten, weil sie viel Erfahrung und großes Vertrauen erfordern. Dergleichen sind etwa die welche die Bewachung der Stadt zu besorgen haben, und alle die für Kriegszwecke bestimmt sind. Denn man hat im Frieden wie im Krieg Aufseher über die Wachen an den Thoren und auf den Mauern und Offiziere zur Musterung und Einreihung der Bürger nöthig.

An dem einen Orte sind nun für alle diese Zwecke mehrere, an dem andern weniger Beamte, in den kleinen Staaten sogar Einer für alle. Man nennt sie Strategen und Polemarchen (Feldherrn und Kriegsoberste). Hat ein Staat auch Reiterei, Leichtbewaffnete, Bogenschützen, Seetruppen, so werden auch für diese Abtheilungen bisweilen besondere Befehlshaber aufgestellt, welche dann Nauarchen, Hipparchen, Taxiarchen (Admirale, Reitergenerale, Obersten) genannt werden; und nach den Abstufungen die ihnen untergebenen Beamten: Trierarchen, Lochagen, Phylarchen (Kapitäne, Hauptleute), und so

fort nach den weiteren Abtheilungen. Alle diese Aemter zusammen aber fallen unter den einen Begriff der Leitung des Kriegswesens. So also verhält es sich mit dieser Behörde.

Da nun aber einige, wo nicht alle dieser Behörden viele Staatsgelder unter der Hand haben, so muß nothwendig noch eine andere da sein, welche ihnen die Rechnungen abnimmt und ihre Verwaltung prüft, selbst aber nichts mit der Geldverwaltung zu schaffen hat (Rechnungskammer). Diese (Revisoren) nennt man entweder Euthynen oder Logisten oder Exetasten oder Synegoren.

Außer allen diesen Aemtern gibt es noch eins, das die höchste Gewalt ausübt. Der Träger desselben hat häufig die Entscheidung wie den Antrag wichtiger Fragen in der Hand. In Staaten wo das Volk Selbstherr ist führt er den Vorsitz in den Versammlungen. Denn es muß eine Gewalt da sein welche die selbstherrliche Macht im Staate zusammenberuft. Sie heißen an einigen Orten Probulen, weil sie die „Vorberathung" halten; wo aber Volksherrschaft besteht, gewöhnlicher: Rath. Dieß sind nun ungefähr die sämmtlichen Staatsämter.

Ein anderer Zweig der öffentlichen Aufsicht betrifft den Gottesdienst. Dahin gehören Priester und Aufseher über die Heiligthümer, welche für die Erhaltung der bestehenden und Wiederherstellung der verfallenden Gebäude und für andere zum Gottesdienst bestimmte Dinge zu sorgen haben. An manchen Orten besteht für diesen Zweck nur eine einzige Behörde, wie meistens in den kleinen Städten; in andern gibt es viele vom eigentlichen Tempeldienst gesonderte Aemter, z. B. Tempelbaumeister, Tempelwächter und Tempelschatzmeister. Daran schließt sich das Amt welches sämmtliche Staatsopfer vollbringt die das Gesetz nicht den Priestern zutheilt, sondern auf dem gemeinsamen Altar feiern läßt. Diese Beamten nennt man bald Archonten bald Könige bald Prytanen.

Die nothwendigen Dienste also betreffen, um dieß kurz zu wiederholen, folgende Gegenstände: den Gottesdienst, das Kriegswesen, die Einkünfte und Ausgaben, die Markt-, Stadt-, Hafen- und Landpolizei,

ferner die Gerichtshöfe, Verträge, Strafvollziehungen, Gefängnisse, die Rechnungsabnahme und Prüfung, die Verantwortlichkeit der Beamten, und den Schluß machen die für die Berathung der allgemeinen Angelegenheiten aufgestellten Behörden.

Staaten welche größere Ruhe und größeren Wohlstand genießen und auch für die öffentliche Sittsamkeit Sorge tragen wollen haben noch besonders Behörden für Weiberzucht, Wahrung der Gesetze, Kinderzucht, Aufsicht über die Gymnasien, außerdem für Besorgung der gymnischen Spiele, der Dionysosfeste und anderer etwaiger Schauspiele dieser Art. Von diesen Aemtern sind einige offenbar nicht demokratisch, wie die Aufsicht über Weiber und Kinder, denn die Armen sind aus Mangel an Sklaven genöthigt ihre Weiber und Kinder als Dienerschaft zu gebrauchen. Von den drei Behörden aber aus denen in einigen Staaten die höchste Gewalt gebildet wird, den Gesetzeswächtern, den Probulen und dem Rath, sind die Gesetzeswächter ein aristokratisches, die Probulen ein oligarchisches, der Rath ein volksthümliches Institut.

Damit haben wir sämmtliche Staatsämter in Kürze abgehandelt.

Siebentes Buch.

1. Wer über die beste Staatsverfassung die geeignete Untersuchung anstellen will muß nothwendig zuerst bestimmt haben, welches das wünschenswertheste Leben sei. Denn so lang dieß nicht ausgemacht ist, so lang muß auch die beste Staatsverfassung eine ungelöste Frage bleiben. Zur besten Staatsverfassung gehört daß man unter ihr in Folge der daraus entspringenden Vortheile, wenn nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, sich am wohlsten befinde. Deßwegen muß zuerst entschieden sein, welches im Ganzen für Alle das wünschenswertheste Leben sei, und dann, ob dieses Leben für die Gesellschaft und für den Einzelnen ein und dasselbe oder ein verschiedenes sei.

Ueber das glücklichste Leben wird, wie wir glauben, schon in den exoterischen [1]) Untersuchungen genügend gesprochen und wir brauchen das dort Gesagte hier nur anzuwenden. Gewiß wird nun, um von der einfachsten Eintheilung auszugehen, Niemand in Zweifel ziehen wollen daß der Glückselige von den drei Arten von Gütern die es gibt, den äußeren, den leiblichen und den geistigen, alle drei zusammen besitzen muß. Denn Niemand wird wohl Einen glückselig nennen der keinen Funken von Tapferkeit, Mäßigung, Gerechtigkeit und Einsicht besitzt, sondern im Gegentheil so tapfer ist daß er vor der vorbeifliegenden Mücke erschrickt, so mäßig daß er, um seine Eß- und

1) S. die Anm. S. 252.

Trinklust zu befriedigen, das Eckelhafteste verschlingt; so gerecht daß er seine besten Freunde um einen Pfenning ins Unglück bringt; und was die Einsicht betrifft, so schwach an Verstand ist wie ein Kind oder so verwirrt wie ein Wahnsinniger.

Allein so sehr darüber, sobald es nur ausgesprochen wird, wohl Jedermann einverstanden ist, so verschiedener Meinung sind sie über das nöthige Maß und den Vorzug der einzelnen Güter. Von der Tugend z. B. hält man jedes beliebige Maß für hinreichend, aber den Besitz von Reichthum, Geld, Macht, Ehre und dergleichen sucht man bis ins Unendliche zu steigern. Wir entgegnen ihnen daß es leicht ist in diesen Dingen sich aus der Erfahrung zu überzeugen, wenn man sieht daß die Tugenden nicht durch die äußeren Güter, sondern diese durch jene erworben und erhalten werden, und daß die Glückseligkeit des Lebens, ob sie nun im Genusse oder in der Tugend oder in Beidem bestehe, weit eher solchen Menschen zu Theil wird die Herz und Geist bis zu einem vorzüglichen Grad ausgebildet haben und sich mit einem mäßigen Besitz äußerer Güter begnügen als denen welche die letzteren zwar in einem das Bedürfniß übersteigenden Maße besitzen, aber an den ersteren Mangel leiden.

Jedoch auch auf dem Wege der vernunftmäßigen Betrachtung ist dieses leicht einzusehen. Die äußeren Güter haben ihre Schranken, wie ein Werkzeug. Alles was zum Gebrauch angewendet wird ist von der Art daß das Uebermaß desselben nothwendig entweder schadet oder doch dem Besitzer nichts nützt; aber jedes geistige Gut wird nur um so nützlicher je höher es gesteigert wird, wenn man überhaupt diesen Eigenschaften neben dem Prädikat des Schönen auch noch das des Nützlichen beilegen soll. Ueberhaupt werden wir offenbar sagen dürfen daß die Eigenschaften jedes Dinges zu denen eines andern in Beziehung auf den Werth sich verhalten wie die Dinge selbst von deren Beschaffenheit die Rede ist. Wenn also die Seele sowohl an sich als für uns von höherem Werth ist als äußerer Besitz und selbst der Leib, so muß nothwendig auch der beste Zustand der Seele zu dem des Andern in demselben Verhältniß stehen. Ferner sind ja die äußeren

Güter nur um der Seele willen wünschenswerth, und nur um ihretwillen soll jeder Vernünftige danach trachten; nicht aber ist es die Seele um jener Dinge willen.

Daß also Jedem nur so viel Glückseligkeit zufalle als ihm Tugend und Einsicht und ein entsprechendes Handeln zukommt, das sei bei uns ausgemacht, und dafür kann uns die Gottheit zum Beweise dienen, die gewiß glücklich und selig ist, aber nicht durch irgend ein äußeres Gut, sondern durch sich selbst allein und durch ihr innerstes Wesen. Deßwegen ist bekanntlich auch das Glück etwas wesentlich Anderes als die Glückseligkeit. Denn die Güter welche außer der Seele liegen sind Gaben des Zufalls und des Glücks; gerecht aber und weise wird Niemand durch Zufall oder Glück. Daraus ergibt sich der auf demselben Weg zu beweisende Satz daß auch ein glücklicher Staat nur der beste Staat sei, in welchem Alles wohl bestellt ist. Wohl bestellt aber kann nur die Sache dessen sein der recht thut; das Rechtthun aber ist ohne Tugend und Einsicht weder dem Menschen noch dem Staate möglich. Tapferkeit, Gerechtigkeit und Weisheit eines Staates aber haben dieselbe Bedeutung und Ausdrucksform wie die Eigenschaften um deretwillen jeder einzelne Mensch gerecht, verständig und weise genannt wird.

Soviel glaubte ich über diese Frage der folgenden Untersuchung vorausschicken zu müssen: denn sie ganz unberührt zu lassen war ebenso wenig möglich als sie in allen ihren Beziehungen zu erledigen. Das Letztere gehört in einen andern Vortrag. Jetzt soll soviel festgestellt sein daß das beste Leben sowohl für den Einzelnen besonders als für die Staatsgesellschaft im Ganzen dasjenige sei in welchem die Tugend herrscht, ausgestattet mit so vielen äußern Mitteln daß ein tugendhaftes Handeln möglich wird. Mögliche Einwendungen dagegen müssen wir in der jetzigen Untersuchung noch bei Seite lassen und einer späteren Erörterung vorbehalten, falls Jemand von dem Gesagten sich nicht sollte überzeugen können.

2. (2) Nun ist noch die Frage zu beantworten, ob auch das Wesen der Glückseligkeit jedes einzelnen Menschen wie des Staates

eins und dasselbe sein müsse oder nicht. Auch dieß ist einleuchtend. Jedermann wird wohl zugeben daß Glückseligkeit immer dasselbe sei. Wer das Glücklichleben für den Einzelnen in den Reichthum setzt, der wird auch den ganzen Staat, wenn er nur reich ist, für glücklich erklären; wer das Leben eines Tyrannen über Alles schätzt, der wird wohl auch den Staat welcher die ausgedehnteste Macht besitzt für den glücklichsten halten; wer dagegen den Einzelnen wegen seiner Tugend achtet, der wird auch einen Staat um so viel glücklicher schätzen je thätiger er die Tugend ausübt.

Doch hier sind noch zwei Punkte näher zu betrachten: erstens, welches Leben den Vorzug verdiene, das des Staatsbürgers und thätigen Mitglieds einer Staatsgenossenschaft, oder das eines Fremden der außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft steht; zweitens, welche Verfassung und was für eine Staatsordnung für die beste zu erklären sei, gleichviel ob die Theilnahme an der Staatsgenossenschaft für Alle wünschenswerth sein mag oder mit einigen Ausnahmen nur für die Meisten. Gegenstand der Staatswissenschaft ist jedoch nur die letztere Frage, nicht was für den Einzelnen wünschenswerth sein mag; und da wir uns jetzt die Untersuchung dieser Frage zur Aufgabe gemacht haben, so mag die Betrachtung der andern nur als Zugabe zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung angesehen werden.

Daß nun nothwendigerweise die beste Verfassung diejenige sein muß unter deren Einrichtungen jeder Einzelne sich wohl befindet und glücklich lebt, ist einleuchtend; streitig ist selbst unter denen die darin einig sind daß das tugendhafte Leben auch das glücklichste sei nur das, ob das politische und praktische Leben vorzuziehen sei oder vielmehr das von allem Aeußern abgezogene beschauliche, welches Einige für das allein philosophische Leben erklären. Denn dieß sind doch die zwei Lebensrichtungen in welche offenbar die eifrigsten Verehrer der Tugend in alter und neuer Zeit sich theilen, die politische meine ich und die philosophische.

Nun kommt aber nicht wenig darauf an auf welcher Seite die

Wahrheit liegt. Denn nothwendig muß der Vernünftige, sowohl die einzelne Person als der Staat in der Gesammtheit, sich immer das Bessere zum Ziel setzen. Was nun die politische Laufbahn betrifft, so behaupten Einige, seine Nebenmenschen zu beherrschen sei, wenn es despotisch geschehe, die größte Ungerechtigkeit; wenn aber im Sinn einer bürgerlichen Regierung, so enthalte es zwar kein Unrecht, sei aber eine Störung der eigenen Zufriedenheit. Im Gegensatz zu diesen sind Andere der Ansicht, das geschäftige politische Leben sei allein eines Mannes würdig, denn in jeglicher Tugend habe nicht der Privatmann, sondern der Staatsmann und der an der Oeffentlichkeit theilnehmende Bürger das größere Feld der Thätigkeit.

Dieß sind die beiden entgegengesetzten Ansichten. Noch Andere behaupten daß gerade die despotische und tyrannische Form der Staatsgewalt allein glücklich mache. Ja, in manchen Staaten ist es Grundbestimmung der Verfassung, über die Nachbarn despotisch zu herrschen. So sehr daher auch in den meisten Staaten der größte Theil der Gesetze so zu sagen zusammen gewürfelt ist, so ist doch da wo überhaupt die Gesetze Einen Zweck im Auge haben das gemeinsame Ziel aller derselben die Herrschaft. So ist in Lakedämon und Kreta sowohl die Erziehung als die Mehrzahl der Gesetze eigentlich auf den Krieg berechnet. Sogar bei den fremden Völkern, soweit sie im Stande sind ihre Uebermacht geltend zu machen, ist diese Seite der Macht in Ehren gehalten, wie bei den Skythen, Persern, Thrakern und Kelten. Bei Einigen gibt es auch gewisse Gesetze welche ausdrücklich die kriegerische Tugend anfeuern. In Karthago z. B. sagt man werde die Auszeichnung der Ringe nach der Zahl der Feldzüge ertheilt die Einer mitgemacht habe. Auch in Makedonien gab es einst ein Gesetz daß ein Mann der noch keinen Feind getödtet hatte die Halfter umgürten mußte [1]); bei den Skythen durfte der welcher noch keinen Feind erlegt hatte bei einem Festmahle nicht aus dem kreisenden

1) Eine ähnliche Sitte erwähnt Tacitus von den Katten (Germ. 31), bei denen ein eiserner Ring das Zeichen war daß der Träger noch keinen Feind getödtet habe.

Pokale trinken. Bei den Iberen (Spaniern) endlich, einem besonders kriegerischen Volke, steckt man so viele Spieße um das Grab als der Verstorbene Feinde getödtet hat. Noch viele andere ähnliche Gebräuche finden sich bei andern Völkern, theils durch Gesetze theils durch die Sitte eingeführt.

Und doch möchte es wohl dem denkenden Beobachter sehr ungereimt vorkommen wenn das die Aufgabe des Staatsmanns sein sollte, Mittel zu ersinnen um seine Nachbarn despotisch zu beherrschen, ob sie dieß wollen oder nicht. Denn wie könnte das Aufgabe des Staatsmannes oder Gesetzgebers sein was ja nicht einmal naturgesetzlich ist? Naturgesetzlich ist es aber gewiß nicht, zu herrschen, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht: Ueberwältigung ist freilich auch mit Unrecht möglich. So etwas bemerken wir doch in der That in keinem andern Zweige des Wissens. Weder der Arzt noch der Steuermann hat die Aufgabe, der eine seine Patienten, der andere die Schiffenden zu überreden oder zu zwingen.

Dennoch scheint es, die meisten Menschen verwechseln die Kunst der Gewaltherrschaft mit Staatskunst; und was Jeder für sich selbst weder für gerecht noch für zuträglich erklärt, das schämen sie sich nicht gegen Fremde auszuüben. Sie selbst verlangen für sich zwar gerecht regiert zu werden, aber den Andern gegenüber fragen sie nichts nach dem Rechte. Vernünftigerweise kann doch die Natur nur einen Theil der Nationen zu Knechten geschaffen haben, den andern nicht; wenn also dieser Unterschied stattfindet, so darf man nicht wagen Alle beherrschen zu wollen, sondern nur die gebornen Knechte; wie man auch zum Behuf eines Schmauses oder Opfers nicht Menschen jagen darf, sondern nur das Jagdbare. Jagdbar aber ist nur das eßbare Wild. Uebrigens könnte doch gewiß ein Staat, vorausgesetzt daß er gut verwaltet wird, auch für sich allein glücklich sein, wenn es sich denken läßt daß er irgendwo unter guten Gesetzen für sich allein bestehe, ohne daß seine staatliche Einrichtung auf Krieg oder gar auf Unterjochung der Gegner berechnet sei. Dazu soll er ja eben gar keinen Anlaß haben.

Demnach hat man offenbar die Anstalten für den Krieg zwar als

zweckmäßig anzuerkennen, aber nicht als höchsten Endzweck, sondern nur als Mittel zu diesem. Die eigentliche Aufgabe des guten Gesetzgebers ist zu wissen wie der Staat, die menschliche Gesellschaft und jede andere Art von Gemeinschaft ein tugendhaftes Leben führen und damit die ihnen mögliche Glückseligkeit erreichen kann. Einiger Unterschied wird jedoch immer unter den gesetzlichen Einrichtungen sein. Darum hat die Gesetzgebungskunst auch darauf zu sehen was man gegenüber von Nachbarstaaten, wenn solche vorhanden sind, je nach ihrer Beschaffenheit zu beobachten und welche Pflichten man gegen jeden derselben zu erfüllen hat. Doch dieser Punkt wird später bei der Frage, auf welches Ziel die beste Verfassung gerichtet sein muß, seine Erledigung finden.

3. Zunächst haben wir es noch mit denen zu thun welche zwar darin übereinstimmen daß das tugendhafte Leben das wünschenswertheste sei, über die Anwendung desselben aber verschiedener Meinung sind. Die Einen nämlich verwerfen schlechthin die Betheiligung an bürgerlichen Aemtern, indem sie von der Ansicht ausgehen daß das Leben eines freien Mannes mit dem staatsbürgerlichen unvereinbar, für sich aber allem Andern weit vorzuziehen sei; die Andern erklären das Letztere für das Beste, weil es unmöglich sei seines Thuns froh zu sein wenn man nichts thue, und weil glückliche Thätigkeit und Glückseligkeit eins und dasselbe sei. Wir haben darauf zu entgegnen daß Beide in gewisser Hinsicht Recht und Beide Unrecht haben. Die Einen Recht, sofern sie das Leben des freien Mannes für besser halten als das des Despoten. Dieß ist richtig. Denn einen Sklaven als Sklaven zu behandeln ist nichts Erhebendes. Die Anordnung der zum Leben nothwendigen Dienstverrichtungen hat nichts Schönes an sich. Unrichtig dagegen ist die Ansicht daß jede Herrschaft Despotie sei. Denn zwischen der Herrschaft über freie Menschen und der Herrschaft über Sklaven ist kein geringerer Unterschied als zwischen der freien Natur und der Sklavennatur selbst. Doch dieser Unterschied ist im ersten Buche genügend erörtert worden. Auch ist es verfehlt das unthätige Leben dem thätigen vorzuziehen, denn die Glückseligkeit

besteht im Handeln, und das Handeln der Gerechten und Weisen bringt auch viele schöne Wirkungen hervor.

Nun könnte man freilich diese Erklärung vielleicht so verstehen als ob der Besitz der höchsten Gewalt das Beste sei, weil man damit auch die Macht habe am meisten Schönes und Gutes zu wirken. Darum durfe auch, könnte man schließen, der welcher zur Herrschaft befähigt sei sie nicht dem Nächsten überlassen, sondern müsse sie vielmehr demselben entreißen; und dabei dürfe weder der Vater die Kinder, noch die Kinder den Vater, noch überhaupt ein Freund den Freund in Anschlag bringen oder irgend eine Rücksicht auf diese Verhältnisse nehmen, weil das Beste Allem vorzuziehen, die Macht Gutes zu wirken aber eben das Beste sei.

Diese Folgerung möchte richtig sein, wenn wirklich denen die es durch Raub und Gewalt an sich reißen das vorzüglichste aller Güter zu Theil würde. Allein dieß ist doch wohl eine Unmöglichkeit, und ihre Meinung beruht auf einer falschen Voraussetzung. Denn die Handlungen eines Herrschers können ja gar nicht schön und gut sein, wenn er nicht so weit über die Andern erhaben ist als der Mann über das Weib oder der Vater über die Kinder oder der Herr über die Knechte. Wer also das Gesetz der Tugend in dieser Weise übertritt, der kann die einmal begangene Uebertretung nachher durch Nichts völlig wieder gut machen. Unter Gleichen ist die Pflicht des Schönen und Gerechten wechselseitig, denn darin besteht die Gleichheit und Ebenbürtigkeit; Ungleichheit unter Gleichen aber und Unterwerfung unter Ebenbürtigen ist wider die Natur, nichts Naturwidriges aber ist schön. In dem Fall also wenn ein Anderer da ist, der an Tugend und Thatkraft die Besten übertrifft, dann ist es schön diesem zu folgen und Pflicht ihm zu gehorchen. Er muß aber nicht blos Tugend besitzen sondern auch die Kraft sie im Leben geltend zu machen.

Wenn dieß richtig ist und die Glückseligkeit in glücklicher Thätigkeit besteht, so muß auch für den Staat im Ganzen wie für jeden Einzelnen das thätige Leben das beste sein. Aber das thätige Leben muß nicht nothwendig nach Außen gerichtet sein, wie es Manche ver-

stehen. So sind auch nicht diejenigen Gedanken allein Aeußerungen der Thätigkeit welche auf die Erfolge des Handelns hinzielen, sondern noch weit mehr sind es die in sich selbst abgeschlossenen Gedanken, d. h. die Betrachtung und das Denken um seiner selbst willen. Denn ihr Zweck ist befriedigende Thätigkeit, folglich auch ein Wirken. Und das Wirken schreiben wir ja in vorzüglichem Sinn den geistigen Werkmeistern (Urhebern) der nach Außen gerichteten Handlungen zu.

Ja nicht einmal Staaten welche sich auf sich selbst beschränken und in dieser Abgeschlossenheit zu leben vorziehen, müssen nothwendigerweise unthätig sein. Denn es kann ja in diesem Fall eine innere wechselseitige Thätigkeit stattfinden, weil die Bestandtheile des Staats in vielerlei Wechselbeziehungen zu einander stehen. Ebenso kann dieß auch bei jedem einzelnen Menschen der Fall sein. Sonst würde die Gottheit und das ganze Weltall sich schwerlich wohl dabei befinden daß sie neben ihrer eigenen innern Thätigkeit gar keine Wirksamkeit nach Außen haben [1]).

Soviel ist nun einleuchtend daß das beste Leben für die Staaten und die menschliche Gesellschaft im Allgemeinen eins und dasselbe sein muß wie für den einzelnen Menschen.

4. Nachdem wir diese Bemerkungen vorausgeschickt [und von den verschiedenen Verfassungen schon vorher gehandelt] haben [2]), so liegt uns [von den noch übrigen Fragen] zunächst zu untersuchen ob: welches sind die nothwendigen äußern Bedingungen eines Staates der sich auf wünschenswerthe Weise gestalten soll? Unmöglich kann

---

1) Nach der von Aristoteles in der Ethik X, 8 und „vom Himmel" II, 12 entwickelten Ansicht führen die Götter ein rein contemplatives Leben, weil das Weltall sich durch sich selbst erhält. Daß er dort mit dem Ausdruck „Götter" sich blos dem Volksglauben accommodiert ist klar, sofern in seiner Weltanschauung Götter keine Stelle finden. Gott ist ihm die absolute selbstbewußte Vernunft und als solche das Weltprincip und zugleich Endzweck der Welt. Ueber Aristoteles als Urheber des Theismus s. Zellers Philosophie der Griechen § 26 f. (II. Bd. S. 438).

2) Spengel erklärt die in Klammern gefaßten Worte für ein Einschiebsel das in Folge der jetzigen falschen Stellung der Bücher hineingekommen sei und den Zusammenhang offenbar störe.

eine Verfassung als die beste sich verwirklichen ohne entsprechende Ausstattung mit äußeren Mitteln. Wir müssen daher Vieles gleichsam als Wunsch voraussetzen, doch darf Nichts davon unmöglich sein.

Dazu rechne ich zuerst eine gewisse Anzahl von Bürgern und genügendes Land. Denn wie die übrigen Werkleute, z. B. der Weber und der Schiffszimmermann, den geeigneten Stoff zu ihrer Arbeit nöthig haben (denn je besser derselbe zum Voraus beschaffen ist, desto schöner muß auch das Erzeugniß der Kunst ausfallen), so hat auch der Staatsmann und Gesetzgeber seinen eigenthümlichen Stoff in geeigneter Beschaffenheit nöthig. Von den Erfordernissen einer Staatsanlage nun ist die erste die gehörige Menschenzahl, und die Frage ist, wie viele derselben und von welcher natürlichen Beschaffenheit dazu erforderlich seien; ebenso in Betreff des Landes, wie groß und wie beschaffen dieses sein müsse.

Die Meisten meinen nun, ein glücklicher Staat müsse groß sein. Wenn das auch richtig ist, so sind sie doch im Irrthum darüber was ein großer und was ein kleiner Staat ist. Sie beurteilen die Größe des Staats nach der Zahl der Einwohner, während sie vielmehr auf die Kraft, nicht auf die Menge sehen sollten. Denn jeder Staat hat auch seine Aufgabe, und welcher diese am besten zu lösen vermag, der ist für den größten zu halten, wie man von Hippokrates sagen wird daß er nicht als Mensch, sondern als Arzt größer sei als ein Mann von ausgezeichneter Körpergröße.

Allein wenn man auch die Größe nach der Zahl der Einwohner bestimmen müßte, so darf man doch nicht jede beliebige Menge dafür ansehen (denn in einer Stadt müssen ja nothwendig auch viele Sklaven, Beisaßen und Fremde sein); man kann nur die wirklichen Bestandtheile der Bürgerschaft, die eigentlichen Glieder der Staatsgesellschaft rechnen. Nur das Ueberwiegen dieses Theils der Bevölkerung ist ein Merkmal von einem großen Staat; ein Staat dagegen welcher zwar viele Handwerker, aber wenig Bewaffnete zu stellen vermag kann unmöglich ein großer Staat heißen, denn ein großer Staat und ein volkreicher sind nicht eins und dasselbe.

Ja die Erfahrung lehrt sogar daß es in der That schwer, vielleicht unmöglich ist einen allzu volkreichen Staat in gutem gesetzlichem Zustand zu erhalten. Wenigstens sehen wir daß kein Staat von allen die im Rufe einer guten Verfassung stehen gegen das Anwachsen der Bevölkerung gleichgültig ist.

Dasselbe läßt sich auch aus Vernunftgründen beweisen. Das Gesetz ist eine gewisse Ordnung, zu einem gesetzlichen Zustand gehört also eine gute Ordnung; ein allzu übermäßiger Haufe vermag aber keine Ordnung zu halten. Das ist ja eben das Werk einer göttlichen Macht, welche auch dieses All' zusammenhält, sofern das Schöne in Vielheit und Größe zur Erscheinung kommt. Demnach müßte freilich ein Staat der mit außerordentlicher Größe eben diese Bestimmung verbände nothwendig der schönste sein. Aber auch die Staaten haben ein gewisses Maß ihrer Größe, wie alle übrigen Dinge, Thiere, Pflanzen und Werkzeuge. Jedes von diesen Dingen darf weder zu klein noch übermäßig groß sein, wenn es seine eigenthümliche Kraft besitzen soll: sonst wird es in dem einen Falle seiner wesentlichen Eigenschaften ganz beraubt, in dem andern untauglich sein. Ein spannenlanges Schiff z. B. wird überhaupt kein Schiff sein, ebensowenig eins von zwei Stadien Länge; bei jeder unverhältnißmäßigen Größe aber wird es entweder durch seine Kleinheit oder durch das Uebermaß seiner Größe zur Schifffahrt untauglich werden. Ebenso wird ein Staat mit zu geringer Bevölkerung nicht selbstständig sein (zum Begriff des Staats aber gehört Selbstständigkeit), und mit allzu großer wird er für die nothwendigen Bedürfnisse zwar selbstständig genug wie eine Nation, aber kein Staat sein, denn eine Staatsverfassung könnte nicht dabei bestehen [1]). Wer sollte denn Heerführer der unabsehbaren Masse sein? Wer ihr Herold, ohne eine Stentorstimme?

1) Diese Ansicht des Philosophen ist nun freilich durch das Bestehen einiger moderner Republiken und selbst Großstaaten mit Verfassungen ebenso widerlegt wie seine vorige von der Größe eines Schiffes durch den Bau eines Leviathan. Man sieht übrigens auch hier daß der Philosoph seinen politischen Gesichtskreis auf Griechenland beschränkt.

Der erste Staat von Anbeginn muß also derjenige sein dessen Bevölkerung zuerst auf eine Zahl gestiegen ist die sich selbst genug ist um in bürgerlicher Gemeinschaft glücklich zu leben. Nun kann es aber auch einen größeren Staat geben, der jenen an Volkszahl übertrifft; aber ins Unendliche geht dieß, wie gesagt, nicht fort. Die richtige Grenze des Zuwachses läßt sich leicht aus den thatsächlichen Verhältnissen abnehmen. Der Staat hat seine Verrichtungen theils in der Stellung der Regierenden theils in der der Regierten. Aufgabe der Regierenden ist das Anordnen und das Richten. Um aber über die wirklichen Rechtsverhältnisse richten und um die Aemter nach Würdigkeit vergeben zu können, müssen die Bürger einander ihrem Charakter nach kennen. Denn wo dieses nicht möglich ist muß es nothwendig um die Aemterbesetzung und um die richterliche Thätigkeit schlimm stehen, weil in beiden Beziehungen ein Verfahren auf's Gerathewohl nicht das Richtige ist, und ein solches findet doch in einer allzu großen Volksmenge offenbar statt. Zudem schleichen sich dabei Fremde und Beisaßen gar leicht in das Bürgerrecht ein, denn unter dem Uebermaß der Bevölkerung ist es nicht schwer unentdeckt zu bleiben.

Die beste Begrenzung eines Staates ist also offenbar diese: die möglichsthohe für die Selbstständigkeit des Zusammenlebens genügende und doch leicht übersehbare Zahl der Bevölkerung. In dieser Weise soll das Maß der Größe eines Staates festgesetzt sein.

5. (5) Aehnlich verhält es sich nun auch mit dem Gebiete. In Betreff der erforderlichen Beschaffenheit desselben wird ohne Zweifel Jedermann das zur Selbstständigkeit ausreichendste vorziehen. Ein solches ist aber natürlicherweise nur ein Land das Alles trägt. Denn das Selbstgenugsein besteht darin daß Alles vorhanden ist und es an Nichts mangelt. Es muß also an Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse und an Größe von der Art sein daß die Bewohner bei einem mäßigen Leben der freien Muße genießen können. Ob wir nun mit dieser Bestimmung das richtige Maß getroffen haben oder nicht, ist später [1])

1) S. das Fragment der Wirthschaftslehre; aber auch VII, 7 und 15 kann gemeint sein.

noch genauer zu untersuchen, wo wir Gelegenheit haben werden über den Besitz und den Nationalreichthum zu sprechen und auszuführen wie derselbe sich zum Bedürfniß verhalten muß; denn in dieser Frage gibt es mehrere streitige Punkte, weil so Viele bei der Anwendung nach beiden Seiten der Lebensweise in Uebertreibung verfallen, die Einen bis zur Kargheit, die Andern zur Ueppigkeit.

Die erforderliche Gestalt des Landes ist nicht schwer anzugeben. Einigermaßen muß man die Regel der Kriegskunde beachten, daß das Land Einfälle der Feinde erschweren, Auszüge der Bewohner erleichtern soll. Und wie wir von der Volksmenge verlangten daß sie leicht übersehbar sein müsse, so gilt das auch von dem Lande. Leicht übersehbar heißt aber daß das Land überallhin leicht zu vertheidigen ist. Soll ferner die Lage der Stadt [1]) nach Wunsch gewählt werden, so muß sie sowohl nach der See als nach der Landseite wohl gelegen sein. Die eine Seite dieser Bestimmung ist die schon genannte: sie muß zum Behuf schneller Hülfeleistung mit allen Punkten des Landes in Verbindung stehen; die weitere Bestimmung bezieht sich auf die Beifuhr der Feldfrüchte. Auch die Herbeischaffung des Holzvorraths, und was das Land sonst für ähnliche Erzeugnisse liefern kann, muß dadurch erleichtert sein.

6. Ob die Verbindung mit der See für wohlgeordnete Staaten nützlich oder schädlich sei ist eine viel bestrittene Frage [2]). Die Anwesenheit von Fremden, die unter andern Gesetzen erzogen sind, sei, sagt man, der guten Ordnung ebenso unzuträglich wie die Ueberfüllung mit Leuten. Aus dem Verkehr zur See mittelst der Ausfuhr und Einfuhr entstehe ein Zudrang von Handelsleuten, der sich mit der guten bürgerlichen Ordnung und Ruhe nicht vertrage.

Daß nun, von diesem Umstand abgesehen, die Gemeinschaft der Stadt und des Landes mit der See sowohl für die Sicherheit als für die reichliche Versorgung mit Lebensmitteln vortheilhafter sei ist außer

---

1) Stadt als Centrum und zugleich Inbegriff des Staates, wie der Ausdruck Polis durchgängig zu verstehen ist. (Oder πόλις = ἀκρόπολις?)

2) Vgl. Platon's Gesetze, 12.

Zweifel. Einmal muß man, um die Feinde leichter abhalten zu können, auf beiden Wegen, zu Wasser und zu Land, den Bedrängten schnell zu Hülfe kommen können; und dann wird man den Angreifern selbst einen Schlag beizubringen, wenn dieß nicht auf beiden Wegen möglich ist, doch auf dem einen oder andern eher Gelegenheit haben, wo beiderlei Verbindung offen steht. Auch gehört es zu den nothwendigen Bedingungen, das was etwa nicht im Lande selbst zu haben ist bequem einführen und den Ueberfluß der eigenen Erzeugnisse ausführen zu können.

Doch nur für sich muß der Staat auf den Handelsbetrieb eingerichtet sein, nicht für Andere. Wer bei sich einen Markt für Alle eröffnet, der thut es um der Einkünfte willen; soll aber ein Staat von einer solchen Gewinnsucht sich fern halten, so darf er auch keinen derartigen Handelsplatz schaffen.

Nun sehen wir in der Wirklichkeit freilich daß viele Länder und Städte Gelegenheit dazu haben in ihren Schiffswerften und Häfen, die so günstig für die Stadt gelegen sind daß sie weder zur Stadt gehören noch allzu weit davon entfernt liegen, sondern durch Mauern und andere ähnliche Befestigungen von der Stadt aus beherrscht werden. In diesem Fall kommt allerdings der Vortheil der aus ihrer Verbindung mit der See entspringen mag der Stadt zu gut: den etwaigen Nachtheilen aber kann leicht durch Gesetze vorgebeugt werden, durch die man ausdrücklich bestimmt welche Personen beiderseits mit einander verkehren dürfen und welche nicht [1]).

Auch in Betreff der Seemacht ist es außer Zweifel daß sie bis zu einer gewissen Stärke sehr vortheilhaft ist. Denn nicht blos für sich selbst sondern auch zu Gunsten seiner Nachbarn muß der Staat sich furchtbar machen und Schutz gewähren können, wie zu Land so auch zur See. Die Bestimmung der Stärke und Größe dieser Macht hängt von dem Berufe des Staates ab. Will er nämlich die Ober-

1) In Athen z. B. war es (nach Suidas v. Gorgon) einem Bürger bei Todesstrafe verboten im Peiräeus zu übernachten. Auch hatte der Peiräeus seine eigenen Polizeibeamten. Hermann, Staatsalt. §. 150, 8.

hand haben und politischen Einfluß im Großen ausüben, dann muß ihm natürlich auch eine dieser Rolle entsprechende Seemacht zu Gebot stehen. Dagegen ist es durchaus nicht nothwendig daß die aus dem Schiffsvolk gewöhnlich erwachsende Uebervölkerung in den Staaten aufkomme; denn diese Leute dürfen keinen Theil der Bürgerschaft bilden. Die Seetruppen müssen allerdings aus Freien, und zwar aus einem Theil der Landmacht, bestehen; diese sind dann die Herren und gebieten über die Seeleute. An Schiffsvolk aber wird man immer Ueberfluß haben wo eine Menge von Hintersaßen, die das Land bebauen, vorhanden ist. Wir finden diese Einrichtung auch wirklich an einigen Orten im Gebrauch. Z. B. die Stadt der Herakleoten[1]) bemannt viele Trieren (Kriegsschiffe), obgleich sie im Vergleich mit Andern ein sehr bescheidenes Stadtgebiet besitzt.

Die Erörterungen über das geeignete Land eines Staates und die Seehäfen, sowie über die Seemacht mögen hiemit beendigt sein.

7. (6) Von der angemessenen Bestimmung der Volkszahl im Staate haben wir oben gesprochen; jetzt wollen wir noch angeben wie der Charakter der Bürger beschaffen sein muß. Das läßt sich übrigens leicht erkennen, wenn man nur auf die namhaftesten Staaten der Hellenen und auf die über die Erde vertheilten Völker einen Blick wirft.

Die Völkerschaften in den kalten Gegenden, und namentlich die in Europa[2]), sind zwar voll Mut, an Einsicht und Kunstfertigkeit aber stehen sie zurück; deßwegen behaupten sie zwar leichter ihre Unabhängigkeit, sind aber zur Bildung eines Staates untauglich und nicht im Stande ihre Nachbarn zu beherrschen. Die asiatischen dagegen sind ihrer Anlage nach sinnreich und kunstfertig, aber ohne Mut;

---

1) Heraklea am Pontus, eine megarische Colonie, war eine bedeutende Handelsstadt. Die Mariandyner, in deren Gebiet sie wohnten, waren ihnen als Staatssklaven unterworfen. Platon Gef. VI, p. 301. Xenophon Anab. V, 6. u. 10. Athen. VI, p. 263. Strabo XII, p. 542. Memnons Geschichte von Heraklea in Phot. Bibl.

2) Das europäische Festland, mit Ausschließung der Halbinseln und Inseln.

deßhalb leben sie immer in Unterwürfigkeit und Sklaverei. Das Geschlecht der Hellenen aber, wie es auch der Lage nach die Mitte einnimmt, vereinigt die beiderseitigen Vorzüge: es ist mutig und sinnreich; deßwegen lebt es auch immer unabhängig und im Genusse der besten Staatsverfassungen und könnte, wenn es in einen Staatskörper vereinigt wäre, die ganze Welt beherrschen. Derselbe Unterschied findet sich aber auch zwischen den Völkerschaften der Hellenen untereinander. Die Einen haben nur eine einseitige Naturanlage, die Andern besitzen in schönster Mischung jene beiden Vermögen.

Daraus ergibt sich klar daß es von Natur ein Volk von Geist und Mut sein muß das von dem Gesetzgeber mit Leichtigkeit zur Tugend geleitet werden soll.

Wenn gewisse Philosophen [1]) von den Staatswächtern verlangen daß sie freundlich seien gegen Bekannte, gegen Unbekannte aber rauh, so ist es eben das Gemüt welches menschenfreundlich macht, denn dieß ist diejenige Kraft der Seele mit der wir lieben. Zum Beweis dient die Erfahrung daß das Gemüt gegen Bekannte und Freunde weit mehr aufgeregt wird als gegen Unbekannte, wenn man sich geringgeschätzt glaubt. Darum spricht auch Archilochos mit verdientem Vorwurf gegen seine Freunde zu seinem Herzen:

„Denn von Freunden wardst du ja gequält."

Auf derselben Kraft beruht auch bei allen Menschen die Fähigkeit zu herrschen und der Trieb zur Unabhängigkeit; denn der Mut ist seinem Wesen nach gebieterisch und unbeugsam. Aber Unrecht ist's zu verlangen daß sie hart seien gegen Unbekannte, denn das soll man gegen Niemand sein. Auch sind hochherzige Menschen von Natur nicht rauh, außer gegen ihre Beleidiger. Und das sind sie dann, wie

1) Sokrates und Platon. Platon Rep. II, 15 (p. 375 E) und 16. Platon gebraucht aber den Ausdruck „sanft", nicht „freundlich", wie Aristoteles. Dieser gebraucht den Ausdruck Mut gleichbedeutend mit Erregbarkeit des Gemütes. Daher die Verwechselung der Begriffe in dem obigen Beispiel. Indessen haben wir auch im Deutschen in dem Wort „Herz" den gemeinsamen Ausdruck für Mut und Gemüt; nur ist derselbe wegen seiner Doppelsinnigkeit hier nicht anwendbar.

gesagt, in noch höherem Grade gegen ihre vertrauten Freunde, wenn sie sich von ihnen beleidigt glauben. Das hat auch seinen Grund. Denn sie sehen sich bei Leuten von denen sie Dank für ihre Wohlthaten erwarten zu dürfen glaubten, zu der Kränkung hin auch noch um diesen betrogen. Darum heißt es:

„Heftiger Zwist ist Bruderzwist"

und

„Wer ohne Maß geliebt hat pflegt auch ohne Maß zu hassen." [1])

Hiemit sollen nun über die nöthige Anzahl der Staatsbürger und ihren natürlichen Charakter, sowie über die erforderliche Größe und Beschaffenheit des Landes im Allgemeinen Bestimmungen gegeben sein; denn von der theoretischen Behandlung darf man nicht dieselbe Genauigkeit verlangen wie wenn man den concreten Fall vor sich hätte.

8. (7) Wie nun überhaupt bei jedem von Natur gegliederten Ganzen nicht Alles das ohne welches das Ganze nicht bestehen kann auch ein organisches Glied der ganzen Zusammensetzung ist, so erhellt daß man auch beim Staate, so wenig als bei irgend einer andern gesellschaftlichen Verbindung welche eine Einheit der Gattung nach darstellt, nicht Alles was zum Bestand der Staaten unentbehrlich ist als organische Theile des Staates zählen darf. Ein Etwas muß freilich allen Theilnehmern gemeinsam und dasselbe sein, ob sie gleichen oder ungleichen Theil daran haben, sei es nun z. B. die Nahrung oder der Umfang des Landes oder sonst etwas Aehnliches.

Ist aber der eine Theil Mittel, der andere Zweck, so ist zwischen diesen beiden nichts Gemeinsames, außer daß der eine schafft, der andere empfängt. Dieß ist z. B. immer das Verhältniß des Werkzeugs und des Werkmeisters zu dem entstehenden Werke. Denn das Haus hat nichts Gemeinsames mit dem Baumeister, sondern die Kunst des letzteren ist um des Hauses willen da. So muß jeder Staat zwar Eigenthum haben, aber das Eigenthum ist kein Theil des Staats. Nun gehören allerdings auch manche beseelte Theile zum Eigenthum;

---

1) Beide Verse werden dem Euripides zugeschrieben.

allein der Staat ist nur eine Vereinigung von Gleichberechtigten zum Zwecke des möglichbesten Lebens.

Da nun das höchste Gut des Lebens die Glückseligkeit ist, und diese in der Wirksamkeit und der vollkommenen Ausübung der Tugend besteht, erfahrungsgemäß aber nur Einige zu ihrem Besitze gelangen können, Andere in geringem Maße oder gar nicht, so ist klar daß hierin der Grund liegt warum es verschiedene Arten von Staat und mehrere Verfassungsformen gibt. Indem nämlich jede Gesellschaft auf eine andere Art und durch andere Mittel jenem Ziele nachjagt, richten sie auch ihre Lebensweise und ihre Verfassungen verschieden ein.

Nun müssen wir aber auch untersuchen, wie vielerlei die Dinge sind ohne die ein Staat nicht bestehen kann; denn in diesen müssen ja nothwendig auch diejenigen Elemente enthalten sein die wir für organische Bestandtheile des Staates erklären. Wir haben also die Zahl der Beschäftigungsarten zu Grund zu legen; denn aus diesen wird die Sache klar werden. Das erste Erforderniß ist Nahrung; sodann Gewerbfleiß, denn zum Leben gehören vielerlei Werkzeuge; das dritte sind Waffen, denn die bürgerliche Gesellschaft hat diese sowohl im Innern nöthig, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung gegen die Ungehorsamen, als auch gegen Außen, um feindliche Angriffe abzuwehren: ferner ein gewisser Vorrath von Geld, theils für den innern Verkehr theils für Kriegsbedürfnisse; das fünfte, dem Rang nach erste Erforderniß ist die Besorgung des Gottesdienstes, der sogenannte Priesterstand; das sechste der Zahl nach, in der That aber das allernothwendigste, die Entscheidung über Maßregeln des allgemeinen Wohls und über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse.

Dieß also sind die Verrichtungen welche eigentlich jeder Staat nöthig hat. Denn der Staat ist nicht ein zusammengelaufener Haufe, sondern, wie wir es ausdrücken, eine für den Lebenszweck sich selbst genügende Gesellschaft. Wo nun eine jener Bedingungen fehlt, da kann diese Gesellschaft unmöglich durchaus selbstständig sein. Folglich muß der Staat aus diesen Berufsarten zusammengesetzt sein: es muß somit eine Anzahl Ackerbauer da sein, welche die Nahrung schaffen,

und Handwerker, eine Streitmacht, Wohlhabenheit, Priester, Richter und Rathgeber.

9. (8) Nach diesen Bestimmungen bleibt noch zu untersuchen ob alle Bürger an allen diesen Beschäftigungen Theil nehmen sollen, denn es läßt sich der Fall denken daß Alle insgesammt zugleich Ackerbauer, Handwerker, Rathgeber und Richter sind; oder ob für jede der genannten Berufsarten ein eigener Stand vorauszusetzen sei; oder endlich ob ein Theil der Verrichtungen von besonderen Ständen, ein anderer von der Gesammtheit besorgt werden muß. Dieß ist aber nicht in jeder Verfassung beliebig. Denn, wie gesagt, es ist möglich sowohl daß Alle an Allem Theil nehmen als daß die Einen dieses, die Andern jenes treiben; und das macht eben den Unterschied unter den Verfassungen aus. In den Demokratieen können sich Alle mit Allem befassen, in den Oligarchieen findet das Gegentheil statt.

Da wir aber einmal bei der Frage von der besten Verfassung stehen, dieses aber diejenige ist unter welcher der Staat am glücklichsten sein kann, und nach der obigen Auseinandersetzung die Glückseligkeit ohne Tugend unmöglich ist, so ergibt sich hieraus klar daß in dem am vollkommensten eingerichteten Staate, der lauter schlechthin, nicht blos beziehungsweise, rechtschaffene Männer umfassen muß, die Bürger weder ein Handwerk treiben noch ein Krämerleben führen dürfen; denn eine solche Lebensart ist unedel und der Tugend hinderlich. Auch nicht einmal Ackerbauer dürfen die künftigen Staatsbürger sein, denn die Entfaltung der Tugend und die Ausübung politischer Thätigkeit erfordert vollkommene Muße.

Nun ist aber noch einerseits der Kriegerstand, anderseits die Berather des öffentlichen Wohls und der Richterstand vorhanden, welche die wesentlichen Glieder des Staates bilden. Es fragt sich also ob auch diese Berufsarten getrennt zu halten, oder beide denselben Personen zuzuweisen sind. Auch hier ist es einleuchtend warum sie in einer Beziehung denselben, in anderer verschiedenen Personen zufallen. Sofern nämlich jede der beiden Thätigkeiten einem andern Alter angehört, indem die eine Klugheit, die andere Kraft erfordert,

fallen sie verschiedenen Abtheilungen zu; sofern es aber eine Unmöglichkeit ist daß diejenigen welche Gewalt zu brauchen und Widerstand zu leisten im Stande sind immerfort sich wollen beherrschen lassen, müssen es auch wieder dieselben Personen in beiden Berufsarten sein. Denn die welche die Waffengewalt in der Hand haben haben es auch in der Hand ob die Verfassung fortbestehen soll oder nicht.

Es bleibt also nur übrig diesen Theil der Staatsverwaltung beiden Klassen zusammen zu übergeben, nur nicht zu gleicher Zeit, sondern wie von Natur der Jugend die Kraft, die Klugheit dem Alter eigen ist, so ist es zweckmäßig und billig zugleich die Geschäfte demgemäß unter Beide zu vertheilen; denn diese Theilung gibt Jedem was ihm gebürt.

Allein auch der Besitz muß in ihren Händen sein, denn es ist nothwendig daß die Bürger wohlhabend seien, sie aber sind Bürger. Der Handwerkerstand hat keinen Antheil am Staat, noch auch irgend eine andere Klasse die sich nicht der Ausübung der Tugend widmet. Dieß ergibt sich aus der Voraussetzung. Das glückselige Leben kann nur auf der Tugend beruhen, einen Staat aber darf man nicht glücklich nennen mit Rücksicht auf einen Theil desselben, sondern nur auf die Gesammtheit aller Bürger. Und daß der Besitz in ihren Händen sein muß ist vollends klar wenn die Ackerbauer nur Sklaven oder Barbaren oder Hintersaßen sein können.

Von den aufgezählten Klassen ist nun noch der Priesterstand übrig. Auch dessen Stellung ist klar. Denn man wird weder einen Bauern noch einen Handwerker zum Priester bestellen; nur von den Bürgern darf die Verehrung der Götter besorgt werden. Da nun die Staatskörperschaft in zwei Stände getheilt ist, den wehrhaften und den regierenden, und da es sich ziemt einerseits den Göttern die gebürende Ehre zu erweisen, anderseits denen die Altershalben von ihrem öffentlichen Berufe zurückgetreten sind in jenem Dienste eine anständige Ruhe zu gewähren, so könnte man diesen die Besorgung des Gottesdienstes übertragen.

Somit haben wir angegeben, welches die unentbehrlichen Bestandtheile eines Staates und welches davon seine organischen Glieder sind. Ackerbauer, Handwerker und alle Lohnarbeiter gehören zur nothwendigen Grundlage der Staaten, aber Glieder des Staats sind nur der Wehrstand und der regierende. Und zwar sind diese [1]) Stände gesondert, in der einen Beziehung immer, in der andern nur nach der Zeitfolge.

10. (9) Es ist aber sicherlich nicht erst von heute oder gestern daß die über Staatsverfassung Philosophierenden auf die Entdeckung gekommen sind daß der Staat in Klassen eingetheilt und der streitbare Theil ein anderer sein muß als der landbauende. Denn diese Einrichtung besteht in Aegypten auch jetzt noch, und ebenso in Kreta. In Aegypten soll Sesostris, in Kreta Minos diese Ordnung festgesetzt haben.

Uralt scheint ferner auch die Anstalt der Syssitien (gemeinschaftlichen Mahlzeiten), die theils in Kreta unter der Regierung des Minos, theils noch viel früher in Italien aufkamen. Es erzählen nämlich die Sagenkundigen unter den dortigen Einwohnern: ein gewisser Italos sei König von Oenotrien gewesen, nach welchem die Bewohner ihren Namen Oenotrier gegen den der Italer ausgetauscht und diese Küste von Europa, soweit sie sich zwischen dem skylletischen und lametischen Meerbusen erstreckt (diese Punkte liegen eine halbe Tagreise von einander), den Namen Italien bekommen habe. Dieser Italos also, sagen sie, habe die Oenotrier, die vorher Nomaden waren, zu Ackerbauern gemacht und unter andern Gesetzen die er ihnen gegeben auch zuerst die Syssitien eingeführt, wie denn auch jetzt noch

1) Je nachdem alle oder nur die beiden politischen Stände zu verstehen sind, ist der Sinn dieses Satzes verschieden. Im ersten Fall geht das „immer“ auf die niedern Stände, die Sonderung nach der Zeitfolge auf die politischen. Im zweiten Fall ist der Sinn: die politischen Stände sind gesondert, und zwar: immer, den Altersklassen nach; theilweise, d. h. der Reihenfolge nach, sofern die zum Eintritt in beide Stände berechtigten Bürger zwar nur eine Klasse bilden, aber generationsweise in den einen und den andern einrücken. Letzteres scheint das Richtige zu sein.

bei einigen seiner Nachkommen die Syssitien und einige andere alte Gesetze im Gebrauche sind. Es wohnten aber in dem Strich gegen das tyrrhenische Meer hin die Opiker, die früher und jetzt noch den Beinamen Ausoner führen; in dem gegen Japygien und den ionischen Meerbusen, in der sogenannten Syrte, die Chöner. Auch die Chöner waren dem Stamme nach Oenotrier.

Die Einrichtung der Syssitien stammt also ursprünglich daher, die Kastenabsonderung des politischen Körpers aber aus Aegypten; denn die Regierung des Sesostris reicht der Zeit nach weit über die des Minos hinauf.

Ueberhaupt darf man wohl auch von den übrigen Einrichtungen annehmen daß sie in der langen Zeit oftmal, ja unzählige Male erfunden worden seien; denn das Nothwendige lehrt natürlich schon das Bedürfniß selbst finden, was aber zur Verschönerung und zum Wohlstand gehört ist wahrscheinlich erst allmählich hinzugekommen, nachdem einmal das Erstere vorhanden war. Und denselben Gang haben vermutlich auch die Staatseinrichtungen genommen. Daß aber alle alt sind, davon ist Aegypten ein Beweis. Die Aegypter gelten für das älteste Volk, und doch haben sie von jeher Gesetze und eine politische Einrichtung gehabt. Daher muß man das Ueberlieferte mit Geschick anwenden, das Mangelhafte aber zu ergänzen suchen.

Daß nun der Grund und Boden denen gehören muß welche die Waffen führen und die an der Staatsverwaltung Theil haben, ist oben schon erklärt worden; ebenso, warum die Landbauer eine von ihnen verschiedene Klasse sein müssen; auch wie groß und wie beschaffen das Staatsgebiet sein soll. Ueber die Vertheilung desselben aber und über die Frage, wer und woher die Anbauer des Landes sein sollen, haben wir zunächst zu reden, da wir davon ausgehen daß der Grundbesitz zwar nicht gemeinsam sein, wie Einige vorgeschlagen haben, sondern nur durch die Benutzung in brüderlicher Weise gemein werden solle, aber auch keiner von den Bürgern Mangel an Nahrung leiden dürfe.

Ueber die Syssitien ist die allgemeine übereinstimmende Ansicht daß ihre Einführung für wohl eingerichtete Staaten zweckmäßig sei.

Warum auch wir dieser Ansicht beitreten, wollen wir später angeben [1]). Es müssen aber alle Bürger daran Theil nehmen; nur ist es nicht leicht für die Armen aus eigenen Mitteln den festgesetzten Beitrag zu leisten und daneben noch ihre übrige Haushaltung zu bestreiten. Nun ist aber auch der Aufwand für den Gottesdienst eine gemeinsame Sache des ganzen Staates. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit das ganze Land in zwei Theile zu scheiden, wovon der eine Gemeingut, der andere Privateigenthum sein soll, und jeden derselben wieder in zwei Hälften zu theilen, so daß vom Gemeingut der eine Theil für den Aufwand auf den Gottesdienst, der andere für die Kosten der Syssitien bestimmt ist; vom Privateigenthum muß der eine Theil an den Grenzen, der andere um die Stadt herum liegen, und Jedem müssen zwei Loose zugetheilt werden, damit Alle in beiden Lagen ihren Antheil haben.

Auf diese Art wird der Zweck der Gleichheit und Gerechtigkeit und zugleich größerer Einmütigkeit gegen feindliche Einfälle der Nachbarn erreicht. Wo diese Einrichtung nicht stattfindet sind die Einen gleichgültig gegen die Feindschaft mit den Grenznachbarn, die Andern machen sich zuviel und mehr als sich geziemt damit zu schaffen. Deßhalb ist es in einigen Staaten Gesetz daß an der Berathschlagung über Streitigkeiten mit den Grenznachbarn die daran grenzenden Besitzer nicht Theil nehmen dürfen, weil man voraussetzt daß sie wegen ihres Privatinteresses nicht im Stande seien eine unparteiische Meinung abzugeben. Aus den angeführten Gründen also muß Grund und Boden auf die obige Weise getheilt sein.

Die zum Landbau bestimmte Klasse müssen, wenn es nach Wunsch gehen soll, Sklaven sein, und zwar weder Alle von einerlei Nation noch von reizbarem Temperament, denn so werden sie zur Arbeit besonders brauchbar sein und zu keinerlei Neuerung aufgelegt; im zweitbesten Falle Hintersaßen aus barbarischem Stamme und von ähnlichem Charakter wie die Vorhingenannten. Von diesen müssen die auf dem

1) Wie Göttling vermutet, in dem verlorenen Theil der Oekonomik; nach Spengel in den fehlenden Büchern der Politik. Vgl. indessen VII, 12.

Privateigenthum befindlichen Leibeigene der Grundbesitzer, die auf dem Gemeinland Leibeigene des Staates sein. Wie man aber die Sklaven behandeln muß und warum es besser ist wenn alle Sklaven die Freiheit als Preis ihres Wohlverhaltens vor sich sehen, davon werden wir später [1]) reden.

11. (10) Daß die Stadt mit dem Festland und dem Meere und gleichmäßig mit dem gesammten Gebiet nach Möglichkeit in Verbindung stehen müsse, ist bereits oben gesagt worden. In Betreff ihrer inneren Anlage hat man ihr in vierfacher Hinsicht ein Zusammentreffen günstiger Umstände zu wünschen: erstens als das Nothwendigste eine gesunde Lage; und zwar sind die an Abhängen gegen Osten und die von Sonnenaufgang herwehenden Winde gelegenen Städte die gesünderen; nach ihnen sodann die unter dem Nordwind [2]), denn sie haben einen gelinderen Winter.

Im Uebrigen muß sie für die Zwecke der bürgerlichen und kriegerischen Thätigkeit wohlgelegen sein. Für die kriegerischen Zwecke muß der Ausgang für die Einwohner bequem, fur die Feinde dagegen der Zugang und die Einschließung erschwert sein.

Wasser und Quellen müssen in gehöriger Menge wo möglich in der Stadt selbst vorhanden sein; ist dieß nicht der Fall, so wird geholfen durch Anlegung von zahlreichen und großen Behältern zur Aufnahme des Regenwassers, so daß im Falle der Absperrung vom Lande während eines Krieges niemals ein Mangel daran entstehen kann. Und da man auch für die Gesundheit der Einwohner Sorge tragen muß, diese aber durch die günstige Lage des Orts nach der angegebenen Beschaffenheit und Richtung, sodann auch durch den Gebrauch gesunden Wassers bedingt ist, so darf man darauf nicht blos eine vorübergehende Aufmerksamkeit richten. Denn das was wir am meisten

1) Vgl. das Fragment der Wirthschaftslehre, 5. Hier ist aber wohl eine verloren gegangene Stelle aus der Darstellung des „besten Staats" im siebenten Buch gemeint (Spengel).

2) D. h. südlich, gegen den Nordwind geschützt. Vrgl. das Fragment der Oekon. 6.

und am häufigsten für den Körper brauchen hat auch den meisten Einfluß auf die Gesundheit. Eine solche Wirkung hat aber besonders Wasser und Luft. Deßhalb muß in einer vorsorglichen Stadtverwaltung, wenn nicht alles Wasser gleich gut oder keine Fülle von guten Quellen vorhanden ist, zwischen dem zum Genuß und dem zu anderem Gebrauch bestimmten Wasser ein Unterschied gemacht werden.

In Betreff der Befestigung haben nicht alle Verfassungen einerlei Interesse: z. B. eine Stadtburg ist Bedürfniß der Monarchie und der Oligarchie: für die Demokratie ist die ebene Lage, für die Aristokratie keines von beiden geeignet, sondern eher mehrere feste Plätze. Hinsichtlich der Privatwohnungen gilt es als die schönere und für die sonstigen Geschäfte zweckmäßigere Anlage wenn die Stadt nach der neueren und namentlich Hippodamischen [1]) Bauart gerade durchschnitten ist; für die Sicherheit im Krieg aber die entgegengesetzte, wie sie in alter Zeit gebaut waren. Denn bei jener konnten Fremde schwer hinauskommen, und Feinde beim Eindringen sich schwer zurechtfinden. Deßhalb muß man beiderlei Plane zu Grund legen (und dieß ist möglich wenn man die Anlage so macht wie bei den Landleuten die sogenannten Kreuzreiben [2]) der Weinstöcke); man braucht dabei nicht die ganze Stadt regelmäßig zu durchschneiden, sondern nur nach Theilen und Quartieren. Denn so wird sich die Stadt durch Sicherheit und Schönheit zugleich empfehlen.

Was die Mauern betrifft, so beruht die Behauptung, Städte die auf Tapferkeit Anspruch machen bedürfen ihrer gar nicht [3]), auf einer gar zu veralteten Ansicht, die zudem jene Prahlerei gewisser Städte durch die Erfahrung widerlegt sieht [4]). Freilich gegen eben-

1) S. zu II, 8. S. 212, Anm. 2.

2) Die römische quincunx: ⁙

3) Platon Ges. VI, p. 778 E.

4) Anspielung auf die bedrohte Lage Sparta's nach dem Einfall der Thebaner unter Epaminondas in den Peloponnes.

bürtige und an Zahl nicht sehr überlegene Gegner ist es nicht ehrenvoll sein Heil hinter der Festigkeit der Mauern zu suchen; da aber auch der Fall vorkommt und wenigstens möglich ist daß die Uebermacht der Angreifer stärker ist als menschliche Tapferkeit allein und zumal als die Tapferkeit einer kleinen Schaar, so kann man, wenn es gilt sich zu retten und vor Schaden und Schmach sich zu bewahren, in der möglichgrößten Festigkeit der Mauern nur eine durchaus kriegerische Vorkehrung erblicken, zumal in jetziger Zeit, wo die Wurfgeschütze und Belagerungsmaschinen bis zur Vollkommenheit gebracht sind. Das Verlangen die Städte nicht mit Mauern zu umgeben klingt ebenso wie wenn man eine jedem Einfall ausgesetzte Gegend aussuchen und sogar die Anhöhen abtragen wollte. Ebensowenig dürfte man auch die Privatwohnungen mit Mauern umgeben, weil die Bewohner feig werden könnten. Und dann liegt es ja doch auf der Hand daß die Bewohner einer mit Mauern versehenen Stadt die Wahl haben sich der Stadt als Festung zu bedienen oder nicht, während Städte die keine Mauern haben dieß nicht können. Ist dem also, so muß man nicht allein Mauern aufführen, sondern auch dafür Sorge tragen daß sie der Stadt sowohl zur Zierde als zum Schutz gegen feindliche Angriffe überhaupt und besonders gegen die neuerfundenen [1]) Werkzeuge dienen. Denn wie es den Belagerern darum zu thun ist alle möglichen Vortheile anzuwenden, so haben auch die Vertheidiger theils schon vorhandene Mittel dagegen, theils muß man sie auszufinden suchen und ersinnen. Auch wagt man Leute die sich in guten Vertheidigungsstand gesetzt haben von vornherein nicht anzugreifen.

12. Da die gesammte Bürgerschaft in Tischgenossenschaften eingetheilt, die Mauern aber an gelegenen Punkten mit Wachhäusern und Thürmen versehen sein sollen, so liegt darin die deutliche Aufforderung einige der Syssitien in diese Wachhäuser selbst zu verlegen. Auf diese Art also lassen sich diese Anstalten zweckmäßig einrichten.

---

1) Als die Heimat der Belagerungsmaschinen nennt Diodor Sizilien in der Zeit des ältern Dionysios.

(11) Die Hauptsyssitien der Behörden dagegen werden am Schicklichsten mit den den Göttern geweihten Gebäuden auf einem und demselben gelegenen Platze vereinigt, soweit nicht das Gesetz oder irgend ein pythischer Orakelspruch die Absonderung eines Tempels gebietet. Ein solcher Platz wäre derjenige der durch seine Erhabenheit seiner Bestimmung als Ehrenplatz der Tugend würdig entspräche und zugleich gegenüber den benachbarten Stadttheilen mehr Sicherheit gewährte.

Unterhalb dieses Platzes dürfte schicklicher Weise ein Marktplatz angelegt werden, wie der den man in Thessalien den „freien Markt" nennt [1]). Das ist ein Platz der von allem Kram rein bleiben muß und den weder ein Handwerker noch ein Bauer noch sonst Jemand von gleicher Stufe betreten darf, wofern er nicht von der Obrigkeit vorgeladen ist. Anziehend würde der Platz werden wenn auch die Gymnasien der älteren Männer dahin verlegt würden. Es ist nämlich anständig daß auch diese Zierde einer Stadt nach den Altersstufen gesondert sei, und daß bei den Uebungen der Jüngern gewisse Beamte anwohnen, die Aelteren aber in der Nähe der Behörden sich befinden. Denn die unmittelbare Gegenwart der Obrigkeit flößt vorzugsweise die wahre Scham und die dem Freigebornen eigene Scheu ein. Der Handelsmarkt dagegen muß ein anderer und von jenem abgesondert sein und eine solche Lage haben daß sowohl die von der See als die vom Lande herkommenden Waaren alle leicht herbeigeführt werden können.

Nach der Eintheilung der eigentlichen Bürgerschaft in Priester und Regierende gebürt es sich daß auch die Syssitien der Priesterschaft in der Nähe der heiligen Gebäude ihren Platz haben. Die Tischgesellschaften derjenigen Behörden dagegen welche mit den Verträgen, der Aufnahme der Klagen, den Vorladungen und den übrigen

---

1) Viele beziehen diese Bemerkung auf Xenophon Kyrop. I, 2, wo diese Einrichtung den Persern zugeschrieben wird, während von den Thessaliern nichts Aehnliches bekannt ist. Auffallend bleibt es immerhin daß Aristoteles im ganzen Werke des Xenophon nie gedenkt.

ähnlichen Geschäften, ferner mit der Markt= und Stadt=Polizei zu thun haben, müssen in der Nähe des Marktes an einem allgemein gangbaren Orte veranstaltet werden. Ein solcher Platz ist der Markt der Bedürfnisse. Denn jenen oberen Markt wollen wir für die freie Muße, den letzteren aber für die alltäglichen Geschäfte bestimmt wissen.

Die besagte Eintheilung muß aber auch auf dem Lande Anwendung finden. Auch dort müssen die Beamten die man bald Waldmeister, bald Feldhüter nennt, der beständigen Aufsicht wegen ihre Wachhäuser und Syssitien haben; ferner müssen Heiligthümer auf dem Lande vertheilt sein, theils für die Götter theils für die Heroen. Doch es ist unnöthig bei diesen Dingen in eine genauere Aufzählung einzugehen. Denn dergleichen auszudenken ist nicht schwer, wohl aber sie auszuführen. Wenn man nur davon spricht, so kann man den Wünschen freien Lauf lassen; aber die Ausführung hängt von Umständen ab. Deßhalb lassen wir für jetzt weitere Erörterungen hierüber bei Seite.

13. (12) Nun haben wir von der Staatskörperschaft selbst zu reden, d. h. wer und von welcher Art die Leute sein müssen aus welchen ein glücklicher und wohlregierter Staat bestehen soll. Hier sind es nun zwei Bedingungen auf welchen unter allen Umständen das „Wohl" beruht, erstens nämlich daß Zweck und Ziel der Handlungen richtig bestimmt sei, und zweitens daß man die zum Ziele führenden Mittel zu wählen wisse. Denn zwischen beiden kann ebensowohl Widerstreit als Uebereinstimmung stattfinden. Bisweilen ist das Ziel vortrefflich ausgesteckt, und doch verfehlt man es in der Anwendung der Mittel. Ein ander Mal hat man alle zum Zweck führenden Mittel in der Hand, setzt sich aber einen falschen Zweck. Und endlich kann es der Fall sein daß man Beides verfehlt, wie in der Arzneikunde, wo sie manchmal weder das richtig erkennen wie der Körper im gesunden Zustand beschaffen sein muß, noch auch die für den vorgesetzten Zweck wirksamen Mittel treffen. Darum muß man in den Künsten und Wissenschaften dieser beiden Bestimmungen mächtig sein, des Zwecks und der Mittel zum Zweck.

Daß nun Alle nach Wohlergehen und nach der Glückseligkeit streben ist offenbar. Aber nur Einige sind im Stande dieses Ziel zu erreichen, Andere — sei es aus zufälligen Ursachen oder aus eigener Unfähigkeit — nicht. Denn um glücklich zu leben bedarf man auch äußerer Hülfsmittel, bessere Naturen nur in geringerem Maße, schlimmere in höherem. Andere suchen gleich von Anfang die Glückseligkeit nicht auf dem rechten Wege, obgleich ihnen alle Mittel dazu zu Gebot stehen. Da nun hier unsere Absicht ist die beste Verfassung zu betrachten, dieß aber diejenige ist nach welcher ein Staat am besten regiert werden kann, am besten regiert aber derjenige Staat sein dürfte in welchem es der Gesammtheit am ehesten möglich gemacht ist glückselig zu leben, so kommt es offenbar darauf an zu wissen was Glückseligkeit sei.

Schon in der Ethik (wenn anders jene Untersuchungen einigen Werth haben) sagte ich [1]), sie sei die vollendete Wirksamkeit und Ausübung der Tugend, und zwar nicht blos bedingt, sondern absolut. Unter bedingt verstehe ich das Nothwendige, unter absolut das Schöne: z. B. in der Sphäre der gerechten Handlungen haben die gerechten Bestrafungen und Züchtigungen zwar auch ihren Grund in der Tugend, aber sie sind nothwendig und haben das Schöne nur in der Form des Nothwendigen an sich; denn es wäre ja wünschenswerther wenn weder Personen noch Staaten überhaupt eine solche Handlung nöthig machten; Handlungen dagegen welche die öffentliche Achtung und den Wohlstand bezwecken sind absolut die schönsten. Denn das Eine ist Aufhebung eines Uebels, letztere Art von Handlungen ist das Gegentheil: sie sind Bewirkung und Erzeugung des Guten. Nun kann zwar der tugendhafte Mann auch Armut, Krankheit und andere widrige Zufälle schön ertragen: aber die Glückseligkeit liegt in den entgegengesetzten Zuständen. In den ethischen Untersuchungen sind wir auch auf den weiteren Satz gekommen daß der Tugendhafte ein solcher Mann sei dem vermöge seiner Tugend die äußern Güter zum Absolut-

1) An Nikom. I, 12.

guten werden. Offenbar muß aber auch die Anwendung der Güter tugendhaft und absolutschön sein; was die Menschen zu dem Irrthum verleitet, Ursache der Glückseligkeit seien die äußeren Güter, gerade wie wenn man das reine und schöne Citherspiel mehr dem Instrument als der Kunst zuschreiben wollte.

Aus dem Gesagten ergibt sich als nothwendig daß der Gesetzgeber Einiges vorfinden, Anderes schaffen muß. Daher können wir das Zusammentreffen derjenigen Bedingungen des Staates worüber das Glück Herr ist (und daß es Herr darüber sei setzen wir voraus) nur herzlich wünschen; daß aber der Staat tugendhaft werde ist nicht mehr das Werk des Glückes, sondern der Einsicht und des Willens. Tugendhaft wird aber ein Staat gewiß nur dadurch daß die an der Verwaltung Theil habenden Bürger tugendhaft sind. Nach unserer Ansicht haben aber alle Bürger an der Verwaltung Antheil. Demnach ist die Frage: wie wird ein Mann tugendhaft? Denn selbst wenn es möglich wäre daß Alle tugendhaft seien ohne daß jeder einzelne Bürger es sei, so wäre doch das Letztere vorzuziehen; denn daraus daß jeder Einzelne tugendhaft ist folgt von selbst daß es auch Alle zusammen sind.

Nun werden aber die Menschen gut und tugendhaft durch drei Dinge. Diese sind: Anlage, Gewöhnung, Vernunft. Zuerst muß man dazu geboren, d. h. ein Mensch, nicht irgend ein Thier, und dann an Leib und Seele so und so beschaffen sein. Einiges ist uns vergeblich angeboren, weil die Gewöhnung es verändert, denn wir haben manche Anlagen von Natur die sich durch die Gewöhnung der Sitte zum Schlimmeren oder zum Besseren wenden. Nur bei den Thieren ist es der Fall daß sie meist nach dem Naturtrieb leben, wenige in einigen Beziehungen nach Gewohnheiten; der Mensch dagegen lebt auch nach der Vernunft, denn er allein hat Vernunft.

Diese zwei Eigenschaften [1]) müssen also mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden. Denn oft handelt der Mensch gegen

1) Gewohnheit und Vernunft. Vrgl. den drittletzten Absatz des 15. Kapitels.

seine Gewohnheiten und seinen Naturtrieb nach der Richtschnur der Vernunft, wenn er sich überzeugt hat daß es anders besser sei. Von welcher natürlichen Anlage nun diejenigen sein müssen welche für den Gesetzgeber lenksam genug sein sollen, haben wir oben (VII, 7) schon auseinandergesetzt; das Weitere ist Sache der Erziehung; denn Einiges lernen die Menschen durch Gewöhnung, Anderes durch Unterricht.

14. (13) Da jedes politische Gemeinwesen aus Regierenden und Regierten besteht, so ist nunmehr die Frage, ob die Regierenden und die Gehorchenden mit einander abwechseln oder lebenslänglich immer dieselben sein sollen. Denn es ist klar daß auch die Erziehung sich nach dieser Unterscheidung richten muß. Wenn nun freilich die eine dieser Klassen so sehr über die andere hervorragte wie wir glauben daß die Götter und Heroen über die Menschen hervorragen, zunächst also durch ein weit höheres Maß des Körpers und dann auch des Geistes, so daß die Ueberlegenheit der Regierenden ihren Untergebenen ganz unzweifelhaft und augenscheinlich wäre, so würde es offenbar besser sein daß immer dieselben ein Mal wie das andere einerseits befehlen, anderseits gehorchen. Da aber dieß nicht leicht anzunehmen ist, und sonst der Fall nicht vorkommt daß die Könige ihre Unterthanen soweit überragen wie Skylax von den Indern erzählt, so ergibt sich augenscheinlich aus vielen Gründen die nothwendige Folge daß Alle ohne Unterschied abwechselnd am Befehlen und Gehorchen Antheil haben müssen. Denn die Gleichheit für Ebenbürtige besteht in der völligen Gleichstellung, und eine im Widerspruch mit dem Rechte stehende freie Verfassung kann sich schwerlich halten, weil in diesem Fall an die Partei der Beherrschten zum Zweck eines Umsturzes sich alle Bewohner des Landes anschließen; daß aber die am Ruder sitzende Partei zahlreich genug sein sollte um diesen Allen überlegen zu sein, gehört zu den unmöglichen Dingen.

Daß jedoch gleichwohl die Regierenden vor den Gehorchenden etwas voraushaben müssen ist ganz unleugbar. Wie nun dieses Verhältniß stattfinden, und wie dennoch beide Theile gleichen Antheil

haben sollen, darauf hat der Gesetzgeber sein Augenmerk zu richten. Es ist aber vorhin schon davon die Rede gewesen. Die Natur selbst hat einen Ausweg an die Hand gegeben, indem sie aus dem der Gattung nach identischen Stande zwei Klassen gemacht hat, eine jüngere und eine ältere, von denen der einen das Gehorchen zukommt, der andern das Befehlen. Da fuhlt sich denn Keiner beschwert daß er seinem Alter gemäß gehorchen muß, noch hält er sich für zu gut dazu, zumal da er in Aussicht hat ebenfalls in jenen Rang vorzurücken, sobald er das gehörige Alter erreicht hat. Man kann also einerseits sagen daß immer Dieselben regieren und regiert werden, anderseits daß es Verschiedene nach einander seien. So muß also auch die Erziehung in der einen Beziehung dieselbe, in der andern eine verschiedene sein. Und das Gehorchen selbst ist die Schule des Befehlens, denn es heißt: wer gut befehlen soll muß zuerst gehorcht haben.

Nun besteht aber alle Herrschaft, wie in den ersten Büchern gesagt worden ist, entweder zum Besten des Herrschenden oder des Beherrschten. Erstere nennen wir die despotische, letztere die Regierung über Freie. So ist auch unter dem was geboten wird ein Unterschied nicht der Dienstleistung sondern dem Zwecke nach. Deßwegen sind auch manche Geschäfte, welche sich nur fur Diener zu eignen scheinen, anständig genug um von freigebornen Jünglingen versehen zu werden; denn unter dem Gesichtspunkte des Anständigen und Nichtanständigen unterscheiden sich die Handlungen nicht sowohl an sich als nach dem Zweck und nach ihrer Bestimmung für wen.

Nach unserem Grundsatz, daß die Tugend des Bürgers und die des Regenten eine und dieselbe sei mit der Tugend des tugendhaftesten Mannes und daß dieselbe Person zuerst Untergebener und nachher Regierender werden müsse, hätte der Gesetzgeber auszumitteln, wie und durch welche Beschäftigungen die Menschen tugendhaft werden, und das hängt von der Frage ab, was das Ziel des tugendhaftesten Lebens sei.

Die Seele zerfällt in zwei Theile, deren einer an sich Vernunft

hat, der andere sie zwar nicht an sich hat, aber ihr zu gehorchen fähig ist. Die Tugenden dieser beiden Theile bedingen es nach unserer Ansicht daß ein Mensch tugendhaft genannt wird. Welcher von beiden nun vorzugsweise als Selbstzweck zu betrachten sei, kann denen die unserer Eintheilung folgen nicht schwer zu entscheiden sein. Denn immer ist das Geringere um des Besseren willen da; das ist sowohl an den Werken der Kunst als denen der Natur klar. Das Bessere aber ist hier der vernünftige Theil.

Nun unterscheidet man an der Vernunft nach unserer gewohnten Eintheilung zwei Seiten, die praktische und die theoretische Vernunft. Dieselbe Eintheilung muß also natürlich auch auf den vernünftigen Theil der Seele Anwendung finden. Ein ähnliches Verhältniß wie bei der Seele werden wir aber auch unter den Handlungen annehmen, und zwar müssen die Handlungen des von Natur besseren Theils einen höheren Werth haben für denjenigen der entweder unter allen oder doch unter jenen beiden Arten [1]) zu wählen im Stande ist; denn immer und Jedem ist das am wünschenswerthesten was das höchste für ihn Erreichbare ist.

Endlich theilt sich das Leben überhaupt in Arbeit und Muße, Krieg und Frieden, und alle Thätigkeit einerseits in nothwendige und nützliche, anderseits in schöne. Unter diesen Gegensätzen muß nothwendig dasselbe Verhältniß stattfinden wie zwischen den Theilen der Seele und ihren Aeußerungen: Krieg um des Friedens willen, Arbeit um der Muße willen, das Nothwendige und Nützliche um des Schönen willen [2]).

Nun hat der Staatsmann bei der Gesetzgebung zwar auf Alles

---

1) D. h. entweder zwischen den Handlungen des vernunftlosen und denen des vernünftigen Theils, und unter diesen wiederum zwischen den Handlungen der theoretischen und der praktischen Vernunft; oder wenigstens zwischen denen des vernünftigen und des vernunftlosen Theils der Seele im Allgemeinen.

2) D. h. Krieg, Arbeit und alle nothwendigen Verrichtungen erfordern hauptsächlich die Thätigkeit der der Vernunft untergeordneten menschlichen Kräfte und sind darum, wie diese, nur Mittel für den Zweck.

Rücksicht zu nehmen nach Maßgabe sowohl der verschiedenen Seelenkräfte als ihrer Aeußerungen, besonders aber auf die bessere Seite, die eigentlichen Zwecke. In gleicher Weise sind die verschiedenen Berufskreise und die Arten der Beschäftigung zu unterscheiden. Die Bürger sollen nämlich im Stande sein Geschäfte zu treiben und Krieg zu führen, noch mehr aber in Frieden und Muße zu leben; das Nothwendige und Nützliche zu schaffen, noch mehr aber das Schöne. Für diese Zwecke also müssen sie schon in der Jugend und sofort in jedem Alter das der Erziehung noch bedarf erzogen werden.

Die hellenischen Staaten deren Verfassungen heutzutage für die besten gelten, und die Gesetzgeber welche diese Verfassungen aufgestellt haben, haben offenbar weder den Staatseinrichtungen die Richtung auf den höheren Zweck gegeben, noch die Gesetze und die Erziehung auf die Entwicklung aller Tugenden berechnet, sondern sich aus materiellem Interesse auf die Beförderung der nützlich scheinenden und gewinnbringenden Tugenden geworfen. In ihre Fußstapfen tretend haben nachher einige Schriftsteller sich zu denselben Grundsätzen bekannt. Denn indem sie die Verfassung der Lakedämonier preisen bewundern sie die Absicht des Gesetzgebers, nach der er alle seine Einrichtungen auf die Ueberlegenheit im Kriege berechnet hat. So leicht aber diese Ansichten aus Gründen der Vernunft zu widerlegen sind, so sehr sind sie jetzt auch durch die Erfahrung [1]) widerlegt. Die meisten Menschen haben allerdings einen Hang zur Gewaltherrschaft über die Masse, weil sie die Mittel zu einer Menge von Vortheilen darbietet. Aus diesem Grunde scheint auch Thibron [2]), und jeder Andere der über ihre Verfassung geschrieben hat, den Gesetzgeber der Lakonen darum zu bewundern weil sie in Folge ihrer körperlichen Uebung für die Gefahren des Kampfes viele Menschen unterjocht hatten. Und doch

1) Die Siege des Epaminondas und die Sittenverwilderung in Sparta.

2) Einen Lakonen Thibron (oder Thimbron) nennt Xenophon (Anab. VII, 6. Hell. III, 1), aber nicht als Schriftsteller. Der Name des Xenophon selbst hätte dem Aristoteles näher liegen sollen.

ist es klar daß die Lakonen jetzt, da sie keine Herrschaft mehr besitzen, auch nicht glücklich sind, folglich ihr Gesetzgeber kein guter war. Es wäre doch gar zu lächerlich zu glauben daß sie mit Beibehaltung dieser Gesetze und völlig ungehindert in ihrer Befolgung die Frucht davon, das glückliche Leben, freiwillig verschmäht haben.

Schon über die Form der Herrschaft welcher der Gesetzgeber den Vorzug geben müsse herrscht eine irrige Ansicht. Die Regierung über Freie ist doch schöner und weit günstiger für die Ausübung der Tugend als eine despotische Gewalt. Also darf man einen Staat nicht deßwegen für glücklich halten und seinen Gesetzgeber darum preisen weil er die Bürger zur Tapferkeit erzogen hat, um über ihre Nachbarn zu herrschen. Zudem hat diese Richtung noch einen großen Nachtheil. Wenn dieser Grundsatz richtig wäre, müßte ja auch jeder einzelne Bürger der die Macht dazu hat danach trachten sich zum Herrn des eigenen Staates zu machen; ein Versuch den die Lakedämonier ihrem König Pausanias zum Verbrechen machen, in so hohen Ehren er bei ihnen stand. Grundsätze und Gesetze dieser Art sind also weder staatsklug noch nützlich noch richtig. Nur was dem einzelnen Bürger und dem Staate zugleich das Beste ist muß der Gesetzgeber den Gemütern der Menschen einpflanzen. Mithin soll man auch die kriegerischen Uebungen nicht dazu betreiben um Andere, die es nicht verdienen, zu unterjochen, sondern zunächst um selbst nicht unter ein fremdes Joch zu gerathen, sodann aber auch um die Oberanführung zum Vortheil der Untergebenen, nicht aber zum Behuf einer Zwangsherrschaft über Alle, zu gewinnen, und endlich drittens um diejenigen zu beherrschen welche Sklaven zu sein verdienen.

Daß aber der Gesetzgeber vielmehr darauf Bedacht nehmen muß das Kriegswesen und die ganze übrige Gesetzgebung dem Zwecke der Muße und des Friedens unterzuordnen, bezeugt neben den Vernunftgründen auch die Erfahrung: die meisten solcher kriegerischen Staaten erhalten sich zwar so lange sie Krieg führen, sobald sie aber die Herrschaft erlangt haben neigen sie sich zum Untergang. Im Frieden verlieren sie wie das Eisen ihre Stählung. Die Schuld davon

trägt aber der Gesetzgeber, der sie nicht dazu erzogen hat der Muße leben zu können.

15. Wenn also die Menschen sowohl einzeln als in Gemeinschaft offenbar ein und dasselbe Ziel haben und der Begriff des besten Mannes und des besten Staates nothwendig derselbe sein muß, so ist klar daß auch die friedlichen Tugenden zur Grundlage des Staates gehören: denn, wie schon oft gesagt worden, Zweck des Krieges ist der Friede, Zweck der Arbeit die Ruhe.

Die der Ruhe und Erholung dienenden Tugenden sind nun nicht blos solche die in der Muße, sondern auch solche die in der Geschäftigkeit zur Anwendung kommen. Denn es müssen viele nothwendigen Bedürfnisse befriedigt sein um sich der Muße ergeben zu können. Deßhalb muß die Staatsgenossenschaft Mäßigung, Mut und Ausdauer besitzen; denn „Muße ist nicht für Sklaven" nach dem Sprüchwort, wer aber Gefahren nicht mit Mut bestehen kann ist der Sklave jedes Angreifers. Nun sind Mut und Ausdauer für das geschäftige Leben, Philosophie für die Muße nöthig, Mäßigung und Gerechtigkeit aber für beide Zustände, und nur noch mehr für ein Leben in Frieden und Ruhe. Denn der Krieg zwingt schon von selbst dazu gerecht und mäßig zu sein, der Genuß des Glückes aber und die Ruhe des Friedens macht gern übermütig. Darum haben diejenigen welche für die Glücklichsten gelten und alle Herrlichkeit des Lebens genießen, wie etwa die auf den Inseln der Seligen, wie die Dichter sagen, Gerechtigkeit und Mäßigung in hohem Grade nöthig. Denn die Seligen werden der Philosophie, der Mäßigung und Gerechtigkeit am meisten bedürfen, je mehr sie im Ueberfluß des Glückes sorglos dahinleben.

Somit ist es einleuchtend warum ein Staat welcher glücklich und gut sein soll diese Tugenden besitzen muß. Denn wenn es überhaupt schimpflich ist die Glücksgüter nicht zu gebrauchen wissen, so ist es noch viel schimpflicher sie mitten in der Ruhe nicht zu gebrauchen wissen, sondern nur in der Unruhe und im Krieg sich tapfer zu zeigen, in Frieden und Ruhe dagegen als Sklavenseele.

Der Staat der Lakedämonier darf also nicht das Muster sein wie man die Tugend üben müsse. Jene weichen von den Andern nicht darin ab daß sie nicht dieselben Güter wie die Andern als die höchsten betrachteten, sondern vielmehr durch die Meinung, diese Güter werden durch eine einzige Tugend erworben. Wenn nun dieß höhere Güter sind, so folgt von selbst daß auch ihr Genuß höher steht als der der Tugenden und daß er Zweck derselben ist. Demnach haben wir jetzt zu untersuchen, wie und durch welche Mittel man dazu gelange.

Wir haben bereits oben auseinandergesetzt daß Anlage, Gewöhnung und Vernunft dazu nöthig seien. Was unter diesen drei Bedingungen die Naturanlage dem Menschen mitgegeben haben müsse, ist oben erklärt worden; es bleibt nur noch zu untersuchen, ob die Erziehung zuerst von der Vernunft oder von der Gewöhnung ausgehen soll. Denn diese beiden müssen mit einander im vollkommensten Einklang stehen, weil es ebensowohl möglich ist daß die Vernunft des besten Zwecks verfehle als daß man durch die Gewohnheit für sich auf den gleichen Weg geführt werde.

Für's Erste ist es augenscheinlich daß beim Menschen wie bei andern Wesen die Geburt ein Anfang (ein Werden) ist und ihr Ziel (die Reife) wieder der Anfang zu einem andern Ziele. Nun sind Vernunft und Geist das letzte Ziel unserer Natur; auf diesen Zweck muß also die Erzeugung sowohl als die Gewöhnung gerichtet werden.

Ferner, wie Leib und Seele zwei verschiedene Dinge sind, so unterscheiden wir auch an der Seele zwei Theile: den vernunftlosen und den vernünftigen, und ebenfalls zwei Vermögen derselben, das Begehrungsvermögen und das Denken [1]). Wie nun der Leib der Entstehung nach früher da ist als die Seele, so auch der vernunftlose Theil der Seele vor dem vernünftigen. Auch dieß lehrt die Beobachtung. Denn Erregung, Verlangen, Begierde sind schon in den

1) In der Ethik I, 13 unterscheidet Aristoteles sowohl an dem vernunftlosen als an dem vernünftigen Theil der Seele zwei Vermögen, in jenem das ernährende und begehrende, an diesem das Denken und die Sittlichkeit. Hier nennt er von jedem Theil nur eines.

Kindern gleich nach der Geburt vorhanden; das Denken und die Vernunft aber entwickeln sich erst mit der weiteren Ausbildung. Demzufolge muß die Pflege des Körpers nothwendig früher beginnen als die der Seele, alsdann erst die des Begehrungsvermögens, und zwar hat die Pflege des letztern ihren Zweck in der Vernunft, wie die des Körpers in der Seele.

16. (14) Wenn also der Gesetzgeber gleich von Anfang darauf sehen soll daß seine Zöglinge schon körperlich möglichst vollkommen werden, so hat er vor Allem sein Augenmerk auf die Schließung der Ehen zu richten und zu bestimmen wann und was für Personen die eheliche Verbindung mit einander eingehen dürfen. Er muß bei den gesetzlichen Bestimmungen über diese Gemeinschaft sowohl auf die Personen als auf die Lebensdauer Rücksicht nehmen, damit sie nach ihren Altersstufen in demselben Zeitpunkt der Reife zusammentreffen und ihre Kräfte nicht in ein Mißverhältniß gerathen, was der Fall wäre wenn z. B. der Mann noch zeugungsfähig ist, die Frau aber nicht mehr, oder wenn sie es noch ist, aber der Mann nicht; denn dieses Verhältniß erzeugt Mißhelligkeit und Entzweiung unter ihnen.

Sodann muß er auch die Zeit der Nachfolge der Kinder berücksichtigen. Denn die Kinder dürfen an Alter hinter den Vätern weder allzu weit zurück sein, sonst ernten weder die Aeltern den Dank der Kinder, noch genießen die Kinder die Unterstützung der Väter; noch auch ihnen zu nahe stehen, denn dieß bringt mancherlei Uebelstände mit sich. Einmal ist die Achtung bei solchen Kindern geringer, weil sie gleichsam Altersgenossen der Aeltern sind, und dann führt dieses Nahestehen in der Vermögensverwaltung mancherlei Verdruß herbei.

Ferner — und davon sind wir eben ausgegangen — hat er darauf zu sehen daß die Körperbeschaffenheit der Neugebornen der Absicht des Gesetzgebers entspreche.

Alles dieß läßt sich vielleicht durch eine einzige Vorkehrung erreichen. Da nämlich die Zeugungsfähigkeit im Durchschnitt ihre bestimmte Grenze hat, bei Männern im äußersten Fall das siebenzigste, bei Weibern das fünfzigste Jahr, so muß bei Eingehung der Ehe das

beiderseitige Alter in diesem Verhältniß stehen. Auch die Paarung zu junger Leute ist der Kindererzeugung nachtheilig. Bei allen Thieren sind die Geburten der allzujungen unvollkommen, meist Weibchen und von kleiner Gestalt, folglich muß dasselbe auch bei den Menschen der Fall sein. Ein Beweis davon ist daß in allen Staaten wo es Sitte ist die Kinder sehr jung zu verheiraten die Leute unvollkommen und von kleinem Wuchs sind. Zudem leiden die jungen Mütter bei den Geburten viel mehr und gehen häufiger dabei zu Grunde. Daher deuten denn auch Einige den Orakelspruch den die Trözenier auf die Frage erhielten warum so viele Menschen bei ihnen sterben, anstatt auf die Bestellung der Flur, dahin daß die Mädchen zu jung heiraten [1]). Endlich ist es auch der Zucht förderlich nur ältere Mädchen zu verheiraten; denn junge Mädchen pflegen durch den geschlechtlichen Umgang wollüstiger zu werden. Der männliche Körper dagegen wird am Wachsthum gehindert wenn Einer die Beiwohnung vollzieht so lang er noch im Wachsen ist; denn auch das hat seine bestimmte Zeit, über welche hinaus keine Zunahme mehr stattfindet.

Diesem nach ist es passend die Mädchen etwa mit achtzehn, die jungen Männer ungefähr mit siebenunddreißig Jahren zu verheiraten; denn um diese Zeit werden sie in der Blüte der Körperkraft zusammenkommen und das Aufhören der Kinderzeugung wird bei Beiden richtig zusammentreffen. Auch wird der Eintritt der Kinder an die Stelle der Eltern zu einer Zeit erfolgen wo die Ersteren im Anfang ihrer Blüte stehen, vorausgesetzt daß ihre Geburt nach der Regel sogleich erfolgt, die Letzteren aber Altershalber bereits im Abgang begriffen sind, d. h. um das siebenzigste Lebensjahr (des Vaters).

Soviel über das Alter in welchem die Ehe zu schließen ist. Hinsichtlich der Jahreszeit ist der auch jetzt noch herrschende Gebrauch

1) Die Zweideutigkeit des Orakels liegt in dem Wort νεα, welches je nach dem Accent Jungfrau (νέα) oder Neubruch (νεὰ) bedeutet. Es lautet nach einer Glosse in einer Pariser Handschrift: *Μὴ τέμνε νέας ἄλοκα* (Hüte dich eine Furche zu ziehen der Jungen), ein Ausdruck der von Saat und Ehbett gleichmäßig gebraucht wird.

zu empfehlen welcher bestimmt diese Beiwohnung im Winter vorzunehmen [1]). Dann müssen natürlich die Eheleute selbst bei der Kinderzeugung auch die Anweisungen der Aerzte und der Physiker beachten. Die Aerzte geben gehörige Auskunft über die geeignete Stimmung des Körpers, die Physiker über die günstigen Winde. Im Allgemeinen empfehlen sie die Nordwinde mehr als die Südwinde.

Welche Leibesbeschaffenheit übrigens für die Zeugung am vortheilhaftesten sei, davon ist ausführlicher in dem Abschnitt über die öffentliche Erziehung zu sprechen, hier mögen einige Andeutungen genügen. Zur Geschäftstüchtigkeit, zur Gesundheit und zur Kinderzeugung ist weder die Körperverfassung des Athleten noch eine weichliche und schwächliche ersprießlich, sondern eine von mittlerer Stärke. Abgehärtet muß sie freilich sein, aber abgehärtet nicht durch allzustrenge Arbeit und nicht durch einseitige Uebung, wie die Constitution eines Athleten, sondern wie die Beschäftigungen eines freien Mannes es erfordern. Und diese Beschaffenheit muß bei Männern und Weibern die gleiche sein.

Auch die Schwangeren müssen ihren Körper sorgfältig pflegen, und dürfen weder sich träger Ruhe ergeben noch von magerer Kost leben. Dieß kann nun der Gesetzgeber leicht bewirken, wenn er verordnet daß sie jeden Tag einen Gang zum Dienst einer Gottheit zu machen haben welche um Hülfe bei der Geburt angerufen wird. In geistiger Beziehung jedoch ist es im Gegentheil rathsam daß sie sich ruhiger verhalten als in körperlicher, denn offenbar nimmt die Leibesfrucht Eindrücke von der Schwangeren auf, wie die Gewächse die Einflüsse des Bodens.

In Betreff der Aussetzung oder Auferziehung der Geborenen soll es Regel sein kein verkrüppeltes Kind aufzuziehen. Blos wegen zu vieler Kinder aber darf, wenn die bestehende Sitte der Ueberzahl vorbeugt, kein Neugebornes ausgesetzt werden; denn in diesem Falle ist

1) Daher hatte in Athen der siebente Monat (Januar bis Februar) den Namen Gamelion, Hochzeitmonat, weil in ihm die meisten Ehen geschlossen wurden.

ja die Kinderzeugung auf eine gewisse Zahl beschränkt. Sollten jedoch Eheleute darüber hinaus noch eins bekommen, so ist die Abtreibung anzuwenden, ehe die Frucht Empfindung und Leben erhält [1]). Denn von dem Vorhandensein der Empfindung und des Lebens wird die Bestimmung des Erlaubten und Nichterlaubten abhängen.

Nachdem nun für Mann und Weib das Alter bestimmt ist in welchem sie die Ehe eingehen sollen, soll nun auch bestimmt werden wie lange Zeit sie sich der Kinderzeugung widmen dürfen, denn die Frucht der allzu alten Personen wird, wie die der allzu jungen, unvollkommen an Leib und Seele, die von hochbejahrten aber schwächlich. Man setze also die höchste Stufe der Verstandesentwicklung als Grenze. Diese fällt bei den meisten Menschen, wie sie auch einige Dichter angegeben haben welche die Lebensdauer nach der Siebenzahl abmessen [2]), in die Zeit der Fünfzigerjahre. Wer also vier oder fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus ist muß von der Zeugung lebender Kinder abstehen; im Uebrigen darf er nur der Gesundheit wegen oder aus ähnlichen Gründen den ehelichen Umgang erklärtermaßen fortsetzen.

Die Vermischung mit einer andern Frau oder einem andern Manne [3]) soll in der öffentlichen Meinung durchaus nie und nirgends und unter keinen Umständen für erlaubt gelten, so lange eins Gatte ist oder heißt, und wenn Jemand während der Periode der gesetzlichen Kinderzeugung sich so etwas zu Schulden kommen läßt, so soll er mit einer dem Verbrechen angemessenen Ehrenstrafe belegt werden.

17. (15) Wenn die Kinder geboren sind, so bildet zuerst die Beschaffenheit der Nahrung ein wichtiges Moment für die Kräftigung des Körpers. Aus der Beobachtung der Thiere sowohl als derjenigen

---

1) Platon Rep. V, 9 (p. 460, c. 461, c.) empfiehlt ebenfalls in den angegebenen Fällen Abtreibung und Aussetzung. Daß letztere bei krüppelhaft Geborenen in Sparta Gesetz war ist bekannt.

2) Ein solches Gedicht wird dem Solon zugeschrieben.

3) Göttling bezieht dieß auf die Päderastie, unter Beziehung auf II, 10, wo Aristoteles diese Frage auf eine andere Gelegenheit verschiebt. Eine Glosse in einer Pariser Handschrift dagegen versteht offenbar richtig darunter den Umgang der Frau mit einem fremden Manne.

Völker welche sich angelegen sein lassen eine kriegerische Haltung anzuerziehen ergibt sich daß Muttermilch in genügendem Maße die zuträglichste Nahrung für den Körper ist; geistiges Getränke muß fern bleiben [1]), weil die Kinder leicht davon erkranken.

Auch Bewegung, so weit sie in einem solchen Alter zuläßig ist, hat ihren Nutzen. Damit aber die Glieder in ihrer Zartheit nicht verdreht werden, bedienen sich heute noch einige Völkerschaften gewisser künstlicher Vorrichtungen welche den Körper der Kleinen unverdreht erhalten. Zweckmäßig ist es ferner die Kinder gleich von klein auf an Kälte zu gewöhnen; denn dieß ist von dem günstigsten Einfluß auf Gesundheit sowohl als auf kriegerische Thätigkeit. Deßhalb ist es bei vielen Barbaren Sitte die Neugebornen entweder in einen kalten Fluß zu tauchen oder nur mit einer leichten Hülle zu bekleiden, wie bei den Kelten [2]). Denn zu Allem woran man sie gewöhnen kann gewöhnt man sie besser gleich von der Geburt an, jedoch nur stufenweise. Auch ist der Körper des Kindes wegen seiner natürlichen Wärme zur Abhärtung gegen die Kälte besonders fähig. Diese und ähnliche Sorgfalt ist demnach bei der ersten Altersstufe anzuwenden.

Das darauf folgende Alter bis in das fünfte Jahr, das man vernünftiger Weise noch nicht zum Lernen oder zu harten Arbeiten anhalten kann, um das Wachsthum nicht zu hindern, muß Bewegung genug haben um nicht in körperliche Trägheit zu verfallen. Diese mag man ihm neben andern Beschäftigungen auch durch das Spiel verschaffen. Doch auch die Spiele dürfen weder für Freigeborne unschicklich noch zu anstrengend oder erschlaffend sein.

Auch auf die Erzählungen und Märchen, soweit sie dieses Alter hören darf, müssen die sogenannten Knabenaufseher Acht haben. Denn alle solche Unterhaltungen sollen den Weg bahnen für den

1) Auch Platon (Ges. II, p. 666) verbietet den Kindern bis zum achten oder zehnten Jahr durchaus den Genuß des Weins. Aristoteles bezieht das Verbot, wie es scheint, auch auf die Säugende.

2) Darunter sind auch die alten Deutschen mitbegriffen.

künftigen Beruf. Darum müssen die Spiele in der Regel Nachahmungen der späteren ernsten Beschäftigungen sein.

Das Schreien und Weinen der Kinder verwehren Einige mit Unrecht in ihren Gesetzen [1]), denn es trägt zum Wachsthum bei. Es ist eine Art von Leibesübung für die jungen Körper. Wie das Anhalten des Athems den Arbeitenden Kraft gibt, so ist es auch mit den Kindern wenn sie ihre Stimme anstrengen.

Die Knabenaufseher müssen aber auf die Unterhaltungen der Kinder überhaupt und namentlich darauf Acht haben daß sie so wenig als möglich mit den Sklaven zusammen sind. Denn dieses Alter, und zwar bis zum siebenten Jahr, muß nothwendig zu Hause erzogen werden. Nun ist es natürlich daß sie schon in diesem Alter von Allem was sie Unedles hören oder sehen die Eindrücke in sich aufnehmen. Muß also der Gesetzgeber so sehr als irgend sonst etwas alles schändliche Geschwätz überhaupt aus der Stadt verbannen, weil der Leichtfertigkeit Schändliches zu reden auch das Thun sehr nahe liegt, so ganz besonders aus dem Kreise der Jugend, damit sie dergleichen Dinge weder rede noch höre. Wenn aber Einer in Worten oder in Werken sich etwas Verbotenes der Art erlaubt, so soll man ihn, wenn es ein Freier ist, der aber zu den gemeinsamen Mahlen noch nicht Zutritt hat, mit Ehrenstrafen und Schlägen züchtigen; wenn er aber dieses Alter hinter sich hat, seiner sklavischen Gesinnung wegen mit der Erniedrigung in den unfreien Stand bestrafen.

Wenn wir aber das schändliche Reden verbannen, so versteht es sich von selbst daß auch das Anschauen unzüchtiger Gemälde und Darstellungen verboten sein muß. Deßhalb soll die Obrigkeit darauf achten daß kein Bildwerk, kein Gemälde solche Handlungen darstelle, ausgenommen in Tempeln solcher Gottheiten bei denen das Gesetz den

---

1) Vielleicht sind die Spartaner gemeint. Göttling. Andere beziehen diese Bemerkung auf Platon Ges. VII, p. 328. Uebrigens stimmen die platonischen Ansichten mit den meisten der hier gegebenen Vorschriften überein.

Mutwillen gestattet[1]); aber auch dort erlaubt das Gesetz nur den Erwachsenen sowohl für sich als für Weib und Kinder die Feier zu begehen. Die Jüngeren dürfen weder zu den Possenspielen noch zur Komödie als Zuschauer zugelassen werden, ehe sie das Alter erreicht haben in welchem sie ihren Platz bei den Mahlen und Trinkgelagen bekommen[2]) und die genossene Erziehung sie alle gegen die daraus entspringenden Nachtheile sichern wird.

Hier haben wir jedoch diesen Gegenstand nur im Vorbeigehen besprochen; im Folgenden[3]) müssen wir länger bei der Erörterung desselben verweilen, indem wir die Frage aufwerfen werden ob überhaupt dergleichen zu gestatten sei oder nicht; und dann in welcher Weise. Für den Augenblick mußten wir der Frage Erwähnung thun weil sie nicht umgangen werden kann. Denn vielleicht urteilte der tragische Schauspieler Theodor[4]) in dieser Beziehung ganz richtig. Er ließ nie einen Schauspieler, auch keinen von den untergeordneten, vor sich auftreten, weil, wie er meinte, die Zuschauer sich gern von dem einnehmen ließen was sie zuerst hören. Das Gleiche ist ja auch im Verkehr mit Personen und mit Sachen der Fall. Immer haben wir eine Vorliebe für das Erste was uns vorkam. Deßwegen muß man alles Schlechte von der Jugend fern halten, besonders aber was zu Lasterhaftigkeit und Bosheit führt.

Sobald aber die ersten fünf Jahre vorüber sind, so müssen sie in den zwei folgenden bis zum siebenten bereits Zuschauer bei den

1) Die Priapen und Genossen. Aristophanes Ritt. 674. Lysistr. 982. Theophr. Charakt. 16, 3.

2) Kinder und jüngere Leute saßen, die Aelteren lagen bei Tisch.

3) Scheint auf einen fehlenden Abschnitt hinzuweisen; die vorausgehende Erwähnung der Possenspiele und Komödien läßt schließen daß die platonischen Bedenken dagegen in jener späteren Untersuchung gehoben worden sind. Spengel.

4) Aus der Zeit Philipps von Makedonien; nach Demosthenes Rede über die falsche Gesandtsch. p. 428 war der Redner Aeschines in seiner Jugend Mitspieler unter ihm. Aristoteles führt ihn in der Rhetorik öfter als Auctorität an.

Unterrichtsgegenständen werden die sie nachher lernen sollen. Es sind aber zwei Altersstufen nach welcher der Unterricht abgetheilt werden muß, die erste vom siebenten Jahre bis zur Mannbarkeit, die zweite von der Mannbarkeit bis zum einundzwanzigsten Jahre. Die Eintheilung der Altersstufen von sieben zu sieben Jahren ist nicht zweckmäßig [1]). Man muß sich an die natürliche Scheidung halten. Denn alle Kunst und Bildung will nur das Mangelhafte der Natur ergänzen.

Wir haben also zuerst zu untersuchen ob überhaupt eine allgemeine Anordnung für die Erziehung getroffen werden soll; zweitens, ob es zweckmäßiger sei die Sorge für dieselbe dem Staat oder, wie es gegenwärtig in den meisten Staaten der Fall ist, der einzelnen Familie aufzuerlegen; und drittens, worin diese Fürsorge bestehen müsse.

---

1) Weil der Eintritt der Mannbarkeit nicht gerade mit dem vierzehnten Jahre zusammenfällt. Daß übrigens die Mannbarkeit in den südlichen Gegenden früher eintritt als bei uns ist bekannt.

Achtes Buch.

---

1. Daß der Gesetzgeber sich vorzugsweise mit der Erziehung der Jugend beschäftigen müsse, dürfte Niemand wohl bezweifeln, denn die Vernachläßigung dieser Aufgabe von Seiten der Staaten bringt sogar den Verfassungen Gefahr. Die politische Bildung muß überall der Verfassung gemäß sein, denn der jeder Verfassung eigenthümlich entsprechende Volksgeist bürgt am meisten für den Bestand der Verfassung, wie er sie auch von Anfang an begründet; also der demokratische die Demokratie, der oligarchische die Oligarchie, und immer ist der bessere Volksgeist auch die Quelle einer besseren Verfassung. Zudem gibt es in allen Fertigkeiten und Künsten eine vorbereitende Unterweisung und Gewöhnung zu deren Ausübung, folglich auch für die Handlungen der Tugend.

Da nun der Zweck des ganzen Staates nur einer ist, so muß offenbar auch die Erziehung eine und dieselbe für Alle und die Sorge für dieselbe eine Aufgabe des Staates sein, nicht Privatsache, wie jetzt, wo Jeder nur für seine eigenen Kinder sorgt, indem er ihnen für sich besonders den besondern Unterricht ertheilt der ihm gut dünkt. Was aber gemeinsame Angelegenheit ist, das muß auch gemeinsam geübt werden. Zudem darf man auch nicht glauben daß der einzelne Bürger nur sich selbst angehöre, sondern alle zusammen gehören dem Staate; denn Jeder ist ein Glied des Staates, und die Sorge für das einzelne Glied muß der Natur der Sache nach immer die Sorge für das Ganze im Auge haben. Und gerade dieß könnte man an den

Lakedämoniern loben, denn sie verwenden die meiste Sorgfalt auf die Jugend, und zwar von Staatswegen. Demnach ist einleuchtend daß die Gesetzgebung für die Erziehung sorgen und sie zur gemeinsamen Angelegenheit machen muß.

2. Nun muß man aber wissen was Erziehung ist und wie man erziehen soll. Denn in unserer Zeit streitet man sich über die Lehrgegenstände. Nicht Alle sind einig darüber was die Jugend lernen soll, sei es zur Ausübung der Tugend oder für den schönsten Lebensgenuß. Eben so wenig ist ausgemacht ob man mehr auf den Verstand oder auf den sittlichen Charakter wirken soll.

Auf dem Boden der alltäglichen Erziehungsweise ist die Frage verwirrt, und keineswegs ist klar ob man mehr die zum Lebensbedarf erforderlichen oder die zur Tugend führenden Fertigkeiten oder die darüber hinaus gehenden (höheren) Studien treiben soll; denn jede dieser Ansichten hat ihre Vertheidiger gefunden. Und hinsichtlich der zur Tugend gehörigen Kenntnisse selbst ist man eben so wenig einig, denn auch von der Tugend haben sogleich wieder nicht Alle denselben Begriff, daher es natürlich ist daß sie auch über die Erziehung zur Tugend verschiedener Meinung sind.

(2) Daß nun unter den nützlichen Kenntnissen vorzugsweise die nothwendigen gelehrt werden müssen, ist außer Zweifel; aber es müssen keineswegs alle sein, sondern gemäß der Unterscheidung in freie und unfreie Beschäftigungen darf man sich nur mit demjenigen Theil des Nützlichen befassen welcher den der es treibt nicht zum Handarbeiter stempelt. Als handwerksmäßig ist aber diejenige Arbeit, Kunst oder Wissenschaft anzusehen welche den Leib oder die Seele oder den Verstand des Freien zur Uebung und den Geschäften der Tugend untüchtig macht; deßwegen nennen wir solche Künste welche den Körper entstellen, sowie alle Lohnarbeiten gemeine, denn sie geben dem Geist eine unfreie und niedrige Richtung.

Aber auch von den freien Wissenschaften gilt es daß man einige anständigerweise bis zu einem gewissen Grade betreiben darf; sich aber allzu eifrig darauf zu verlegen, um zur Meisterschaft darin zu

gelangen, bringt die erwähnten Nachtheile mit sich. Auch kommt viel darauf an zu welchem Zweck man etwas treibt oder lernt. Um seiner selbst oder der Freunde willen oder der Tugend halber es zu thun ist eines Freien nicht unwürdig; wenn man aber dasselbe um Anderer willen thut, so dürfte es sehr häufig als Taglöhner- und Sklaven-Arbeit erscheinen. Die jetzt eingeführten Unterrichtsgegenstände neigen sich, wie schon gesagt, auf beide Seiten.

3. In der Regel sind es vier Fächer in denen man die Jugend unterrichtet: Grammatik, Gymnastik, Musik, und als viertes bei Einigen Zeichenkunst. Die Grammatik und Zeichenkunst, weil sie zum Lebensbedarf brauchbar und sonst von vielseitigem Nutzen sind; die Gymnastik, weil sie zur Tapferkeit erzieht; über den Zweck der Musik kann man bereits im Zweifel sein. Gegenwärtig befassen sich die Meisten mit ihr blos zum Vergnügen; vor Zeiten dagegen rechnete man sie zu den Erziehungsmitteln, weil die menschliche Natur selbst, wie schon oft gesagt worden, das Bedürfniß hat nicht blos in der rechten Weise thätig sondern auch in schöner Weise müßig sein zu können; denn sie (die Natur) ist, um es noch einmal zu sagen, das bestimmende Prinzip in Allem.

Da einmal Beides nöthig ist, die Muße aber der Geschäftigkeit vorzuziehen, so entsteht die Frage, womit man überhaupt in der Muße sich beschäftigen soll. Offenbar doch nicht mit Spielen, sonst müßte ja das Spiel für uns Lebenszweck sein. Dieß ist aber unstatthaft. Die Spiele sind vielmehr nur im Geschäftsleben zuläßig, sofern das Spiel zur Erholung dient, der Arbeitende aber der Erholung bedarf, weil die Geschäftigkeit mit Arbeit und Anstrengung verbunden ist. Daraus folgt daß man den Spielen nur mit sorgfältiger Wahl der Zeit Eingang gestatten darf und sie wie eine Arzenei gebrauchen muß. Denn diese Art von Gemütsbewegung ist Abspannung und — in Folge des damit verbundenen Vergnügens — Erholung. Die Muße dagegen enthält gewiß an sich schon das Vergnügen, die Glückseligkeit und seliges Leben. Diesen Genuß hat man aber nicht vom Geschäftsleben, sondern nur von der Muße. Denn der Geschäftige arbeitet für

einen Zweck der noch nicht erreicht ist; die Glückseligkeit aber ist ein Ziel das Jedermann nicht mit Unlust, sondern mit Lust verbunden denkt. Diese Lust jedoch finden nicht Alle in der nämlichen Empfindung, sondern je nach Eigenthümlichkeit und Charakter Jeder in etwas Anderem; der Beste in der edelsten Empfindung, die nur aus dem Schönsten hervorgeht.

Es ist also klar daß man auch für den Genuß der Muße Manches lernen und darin gebildet werden muß und daß dieses Bilden und Lernen um seiner selbst willen geschieht, während das was für das Geschäftsleben gelernt wird nur unentbehrliches Mittel zu andern Zwecken ist. In diesem Sinn haben auch die Alten die Musik zur Erziehung gerechnet, nicht als unentbehrliches Mittel zum Leben, denn dazu ist sie gar nicht geeignet: noch als etwas Nützliches, sei es wie die Sprachkenntniß zu Geldgeschäften, zur Hauswirthschaft, zu den Wissenschaften und zu mancherlei öffentlichen Geschäften, oder wie das Zeichnen als Mittel um die Werke der Künstler besser beurteilen zu können, oder wie die Gymnastik für Gesundheit und Stärke; denn in keiner dieser Beziehungen sehen wir aus der Beschäftigung mit der Musik einen Nutzen hervorgehen. Es bleibt also nur übrig daß sie der Unterhaltung in der Muße diene, und zu diesem Zweck ist sie offenbar von den Alten angewandt, denn sie rechnen sie zu den Gegenständen der Unterhaltung der Freigebornen. Darum sagt auch Homer [1]):

Sondern wen sich geziemt zum fröhlichen Schmause zu laden,

und nach Aufzählung einiger Andern:

Welche den Sänger berufen, der Alle zusammen ergötze.

Und an einer andern Stelle [2]) sagt Odysseus, das sei die beste Unterhaltung wenn unter fröhlichen Menschen

Sitzet die schmausende Schaar in der Halle, dem Sänger zu lauschen,
Reihnweis nebeneinander.

---

1) Diese Verse stehen nicht im Homer, aber ähnliche Odyssee XVII, 382—385.

2) Od. IX, 7. 8.

(3) Daß es also eine Bildung gibt die man seinen Kindern ertheilen muß, nicht als ob sie von besonderem Nutzen oder unentbehrlich wäre, sondern weil sie einem Freien anständig und schön ist, leuchtet ein; ob es aber ein einziger Gegenstand ist oder der Zahl nach mehrere, und welches diese sind und wie zu betreiben, davon ist später zu reden [1]). Für jetzt haben wir vorläufig soviel gewonnen daß wir auch von den Alten ein Zeugniß in Betreff der hergebrachten Unterrichtsgegenstände besitzen. Ein Beleg dazu ist eben die Musik.

Ebenso einleuchtend ist es ferner daß man auch in den nützlichen Gegenständen seine Kinder unterrichten lassen muß, nicht blos wegen des unmittelbaren Nutzens, wie z. B. im Lesen und Schreiben, sondern auch weil sie das Mittel sind viele andere Kenntnisse sich zu erwerben. So auch im Zeichnen, nicht dazu daß sie bei Privateinkäufen keine Mißgriffe thun, oder beim Kauf und Verkauf von Kunstsachen sich vor Betrug verwahren können, als vielmehr darum weil es das Urteil über schöne Körperformen schärft. Ueberall nur nach der Nützlichkeit zu fragen schickt sich am wenigsten für edelgesinnte und freie Menschen.

Da es nun ausgemacht ist daß man früher durch Gewöhnung als durch Unterricht, und den Körper früher als den Verstand bilden muß, so folgt von selbst daß man die Kinder zuerst der Gymnastik und der Ringkunst übergeben muß, denn jene bildet die Haltung des Körpers, diese die Fertigkeiten.

4. Heutzutage pflegen die Staaten welche im Rufe stehen am meisten für die Jugend zu sorgen einerseits ihr nur eine athletische Haltung zu verleihen, mit Beeinträchtigung der Gestalt und des Wachsthums der Körper. Die Lakonen verfielen zwar nicht in diesen Fehler, sie versetzen sie aber durch Anstrengungen in thierische Wildheit, als ob dieß der beste Weg zur Tapferkeit sei. Allein man darf, wie schon oft gesagt worden, bei der Erziehung weder überhaupt nur auf eine einzige noch vorzugsweise auf diese Tugend sehen. Und

1) Also hat Aristoteles noch von andern Bildungsmitteln für die Jugend außer der Musik gesprochen; unser Buch endet aber mit dieser oder vielmehr in dieser. (Spengel.)

wäre auch das Letztere richtig, so erreichen sie diesen Zweck nicht einmal. Denn weder bei den Thieren noch bei den Völkern sehen wir die Tapferkeit im Gefolge der wildesten, sondern vielmehr der ruhigeren und löwenartigen Charaktere. Es gibt viele Völker welche zum Morden und Menschenfressen gleich bei der Hand sind, wie die Achäer und Heniochen [1]) am schwarzen Meere und einige andere Stämme des Binnenlandes, theils in ähnlichem theils in noch höherem Grade; es sind raublustige Völker, aber Tapferkeit besitzen sie nicht. Wissen wir ja doch von den Lakonen selbst daß sie, so lange sie in ihrer Lust zu schweren Arbeiten beharrten, den Andern überlegen waren, jetzt aber in den Leibesübungen wie in den kriegerischen Kämpfen den Uebrigen nachstehen. Denn nicht durch die Art und Weise wie sie die Jünglinge übten bekamen sie die Uebermacht, sondern allein dadurch daß sie keine Gegner hatten die sich ebenfalls übten.

Also das Schöne, nicht die Wildheit, soll den ersten Rang einnehmen. Denn nicht ein Wolf oder sonst ein wildes Thier vermag irgend einen schönen Kampf zu bestehen, sondern allein der tapfere Mann. Wer die Knaben in dieser einseitigen Richtung zu weit gehen läßt und ihre Ausbildung in den nothwendigen Kenntnissen versäumt, der gerade richtet sie in Wahrheit zu handwerksmäßigen Menschen ab, indem er sie nur zu einerlei Dienstleistung für den Staatszweck brauchbar macht und dazu noch, wie bewiesen ist, schlechter als Andere. Man muß aber die Lakonen nicht nach ihren früheren Thaten beurteilen, sondern nach ihren jetzigen. Jetzt haben sie ebenbürtige Gegner in ihrer Erziehungsart, früher hatten sie deren keine.

(4) Ueber die Anwendung gymnastischer Uebungen also und über das Maß dieser Anwendung sind wir einverstanden. Bis zur

---

1) Die pontischen Achäer und Heniochen (zu deutsch Wagenlenker, angeblich vom Wagenlenker der Dioskuren) sollen von den Argonauten oder den Griechen vor Troja in jenen Gegenden zurückgeblieben sein. Noch zu der Römer Zeiten waren sie gefürchtete Räuber, und Strabon (XII, p. 756) sagt von ihnen daß man bei ihren eigenen Anführern mehr Schutz finde als bei den römischen Statthaltern, welche sich um dieses Unwesen nichts bekümmern.

Reife des Alters sind leichtere Uebungen vorzunehmen, mit Vermeidung aller Zwangsdiät und Zwangsarbeiten, damit das Wachsthum nicht gehemmt werde. Daß es sonst diese Folge haben kann, dafür ist folgender Umstand kein geringer Beweis: man findet unter den olympischen Siegern höchstens zwei oder drei welche als Männer und auch schon als Knaben gesiegt haben, weil sie in der Jugend gewöhnlich durch übertriebene Anstrengung bei den Leibesübungen sich die Kraft rauben. Wenn hierauf die reifere Jugend drei Jahre mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zugebracht hat, dann ist es schicklich das nachfolgende Alter zu Anstrengungen und Zwangskost anzuhalten. Geist und Körper zugleich anstrengen darf man nicht, weil jede der beiderlei Anstrengungen ihrer Natur nach entgegengesetzt wirkt, indem die des Körpers den Geist, die des Geistes den Körper hindert.

5. Ueber die Musik haben wir schon oben einige Fragen erörtert; nun wird es aber angemessen sein dieselben hier wieder aufzunehmen und die Sache weiter zu führen, um für die Untersuchungen die vielleicht ein Anderer darüber anstellen will gewissermaßen einen Leitfaden an die Hand zu geben. Denn es ist nicht so leicht aus einander zu setzen, welche Bedeutung sie hat oder zu welchem Zweck man sie sich aneignen soll. Soll sie etwa nur zur Kurzweil und Erholung dienen, wie Schlafen und Trinken? Diese beiden Dinge gehören zwar nicht an sich zu den ernsthaften Beschäftigungen, sind aber angenehm und wiegen zugleich die Sorgen in Schlummer, wie Euripides sagt. Diese Wirkung ist auch der Grund warum man die Musik mit jenen beiden in eine Klasse setzt und alle drei zu gleichem Zweck anwendet, Schlaf, Wein und Musik; auch den Tanz rechnet man dazu. Oder darf man vielmehr der Musik auch eine sittliche Wirkung beilegen, in dem Sinne daß wie die Gymnastik dem Körper eine gewisse Haltung verleiht, so die Musik im Stande ist dem Charakter eine gewisse Richtung zu geben, indem sie an ein anständiges Vergnügen gewöhne? Oder endlich (und dieß wäre als ein dritter Zweck zu betrachten) trägt sie zu geistreicher Unterhaltung bei?

Dagegen erheben sich folgende Einreden.

Daß man die Jugend nicht blos zur Kurzweil unterrichten soll unterliegt keinem Zweifel; denn so lange sie lernen, spielen sie nicht; das Lernen ist vielmehr mit Unlust verbunden. Auch zur ernsten Unterhaltung darf man die Musik den Knaben und dem jugendlichen Alter überhaupt nicht zuweisen, denn dem Unreifen steht der Genuß der Reife nicht an. Aber vielleicht sagt man: was bei den Knaben Ernst ist soll ihnen zum Spiele dienen, wenn sie gereifte Männer geworden sind. Wenn dem wirklich so ist, warum sollen sie es denn selbst lernen, und nicht lieber, wie die persischen und medischen Könige, durch Vermittlung Anderer ihren Antheil an dem Vergnügen und der Kunst haben? Nothwendiger Weise müssen ja diejenigen den Zweck besser erreichen welche die Sache zu ihrem Hauptgeschäft und zum Beruf gemacht haben, als Solche die nur so viel Zeit darauf verwenden als zum bloßen Lernen erforderlich ist. Sollen sie aber dergleichen Künste selbst ausüben können, dann müßte man sie ebensowohl auch mit der Kochkunst ausrüsten. Das wäre doch ungereimt.

Dieselbe Einwendung trifft auch die Annahme daß die Musik geeignet sei die Sitten zu veredeln. Warum sollen die Knaben in diesem Falle die Musik selbst lernen, anstatt durch Anhörung Anderer zu lernen mit Anstand fröhlich zu sein und mit Geschmack zu urteilen, wie dieß bei den Lakedämoniern der Fall ist? Diese verstehen doch, wie man sagt, ohne Musik zu lernen, gute und schlechte Gesänge richtig zu beurteilen.

Ebenso verhält sich's wohl auch mit der Voraussetzung daß die Musik zur Erheiterung und zu edler Unterhaltung dienen solle. Warum soll man sie selbst lernen, anstatt von Andern die sie ausüben den Genuß zu haben? Man kann sich dafür auf die Vorstellung berufen die wir von den Göttern haben. Singt und spielt ja auch Zeus nicht, selbst bei den Dichtern. Im Gegentheil, wir halten die Musikanten für Brodkünstler, und die Ausübung ihrer Kunst einem freien Mann nicht für anständig, es sei denn beim Wein oder zum Scherze. Doch auf diese Einwendungen kommen wir vielleicht später zurück.

(5) Die erste Frage ist: ob die Musik in die Erziehung aufzu-

nehmen sei oder nicht, und was sie in den drei in Frage gestellten Beziehungen für eine Wirkung habe, ob sie zur Bildung oder zur Kurzweil oder zur geistigen Unterhaltung diene. Folgerichtig wird sie doch wohl auf alle drei Zwecke bezogen, und offenbar hat sie auch diese dreifache Wirkung.

Das Spiel ist zur Erholung da, die Erholung muß aber nothwendig etwas Angenehmes sein, weil sie als ein Heilmittel gegen die aus Anstrengungen hervorgehende Unlust dienen soll. Auf der andern Seite soll auch die Beschäftigung des Geistes zugestandenermaßen nicht nur das Schöne sondern auch das Vergnügen in sich begreifen, denn Beides zusammen erzeugt erst das Gefühl der Glückseligkeit. Nun ist es gerade die Musik die wir doch Alle ohne Ausnahme für etwas höchst Angenehmes erklären, sei es für sich allein oder mit Gesang verbunden. Sagt doch schon Musäos:

„— Gesang, der Sterblichen süßestes Labsal."

Und darum zieht man sie auch mit Recht zu Gesellschaften und Unterhaltungen bei, weil sie heiter zu stimmen vermag. Schon aus diesem Grunde dürfte man also behaupten daß die Jugend darin unterrichtet werden müsse. Denn alles unschuldige Vergnügen paßt nicht blos zum Lebenszweck sondern auch zur Erholung. Und da die Menschen selten so glücklich sind das Ziel zu erreichen, sehr häufig aber der Erholung bedürfen und dazu sich der Spiele bedienen, nicht immer eines Vortheils sondern auch des bloßen Vergnügens wegen, so dürfte es zuträglich sein die Erholung in musikalischen Genüssen zu suchen.

Freilich kommt es auch vor daß die Menschen das Spiel zum Lebenszweck machen. In der Erreichung des Zweckes liegt nämlich allerdings auch ein Genuß, aber nicht der alltägliche. Indem sie nun nach dem ersteren Genuß trachten nehmen sie den letzteren für jenen, weil er mit dem Zwecke der sittlichen Handlungen einige Aehnlichkeit hat. Wie nämlich der Lebenszweck nicht als Mittel zu entfernteren Zwecken wünschenswerth ist, so haben auch diese Art Vergnügungen keinen darüber hinausliegenden Zweck, sondern nur im Vergangenen, in Mühe und Unlust, ihren Grund. Und diesen Grund kann man mit

Recht für den eigentlichen Beweggrund halten aus welchem die Leute ihre Glückseligkeit in diesen Vergnügungen suchen. Für die allgemeine Theilnahme an der Musik spricht aber nicht blos dieser Grund, sondern auch der Umstand daß sie Erholung von Anstrengungen gewährt, wie wir gesehen.

Allein wir haben noch zu untersuchen, ob dieß nicht etwa nur ein zufälliger Nutzen ist, ihr Wesen dagegen von höherem Werth als blos für den genannten Gebrauch, und ob man vielleicht etwas mehr als das alltägliche Vergnügen, das Alle dabei empfinden, von der Musik zu genießen habe (denn sie hat zunächst etwas sinnlich Angenehmes, weßhalb sie jedem Alter und jeder Bildungsstufe eine freundliche Beschäftigung ist). Sehen wir also darauf ob sie in gewisser Art auch auf die Sitten und das Gemüt Einfluß habe. Dieß dürfte aber erwiesen sein, wenn sich zeigt daß wir durch sie in eine gewisse Gemütsverfassung versetzt werden.

Daß wir nun wirklich in eine solche versetzt werden zeigt sich außer vielen andern Beispielen ganz besonders an den Gesängen des Olympos [1]): denn diese erfüllen nach allgemeinem Zugeständniß die Seelen mit Begeisterung. Begeisterung aber ist eine sittliche Gemütsbewegung. Fühlt ja schon beim Anhören von Kunstdarstellungen, auch ohne Rhythmus und Gesang, jeder die gleichen Empfindungen nach [2]).

Es hat sich ergeben daß es Eigenschaft der Musik ist zu dem Angenehmen zu gehören. Wenn nun die Tugend sich darin äußert daß man in der rechten Weise sich freut, liebt und haßt, so hat man offenbar Nichts so eifrig zu lernen und sich zu eigen zu machen als ein richtiges Geschmacksurteil und die rechte Freude an Darstellung guter Sitten und schöner Handlungen. Nun liegt aber in den Rhythmen

1) Olympos, der Sage nach ein Schüler des Marsyas aus Phrygien, besonders durch sein Flötenspiel berühmt.

2) Zu ergänzen: Wie viel mehr beim Anhören der Musik. Einige denken bei den Kunstdarstellungen an den Vortrag der homerischen Gesänge durch die Rhapsoden, ohne Begleitung der Musik.

und Gesängen, neben ihren natürlichen Wirkungen, die Versinnlichung des Zorns und der Sanftmut, der Tapferkeit und Besonnenheit, und der entgegengesetzten, so wie überhaupt aller Gemütsbewegungen. Das beweisen die Wirkungen. Denn indem wir eine solche Musik anhören erfahren wir eine Umstimmung des Gemüts. Die Gewöhnung aber an dem bildlichen Ausdruck Freude oder Unlust zu empfinden hängt nahe zusammen mit dem Verhalten gegenüber den Eindrücken der Wirklichkeit. Z. B. wer an dem Anschauen eines Bildes aus keinem andern Grunde als wegen der schönen Gestalt Vergnügen findet, dem muß nothwendig auch der Anblick der Person selbst deren Bild er betrachtet angenehm sein.

Nun haben zwar die andern Sinneswahrnehmungen entweder gar keine Aehnlichkeit mit sittlichen Eindrücken, wie die des Tastsinns und des Geschmacks, oder nur geringe, wie das Sichtbare. Dieß ist der Fall bei gewissen Körperbewegungen, doch nur in beschränktem Maße, und jedes Auge (ohne Unterweisung) ist für diese Wahrnehmungen empfänglich. Auch sind das nicht wirkliche Darstellungen sittlicher Zustände, sondern die Erscheinungen in Haltung und Farbe sind vielmehr nur Zeichen von Gemütszuständen. Und diese Zeichen treten am Körper auch nur in der Leidenschaft hervor. Sofern aber auch in der Betrachtung dieser Darstellungen wieder ein Unterschied stattfindet, soll die Jugend nicht die Werke eines Pauson [1]), sondern die des Polygnotos [2]) oder eines andern Malers oder Bildhauers anschauen der das Sittliche ausdrückt.

In den musikalischen Erzeugnissen dagegen finden sich unmittelbar wirkliche Darstellungen sittlicher Zustände. Und dieß ist einleuchtend. Denn schon die Natur der Tonarten ist so verschieden daß der Hörer verschieden gestimmt wird und nicht bei jeder derselben gleichmäßig fühlt, sondern bei einigen trauriger und gedrückter, wie bei der

1) Pauson scheint nach der Schilderung des Aristoteles (Poet. 2), dessen Zeitgenosse er war, ein Maler des Burlesken gewesen zu sein.

2) Polygnotos, Zeitgenosse des Sokrates, Kimons Freund, der erste große Maler in Griechenland.

mixolydischen, bei den andern weichlicher, wie bei den schmelzenden Tonarten, wieder bei einer andern vorzugsweise ruhig und ernst gestimmt wird, was bekanntlich die dorische Tonart unter allen allein bewirkt, während die phrygische Begeisterung erweckt. So unterscheiden ganz richtig diejenigen die über diesen Theil der Erziehung philosophiert haben [1]), und sie können die Belege für ihre Bestimmungen aus der Erfahrung entnehmen. Das gleiche Verhältniß findet auch bei den Rhythmen (dem Takt) statt: die einen haben mehr den Charakter der Gemessenheit, andere der Beweglichkeit, und von den letzteren die einen mehr eine ungestümme, die andern eine freiere und edlere Bewegung. Daraus ist klar daß die Musik die Eigenschaft besitzt die Seele in eine gewisse sittliche Stimmung zu versetzen. Wenn sie aber diese Wirkung haben kann, so ist unstreitig daß man sie bei der Jugend in Anwendung bringen und diese darin unterrichten muß.

Zudem paßt auch der Musikunterricht zu der Natur dieser Altersstufe, denn die Jugend hält wegen ihres Alters nicht gern aus bei einem Gegenstande der keinen Reiz hat, die Musik aber gehört ihrer Natur nach zu dem Reizenden. Auch scheint eine gewisse Verwandtschaft (der Seele) mit den Harmonieen und Rhythmen stattzufinden, weßhalb viele Philosophen [1]) behaupten, die Seele sei selbst eine Harmonie, andere wenigstens, sie enthalte eine Harmonie.

6. (6) Nun ist aber die oben aufgeworfene Frage zu beantworten, ob die Jugend selbst singen und Instrumente spielen lernen soll. Außer Zweifel ist daß für die Ausbildung in irgend einem Fache sehr viel darauf ankommt ob man sich selbst mit der Ausübung befaßt. Denn es gehört in's Reich des Unmöglichen oder doch sehr Schwierigen über etwas zu einem richtigen Urteil zu gelangen mit dessen Ausübung man sich nicht befaßt hat.

1) Platon Rep. III, p. 399 A.

2) Pythagoras, Platon rc., und obgleich Aristoteles selbst (von der Seele I, 4) diese Vorstellung widerlegt, huldigte ihr doch sein berühmter Schüler Aristoxenos, wie Cicero (Tusc. I, 10) bezeugt.

Neben dem müssen aber Knaben auch eine unterhaltende Beschäftigung haben, und selbst die Kinderklapper des Archytas [1]) ist für eine gute Erfindung zu achten. Man gibt sie den Kindern, damit sie mit dieser beschäftigt nicht etwas vom Hausgeräthe zerbrechen; denn das Kind kann nicht still sitzen. Wie nun dieses Spielzeug für die Kleinen paßt, so ist der Musikunterricht eine Klapper für die größeren Knaben [2]).

Offenbar muß man also den Musikunterricht so treiben daß die Schüler sich mit der Ausübung befassen. Was sich aber für das einzelne Alter schicke oder nicht, das ist nicht schwer zu unterscheiden und damit auch dem Einwurf zu begegnen daß die Ausübung dieser Kunst etwas Handwerksmäßiges sei. Denn für's Erste, da man um richtig urteilen zu können sich mit der Ausübung abgeben muß, ist es zweckmäßig aus diesem Grunde in der Jugend Musik zu treiben; in reiferem Alter dagegen mag man von der Ausübung abstehen und sich begnügen in Folge der in der Jugend erworbenen Kenntniß das Schöne an ihr richtig beurteilen und mit Geschmack genießen zu können. Was aber den Vorwurf betrifft den Einige der Musik machen, daß sie zum Handwerk erniedrige, so ist es nicht schwer ihn zu beseitigen, wenn man bedenkt wie weit sich die zur politischen Tugend zu erziehenden Knaben mit der Ausübung befassen dürfen, mit welcherlei Melodieen und Rhythmen sie sich vertraut machen und was für Instrumente sie spielen lernen sollen; denn auch darin ist natürlich ein Unterschied und darauf beruht eben die Beseitigung jenes Vorwurfs. Denn es unterliegt keinem Zweifel daß einige Arten von Musik die genannte Wirkung haben.

Es liegt nun auf der Hand daß das Erlernen der Musik weder dem künftigen Beruf hinderlich werden noch den Körper verunstalten und für die kriegerische und politische Thätigkeit unbrauchbar machen

---

1) Ob dieß der tarentinische Pythagoräer oder der Baumeister Archytas war ist unbekannt. Vergl. jedoch Suid. I, p. 779.

2) Es ist immer nur von Knaben die Rede, weil die Mädchen in Griechenland in keine Schule geschickt wurden, überhaupt das Haus nur bei festlichen Veranlassungen und in Begleitung verlassen durften.

darf, für die erstere sogleich, für die letztere späterhin. Das kann geschehen wenn man beim Unterricht verhütet daß die Zöglinge eine Fertigkeit anstreben wie sie für den Wettstreit der Künstler erfordert wird, wenn man namentlich nicht jene übertriebenen Kunststücke die sich heutzutag in die öffentlichen Kämpfe und von den Kämpfen aus in den Unterricht eingeschlichen haben, sondern auch diese Dinge nur so weit lernen läßt als nöthig ist um sich an schönen Gesängen und Rhythmen erfreuen zu können, nicht blos an der Musik im Allgemeinen, was sogar einige Thiere und der große Haufe der Sklaven und Kinder auch thun.

Daraus erhellt auch, welcher Instrumente man sich bedienen soll. Man darf keine Flöte beim Unterricht anwenden, und ebensowenig ein anderes Instrument des künstlerischen Wettstreites, wie die Kithara und was sonst dahin gehört; sondern nur solche die das Gehör bilden, sei es für den Musikunterricht oder für den übrigen. Zudem ist die Flöte gar nicht geeignet um beruhigend zu wirken, sondern eher um leidenschaftliche Aufregung hervorzurufen (sie wirkt nicht ethisch, sondern orgiastisch); daher sie nur in solchen Fällen anzuwenden ist wo die Kunstproduktion mehr auf Reinigung der Leidenschaften [1]) als auf Belehrung wirken soll. Ich möchte noch hinzusetzen daß dem Gebrauch der Flöte in der Erziehung auch das entgegensteht daß das Flötenspiel die Begleitung des Wortes nicht zuläßt. Darum haben auch die Vorfahren ihren Gebrauch bei freigebornen Jünglingen mit Recht verworfen, obgleich sie sich Anfangs derselben bedient hatten. Denn als sie in Folge vermehrten Wohlstandes mehr Muße gewannen und die Geister einen höheren Schwung zur Vervollkommnung nahmen, zumal kurz vor und nach den Perserkriegen im stolzen Gefühl ihrer Thaten, ergriffen sie Alles was zu lernen war, ohne Unterscheidung, nur immer mehr suchend. Dabei nahmen sie auch das Flötenspiel unter die Unterrichtsfächer auf. In Lakedämon begleitete selbst

1) D. h. auf dem Theater und dergleichen. Bekanntlich war die „Flöte" der Alten ein hornartiges Instrument von gellendem Schalle, ähnlich unserer Clarinette oder Hoboe.

einmal ein Chorege den Chor mit der Flöte, und in Athen wurde sie so einheimisch daß fast der größte Theil der Freigebornen sich darauf verstand. Man sieht dieß noch an dem Gemälde das Thrasippos aufstellte als er dem Ekphantides [1]) den Chor bestellt hatte. Später wurde sie abgeschafft, weil man in Folge der Erfahrung die man damit gemacht besser unterscheiden gelernt hatte was die sittliche Bildung fördere und was nicht. Gleicherweise (verwarf man) auch viele andere der alten Instrumente, wie die Pektiden und Barbiten und diejenigen welche nur die Sinnlichkeit in den Zuhörern aufregen, die Siebenecke, Triangel und Sambyken und überhaupt alle die eine besondere Fingerfertigkeit erfordern [2]).

Sehr bezeichnend ist daher auch der Mythos den die Alten von der Flöte erdacht haben. Man erzählt daß Athene die von ihr erfundene Flöte weggeworfen habe; auch lautet der Grund den man dafür angibt nicht übel, daß nämlich die Göttin aus Unwillen über die Entstellung des Gesichtes dieß gethan [3]); wahrscheinlicher ist jedoch wohl der andere Grund, daß der Unterricht im Flötenspiel zur Geistesbildung Nichts beitrage, sofern man der Athene Kunst und Wissenschaft beilegt.

(7) Wir verwerfen also den technischen Gebrauch der Instrumente, wie die technische Ausübung der Musik in der Erziehung. Technisch nennen wir aber den Gebrauch für die Wettkämpfe; denn wer dafür die Kunst übt betreibt sie nicht um seiner eigenen Vervollkommnung willen, sondern um den Zuhörern ein — und zwar grobsinnliches — Vergnügen zu machen. Deßwegen erklären wir diese Beschäftigung eines Freigebornen unwürdig und vielmehr für eine Sache des Broderwerbs: und bei Solchen tritt dann auch der Fall ein daß sie zum Handwerker herabsinken. Denn das Ziel auf das sie ihre Thätigkeit richten ist ein schlechtes. Der grobsinnliche Zuhörer

---

1) Ein Komödiendichter, vgl. Aristophanes Wesp. 1182.

2) Veraltete Musikinstrumente.

3) Bekanntlich erzählt Plutarch dasselbe von Alkibiades.

hat gewöhnlich auch auf die Musik den nachtheiligen Einfluß daß er die Künstler, die sich nach seiner Laune richten, sowohl sittlich als in Folge der Verzerrungen auch äußerlich schlechter macht.

7. Nun ist noch zu untersuchen die Frage von den Harmonieen und Rhythmen: ob man nämlich zur Ergötzung alle Harmonieen und Rhythmen benutzen darf, oder ob ein Unterschied gemacht werden muß; sodann ob wir für die Zwecke der Erziehung denselben Unterschied festhalten dürfen, oder ob noch eine weitere Unterscheidung nöthig ist, sofern die Musik bekanntlich aus Melodie und Rhythmus besteht und von jedem dieser beiden Elemente genau bekannt sein muß welchen Einfluß es auf die Erziehung habe, und ob die melodische oder die rhythmische Musik den Vorzug verdiene.

Da nach unserer Ansicht über diese Fragen Einige der jetzigen Musiker sowohl als Philosophen, soweit sie sich praktisch mit der musikalischen Bildung befaßt haben, vieles Treffliche gesagt haben, überlassen wir es dem Einzelnen welcher Lust hat die genauere Erörterung der Sache bei jenen nachzulesen und wollen hier nur in allgemeinen Umrissen die Hauptgrundsätze darüber festsetzen.

Wenn wir also die von den Philosophen gemachte Eintheilung der Gesänge aufnehmen, wonach die einen eine sittlich veredelnde, die andern eine zur Thatkraft ermunternde, wieder andere eine begeisternde Wirkung haben und der Charakter der Harmonieen jeder einzelnen dieser Gattungen entspricht; wenn wir ferner behaupten daß man die Musik nicht um eines einzigen Vortheils willen anwenden müsse, sondern zu mehreren Zwecken (nämlich zur Bildung, ferner zur Läuterung — was wir unter Läuterung verstehen, können wir hier nur im Allgemeinen andeuten, werden uns aber in der Poetik genauer darüber erklären —, drittens zu edler Unterhaltung, endlich zur Abspannung und Erholung nach angestrengter Arbeit): so ergibt sich klar daß man von allen Harmonieen Gebrauch machen muß, aber nicht von allen in derselben Beziehung, sondern zur Erziehung von den sittlichen; zum bloßen Anhören, wobei Andere die Kunst ausüben, von den zu Thaten ermunternden und den begeisternden. Denn die

Gemütsbewegung, die bei einigen Seelen sich heftig äußert, kommt in allen vor; der Unterschied liegt nur in dem stärkeren oder schwächeren Grade. Dieß ist besonders der Fall bei den Gefühlen des Mitleidens, der Furcht, und so auch der Begeisterung. Manche nämlich werden von dieser Bewegung besonders hingerissen; man sieht aber wie sie mittelst der heiligen Gesänge, wenn sie die die Seele besänftigenden Tonweisen anwenden, zu sich selbst gebracht werden, als wären sie durch ein Heilmittel geläutert. Das Gleiche müssen aber auch diejenigen empfinden welche von Mitleiden, Furcht oder einer sonstigen Leidenschaft bewegt sind, und die Uebrigen je nach dem Grade ihrer Empfänglichkeit; sie alle müssen nothwendig eine gewisse Läuterung und eine wohlthuende Erleichterung erfahren.

Gleichfalls gewähren aber auch die läuternden Tonweisen den Menschen eine unschuldige Freude. Deßwegen sind die Künstler der theatralischen Musik auf den Gebrauch solcher Harmonieen und solcher Gesänge anzuweisen. Da es jedoch zweierlei Klassen von Zuschauern gibt, die eine der Freigebornen und Gebildeten, die andere der Grobsinnlichen, aus Handwerkern, Taglöhnern und dergleichen Leuten bestehend, so muß man die Wettkämpfe und Festspiele auch zur Erholung für solche Leute einrichten. Wie die Gemüter derselben von der naturgemäßen Stimmung abweichen, so gibt es für sie auch Abarten der Harmonieen und von den Gesängen, namentlich die rauschenden und verfärbten. [1]) Jedem Menschen macht das seinem Charakter Entsprechende Vergnügen; deßhalb muß man den theatralischen Künstlern die Freiheit einräumen, in der Wahl der Gattung von Musik sich nach dem Geschmack der Zuschauer zu richten.

Für die Erziehung aber darf man sich, wie gesagt, nur der sittlich wirkenden Gesänge und Harmonieen bedienen. Das ist, wie oben bemerkt worden, vorzüglich die dorische Weise; dabei ist jede andere zuzulassen welche etwa die philosophischgebildeten Musikkenner empfehlen. Mit Unrecht aber läßt Sokrates im platonischen Staat

1) Die syntonischen und chromatischen.

neben der dorischen nur die phrygische gelten, und zwar nachdem er unter den Instrumenten die Flöte verworfen. Die phrygische Tonart hat ja doch unter den Harmonieen die gleiche Wirkung wie unter den Instrumenten die Flöte. Beide sind wildbegeisternd und leidenschaftlich aufregend.

Dieß kann man auch an der Poesie bemerken. Denn alle bacchantische oder ähnliche Gemütsbewegung findet vorzugsweise ihren Ausdruck in der Flöte, und unter den Harmonieen am passendsten in den phrygischen Melodieen, wie ja der Dithyramb anerkanntermaßen einen phrygischen Charakter hat. Außer vielen andern Belegen dafür wissen die Verfechter dieser Ansicht auch diesen anzuführen daß Philoxenos [1]), als er einen Dithyramb „die Myser" in dorischer Weise zu setzen versuchte, damit nicht zu Stande kam, sondern der Natur der Sache nach unwillkürlich wieder in die phrygische als die entsprechende Harmonie verfiel.

Von der dorischen Weise urtheilt man allgemein daß sie die gemessenste sei und am meisten einen männlichen Charakter habe. Da wir überdieß die Mitte zwischen zwei Extremen grundsätzlich für die überall einzuschlagende Richtung halten, die dorische Weise aber gerade in diesem Verhältniß zu den andern Harmonieen steht, so versteht es sich daß die dorischen Melodieen sich vorzugsweise für den Unterricht der Jugend eignen.

Es sind aber zwei Gesichtspunkte zu beobachten: das Mögliche und das Schickliche. Jeder muß vorzugsweise das für ihn Erreichbare und das Schickliche zu erreichen suchen. Die Grenzen sind aber durch die Altersstufen bestimmt: z. B. vom Alter entkräfteten Leuten fällt es schwer die rauschenden Melodieen zu singen: ihnen weist vielmehr die Natur die sanfteren Weisen zu. Daher tadeln auch einige Musikkenner mit Recht an Sokrates daß er die sanfteren Harmonieen für den Musikunterricht verworfen, weil sie nach seiner An-

---

1) Es gibt zwei Dichter dieses Namens: der eine, aus Kythera gebürtig, lebte am Hofe des ältern Dionysios in Syrakus, der andere zu Alexanders Zeit. Der erstere scheint hier gemeint zu sein.

nahme etwas vom Rausche hätten, nicht im eigentlichen Sinn des Rausches (denn der Rausch bewirkt vielmehr stürmische Begeisterung), sondern als Abspannung. Demnach aber muß man sich eben mit solchen Harmonieen und Melodieen für das kommende höhere Alter bekannt machen. Gibt es nun noch eine Harmonie welche dem Knabenalter besonders angemessen ist, weil sie Bildung und Anstand zugleich geben kann, was bei der lydischen am ehesten zuzutreffen scheint, so ist auch diese aufzunehmen. Dabei ist klar daß man folgende drei Hauptrücksichten bei der Erziehung im Auge haben muß: das Mittlere (zwischen zwei Extremen), das Erreichbare und das Schickliche.

Anhang.

Die Oekonomik.

(Ein Fragment.)

1. Die Haushaltungskunst und die Staatskunst unterscheiden sich nicht blos wie Haus und Staat (denn das sind ihre Objekte), sondern darin daß die Staatskunst viele Obrigkeiten voraussetzt, die Haushaltungskunst aber einfach monarchisch ist.

Einige Künste theilen sich so daß man die Verfertigung des Gegenstandes unterscheidet von dem Gebrauch des Verfertigten, wie bei der Leier, der Flöte; zur Staatskunst dagegen gehört Beides, einen Staat von Anfang begründen und einen bestehenden zweckmäßig verwalten zu können. Daraus läßt sich schließen daß auch zur Oekonomik Beides gehören wird, die Gründung eines Hauswesens und seine Verwaltung.

Ein Staat nun ist der Inbegriff von einer Anzahl Hauswesen, von Gebiet und Vermögen in einem zum glücklichen Leben ausreichenden Maße. Dieß ist einleuchtend; denn wo die Mittel fehlen diesen Zweck zu erreichen, da fällt die Gesellschaft auseinander. Um dieses Zweckes willen wird sie ja geschlossen; der Zweck aber zu welchem ein Werk besteht und geschaffen ist macht eben sein Wesen aus. Daraus ergibt sich daß die Haushaltungskunst der Staatskunst vorausgeht, denn es verhält sich auch mit den Sachen (Objekten) so: das Hauswesen ist ein Bestandtheil des Staates.

Wir haben also zu untersuchen was der Begriff der Haushaltungskunst und was ihre Aufgabe sei.

2. Die Bestandtheile des Hauswesens sind der Mensch und der Besitz. Wie nun überall das Wesen eines Gegenstandes aus seinen kleinsten Bestandtheilen zunächst erkannt wird, so wird es auch bei dem Hauswesen der Fall sein. Es muß also gegeben sein, mit Hesiod [1]) zu reden:

Allem zuvor nun ein Haus und ein Weib und der pflügende Ochse.

Das Eine ist die erste Bedingung des Unterhalts, das Andere die einer freien Hausgenossenschaft: deßhalb muß man auch das häusliche Verhältniß zu der Frau auf zweckmäßige Weise ordnen, d. h. sich klar machen wie die Frau geartet sein soll.

In der Sorge für den Besitz ist die erste Beschäftigung die naturgemäße; der Natur gemäß aber ist das erste Geschäft der Landbau, in zweiter Linie folgen die Erwerbsarten welche ihren Ertrag aus dem Innern der Erde gewinnen, der Bergbau und was es sonst für Beschäftigungen ähnlicher Art gibt. Die vorzüglichste Erwerbsart ist der Landbau, weil er auch die gerechteste ist: denn er nimmt Nichts von Menschen, weder mit ihrem Willen, wie der Handel und die Lohnarbeit, noch wider denselben, wie das Kriegshandwerk. Auch ist er durchaus naturgemäß: denn jedes Geschöpf zieht naturgemäß seine Nahrung aus der Mutter, also der Mensch aus der Erde. Ueberdieß trägt er viel zur Tapferkeit bei: denn er macht nicht, wie die Handwerke, den Körper schwächlich, sondern härtet ihn ab gegen die Witterung und zu jeder Anstrengung, ja er befähigt ihn auch den Feinden zu trotzen, weil nur der Besitz des Landmannes außerhalb der Mauern und Wälle liegt.

3. Was die Menschen betrifft, muß die erste Sorge auf das Weib gerichtet sein: denn die Gemeinschaft zwischen Mann und Weib ist die natürlichste von allen. Der Beweis liegt vor Augen, daß die Natur überhaupt wie bei jedem einzelnen lebenden Wesen auf Ver-

1) Werke und Tage 405.

vielfältigung hinarbeitet. Diesen Zweck kann aber das Weibliche nicht ohne das Männliche, und das Männliche nicht ohne das Weibliche erfüllen; deßhalb ist die Gemeinschaft zwischen ihnen eine Nothwendigkeit. Die meisten Thiere nun folgen hierin vernunftlos dem bloßen Naturtrieb und blos zum Zweck der Fortpflanzung; bei den zahmeren und klügeren jedoch ist die Gemeinschaft schon mehr geregelt, man beobachtet an ihnen eine gewisse Hilfleistung und Zuneigung und gegenseitiges Zusammenwirken; bei dem Menschen aber äußert sich dieß am meisten, sofern das Zusammenwirken von Mann und Weib nicht blos das Dasein sondern auch das Wohlsein zum Zweck hat. Der Besitz von Kindern ist ihnen nicht blos ein von der Natur auferlegter Frohndienst, sondern ein Gewinn: denn was sie in der Zeit der Rüstigkeit an den Hilflosen thun, das wird ihnen von den Herangewachsenen im Alter, wenn sie selbst hülflos werden, vergolten. Zugleich erreicht die Natur auf diesem Wege die Fortdauer des Geschlechts: denn da sie es den Köpfen nach nicht erhalten kann, erhält sie es der Art nach. In dieser Weise ist die Natur beider Geschlechter, des Mannes und des Weibes, von der Gottheit zur Gemeinschaft mit einander vorherbestimmt. Ihr Unterschied liegt darin daß sie nicht durchaus zu denselben Zwecken die nöthigen Fähigkeiten besitzen, sondern theilweise zu entgegengesetzten, die aber immer in Einem Ziele zusammentreffen. Das eine Geschlecht hat die Natur stärker, das andere schwächer geschaffen, damit das letztere aus Furchtsamkeit, das erstere vermöge seiner Tapferkeit wehrhafter werde; das eine von Außen erwerbe, das andere im Hause bewahre. Auch in Beziehung auf die Beschäftigungsart ist das Weib mehr zu sitzender Arbeit befähigt, Wind und Wetter aber kann es weniger ertragen; dem Mann dagegen ist das Stillsitzen nicht zuträglich, Bewegung aber erhält ihn gesund. In Betreff der Kinder ist zwar die Art der Zeugung jedem Theil eigenthümlich, die Hülfleistung für dieselben aber ist beiden gemeinschaftlich. Der Mutter liegt die Ernährung, dem Vater die Erziehung ob.

4. Das Erste nun sind die Pflichten gegen die Frau. Dazu ge-

hört, ihr nicht Unrecht zu thun. So erfährt der Mann auch nicht leicht Unrecht von ihr. Dieß deutet auch der Gemeinspruch an, wie die Pythagoräer sagen: als eine vom elterlichen Herde weggeführte Schutzflehende dürfe die Frau auch nicht dem Anschein nach gekränkt werden. Ein Unrecht an der Frau aber ist vertrauter Umgang des Mannes außer dem Hause.

Die eheliche Gemeinschaft sodann muß von der Art sein daß sie weder in Anwesenheit des Mannes etwas entbehre noch in seiner Abwesenheit nicht allein sein könne, sondern man muß sie gewöhnen zufrieden zu sein, ob der Mann da ist oder nicht. Vortrefflich aber sagt Hesiod [1]:

Nimm dir ein Mädchen zum Weibe, damit sie der Zucht noch gewöhne.

Denn die Ungleichheit in den Sitten ist das größte Hinderniß der Liebe.

Was den Putz betrifft, ist es Regel daß äußerliche Gefallsucht so wenig die Leute einander nähert als Heuchelei in Sitten. Der Umgang der Putzsüchtigen gleicht auf's Haar dem Umgang der Schauspieler im Kostüme.

5. Unter den Besitzthümern ist das beste und vorzüglichste auch das erste und nothwendigste. Dieß wäre der Mensch. Deßwegen muß man sich zuerst tüchtige Sklaven anschaffen. Man braucht aber zwei Klassen von Knechten: Aufseher und Arbeiter. Da wir nun sehen daß die Erziehung die Jugend bilden kann wie man will, so muß man sich auch Sklaven heranziehen denen man Geschäfte des Freigebornen übertragen kann. Das Benehmen gegen die Sklaven soll der Art sein daß man sie weder übermütig noch schlaff werden läßt; den freier Gesinnten muß man eine Auszeichnung gewähren, den Arbeitern aber genug zu essen geben. Da das Weintrinken auch Freigeborne übermütig macht, und ganze Völker, auch freie, wie die Karthager im Kriege, sich desselben enthalten, so darf man ihnen offenbar gar keinen oder nur wenig Wein geben. Es sind drei Dinge zu beachten: Arbeit, Züchtigung und Nahrung. Bekommt der Sklave

1) Werke und Tage 699.

keine Züchtigung und keine Arbeit, aber genug zu essen, so wird er übermütig; bekommt er Arbeit und Züchtigung, aber nicht genug Nahrung, so ist es Gewalt die ihn kraftlos macht. Es bleibt also nur übrig Arbeit, aber auch genügende Kost zu geben: denn ganz ohne Lohn kann man sich nicht bedienen lassen, die Kost aber ist der Lohn des Sklaven. Wie andere Menschen auch ausarten, wenn die Besseren nicht etwas Besseres erwartet und nicht für Tugend und Laster der gebürende Preis ausgesetzt ist, so ist es auch mit dem Hausgesinde. Deßwegen muß man genau darauf achten und jedem nach Verdienst das Seinige zukommen lassen: Nahrung, Kleidung, Arbeit und Züchtigung, und zwar, indem man in Wort und That die Behandlungsweise der Aerzte nachahmt, wie ein Arzneimittel, mit dem einzigen Unterschied daß die Nahrung blos deßwegen kein Arzneimittel ist weil sie täglich genommen wird.

Die besten Raçen zur Arbeit dürften die sein die weder zu feig noch allzu mutig sind. Denn Beides ist nachtheilig: die allzu feigen haben keine Ausdauer, die kühnen aber sind schwer im Zaum zu halten.

Auch muß ihrer Knechtschaft ein Ziel gesteckt sein. Es ist so vortheilhaft als gerecht ihnen die Freiheit als Preis auszusetzen. Sie arbeiten williger, wenn sie einen Preis vor sich sehen und die Zeit begrenzt ist. Auch muß man durch die Erlaubniß Kinder zu zeugen sich ihrer Treue versichern. Man darf jedoch nicht viele Sklaven von einerlei Nation kaufen, wie dieß auch in den Städten nicht räthlich ist. Opfer und Mahlzeiten muß man mehr um der Knechte als um der Freien willen anstellen, denn jene haben noch mehr solche Bedürfnisse um deren willen dergleichen Gebräuche eingeführt wurden.

6. Der Haushalter hat ferner in Rücksicht auf die Vermögensverwaltung eine vierfache Aufgabe. Er muß verstehen Vermögen zu erwerben und es auch zu erhalten. Sonst wäre ihm das Erwerben unnütz. Das hieße mit dem Sieb schöpfen oder, wie man zu sagen pflegt, in ein durchlöchertes Faß. Ferner muß er auf den Anstand des Hauses und den zweckmäßigen Gebrauch seiner Mittel bedacht sein, denn dazu begehren wir ja des Vermögens. Der Besitz muß

aber dem Werth nach unterschieden werden: man muß mehr fruchttragende als unfruchtbare Güter besitzen; auch muß man seine Unternehmungen so einrichten daß man nicht Alles zumal auf's Spiel setzt. In Absicht auf die Verwahrung ist das Beispiel der Perser und Lakedämonier zu empfehlen. Auch die attische Haushaltung ist zweckmäßig: sie verkaufen fortwährend und kaufen wieder ein. In kleinen Haushaltungen ist auch kein Raum für eine Vorrathskammer. Persischer Grundsatz war, Alles selbst anzuordnen und überall seine eigenen Augen zu haben, wie auch Dion von Dionysios zu sagen pflegte. Denn Niemand sorgt für fremdes Gut wie für sein eigenes, deßwegen muß man soweit möglich für seine Sachen selbst Sorge tragen. So ist auch der bekannte Ausspruch des Persers und des Libyers treffend. Auf die Frage, was ein Pferd am meisten gedeihen mache, sagte der Erstere: „Das Auge des Herrn". Der Libyer aber, der gefragt wurde welches der beste Dünger sei, antwortete: „die Fußstapfen des Herrn".

Es müssen aber Mann und Frau sich in die Haushaltungsgeschäfte theilen: Einiges muß Er besorgen, Anderes die Frau. Dieß ist in kleineren Familien jedoch seltener nöthig, in größeren, die unter Aufsehern stehen, häufiger. Denn wenn man nicht mit gutem Beispiel vorangeht, so findet man keine gute Nachahmung, in der Aufsicht so wenig als in andern Dingen. Ist die Herrschaft nicht aufmerksam, so ist es von den Aufsehern noch weniger zu erwarten. Ferner ist es nicht blos in sittlicher Hinsicht lobenswerth sondern auch der Haushaltung ersprießlich wenn der Hausherr vor dem Gesinde aufsteht und nach ihm erst schlafen geht. Er darf überhaupt sein Haus, wie eine Stadt, keinen Augenblick unbewacht lassen und weder bei Tag noch bei Nacht etwas versäumen, und muß darum manchmal Nachts aufstehen. Das ist für Gesundheit, Haushaltung und Philosophie gut.

Bei kleinem Besitz ist die attische Weise der Aufbewahrung der Früchte angemessen; in den großen dagegen muß man abtheilen was auf's Jahr und was von Monat zu Monat zur Verwendung kommt. Auch beim Gebrauch der Gefäße muß man unterscheiden was täglich und was selten gebraucht wird, und letztere den Hausaufsehern ein-

händigen, auch von Zeit zu Zeit eine Musterung anstellen, um zu wissen was noch ganz ist und was fehlt.

Das Haus selbst muß mit Rücksicht auf das Besitzthum eingerichtet sein, und in gesunder und heiterer Lage: mit Rücksicht auf das Besitzthum — so wie es zur Aufbewahrung der Früchte und Kleider paßt, welche Einrichtung für nasse, welche für trockene Früchte, welche für lebenden, welche für leblosen Besitz, für Freie oder für Sklaven, Weiber oder Männer, Fremde oder Mitbürger getroffen werden soll. Zum Behuf der heiteren Lage und der Gesundheit muß das Haus so gelegen sein daß es im Sommer von den Winden durchstrichen, im Winter von der Sonne erwärmt werden kann. Dieß möchte eine gegen den Nordwind geschützte Lage und ein länglichtes Viereck sein.

In großen Haushaltungen ist es auch zweckmäßig einen zu anderer Arbeit untüchtig gewordenen Sklaven als Pförtner aufzustellen, um auf das was aus- und eingeführt wird Acht zu haben.

Zum bequemen Gebrauch der Geräthschaften aber ist die lakonische Sitte zu empfehlen daß jedes Ding immer an seinem bestimmten Orte liegt; dann ist es bei der Hand und man braucht es nicht zu suchen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Inhalt der Politik.

Drittes Buch.

Vom Staat und seinen Formen.

Viertes Buch.

Von den Staatsformen.

Seite

Fünftes Buch.

Von den Revolutionen.

Sechstes Buch.

Von der Organisation der (freien) Staatsformen.

Siebentes Buch.

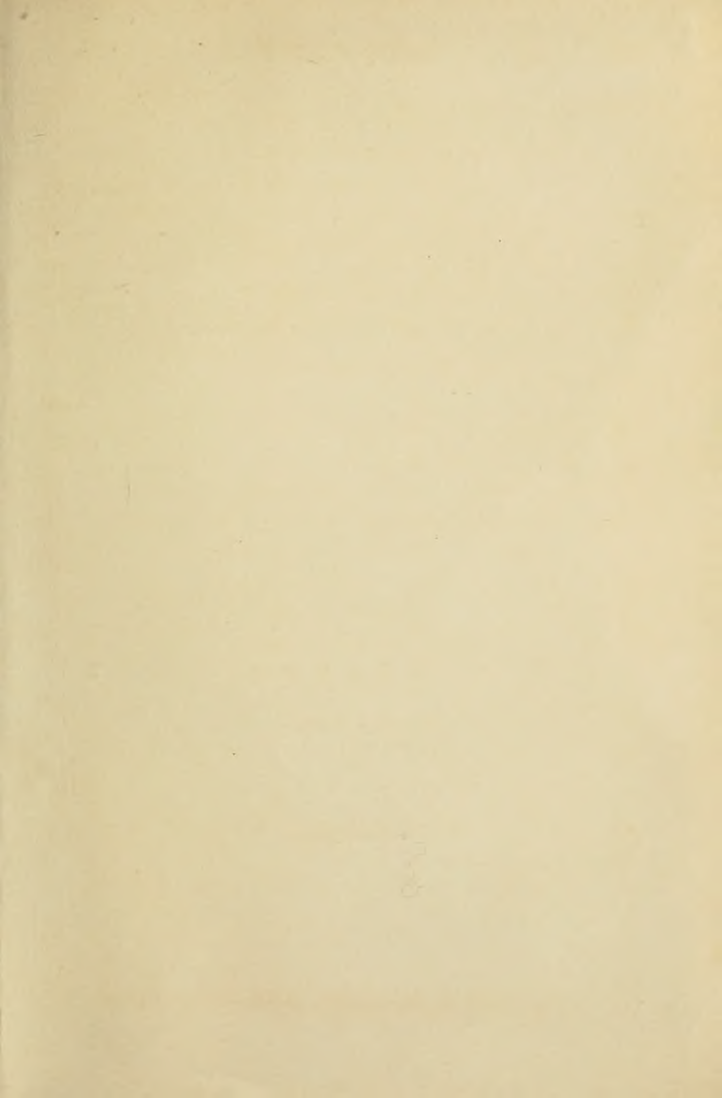
Vom besten Staat.

Achtes Buch.

(Fortsetzung.)

Anhang.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.





LGr
A717
.Gs

11818

Aristotle
Ausgewählte Schriften, enthaltend die Poetik, die Politik; tr. by Schnitzer, Walz, and Zell.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

